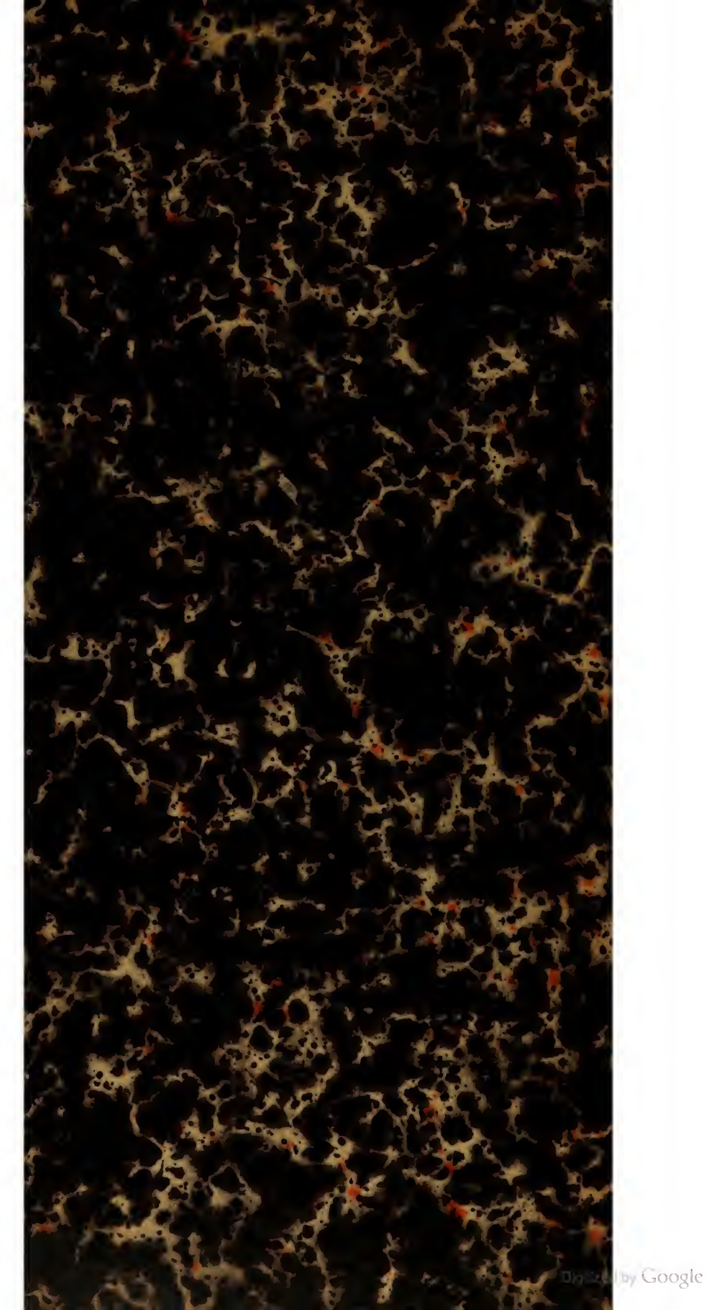



REGENTS OF THE UNIVERSITY OF MINNESOTA
OMNIBUS
ARTIBUS



Seiner Majestät des Kaisers Franz

Gesetze und Verfassungen

im

Justiz-Fache.

Für die

Deutschen Staaten der Oesterreichischen Monarchie.

Von dem Jahre 1826 bis 1830.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

1833.

Siebente Fortsetzung

der

Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache

unter

Seiner jetzt regierenden Majestät Kaiser Franz.

Von dem Jahre 1826 bis 1830.

Gesetze und Verfassungen

im

Justiz-Fache.

1826. Januar.

2154.

den 5ten.

Hofdecret vom 5ten Januar 1826, an das Galizische Appellations-Gericht, über Note der vereinigten Hofkanzley vom 27. December 1825.

Ueber die gemachte Anfrage: welche Gebühr den Hebräischen Dolmetschern, wenn sie einer gerichtlichen Untersuchung beywohnen müssen, abzureichen sey? wird bedeutet: daß diesen Dollmetschern, nach dem §. 531, I. Theiles des Strafgesetzes, für jeden Tag Ein Gulden in Conventions-Münze abzureichen sey.

2155.

den 7ten.

Hofdecret vom 7ten Januar 1826, an das Böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der allgemeinen Hofkammer.

Die Gerichtsbehörden auf dem flachen Lande sind anzuweisen, daß jedes öffentlich anzuschlagende Edict in der Form eines dem Stämpel von fünfzehn Kreuzern unterliegenden Originales auszufertigen sey.

2156.

den 13ten.

Hofdecret vom 13ten Januar 1826, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische und Böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht hat, wenn es über eine gegen mehrere Personen geführte Criminal-Untersu-

1826. Januar.

chung in erster Instanz *) spricht, für jeden Mitschuldigen ein eigenes Urtheil auszufertigen, und eben so wie das Böhmische Appellations-Gericht, die unterstehenden Criminal-Behörden erster Instanz zur Ausfertigung eines eigenen Urtheiles für jeden Mitschuldigen anzuweisen.

2157.

den 19ten. Hofdecret vom 19ten Januar 1826, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, einverständlich mit der allgemeinen Hofkammer.

Auch die bey der Prätur in Triest zu Stande gebrachten Vergleiche sind auf Stämpeln zu 15 Kreuzern, nach Maßgabe des Hofdecretes vom 4. Februar 1825, Nr. 2072 der J. G. S., den Parteyen bekannt zu machen.

2158.

Februar. den 3ten. Hofdecret vom 3ten Februar 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme des Dalmatinischen, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Da der §. 238 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht bey allen Gerichten auf gleiche Art ausgelegt, und zur Anwendung gebracht wird; so wird hiermit erklärt, daß von der Rechnungslegung befreyte Väter und Vormünder die Ausweisung des Hauptvermögens ihrer minderjährigen Kinder oder Mündel jedes Jahr zu erneuern, nach dem angeführten §. 238 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im Allgemeinen nicht verbunden, auch die Vormünder über den Zustand der Mündel nicht alljährlich, sondern nur, wenn darin eine wichtige Veränderung vorgeht, Bericht zu erstatten schuldig seyen. Jedoch bleibet dem Ermessen des obervormundschaftlichen Gerichtes überlassen, die Ueberreichung jährlicher Ausweisungen oder Berichte in einzelnen Fällen anzuordnen, wenn es diese Vorsicht aus besonderen Gründen nothwendig findet.

2159.

den 4ten. Hofdecret vom 4ten Februar 1826, an das Böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley.

In Betreff der Besetzungsart der Syndiker-, Stadt- und Marktschreiberstellen hat die vereinte Hofkanzley, im Einverständnisse mit der ober-

*) Nach dem unten folgenden Hofdecrete vom 1. May 1830, Zahl 2461, hat das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht als erste Instanz nicht mehr zu erkennen.

1826. Februar.

sten Justizstelle, die in dem folgenden Decrete *) enthaltene Belehrung an das Böhmische Gubernium erlassen, wornach das Appellations-Gericht sich nicht nur selbst zu benehmen, sondern auch die betreffenden Magistrate, Stadt- und Marktgerichte zu ihrer Darnachachtung anzuweisen hat.

*) Beylage.

Hofkanzley-Decret vom 20sten Januar 1826, an das Böhmische Landes-Gubernium.

Auf die Anfrage, betreffend die Besetzungsart der geprüften Syndiker-, Stadt- und Marktschreiberstellen wird Folgendes bedeutet:

Was jene Landmagistrate anbelangt, welche die Civil-Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, somit auch in Streitsachen verwalten, so ist ohne Unterschied, ob dieselben mit mehreren geprüften Räthen, oder nur mit einem einzigen geprüften Rathe oder Syndicus versehen sind, die Besetzung dieser Stellen auf ganz gleiche Weise von beyden Landesbehörden gemeinschaftlich vorzunehmen, somit auch die von dem Stadt- oder Marktschreiberdienste ganz verschiedene Stelle eines einzelnen geprüften Syndicus oder Raths, nicht nach der bisherigen Observanz zu besetzen, indem durch das Hofdecret vom 1. April 1808, Nr. 838 der J. G. S., das vormahls übliche Wahl-System bey den mehr oder minder vollständig organisirten Magistraten, mithin auch bey jenen, wo nur Ein geprüfter Syndicus besteht, künftig für immer abgestellt worden ist.

Was jedoch die Stadt- oder Marktschreiberstellen bey jenen Gemeinden betrifft, welchen nur die Grundbuchsführung, oder nebst dieser zugleich die Besorgung der adeligen Richteramts-Geschäfte überlassen ist; so ist die Besetzung solcher Stellen nach vorläufig auszuschreibendem Concurse durch die Wahl von einem Gemeinde-Ausschusse vorzunehmen, und der Wahl-Act dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen.

Die Bewerber um solche Stellen müssen sich jedoch vorläufig mit glaubwürdigen Wohlverhaltens- und den erforderlichen Prüfungs-Zeugnissen bey dem betreffenden Kreisamte ausweisen, welches hinsichtlich der unterthänigen oder unter dem Schutze einer Grundobrigkeit stehenden Gemeinden, die Gesuche der Competenten vorläufig dieser Obrigkeit mitzutheilen haben wird, damit dieselbe sich des Ausschließungsrechtes, so weit sie bey einem oder dem anderen Individuum hierzu Grund haben sollte, bedienen könne, wo sodann nur die Gesuche der zur Wahl geeignet befundenen Competenten der Gemeinde zu übersenden, und von ihr dem Wahl-Ausschusse zur Einsicht und weiteren Veranlassung mitzutheilen seyn werden.

1826.
Februar.

2160.

den 10ten. **Hofdecret** vom 10ten **Februar** 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchsten Cabinets-Schreibens vom 2. Februar 1826.

Es ist zwar allen Staatsbeamten die Beobachtung des Dienstgeheimnisses schon längst zur Pflicht gemacht, und auch wiederhohlt ernstlich untersagt worden, Geschäfte der Stelle, wo sie dienen, oder worauf sie Einfluß zu nehmen im Stande sind, so wie auch Dienstbesetzungen zum Gegenstande ihrer Privat-Correspondenz, sey sie nun an wen immer gerichtet, zu machen.

Da nun dessen ungeachtet diese allerhöchsten Befehle nicht überall genau beobachtet werden, und Seine Majestät dieses auch bey Höchstihren Justiz-Beamten unzuläßig und unanständig finden, und strenge zu ahnden entschlossen sind, so haben Höchstdieselben anzuordnen geruhet, sämmtliche Justiz-Beamte nochmahls ernstlich hierwegen zu warnen.

Diesem allerhöchsten Auftrage gemäß hat das Appellations-Gericht eine Warnung an sämmtliche eigene und ihm unterstehende Justiz-Beamten zu erlassen, und insbesondere den Chefs der Gerichtsbehörden, zu Folge des Hofdecretes vom 24. Januar 1793, Nr. 84 der J. G. S., zur Pflicht zu machen, über die Befolgung dieses allerhöchsten Befehles zu wachen.

2161.

den 10ten. **Hofdecret** vom 10ten **Februar** 1826, an das Appellations-Gericht in Galizien, in Folge höchster Entschließung vom 4. Februar 1826, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben rücksichtlich der künftigen Justiz-Verwaltung in der Bukowina zu beschließen geruhet, daß

Erstens anstatt des mit dem Bukowiner Landrechte vereinigten, ein eigenes Criminal-Gericht für die ganze Bukowina in Czernowitz zu errichten sey.

Zweytens. Soll ein Stadt- und Landrecht in Czernowitz für die Civil-Geschäfte, und zwar der Adeligen in der ganzen Bukowina, der Unadeligen aber in dem bisher dem dortigen Landrechte zugewiesenen Bezirke, bestehen.

Drittens. Der Personal- und Besoldungsstand des Districts-Gerichtes zu Suczawa, so wie auch dessen Wirksamkeit, hat wie bisher zu verbleiben. *)

*) Nach der in Folge allerhöchster Entschließung vom 25. August 1826 erfolgten Kundmachung von Seite des Galizischen Appellations-Gerichtes vom 11. September 1826, wurde der 16. October 1826 zum Absonderungstage oben genannter zwey Gerichtsbehörden festgesetzt.



1826. Februar.

2162.

Hofdecret vom 11ten Februar 1826, an das Appellations-Gericht für Tyrol und Vorarlberg, in Folge höchster Entschließung vom 4. Februar 1826, über Vortrag der obersten Justizstelle.

den 11ten.

Seine Majestät haben das Collegial-Gericht zu Feldkirch aufzulassen, und die Gerichtsbarkeit über den Adel und Clerus in Vorarlberg, so wie auch über die dort vorfallenden Wechselprocesse und Wucher-Untersuchungen, dem Innsbrucker Stadt- und Landrechte, unter dessen Bereich die Ehetrennungs-Processe aus Vorarlberg ohnehin schon gehören, zuzuweisen geruhet.

Daß dieses Stadt- und Landrecht sich zur Erleichterung der Parteyen in allen thunlichen Fällen der Delegation an die Landgerichte bedienen kann, versteht sich von selbst.

Um die schnelle und gute Pflege der Criminal-Gerichtsbarkeit in dem Kreise Vorarlberg zu erhalten, finden Seine Majestät den Landgerichten zu Feldkirch, zu Bludenz und zu Bregenz, zu ihrer bisherigen Wirksamkeit auch die Criminal-Jurisdiction, und zwar jenem zu Feldkirch über den Umfang der Landgerichte Lustenau, Dornbirn und Feldkirch; jenem zu Bludenz, der Landgerichte Sonnenberg und Montafon; dann jenem zu Bregenz, der Landgerichte Bregenz und Bregenzerwald zuzutheilen.

Die ausgenommenen Verbrechen (§. 221 ersten Theiles des Strafgesetzes) werden dem Innsbrucker Stadt- und Landrechte vorbehalten.

Damit die gedachten Landgerichte ihrem erweiterten Wirkungskreise und der Vorschrift des §. 418 ersten Theiles des Strafgesetzes Genüge leisten können, bewilligen Seine Majestät jedem einen zweyten Adjuncten, einen weiteren Kanzellisten, und einen dritten Gerichtsdienersgehülfen; letztere beyde jedoch nur in so weit es nothwendig ist.

Das sämmtliche Personale dieser verstärkten drey Landgerichte muß sich zu allen, wie immer Nahmen habenden Amtsgeschäften willig und thätig verwenden, und verwenden lassen.

2163.

Hofdecret vom 18ten Februar 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 1. Februar 1826, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

den 18ten.

Seine Majestät haben dem Antrage zu Erlassung einer neuen Vorschrift, wegen Bestrafung boshafter Beschädigung eines fremden Eigenthumes in Fällen, wo nur ein geringer Schade zugefügt worden ist, nicht Statt zu geben, sondern zu erklären geruhet: daß es noch ferner bey der Anordnung

1826. Februar.

des §. 74 ersten Theiles des Strafgesetzes zu verbleiben habe, und die Justiz-Behörden für die genaue Befolgung desselben verantwortlich gemacht werden.

2164.

den 18ten.

Hofdecret vom 18ten **Februar** 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 7. December 1825, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer.

Seine Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß die bestehende höchste Vorschrift vom 16. April 1825, Nr. 2088 der J. G. S., wornach angestellten Pensionisten kein Diurnum verliehen werden darf, auf pensionirte k. k. Officiere nicht anwendbar sey.

2165.

den 18ten.

Hofdecret vom 18ten **Februar** 1826, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, einverständlich mit der allgemeinen Hofkammer.

Die Beylage*) enthält die von der allgemeinen Hofkammer unter dem 5. Februar 1826, wegen Protokollirung der Türkischen Unterthanen bey dem Mährischen Landrechte erlassene Verordnung.

*) Beylage.

Verordnung der k. k. allgemeinen **Hofkammer** vom 5ten **Februar** 1826, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium.

Nach dem Inhalte des Präsidial-Erlasses der ehemahligen Commerz-Hofcommission vom 11. September 1823, ist das Nieder-Oesterreichische Landrecht von der Führung des Hauptregisters über den Stand der Türkischen Unterthanen aus dem Grunde enthoben worden, weil die Verfassung einer solchen auf den Umfang der ganzen Monarchie, und auf die Zusammenstellung aller in politischer, polizeylicher und commerzieller Beziehung bemerkenswerthen Daten abzielenden Vormerkung, weder zu den Obliegenheiten, noch zu den Bedürfnissen einer Provinzial-Gerichts-Instanz gehöret.

Dagegen ist es ganz in der Ordnung, daß jedem Landrechte, als dem privilegirten Gerichtsstande der Türkischen Unterthanen in seiner Provinz, die in civilrechtlicher Hinsicht erforderliche theilweise Evidenz fortwährend verschafft werde.

1826. Februar.

Das Gubernium erhält daher den Auftrag, die Kreisämter zur ferneren Einsendung der bisher üblich gewesenen jährlichen Ausweise an das Landrecht in Brünn zu verhalten.

2166.

Hofdecret vom 24sten **Februar** 1826, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 31. Januar 1826.

den 24sten.

Die allgemeine Hofkammer hat die Tabak- und Stämpelgefälls-Direction angewiesen, den ihr untergeordneten Administrationen und Beamten zu bedeuten: daß von der Anzeige einer Uebertretung des Stämpel-Patentes, welche einer Obrigkeit zur Last gelegt wird, nur dann Gebrauch gemacht werden könne, wenn hierin die Urkunde und der Ort, wo sie sich befindet, kurz, die Patents-Uebertretung mit allen sie begleitenden Umständen zunächst bezeichnet ist. Sobald die bestimmt angezeigte Urkunde im Beyseyn der von dem Kreisamte hierzu abgeordneten Assistenz erhoben ist, dürfe unter keinem Vorwande mehr weiter untersucht werden.

Wenn dem Gefällsbeamten bey der Erhebung des angezeigten Falles zufällig, ohne daß er die Einsicht derselben verlangt hat, Eine oder zwey andere stämpelgesetzwidrige Urkunden in die Hände kommen; so sollen zwar auch diese der vorschriftmäßigen Amtshandlung unterzogen werden, niemahls darf er aber daraus zu einer weiteren Untersuchung Anlaß nehmen, und schon die Anhaltung einer dritten zufällig eingesehenen, dem Stämpel-Patente nicht entsprechenden Urkunde soll ihm nicht mehr gestattet seyn. Entdeckt er außer den bestimmt angezeigten, zufällig noch drey oder mehrere andere straffällige Urkunden; so hat er darüber Bericht an die vorgesetzte Administration zu erstatten, diese aber, wenn sie durch die zusammentreffenden Umstände den Verdacht einer sich in der Amtirung weiter verzweigenden Stämpelgefälls-Verkürzung hinlänglich begründet findet, wegen Vornahme einer allgemeinen Untersuchung, unter den im Hofdecrete vom 11. Junius 1824, Nr. 2014 der J. G. S., angeordneten Vorsichten, im Beyseyn eines Kreis-Commissärs und Appellations-Rathes der Provinz, das Geeignete vorzukehren.

2167.

Hofdecret vom 25sten **Februar** 1826, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, bey Gelegenheit der Erledigung eines Rechtsstreites.

den 25sten.

Die vorgekommene Behauptung, daß das Hofdecret vom 30. Julius 1808, Nr. 855 der J. G. S., welches von Aufnahme des Beweises durch

1826. Februar.

Kunstverständige bey einer Gefällsbehörde in Gegenwart einer Gerichtsperson handelt, nur für jene Gerichtspersonen gelte, welche Mitglieder eines Civil-Gerichtes sind, ist in dem Sinne und den Worten des Gesetzes nicht gegründet.

2168.

den 28sten. **Hofkanzley-Decret** vom 28sten **Februar** 1826, an sämmtliche Länderstellen, in Folge höchster Entschließung vom 24. Januar 1826, über Vortrag des Hofkriegsrathes.

Seine Majestät haben das mit der vereinigten Hofkanzley und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen getroffene Uebereinkommen zu genehmigen geruhet: daß der §. 147 zweyten Theiles des Strafgesetzes, nach welchem die Uebertreter der Sanitäts-Anstalten dem Militär zur Untersuchung und Aburtheilung übergeben werden sollen, nur dann an dem Bukowiner Cordone in Wirksamkeit zu treten habe, wenn der engste Cordon gezogen, und das Standrecht kundgemacht worden ist, daß aber in gesunden und selbst in verdächtigen Zeiten, wo kein Standrecht nothwendig ist, die Jurisdiction über die Sanitäts-Uebertreter den ordentlichen Civil-Criminal-Gerichten zu überlassen sey.

2169.

März. den 3ten. **Hofdecret** vom 3ten **März** 1826, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, im Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer.

Die Bestätigung der angemeldeten Handlungs-Diten in Triest steht dem Küstenländischen Gubernium zu, und wenn daselbst ein berechtigter Handelsmann in Concurs verfällt, hat das Triester Mercantil- und Wechselgericht dem Gubernium alle jene Auskünfte über den Activ- und Passivstand zu ertheilen, deren dasselbe zum Behufe der Entscheidung bedarf, ob der Handelsmann wegen des seinen Gläubigern zugehenden Verlustes des Handlungsbefugnisses verlustig sey oder nicht.

2170.

den 3ten. **Hofdecret** vom 3ten **März** 1826, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, in Folge allerhöchster Entschließung vom 16. Februar 1826, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben die Aufhebung der Prätur zu Lagosta in Dalmatien, und deren Vereinigung mit Curzola, die Aufhebung der Prätur

zu Arbe, und ihre Vereinigung mit Pago zu genehmigen, und zu befehlen geruhet, daß die Prätur zu Obrovazzo, von welcher die näher bey Zara, Scardona und Knin gelegenen Ortschaften getrennt werden sollen, in Folge dieser Verminderung ihres Bezirkes aus der ersten in die zweyte Classe versetzt, dagegen die Präturen zu Pago und Scardona von der dritten zur zweyten Classe erhoben, zu Arbe und Lagosta aber auch nach Entfernung der Präturen, für Ordnung, Ruhe und Sicherheit gehörig und vollständig gesorget werde.

Diesem allerhöchsten Befehle gemäß hat das Gubernium von Dalmatien im Einverständnisse mit dem Appellations-Gerichte bekannt gemacht: Die Vereinigung der Prätur zu Arbe mit jener zu Pago trete am 1. Julius 1826, und die Vereinigung von Lagosta mit Curzola am 12. October 1826 in Wirksamkeit. Zu Arbe und Lagosta werden die derzeit bestehenden Communal-Verwaltungen mit dem Befugnisse beybehalten, alle Gattungen einfacher Uebertretungen zu untersuchen und zu entscheiden, über die in dem Strafgesetze bezeichneten Uebertretungen die Voruntersuchung zu pflegen, und diese der Prätur zu Pago, in Bezug auf Lagosta jener zu Curzola, zur Entscheidung einzusenden; in dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, die durch den §. 236 ersten Theiles des Strafgesetzes und dessen Anhang vorgeschriebenen Erhebungen vorzunehmen, endlich in Geschäften des Richteramtes außer Streitsachen sich nach der ertheilten eigenen Instruction zu benehmen. Zu Lagosta werde überdieß ein Sanitäts-Amt der zweyten Classe, wie es nun besteht, bis auf weitere Anordnung beybehalten, und in Arbe eine Sardarie errichtet, welche ermächtiget ist, Civil-Streitigkeiten bis zu einem Betrage von 5 Gulden, nach den in dieser Hinsicht für das flache Land Dalmatiens bestehenden besonderen Vorschriften, auch in dem Hauptorte der Insel zu entscheiden.

2171.

Hofdecret vom 10ten März 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der geheimen Haus- Hof- und Staatskanzley vom 4. März 1826. — den 10ten.

Die Beylage*) enthält die zwischen dem kais. Oesterreichischen und dem herzoglich Modenesischen Hofe abgeschlossene Vermögens-Freyzügigkeits-Convention, welche vom 6. Februar 1826 an, als dem Tage der Auswechslung der dießfälligen Ratificationen, zu gelten hat.

*) Beylage.

Seine Majestät Franz der Erste, Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dal-

1826. März.

matien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol rc. rc.

und Seine königliche Hoheit Franz der Vierte, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Modena rc. rc.

In der Absicht, Ihren Unterthanen die Vortheile der zwischen beyden Souverainen glücklich obwaltenden Blutsverwandtschaft durch mehrere Befestigung und Erweiterung des zwischen den Bewohnern der beyderseitigen Staaten bereits bestehenden Freundschafts- und Handelsverkehres fühlbar zu machen, haben Sich bewogen gefunden, einen Vertrag abzuschließen, dessen Zweck dahin geht, das Recht des freyen Abzuges von Vermögen, Erb- und Verlassenschaften zwischen Ihren gegenseitigen Staaten fest zu setzen; wie folgt:

I. Artikel.

Zwischen den Staaten Seiner k. k. apostolischen Majestät und jenen Seiner königlichen Hoheit des Herzogs von Modena, soll von jetzt an eine vollkommene Freyzügigkeit dergestalt Statt finden, daß bey keiner Vermögens-, Erb- oder Verlassenschafts-Exportation, auf welche Art solche geschehen mag, ein Abschoß- oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer, in den Staaten, wo diese Steuern bestehen, noch was immer für eine andere Abgabe aus irgend einem Titel erhoben werden soll, in so fern dieselben seither wegen der Vermögens-Exportation in die landesfürstlichen Cassen geflossen sind.

II. Artikel.

Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben schließt indessen weder die Abnahme der Auswanderungsgebühr noch jener Steuern aus, welche in beyden Staaten bey dem Antritte einer Erbschaft oder Annahme einer Schenkung entrichtet werden müssen, indem die erstere mit den in den Oesterreichischen Staaten bestehenden Auswanderungs-Gesetzen und Local-Verhältnissen in zu genauer Verbindung steht, und die zweyten durch die Gesetze beyder Staaten in der Art vorgeschrieben sind, daß sie eben so gut von den eigenen Unterthanen in Fällen, wo von Auswanderung oder Vermögens-Exportation keine Frage ist, entrichtet werden müssen.

III. Artikel.

Da dieses Recht der Freyzügigkeit, seiner Natur nach, sich nur auf das außer Landes zu führende Vermögen bezieht, und nicht auf Personen anwendbar ist, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, jene Vorschriften in den Staaten, wo sie bestehen, in gesetzlicher Kraft, welche jedem Unterthane bey Strafe der Vermögens-Confiscation die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansäßigmachung im Auslande die Auswanderungsbewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

IV. Artikel.

In Ansehung jener Individuen jedoch, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages ohne landesfürstliche Bewilligung ausgewandert sind, soll die Confiscations-Strafe in den Staaten, wo dieselbe besteht, nur in dem Falle eintreten, wenn dergleichen Individuen sich in dem auswärtigen Staate ansässig gemacht, und von den dießfalls erlassenen landesherrlichen Verordnungen vollständige Kenntniß gehabt, so wie auch, wenn sie auf eine erhaltene obrigkeitliche Einberufung sich nicht gestellt hätten.

V. Artikel.

In Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß, ungeachtet des Rechtes der freyen Vermögens-Exportation, die Erhebung der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Summe in den Fällen Statt finden könne, wenn einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches nach seinen Personal-Verhältnissen der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, und das Alter, das ihn derselben enthebt, noch nicht erreicht hat.

VI. Artikel.

Deßgleichen bleibt es in Auswanderungsfällen in Rücksicht der Auswanderungsgebühr in den Staaten, wo dieselbe besteht, bey den bisher beobachteten Bestimmungen, nach welchen drey vom Hundert von dem Vermögen des Auswandernden, als eine auf seine Person sich beziehende Abgabe, erhoben werden, und da die Abnahme der Erbsteuer auf Gesetzen beruhet, welche mit dem Freyzügigkeits-Rechte keine Verbindung haben, so hat auch der gegenwärtige Vertrag auf erwähnte Steuer keine Beziehung, sondern es bleibt beyden vertragschließenden Theilen unbenommen, hierüber von wegen ihrer Souverainen-Gewalt jene gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, welche Ihnen angemessen scheinen werden.

VII. Artikel.

Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauthverordnungen, welche in den beyderseitigen Staaten gegenwärtig in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden möchten, keinerley Einfluß haben sollen.

VIII. Artikel.

Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge, in den Staaten, wo dieselben bestehen, die wegen der Vermögens-Exportation in die landesherrlichen Cassen fließen, aufhören, so soll dessen ungeachtet jenen Corporationen in dem einen oder dem anderen Staate, und jenen Provinzial-Ständen, die zur Erhebung einer Abgabe in Erbschaftsfällen berechtiget sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn.

IX. Artikel.

Dieser Vertrag soll schließlich als ein Staatsvertrag unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der Auswechslung der Ratificationen, welche in drey Monathen erfolgen wird, angefangen, in volle Kraft treten.

1826. März.

2172.

den 10ten. **Hofdecret** vom 10ten **März 1826**, an das **Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht**, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley.

Dem Görzer Stadt- und Landrechte ist die Weisung zu ertheilen, daß die von einem Juden angesuchte Besitzanschreibung bey Realitäten im Görzer Kreise, in so weit es hierbey auf die Beobachtung der Hofdecrete vom 6. December 1817*) und 28. März 1818, Nr. 1433 der J. G. S., ankömmt, nur dann zu bewilligen sey, wenn der Bittsteller die kreisämtliche Bestätigung beybringt, daß dieser Besitzanschreibung weder aus dem Grunde einer Vermehrung der Juden-Familien durch neue Ansiedelungen, noch aus dem Grunde eines mit dem Besitze der Realität verbundenen obrigkeitlichen Rechtes, ein Hinderniß im Wege stehe.

*) Beylage.

Decret der **Central-Organisirungs-Hofcommission** vom 6ten **December 1817**, an das Triester Gubernium.

Im Görzerischen sind die Juden mit Ausnahme der Bekleidung öffentlicher Aemter, in den Rechten, in deren rechtmäßigem Besitze sie bey Uebernahme der Provinz gefunden worden, bis zur Festsetzung der Grundsätze, wie die Juden überhaupt behandelt werden sollen, nicht zu stören; die Vermehrung der vorhandenen Juden-Familien ist jedoch durch neue Ansiedelungen nicht zu gestatten.

Uebrigens hat es nicht nur im Allgemeinen dabey sein Bewenden, daß die Juden keine Aemter bekleiden, sondern auch, daß sie in den übrigen Theilen des dortigen Gouvernements-Gebiethes sich weder aufhalten, noch viel weniger einen Besitz erwerben sollen.

2173.

den 16ten. **Hofkanzley-Decret** vom 16ten **März 1826**, an das **Steyermärkische Landes-Gubernium**, bey Gelegenheit eines Hof-Recurses.

Das Recht zur Einhebung des Zehenten geht nicht aus dem Bande der Unterthänigkeit (ex nexu subditelae) hervor; es ist ein Privatrecht, welches erworben, und in zweifelhaften Fällen erwiesen werden muß.

Die Entscheidung der Frage: ob ein Zehent abzunehmen sey, und wem das Zehentrecht zustehe, gehört daher vor den Civil-Richter; nur die Streitigkeiten über die Art der Zehenteinhebung, in so fern sie sich auf den factischen redlichen Besitzstand beziehen, gehören vor die politischen

Behörden. Außer dem haben auch diese nur in so fern einzutreten, als öffentliche Rücksichten in manchen Fällen Maßregeln zur Erhaltung eines provisorischen Besitzstandes nothwendig machen können.

1826. März.

2174.

Hofdecret vom 17ten März 1826, an das Böhmische Appellations-Gericht, über Note der vereinten Hofkanzley vom 5. März 1826.

den 17ten.

In Betreff des vorgekommenen Anstandes hinsichtlich der Dienst- und Wohlverhaltens-Zeugnisse der angestellten Beamten, hat die vereinte Hofkanzley im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle, die in dem Anschlusse befindliche Verordnung*) an das Böhmische Landes-Gubernium zu erlassen befunden.

*) Beylage.

Hofkanzley-Decret vom 5ten März 1826, an das Böhmische Landes-Gubernium.

Man findet keinen Grund, die den landesfürstlichen Stellen untersagte Ausstellung von Dienst- und Verwendungs-Zeugnissen, den Magistraten zu erlauben. Um die bey der Ausdehnung dieses Verbothes auf die Magistrate besorgten Verzögerungen bey Besetzungen erledigter Dienstplätze zu vermeiden, ist die Anordnung zu erlassen, daß die Competenten ihre Gesuche durch ihre Vorgesetzten an die Behörde, welche den Vorschlag zu erstatten, oder die Besetzung vorzunehmen hat, einbegleiten lassen, bey welcher Gelegenheit der Vorgesetzte über die Qualification des Bittstellers, der die Besetzung leitenden Behörde, die nöthige Aufklärung zu geben hat.

Bey der nunmehr ausgesprochenen Untersagung der Ausstellung von Dienst-Zeugnissen von Seite der Magistrate erscheint auch jene Verordnung vom 29. August 1823, gemäß welcher von Seite des Guberniums und des Appellations-Gerichtes einverständlich angeordnet wurde, daß bey Magistraten der letzten Classe dergleichen Zeugnisse von den betreffenden Kreisämtern vidirt seyn müssen, nicht ferner angemessen, und ist sonach zu beheben, da auch solchen Magistraten die Ausstellung von Dienst-Zeugnissen nicht gestattet werden kann. Jedoch ist in Ansehung dieser Magistrate, die mit keinem geprüften Vorsteher versehen sind, die Anordnung zu treffen, daß dieselben die Gesuche und die Auskünfte über die Qualification der Competenten immer dem vorgesetzten Kreisamte vorlegen, welches dann bey Einsendung derselben an jene Behörde, welche den Concurs ausgeschrieben hat, Gelegenheit erhält, die Angaben des Magistrates zu bestätigen oder zu widerlegen.

1826.
März.

2175.

den 17ten. **Hofdecret** vom 17ten März 1826, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley.

Da bey den politischen Länderstellen die Secretäre zur Vertretung der Räthe als Referenten verwendet werden, und der Referent zunächst und am füglichsten der Bestimmung eines Repräsentanten zu entsprechen im Stande ist, kann weder aus den Worten, noch aus dem Zwecke der bestehenden Gesetze ein Anstand abgeleitet werden, einen Gubernial-Secretär, wenn er zu dem Landrechte oder Appellations-Gerichte als Repräsentant abgeordnet wird, in dieser Eigenschaft zuzulassen.

2176.

den 20sten. **Hofdecret** vom 20sten März 1826, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg, einverständlich mit der allgemeinen Hofkammer.

Die Beamten der Collegial-Gerichte sind bey Dienstreisen in Criminal-Geschäften, welche in einer Entfernung auch unter zwey Stunden von dem Sitze des Gerichtes vorfallen, hinsichtlich der Diäten ganz nach den allgemeinen Directiven zu behandeln; welche auch in Ansehung der Sanitäts-Beamten dahin ausgelegt wurden, daß sie die Vergütung der Fuhrkosten und Diäten, ohne Rücksicht auf die Größe der Entfernung vom Amtssitze, zu erhalten, und in jenen Fällen, wo das ganze Geschäft mit Einschluß der Reise in einem halben Tage beendiget werden kann, auch nur halbe Diäten zu beziehen haben.

2177.

April.
den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten April 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 22. März 1826.

Zu der Verordnung vom 19. December 1817, Nr. 1397 der J. G. S., erhält das Appellations-Gericht zum ämtlichen Gebrauche die Abschrift einer Note *) des k. k. Hofkriegsrathes, welche die Behandlung der mit Gnadengehalten betheilten Militär-Officiere und anderer Militär-Parteyen, bey ihrer Civil-Anstellung, und die deßhalb von den General-Commanden einzusendenden vierteljährigen Qualifications-Listen betrifft.

*) Beylage.

Note des Hofkriegsrathes vom 22sten März 1826.

Mit allerhöchster Entschließung vom 8. März 1826, haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß die ursprünglich den pensionirten Officieren

1826. April.

bey ihrer Anstellung im Civile zugestandenen, in dem Normale vom Jahre 1816 enthaltenen Begünstigungen in Absicht auf die Aufbesserung mit einem Drittel der zu beziehen gehabten Pension (das sogenannte Mehrdrittel) nicht auf jene, welche mit bloßen Gnadengehalten betheilt sind, noch auf die Militär-Parteyen, ausgedehnt werden dürfen.

Da übrigens jeder, welcher von dem Staate einen Unterhalt genießt, auch in dem Falle sey, zu solchen Staatsdiensten, die seinen Kräften oder Eigenschaften angemessen sind, auch wenn er es nicht ansucht, nach Umständen, und zu Ersparungen für das Aerar sich verwenden und anstellen lassen zu müssen; so haben Seine Majestät zugleich in weiterer Folge der oben angezogenen allerhöchsten Entschließung den Hofkriegsrath anzuweisen befunden, alle Vierteljahre den verschiedenen Hofstellen Verzeichnisse der mit Gnadengehalten betheilten Officiere und anderer zum Armee-Stande gehörigen pensionirten oder mit Gnadengehalten betheilten Militär-Individuen und Parteyen, mit Bemerkung ihrer etwaigen Qualification mitzutheilen, damit ihre Unterbringung in solche Plätze, die ihren Kräften oder Eigenschaften entsprechen, da, wo es zum Vortheile des Aerars gereicht, bewirkt werde.

Dieser allerhöchsten Entschließung gemäß werden die unterstehenden General-Commanden unter Einem beauftragt, in den vierteljährig einzubringenden Qualifications-Eingaben über die um Civil-Anstellungen aspirirenden pensionirten Officiere, von nun an auch die in dem General-Commando-Bezirke sich aufhaltenden, mit Gnadengehalten betheilten Officiere, dann die pensionirten oder mit Gnadengaben betheilten Militär-Parteyen, und zwar die Individuen dieser beyden Cathegorien sichtbar gesondert, am Schlusse der betreffenden Eingabe, nach Maßgabe ihrer für die eine oder die andere Bedienstung besitzenden, und bey der Prüfung erprobten Eigenschaften aufzuführen, um sie nach Seiner Majestät allerhöchstem Befehle den betreffenden Hofstellen in Antrag bringen zu können.

2178.

Hofdecret vom 7ten April 1826, an das Galizische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 7. November 1825, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

den 7ten.

In Betreff der von politischer Seite erhobenen Beschwerde, daß bey Gelegenheit einer Privat-Forderung der Fundus instructus der Gutsunterthanen in die Execution einbezogen worden, wird dem Appellations-Gerichte folgende Belehrung ertheilet: da das auf einem unbeweglichen Gute befindliche Getreide, Holz, Futter, Geräthe und Vieh, in so fern dasselbe zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforder-

1826. April. lich ist, nach den §§. 294 und 296 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als eine unbewegliche Sache, und als Zugehör, mithin als Bestandtheil des Gutes selbst zu betrachten ist; so können dergleichen Gegenstände nicht abgesondert in die Execution gezogen, und dabey nach den für Fahrnisse ertheilten Vorschriften behandelt, sondern nur mit dem unbeweglichen Gute, wozu sie gehören, zugleich, und nach den für unbewegliches Vermögen geltenden Gesetzen gepfändet, geschätzt und versteigert werden.

2179.

den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten April 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 4. März 1826, bey Erledigung der Rathsprotokolle des Lombardisch-Venetianischen Senates der obersten Justizstelle für den Monath November 1825.

Wenn durch Urtheil mehrere Individuen zugleich zum Tode verurtheilet werden, muß darin auch die Ordnung angezeigt werden, in welcher die Todesstrafe zu vollziehen ist.

2180.

den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten April 1826, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 10. April 1826, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben die Zahl der Auscultanten bey dem Civil-Senate des Wiener Magistrates auf vier und zwanzig festzusetzen und anzuordnen befunden, daß in Rücksicht des Vorschlages zur Ernennung der an dieser Zahl abgängigen Auscultanten die Vorschriften des Hofdecretes vom 16. Junius 1821, Nr. 1769 der J. G. S., zu befolgen seyen.

2181.

den 15ten. **Hofdecret** vom 15ten April 1826, an das Galizische Appellations-Gericht, bey Erledigung eines Hofrecurses.

Nach den bestehenden Gesetzen bedarf der Unterthans-Advocat und das Fiscal-Amt als solcher, bey Vertretung unterthäniger Gemeinden oder einzelner Unterthanen gegen ihre Grundobrigkeiten, keines besondern Auftrags der Landesstelle zur Klage oder Vertheidigung.

1826. April.

2182.

Hofdecret vom 21sten April 1826, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley. — den 21sten.

Die Aufnahme der nicht systemisirten Concepts-Practikanten bey den landesfürstlichen Pfleggerichten in Oesterreich ob der Enns, bleibt der Landesregierung nach Maßgabe der Hofkanzley-Verordnung vom 20. November 1823, ohne Einwirkung des Appellations-Gerichtes überlassen.

2183.

May.

Hofdecret vom 6ten May 1826, an das Nieder-Oesterreichisch-Appellations-Gericht, einvernehmlich mit der allgemeinen Hofkammer, und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen. — den 6ten.

Die im Auslande oder in dem nicht stämpelpflichtigen Inlande errichteten Urkunden, welche zu einer Verlassenschafts-, Pupillar-, Curatels- oder Concurs-Masse gehören, bleiben von dem Gebrauche des Stämpels befreyt, wenn sie dem Gerichte durch den Sperr-Commissär, durch den Curator oder einen andern Sachwalter, bloß zur Aufbewahrung überreicht werden; und sie unterliegen dieser Auflage nach dem Wortlaute des §. 10 des Stämpel-Patentes erst dann, wenn sie zu einer ämtlichen oder gerichtlichen Verhandlung aus dem Depositen-Amte erhoben, und als Beylage eines Geschäftes bey einer Behörde gebraucht werden.

2184.

Hofdecret vom 12ten May 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jenes von Dalmatien, in Folge höchster Entschließung vom 11. April 1826, über Vortrag der vereinten Hofkanzley. — den 12ten.

Seine Majestät haben über die Frage: wie sich bey den, wegen Entlassungen der Beamten gemischter, das ist, mit politischen und Justiz-Geschäften beauftragter Behörden, zwischen der Landesstelle und dem Appellations-Gerichte vorzunehmenden Berathungen der Form nach zu benehmen sey? anzuordnen befunden: daß in Fällen, wo es sich um die Entlassung von Magistrats-Beamten handelt, bey jenen, welche gemeinschaftlich von der politischen Landesstelle und dem Appellations-Gerichte angestellt oder bestätiget werden, so wie bey jenen, welche sowohl in politischen als in Justiz-Geschäften Dienste leisten, auch eine beyderseitige Gremial-Berathung einzutreten, bey den Magistrats-Beamten aber,

1826. May.

welche bloß politische Dienste leisten, oder auf deren Ernennung oder Bestätigung das Appellations-Gericht keinen Einfluß nimmt, die Berathung über Dienstentlassungen bey der politischen Landesstelle mit Zuziehung zweyer Justizräthe zu geschehen habe.

2185.

den 26sten. **Hofdecret** vom 26sten May 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Bericht des Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen Appellations-Gerichtes vom 20. April 1826.

Aus dem Anlasse, daß ein bereits angekündigtes Todesurtheil wegen unvorgesehener Hindernisse nicht vollzogen werden konnte, wird dem Appellations-Gerichte aufgetragen, alle demselben unterstehende Criminal-Gerichte anzuweisen, sich vor Ankündigung eines Todesurtheiles jederzeit die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Vollstreckung desselben am darauf folgenden dritten Tage kein Hinderniß entgegen stehe.

2186.

den 26sten. **Hofdecret** vom 26sten May 1826, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg, in Folge höchster Entschließung vom 18. April 1826, über Vortrag der vereinten Hofkanzley.

Seine Majestät haben die Heimsagung des Patrimonial-Gerichtes Altenburg in Gnaden angenommen. Dieses Patrimonial-Gericht ist in Folge allerhöchster Entschließung mit dem landesfürstlichen Landgerichte Karneid zu Botzen zu vereinigen, letzteres zu einem Landgerichte erster Classe zu erheben, und demselben ein Actuar und ein zweyter Gerichtsdieners-Gehülfe beyzugeben.

2187.

den 26sten. **Hofdecret** vom 26sten May 1826, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg, in Folge höchster Entschließung vom 8. May 1826, über Vortrag der vereinten Hofkanzley.

Seine Majestät haben die Heimsagung des Pfandgerichtes Petersberg, und der Hofgerichtsbarkeit von Stams, in Gnaden anzunehmen, und für diese beyden Gerichtsbarkeiten die Errichtung eines landesfürstlichen Landgerichtes erster Classe mit dem Sitze zu Silz zu genehmigen geruhet.

1826.
Junius.

2188.

den 6ten.

Hofdecret vom 6ten Junius 1826, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Zur Erläuterung des Hofdecretes vom 19. August 1825, Nr. 2126 der J. G. S., wegen der Eigenthumsklagen gegen Concurs-Massen, wird bedeutet: daß, wenn zu der Zeit, wo der Massevertreter über eine Eigenthumsklage gegen die Concurs-Masse verhandeln oder eine Erklärung abgeben soll, noch kein Ausschuß der Gläubiger gewählt ist, die bekannten, und in dem Gerichtsorte anwesenden Gläubiger selbst, zu vernehmen seyen.

2189.

den 9ten.

Hofdecret vom 9ten Junius 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 22. Februar 1826, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben in Ansehung der bey landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Justiz-Behörden, mit einziger Ausnahme der Patrimonial-Gerichte der Dominien, dienenden Beamten zu bestimmen geruhet: daß künftighin Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder, oder in der Seitenlinie noch näher verwandte, oder in einem dieser Grade verschwägerte Personen, keine Anstellung bey derselben Gerichtsbehörde, sie mögen besoldet oder unbesoldet, oder von was immer für einer Cathegorie seyn, zu erhalten haben; weßwegen jeder Dienstbewerber in seinem Gesuche genau anzugeben verpflichtet wird, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem anderen Beamten desjenigen Gerichtes, bey welchem er eine Anstellung nachsucht, verwandt oder verschwägert sey.

Beamte, welche diese Anzeige in ihrem Gesuche zu machen unterlassen sollten, werden unnachsichtlich und ohne Unterschied, ob sie über ihr Gesuch die verlangte Anstellung erhalten haben oder in ihrer vorigen geblieben sind, mit dem Verluste ihres Dienstes bestraft werden.

In Folge dieses höchsten Befehles wird dem Appellations-Gerichte zum künftigen Benehmen, und zur Belehrung der Unterbehörden bedeutet:

Erstens. Diese Vorschrift erstreckt sich auf sämmtliche Angestellte derselben Behörde, ohne Rücksicht auf ihre Diensteigenschaft oder Besoldung.

1826. Junius.

Zweytens. Ueber die bereits bestehenden Verwandtschafts-Verhältnisse des am Rathstische angestellten Personales sind, wo dieses nicht schon geschehen ist, die geeigneten Anträge zur höchsten Entscheidung vorzulegen. Die Verwandtschafts-Verhältnisse der übrigen Angestellten sind nach Thunlichkeit durch Uebersetzung und Beförderung zu beheben, wobey jedoch kein Verdienstlicherer, oder bey gleichen Eigenschaften und Verdiensten in gleicher Cathegorie oder gleichem Range länger Dienender, leiden soll.

Drittens. Das Appellations-Gericht hat in Zukunft bey strenger Verantwortlichkeit Niemanden bey einer Justiz-Behörde anzustellen, welcher mit einem bey der nähmlichen Stelle bereits dienenden Beamten in einem solchen Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse steht, und wenn es Dienstbesetzungs-Gesuche und Vorschläge an die oberste Justizstelle einbegleitet, dasselbe genau zu bemerken.

Viertens. Den Vorstehern der Justiz-Behörden wird zur Pflicht gemacht, neu entstehende, durch die obige höchste Entschließung als unzulässig erkannte Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse, sogleich den betreffenden Oberbehörden zur gehörigen Abhülfe anzuzeigen.

2190.

den 9ten.

Hofdecret vom 9ten **Junius** 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 3. Junius 1826, über Präsidial-Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben zu erklären geruhet: Höchstderselben Wille gehe dahin, daß denjenigen Bewerbern um eine Dienstesstelle, welche die dazu von den Gesetzen oder von den bestehenden Anordnungen geforderten Eigenschaften nicht besitzen oder nicht nachweisen, oder bey welchen der Bewilligung ihrer Bitte besondere gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, dieses gleichzeitig mit der Besetzung der betreffenden Dienstesstelle, mittelst des auf ihr Gesuch zu ertheilenden Bescheides bekannt gemacht werde; was allezeit nur von jener Behörde, der die Ernennung zur erledigten Stelle zusteht, und bey Dienstplätzen, deren Besetzung Höchstdieselben Sich vorbehalten haben, von der obersten Justizstelle nach erfolgter Verleihung dieses Dienstplatzes zu geschehen hat. Ferner haben Seine Majestät die oberste Justizstelle zu beauftragen befunden, dafür zu sorgen, daß würdige Candidaten, wenn es zweifelhaft ist, ob ihnen ein oder anderes gesetzliches oder relatives Erforderniß abgeht, nicht ohne weiters hintan gewiesen, sondern vorher diese Zweifel, ehe die erledigte Stelle besetzt, oder der Vorschlag hierzu erstattet wird, gelöset werden.

1826. Junius.

2191.

Hofdecret vom 16ten Junius 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme des Tyrolischen und Dalmatinischen, über Note der vereinten Hofkanzley vom 1. Junius 1826.

den 16ten.

Die vereinte Hofkanzley hat, um künftig allen Anständen und Mißgriffen zu begegnen, welche sich nach dem Tode der akatholischen Superintendenten in Beziehung auf das denselben anvertraute Superintendental-Archiv ereignen könnten, den Länderstellen unter dem 1. Junius 1826 die Vorschrift zu ertheilen befunden: daß gleich nach dem Ableben eines Superintendenten das ihm anvertraute Archiv von den Vorstehern der Gemeinde, an welcher er als Prediger gestanden, unter Beschluß gelegt und versiegelt, und der betreffende Senior hiervon ungesäumt unterrichtet und eingeladen werde, das erwähnte Archiv auch mit dem Seniorats-Siegel zu belegen, bis das Consistorium wegen der Uebernahme von Seite des provisorischen Superintendenturs-Verwesers das Erforderliche anordnet.

Dieses wird dem Appellations-Gerichte zur Verständigung der ihm untergeordneten Gerichtsbehörden eröffnet.

2192.

Hofdecret vom 16ten Junius 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Bemerkung der vereinten Hofkanzley vom 2. Junius 1826.

den 16ten.

In dem wegen Erbfähigkeit der barmherzigen Brüder am 30. August 1805 erlassenen, der J. G. S. unter der Zahl 745 eingeschalteten Hofdecrete, ist die Dauer dieser Begünstigung des Ordens der barmherzigen Brüder irrig auf 20 Jahre, statt auf unbestimmte Zeit, angegeben worden.

Hiervon wird das Appellations-Gericht zur eigenen Wissenschaft, und zur weiteren Verständigung der ihm untergeordneten Gerichtsbehörden in die Kenntniß gesetzt.

2193.

Patent vom 19ten Junius 1826, für das Lombardisch-Venetianische Königreich.

den 19ten.

In der Ueberzeugung, daß in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche der fernere Bestand der stillschweigenden gesetzlichen Grundpfandrechte (Hypotheken), der allgemeinen (General-) Hypotheken, und überhaupt aller jener andern Hypotheken, welche zur Zeit, als das Oesterreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in die Wirksamkeit getreten ist,

1826. Junius.

bestanden haben, und in unbestimmter Zeit mit zurückwirkender Kraft gegen die Schuldner oder dritten Besitzer eingezeichnet (inscribirt) werden können, die Abschließung der Verträge schwieriger und unsicherer machen, und den Privat-Credit wesentlich vermindern; und in der Absicht, diese Ungewißheiten und die daraus entspringenden Nachtheile zu heben, und die erwähnten Hypotheken dem Geiste der gegenwärtigen Gesetzgebung gemäß zu regeln, so wie auch die öffentlichen Bücher in voller Klarheit zu erhalten, und den interessirten Parteyen die möglich größte Sicherheit zu verschaffen, haben Wir Folgendes anzuordnen befunden:

Erstes Capitel.

Von den stillschweigenden gesetzlichen Hypotheken.

1) Die gesetzlichen Hypotheken, welche in Gemäßheit des Artikels 2135 des vormahligen Italienischen bürgerlichen Gesetzbuches, dann des Artikels 28 des Reglements vom 19. Aprill 1806 und des Artikels 4 des Decretes vom 12. December 1812 zu Gunsten der Ehefrauen, der Minderjährigen, der Interdicirten, ihrer Erben und der in ihre Rechte eingetretenen Personen (Rechtsnachfolger) auf den Gütern der Ehemänner zur Sicherstellung des Heirathsgutes und der Ehepacten, auf den Gütern der Vormünder und Curatoren aber rücksichtlich der Verantwortlichkeit für ihre Verwaltung entstanden, und auch ohne Inscription (Einzeichnung) bestehen, sind bey dem Hypotheken-Amte des Bezirkes, in welchem die damit belasteten Güter liegen, einzuzeichnen.

2) Die Vorschrift des vorhergehenden Artikels gilt auch von den noch bestehenden Privilegien (Vorzugsrechten) und Hypotheken, welche zur Zeit, als das vormahlige Italienische bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit getreten ist, aus den vorerwähnten Rechtstiteln nach den damahls bestandenen Gesetzen und Gewohnheiten schon entstanden waren, bisher jedoch nicht zu Folge des Artikels 12 des Decretes vom 25. October 1808 zur Inscription gelangt wären.

Dieselbe Vorschrift gilt ferner von allen anderen noch bestehenden, im Artikel 6 des Decretes vom 25. October 1808 begriffenen Hypotheken, und überhaupt von allen General- (allgemeinen) und Special- (besonderen) Hypotheken eines der Wirksamkeit des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuches vorhergehenden Ursprunges und Zeitpunctes, welche bis jetzt auch ohne Inscription aufrecht verblieben, oder noch immer mit rückwirkender Kraft gegen die Schuldner oder dritte Besitzer zur Inscription gebracht werden konnten.

3) Die Inscription hat bis Ende December 1827 zu geschehen. Die innerhalb dieser Frist bewirkte Inscription bewahrt den Gläubigern rücksichtlich des Bezirkes, in welchem sie erfolgt ist, ihr Pfandrecht nach jener Ordnung und jenem Range (Priorität), welche ihnen den Gesetzen gemäß

in den betreffenden Orten zur Zeit der Einführung des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuches gebührt hätten, ohne Rücksicht auf die Zeitordnung, in welcher diese Inscription von den einzelnen Gläubigern erwirkt wird.

4) Die Pflicht, die erwähnten Hypotheken einzeichnen zu lassen, liegt vorzugsweise den Ehemännern, Vormündern und Curatoren ob, dann den Vätern als gesetzlichen Verwaltern der Güter ihrer Kinder, ihre verheiratheten Töchter im Zustande der Minderjährigkeit mit einbegriffen; ferner den Erben und Rechtsnachfolgern der Ehefrauen, dann jenen Individuen, welche, obgleich nicht mehr minderjährig oder interdicirt, kraft der vorigen Gesetze ihr Pfandrecht rücksichtlich der Vormundschaft oder Curatel, welcher sie unterworfen gewesen, noch fortbehielten, so wie auch ihren Erben und Rechtsnachfolgern.

5) Die Inscription kann auch von den Ehefrauen, Minderjährigen und Interdicirten selbst während des Bestandes der Ehe, der Vormundschaft oder Curatel, dann von ihren Verwandten, und in deren Abgang von jedem Anderen angesucht werden.

6) Rücksichtlich der den Minderjährigen und Curanden gebührenden Pfandrechte, wird die Bewerkstelligung der Inscriptionen auch insbesondere der Wachsamkeit der Pupillar-Behörden empfohlen.

Zu diesem Ende haben diejenigen Personen, auf deren Anlangen eine Inscription erfolgt ist, hiervon dem für die Vormundschaft oder Curatel competenten Gerichte entweder schriftlich oder mittelst mündlicher Angabe zu Protokoll die Anzeige zu machen, und das Duplicat des bey dem Hypotheken-Amte eingereichten Anzeigezettels (bordereau) sammt dem bezüglichen Certificate (Bescheinigung) des genannten Amtes vorzulegen, damit der Richter zur Kenntniß gelange, welche Vormundschaften und Curatelen noch ohne Inscription oder doch ohne regelmäßige Inscription verblieben.

Wenn nach Verlauf des Monaths Junius 1827 Vormünder, Curatoren, Väter als gesetzliche Vermögensverwalter, oder andere Personen an Statt derselben, dieser ihrer Obliegenheit nicht Genüge geleistet haben sollten, hat der Richter von den, den Umständen angemessenen Zwangsmitteln Gebrauch zu machen. Bevor jedoch die im Artikel 3 festgesetzte Frist abläuft, hat der Richter selbst die angeordnete Inscription von Amts wegen zu erwirken.

7) Die Anzeigezettel zur Erwirkung der Inscription werden in der dießfalls im dritten Abschnitte des dritten Titels des Reglements vom 19. Aprill 1806 vorgeschriebenen Art abgefaßt; jedoch sind nach Beschaffenheit des Falles die in den Capiteln 1, 2, 3, 4 des zweyten Titels des Decretes vom 25. October 1808 aufgestellten Vorschriften zu beobachten.

In Betreff der erst nach Einführung des Italienischen bürgerlichen Gesetzbuches entstandenen Pfandrechte, müssen die Heiraths-Verträge und

1826. Junius.

Ehepacten, wenn dergleichen vorhanden sind, die allfälligen Liquidations-Urkunden der Schuld der Vormünder und Curatoren, und überhaupt jene Urkunden, auf welche sich das Pfandrecht gründet, im Originale oder doch in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

8) Auch nach Verlauf der im Artikel 3 festgesetzten Frist kann die angeordnete Inscription in so lange veranlaßt werden, als die Hypothek nicht in Gemäßheit der Gesetze erloschen ist. Allein eine solche spätere Inscription hat in jedem Falle in Gestalt einer Special-Hypothek nach Vorschrift des Artikels 12 der gegenwärtigen Verordnung zu geschehen, und ist bloß als eine erste Inscription zu betrachten, welche nur vom Tage ihrer Bewerkstelligung an wirkt, und sich bloß auf diejenigen Güter erstreckt, welche der Schuldner zu dieser Zeit besitzt.

9) Diejenigen Ehemänner, Vormünder, Curatoren und Väter als gesetzliche Vermögensverwalter, welche während der ihnen bestimmten Frist die Inscription nicht erwirkten, sind für den Schaden verantwortlich, welcher hierdurch den Ehefrauen, Minderjährigen oder Interdicirten erwachsen könnte.

Die bis Ende Decembers 1827, das heißt: innerhalb der im Artikel 3 festgesetzten Frist von was immer für einer der in den Artikeln 4 und 5 angeführten Personen bewirkte Inscription, hebt jedoch die Folgen der oberwähnten Verantwortlichkeit auf.

10) Von der Obliegenheit der Inscription sind jene Vormünder, Curatoren und Väter als gesetzliche Vermögensverwalter befreyt, welche vor Ablauf der im Artikel 3 festgesetzten Frist nicht nur ihre Geschäftsführung auf eine gesetzliche Art beendiget, sondern auch das von ihnen verwaltete Vermögen zurück gestellt, und von dem Gerichte, dem großjährig gewordenen Minderjährigen, oder dem wieder befähigten Interdicirten ein förmliches Absolutorium über ihre Rechnungslegung erhalten haben. In so weit sie jedoch im Absolutorium als Schuldner erklärt wurden, bleibt ihre Pflicht die Inscription zu erwirken aufrecht.

11) Den Ehemännern, Vormündern, Curatoren, den Vätern als gesetzlichen Vermögensverwaltern und ihren Rechtsnachfolgern bleibt in Gemäßheit der Artikel 36, 37 des Reglements vom 19. Aprill 1806 das Recht vorbehalten, nach Ablauf der im Artikel 3 bestimmten Frist um die Herabsetzung (Reduction) oder Beschränkung (Limitation) der Hypothek auf so viele unbewegliche Sachen anzulangen, als zur Sicherstellung der Ansprüche der Ehefrauen, Minderjährigen und Interdicirten hinreichen. Dieses Gesuch haben sie gegen die großjährig gewordenen Minderjährigen, oder der Curatel entbundenen Interdicirten, oder nach Umständen gegen die nach den §§. 270, 271 des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuches zu bestellenden Special-Curatoren, dann gegen die Ehefrauen oder andere interessirte Personen zu stellen. Ueber dieses Gesuch wird nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften entweder im Vergleichs- oder im streitigen Rechtswege verfahren.

12) Die in dem gegenwärtigen ersten Capitel angeordneten Inscriptionen können, in so weit sie allgemeine (General-) Hypotheken betreffen, auch in der Gestalt besonderer (Special-) Hypotheken erwirkt werden, mittelst der genauen und entsprechenden Angabe der Gattung und Lage der einzelnen verpfändeten Güter, ihrer Gränzen und Steuer-Nummern, in so weit es möglich ist, und überhaupt mittelst Angabe aller jener Merkmahle, welche jeden Zweifel über die Identität der fraglichen Güter beseitigen.

Dieselben Angaben sind auch bey der Inscription der Special-Hypotheken erforderlich.

Zweytes Capitel.

Von der Erneuerung der pfandrechtlichen Inscriptionen.

13) Vom Tage der gegenwärtigen Verordnung angefangen werden die Kundmachungen des Lombardischen Guberniums vom 4. November 1816 und des Venetianischen Guberniums vom 28. Junius 1818, womit die Frist zur Erneuerung der pfandrechtlichen Inscriptionen eingestellt wurde, außer Kraft gesetzt. Jene Parteyen, welche ihre bereits erwirkten Inscriptionen aufrecht erhalten wollen, sind demnach, wie vordem in Gemäßheit des Artikels 40 des Reglements vom 19. April 1806 verbunden, dieselben vor dem Verlaufe des rücksichtlichen Decenniums zu erneuern. Diese Inscriptionen verlieren ihre Wirksamkeit, wenn sie vor Ablauf der besagten Frist nicht erneuert werden. Jedoch bleibt den Parteyen, in so lange die Hypothek nicht nach Vorschrift der Gesetze erloschen ist, das Recht auf eine neue, regelmäßige Inscription vorbehalten, welche aber nur in Gestalt einer Special-Hypothek in der im Artikel 8 vorgeschriebenen Art und mit der daselbst bezeichneten Wirkung vorzunehmen ist.

Diese Pflicht der Inscriptions-Erneuerung trifft auch alle die in den zwey ersten Artikeln dieser Verordnung begriffenen Arten der Pfandrechte, und die zehnjährige Frist läuft für dieselben vom Tage der Inscription, welche bereits vorher bewirkt worden ist, oder kraft gegenwärtiger Verordnung bewirkt werden wird. Die mehrbesagte Verpflichtung erstreckt sich gleichfalls auf die Vormerkungen (Pränotationen), wenn sie auch bereits gerechtfertiget (justificirt) wären, und auf jene Inscriptionen, welche von dem Hypotheken-Verwahrer von Amts wegen vorgenommen wurden.

14) Sollte der Zeitraum von zehn Jahren während der Zeit, wo der Lauf der Frist eingestellt war, verstrichen seyn, oder am Tage, an welchem die gegenwärtige Verordnung erfließt, bereits das letzte dieser zehn Jahre abzulaufen angefangen haben; so sind die Inscriptionen innerhalb der im Artikel 3 festgesetzten Frist zu erneuern, widrigens sie nach Artikel 13 erlöschen sollen.

1826. Junius.

15) Alle jene, welche die Wirkung solcher pfandrechtlicher Inscriptionen aufrecht erhalten wollen, welche sie früher bey Hypotheken-Aemtern, die nun nicht mehr zum Lombardisch-Venetianischen Königreiche gehören, jedoch zur Last solcher unbeweglicher Sachen, welche in dem gegenwärtigen Gebiethe des genannten Königreichs gelegen sind; z. B. beym Hypotheken-Amte in Ferrara rücksichtlich des Oesterreichischen Polesine, und bey jenem in Reggio hinsichtlich der nun der Provinz Mantua zugewiesenen Gemeinde Rolo bewirkt haben, sollen dieselben innerhalb der im Artikel 3 festgesetzten Frist bey dem Oesterreichischen Hypotheken-Amte, in dessen Bezirke die bezüglichen Güter gelegen sind, erneuern.

Nach Verlauf dieser Frist sollen die im ausländischen Hypotheken-Amte eingezeichneten Pfandrechte, deren Inscription nicht erneuert worden ist, ihre Wirksamkeit hinsichtlich der im Oesterreichischen Gebiethe gelegenen Güter verlieren, wenn gleich das rücksichtliche Decennium noch nicht verstrichen wäre.

16) Innerhalb der nähmlichen Frist, welche im Artikel 3 festgesetzt wurde, steht es den interessirten Parteyen frey, aus dem ausländischen Hypotheken-Amte ihre auf die im Lombardisch-Venetianischen Königreiche liegenden Güter bezüglichen Transscriptionen (Eigenthums-Ueberschreibungen) in das competente Hypotheken-Amt dieses Königreichs zu übertragen, das heißt: diese Transscriptionen in jenen Oesterreichischen Hypotheken-Aemtern zu erneuern, in deren Bezirke die Güter gelegen sind.

Nach Verlauf der erwähnten Frist sollen die in ausländischen Hypotheken-Aemtern vorgenommenen, und nicht, wie oben verordnet worden, erneuerten Transscriptionen rücksichtlich der im Lombardisch-Venetianischen Königreiche gelegenen Güter als nicht bestehend betrachtet werden.

17) Die doppelt zu überreichenden Anzeigezettel zum Behufe der in diesem zweyten Capitel angeordneten Erneuerungen der pfandrechtlichen Inscriptionen haben das, was für die ersten Inscriptionen vorgeschrieben war, zu enthalten, und sind nach den im Artikel 7 erwähnten Vorschriften abzufassen; überdieß soll daselbst das Datum der ersten Inscription und das Hypotheken-Amt, bey welchem sie vorgenommen worden, angezeigt werden.

Rücksichtlich der vertragsmäßigen (Conventional-) und gerichtlichen (Judicial-) Hypotheken, welche vor der Einführung des Italienischen bürgerlichen Gesetzbuches entstanden, soll in den Anzeigezetteln, in Gemäßheit des Artikels 21 des Decrets vom 12. December 1812 auch die Verfallszeit der Schuldforderung angegeben werden, sie möge nun auf einen bestimmten Tag festgesetzt seyn, oder von einer Bedingung, oder was immer für einem Ereignisse abhängen.

18) Zum Behufe der Erneuerung der Inscriptionen, ist als Beylage anstatt der Urkunden (Documente) der Anzeigezettel der vorhergehenden Inscription sammt der dießfälligen Bescheinigung, oder die betreffende Ab-

1826. Junius.

schrift der Hypotheken-Register vorzulegen, und zwar ohne Unterschied, ob diese Hypotheken vor Einführung des Italienischen Gesetzbuches oder später entstanden sind. Bey Erneuerung der in ausländischen Hypotheken-Aemtern vorgenommenen Transscriptionen haben die beyden Anzeigezettel dasjenige zu enthalten, was für die Anzeigezettel zum Behufe der ersten Transscription im zweyten Abschnitte des dritten Titels des Reglements vom 19. April 1806 vorgeschrieben ist; auch ist darin das Datum der ersten Transscription und das Amt, bey welchem sie vorgenommen worden, anzuzeigen. Wurde die Transscription auszugsweise gemacht, so hat man als Beylage den Anzeigezettel der ersten Transscription sammt der dießfälligen Bescheinigung, oder die betreffende Abschrift der Amtsregister vorzulegen; fand aber die Transscription des vollen Inhaltes der Urkunden Statt, so ist entweder die Original-Urkunde, oder eine beglaubigte Abschrift derselben sammt der Bescheinigung der ersten Transscription, oder aber eine Abschrift des Registers, in welchem die Urkunde eingetragen (transscribirt) worden, vorzulegen.

19) Bey Gelegenheit der Erneuerung können die in der Gestalt von General-Hypotheken eingezeichneten Pfandrechte in Gestalt von Special-Hypotheken nach den im Artikel 12 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften erneuert werden.

20) Auf die in diesem zweyten Capitel angeordneten Erneuerungen sind rücksichtlich der Ehefrauen, Minderjährigen und Interdicirten die Vorschriften und Weisungen der Artikel 4, 5, 6 und 9 anwendbar. Rücksichtlich der ihrem Ursprunge nach allgemeinen Hypotheken ist den Schuldnern das im Artikel 11 erwähnte Herabsetzungs- (Reductions-) Recht vorbehalten.

Drittes Capitel.

Von der Umwandlung der General-Hypotheken in speciale.

21) Alle Vorzugsrechte (Privilegien) und Grundpfandsrechte (Hypotheken), welche bey Ablauf der im Artikel 3 festgesetzten Frist sich noch in Gestalt von allgemeinen Vorzugs- und Pfandrechten eingezeichnet oder erneuert finden, aus welchem Ursprunge oder Zeitpuncte sie immer herrühren, und welcher Art sie seyn mögen, somit auch jene, wovon die zwey vorhergehenden Capitel handeln, sollen auf Anlangen der Parteyen in Gestalt einer Special-Hypothek bey den Hypotheken-Aemtern, in deren Bezirk die einzelnen verpfändeten Güter gelegen sind, neuerdings eingezeichnet werden. Hierbey ist rücksichtlich der Anzeigezettel der Inscription jenes zu beobachten, was in den Artikeln 7 und 12 der gegenwärtigen Verordnung vorgeschrieben wurde, und in denselben das Datum der vorhergehenden Inscription und der allfälligen Erneuerung, welche in Gestalt einer General-Hypothek bewirkt, dann das Amt, bey welchem sie vorgenommen wurden, anzuzeigen.

1826.
Junius.

22) Die neue Inscription in Gestalt einer Special-Hypothek, welche der vorhergehende Artikel anordnet, hat binnen einer neuen, der ersten nachfolgenden Frist, das heißt bis zum letzten December 1828 zu geschehen. Wenn bis zum Verlaufe dieser zweyten Frist die besagte Inscription nicht bewerkstelliget worden wäre, verlieren die im vorhergehenden Artikel erwähnten General-Hypotheken ihre Wirksamkeit.

23) Die gedachte neue Inscription kann auch nach Ablauf des December-Monaths des Jahres 1828, das heißt nach Verlauf der im Artikel 22 festgesetzten Frist, erwirkt werden, in so lange die Hypothek nicht in Gemäßheit der Gesetze erloschen ist; allein eine solche spätere Inscription hat keine andere als die im Artikel 8 angegebene Wirkung.

24) Auch auf diese neue Inscription in Gestalt einer Special-Hypothek sind zu Gunsten der Ehefrauen, Minderjährigen und Interdicirten die Vorschriften und Weisungen der Artikel 4, 5, 6 und 9 anwendbar, und es liegt im Falle des Artikels 6 dem Richter ob, von Amts wegen zu verfahren, sobald die erste Hälfte der zweyten im Artikel 22 bestimmten Frist verstrichen ist.

25) Den Anzeigezetteln zum Behufe der in diesem dritten Capitel angeordneten Inscription sind als Beylagen jene der vorhergehenden Inscription und allfälligen Erneuerung sammt den dießfälligen Bescheinigungen oder die betreffenden Abschriften der Hypotheken-Amtsregister beyzufügen, ohne daß es nothwendig wäre andere Urkunden vorzulegen.

26) Den im gegenwärtigen dritten Capitel bezeichneten Schuldnern kommt ebenfalls das im Artikel 11 erwähnte Recht zu, die Beschränkung der Hypothek zu verlangen. Die Anhängigkeit des dießfälligen Gesuches hindert die Inscription nicht, doch verbleibt seiner Zeit dem Beschränkungsgesuche seine rechtliche Wirkung.

Viertes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

27) Durch die in dem vorhergehenden zweyten und dritten Capitel angeordneten Einschreitungen sollen die Mängel und Nullitäten, denen die ersten Inscriptionen und bezüglich ihre Erneuerungen unterworfen waren, nicht als behoben angesehen werden; doch bleiben, wenn die gedachten Einschreitungen regelmäßig waren, die im Artikel 8 angedeuteten Rechtswirkungen aufrecht.

28) Für alle in gegenwärtiger Verordnung anbefohlene Inscriptionen, Erneuerungen und Transscriptionen, welche innerhalb der bezüglich vorgeschriebenen Fristen erfolgen, wird die völlige Befreyung vom Gebrauche des Stämpelpapiers und von Bezahlung was immer für einer Taxe oder Gebühr bewilliget.

29) Zu den in gegenwärtiger Verordnung angeordneten Amtshandlungen haben sich die Hypotheken-Aemter ihrer derzeit üblichen Bücher und Register der Inscriptionen zu bedienen; zu den Uebertragungen der Transscriptionen aus ausländischen Hypotheken-Aemtern aber der derzeit üblichen Bücher und Register der Transscriptionen.

1826. Junius.

Die im Reglement vom 19. April 1806 ausgesprochene Verantwortlichkeit der Hypotheken-Bewahrer erstrecket sich auch auf die in gegenwärtiger Verordnung begriffenen Gegenstände.

2194.

Hofdecret vom 23sten Junius 1826, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg, in Folge höchster Entschließung vom 3. Junius 1826, über Vortrag der vereinten Hofkanzley.

den 23sten.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß die Gemeinden Ober-Langenegg und Reute von dem Landgerichte Bregenz getrennt, und hinsichtlich der Jurisdiction dem Landgerichte Bregenzerwald zugetheilet werden, wollen jedoch, daß ihnen auch durch diese neue Zutheilung keine doppelten Lasten für einen und denselben Gegenstand, weder für das Vergangene noch das Zukünftige, erwachsen.

2195.

Hofdecret vom 24sten Junius 1826, an das Böhmische Appellations-Gericht, bey Gelegenheit eines Hofrecurses.

den 24sten.

Durch die Hofdecrete vom 14. Junius 1791, Nr. 165 der J. G. S., und vom 27. December 1806, wird den Bürgermeistern und Magistratsräthen die Uebernahme von Justiziariaten keineswegs gestattet, und durch diese Hofdecrete ist an der zu Folge Hofdecretes vom 28. December 1790, Zahl 100 der J. G. S., bestehenden allgemeinen Vorschrift nichts geändert worden, gemäß welcher den bey Magistraten angestellten Beamten, sie seyen Bürgermeister, Räthe oder Subalterne, das Recht nicht zustehen kann, neben ihrem Amte einen andern Privatdienst anzunehmen. Es ist daher darauf zu sehen, daß die Bürgermeister, Räthe und alle übrige subalterne Beamte der Magistrate, ohne Ausnahme, keine Justiziariate besorgen, und jede Abweichung von dieser gesetzlichen Vorschrift allenthalben sogleich abgestellt werde.

1826. Julius.

2196.

den 1ten. **Hofdecret** vom 1ten Julius 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchsten Cabinets-Schreibens vom 26. May 1826.

Sämmtlichen Justiz-Behörden ist im höchsten Nahmen zur strengsten Pflicht zu machen, bey Vorschlägen zur Besetzung von Dienstplätzen und bey Verfassung der Qualifications-Tabellen der Dienstwerber, mit aller Gewissenhaftigkeit vorzugehen, und dabey bloß das Beste des Dienstes zu berücksichtigen.

Diese allerhöchste Entschließung wird dem Appellations-Gerichte zur eigenen Richtschnur, und zur weiteren Veranlassung an die Unterbehörden, mit dem Auftrage eröffnet, über derselben genaue Erfüllung von Seite der Letzteren, pflichtmäßig zu wachen.

2197.

den 1ten. **Hofdecret** vom 1ten Julius 1826, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, in Folge allerhöchster Entschließung vom 20. Junius 1826, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Auch in Dalmatien soll von dem gesetzlichen Verbothe, an Sonn- und Feyertagen gerichtliche Feilbiethungen abzuhalten, nicht abgegangen werden.

2198.

den 8ten. **Hofdecret** vom 8ten Julius 1826, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über Note der vereinten Hofkanzley vom 22. Junius 1826.

Die Beylage *) enthält die von der vereinten Hofkanzley, einverständlich mit der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, an das Mährisch-Schlesische Gubernium, über dessen Berichte, wegen des für Mähren und Schlesien entworfenen Grundbuchs-Patentes, welches auch die Grundbuchs-Taxen bestimmen soll, unter dem 22. Junius 1826 erlassene Verordnung, nach welcher es in Ansehung der Einverleibungs-Taxen, bis zum Erscheinen einer neuen Grundbuchs-Taxordnung, bey den bestehenden Tax-Vorschriften und der bisherigen Uebung zu bewenden hat, die Pränotations-Taxe aber auf 15 Kreuzer Conventions-Münze für jeden Bogen der in das Grundbuch eingetragenen Urkunde einstweilen bemessen wird.

1826. Julius.

*) Beylage.

Hofkanzley-Decret vom 22sten Junius 1826, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium.

Bis zum Erscheinen einer neuen Grundbuchs-Taxordnung hat es bey den bestehenden Tax-Vorschriften und der bisherigen Uebung ferner sein Bewenden.

Da jedoch in Ansehung der Pränotations-Taxen es gänzlich an bestimmten Vorschriften in Mähren und Schlesien gebricht, hat man befunden, nachstehende provisorische Vorschrift anzuordnen: bey den Grundbüchern der Städte, Gemeinden und Gutsherren in Mähren und Schlesien sind bey der Pränotation (Vormerkung) an Grundbuchsgebühren 15 Kreuzer Conventions-Münze für jeden Bogen der in das Grundbuch eingetragenen Urkunde zu entrichten. Sobald auf was immer für eine Art die Rechtfertigung der Pränotation erfolgt, müssen für die grundbüchliche Versicherung eben diejenigen Gebühren bezahlt werden, welche dem Hofdecrete vom 24. December 1787 gemäß, für eine unbedingte Einverleibung zu entrichten wären. Nur darf das Grundbuchsamt für das Eintragen der Urkunde in das Grundbuch, wofür schon bey der Pränotation die Gebühren entrichtet worden sind, keine weitere Bezahlung fordern.

2199.

Hofdecret vom 11ten Julius 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 3. Junius 1826, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer. den 11ten.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet:

Erstens. Die schon bestehende allgemeine Vorschrift, daß kein wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigungen seines Dienstes entsetzter Beamter, ohne ausdrückliche Bewilligung Seiner Majestät in die Staatsdienste wieder aufgenommen werden dürfe, müsse auf das Genaueste befolgt werden, und jede Behörde sey für die unabweichliche Beobachtung derselben strenge verantwortlich.

Zweytens. Die oben erwähnte Verordnung werde dahin ausgedehnet, daß nicht nur entlassene Beamte, sondern auch Individuen, welche noch nie angestellt waren, wenn sie jemahls in einer Criminal-Untersuchung gestanden, und in derselben nicht für unschuldig erklärt worden sind, zu Staatsdiensten ohne Genehmigung Seiner Majestät nicht zugelassen werden dürfen.

Drittens. Es sey, um diese Absicht zu erreichen, eine unerläßliche, verantwortliche Pflicht jeder Behörde, der die Verleihung eines Dienst-

1826. Julius. plaßes zusteht, über das auszuwählende Individuum die genauesten Erhebungen einzuleiten, und insbesondere zu diesem Ende die umständlichsten Nachweisungen über dessen früheren ganzen Lebenslauf in der Art sich vorlegen zu lassen, daß darin keine Zeitperiode übersprungen, und die volle Ueberzeugung von dem ganzen früheren Betragen dieses Individuums geliefert werde.

Viertens. Obschon bey sorgfältiger Beobachtung dieser Anordnungen es nicht leicht möglich seyn wird, daß ein seines Dienstes entsetzter Beamter, oder ein nie in Diensten gestandenes, und eines Verbrechens schuldig gewordenes Individuum, in Anstellung kommen möchte, so sey doch, wenn es gleichwohl jemanden dieser Art gelingen sollte, sich in die Staatsdienste einzuschleichen, seine dießfällige Ernennung dergestalt als nichtig anzusehen, daß derselbe von dem Augenblicke, wo nach seiner erfolgten Anstellung die frühere Entlassung oder Criminal-Schuld entdeckt werden sollte, ohne weiters und unnachsichtlich wieder zu entlassen komme.

2200.

den 13ten. Hofkanzley-Decret vom 13ten Julius 1826, an sämmtliche Länderstellen, einverständlich mit dem Finanz-Ministerium.

Den erbsteuerpflichtigen Parteyen ist zu gestatten, auch größere Erbsteuerbeträge von öffentlichen Credits-Papieren, deren Berichtigung in derselben Gattung von Credits-Papieren möglich wäre, wenn es die Partey vorzieht, nach dem Curse, den diese Credits-Papiere am Todestage des Erblassers hatten, in Conventions-Münze zu berichtigen, gleichwie dieses durch das Hofdecret vom 9. May 1823, Nr. 1941 der J. G. S., bereits gestattet ist, wenn sich die Erbsteuer-Quote von Obligationen, wegen deren Untheilbarkeit mit einer Obligation nicht ausgleichen läßt.

2201.

den 15ten. Hofkanzley-Decret vom 15ten Julius 1826, an die Nieder-Oesterreichische Landesregierung, im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle. (Nur für Oesterreich unter der Enns gültig.)

Aus Anlaß einer Anfrage: ob der in einer Geldbuße bestehende sogenannte Gewährwandel für jede unterlassene Gewähranschreibung nur Ein Mahl, oder aber für jedes Jahr der unterlassenen Gewährnahme, angerechnet werden dürfe, hat man für die Grundbücher des flachen Landes folgende Bestimmungen festzusetzen befunden, nach welchen sich in Hinkunft zu benehmen ist.

1826. Julius.

In so fern die Anordnung des Gewährwandels die so nöthige Erhaltung der grundbücherlichen Verläßlichkeit und Ordnung zum Zwecke hat, erscheint es nur consequent, daß die jedesmahlige Unterlassung der Anmeldung der Veränderung mit dem Wandel belegt werde, weil es dann, wenn dieser nur Ein für alle Mahl einzutreten hätte, gleichgültig seyn würde, ob die Anmeldung ein oder mehrere Jahre unterlassen wird.

Die in den §§. 19 und 26 des Tractatus de juribus incorporalibus ausgedrückte Strafe von 45 Kreuzern Wiener Währung ist daher so oft als verfallen anzusehen, als die Offenhaltung des Grundbuches versäumet wird, ohne die vorgeschriebene Gewähr genommen zu haben, und wenn die Grundherren das Grundbuch jährlich einmahl offen halten, hat der Verfall dieser Strafe für jedes Jahr, welches der Grundbesitzer ohne die Gewähr zu nehmen, vorüber gehen läßt, zu gelten.

Den Grundherren ist aber zur Pflicht zu machen, daß sie bey der jährlichen Kundmachung der Eröffnung des Grundbuches von nun an die Parteyen auffordern, während der Offenhaltung des Grundbuches über vorgegangene Veränderungen im Besitze der Realitäten um so gewisser die Gewähr zu nehmen; als sonst der Strafbetrag von 45 Kreuzern nach Maßgabe der §§. 19 und 26 des Tractatus de juribus incorporalibus verfallen seyn würde.

Diese Aufforderung hat dort, wo der Grundherrschaft die vorgefallenen Veränderungen bekannt sind, oder in Orten, wo nur wenige Unterthanen sich befinden, an die einzelnen Unterthanen durch den Ortsrichter zu geschehen.

Wenn gleich die Einhebung des Gewährwandels bey jeder künftigen Grundbuchshaltung neuerlich so lange Statt zu finden hat, bis die Grundbesitzer ihrer Pflicht nachkommen, so muß doch anderer Seits diese Einhebung auch jährlich erfolgen; widrigens der Grundherr, wenn die Einhebung des Wandels durch ein Jahr unterlassen wurde, den Rückstand nicht mehr, sondern nur den eingetretenen Wandel einheben darf.

Eine Rückwirkung dieser Erläuterung auf die bisher unterlassenen Gewährnahmen in der Art, daß für jedes Jahr der bisherigen Unterlassung der Wandel abgenommen werde, findet daher ebenfalls nicht Statt, und haben es sich die Grundbuchshälter selbst zuzuschreiben, wenn sie die ihnen im Gesetze nach jeder Besitzung des Grundbuches eingeräumte Einhebung des Strafbetrages nicht vorgenommen haben.

2202.

Hofdecret vom 15ten **Julius** 1826, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

den 15ten.

Auch in den Fällen, wo nach dem Verlassenschafts-Inventarium die Schuldenlast das Vermögen übersteigt, ist von dem betreffenden Gerichte

1826. Julius. die Verlassenschafts-Abhandlung nach den bestehenden Vorschriften vorzunehmen.

Bey den Verlassenschafts-Abhandlungen kann zwar auf die Vorschriften des Hofdecretes vom 26. Februar 1796, Zahl 281 der J. G. S., dann des achtzehnten Hauptstückes des Galizischen bürgerlichen Gesetzbuches vom 13. Januar 1797, Nr. 337 der J. G. S., in so fern sie nicht durch die Instruction vom 27. November 1801, Nr. 543 der J. G. S., und durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch aufgehoben worden sind, Rücksicht genommen werden; jedoch sind unter die durch die neueren Gesetze aufgehobenen Vorschriften, insbesondere die in den §§. 610, 611, 612, 628 des Galizischen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Anordnungen über die Fristen zur Erbserklärung zu rechnen.

2203.

den 19ten. **Hofkanzley-Decret** vom 19ten Julius 1826, an das Böhmische Landes-Gubernium, im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle.

Ueber die Frage: ob zur Besetzung des bey einem Magistrate erledigten, mit einer höheren Besoldung verbundenen Dienstplatzes für diesen, oder nur für die letzte Dienstesstelle nach der geringsten Besoldungs-Classe, der Concurs auszuschreiben sey? hat man zu bestimmen befunden, daß der Concurs nur für die letzte Dienstesstelle jener Categorie, in welcher ein Platz leer geworden ist, auszuschreiben sey, da diese Bestimmung in den Hofdecreten vom 4. November 1785, Nr. 492 und 30. November 1797, Nr. 390 der J. G. S., gegründet ist.

2204.

den 21sten. **Hofdecret** vom 21sten Julius 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jener von Tirol und Dalmatien, in Folge höchster Entschließung vom 19. Junius 1826, über Vortrag der vereinten Hofkanzley.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß diejenigen, welche zur Erhebung landesfürstlicher Steuern aufgestellt sind, und in Empfang genommene Steuergelder vorenthalten oder sich zueignen, so wie diejenigen, welche hieran Theil nehmen, nach den §§. 161, 162, 165 und 166 I. Theiles des Strafgesetzes, oder in so fern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von 5 Gulden nicht erreichen*) sollten, nach dem §. 211 II. Theiles des Strafgesetzes zu behandeln und zu bestrafen seyen, diese Vorschrift aber nur für die nach erfolgter Kundmachung derselben eintretenden Fälle zu gelten habe.

*) Zufolge Hofdecrets vom 8. Julius 1831 ist anstatt erreichen, zu lesen: übersteigen.

1826. Julius.

2205.

den 21sten.

Hofdecret vom 21sten **Julius** 1826, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 13. Julius 1826, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben wegen der Bestimmung der Zahl der Auscultanten bey dem Triester Mercantil- und Wechselgerichte, dem Steyerischen Landrechte, dann dem Kärnthnerischen und Krainerischen Stadt- und Landrechte, Folgendes anzuordnen befunden:

Erstens. Für das Triester Mercantil- und Wechselgericht wird die Zahl der Auscultanten auf drey bestimmt.

Zweytens. Für das Steyerische Landrecht in Grätz werden acht Auscultanten bestimmt; jedoch sind hiervon stets zwey, die jährlich auszuwechseln sind, dem Grätzer Magistrate zur Aushülfe im Criminal-Fache zuzuweisen, damit sie Gelegenheit erhalten, sich auch in diesem Geschäftszweige auszubilden. Uebrigens ist dafür zu sorgen, daß die Verwendung eines landrechtlichen Auscultanten zur Aushülfe als Civil-Justiz-Referent bey dem Grätzer Magistrate ehestens entbehrlich werde; bis dieses geschieht, wird die Aufnahme eines Auscultanten über die systemisirte Zahl gestattet.

Drittens. Für das Kärnthnerische Stadt- und Landrecht in Klagenfurt wird die Zahl der Auscultanten auf sieben systemisirt. In Hinsicht des Auscultanten, der nun als Criminal-Aushülfs-Referent bey dem Grätzer Magistrate verwendet wird, ist gleichfalls dafür zu sorgen, daß diese Aushülfe baldmöglichst entbehrlich werde, und bis dieses geschieht, wird die Aufnahme eines Auscultanten über die systemisirte Zahl gestattet. Endlich

Viertens wird für das Krainerische Stadt- und Landrecht in Laibach die Zahl der Auscultanten auf sieben bestimmt.

2206.

den 21sten.

Hofdecret vom 21sten **Julius** 1826, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 13. Julius 1826, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben für das Stadt- und Landrecht zu Rovigno in Zukunft sechs Auscultanten-Stellen, wovon vier mit Adjuten von dreyhundert Gulden, in so weit keine solche Individuen sich vorfinden, welche derselben entbehren können, betheilt werden dürfen, zu bewilligen geruhet.

1826. Julius.

Für das Stadt- und Landrecht zu Görz hat es bey der bisherigen Zahl von vier Auscultanten zu verbleiben.

2207.

den 22sten. Hofdecret vom 22sten Julius 1826, an das Galizische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 13. Julius 1826, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben in Betreff der bey den Landrechten, Magistraten und Criminal-Gerichten in Galizien zu vermehrenden Auscultanten, zu verordnen geruhet:

Erstens. Daß in Zukunft die Zahl der Auscultanten des Lemberger Landrechtes auf zwölf, des Tarnower Landrechtes auf sechs, und des Stanislawower Landrechtes auf fünf, ohne Vermehrung der schon bestehenden Adjuten, systemisirt werde; daß auch den organisirten Magistraten gestattet werden könne, eine angemessene Zahl von Auscultanten aufzunehmen; daß aber jeder aufzunehmende Auscultant vorher die Appellations-Prüfung wenigstens zu einer Auscultanten-Stelle gemacht haben müsse; eine andere Gerichts-Praxis bey Magistraten zur Befähigung zu Auscultanten-Stellen aber nicht Statt finde.

Zweytens. Daß es bey der unter dem 10. Februar 1826, verfügten Zuweisung unentgeldlicher Auscultanten an die Gerichtsbehörden in der Bukowina, nähmlich: zweyer für das Stadt- und Landrecht in Czernowitz, noch eines für das Criminal-Gericht daselbst, und Eines für das Suczawer Districts-Gericht zu verbleiben habe.

Drittens. Daß bey dem Suczawer Districts-Gerichte in Zukunft die Secretärs-Stelle eingehe, und dafür eine dritte Kanzellisten-Stelle und noch eine Auscultanten-Stelle creirt, und der ersteren eine Besoldung von 300 Gulden angewiesen werde. Das Adjutum für die dann neu zu creirende Auscultanten-Stelle hat nur dann Statt zu finden, wenn keine Individuen zu dieser Auscultanten-Stelle sich vorfinden, die vollkommen hierzu geeignet sind, und dasselbe entbehren können; und in diesem Falle wird das erwähnte Adjutum nur auf 200 Gulden bestimmt.

Viertens. Daß hinsichtlich der Criminal-Gerichts-Auscultanten in Galizien, die Zahl derselben bey dem Lemberger Criminal-Gerichte, ohne Vermehrung der dort schon bestimmten zwey Adjuten pr. 300 Gulden, auf sechs vermehrt werde. Bey den übrigen vier Galizischen Criminal-Gerichten hingegen, in Stanislawow, Sambor, Rzeszow und Wischnitz, hat überall eine Criminal-Actuars-Stelle einzugehen, und genehmigen Seine Majestät statt dessen, jedem dieser

1826. Julius.

Criminal-Gerichte vier Auscultanten, einen mit einem Adjutum von 300 Gulden, zwey jeden mit 200 Gulden, und einen unentgeldlichen zuzuweisen. Die Adjuten sind aber nur in so weit zu verleihen, als sich keine vollkommen geeigneten Individuen zu den Auscultanten-Stellen vorfinden, welche dieselben entbehren können.

Diese Einrichtung ist bey jedem dieser Criminal-Gerichte dann zu veranlassen, wann und in so fern Actuars-Stellen eben erlediget sind, oder durch Beförderung oder Todesfall erlediget werden, und daher ist auch Sorge zu tragen, daß die durch die gegenwärtige höchste Vorschrift einzugehen habenden Criminal-Actuare in systemmäßige Stellen untergebracht werden.

Auch hat das Appellations-Gericht insbesondere dafür zu sorgen, damit

a) bey den Criminal-Gerichten in Stanislawow, Sambor, Wischnitz und Rczeszow die dritten Actuars-Stellen bald eingehen, um diesen Criminal-Gerichten ehemöglichst durch den Eintritt mehrerer Auscultanten die benöthigte Aushülfe verschaffen zu können, damit ferner

b) für den Fall, daß eine oder die andere Actuars-Stelle eingehen wird, nach Maßgabe der dadurch ersparten Besoldung für die hierzu geeigneten Auscultanten nach der höchsten Weisung die Adjuten bestimmt, und die Landesstelle wegen deren zahlbarer Anweisung angegangen werde; damit endlich

c) vorzugsweise denjenigen Criminal-Gerichten, welche einer Aushülfe am dringendsten bedürfen, im Verhältnisse ihrer Geschäfte die Auscultanten zugewiesen werden, indem die Auscultanten überhaupt, insbesondere aber diejenigen, welche mit einem Adjutum betheilt sind, dort verwendet werden sollen, wo es das Beste des Dienstes fordert.

2208.

Hofdecret vom 22sten **Julius** 1826, an das Böhmische Appellations-Gericht, über Note der vereinten Hofkanzley vom 30. Junius 1826.

den 22sten.

Die Beylage *) enthält die Verordnung der vereinten Hofkanzley vom 30. Junius 1826, an das Böhmische Landes-Gubernium, wodurch angeordnet wird, daß die Kreisämter sich in ihrer Correspondenz mit den Böhmischen Magistraten als Criminal-Gerichten, unbedingt der Form von Noten oder Ersuchschreiben zu bedienen haben.

1826.
Julius.

*) Beylage.

Hofkanzley-Decret vom 30sten Julius 1826, an das Böhmische Landes-Gubernium.

Der Landesstelle wird nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle bedeutet: Es könne dem Antrage in Absicht auf die zwischen den Kreisämtern und den Böhmischen Criminal-Gerichten zu beobachtende Form der Correspondenz, zwischen streng criminalgerichtlichen, auf das eigentliche Criminal-Verfahren Bezug nehmenden Angelegenheiten, und jenen, welche bloß das Oeconomicum und die Regie des Criminal-Gerichtes betreffen, eine Ausscheidung zu machen, und erstere in Form von Noten und Ersuchschreiben, letztere aber in Form von Decreten und Berichten verhandeln zu lassen, keine Folge gegeben werden; weil eines Theils die unter dem 4. December 1818 erflossene höchste Entschließung unbedingt anordnet, daß sich in der Correspondenz zwischen einem Kreisamte und Magistrate in Civil- und Criminal-Sachen der Noten und Ersuchschreiben zu gebrauchen sey, andern Theils aber, weil eine solche Ausscheidung sehr schwierig wäre, und nur zu neuen Collisionen Anlaß geben könnte, welchen vorzubeugen für den Dienst gerathener scheint.

Obschon übrigens die Magistrate in der Eigenschaft als Civil- und Criminal-Gerichte systemmäßig nur dem Obergerichte in jeder Provinz untergeordnet sind; so unterliegt es doch keinem Anstande, daß dieselben als Criminal-Gerichte, in den das Oeconomicum derselben betreffenden Angelegenheiten den Kreisämtern unterstehen, wie dieses auch von dem Appellations-Gerichte anerkannt worden ist.

Ob aber die dießfalls nöthigen Auskünfte von Seite der Kreisämter mit Decreten oder mit Noten abgefordert werden, erscheint im Grunde als gleichgültig, wenn nur die Criminal-Gerichte wissen, daß sie schuldig sind, in diesen Fällen den Kreisämtern Rede und Antwort zu geben.

Uebrigens hält man sich auch überzeugt, daß das k. k. Böhmische Appellations-Gericht in Fällen, wo ein Magistrat, als Criminal-Gericht, es an der, dem in allen übrigen Geschäftszweigen ihm vorgesetzten Kreisamte, schuldigen Achtung ermangeln ließe, denselben zur Aufrechthaltung des in jeder Beziehung sehr wünschenswerthen Ansehens der Kreisämter gegen ihre untergeordneten Magistrate, zurecht zu weisen, und nöthigen Falls zu ahnden wissen werde.

2209.

den 29sten.

Hofdecret vom 29sten **Julius** 1826, an das Böhmische Appellations-Gericht, über Note der vereinten Hofkanzley vom 15. Julius 1826.

Man findet die mit dem Hofdecrete vom 31. Julius 1825*) in Ansehung der freyen Städte erlassene Weisung, auch auf die unterthänigen und Schutzstädte in so weit auszudehnen, daß dieselben verpflichtet werden, bey ihrer Obrigkeit die Bewilligung zur Anstrengung eines Rechtsstreites in jenen Fällen anzusuchen, wenn dieselben als Kläger auftreten, und es sich um die Geltendmachung neuer Ansprüche, und um die Erwerbung neuer Rechte für die Stadtgemeinde handelt, nicht aber auch dann, wenn bloß bereits erworbene Rechte behauptet, oder in was immer für einem Rechtstitel gegründete Forderungen eingetrieben werden sollen.

Diese Vorschrift ist auch in dem Falle zu beobachten, wenn eine derley Stadtgemeinde auf eine Klage submittiren wollte.

Käme die Stadt aber mit ihrer eigenen Obrigkeit in einen Streit; so ist der Consens zur Anstrengung des Rechtsstreites bey dem vorgesetzten Kreisamte anzusuchen.

2210.

den 29sten.

Hofdecret vom 29sten **Julius** 1826, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 9ten Julius 1826.

Handlungs-Bilanzen, welche nach dem Tode eines Handelsmannes zur Erhebung des Standes der Verlassenschaft errichtet werden, und auf solche Art die Stelle einer Inventur vertreten, unterliegen nach Vorschrift des zehnten Absatzes des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802 allerdings dem gesetzmäßigen Stämpel.

Werden aber dergleichen Bilanzen nach geschlossener Verlassenschafts-Abhandlung zu dem Ende von Zeit zu Zeit gelegt, damit die Curatels- oder Vormundschaftsbehörde von der Gebahrung mit dem in einer Handlung anliegenden Vermögen der Pflegebefohlenen oder Mündel sowohl, als von dem Stande der Handlung, Kenntniß erhalte; so erscheinen sie als bloße Rechnungen, welche zwischen dem Rechnungsleger und demjenigen,

*) Decret der vereinigten Hofkanzley an das Böhmische Gubernium vom 31. Julius 1825. Dem Gubernium wird bedeutet, daß bey der Landesstelle von Seite der Gemeinden freyer Städte zur Anstrengung eines Rechtsstreites, in jenem Falle die Bewilligung angesucht werden müsse, wenn die städtischen Gemeinden als Kläger auftreten, und es sich um Geltendmachung neuer Ansprüche, und um Erwerbung neuer Rechte für die Stadtgemeinde handelt, nicht aber, wenn bloß bereits erworbene Rechte behauptet, oder in was immer für einem Rechtstitel gegründete Forderungen eingetrieben werden sollen.

1826. Julius.

dem die Rechnung gelegt wird, gewechselt werden; und in diesem Falle sind sie eben so, wie die, dem im gleichen Verhältnisse stehenden Curator des gesammten Vermögens hinauszugebenden Bilanz-Abschriften, nach dem Absatze lit. e des §. 10 des Stämpel-Patentes, vom Stämpel frey.

2211.

August. den 5ten.

Hofdecret vom 5ten **August** 1826, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley und der allgemeinen Hofkammer.

Wegen der Unzulässigkeit bedingter Kauf-Consense von Seite der Grundherren an die Grundholden, hat die allgemeine Hofkammer an die vereinte Gefällsverwaltung in Tirol den Auftrag erlassen: daß, da der Nutzungseigenthümer zur Veräußerung seines Nutzeigenthumes, nach dem §. 1140 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, die Einwilligung des Obereigenthümers nicht bedürfe, jedoch in Veräußerungsfällen seinen Nachfolger dem Obereigenthümer nahmhaft machen müsse, die Rentämter anzuweisen seyen, wenn sie in solchen Fällen als Obereigenthümer um ihre Einwilligung angegangen werden, sich einzig auf die Beurtheilung zu beschränken, ob der neue Käufer fähig sey, dem Gute vorzustehen, und die darauf haftenden Lasten zu entrichten. Hiermit seyen allfällige Grundzins-Rückstände u. s. w. nicht in Verbindung zu setzen, und überhaupt bedingte Einwilligungen zur Veräußerung ganz zu beseitigen, sondern es sey bloß nach dem §. 1140 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und dem Hofdecrete vom 17. September 1821, Nr. 1797 der J. G. S., vorzugehen.

2212.

den 11ten.

Hofdecret vom 11ten **August** 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchsten Cabinets-Schreibens vom 5. August 1826.

Seine Majestät haben aus Anlaß der erfolgten Versetzung zweyer Beamten an andere Dienstesplätze, weil es ihnen an den für ihre erste Anstellung erforderlichen Eigenschaften gebrach, wobey aber die Uebersiedlungskosten auf das Aerar übertragen worden sind, zu befehlen geruhet: daß, in so fern in Zukunft ähnliche Versetzungen wegen Untauglichkeit, oder auch nicht gehöriger Fähigkeit der Beamten zu dem Dienstposten, welchen sie bekleiden, nothwendig werden sollten, in so weit das versetzt werdende Individuum zur Tragung der Uebersiedlungskosten nach den bestehenden Vorschriften nicht verhalten werden kann, diejenigen zur Bezahlung der

Uebersiedlungskosten verhalten werden sollen, welche dergleichen Individuen angestellt, oder zu den Dienststellen, denen sie nicht gewachsen sind, in Vorschlag gebracht haben.

1826. August.

2213.

Hofdecret vom 12ten August 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 3. Junius 1826, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer.

den 12ten.

Seine Majestät haben zu erklären geruhet: es habe bey der früheren durch das Hofdecret vom 14. August 1824, Nr. 2033 der J. G. S., bekannt gemachten, die Vorrückung in höhere Besoldungen der nähmlichen Categorie betreffenden höchsten Entschließung vom 10. Junius 1824 zu verbleiben, mit dem Beysatze: daß, wenn einem solchen Individuum der höhere Gehalt zu Theil wird, welches zu der Stelle, wo dieser erledigt ist, von anderwärts her übersetzt wird, dieser ihm erst von dem Tage seines Antrittes der erledigten Dienstesstelle zu erfolgen sey, wenn es einen geringeren Gehalt bey seiner Uebersetzung in der vorigen Dienstesstelle bezogen hat.

2214.

Hofdecret vom 18ten August 1826, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 31. Julius 1826.

den 18ten.

Ueber die Anfrage: ob durch das Hofdecret vom 24. Junius 1826, Nr. 2195 der J. G. S., wodurch verordnet wurde, die Besorgung der Justitiariate durch Bürgermeister, Räthe, und alle übrige subalterne Beamten der Magistrate ohne Ausnahme, allenthalben sogleich abzustellen, auch jenes frühere Hofdecret vom 2. Januar 1824, Nr. 1981 der J. G. S., behoben worden sey, wornach jenen geprüften Bürgermeistern und Magistratsräthen, welchen vor Kundmachung des Hofdecrets vom 22. September 1821, Nr. 1801 der J. G. S., und der darin enthaltenen allerhöchsten Entschließung vom 30. Junius 1821, zu ihrer besseren Subsistenz Justitiariate zu versehen gestattet war, deren fernere Besorgung erst dann sogleich einzustellen ist, wenn ihnen durch eine Gehaltsvermehrung ein besseres Auskommen verschafft wird, wird bedeutet: daß das Hofdecret vom 24. Junius 1826, in Ansehung aller jener geprüften Bürgermeister und Magistratsräthe sogleich in Vollzug zu setzen sey, welche nach Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 30. Junius 1821 angestellt worden sind, und welche, wenn ihnen auch vor der Kundmachung dieser allerhöchsten Entschließung die Besorgung von Justitiariaten gestattet wurde, durch die

1826. August.

seither erfolgten provisorischen Gehalts-Regulirungen ein besseres Auskommen bereits erlangt haben; mithin das Hofdecret vom 2. Januar 1824, ferner nur auf jene, vor der Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 30. Junius 1821, in wirklichen Diensten gestandenen Bürgermeister und Magistratsräthe Anwendung haben könne, welchen eine Gehaltsverbesserung bisher nicht zu Theil geworden ist.

2215.

den 19ten. **Hofdecret** vom 19ten **August** 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 25. Junius 1826, über Vortrag der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Seine Majestät haben die in der Beylage*) enthaltene Verordnung gegen den Sclaven-Handel und die Mißhandlung der Sclaven zu genehmigen und zu befehlen geruhet, daß dieselbe in allen k. k. Staaten, auf die vorgeschriebene Art als Gesetz kund zu machen, nebstbey aber allen Gubernien, welchen die k. k. Seeküsten unterstehen, so wie allen k. k. Consuln, zur genauen Handhabung mitzutheilen; ferner, daß in Zukunft jedem Oesterreichischen Schiffs-Capitän zugleich mit seinem Patente ein Exemplar dieser Verordnung in Deutscher, Italienischer und Illyrischer Sprache zuzustellen, und eben so jeder der bereits bestehenden Oesterreichischen Schiffs-Capitäne mit einem Exemplare derselben zu betheilen; endlich daß ein Gleiches an jedem Oesterreichischen Schiffe an einer zugänglichen und sichtbaren Stelle anzuschlagen, vor jeder Abfahrt kund zu machen sey; und hierbey die Schiffsmannschaft sowohl, als alle auf dem Schiffe befindliche Individuen, auf den §. 74 zweyten Theiles des Strafgesetzbuches aufmerksam zu machen seyen. Uebrigens haben Seine Majestät auch noch beyzufügen geruhet, daß es sich von selbst verstehe, daß diese Anordnung keine rückwirkende Kraft haben dürfe.

*) Beylage.

Bestimmungen gegen den Handel mit Sclaven und deren Mißhandlung.

Seine k. k. Majestät haben, um den Handel mit Sclaven, besonders in so weit er von k. k. Unterthanen oder vermittelst k. k. Oesterreichischer Schiffe betrieben werden könnte, möglichst hintan zu halten, und die Sclaven vor Mißhandlungen zu schützen, in Uebereinstimmung mit den bereits geltenden Oesterreichischen Gesetzen (nahmentlich mit dem §. 16 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes, welcher anordnet, daß jeder Mensch vermöge der ihm angebornen, schon durch die Vernunft einleuchtenden Rechte als eine Person zu betrachten sey, und daher die Sclaverey, so

wie die Ausübung einer sich hierauf beziehenden Macht, in den k. k. Staaten nicht gestattet werde; dann mit dem §. 78 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, welcher jede Verhinderung des Gebrauches der persönlichen Freyheit für das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erklärt), näher zu bestimmen und zu verordnen geruhet:

§. 1.

Jeder Sclave wird in dem Augenblicke frey, da er das k. k. Gebieth oder auch nur ein Oesterreichisches Schiff betritt. Eben so erlangt jeder Sclave auch im Auslande seine Freyheit in dem Augenblicke, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen k. k. Oesterreichischen Unterthan als Sclave überlassen wird.

§. 2.

Ein Oesterreichischer Unterthan, welcher einen an sich gebrachten Sclaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sclaven wieder weiter veräußert, und jeder Oesterreichische Schiffs-Capitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sclaven übernimmt, oder einen auf das Oesterreichische Schiff gekommenen Sclaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freyheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wird nach den §§. 78 und 79 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches mit schwerem Kerker von Einem bis fünf Jahren bestraft. Würde aber der Capitän eines Oesterreichischen Schiffes oder ein anderer k. k. Oesterreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sclaven treiben; so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn, und unter besonders erschwerenden Umständen, bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

§. 3.

Da, vermöge des §. 4 ersten Theiles des Strafgesetzbuches, das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters und nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird, hervorgeht; so treffen denjenigen k. k. Unterthan, welcher auf eine andere, in den Oesterreichischen Strafgesetzen für Verbrechen erklärte, Art die körperliche Freyheit eines Sclaven wo immer verletzt, dieselben Strafen, welche der erste Theil des Strafgesetzbuches für dergleichen Handlungen bestimmt.

§. 4.

Geringere, von einem Oesterreichischen Unterthan an einem Sclaven verübte Mißhandlungen werden, in Gemäßheit des §. 173 zweyten Theiles des Strafgesetzbuches mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden, oder mit einer Arreststrafe von drey Tagen bis zu Einem Monathe, geahndet. Bey öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen.

1826.
August.

§. 5.

Gegenwärtige Vorschriften sind auch in Ansehung solcher Kriegsgefangenen anzuwenden, welche von dem kriegführenden Theile, in dessen Gewalt sie gerathen sind, als Sclaven behandelt werden.

§. 6.

Fremde, welche inner den Gränzen der Oesterreichischen Staaten oder auf einem Oesterreichischen Schiffe sich gegen Sclaven des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit oder anderer oben bezeichneter Verbrechen schuldig machen, verfallen, zu Folge des in dem §. 31 ersten Theiles des Strafgesetzbuches ausgedrückten allgemeinen Grundsatzes, in dieselben Strafen, wie die Oesterreichischen Unterthanen. Solche Fremde hingegen, welche dergleichen Verbrechen im Auslande begangen haben, und in den k. k. Staaten betreten werden, sind, in Gemäßheit der §§. 33 und 34 ersten Theiles des Strafgesetzbuches in Verhaft zu nehmen, und der Regierung des Staates, worin das Verbrechen begangen wurde, zur Auslieferung anzubiethen. Wird die Uebernahme verweigert, so ist gegen solche Ausländer ganz nach den Vorschriften des Oesterreichischen Strafgesetzes zu verfahren, und dem Strafurtheile jedes Mahl die Landesverweisung nach überstandener Strafe anzuhängen. Nur in dem Falle, wenn die Gesetze des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, eine geringere Strafe desselben aussprechen, als die Oesterreichischen Gesetze, ist die Strafe nach dem milderen Gesetze zu bemessen.

2216.

den 19ten. **Hofdecret** vom 19ten **August** 1826, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 22. Julius 1826, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer.

Seine Majestät haben zu beschließen befunden:

a) daß die Actionäre, der in Triest unter dem Nahmen: „Nuovo stabilimento d'assicurazione" bestandenen, und von dem Triester Gubernium neu bestätigten Seeschaden-Versicherungs-Gesellschaft, in dieser Eigenschaft nur vor dem Wechselgerichte in Triest, als ihrer Personal-Instanz, Rede und Antwort zu geben haben, und daß die Versicherungs-Polizen dieser Gesellschaft den Wechselbriefen gleich gestellt werden, und daher von der Unterschrift zweyer Zeugen befreyt seyn sollen;

b) daß der genannten Gesellschaft die Führung des k. k. Adlers gestattet werde, und

c) daß derselben bewilliget werde, sich des Titels: „I. R. privilegiato nuovo stabilimento d'assicurazione" bedienen zu dürfen.

1826. August. den 26sten.

2217.

Hofdecret vom 26sten **August** 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Die Vorschrift des Hofdecretes vom 9. May 1806, Nr. 763 der J. G. S., über die Eide der Mahomedaner wird außer Kraft gesetzt, und dagegen zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14. Februar 1826 Folgendes angeordnet:

Wenn Personen, die der Mahomedanischen Religion zugethan sind, als Parteyen bey Oesterreichischen Gerichtsbehörden einen Eid ablegen sollen; so hat ihnen der Richter vor Allem die Wichtigkeit dieser Handlung, die Allwissenheit Gottes, bey dem sie den Eid schwören sollen, und die Strafe des falschen Eides zu Gemüth zu führen. Hierauf werden die Umstände, welche zu beschwören sind, dem Schwörenden in der ihm bekannten Sprache von Wort zu Wort vorgesagt, und derselbe wird, nachdem er sie laut und vernehmlich nachgesprochen hat, befragt: Schwörst du bey Gott? der Schwörende antwortet: Jemin ederim (ich schwöre) und setzt Eine der folgenden Formeln, oder auch alle drey zugleich hinzu: Billahi Taala (bey Gott dem Allerhöchsten) oder Wallahi (bey Gott) oder Bismillahi (im Nahmen Gottes). Zur Verstärkung des Eides kann der Schwörende noch eine oder die andere der Eigenschaften Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, des Erbarmers, beyfügen, und sagen: Bismillahi Errahman Errahim (im Nahmen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers). Zur Gültigkeit des Eides ist es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nähmlich: Bismillahi, Billahi Taala oder Wallahi, auszusprechen. Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplar des Korans versehen ist; angewiesen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf dasselbe zu legen. Dieser Gebrauch des Korans ist aber zur Gültigkeit des Eides nicht wesentlich nothwendig. Für keinen Fall darf dem Schwörenden gestattet werden, bey der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten.

Nach eben diesen Vorschriften ist auch von Zeugen Mahomedanischer Religion der Eid aufzunehmen. Diesen wird eine allgemeine Betheuerung, daß sie die reine Wahrheit aussagen werden, oder ausgesagt haben (Ersteres in bürgerlichen Rechtssachen; Letzteres in Criminal-Angelegenheiten) vorgehalten, und wenn sie dieselbe nachgesprochen haben, die Frage: Schwörst du bey Gott? an sie gestellt. Im Uebrigen sind in Ansehung des Zeugenverhöres die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung und des Strafgesetzbuches zu beobachten.

1826. Septemb.

2218.

den 1sten. **Hofdecret** vom 1sten September 1826, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 6. August 1826, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Ueber die gemachte Anfrage: ob vermöge der höchsten Entschließung vom 7. August 1820, und des hiernach unter dem 18. August 1820 erlassenen Hofdecretes, Nr. 1688 der J. G. S., die Zulassung von Civil-Rechtspracticanten auch bey solchen Magistraten verbothen sey, welche nur mit einem einzigen geprüften Rathe oder Syndicus versehen sind? wird erwiedert: daß die Hofverordnung vom 18. August 1820, Nr. 1688 der J. G. S., nur auf diejenigen vollständig organisirten Magistrate Anwendung finde, welche zur Aufnahme von Auscultanten berechtiget sind. Sowohl bey landesfürstlichen Orts- oder Bezirksgerichten, als auch bey nicht vollständig organisirten Magistraten darf jedoch ein Candidat zur Rechtspraxis nur dann aufgenommen werden, wenn er nicht nur sämmtliche juridische Lehrgegenstände mit der ersten Fortgangs-Classe erlernt zu haben darthut, sondern sich auch durch glaubwürdige Zeugnisse über seine ganz unbescholtene und unbedenkliche Moralität, und auch darüber ausweiset, daß sein zureichender Unterhalt durch die Zeit der Praxis entweder durch sein eigenes Einkommen, oder aber durch eine rechtsverbindliche Erklärung dritter Personen, gesichert sey. Endlich ist den aufzunehmenden Rechtspracticanten jede Winkelschreiberey unter sonstiger Entlassung zu untersagen.

2219.

den 1sten. **Hofdecret** vom 1sten September 1826, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley, und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Die Beylage *) enthält das von der k. k. vereinten Hofkanzley unter dem 10. August 1826 an das Steyerische Gubernium, über einige Anfragen der Steyerischen Stände, das auf drey Jahre beschränkte Hypothekar-Recht der landesfürstlichen Steuer-Rückstände betreffend, erlassene Hofdecret.

*) Beylage.

Hofkanzley-Decret vom 10ten August 1826, an das Steyerische Landes-Gubernium.

Ueber die Anfragen der Stände Steyermarks, hinsichtlich des mit Verordnung vom 10. September 1825, (Hofdecret vom 16. September 1825,

Nr. 2132 der J. G. S.), auf drey Jahre beschränkten privilegirten Hypothekar-Rechtes der landesfürstlichen Steuer-Rückstände, wird bedeutet:

1) Das mit den Steuer-Rückständen verbundene Pfandrecht ist zwar, in so fern es gegen Hypothekar-Gläubiger wirksam seyn soll, auf drey Jahre beschränkt; allein hieraus folget nicht, daß nach drey Jahren auch die Schuld des Grundbesitzers selbst erloschen sey. Gegen ihn kann also auch wegen älterer Rückstände die Sequestration geführt werden, nicht nur wenn gar keine Schulden auf dem Gute haften, sondern auch wenn einige Schulden auf das Gut einverleibt sind, aber die Bezahlung des Capitals nicht fällig ist oder nicht verlangt wird, und die Zinsen desselben nur einen solchen Betrag erreichen, daß nach Abzug derselben und aller übrigen laufenden Ausgaben noch etwas an den Einkünften des Gutes erübriget, worauf auch von jedem Chirographar-Gläubiger nach dem Hofdecrete vom 12. October 1790, Nr. 63 der J. G. S., die Execution geführt werden könnte.

2) Die Frage: ob auch mehr als drey Jahre alte Rückstände, insbesondere Rückstände von 1820, das Vorrecht vor den Hypothekar-Gläubigern deßhalb genießen, weil besondere Raten zu derselben Bezahlung bewilliget wurden, ist bereits in dem Hofkanzley-Decrete vom 10. September 1825, verneinend beantwortet.

3) Die Dauer der Sequestration ist zwar an sich auf keine bestimmte Zeit beschränkt; jedoch kann sie nicht so weit ausgedehnet werden, daß an Steuern mehr als der seit den letzten drey Jahren rückständige Betrag, mit Zurücksetzung der Hypothekar-Gläubiger, eingebracht werde. Sollten daher Steuer-Rückstände während der Sequestration drey Jahre alt werden; so findet wegen dieser älteren Rückstände die Sequestration, zum Abbruche der Hypothekar-Gläubiger, nicht mehr Statt.

2220.

den 19ten.

Hofdecret vom 19ten September 1826, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

In Betreff der von den Landgerichten zu fassenden Beschlüsse, wenn es sich um Verhaftungen wegen vorhandener crimineller Anzeigungen gegen bestimmte Personen, um die Belassung des Beschuldigten auf freyem Fuße, oder um die Frage handelt, ob gegen denselben die ordentliche Criminal-Untersuchung einzuleiten sey, wird verordnet:

1) Daß in solchen Fällen von dem Inquirenten aus den vorgekommenen Anzeigungen oder Voruntersuchungen jedes Mahl ein begründeter Beschluß schriftlich verfaßt, daher mit Anführung der obwaltenden Umstände, unter Zugrundlegung der gesetzlichen Vorschriften, bestimmt werde, ob die

1826. Septemb.

ordentliche Untersuchung einzuleiten, der Beschuldigte zu verhaften, oder auf freyem Fuße zu belassen sey oder nicht;

2) daß zu diesen, jedes Mahl den Untersuchungs-Acten beyzulegenden Beschlüssen in jenen Fällen, wo der zeitweilige Gerichtsvorstand nicht selbst der Inquirent ist, von dem die Untersuchung führenden Beamten zugleich die Genehmigung des zeitweiligen Gerichtsvorstandes vorläufig eingeholt, und von demselben, falls er nicht eine abweichende Verfügung zu treffen findet, der Beschluß gefertiget werden müsse.

Von dieser Anordnung, welche auch für die neu zu organisirenden Landgerichte zu Feldkirch, Bregenz und Bludenz zu gelten haben wird, sind sämmtliche Landgerichte der Provinz, denen die Criminal-Rechtspflege obliegt, zur Darnachachtung, und die Collegial-Gerichte zur Wissenschaft und Berücksichtigung bey Prüfung der ihnen zur Urtheilsschöpfung vorgelegten Criminal-Acten, zu verständigen.

2221.

den 20sten.

Hofkanzley-Decret vom 20sten September 1826, an das Steyerische Gubernium.

Ueber die Anfrage, rücksichtlich der künftigen Behandlung der Beschwerden in Zehent-Angelegenheiten, und zwar:

a) ob durch die Hofkanzley-Verordnung vom 16. März 1826, Nr. 2173 der J. G. S., jene vom 2. September 1802, und die in dem Patente vom 5. May 1790 enthaltene Vorschrift, nach welcher den politischen Behörden das Recht zur Entscheidung in Zehent-Sachen zugesprochen wurde, als aufgehoben zu betrachten seyen; dann

b) ob die Zehent-Verhandlungen selbst, wenn es sich um die Frage: ob und von wem der Zehent zu entrichten sey, (daher in Fällen, wo es sich bloß um das Recht der Zehent-Anforderung, und nicht um die Art der Ausübung des im Besitze befindlichen Zehent-Rechtes handelt) vor Hinweisung der Zehent-Angelegenheiten auf den Rechtsweg, die Verhandlung nach dem Unterthans-Patente vom 1. September 1781, §. 32 einzuleiten sey; endlich

c) ob Beschwerden über dergleichen Zehent-Streitigkeiten bey den politischen Behörden auch nicht einmahl in Zukunft aufzunehmen, sondern sogleich zur Austragung im ordentlichen Rechtswege an die Justiz-Behörde zu weisen seyen; wird bedeutet:

ad a) daß es bey den Bestimmungen der Hofkanzley-Verordnung vom 16. März 1826 sein Verbleiben habe, und daß sonach die Hofkanzley-Verordnung vom 2. September 1802 als aufgehoben zu betrachten sey;

ad b) daß die Verhandlung in Beziehung auf die Frage: ob ein Zehent abzunehmen sey, und wem das Zehent-Recht zustehe, als eine pri-

1826. Septemb.

vatrechtliche Streitsache, sowohl in petitorio als possessorio unmittelbar auf den Rechtsweg zu weisen sey, und daß hierbey nur in jenen Fällen, wo der Zehent-Herr zugleich die Grundherrschaft des Zehent-Holden ist, vor der Hinweisung auf den Rechtsweg die kreisämtliche Verhandlung, und der Versuch einer gütlichen Ausgleichung nach dem §. 32 des Unterthans-Patentes vom 1. September 1781 Platz zu greifen habe; endlich,

ad c) daß alle in dem obigen Absatze erwähnten Zehent-Angelegenheiten für die Zukunft bey den politischen Behörden gar nicht in die Verhandlung zu ziehen, sondern sogleich auf den Rechtsweg zu weisen seyen; und daß von Seite der politischen Behörden (wie schon in dem Eingangs erwähnten Hofdecrete vom 16. März 1826 angeführt wurde) nur bey Streitigkeiten über die Art der Zehent-Einhebung, in so fern sie sich auf den factischen redlichen Besitz gründen, und in jenen Fällen, wo es sich um die Schöpfung eines Provisoriums aus öffentlichen Rücksichten handelt, die vorschriftmäßige Verhandlung einzutreten habe.

2222.

Hofdecret vom 22sten September 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über eine von Seite der vereinten Hofkanzley erlassene Ministerial-Note vom 15. September 1826.

den 22sten.

Es ist Seiner Majestät die Anzeige zugekommen, als ob mehrere der bey den Landes-Gubernien und Regierungen angestellten Hofräthe, und einige mit dem Hofraths-Charakter bekleidete Chefs der Provinzial-Behörden, als z. B. der Staatsgüter-Administrationen, Polizey-Ober-Directionen, Bancal-Gefällen-Verwaltungen rc., der auf höchsten Befehl erlassenen Vorschrift vom 29. März 1816, Nr. 1224 der J. G. S., zuwider, sich auf ihren Uniformen der bloß den Hofstellen eingeräumten Stickerey in Gold bedienen.

Seine Majestät haben daher unter dem 8. September 1826 zu befehlen geruhet, diese Unzukömmlichkeit da, wo sie sich ergeben haben sollte, nach Maßgabe der oben erwähnten höchsten Weisung abzustellen.

Ueber die Befolgung dieser erneuerten höchsten Anordnung wird das Appellations-Gericht sorgfältig zu wachen haben.

2223.

Hofdecret vom 23sten September 1826, an das Appellations-Gericht in Galizien, über Note der vereinten Hofkanzley vom 12. September 1826.

den 23sten.

Die Beylage *) enthält eine Verordnung, welche die k. k. vereinte Hofkanzley hinsichtlich der Verfahrungsweise bey der Betheilung der Con-

1826. Septemb.

cepts-Practikanten und Auscultanten des Lemberger Magistrates mit Adjuten, und bey dem Uebertritte eines Magistratsrathes aus einem Senate in den andern, unter dem 12. September 1826, an das Galizische Landes-Gubernium erlassen hat.

*) Beylage.

Hofkanzley-Decret vom 12ten September 1826, an das Galizische Landes-Gubernium.

Ueber die gegen die ungleiche Behandlung der Concepts-Practikanten der politischen und der Auscultanten der Civil-Abtheilung des Lemberger Magistrats bey Betheilung mit Adjuten, vorgelegte Vorstellung des gedachten Magistrats, wird einverständlich mit der obersten Justizstelle erwiedert: daß, wenn gleich solche Candidaten von der Aufnahme zu Concepts-Practikanten oder Auscultanten nicht ausgeschlossen werden können, die sich nur einem der beyden Fächer widmen wollen, und nur aus dem gewählten Fache das Wahlfähigkeits-Decret erlangt haben, es doch angemessen ist, bey der Betheilung mit Adjuten einen Unterschied zu machen, und auf deren Erlangung denjenigen eine bestimmte Aussicht zu eröffnen, welche die Wahlfähigkeit aus beyden Fächern besitzen, mithin die Hoffnung geben, einst als Räthe bey dem Magistrate Dienste leisten zu können. So lange nun bey dem Lemberger Magistrate Concepts-Practikanten und Auscultanten mit Wahlfähigkeits-Decreten zu beyden Abtheilungen als geeignete Bewerber um Adjuten vorhanden sind, sind diesen nur allein Adjuten zu verleihen, wenn anders ihre sonstigen Eigenschaften, nähmlich ihre Geschicklichkeit, Verwendung und Sittlichkeit, in gleichem Grade für sie sprechen.

Was übrigens den Uebertritt eines Magistratsrathes aus dem politischen zum Civil-Senate, oder aus dem letzteren zu dem ersten belangt, hat es bey dem Hofkanzley-Decrete vom 3. December 1823, vermöge dessen sich der Bürgermeister und Vice-Bürgermeister in solchen Fällen zu berathen, ihre Aeußerung hierüber aber dem Gubernium zu unterlegen haben, noch ferner sein Bewenden.

2224.

October. den 6ten.

Hofdecret vom 6ten October 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 12. September 1826, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben der obersten Justizstelle zur Pflicht zu machen geruhet, dafür zu sorgen, daß die Auscultanten für das Beste des Dienstes

1826. October.

gehörig gebildet, diejenigen, welche keine Talente haben, um so mehr diejenigen, denen es an Fleiß oder an Verwendung, oder an Sittlichkeit, oder an Rechtschaffenheit fehlet, in gehöriger Zeit entfernt, und die schon durch längere Zeit vorhandenen, denen es an Talenten gebricht, die aber fleißig, rechtschaffen und sittlich sind, da, wo es sich ohne Nachsetzung länger dienender rechtschaffener Individuen thun läßt, in erledigte Dienstesstellen beym Kanzley-Geschäfte untergebracht werden.

Diese allerhöchste Entschließung wird dem Appellations-Gerichte zu dem Ende, damit es die darin enthaltenen Vorschriften auch seines Ortes zur Richtschnur zu nehmen wisse, und mit dem Auftrage mitgetheilt, solche sämmtlichen ihm untergeordneten, mit Auscultanten versehenen Gerichtsbehörden bekannt zu machen, und zugleich allen diesen Behörden zu eröffnen: die oberste Justizstelle versehe sich zu ihnen und ihren Präsidien der zweckmäßigen Mitwirkung zur Erreichung der Absichten des höchsten Befehles, und erwarte insbesondere, daß die Auscultanten sogleich von ihrem Eintritte in den Dienst an, auf eine ihrer künftigen Bestimmung angemessene Art, und zu Arbeiten, woraus sich ihre Anlagen und Kenntnisse beurtheilen lassen, werden verwendet, und wenn einige unter ihnen geringe Fähigkeiten besitzen, oder in anderen Rücksichten für den Dienst nicht vollkommen brauchbar seyn sollten, sobald man hierüber hinlängliche Gewißheit erlangt hat, und auch vor dem Schlusse des Jahres, die Anzeigen an das Appellations-Gericht zur weiteren Berichtserstattung an die oberste Justizstelle überreicht werden.

2225.

Hofdecret vom 7ten October 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 6. Julius 1826, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer.

den 7ten.

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet: es sey dafür zu sorgen, daß bey allen Zweigen der Staatsausgaben die möglich größte Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit erzielet, alle Gattungen von Auslagen auf das wirklich Nothwendige beschränkt, insbesondere auch bey den Landesbehörden die nicht stets genau befolgte Pflicht, keine unnothwendigen Auslagen theils selbst zu machen, theils in so weit es in dem Wirkungskreise dieser Behörden liegt, von Seite anderer Behörden zuzugeben, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit beobachtet werde.

1826.
October.

2226.

den 7ten. **Hofdecret** vom 7ten October 1826, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, in Folge allerhöchsten Cabinets-Schreibens vom 1. October 1826.

Seine Majestät haben aus Anlaß einer nicht in vollständiger Ordnung verfaßten Competenten-Tabelle zu befehlen geruhet: daß alle Rubriken der Competenten- oder Qualifications-Tabellen gehörig ausgefüllet, folglich, wenn nicht ämtliche Notizen und Daten über eine Rubrik vorliegen, dieselben vorläufig eingeholt, und sodann beygefügt, die Tabellen selbst aber von demjenigen, dessen Pflicht es ist, unterzeichnet seyn müssen.

2227.

den 20sten. **Hofkammer-Decret** vom 20sten October 1826, an sämmtliche Länderstellen.

Man findet sich bewogen, den Magistraten und Dominien auf dem Lande, bey Einsendung der Sterbe-Tabellen und Erbsteuer-Ausweise an die ihnen vorgesetzten Behörden, die Postporto-Freyheit gegen Journallisirung zu bewilligen.

Die Dominien und Magistrate haben jedoch bey der Einsendung solcher Tabellen und Ausweise auf der Adresse stets den Beysatz: „in Erbsteuersachen" zu machen.

2228.

den 27sten. **Hofdecret** vom 27sten October 1826, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 21. October 1826, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben in Nieder-Oesterreich die bisher von dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte besorgte Ausfertigung der Pässe für Türkische Unterthanen für das Künftige an die Nieder-Oesterreichische Landes-Regierung, und die Handels- und Wechselstreitigkeiten, woran Türkische Unterthanen als Kläger oder Geklagte Theil nehmen, an das Nieder-Oesterreichische Mercantil- und Wechselgericht zu weisen befunden.

November.

2229.

den 3ten. **Hofdecret** vom 3ten November 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 5. October 1826.

In den Fällen, wenn von Militär-Gerichten verhaftete Civil-Personen nach erhaltener näheren Aufklärung über ihre Verhältnisse an die ordent-

1826. November.

lichen landesfürstlichen Untersuchungs-Gerichte, oder von den letzteren eingezogene Militär-Personen unter gleichen Umständen an die Militär-Gerichte abgeliefert werden, hat die bisher übliche gegenseitige Vergütung der Ablieferungs- und Verpflegungskosten ganz aufzuhören. Auch in Ansehung der vor Kundmachung gegenwärtiger Verordnung aufgelaufenen, aber noch rückständigen Kosten, sind die gegenseitigen Anforderungen der Behörden als abgethan anzusehen.

Diese Vorschriften gelten jedoch nur für die Vergütung, welche die Militär-Gerichte den landesfürstlichen politischen oder Gerichts-Behörden, und diese den Militär-Gerichten, bisher zu leisten hatten; dagegen bleibt es in Ansehung der gutsherrlichen Gerichte, so wie der Gerichte der landesfürstlichen freyen Städte und Märkte, bis auf weitere Anordnung, bey der bisher üblichen Vergütung der Kosten.

2230.

den 4ten.

Hofdecret vom 4ten **November** 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 18. October 1826.

Die von der k. k. allgemeinen Hofkammer unter dem 18. October 1826, an die Gubernien erlassene Circular-Verordnung, welche die Controlle bey Bemessung und Verrechnung der Abhandlungs- und Rechnungsgebühren (Sterb- und Rait-Taxen) betrifft, wird dem Appellations-Gerichte in der Beylage *) mit dem Auftrage angeschlossen, dieselbe den untern k. k. Gerichts-Behörden zur Nachachtung bekannt zu geben.

*) Beylage.

Hofkammer-Decret vom 18ten **October** 1826, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener zu Mailand und Venedig.

Man ist durch die k. k. Cameral-Haupt-Buchhaltung zu der Kenntniß gelangt, daß bey den k. k. Justiz-Taxämtern noch immer in Hinsicht auf die Belegung und rücksichtlich Controlle der Bemessung und Verrechnung der Sterb- und Rait-Taxen ein ungleichartiges Benehmen Statt findet, und dadurch das Tax-Gefäll gefährdet wird.

Um demnach dieses Gefäll vor jeder Verkürzung möglichst zu schützen, in Hinsicht auf die Bemessung und Verrechnung der besagten Sterb- und Rait-Taxen eine gleichförmige und genügende Controlle gegen die Justiz-Taxämter herbey zu führen, und durch diese letztere die censurirende Buchhaltung in den Stand zu setzen, über die richtige Gebahrung dieser bey den Taxämtern zu verrechnenden Taxen wachen zu können, findet man nothwendig zu verordnen, daß

1326. November.

Erstens die in einer jeden Provinz befindlichen k. k. Landrechte und unteren Gerichts-Behörden angegangen werden:

a) den Justiz-Taxämtern hinsichtlich der Bemessung der Sterb-Taxen jedes Mahl mittelst eines eigenen Decretes das reine dem Mortuar unterliegende Vermögen, und hinsichtlich der Ausmaß der Rait-Taxen die reinen Pupillar-Einkünfte, mittelst eines von ihnen bestätigten Ausweises über den reinen Nutzungsertrag des Pupillar-Vermögens, bekannt zu machen;

b) ihre Expeditsämter dahin anzuweisen, alle dergleichen Expeditionen in Betreff der Sterb- und Rait-Taxen-Bemessungen gehörig in die den Taxämtern zu übergebenden gleichzeitigen Expedits-Tabellen aufzunehmen, und sich für die Zukunft angelegen seyn zu lassen, nach dem §. 17 der durch Circular-Verordnung vom 23. September 1813, für die Behandlung der Judicial-Geschäfte vorgeschriebenen Taxamts-Instruction alle Gegenstände, die bey der Stelle vorkommen, in der Expedits-Tabelle aufzuführen, daß

Zweytens den Landes-Justiz-Taxämtern aufgetragen werde, die Sterb- und Rait-Taxen sogleich nach Empfang der ihnen von Seite der Landrechte in Betreff dieser beyderseitigen Tax-Bemessungen zukommenden Decrete und Pupillar-Vermögens-Ausweise gehörig zu bemessen, und ohne Verschub in den gleichzeitigen Tax-Rechnungen zur Gebühr vorzuschreiben, übrigens aber eine jede dieser Gebühreinstellungen vorschriftmäßig mit den erwähnten landrechtlichen Documenten zu belegen.

2231.

den 17ten. **Hofdecret** vom 17ten **November** 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 28. October 1826, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Seine Majestät haben anzuordnen befunden: daß sogleich zur größeren Feyerlichkeit des als Beweismittel dienenden Eides, sowohl im Civil- als criminalrechtlichen Verfahren, derselbe jederzeit von einem Crucifixe und zwey brennenden Wachskerzen abgelegt, und hierbey von allen Anwesenden die der Feyerlichkeit der Handlung angemessene Ehrerbiethigkeit beobachtet werde; jeder Eidesablegung aber eine ernstliche, eindringende und der Individualität des zu Beeidenden angemessene Meineids-Erinnerung vorausgehe.

1826. November.

2232.

Hofdecret vom 17ten November 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jenes von Dalmatien, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley und der allgemeinen Hofkammer. den 17ten.

Mit Beziehung auf das Hofdecret vom 11. Junius 1824, Nr. 2014 der J. G. S., wird bedeutet: daß es von der Abordnung eines Appellations-Rathes zu den periodischen Stämpel-Revisionen bey den Dominien und nicht vollständig organisirten Magistraten abzukommen habe, daher künftig die Assistenzleistung eines Kreis-Commissärs genügen werde, der für die Erhaltung des öffentlichen Ansehens der untersuchten Obrigkeit, für die Handhabung der Ordnung in den Registraturen, und für die ungestörte Fortführung der Amtsgeschäfte zu sorgen hat.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zugleich die Weisung an die Tabak- und Stämpelgefällen-Direction erlassen, daß zur Vornahme solcher Revisionen jederzeit nur Gefällsbeamte von erprobter Bescheidenheit und anerkannter Rechtlichkeit erwählt werden sollen, daß auf die in dem erwähnten Hofdecrete vom 11. Junius 1824 angedeuteten Vorsichten fest zu halten sey, und insbesondere den Gerichten Urkunden in Urschriften, nur so weit es unerläßig nothwendig ist, solche Actenstücke aber, von denen der Gerichts-Verwalter erklärt, daß sie in der Geschäftsbehandlung nicht entbehrt werden können, für keinen Fall abgenommen werden dürfen.

2233.

Hofdecret vom 18ten November 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jener von Tirol und Dalmatien, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley. den 18ten.

Man hat in der Verwaltung der sämmtlichen Zweige der Gerichtsbarkeit bey den Pfarr- und Kirchengütern eine Aenderung derzeit zu veranlassen nicht befunden; jedoch hat das Appellations-Gericht auf die Befolgung der Hofdecrete vom 21. August 1788, Nr. 879 und vom 4. September 1801, Nr. 536 der J. G. S., deren Ausführung ohnehin durch das Hofdecret vom 17. Junius 1814, Nr. 1090 der J. G. S., erleichtert ist, wie auch der Anordnung des Patentes vom 9. April 1789, Nr. 1001 der J. G. S., daß zur Führung des Grundbuches jederzeit ein dazu eigens beeidigtes Individuum zu bestellen sey, pflichtmäßig zu wachen.

1826.
November.

2234.

den 25sten. **Hofdecret** vom 25sten November 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 10. November 1826, über Vortrag der vereinten Hofkanzley.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß, da Kreuzpartikel und Reliquien kein Gegenstand der Schätzung und Veräußerung sind, deren Verkauf sowohl in als außer dem Versteigerungswege, so wie auch deren Beschlagnehmung in Concurs- und Verlassenschaftsfällen, und deren Uebertragung an Akatholiken als Erben, nicht gestattet werde, daß daher in allen diesen Fällen, wenn sich Kreuzpartikel oder Reliquien in sogenannten Reliquiarien befinden, mit Zuziehung eines Commissärs des katholischen Consistoriums, wenn dieses im Orte sich befindet, sonst aber des katholischen Ortsseelsorgers, die Kreuzpartikel oder Reliquien von der Fassung zu trennen, und daß, wenn dieses unthunlich befunden werden sollte, dieselben sammt der Fassung an das Consistorium oder den Ortsseelsorger zu übergeben seyen.

Die Art, wie sich die Ortsseelsorger hierbey zu benehmen, und wie sie über die übernommene heilige Sache zu verfügen haben, ist von dem Ordinariate zu bestimmen.

2235.

den 25sten. **Hofdecret** vom 25sten November 1826, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 7. November 1826, über Vortrag der vereinten Hofkanzley.

Seine Majestät haben der in Triest unter dem Nahmen: „Azienda assicuratrice” bestehenden Feuer- und Elementar-Versicherungsanstalt, die Vorrechte der Führung des kaiserlichen Adlers, die Bestimmung des Triester Wechselgerichtes als Personal-Instanz ihrer Actionäre, und die Gleichstellung ihrer Versicherungs-Contracte mit den Wechselbriefen bewilliget.

2236.

den 28sten. **Decret** des Hofkriegsrathes vom 28sten November 1826, an sämmtliche Militär-Behörden, in Folge allerhöchster Entschließung vom 18. November 1826, über dessen Vortrag.

Seine Majestät haben unter dem 18. November 1826 zu beschließen geruhet:

1826. December.

Es hat in Zukunft die Immunität der Handels- und Gewerbsleute in den Militär-Gränzen und der Einwohner der Militär-Communitäten von dem executiven Personal-Arreste nicht mehr zu bestehen, und sind rücksichtlich der Aetzung der diesemnach im Executions-Wege in Verhaft gezogenen, der Militär-Jurisdiction unterworfenen Schuldner alle jene Verordnungen zu beobachten, welche hierwegen in Betreff derjenigen, welche der Civil-Jurisdiction unterstehen, vorgeschrieben sind.

2237.

Hofkanzley-Decret vom 6ten **December** 1826, an das **Küstenländische Landes-Gubernium**, im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer und der obersten Justizstelle. den 6ten.

Wegen Bestimmung des Ranges der Beamten eines landesfürstlichen Bezirks-Commissariates wird erklärt:

Die Actuare, Steuereinnehmer und Rentmeister sind Beamte eines und des nähmlichen Amtes, das ist: des Bezirks-Commissariates, dem der Bezirks-Commissär vorsteht; bey Anwesenheit des Bezirks-Commissärs haben sie daher unter sich den Rang nach dem Diäten-Normale einzunehmen, obschon sonst das Diäten-Normale an und für sich allein keinen Rang bestimmt.

Im Falle einer Suplirung des Bezirks-Commissärs hingegen hat der Suplent auch bey Feyerlichkeiten in die Stelle des Bezirks-Commissärs zu treten.

2238.

Hofdecret vom 7ten **December** 1826, an sämmtliche **Appellations-Gerichte**, in Folge höchster Entschließung vom 3. December 1826, über Vortrag der obersten Justizstelle. den 7ten.

Seine Majestät haben zu verordnen geruhet: daß in Zukunft die während eines Jahres sich ergebenden Absenzen der Präsidenten und Vice-Präsidenten einer Gerichtsbehörde gleichfalls in der jährlichen, der obersten Justizstelle zu überreichenden Absenz-Tabelle aufzuführen, und diese Absenz-Tabellen rücksichtlich des am Rathstische dienenden Personales aus den Rathsprotokollen, mit Anzeige der nicht besuchten Rathstage, zu verfassen seyen; dem Präsidenten und Vice-Präsidenten einer Gerichtsstelle aber, da von deren Anwesenheit und zweckmäßigen Leitung das ganze Gedeihen der Gerichtsstelle wesentlich abhängt, ohne allerhöchster Bewilligung keine längere Dienstesabwesenheit im Ganzen, als von sechs Wochen gestattet werde.

1826.
December.

Diese allerhöchste Entschließung wird dem Appellations-Gerichte sowohl zur eigenen genauesten Befolgung, als zur weiteren dießfälligen Verfügung an die unterstehenden Gerichtsbehörden mit dem ferneren Auftrage bekannt gemacht, die Absenzen der Präsidenten und Vice-Präsidenten, so wie des Personales des Rathstisches, der allerhöchsten Entschließung zu Folge, in den zu verfassenden Absenz-Tabellen aufzuführen.

2239.

den 19ten. **Hofdecret** vom 19ten **December** 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 31. October 1826, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer.

Seine Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß bey der Wiederanstellung eines Quiescenten eine Vergütung der Uebersiedlungskosten nicht Statt zu finden habe, jedoch in besonders rücksichtswürdigen Fällen, und nur, wenn der Quiescent, falls er angestellt geblieben wäre, nach den bestehenden Vorschriften einen Uebersiedlungsbeytrag erhalten hätte, auf einen Beytrag zu den durch dessen Wiederanstellung veranlaßten Uebersiedlungskosten bey Seiner Majestät eingeschritten werden dürfe.

2240.

den 22sten. **Hofdecret** vom 22sten **December** 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jener von Tirol und Dalmatien, in Folge höchster Entschließung vom 17. Julius 1826, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Bey gutsherrlichen Waisenämtern für Mündel oder Pflegebefohlene gemeinschaftlich angelegte Capitalien müssen, wenn die Vormundschaft oder Curatel aufhört, ihren Eigenthümern bar zurückgezahlt werden. Die Letzteren sind nicht schuldig, auf den Nahmen anderer Mündel oder Pflegebefohlenen, oder auf die gemeinschaftliche Waisen-Casse lautende Schuldscheine anstatt baren Geldes anzunehmen, und sich gegen ihren Willen durch Cession derselben abfertigen zu lassen.

2241.

den 22sten. **Hofdecret** vom 22sten **December** 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der allgemeinen Hofkammer.

Da der Zug, welchen bisher die Anzeigen der Criminal-Gerichte über bloße Anhaltung falscher Papiergeld-Sorten durch die Appellations-Präsidien, und die oberste Justizstelle an die allgemeine Hofkammer, und von

1826. December.

dort durch die nähmlichen Behörden zurück genommen haben, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 21. October 1826 zur Minderung der Schreiberey vereinfacht werden soll; so ist man mit der k. k. allgemeinen Hofkammer übereingekommen, daß die Criminal-Gerichte künftig die Anzeigen über bloße Anhaltung falscher Papiergeld-Sorten in allen Fällen, welche keiner entscheidenden Verfügung des Obergerichtes oder der obersten Justizstelle bedürfen, und wo es sich etwa nur noch um die Ueberkommung des competenten Unechtheits-Certificates handelt, durch das Appellations-Präsidium, ohne Dazwischenkunft der obersten Justizstelle, an die k. k. allgemeine Hofkammer zu befördern haben.

2242.

den 22sten.

Hofdecret vom 22sten **December** 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 5. December 1826, über Ministerial-Vortrag der vereinten Hofkanzley.

Damit in Ansehung der von den politischen Behörden zu ertheilenden Dispensen von Beybringung der Taufscheine bey Eheverbindungen, in Zukunft ein gleichförmiges Benehmen beobachtet werde, haben Seine Majestät folgende Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

Erstens. Die Nachsicht von Beybringung des Taufscheines, welche in Absicht auf eine einzugehende Ehe angesucht wird, darf in der Regel nur von der Landesstelle, und nur, wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, vom Kreisamte, oder wenn die Nachsicht auch von diesem nicht mehr angesucht werden könnte, von der Ortsobrigkeit gegeben werden.

Zweytens. Diese Nachsicht soll nur dann ertheilet werden, wenn es überhaupt, oder doch binnen der Zeit, über welche hinaus die Schließung der Ehe nicht verschoben werden kann, unmöglich ist, den Taufschein beyzubringen.

Drittens. Die Nachsicht von Beybringung des Taufscheines soll auch in diesen Fällen nur dann ertheilet werden, wenn sich die betreffende Behörde vom Daseyn dessen, was in Absicht auf eine gültige Ehe durch den Taufschein bewiesen werden soll, auf anderen Wegen die volle Ueberzeugung verschafft hat.

Viertens. Durch welche Urkunde, Einvernehmung von Behörden und Zeugenerhebungen sich diese Ueberzeugung zu verschaffen ist, bleibt dem klugen Ermessen der Behörde, welche die Nachsicht des Taufscheines ertheilen soll, mit Rücksicht auf die jeden Fall begleitenden besonderen Umstände, überlassen.

Fünftens. Bittschriften um Nachsicht von Beybringung des Taufscheines sind in Verhandlung zu nehmen, sie mögen bey der Landesstelle

1826. December.

oder auch bey einer untergeordneten Behörde, einem Kreisamte, einer Ortsobrigkeit, eingereicht werden. In den letzteren Fällen pflegen diese Behörden sogleich die angemessenen Erhebungen, und wenn sie nicht laut §. 1 selbst über die Nachsicht von Beybringung des Taufscheines zu erkennen berufen sind, legen sie den Gegenstand gutächtlich zur höheren Entscheidung vor.

Sechstens. Wenn es den politischen Behörden nicht möglich ist, beym Abgange des nicht beybringlichen Taufscheines sich von dem Daseyn eines gesetzlichen Erfordernisses zur Ehe zu überzeugen, welcher Fall rücksichtlich der Volljährigkeit wohl eintreten kann; so sind die Parteyen an die Gerichtsbehörde zur Amtshandlung zu weisen.

In so weit das an das Galizische Appellations-Gericht erlassene Hofdecret vom 22. Februar 1817, Zahl 1319, der Justiz-Gesetzsammlung mit dieser Vorschrift nicht übereinstimmt, wird dasselbe aufgehoben.

2243.

den 23sten. **Hofkanzley-Decret** vom 23sten December 1826, an die Nieder-Oesterreichische Landesregierung, einverständlich mit der obersten Justizstelle.

Es müssen in Zukunft bey Behandlung der Streitigkeiten über Grundbuchsgewähren die zwey Fragen: a) wer an die Gewähr zu bringen, dann b) von wem und in welcher Art das Laudemium zu entrichten sey? ungeachtet sie in so naher Beziehung stehen, wohl unterschieden werden.

Die Entscheidung der ersteren Frage steht dem Richter, die der anderen der politischen Behörde zu, welche demnach nur in der letzteren Beziehung einzuschreiten hat.

2244.

den 27sten. **Hofdecret** vom 27sten December 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 11. December 1826, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Seine Majestät haben über die vorgekommene Anfrage, betreffend das Befugniß eines Collegial-Gerichtes, nach aufgehobener Sitzung seinen Beschluß abzuändern, zu befehlen geruhet: daß es bey der bisherigen Vorschrift der Amts-Instruction, vermöge welcher ein Rath einer Justiz-Behörde von einer über was immer für eine Rechtsangelegenheit abgegebenen Meinung nur im Laufe derselben Sitzung zurück zu treten, und eine neue abzugeben, oder einer anderen schon abgegebenen eines anderen Rathes beyzupflichten, befugt ist, zu verbleiben habe.

1826. December.

Um jedoch die möglichste Vorsicht zu beobachten, daß die Rechtsgeschäfte bey den Justiz-Behörden mit gewissenhafter Aufmerksamkeit und Umsicht behandelt werden, sind in Zukunft die wichtigeren Rechtsangelegenheiten immer in den ersten Stunden der Sitzung, und die leichteren in den letztern Stunden derselben vorzunehmen, die Sitzungen selbst aber nicht leicht, und nur in den dringendsten Fällen, oder wo es wegen des Zusammenhanges nicht anders seyn kann, über den Zeitraum von vier Stunden auszudehnen.

2245.

Hofdecret vom 27sten December 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley und der allgemeinen Hofkammer. — den 27sten.

Da es in der Dienstordnung gegründet ist, daß ein Concepts-Beamter, besonders aber der Vorsteher einer gemischten ersten Instanz, um sich mit Urlaub von seinem Dienstorte zu entfernen, hierzu der Bewilligung jeder seiner vorgesetzten Oberbehörden bedürfe, indem jede nur in Ansehung ihres Geschäftszweiges zu beurtheilen vermag, ob die Urlaubsertheilung zulässig sey; so wird aus Anlaß dießfalls bereits vorgekommener Anstände bedeutet: daß in Zukunft vor Bewilligung eines Urlaubes an einen solchen Concepts-Beamten, der außer politischen auch Justiz-Geschäfte besorgt, in der Regel von der Landesstelle das vorläufige Einvernehmen mit dem betreffenden Appellations-Gerichte zu pflegen ist; daß jedoch in jenen dringenden Fällen, wo nähmlich die vorläufige Einvernehmung des Obergerichtes die Erledigung eines Urlaubsgesuches auf eine den Urlaub suchenden Beamten nachtheilige Weise verzögern müßte, anstatt des vorläufigen Einvernehmens mit dem Appellations-Gerichte, nur eine nachträgliche Mittheilung von der durch die Landesstelle unmittelbar ertheilten Urlaubsbewilligung eintreten könne; daß es sich aber vornähmlich in dergleichen Fällen von selbst verstehe, daß für die Versehung des Amtes im Ganzen, daher auch für den Justiz-Dienst, von der Landesstelle gleich bey der Urlaubsertheilung Sorge getragen werde.

2246.

Hofdecret vom 27sten December 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 21 December 1826, über Vortrag der obersten Justizstelle. — den 27sten.

In den Ausweisen über die Dienstveränderungen ist in Zukunft in der letzten Rubrik der Tag der beschlossenen Beförderung jederzeit aufzuführen, und alle übrige in dem mittelst der Verordnung vom 23. October 1816, mitgetheilten Formulare enthaltene Rubriken sind genau auszufüllen.

1827. Januar.

2247.

den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten Januar 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 5. December 1826.

Um der überhand nehmenden Verzögerung in Einreichung der Reise-Particular-Rechnungen entgegen zu wirken, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Verordnung vom 20. August 1807, den für die Einreichung der Reise-Particulare in der General-Verordnung vom 18. Januar 1807 festgesetzten Termin von sechs Monathen dergestalt peremtorisch erklärt, daß nach Verlauf dieses Termines keine Reise-Particulare mehr angenommen werden dürfen, und die Vorschüsse, welche ein Beamter hierauf erhalten hat, demselben ganz zur Last geschrieben, und durch Abzüge von seiner Besoldung hereingebracht werden sollen; auch nur in solchen Fällen, wo die Verspätung der Rechnungs-Einreichung offenbar ohne Schuld der Rechnung legenden Beamten geschieht, die Nachsicht bey der Hofkammer selbst angesucht werden könne.

Dieser Termin wurde mit der Verordnung vom 8. Februar 1808 für die Casse-Beamten auf vierzehn Tage herab gesetzt.

Da nun die Erfahrung gezeigt hat, daß der oben erwähnte Termin keineswegs zu kurz sey, hat die k. k. allgemeine Hofkammer durch Verordnung vom 5. December 1826, den für die Casse-Beamten festgesetzten Termin von 14 Tagen zur Vorlage ihrer Reise-Particulare, auf alle politische, Justiz-, Cameral- und Gefälls-Beamte, in so fern sie Vorschüsse aus Cameral- oder Gefälls-Cassen erhalten, oder die Vergütung ihrer Reisekosten aus diesen Cassen zu erhalten haben, in der Art auszudehnen befunden: daß von nun an jedes Reise-Particulare ohne Unterschied, ob hierauf ein Vorschuß erhoben wurde oder nicht, längstens binnen 14 Tagen, von Beendigung des Commissions-Geschäftes an zu rechnen, der Behörde vorgelegt, und demselben zugleich der von einem erhaltenen Vorschusse allenfalls noch in Handen des Rechnungslegers verbliebene Rest, oder die Ausweisung, daß dieser Rest bereits an die Casse zurück ersetzt sey, beygeschlossen werde, die Ueberschreitung dieses Termines aber nicht nur den Verlust der in das Verdienen gebrachten Gebühren und Reisekosten, sondern auch den Rückersatz des ganzen allenfalls erhobenen Vorschusses zur Folge habe. Uebrigens wurden die Länderstellen ermächtiget, bey Terminsüberschreitungen solcher Beamten, welche Vorschüsse an Provinzial-Cameral-Cassen zu verrechnen, oder aus denselben die Vergütung ihrer Reisekosten zu erhalten haben, in Fällen, wo wirklich rücksichtswürdige Gründe eintreten, die nachträgliche Passirung zu ertheilen.

1827. Januar.

2248.

Hofkammer-Decret vom 5ten **Januar** 1827, an sämmtliche Länderstellen, in Folge höchster Entschließung vom 24. December 1826, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer.

den 5ten.

In Folge höchster Entschließung vom 24. December 1826 ist jenen Quiescenten, welche sich der Untersuchung, wodurch dargethan werden soll, ob sie zur ferneren Dienstleistung geeignet sind oder nicht, vorsetzlich entziehen, und nach erfolgter Bedrohung mit dem Verluste des Quiescenten-Gehaltes, doch keine Folge leisten, der Quiescenten-Gehalt ohne weiters einzuziehen.

2249.

Hofdecret vom 5ten **Januar** 1827, an das Böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley.

den 5ten.

Ueber die, wegen der Auscultanten bey dem Prager Magistrate gemachten Anträge, hat man befunden:

Erstens bey dem Prager Magistrate eine nicht zu überschreitende Zahl von vierzig Auscultanten, und zwar mit Inbegriff derjenigen Individuen zu systemisiren, die zeitweilig zur Substituirung geprüfter Räthe bey Magistraten auf dem Lande verwendet werden;

Zweytens die Verwendung dieser Auscultanten zu allen bey dem Prager Magistrate vorkommenden Geschäften, nach Erforderniß des Dienstes, und nach Befund des Bürgermeisters, zu genehmigen;

Drittens die Aufnahme der Auscultanten nach der bisherigen Beobachtung, auch künftig dem Appellations-Gerichte allein, ohne Mitwirkung des Landes-Guberniums zu überlassen.

Uebrigens hat sich das Appellations-Gericht auf gleiche Art, wie es in Folge der die Landrechts-Auscultanten betreffenden höchsten Entschließung vom 22. November 1825, durch das Hofdecret vom 2. December 1825, Nr. 2149 der J. G. S., verordnet worden ist, von dem Prager Bürgermeister alle Jahre, gleichzeitig mit den Geschäftsausweisen des Prager Magistrats, die gewissenhafte Aeußerung über das Betragen und die Verwendung sämmtlicher Auscultanten des Magistrats vorlegen zu lassen, und hierüber sein Amt genau nach den bestehenden Gesetzen zu handeln.

1827.
Januar.

2250.

den 13ten. **Hofdecret** vom 13ten **Januar** 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 5. December 1826, über Vortrag der vereinten Hofkanzley.

Ueber die Frage: wie die durch das Gesetz im Allgemeinen erklärte Ungültigkeit einer ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossenen Juden-Ehe in den vorkommenden einzelnen Fällen zur Wirksamkeit gebracht werden soll? haben Seine Majestät in Erwägung: daß

Erstens im §. 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Einholung der kreisämtlichen Bewilligung als ein Erforderniß zur Schließung einer gültigen Juden-Ehe vorgeschrieben;

Zweytens im §. 129 eine Juden-Ehe, die ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, für ungültig erkläret, und

Drittens im §. 130 die Bestrafung der dawider Handelnden nach dem Strafgesetze über schwere Polizey-Uebertretungen angeordnet worden ist, zu erklären befunden: daß eine ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossene Juden-Ehe ipso Facto ungültig sey, weil sie eigentlich gar nicht zu Stande gekommen ist; und daß es demnach bey solchen Ehen des Verfahrens, welches im Allgemeinen bey den mit einem Hindernisse behafteten Ehen vorgeschrieben ist, nicht bedarf, mithin diese Vorschriften, und nahmentlich die §§. 94 und 97 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, auf Juden-Ehen nicht anwendbar sind.

2251.

den 19ten. **Hofdecret** vom 19ten **Januar** 1827, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 5. December 1826, über Vortrag der vereinten Hofkanzley.

Seine Majestät haben zu gestatten geruhet, daß die Bezirksobrigkeiten in Illyrien für die wirklich zu Stand gebrachten wirthschaftsämtlichen Vergleiche jene Taxe von 15 kr. beziehen dürfen, welche in der Gerichts-Taxordnung vom 1. November 1781, Nr. 28 der J. G. S., für die gerichtlichen Vergleiche bemessen ist; wogegen die Bezirksobrigkeiten für die Amtshandlung eines fruchtlosen Vergleichsversuches keine Gebühr zu beziehen berechtiget, und auch das Zeugniß über den fruchtlos versuchten Vergleich unentgeltlich auszufertigen verpflichtet seyn sollen. Die Vorladung des Beklagten zur Vergleichstagsatzung hat in der Regel durch einen, dem Kläger mitzugebenden Vorladungszettel, welcher durch den Dorf- oder Gemeinderichter bestellt werden kann, und nur dann durch einen eigenen Amtsbothen gegen Entrichtung des gesetzlichen Weggeldes zu

1827. Januar.

geschehen, wenn der Beklagte zur anberaumten ersten Tagsatzung nicht erscheint.

Uebrigens wird bemerkt, daß die darüber noch anhängigen Beschwerdefälle auch nach dieser Vorschrift zu behandeln seyen.

2252.

den 27sten.

Hofdecret vom 27sten **Januar** 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jenes in Dalmatien, in Folge allerhöchster Entschließung vom 5. December 1826, über Vortrag der vereinten Hofkanzley.

Streitigkeiten über das Recht der Jurisdiction zwischen Dominien, oder Dominien und organisirten Magistraten überhaupt, sind auf dem Rechtswege zu verhandeln, und zwar vor den Landrechten der betreffenden Provinz, und in Gegenwart des politischen Repräsentanten.

2253.

Februar. den 9ten.

Hofdecret vom 9ten **Februar** 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 21. October 1826, über einen von der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle und der Studien-Hofcommission erstatteten Vortrag.

Da bey mehreren Gerichtshöfen der Zweifel entstanden ist, auf welche immatrikulirte Mitglieder einer Universität oder eines Lyceums die §§. 221, 304 und 446 des Gesetzbuches über Verbrechen bezogen werden sollen, haben Seine Majestät zu erklären befunden: daß die erwähnten Paragraphe, besonders zu Folge des §. 446, welcher die Entsetzung von der Würde anordnet, auf bleibende, eine akademische Würde bekleidende Mitglieder einzuschränken; folglich auf Studierende, oder solche, die ohne eine bleibende akademische Würde aus der Körperschaft ausgetreten sind, nicht anzuwenden seyen, wohl aber den Criminal-Gerichten, welchen über Studierende die ordentliche Criminal-Gerichtsbarkeit nach dem Strafgesetze zusteht, obliege, sogleich als sie gegen einen Studierenden eines Verbrechens wegen eine Criminal-Untersuchung anzufangen sich verpflichtet finden, hiervon, so wie, wenn das Urtheil erfolgt, auch davon das zuständige Studien-Directorat in die Kenntniß zu setzen.

1827.
Februar.

2254.

den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **Februar** 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 16. December 1826, über Vortrag der vereinten Hofkanzley.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet: daß bewährte Erbauungsbücher den Verhafteten, wenn es der bestellte Seelsorger für ihren Seelenzustand ersprießlich findet, zu ihrer Erbauung in die Hände gegeben werden; jedoch den über die Untersuchungs-Gefängnisse und Strafhäuser gesetzten Behörden und Individuen zur Pflicht gemacht werde, unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß dabey die gehörige Vorsicht beobachtet werde, und die Sträflinge diese Bücher nur außer den Arbeitsstunden, auf eine solche Art, und nur auf so lange erhalten, daß sie davon keinen Mißbrauch machen können.

2255.

den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **Februar** 1827, an das Galizische Appellations-Gericht, einvernehmlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Bey Vergehen wider die Pestanstalten ist dem Richter erster Behörde nach Weisung des §. 4 des Patentes vom 21. May 1805, Nr. 731 der J. G. S., freygestellt, die Strafdauer abzukürzen, und dem Obergerichte nach Weisung des §. 13 desselben Patentes, die Strafe zu mildern, ohne das Erkenntniß der obersten Justizstelle unterlegen zu müssen.

2256.

den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **Februar** 1827, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Nach dem §. 382 I. Theiles des Strafgesetzes ist allerdings auch bey Criminal-Zeugenverhören jeder Bogen des Protokolles von dem Verhörten zu unterfertigen, und daher sind in vorkommenden Fällen der Vernachlässigung dieser Vorsicht die Criminal-Gerichte, mit Beziehung auf die Vorschriften des Strafgesetzes, zurecht zu weisen.

1827.
Februar.

2257.

den 9ten.

Hofdecret vom 9ten Februar 1827, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

In dem Falle, wenn nach dem §. 505 I. Theiles des Strafgesetzbuches, von der obersten Justizstelle im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle die Nothwendigkeit des Standrechtes in einem bestimmten Bezirke, wegen ungewöhnlicher Menge der Räubereyen anerkannt, und von dem Obergerichte die Bedrohung des standrechtlichen Verfahrens bekannt gemacht worden ist, sodann aber dennoch in dem bezeichneten Bezirke ein Raub begangen, und Jemand, wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen, handfest gemacht wird, ist das, über die von was immer für einer Obrigkeit dem Kreisamte gemachte Anzeige, von dem Kreishauptmanne anzuordnende Standrecht wider alle Mitschuldige des verübten Raubes, welcher zu dessen Zusammensetzung Anlaß gegeben hat, und selbst wider diejenigen, die während dessen Dauer etwa einen neuen Raub verübt hätten, und entweder von wem immer vor dasselbe gestellt, oder auf dessen eigene Veranlassung ergriffen werden, zu verfahren berechtiget und verpflichtet. Es kommt folglich gar nicht darauf an, ob in dem Ausschreiben des Kreishauptmannes zur Einleitung der in dem §. 502 erwähnten Vorkehrungen, der zuerst verhaftete Beschuldigte, oder keiner genannt wurde; daher auch während der Dauer des wirklich zusammengesetzten Standrechtes, wegen der Anhaltung mehrerer des Raubes rechtlich Beschuldigten, ein wiederholtes Ausschreiben des Kreishauptmannes oder seines Stellvertreters keineswegs nothwendig ist.

2258.

den 10ten.

Hofdecret vom 10ten Februar 1827, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, aus Gelegenheit eines erledigten Hofrecurses.

Im Allgemeinen kann ein untergerichtlicher Beschluß zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung dem Beschuldigten allerdings zu einer gegründeten Beschwerde Anlaß geben, welche das Appellations-Gericht zu prüfen, und nach Befund der Richtigkeit zu heben, nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet ist.

1827.
Februar.

2259.

den 17ten. **Hofdecret** vom 17ten **Februar** 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 18. November 1826, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in Fällen, wo in Ermanglung eines Todtenscheines oder einer anderen öffentlichen Urkunde, über den wirklich erfolgten Tod eines Vermißten der Beweis durch Zeugen angebothen wird, haben Seine Majestät folgende Vorschrift zu erlassen geruhet.

§. 1.

Ein Ehegatte, der sich wieder verehelichen will, und den erfolgten Tod des andern nicht durch Beybringung des Todtenscheines oder einer anderen öffentlichen Urkunde beweisen kann, aber den vollständigen Beweis hierüber durch Zeugenaussagen herstellen zu können hofft, hat sein Gesuch um Abhörung der nahmhaft zu machenden Zeugen mit Einlegung der Weisartikel bey derjenigen Gerichtsbehörde einzureichen, welche in Rücksicht der zum Behufe der Wiederverehelichung angesuchten Todeserklärungen die zuständige ist.

§. 2.

Diese hat nach reifer Ueberlegung der angegebenen Umstände durch Bescheid zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen, oder die Partey anzuweisen sey, die Todeserklärung auf die in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche §§. 112—114 vorgeschriebene Art zu erwirken. Gegen einen Bescheid letzterer Art steht der Partey der Recurs an das Obergericht offen.

§. 3.

Zugleich mit der Bewilligung des Gesuches hat die erwähnte Behörde dem Vermißten einen Curator zu bestellen, einen Vertheidiger des Ehebandes zu benennen, diesen Beyden Abschriften des eingereichten Gesuches und der Weisartikel zur einverständlichen Verfassung der längstens binnen 30 Tagen einzulegenden besonderen Fragstücke zuzufertigen, und eine öffentliche, zu drey verschiedenen Mahlen den Zeitungsblättern einzurückende Verlautbarung ergehen zu lassen, worin die aus dem Gesuche und den Weisartikeln zu entnehmenden Umstände der Art, des Ortes und der Zeit des angeblichen Todes angeführt, und Alle, die von dem Leben oder den Umständen des Todes einige Wissenschaft haben, aufgefordert werden, davon entweder dem Gerichte oder dem bestellten Curator, binnen einer nach Beschaffenheit des Falles zu bestimmenden Frist, die jedoch nie kürzer als drey Monathe, und in der Regel nie länger als Ein Jahr seyn soll, die gehörige Anzeige zu machen. Sollten jedoch besondere Verhältnisse obwalten, welche zur Erfüllung des Zweckes einen längeren Zeit-

1827. Februar.

raum erforderlich machen, so hat auch einen solchen das Gericht in der Verlautbarung zu bestimmen.

§. 4.

Sobald der Richter die Fragstücke erhalten hat, soll er ohne den Ablauf der in der Verlautbarung festgesetzten Frist abzuwarten, zur Vernehmung der Zeugen schreiten, und dabey nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vorgehen. Nur liegt ihm ob, die eingelegten Fragstücke, wenn er es nöthig findet, auch während des Zeugenverhöres zu vervollständigen, oder neue Fragen zu stellen, um alle entscheidende Umstände von Amts wegen genugsam aufzuklären.

§. 5.

Die aufgenommenen Aussagen der Zeugen sind sowohl dem Zeugenführer, als dem Curator des Vermißten, und dem Vertheidiger des Ehebandes mitzutheilen. Hiernächst hat der Richter eine Tagsatzung, jedoch so, daß die in der Verlautbarung anberaumte Frist vor derselben schon abgelaufen ist, anzuordnen, und bey dieser den Beweisführer und die beyden Vertreter mit ihren Einwendungen und Erinnerungen zum Protokolle zu vernehmen. Sollte sich aus denselben die Nothwendigkeit neuer Erhebungen oder Zeugenverhöre ergeben, so sind diese ohne Verzug zu veranstalten oder vorzunehmen.

§. 6.

Nach dem Schlusse der Verhandlungen ist mit Zuziehung eines politischen Repräsentanten durch Urtheil zu erkennen, ob der Beweis des erfolgten Todes hergestellt worden sey oder nicht. Im letzten Falle finden dagegen die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt; im ersten Falle aber ist das Urtheil, in welchem immer der aus den Zeugenaussagen hervorgehende Zeitpunct des Todes ausgedrückt seyn muß, vor der Kundmachung jederzeit dem Appellations-Gerichte, und durch dieses dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. Fallen dem oberen Richter in dem Verfahren wesentliche Gebrechen auf, so soll er vor Schöpfung des Urtheiles die Verbesserung derselben von Amts wegen veranlassen.

§. 7.

Eben so ist, jedoch bey der ordentlichen Gerichtsbehörde, zu verfahren, wenn zu einem anderen Zwecke, als der Wiederverehelichung wegen, in Ermanglung des Todtenscheines oder einer anderen öffentlichen Urkunde, die Aufnehmung der Zeugenaussagen über den Tod eines Vermißten angesucht wird.

Nur braucht in einem solchen Falle weder ein Vertheidiger des Ehebandes aufgestellt, noch ein politischer Repräsentant zur Schöpfung des Urtheiles zugezogen, noch das Urtheil von Amts wegen höheren Behörden vorgelegt zu werden.

1827. Februar.

2260.

den 17ten. **Hofdecret** vom 17ten **Februar** 1827, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, in Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Januar 1827, über Vortrag der vereinten Hofkanzley.

Seine Majestät haben die Heimsagung der Patrimonial-Gerichte Neuhaus und Deutschen-Ofen in Gnaden anzunehmen, und zu bewilligen geruhet, daß dieselben vor der Hand mit dem landesfürstlichen Landgerichte erster Classe zu Karneid vereiniget werden.

2261.

den 23sten. **Hofdecret** vom 23sten **Februar** 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 26. Januar 1827, über Vortrag der vereinten Hofkanzley.

Mit Beziehung auf das Hofdecret vom 9. Februar 1827, Nr. 2254 der J. G. S., wegen Zulässigkeit von Gebeth- und Erbauungsbüchern in Untersuchungsgefängnissen und Strafhäusern, wird bedeutet: daß vermöge einer nachgefolgten höchsten Entschließung Seiner Majestät, zweckmäßig befundene Gebeth- und Erbauungsbücher auch an andern, als Sonn- und Feyertagen, außer den Arbeitsstunden, unter den durch die höchste Entschließung vom 16. December 1826 angeordneten Vorsichtsmaßregeln, den Inquisiten und Sträflingen gestattet werden können.

2262.

März. den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **März** 1827, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einvernehmlich mit der allgemeinen Hofkammer.

Wenn Jemanden, der auf eine angeblich neue Erfindung ein Privilegium erhalten hat, dieses wegen Mangels der Neuheit, und zwar nicht darum, weil ein Anderer hierauf ein Privilegium erhalten hat, sondern nur darum, weil die vorgebliche Erfindung schon vor Ertheilung des Privilegiums bekannt war und ausgeübt wurde, bestritten wird, hat bloß die politische Behörde über die Aufhebung des Privilegiums, in Gemäßheit des Patentes vom 8. December 1820, Nr. 1722 der J. G. S., zu entscheiden.

1827. März.

2263.

Hofkanzley-Decret vom 4ten März 1827, an sämmtliche Länderstellen. den 4ten.

In Folge des zwischen der geheimen Hof- und Staatskanzley und der vereinten Hofkanzley gepflogenen Uebereinkommens, unterliegt die Beobachtung der Reciprocität hinsichtlich der Ausfolgung von Erbschaften an Unterthanen der Jonischen Inseln, ohne fernerhin von Fall zu Fall auf die Beybringung von Reversalien de observando reciproco zu dringen, und ohne daß es der Auswechslung weiterer Erklärungen wegen Aufhebung des juris albinagii bedürfe, in den Oesterreichischen Staaten in so lange keinem Anstande, als der Senat der dortigen Regierung den Oesterreichischen Unterthanen die freye Verfügung über die ihnen in dem Gebiethe jener Insel-Republik zugefallenen Erbschaften gestatten wird.

2264.

Hofkanzley-Decret vom 8ten März 1827, an sämmtliche Länderstellen. den 8ten.

Zwischen der Regierung der Freystadt Krakau und dem k. k. Residenten und General-Consul daselbst, ist im Rahmen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, ein wechselseitiges Uebereinkommen getroffen worden, zu Folge dessen das Abzugsrecht in Fällen der Ausfuhr oder Uebertragung einer Erbschaft, oder eines einem Ausländer gehörigen Vermögens aus den k. k. Staaten aufgehoben wird, und diese Aufhebung nicht nur allein in allen künftigen Fällen, sondern auch in jenen ihre vollständige Wirkung haben soll, in welchen bis zum 22. August 1826, als dem Tage der Unterzeichnung der wechselseitigen Erklärung, die aufgehobenen Abzugsgebühren noch nicht wirklich und definitiv eingebracht worden wären.

2265.

Hofdecret vom 10ten März 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, den 10ten. in Folge allerhöchster Entschließung vom 9. Januar 1827, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Ueber die Anfrage: ob die von Bewerbern um Findlinge aus dem Findelhause, bezüglich auf Vermögen und Sittlichkeit beyzubringenden pfarrlichen Zeugnisse als öffentliche Urkunden anzusehen seyen? haben Seine Majestät zu beschließen geruhet: daß die Zeugnisse zur Uebernahme von Findlingen in die Verpflegung auf dem Lande in Hinkunft von dem Pfarrer und der Obrigkeit auszustellen seyen, wodurch dergleichen Zeugnisse sich dann von selbst als öffentliche Urkunden darstellen.

1827. März.

2266.

den 10ten. **Hofkanzley-Decret** vom 10ten März 1827, an sämmtliche Länderstellen, in Folge allerhöchster Entschließung vom 8. März 1827.

Seine Majestät geruheten zu befehlen: daß die Länderstellen auch in Ansehung jener Beamten, deren Entlassung ihnen sonst vorschriftmäßig zusteht, die Verhandlungen dann der Hofstelle vorzulegen haben, wenn es sich um die Beurtheilung handelt, ob ein wegen eines Criminal-Verbrechens ab instantia losgesprochener Beamter ferner im Dienste zu belassen sey.

2267.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten März 1827, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, einvernehmlich mit der allgemeinen Hofkammer.

Die allerhöchste Entschließung vom 28. November 1820, Nr. 1727 der J. G. S., welche die Beyziehung zweyer Justiz-Räthe zur Berathung über die Dienstentlassung eines wegen Verbrechen abgeurtheilten Beamten nicht ferner mehr nothwendig erklärt, betrifft nur den Fall, wenn der Beamte des Verbrechens schuldig erkennet wird, was dessen Dienstentlassung ohnehin ohne weiters zur Folge hat. Dagegen sind nach den übrigens unverändert gebliebenen Vorschriften in dem Falle, wenn die Criminal-Untersuchung des Beamten aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wird, zwey Justiz-Räthe der Berathung über die Dienstentlassung des Beamten aus diesem Grunde allerdings jederzeit beyzuziehen.

2268.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten März 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, aus eigener Bestimmung der obersten Justizstelle.

Vom 1. Januar 1827 an, sind die Absenz-Tabellen des Appellations-Gerichtes von dem Appellations-Präsidium nach dem beygefügten Muster*) auszufertigen, und zugleich mit dem jährlichen Geschäfts-Ausweise des Appellations-Gerichtes an die oberste Justizstelle zu begleiten. Nebst dem hat das Appellations-Gericht zu verfügen, daß die Absenz-Tabellen auch von den ihm untergeordneten Gerichtsbehörden, deren Geschäfts-Ausweise von demselben der obersten Justizstelle vorzulegen sind, auf gleiche Art abgefaßt werden.

*) Absenz-Tabelle

des

K. Appellations-Gerichtes

für das Jahr 1827,

worin ausgewiesen wird, welche Individuen seines am Raths-tische dienenden Personales, nebst den Vorstehern der Kanzley-Abtheilungen, und durch welche Zeit, wegen Krankheit, aus-wärtiger Verwendung, oder mit Urlaub, dem ordentlichen Dienste entgangen waren.

Nahme und Amt der Abgegangenen.	Grund der Abwesenheit vom Amte.	Dauer der Abwesenheit.	
N. N. Präsident.	Eigene Angelegenheit.	vom 16. Julius	bis 25. August
N. N. Rath.	Erschöpfung der Kräfte.	vom 1. Junius	bis 19. Julius
N. N. Rath.	Untersuchung des Magistrates zu N.	vom 4. März	bis 20. Aprill
N. N. Rathsprotokollist.	Krankheit.	vom 22. October	bis 31. December
N. N. Expedits-Director.	Erbschaftsausgleichung.	vom 15. Januar	bis 15. März
N. N. Registraturs-Director.	Unpäßlichkeit.	vom 27. Februar	bis 4. März
N. N. Einreichungs-Protokolls-Director.	Krankheit.	vom 10. Aprill	bis 20. Junius
Derselbe	Bade-Cur.	vom 28. Julius	bis 24. August

Wie lange die Abwesenheit ohne Bewilligung gedauert habe?	Ob und wie das längere Ausbleiben gerechtfertiget worden?	Anmerkungen.
vom 14. bis 19. Julius	Durch das Austreten des Flusses N.	
		Auf höchste Anordnung vom .... Nr. ....
		Mit höchster Bewilligung vom .... Nr. ....

N. Präsident.

N. Rath und Kanzley-Director.

N. am .. ten Januar 1828.

N. N. Rathsprotokollist.

1827. März.

2269.

den 16ten. Hofkanzley-Decret vom 16ten März 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Zur Beseitigung bereits vorgekommener Zweifel, und zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens, fand sich die k. k. vereinte Hofkanzley zu der Erklärung veranlaßt, daß die Vorschrift des §. 377, I. Theiles des Strafgesetzes auch bey dem Zeugenverhöre wegen schwerer Polizey-Uebertretungen zu beobachten sey.

April. den 6ten.

2270.

Hofdecret vom 6ten April 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 9. Januar 1827, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben in Ansehung der Auscultanten bey landesfürstlichen Collegial-Gerichten, welche in der Absicht ihre Sprachkenntnisse zu erweitern, und insbesondere für den Dienst bey den Gerichten der Deutschen und Italienischen Provinzen zugleich brauchbar zu werden, um zeitliche Uebersetzung zu einer anderen Justiz-Behörde ansuchen, folgende Vorschriften zu ertheilen geruhet:

Die zu solchen Zwecken in Antrag gebrachte Uebersetzung zu einem anderen landesfürstlichen Collegial-Gerichte kann Auscultanten, welche die nöthigen Vorkenntnisse in der Sprache, worin bey diesem Gerichte die Geschäfte verhandelt werden, darzuthun vermögen, auf unbestimmte Zeit, jedoch nur auf ihre eigenen Kosten bewilliget werden; sie haben daher insbesondere die damit verbundenen Reise- oder höheren Unterhaltskosten selbst zu bestreiten. Auscultanten, denen ein Adjutum angewiesen ist, bleiben auch während ihrer Dienstleistung bey dem Gerichte, wohin sie übersetzt werden, im Genusse desselben.

Das Gesuch eines Auscultanten um die Uebersetzung, ist dem Präsidenten, unter dem er dienet, zu überreichen, von diesem mit Beyfügung seines Gutachtens und der nöthigen Bemerkungen über die Dienstzeit, die Fähigkeiten, Sprachkenntnisse und übrigen Eigenschaften des Bittstellers, dann über dessen Vermögensumstände und das ihm allenfalls verliehene Adjutum, an das Appellations-Gericht zu befördern, und von dem letzteren, ebenfalls mit Beyfügung seines Gutachtens, der obersten Justizstelle vorzulegen, welche es nach Vernehmung der Behörde, wohin der Auscultant übertreten will, erlediget.

Den auf solche Art übersetzten Auscultanten bleibt der Rücktritt zu der Justiz-Behörde, bey welcher sie vorhin gedienet haben, und der

Dienstrang, in dem sie daselbst gestanden sind, vorbehalten; sie haben jedoch bey dem Rücktritte nur Anspruch auf die Beförderung, die ihnen nach ihren Verdiensten gebühret.

Auch der Rücktritt zu der Behörde, welcher ein Auscultant vorhin zugewiesen war, bedarf der Genehmigung der obersten Justizstelle, die eben so, wie bey der Uebersetzung anzusuchen ist.

2271.

Hofdecret vom 7ten **Aprill** 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchsten Cabinets-Schreibens vom 22. März 1827. — den 7ten.

Seine Majestät haben den bereits unter dem 26. Januar 1822 erlassenen Befehl zu erneuern geruhet: daß Höchstdenselben nur solche Anträge auf Pensionen, Belassung der Erziehungsbeyträge nach überschrittenem Normal-Alter, Gnadengaben ꝛc. vorgelegt werden, die entweder durch richtige Anwendung der Normalien gerechtfertiget werden können, oder welche ihrer besonderen Rücksichtswürdigkeit wegen vorgelegt zu werden verdienen.

Zugleich wird auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl die k. k. vereinte Hofkanzley den in Seiner Majestät Dienste befindlichen Aerzten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die physische Beschaffenheit der Bittsteller berufen sind, bekannt machen, daß sie für die Wahrhaftigkeit ihrer Angaben oder Bestätigungen zu haften haben.

2272.

Hofdecret vom 13ten **Aprill** 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Februar 1827, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen. — den 13ten.

Ueber die Prüfung derjenigen, welche das Amt eines Richters übernehmen, oder als Auscultanten bey Justiz-Behörden in Dienste treten wollen, wird hiermit für das Künftige Folgendes vorgeschrieben:

Erstens. Niemand darf bey Gerichtsbehörden, sie mögen in Civil- oder Criminal-Sachen allein, oder in beyden zugleich die Gerichtsbarkeit ausüben, als Auscultant zugelassen werden, der nicht bey einem der den drey Senaten der obersten Justizstelle untergeordneten Appellations-Gerichte, sowohl aus dem Civil- als Criminal-Rechte geprüft worden ist, und in beyden Fächern Genüge geleistet hat.

Diese für Auscultanten vorgeschriebene Prüfung kann zwar nach zurück gelegten Studien, auch ohne über die voraus gegangene Uebung in Rechtsgeschäften Bescheinigung beyzubringen, angesucht werden; sie ist

1827. Aprill.

aber nicht hinreichend, das Befugniß zur Verwaltung des Amtes eines Richters zu erlangen.

Zweytens. Wer das Amt eines Richters antreten, und Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zugleich, oder auch nur eine oder die andere dieser beyden Gattungen der Gerichtsbarkeit allein ausüben will, muß sich bey einem der den drey Senaten der obersten Justizstelle untergeordneten Appellations-Gerichte einer strengen Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Rechte unterzogen, und in beyden Fächern gründliche Kenntnisse bewiesen haben. Zu dieser Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche sich nach zurück gelegten Rechtsstudien wenigstens ein volles Jahr in Civil-Justiz-Geschäften, und wenigstens ein volles Jahr bey einer Gerichtsbehörde in Criminal-Geschäften geübt haben. Zu den Gerichtsbehörden, bey denen die Criminal-Praxis genommen werden kann, gehören, nebst den landesfürstlichen für Civil- und Criminal-Sachen, oder für letztere allein, bestellten Collegial-Gerichten, nur die mit mehreren geprüften Räthen besetzten, zur Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit berechtigten Magistrate der Städte; die zu Criminal-Untersuchungen berechtigten landesfürstlichen Land- und Pfleggerichte in Tirol, Salzburg und dem Innviertel, und die landesfürstlichen Banngerichte in Steyermark. Es ist jedoch hinreichend, sich bey einem Collegial-Gerichte, dem Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zusteht, auf beyde Gattungen von Geschäften zugleich ein volles Jahr lang verlegt zu haben.

Drittens. Die Prüfung soll sowohl bey Richtern als Auscultanten mündlich und schriftlich seyn. Es steht Jedermann frey, sich aus dem Civil- und Criminal-Rechte zugleich, oder an verschiedenen Tagen prüfen zu lassen; im letzteren Falle darf aber nur ein einziges Amtszeugniß über den Erfolg beyder Prüfungen ausgestellt werden.

Viertens. Die vor Kundmachung dieser Vorschriften bereits geprüften und in Dienste getretenen Auscultanten und Justiz-Beamten sind bey ihrer Beförderung zum Richteramte nach den bisher geltenden Gesetzen zu behandeln, welche überhaupt in Rücksicht der Eigenschaften der Richter und Justiz-Beamten, der Prüfungen und der Zeugnisse über den Erfolg derselben, noch fernerhin in so fern zur Richtschnur dienen, als sie durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich abgeändert werden.

2273.

den 20sten.

Hofdecret vom 20sten Aprill 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Januar 1827, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer.

In Beziehung auf die Vorrückung überzähliger Beamten in höhere Gehaltsstufen bey jenen Stellen, für welche mehrere Gehaltsabstufungen in

derselben Dienstes-Kategorie systemisirt sind, haben Seine Majestät anzuordnen geruhet, daß Folgendes zur Richtschnur zu dienen habe, und allen Behörden bekannt zu machen sey:

1827. April.

Jeder Beamte, welcher sich bey einer solchen Stelle befindet, erhält erst dann das Recht, in die höhere Gehaltsstufe vorzurücken, wenn ihm ein systemisirter Dienstplatz mit statusmäßigem Gehalte bey derselben verliehen wird. Die Vorrückung oder der Eintritt in die höheren Gehalts-Classen hat in diesem Falle, nach Maß des Dienstranges, den er unter den Beamten gleicher Kategorie einzunehmen hat, oder einnimmt, jedoch nur bey sich ergebender Erledigung eines Gehaltes höherer Classe, zu geschehen.

2274.

Hofdecret vom 20sten **Aprill** 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 22. März 1827.

den 20sten.

Da Seine Majestät rücksichtlich des Verlustes des, zur Belohnung durch längere Zeit gut geleisteter Dienste, an Militär-Personen verliehenen Distinctions-Zeichens, mit allerhöchster Entschließung vom 9. März 1827, für die Zukunft dasselbe als Gesetz vorzuschreiben befunden haben, was in den Hofdecreten vom 2. August 1817, Nr. 1355 und vom 20. Junius 1818, Nr. 1469 der J. G. S., in Bezug auf den Verlust des Kanonen-Kreuzes verordnet wurde: so wird hiermit erkläret, daß, wenn ein aus dem Militär-Stande in den Civil-Stand getretenes, mit dem Distinctions-Zeichen versehenes Individuum wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, das Distinctions-Zeichen in allen Fällen verloren gehe, wo auf die Strafe des schweren oder schwersten Kerkers erkennet wird; wo hingegen in Fällen solcher Art, wo wegen Verbrechen auf einfachen Kerker erkennet wird, das betreffende Individuum das Distinctions-Zeichen während der Strafe abzulegen habe, und dasselbe erst dann, wenn die Strafe ausgestanden ist, wieder tragen könne.

2275.

Hofdecret vom 24sten **Aprill** 1827, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, im Einvernehmen mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

den 24sten.

Ueber die Frage: ob der §. 156, II. Lit. b, I. Theiles des Strafgesetzes auch auf Lehrjungen anwendbar sey? wird die Belehrung dahin ertheilet, daß der §. 156, II. Lit. b, I. Theiles des Strafgesetzes aller-

1827. April.

dings auch auf den von Gewerbs-Lehrjungen an ihren Meistern verübten Diebstahl anzuwenden sey.

2276.

May. den 4ten.

Hofdecret vom 4ten May 1827, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, über Note des Hofkriegsrathes vom 27. Februar 1827, an die Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Der k. k. Hofkriegsrath hat das Marine-Ober-Commando, und das Escadre-Commando in der Levante, angewiesen, ein von der k. k. Marine wo immer angehaltenes k. k. Oesterreichisches Mercantil-Fahrzeug, das sich des Handels mit Sclaven, oder der Mißhandlung dieser Menschen schuldig gemacht haben sollte, mit allem, was zum Beweise des ihm Schuld gegebenen Verbrechens, und zur Begründung des Thatbestandes dienen kann, dann was bey ihm vorgefunden wird, an die nächste k. k. Oesterreichische Criminal-Behörde gegen Empfangsbestätigung zur weiteren Untersuchung abzugeben.

2277.

den 19ten.

Hofdecret vom 19ten May 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 11. May 1827, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Ueber den vorgekommenen Zweifel, wie sich in dem Falle zu benehmen sey, da ursprünglich jüdische Ehegatten, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten, der andere aber im Judenthume zurück geblieben ist, von dem ihnen im §. 136 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eingeräumten Befugnisse Gebrauch machen, und die Auflösung ihrer Ehe erwirken wollen; und insbesondere, ob die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes, dessen in den §§. 134 und 135 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erwähnt wird, auch durch Bevollmächtigte Statt finden könne, und an welche Förmlichkeiten der christlich gewordene Gatte bey der Bestellung eines Bevollmächtigten, bey der Ausstellung, Uebergabe oder Annahme des Scheidebriefes gebunden sey, haben Seine Majestät zu erklären geruhet:

Erstens. Die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes könne durch Bevollmächtigte Statt finden.

Zweytens. Der katholisch oder christlich gewordene Ehetheil habe, wenn er einen Bevollmächtigten bestellen will, jederzeit ein der Israelitischen Religion zugethanes Individuum hierzu zu erwählen, und die Vollmacht auf eine solche Art auszustellen, daß in derselben nichts den Grund-

sätzen und Vorschriften der katholischen, oder der sonstigen christlichen Religion, zu der er sich bekennet, zuwiderlaufendes enthalten sey; sonst aber, in so weit hiernach thunlich, alle in den jüdischen Religionsgebräuchen gegründete etwaige Gewissenszweifel des jüdisch gebliebenen Ehetheiles beseitiget werden, und somit auch dieser die Ehe für vollkommen aufgelöset zu halten, keinen gegründeten Anstand nehmen könne.

2278.

Hofdecret vom 25sten **May** 1827, an das Böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen. den 25sten.

Ueber die Anfrage: ob die wegen Einklagung der Forderungen gemeinschaftlicher Waisen-Cassen, durch das Hofdecret vom 8. Julius 1825, Nr. 2117 der J. G. S., ertheilte Vorschrift, auf die Forderungen der Kirchen und Stiftungen anwendbar sey? wird bedeutet: daß die in dem Hofdecrete vom 8. Julius 1825, für gemeinschaftliche Waisen-Cassen enthaltene Vorschrift keine Anwendung auf Kirchen- und Stiftungs-Capitalien finde, sondern wegen der Forderungen der Kirchen und Stiftungen, in so fern nicht besondere Gründe zu einer Delegation eintreten, bey dem gutsherrlichen Gerichte, unter welchem der Schuldner steht, auch dann Klage angebracht werden könne, wenn dessen Gerichtsherr zugleich Vogt oder Patron der Kirche ist.

2279.

Hofdecret vom 25sten **May** 1827, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen. den 25sten.

Da das Appellations-Gericht vermöge §. 549 ersten Theiles des Strafgesetzes verpflichtet ist, darauf zu sehen, daß die Criminal-Gerichte ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen: so liegt demselben auch ob, in Fällen, wo das Criminal-Gericht eine Handlung für kein Verbrechen erkläret, die politische Behörde dagegen dafür hält, daß die Handlung ein Verbrechen sey, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob das Criminal-Gericht die Vorschrift der §§. 232, 233, 234 des Strafgesetzes beobachtet, und die Beschaffenheit der That so erhoben habe, daß mit Zuversicht beurtheilt werden konnte, ob die That ein Verbrechen sey, oder nicht. Fände nun das Appellations-Gericht, daß das Criminal-Gericht die genaue Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit der That verabsäumt, und zu voreilig sein Erkenntniß, daß kein Verbrechen obwalte, geschöpft habe:

1827. May.

so ist das Appellations-Gericht nicht nur ermächtiget, sondern auch verpflichtet, den voreiligen Beschluß aufzuheben, dem Criminal-Gerichte die Gebrechen anzudeuten, und demselben die gesetzliche Amtshandlung aufzutragen.

2280.

den 30sten. **Hofkammer-Decret** vom 30sten May 1827, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener von Mailand und Venedig.

Recurse und Gesuche, welche von Magistraten oder anderen Justiz-Obrigkeiten, zur Erwirkung der Nachsicht oder Mäßigung der wegen vorschriftswidrigen Amtshandlungen wider sie verhängten Geldstrafen eingereicht werden, sind als Partey-Sachen anzusehen, wornach die Verhandlungen darüber der Tax-, Postporto- und Stämpelpflichtigkeit unterliegen; doch ist mit Rücksicht auf die Bestimmung der Landes-Taxordnung für Strafnachsichten bis einschließig ein Hundert Gulden keine Taxe, sondern bloß der gesetzmäßige Stämpel und Postporto, und nur bey höheren Beträgen nebst diesen Gebühren, auch die Expedits-Taxe von 3 fl. aufzurechnen.

Die aus eigenem Antriebe der Behörde, ohne daß ein Gesuch, oder ein Recurs eingereicht war, das ist von Amts wegen ertheilten Strafnachsichten, und nicht minder auch die Recurs-Erledigungen, mittelst deren die obere Behörde, die von der unteren Instanz gefällten Straferkenntnisse als nicht gegründet ganz aufhebt, sind fortan Tax, Porto und Stämpelfrey zu behandeln.

2281.

Junius. den 1sten. **Hofdecret** vom 1sten Junius 1827, an das Dalmatinische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 22. May 1827, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Zu Trau haben vor der Hand und in Zukunft nur zwey Advocaten zu bestehen, und haben auch diese in der Folge nach Maßgabe, als sie sich nicht mehr nothwendig zeigen, bey sich ergebender Gelegenheit einzugehen.

Die in dem Dalmatinischen Gouvernements-Bezirke rehabilitirt werdenden Advocaten dürfen dort die Advocatur ausüben, wo sie dazu befugt waren.

Was die in Zukunft neu aufzunehmenden Advocaten betrifft, wird festgesetzt:

a) Beschränket sich die Ausübung der Advocatur auf jenen Kreis, in dem ein Advocat seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und es ist keinem gestattet, von seinem Befugnisse auch in einem anderen Kreise Gebrauch zu machen.

1827. Junius.

b) Die bey einem Collegial-Gerichte ihren Wohnsitz habenden Advocaten sind berechtiget, Parteyen sowohl vor demselben, als auch vor allen Präturen des nähmlichen Kreises zu vertreten.

c) Die bey einer Prätur befindlichen Advocaten dürfen den Parteyen nur in jenen Rechtsgeschäften ihren Beystand leisten, die entweder bey eben dieser Prätur, oder einer solchen des nähmlichen Kreises verhandelt werden, bey welcher keine eigene Advocaten bestehen.

2282.

Hofdecret vom 2ten Junius 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 25. Aprill 1827. — den 2ten.

Seine k. k. Majestät haben den Anspruch des in den k. k. Staaten begüterten und domicilirenden Herrn Carl Joseph Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reiferscheid-Krautheim, auf den Genuß des dem Bundesschlusse gemäßen Ehrenrechtes, wodurch den Chefs der mediatisirten vormahligen reichsfürstlichen Häuser das Prädicat: „Durchlaucht" zugestanden wurde, als begründet anzuerkennen geruhet, und daher erkläret, daß die in der durch das Hofdecret vom 24. September 1825, Nr. 2133 der J. G. S., bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 9. September 1825 angeordnete Bundesschluß gemäße Courtoisie, auch dem genannten Fürsten zukomme, und demnach in allen vorkommenden Fällen bey ihm in Anwendung zu bringen sey.

2283.

Hofdecret vom 2ten Junius 1827, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, im Einvernehmen mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen. — den 2ten.

Ueber die Anfrage: wie sich in jenen Bezirken des vormahls Venetianischen Antheiles des Küstenlandes, wo noch die unter dem Nahmen Libri di notifiche bestehenden Vormerkbücher geführt werden, in Executions- und Concurs-Fällen zu benehmen sey? wird bedeutet:

Die in den §§. 100, 418 und 427 der Italienischen Uebersetzung der Gerichtsordnung ertheilten Vorschriften, über die besondere Vorladung vorgemerkter Gläubiger, sind in dem vormahls Venetianischen Antheile der Küstenlande auf die in die Notifiken-Bücher eingetragenen Gläubiger in so weit anzuwenden, als es der dermahlige Zustand der Notifiken-Bücher gestattet. Wo daher die Nahmen der durch Notification versicherten Gläubiger des in Concurs gerathenen Schuldners oder in die Execution verfallenen Gutsbesitzers, aus einem gehörig eingerichteten Register des

1827. Junius.

Notifiken-Buches ersichtlich sind, oder füglich auf eine andere Art sogleich in Erfahrung gebracht werden können, hat das Gericht ein Verzeichniß derselben zu verfertigen, und die in diesem Verzeichnisse, welches bey den Gerichts-Acten bleiben muß, enthaltenen Gläubiger einzeln vorzuladen. Wären diese Gläubiger unbekannten Aufenthaltes, oder im Auslande wohnhaft; so sollen sie durch öffentliche Kundmachung eines Edictes nahmentlich vorgeladen werden.

Die in dem §. 418 der Gerichtsordnung erwähnte Einantwortung eines unbeweglichen Gutes ist allen durch Notification versicherten Gläubigern immer, und wenn auch zugleich eine besondere Vorladung einzelner Gläubiger erfolgt, durch ein Edict bekannt zu machen. Da jedoch die Notifiken-Bücher nicht die Einrichtung haben, welche in den §§. 100, 418, und 427 der Gerichtsordnung bey öffentlichen Büchern voraus gesetzt wird: so kann wegen unterbliebener nahmentlicher und besonderer Vorladung einzelner Gläubiger, weder die Concurs-Verhandlung, die Versteigerung oder Einantwortung eines unbeweglichen Gutes, als ungültig angefochten, noch eine Entschädigungsklage erhoben werden. Es wird daher eines jeden, in die Notifiken-Bücher eingetragenen Gläubigers eigene Sorge seyn, bey der durch allgemeines Edict kundgemachten Concurs-Verhandlung, Einantwortung oder Versteigerung, die zu seiner Sicherheit nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

2284.

den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **Junius** 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer.

Die ämtliche Correspondenz der Magistrate und Patrimonial-Gerichte, welche die von ihnen zu besorgende Einhebung von Aerarial-Taxen betrifft, ist von dem Briefporto befreyt, wenn dieser Gegenstand auf der Ueberschrift angemerkt wird.

2285.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **Junius** 1827, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg, in Folge allerhöchster Entschließung vom 27. May 1827, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck, bey dem für den Dienst nachgewiesenen Bedürfnisse, und so lange dieses fortdauert, acht Auscultanten zu bewilligen geruhet.

1827. Junius.

2286.

Hofdecret vom 16ten Junius 1827, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg, in Folge allerhöchster Entschließung vom 30. April 1827, über Vortrag der vereinten Hofkanzley.

den 16ten.

Seine Majestät haben die Heimsagung der Patrimonial-Gerichte Gufidaun und Wolkenstein in Gnaden anzunehmen, und Folgendes zugleich anzuordnen geruhet:

Das Gericht Gufidaun, mit Ausnahme des Thales Gröden und der Gemeinde Kallfuschgg, sey mit dem landesfürstlichen Landgerichte zweyter Classe zu Klausen zu vereinigen; das Thal Gröden und das anheim gesagte Gericht Wolkenstein sey dem Landgerichte dritter Classe zu Kastelruth zuzutheilen, dieses Landgericht zu einem Landgerichte zweyter Classe zu erheben, und die bisher zum Gerichte Gufidaun gehörige Gemeinde Kallfuschgg, dem landesfürstlichen Landgerichte Enneberg zuzuweisen.

2287.

Hofdecret vom 23sten Junius 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jener von Mailand, Venedig und Dalmatien.

den 23sten.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 6. August 1826, wird die wegen Einverleibungen und Vormerkungen auf Schiffmühlen am 9. May 1824 erflossene, mit dem Hofdecrete vom 29. May 1824, Nr. 2011 der J. G. S., bekannt gemachte allerhöchste Entschließung hiermit dahin erläutert:

Die durch Einverleibung oder Vormerkung in den, an einigen Orten vorhin üblichen Grundbüchern über Schiffmühlen, oder so genannten Haftbüchern, bereits erworbenen dinglichen Rechte, sind durch die oberwähnte Verordnung nicht aufgehoben worden.

Gläubiger, welche bis zu der Zeit, wo die allerhöchste Entschließung vom 9. May 1824 in der Provinz allgemein kundgemacht worden ist, eine Einverleibung oder Vormerkung bewirkt haben, bleiben daher im Besitze ihres Pfandrechtes. Ihre Forderungen können abgetreten, verpfändet oder vererbt, und die hierüber errichteten Urkunden noch fernerhin einverleibt und vorgemerkt werden. Jedoch hat auch bey Schiffmühlen, worauf gegenwärtig Hypotheken haften, eine Einverleibung oder Vormerkung neuer Schuldposten von nun an nicht mehr Statt.

In den Grundbüchern, worin bisher Schiffmühlen allein, oder neben unbeweglichen Gütern, erschienen sind, sollen die Rubriken der schulden-

1827. Junius. freyen Schiffmühlen sogleich, die Rubriken derjenigen Schiffmühlen aber, worauf Schulden haften, erst, wenn diese getilgt, und auf gesetzmäßige Art gelöscht sind, ebenfalls gelöscht werden.

2288.

den 26sten. **Hofdecret** vom 26sten **Junius** 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme des Dalmatinischen, in Folge allerhöchster Entschließung vom 2. December 1826, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben in Ansehung der Amtswirksamkeit der Patrimonial-Gerichtsbeamten in allen jenen Geschäften, in welchen das Interesse ihres Dienstherren, mittelbar oder unmittelbar, Einfluß nimmt, und jener Beschränkungen, denen sie im streitigen und adeligen Richteramte, in allen diesen Geschäften unterliegen, zu beschließen geruhet: daß die in Ansehung der Rechtssachen der Gerichtsinhaber bestehende Verordnung vom 17. October 1791, Nr. 207 der J. G. S., auch auf alle jene Fälle der freywilligen Gerichtsbarkeit auszudehnen sey, wo der Gerichtsinhaber als Partey zu betrachten ist.

2289.

den 26sten. **Hofkanzley-Decret** vom 26sten **Junius** 1827, an sämmtliche Erbsteuer-Hofcommissionen, und die Länderstellen in Mähren und Schlesien und in Galizien, einverständlich mit der obersten Justizstelle.

Ueber die in Verhandlung genommene Frage: Ob und welche Modificationen in dem bisherigen Verfahren bey der Ausweisung des Werthes unterthäniger Realitäten zum Behufe der Erbsteuer-Bemessung der Gleichförmigkeit wegen zweckmäßig wären? hat man sich dafür entschieden: kein allgemein geltendes Formulare zu dieser Werthsausweisung einzuführen, sondern bis zu der bevorstehenden Reform dieser Abgabe die bisherige Uebung in jeder Provinz in so fern aufrecht zu erhalten, als sie mit den Bestimmungen des §. 1 des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810, Nr. 914 der J. G. S., vollkommen im Einklange ist.

In dieser letzteren Beziehung muß sich aber stets gegenwärtig gehalten werden, daß das Gesetz dem Erben das Recht einräume, einen Ausweis des reinen Ertrages nach seinem Gewissen und nach seiner Ueberzeugung beyzubringen; daß ihm ferner vorbehalten sey, wenn er sich zu einem solchen Ausweise nicht entschließen wollte, eine gerichtliche Schätzung auf eigene Kosten vornehmen zu lassen; daß es endlich der Erbsteuer-Behörde freystehe, wenn sie gegen den von dem Erben eingereichten Schätzungsausweis ein gegründetes Bedenken findet, denselben auf Kosten des Fondes prüfen zu lassen.

1827. Junius. den 29sten.

2290.

Hofkanzley-Decret vom 29sten Junius 1827, an sämmtliche Erbsteuer-Hofcommissionen, und die Länderstellen in Mähren und Schlesien und in Galizien.

Ueber die Art der Aufrechnung der Verzugszinsen zu zehn vom Hundert von Erbsteuerbeträgen, welche in öffentlichen Obligationen bemessen wurden, wird im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer festgesetzt: daß diese Verzugszinsen in Barem, und zwar nach jenem Curse zu berechnen und zu bezahlen sind, den die zu berichtigenden Obligationen zur Zeit hatten, als die Erbsteuer in Obligationen hätte entrichtet werden sollen.

Julius. den 13ten.

2291.

Hofdecret vom 13ten Julius 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 18. November 1826, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Ueber die Strafen einer unredlichen Verwaltung obrigkeitlicher Waisen- und Depositen-Cassen, wird für das Künftige Folgendes festgesetzt:

Obrigkeitliche Beamte und Gutsherren, welche sich Waisen- oder Depositen-Gelder zueignen, oder dieselben der Waisen- oder Depositen-Casse vorenthalten, so wie diejenigen, welche an dieser Vorenthaltung oder Zueignung Theil nehmen, sind nach den §§. 161, 162, 165 und 166 des I. Theiles des Strafgesetzes, oder in so fern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht erreichen *) sollten, nach dem §. 111 des II. Theiles des Strafgesetzes zu behandeln und zu bestrafen.

Diese Strafen treffen daher auch diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines Anlehens aus der Waisen- und Depositen-Casse einen Angriff auf die dahin gehörigen Gelder erlauben, und anstatt des erhobenen Betrages einen Schuldschein in die Casse legen, ohne für die Schuld vorher, nach gesetzlicher Vorschrift und mit Genehmigung der Behörde, Sicherheit bestellt zu haben.

*) Zufolge Decretes der vereinigten Hofkanzley vom 18. Julius 1831, ist das hier vorkommende Wort: erreichen, mit dem Worte: übersteigen zu ersetzen.

1827.
Julius.

2292.

den 20sten. **Hofdecret** vom 20sten Julius 1827, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, bey Erledigung eines Hofrecurses.

In den Berichten über Hofrecurse ist der Tag der Zustellung der Entschließung des Appellations-Gerichtes mit Beylegung des Zustellungsscheines künftig bestimmt anzugeben.

2293.

den 20sten. **Hofkanzley-Decret** vom 20sten Julius 1827, an das Böhmische Landes-Gubernium.

Ueber die aufgeworfene Frage: ob Tax-Rückstände bücherlich sicher gestellt, und rücksichtlich solcher versicherten Taxen, die dadurch belasteten Realitäten in gerichtliche Execution gezogen werden dürfen, wird bedeutet: daß sich bey der Einhebung der Taxen genau nach dem §. 12 der Tax-Ordnung vom 1. November 1781, Nr. 28, und an das Hofdecret vom 21. Julius 1783, Nr. 160 der J. G. S., zu halten ist. Nur in jenen ohnedieß sehr seltenen Fällen, wenn der Tax-Restant gar kein bewegliches, wohl aber ein unbewegliches Gut besäße, kann die Execution auf die Immobilien geführet werden.

2294.

den 20sten. **Hofdecret** vom 20sten Julius 1827, an das Böhmische Appellations-Gericht, über Note der vereinten Hofkanzley vom 8. Julius 1827.

Ueber die Frage: ob Juden in Böhmen zu Versteigerungen von Realitäten der Christen, wenn sie als Gläubiger und Executions-Führer erscheinen, zugelassen werden sollen? wird bedeutet, daß, nachdem die Juden in Böhmen vermöge der bestehenden Gesetze zu jedem, wie immer gearteten, und selbst zu einem auch nur zeitlichen Besitze der den Christen zugetheilten Realitäten ganz unfähig sind, dieselben in Böhmen sonach auch als Käufer zur Feilbiethung von Realitäten der Christen, wenn sie gleich hierauf eine Special-Hypothek erworben haben, nicht zugelassen werden können.

1827. Julius.

2295.

den 20sten.

Hofdecret vom 20sten Julius 1827, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 23. April 1827.

In der Regel ist zu erledigten systemisirten Auscultanten-Stellen kein Concurs auszuschreiben; nur wenn sich durch längere Zeit keine ausgezeichnete Bewerber hierum melden sollten, kann, wenn die Besetzung dieser Stelle dem Gange der betreffenden Gerichtsstelle förderlich ist, zu einer Concurs-Ausschreibung geschritten werden.

2296.

August. den 3ten.

Hofdecret vom 3ten August 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einverständnisse mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Bey Todesfällen von Ordensrittern sind die Ehrenzeichen fremder Staaten, mit Ausnahme der brillantenen und derjenigen, die der Ordensritter aus eigenen Mitteln sich angeschafft hat, eben so, wie die Ehrenzeichen der Oesterreichischen Orden, an die Landesstelle zu übersenden, welche sodann die ersteren an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley, und die letzteren an die Ordenskanzley zu befördern hat.

2297.

den 4ten.

Hofdecret vom 4ten August 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 31. October 1826, an das General-Rechnungs-Directorium.

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet: daß in Zukunft pensionirte Militär-Officiere und Militär-Invaliden als Diurnisten, bey sich ergebendem Bedarfe an solchen, nur dann aufgenommen werden sollen, wenn keine zur Dienstleistung geeigneten Civil-Pensionisten oder Civil-Quiescenten vorhanden sind.

2298.

den 4ten.

Hofdecret vom 4ten August 1827, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht.

Die Beylage*) enthält die Verordnung, welche die k. k. vereinte Hofkanzley, einverständlich mit der obersten Justizstelle, wegen Behandlung der Urlaubsgesuche herrschaftlicher Bezirks-Commissäre und Ortsrichter, am 19. Julius 1827, an das Steyermärkische Gubernium erlassen hat.

1827.
August.

*) Beylage.

Hofkanzley-Decret vom 19ten Julius 1827, an das Steyermärkische Gubernium.

In Ansehung der Bezirks-Commissäre und Justiziäre bey Privat-Herrschaften, kann es bey der bisher bestandenen Uebung verbleiben, daß den erwähnten Beamten ein allenfalls erforderlicher Urlaub, nach beygebrachter Legitimation von ihrer Dienstherrschaft, und nach gehörig ausgewiesener Vorsorge für die einstweilige Verwaltung der öffentlichen Dienstzweige, von dem Kreisamte ertheilt werde; jedoch hat das Kreisamt bey Justiziären vorläufig auch die Zustimmung des Appellations-Gerichtes einzuholen.

In dringenden Fällen aber, oder wo der Urlaub 14 Tage nicht überschreitet, und bey zureichender Vorsorge für den öffentlichen Dienst, kann das Kreisamt den Urlaub zwar sogleich bewilligen; jedoch ist gleichzeitig hiervon das Appellations-Gericht in die Kenntniß zu setzen.

2299.

den 9ten. Hofkammer-Decret vom 9ten August 1827, an das Böhmische Landes-Gubernium.

Auch die so genannten Interims-Urkunden, in so fern sie zum Beweise eines Rechtes oder einer Verpflichtung bestimmt sind, müssen ohne Rücksicht auf ein bestehendes, wie immer geartetes Duplicat, mit dem gesetzlichen Stämpel versehen seyn.

2300.

den 11ten. Hofdecret vom 11ten August 1827, an das Böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Ueber die Anfrage: wie die Erwerbungsurkunden über die im Executions-Wege versteigerten Realitäten auszufertigen sind? wird bedeutet: daß dem Käufer einer im Executions-Wege feilgebothenen Realität, zu Folge des §. 339 der allgemeinen Gerichtsordnung und der §§. 424 und 425 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, die ordentliche Einantwortungs-Urkunde, nach Maßgabe der Schätzungs-Urkunde und der Feilbiethungs-Bedingungen, auszufertigen sey; welche der Käufer, wenn er die Bedingungen nach dem §. 339 der allgemeinen Gerichtsordnung erfüllet hat, sogleich zu begehren berechtiget ist, ohne den oft späteren Erfolg der Verhandlung mit den theilnehmenden Gläubigern über die Zuweisung des Kaufschillings, abwarten zu müssen.

1827. August.

2301.

den 24sten.

Hofdecret vom 24sten August 1827, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley.

Ueber die Anfrage: ob die von Privat-Dominien ihren Beamten ertheilten Urlaube dem Kreisamte und dem Appellations-Gerichte anzuzeigen seyen? wird bedeutet: daß die von Privat-Dominien ihren zur Verwaltung der politischen oder Justiz-Geschäfte, oder beyder Geschäftszweige zugleich, bestellten Oberbeamten ertheilten Bewilligungen, sich durch mehr als acht Tage von dem Amtssitze zu entfernen, und die zur mittlerweiligen Besorgung des öffentlichen Dienstes getroffenen Verfügungen, den vorgesetzten Behörden angezeigt werden sollen; und zwar dem Kreisamte, oder dem Appellations-Gerichte allein, wenn der Privat-Oberbeamte entweder bloß mit der politischen, oder bloß mit der Justiz-Verwaltung beauftragt ist, oder dem Kreisamte und dem Appellations-Gerichte zugleich, wenn der Oberbeamte beyde Verwaltungszweige zu versehen hat.

2302.

den 24sten.

Hofdecret vom 24sten August 1827, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 31. Julius 1827.

Ueber die Anfrage: ob die Mittheilung von Criminal-Untersuchungs-Acten an auswärtige Criminal-Behörden überhaupt zulässig sey? wird bedeutet: daß eine Belehrung über die Zulässigkeit der Mittheilung von Criminal-Untersuchungs-Acten an auswärtige Criminal-Behörden im Allgemeinen nicht ertheilt werden könne; sondern das Appellations-Gericht hierüber von Fall zu Fall die gehörige Berathung zu pflegen, nach Beschaffenheit der Verhältnisse und Umstände den wohlerwogenen Beschluß zu fassen, und bey etwa dießfalls vorkommenden gegründeten Anständen die höchste Entschließung einzuholen habe.

2303.

Septemb. den 10ten.

Patent vom 10ten September 1827.

Um die Competenz der Dalmatinischen Gerichtsbehörden sowohl in als außer Streitsachen mit dem bestehenden Civil-Gesetzbuche und der Gerichtsordnung in genauen Einklang zu bringen, haben Wir beschlossen, folgende Gerichtsnorm vorzuschreiben, welche vom Tage ihrer Kundmachung in ganz Dalmatien zu beobachten ist:

1827. Septemb.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit in Civil-Rechtsangelegenheiten in und außer Streitsachen wird in Dalmatien in erster Instanz von den Collegial-Gerichten und den Präturen, welche durch das Organisirungs-Edict vom 22. December 1819 eingesetzt wurden, ausgeübt.

§. 2.

Die Zuständigkeit (Competenz) des Richters in Streitsachen richtet sich in der Regel nach dem Wohnsitze des Beklagten, und erstreckt sich auf alle in dem ihm zugewiesenen Bezirke wohnhaften Personen. Wer einen Theil des Jahres in der Stadt, die übrige Zeit auf dem Lande wohnet, wird als immer in der Stadt wohnhaft angesehen.

Dienstpersonen, welche nicht der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen sind, folgen, wenn sie bey ihrem Dienstgeber wohnen, seinem Wohnsitze; im entgegengesetzten Falle wird ihr Wohnsitz dort angenommen, wo sie ihren Dienst leisten.

Bey denjenigen, welche keinen bestimmten Wohnsitz haben, wird der Ort ihres zeitlichen Aufenthaltes als ihr Wohnsitz angesehen.

Von der allgemeinen Regel dieses Paragraphes sind folgende Fälle ausgenommen:

§. 3.

Klagen, welche ein dingliches Recht über unbewegliche Güter zum Gegenstande haben, sind vor jenem Richter anhängig zu machen, in dessen Bezirke sich diese unbeweglichen Güter befinden.

§. 4.

Wenn der Schuldner einer auf einem unbeweglichen Gute versicherten Forderung nicht zugleich in jenem Gerichtsbezirke wohnet, in welchem sich das Hypothekar-Gut befindet: so steht dem Hypothekar-Gläubiger die Wahl frey, den Schuldner vor seinem ordentlichen Richter zu belangen, oder seine Klage bey jenem Gerichte anhängig zu machen, unter welches der Schuldner gehören würde, wenn er in dem Orte, wo sich das Hypothekar-Gut befindet, seinen Wohnsitz hätte.

§. 5.

Eine weitere Ausnahme von dem im §. 2 aufgestellten allgemeinen Grundsatze fließt aus der Gerichtsbarkeit der Militär-Behörde, welche durch die darüber bestehenden besonderen Vorschriften bestimmt wird.

§. 6.

Die Rechtsangelegenheiten, in welchen das Fiscal-Amt als Kläger oder Beklagter auftritt, sey es für sich, oder in Vertretung eines Anderen, gehören vor das Collegial-Gericht erster Instanz zu Zara, wenn es sich gleich um dingliche Rechte auf unbewegliche Sachen handelte. Ausgenommen sind:

Erstens. Die Rechtsangelegenheiten der öffentlichen Institute, Corporationen, der Gemeinden, oder auch der Privaten, wenn sie von dem Fiscal-Amte vertreten werden.

1827. Septemb.

Zweytens. Die Rechtsangelegenheiten, in welchen das Fiscal-Amt, als Kläger, in Folge besonderer Ermächtigung des Guberniums es vorzieht, seine Klage bey dem Collegial-Gerichte des Kreises anzubringen, wo der Streit entsteht.

In diesen beyden Fällen sind die Rechtsangelegenheiten an das Collegial-Gericht desjenigen Kreises gewiesen, in welchem sich der Streit erhebt.

Drittens. In Verbothsfällen steht es dem Fiscal-Amte frey, sein Verbothsgesuch bey demjenigen Richter anzubringen, in dessen Bezirke sich die mit Verboth zu belegende Sache befindet.

Viertens. Die Rechtsangelegenheiten, in welchen das Militär-Aerar als Kläger oder Beklagter auftritt, gehören vor die Militär-Gerichte, wenn auch das Fiscal-Amt in Vertretung des Militär-Aerars an denselben Theil nimmt.

§. 7.

Der Entscheidung der vier Collegial-Gerichte sind alle streitige Civil-Rechtsangelegenheiten vorbehalten, welche öffentliche Institute, Stiftungen, geistliche oder weltliche Gemeinden betreffen, wenn diese Corporationen geklagt werden; treten sie hingegen als Kläger auf, so folgen sie, ohne Unterschied, ob die Hauptforderungen selbst, oder nur jährliche Abgaben, Gefälle und Zinse der Gegenstand des Streites sind, dem ordentlichen Gerichtsstande des Geklagten.

§. 8.

Die Rechtsangelegenheiten, in denen es sich um die Ungültigerklärung oder Auflösung einer Ehe, oder um die Todeserklärung eines der Ehegatten handelt, müssen vor dem Collegial-Gerichte erster Instanz desjenigen Kreises verhandelt werden, in welchem die Ehegatten wohnen, ohne Unterschied, ob die Vertheidigung des Ehebandes dem Fiscal-Amte oder einer anderen Person übertragen wird.

§. 9.

In Rechtsangelegenheiten, in denen ein wirklich im Amte befindlicher Prätor als Partey vor Gerichte erscheint, wird die Gerichtsbarkeit, die sonst der Prätur zugestanden wäre, von dem Collegial-Gerichte desselben Kreises ausgeübt. Diese Verfügung ist auch anwendbar auf den Adjuncten und auf den Cancelliere der Prätur, wenn dieselben wegen Verhinderung des Prätors, oder wegen Erledigung seines Dienstpostens, seine Stelle vertreten.

§. 10.

Die Rechtsangelegenheiten, in denen ein Türkischer Unterthan als Kläger oder als Geklagter auftritt, gehören unter die Gerichtsbarkeit des Collegial-Gerichtes jenes Kreises, in welchem sich derselbe aufhält.

§. 11.

Die Streitigkeiten über einen Gegenstand, der in Folge des Gesetzes in unmittelbarer Beziehung mit den Dalmatinischen Bergwerken steht, ge-

1827. Septemb.

hören vor die Gerichtsbehörden, nach der Vorschrift der Gubernial-Verordnung vom 26. August 1817, Nr. 14549.

§. 12.

Aufforderungsklagen müssen nach Vorschrift der Gerichtsordnung vor jenem Richter verhandelt werden, dem die Gerichtsbarkeit rücksichtlich der Hauptsache, die den Gegenstand der Aufforderung ausmacht, zusteht.

§. 13.

Die Widerklagen können nach Vorschrift der Gerichtsordnung bey jenem Richter angebracht werden, vor welchem der Widerkläger von der Gegenpartey belangt wurde. Wenn aber die Widerklage sich auf eine Angelegenheit bezieht, die ihrem Gegenstande nach unter die Gerichtsbarkeit eines besonderen Gerichtes gehört: so muß die Widerklage bey diesem angebracht werden; und im umgekehrten Falle kann die Widerklage nicht bey dem besonderen Gerichte angebracht werden, wenn dieselbe sich auf Gegenstände bezieht, die dessen Gerichtsbarkeit nicht unterstehen.

§. 14.

Die Klage zur Rechtfertigung eines Verbothes kann nach der Vorschrift der Gerichtsordnung bey jenem Richter angebracht werden, der denselben bewilliget hat.

§. 15.

Wer an einem eigens bestimmten Orte eine Zahlung, oder eine Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit versprochen hat, kann hierwegen vor demjenigen Richter belangt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit er stünde, wenn er sich in dem Orte aufhielte, wo die Zahlung zu leisten oder die Verbindlichkeit zu erfüllen ist.

§. 16.

Die Klagen wider mehrere Streitgenossen müssen vor demjenigen Richter angebracht werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Geklagte steht, welcher in der Klage zuerst genannt ist. Wenn unter den Streitgenossen das Fiscal-Amt, oder eine von demselben vertretene Partey, oder wenn unter denselben ein öffentliches Institut, eine Corporation, eine Gemeinde, oder eine andere moralische Person, obschon nicht unter Vertretung des Fiscal-Amtes erscheint: so werden dieselben als die zuerst Genannten angesehen.

§. 17.

Ist die Streitsache vor dem gehörigen Richter anhängig gemacht, und die Klage zugestellt worden: so ist dieselbe vor eben diesem Richter bis an ihr Ende fortzusetzen, wenn auch der Geklagte in der Zwischenzeit seinen Wohnsitz verändert hätte. Nur im Falle, daß wider den Geklagten ein Concurs verhängt wird, ist sich nach dem zu richten, was die Gerichtsordnung hierüber bestimmt.

§. 18.

Der Concurs-Proceß ist bey demjenigen Richter abzuhandeln, unter dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner stehet.

§. 19.

Die ehelich erzeugten, oder die nach dem Gesetze den ehelich erzeugten gleichgehaltenen Kinder, sind, so lange die väterliche Gewalt dauert, so wie auch die Ehegattinn, der Gerichtsbarkeit, unter die der Familien-Vater gehört, unterworfen.

§. 20.

Kein Richter kann über eine Partey, oder über ein Geschäft eine Gerichtsbarkeit ausüben, die ihm nicht zustehet; außer wenn die Parteyen in einem streitigen, und für den Rechtsweg geeigneten Geschäfte, jedoch mit der im §. 13 in Rücksicht der Widerklage angezeigten Beschränkung, ausdrücklich oder stillschweigend die Gerichtsbarkeit des nicht competenten Richters anerkannt hätten. Das Fiscal-Amt, die öffentlichen Institute, die Corporationen und Gemeinden, deren in den §§. 7 und 16 erwähnt wurde, können, ohne von dem Gubernium dazu ermächtiget worden zu seyn, so wie auch die Militär-Personen, sich auf diese Art einem incompetenten Richter nicht unterwerfen.

Ein vorläufiger Vertrag, vermöge dessen man sich der Gerichtsbarkeit eines anderen Richters unterwirft, als in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist, ist ungültig.

§. 21.

Der Richter ist schuldig, die ihm zustehende Gerichtsbarkeit in dem ihm angewiesenen Bezirke selbst auszuüben, und kann niemand Anderen mit der Ausübung seines Amtes beauftragen; außer in den durch besondere Vorschriften ausdrücklich bestimmten Fällen.

§. 22.

Steht dem competenten Richter ein gesetzliches Hinderniß entgegen: so hat über das Ansuchen der einen oder der anderen Partey, oder über die Anzeige des competenten Richters selbst, das Appellations-Gericht einen anderen zu delegiren. Auch außer dem Falle eines gesetzlichen Hindernisses ist es dem vernünftigen Ermessen des Appellations-Gerichtes überlassen, eine Delegation zu verfügen.

§. 23.

Dem Richter, welchem die Gerichtsbarkeit in Streitsachen zukommt, gebührt auch über die ihm unterworfene Partey die Gerichtsbarkeit in Geschäften außer dem Streite. Der Richter, der seine Gerichtsbarkeit in Vormundschaftsangelegenheiten auszuüben angefangen hat, bleibt für diese Angelegenheiten bis zur Beendigung der Vormundschaft competent, wenn auch der Mündel inzwischen unter die Gerichtsbarkeit eines anderen Richters getreten wäre.

1827.
Septemb.

§. 24.

Auch in Rücksicht auf unbewegliche, in Dalmatien gelegene Güter, welche einer außer den Oesterreichischen Staaten wohnenden Person gehören, kommt die Verlassenschafts-Abhandlung jenem Richter zu, in dessen Bezirke sich die unbeweglichen Güter, oder der größere Theil derselben, befindet.

§. 25.

Alle Personen und Güter, die sich in dem Gerichtsbezirke eines Richters befinden, stehen dergestalt unter seiner Gerichtsbarkeit, daß die gültig ergangenen Urtheile und Decrete eines anderen Richters nur von dem Richter, in dessen Bezirke sich die Person oder die Sache befindet, in Vollzug gesetzt werden können. Wenn es sich um die Aufnahme einer Inventur oder Schätzung von Gütern eines Verstorbenen, die sich in andern Gerichtsbezirken befinden, handelt: so hat sich der Richter, dem die Verlassenschafts-Abhandlung gebührt, nach den Bestimmungen der §§. 225 und 226 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen. Rücksichtlich des beweglichen Vermögens hat die Vorschrift des §. 227 des erwähnten Gesetzbuches zur Richtschnur zu dienen.

§. 26.

Wenn ein In- oder Ausländer in dem Bezirke eines Richters stirbt, der in Beziehung auf dessen Person nicht competent ist: so hat er doch in so weit sein Amt zu handeln, als es erforderlich ist, die Papiere und die Effecten des Verstorbenen zu sichern, um dieselben sohin dem competenten Richter mit den erforderlichen Aufklärungen zusenden zu können.

§. 27.

Wenn in Geschäften des Richteramtes außer Streitsachen, oder in Criminal-Angelegenheiten, unter den Richtern erster Instanz Jurisdictions-Streitigkeiten entstehen, ohne daß sich dieselben darüber vereinigen können: so ist jeder von ihnen gehalten, darüber unmittelbar an das Appellations-Gericht Bericht zu erstatten, welches, wenn es die Angelegenheit als dringend erkennet, die gehörigen Maßregeln trifft, und gleichzeitig den Fall der obersten Justizstelle zur Entscheidung vorlegt. Die Justiz-Verwaltung darf aber indessen nicht aufgehalten werden, sondern der Richter, der in dieser Angelegenheit zuerst ämtlich eingeschritten ist, hat das Verfahren bis zur Entscheidung des Zweifels fort zu setzen.

Wenn die Competenz eines Richters in Dalmatien, von dem Richter eines auswärtigen Staates bestritten wird: so kann jener das Verfahren nicht weiter fortsetzen, als es die öffentliche oder die Privat-Sicherheit erfordert, sondern er muß den Fall sammt allen Acten, durch das Appellations-Gericht, der obersten Justizstelle zur Entscheidung vorlegen.

§. 28.

Von allen Gerichten erster Instanz in Dalmatien, mit Ausnahme der Militär-Gerichte, welche ihre eigenen Vorschriften haben, geht der Appel-

1827. Septemb.

lationszug in zweyter Instanz an das Appellations-Gericht zu Zara, und von diesem der Revisions-Zug in dritter und letzter Instanz an die oberste Justizstelle in Wien.

§. 29.

Unter der Benennung: „Provinz" wie dieselbe in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche gebraucht wird, ist in Beziehung auf Dalmatien das ganze, dem Gubernium von Zara unterstehende Gebieth, begriffen.

2304.

Hofdecret vom 14ten September 1827, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

den 14ten.

Ueber die rücksichtlich der Meilengelder, bey Zustellung gerichtlicher Verordnungen gemachte Anfrage, wird bedeutet: daß das den bestehenden Tax-Ordnungen vom 1. November 1781, Nr. 28, und vom 13. September 1787, Nr. 717, und der Verordnung vom 31. August 1803, Nr. 623 der J. G. S., angemessene Meilengeld, welches dem Gerichtsdiener für den Weg vom Gerichtsorte an den Ort der Zustellung der gerichtlichen Verordnung zu entrichten ist, im gleichen Betrage auch noch für den Rückweg von dem Orte der Zustellung bis zu dem Gerichtsorte, entrichtet werden müsse.

2305.

Hofdecret vom 14ten September 1827, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 4. Januar 1827, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

den 14ten.

In Beziehung auf die §§. 195 und 377 I. Theiles des Strafgesetzes wird bedeutet: daß unter den in diesem, vor dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche erlassenen Gesetze bezeichneten, im ersten Grade verschwägerten Personen auch jene mitbegriffen seyen, die im ersten Grade der Seitenlinie verschwägert sind.

2306.

Hofdecret vom 14ten September 1827, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

den 14ten.

Der Lemberger Magistrat, und nach Umständen auch andere Gerichte, sind in vorkommenden Fällen anzuweisen: daß, da die Galizische Gerichts-

1827. Septemb.

ordnung schon lange nach dem, unter dem 30. October 1788, Zahl 911 der J. G. S., erlassenen Hofdecrete in die Wirksamkeit getreten ist, es hinlänglich sey, wenn über das Gesuch um Zulassung des Zeugenbeweises anstatt des abzulegenden Haupteides, in so fern dasselbe gehörig eingerichtet, insbesondere aber mit den erforderlichen statthaften Gründen über die nicht geflissentliche Zurückhaltung des neuen Beweismittels versehen, und mit den Weisartikeln für die nahmhaft gemachten Zeugen belegt ist, der Gegentheil vernommen, und über das vollständig abgeführte Verfahren bezüglich auf alle streitige Fragen, in Gemäßheit der §§. 305, 212, 213 der Galizischen Gerichtsordnung, was Rechtens ist, erkennet werde.

2307.

den 21sten. **Hofdecret** vom 21sten **September** 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Eröffnung der vereinten Hofkanzley vom 30. August 1827, im Einverständnisse mit der geheimen Hof- und Staatskanzley.

Da bey dem herzoglich Modenesischen Hofe der in Florenz residirende Oesterreichische Gesandte accreditirt, und kein anderer Oesterreichischer Repräsentant oder Consul dort befindlich ist, daher alle in den Staaten von Modena errichtete, der Legalisirung durch den Repräsentanten der Oesterreichischen Regierung bedürfende Urkunden nach Florenz geschickt werden müssen, welches für die Parteyen manchmahl beschwerlich erscheint: so ist die Verfügung getroffen worden, daß die von dem besagten Ministerium ausgestellten Urkunden in Zukunft auch von den Präsidien der Gubernien von Mailand und Venedig zu legalisiren seyn werden; welche Legalisirung von allen Behörden der Oesterreichischen Monarchie als gültig anzuerkennen ist.

2308.

den 21sten. **Hofdecret** vom 21sten **September** 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jenes von Dalmatien, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 8. September 1827.

Künftig ist bey Anträgen auf Jubilirung der Beamten, den Berichten jedesmahl ein nach dem beyliegenden Formulare *) in allen Rubriken gehörig ausgefüllter, mit den Anstellungs-Decreten, und sonstigen Urkunden belegter Pensions-Ausweis beyzulegen; wornach die um die Pensionirung einschreitenden Bittsteller zu dieser Vorlegung anzuweisen sind.

1827. Septemb.

*) Dienstbeschreibung
und
Ruhegebühr-Nachweisung
über die zur
Versetzung in den Quiescenten- (Jubilations-) Stand in Antrag kommenden.

Vor- und Zunahme, Lebensalter, Dienst-Charakter des zu behandelnden Individuums.		Nachweisung der von ihm vollstreckten ganzen Dienstzeit, der während derselben bekleideten verschiedenen Chargen, und des in jeder bezogenen Gehaltes; dann der Deputate, Emolumente u. s. w., vom Eintritte in die Dienstleistung bis zu dem Austritte, in chronologischer Ordnung dargestellt, mit genauer Bemerkung der ohne Anstellung eingetretenen noch so kurzen Zwischen-Periode, und Beysetzung des Tages, Monathes und Jahres der hierüber beygebrachten amtlichen Ernennungs-Urkunden.		Von der ausgewiesenen Dienstzeit wurden erkannt zur Anrechnung						Ursachen der zulässigen oder nicht zulässigen Anrechnung und sonstige Bemerkungen.
				geeignet.			nicht geeignet.			
				Jahre.	Monathe.	Tage.	Jahre.	Monathe.	Tage.	
Laut Taufschein.		Laut Militär-Abschied, Decret oder Bescheid.								

1827.
Septemb.

2309.

den 21sten. **Hofdecret** vom 21sten **September** 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 20. April 1827, über Vortrag der obersten Justizstelle.

In Hinsicht der Entfernungen der Advocaten von ihrem Standorte ist sich nach den in der J. G. S. befindlichen Hofdecreten vom 22. May 1789, 7. October 1793, 30. May 1794 und 23. Februar 1798 zu benehmen; nur hat das Appellations-Gericht, wenn es einem Advocaten einen Urlaub ertheilet, hiervon auch die betreffende erste Instanz in die Kenntniß zu setzen.

2310.

den 29sten. **Hofdecret** vom 29sten **September** 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 12. Julius 1827.

Um in der Erfolgung der mit den Gehalten verbundenen Geld-Emolumente die gehörige Gleichförmigkeit herzustellen, wurde von der k. k. allgemeinen Hofkammer unter dem 12. Julius 1827, verordnet: daß die Auszahlung dieser Emolumente, in so weit nicht durch die bestehenden Vorschriften für ihre Erfolgung eigene Termine bestimmt sind, wie dieses insbesondere bey den Quartier-Geldern und Reise-Pauschalien der Fall ist, immer gleichzeitig mit den Gehalten zu geschehen habe, und sie daher in den nähmlichen Terminen zu verabfolgen seyen, wie die Gehalte selbst; dergestalt, daß, wenn die Gehalte zu Anfang des Monathes gezahlt werden, auch die Geld-Emolumente mit Anfang des Monathes gezahlt werden dürfen, ohne daß die Erben eines im Laufe des Monathes verstorbenen Beamten eine Rückzahlung zu leisten haben.

In anderen Beziehungen, und insbesondere in Ansehung des Anspruches auf den Bezug eines solchen Emolumentes, wurde jedoch durch die oberwähnte Anordnung an den bestehenden Vorschriften nichts geändert.

2311.

den 29sten. **Hofdecret** vom 29sten **September** 1827, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 19. September 1827.

In Fällen, wo bey dem Stadt- und Landrechte in Salzburg, zum Vortrage eines das Berg- und Salinenwesen betreffenden Prozesses die Bey-

1827. Septemb.

ziehung eines Repräsentanten nothwendig ist, ist der Berg- und Salinen-Director zu Salzburg jedesmahl anzugehen, hierzu einen der Bergräthe als Repräsentanten zu bestimmen.

2312.

October. den 12ten.

Hofkanzley-Decret vom 12ten October 1827, an sämmtliche Länderstellen.

Da nach Inhalt des allerhöchsten Patentes vom 2. März 1820 (§. 4), Nr. 1652 der J. G. S., der 1. Julius 1817 als Termin angenommen worden ist, von welchem an die Vermögens-Freyzügigkeit von den Deutschen Bundesstaaten wechselseitig beobachtet werden soll: so hat sich aus Anlaß mehrerer vorgekommener Fälle die Frage ergeben: ob dieser Termin mit 1. Julius 1817 für den Tag des Anfalles, oder für den Tag des Abzuges eines zu exportirenden Vermögens, zu gelten habe?

Diese Frage wurde in Folge allerhöchster Entschließung vom 8. May 1827 bey dem Deutschen Bundestage zur Sprache gebracht, und die Bundesversammlung hat nach Inhalt einer Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley vom 9. September 1827 in der Sitzung vom 2. August nähmlichen Jahres einhellig dahin entschieden:

Es sey bey Abfassung des Beschlusses vom 23. Junius 1817 die Absicht des Deutschen Bundes gewesen, daß bey Anwendung der unter den Deutschen Bundesstaaten bestehenden Freyzügigkeit, der Tag des wirklichen Abzuges entscheide.

2313.

den 24sten.

Hofdecret vom 24sten October 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 6. October 1827.

Wenn ein Präses oder Präsident eines Collegial-Gerichtes oder Tribunals, zu einem anderen Collegial-Gerichte oder Tribunal, bey welchem ihm keine mehrere oder höhere Pflichten obliegen, übersetzt wird, hat derselbe keinen neuen Diensteid abzulegen, vielmehr ist Sorge zu tragen, daß in ähnlichen Fällen alles Zwecklose vermieden, und der neue Dienst, sobald nur möglich, angetreten werde.

1827. November.

2314.

den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **November** 1827, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, einverständlich mit der allgemeinen Hofkammer.

In Betreff des Benehmens der unterstehenden Stadt- und Landrechte bey Ausmaß der körperlichen Strafen gegen mittellose Gefällsübertreter, wird verordnet:

Erstens. Daß auch bey dem Erkenntnisse auf körperliche Strafen wegen Vergehen wider die Gesetze in Gefällssachen, ein Cameral-Repräsentant zur Berathschlagung beyzuziehen, diesem die Sistirung des Beschlusses, so weit solche in den Gesetzen überhaupt erlaubt ist, zu gestatten, und im Falle der erfolgten Sistirung von dem Gerichte erster Instanz Bericht an das Appellations-Gericht zu erstatten, und von diesem ebenfalls mit Zuziehung eines Repräsentanten zu entscheiden sey.

Zweytens. Versteht es sich von selbst, daß auch der Verurtheilte, welcher durch das Erkenntniß der ersten Instanz beschwert zu seyn erachtet, dagegen Beschwerde führen, und diese bey den höheren Gerichten anbringen könne.

Drittens. In Betreff der Frage, wie die Urtheile zur Kundmachung und Vollziehung zu bringen sind, ist das Erkenntniß zur Kundmachung und Vollziehung unmittelbar an das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sich der Schuldige befindet, zu senden, und dieses von allen dem Appellations-Gerichte untergeordneten Landrechten zu beobachten; wobey übrigens gleichzeitig auch die Gefällsbehörde, welche die Untersuchungs-Acten dem Landrechte zugesendet hat, in der vorgeschriebenen Form in die Kenntniß des geschöpften Erkenntnisses gesetzt werden muß.

2315.

den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **November** 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jenes in Dalmatien, in Folge allerhöchster Entschließung vom 13. September 1827, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer.

Seine Majestät haben zu verordnen geruhet: daß rücksichtlich der nach dem Privilegien-Patente vom Jahre 1810 *) ertheilten Privilegien sich in denjenigen Ländern, wo dasselbe Gesetzeskraft erhielt, auf die Art zu benehmen sey, daß rücksichtlich der etwa noch entstehenden Fragen, ob ein Eingriff in ein ertheiltes Privilegium Statt fand, das Erkenntniß den politischen Behörden; die aus dieser Entscheidung entspringenden Rechts-

*) Siehe Hofdecret vom 10. Februar 1810, Nr. 902 der J. G. S.

1827. November.

streite, oder die aus dem Erkenntnisse der politischen Behörden abgeleiteten Entschädigungs-Forderungen aber der Beurtheilung der competenten Gerichtsbehörden auf dem Rechtswege zustehen.

2316.

den 2ten.

Hofkanzley-Decret vom 2ten November 1827, an sämmtliche Länderstellen, in Folge allerhöchster Entschließung vom 28. November 1826.

Seine Majestät haben in Betreff der Adelsanmaßungen und der Bestrafung derselben, nachstehende allerhöchste Entschließung herab gelangen zu lassen geruhet:

§. 1.

Wer sich von Kundmachung gegenwärtiger Verordnung an, adelige Titel oder Wapen beylegt, ohne den Adel überhaupt, oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmaßet, wirklich erlangt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von zwanzig bis Einhundert Gulden Conventions-Münze im Zwanzig-Guldenfuße.

Wenn er diese zu erlegen nicht vermag: so soll Arrest-Strafe von drey bis zu vierzehn Tagen gegen ihn verhängt werden.

Im Falle der Wiederholung des Vergehens, ist auf eine Geldstrafe von Einhundert bis Eintausend Gulden Conventions-Münze im Zwanzig-Guldenfuße, oder wenn diese nicht eingebracht werden kann, auf vierzehntägige bis sechs wochentliche Arrest-Strafe zu erkennen.

§. 2.

Die politischen und Justiz-Behörden haben von jeder ihnen vorgekommenen unerlaubten Adelsanmaßung der Kammer-Procuratur Nachricht zu geben, und letztere soll die ihr auf diese oder andere Art bekannt gewordenen Fälle einer Adelsanmaßung der Landesregierung anzeigen, und auf die dem Gesetze angemessene Bestrafung antragen. Daher die Kammer-Procuratur auf das Vergehen der Adelsanmaßungen ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu richten, und über die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu wachen hat.

§. 3.

Auf alle in gegenwärtiger Verordnung festgesetzte Strafen wird von der Landesregierung, nach vorläufiger Untersuchung und vollständig hergestelltem Beweise, erkannt; jedoch steht dem Verurtheilten der Recurs an die k. k. vereinte Hofkanzley in dem Zeitraume von sechs Wochen nach erhaltener Entscheidung der ersten Instanz offen; welches in diesem Erkenntnisse jedesmahl auszudrücken ist.

1827.
November.

§. 4.

Soll wegen einer Geldbuße auf das Vermögen des Schuldigen die Execution geführt werden; so ist sie von dem Fiscal-Amte bey dem in Fiscal-Sachen competenten Gerichte anzusuchen.

2317.

den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **November** 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 24. October 1827, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Ueber die Anfrage: ob in Civil- und Criminal-Rechtsfällen zu Delegationen zwischen Unterbehörden verschiedener Provinzen das Einverständniß der vorgesetzten Appellations-Gerichte genüge, oder ob hierzu die Bewilligung der obersten Justizstelle eingeholt werden müsse? haben Seine Majestät anzuordnen geruhet:

Nicht allein in Civil- sondern auch in Criminal-Rechtsangelegenheiten ist in Fällen, wo es sich um die Uebertragung der Gerichtsbarkeit aus dem Sprengel eines Appellations-Gerichtes in jenen eines andern, somit auch um die Veränderung des Obergerichtes selbst handelt, stets die Genehmigung der obersten Justizstelle einzuholen; dagegen aber unterliegt es keinem Bedenken, daß mit Aufhebung des Hofdecretes vom 9. May 1818, Nr. 1453 der J. G. S., die Appellations-Gerichte in Hinkunft die Delegation von einem Richter erster Instanz zum andern innerhalb ihres Sprengels für sich allein, und ohne Rückfrage an die oberste Justizstelle, auch dann bewilligen mögen, wenn wirklich das eine oder andere Gericht erster Instanz ein landesfürstliches ist.

2318.

den 12ten. **Hofkammer-Decret** vom 12ten **November** 1827, an die Länderstellen in Mailand, Venedig, Laibach, Zara, Innsbruck und Triest, in Folge allerhöchster Entschließung vom 31. October 1827, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer.

Seine Majestät haben über die Anfrage: ob die den Länderstellen mit Hofkammer-Decrete vom 19. September 1816 *) bekannt gegebene allerhöchste Entschließung vom 12. September 1816, wegen Abfertigung sich wieder verehelichender, nach den Italienischen Normen pensionirter Witwen, auch auf jene ausgedehnt werden dürfe, bey denen der volle Pensions-Betrag auf ihre noch unter dem Normal-Alter stehenden Kinder

*) Siehe die Beylage.

1827. November.

übergeht, festzusetzen geruhet: daß in Fällen, wo nach Italienischen Normen pensionirte Witwen über geschehenes Ansuchen sich wieder verehelichen, und weil sie Kinder haben, denen nach denselben sodann die Pension der Witwe zu Theil wird, die Pension verlieren, ebenfalls die Oesterreichischen Normen in Ansehung der Abfertigungsgebühr und ihrer Bemessung, in Anwendung zu kommen haben.

Ferner haben Seine Majestät dieser Hofstelle mit allerhöchstem Cabinets-Schreiben vom 3. November 1827, nachträglich zu bedeuten geruhet: daß die in der allerhöchsten Entschließung vom 31. October 1827 ausgesprochene Willensmeinung auch auf ähnliche Fälle, die hiernach nicht behandelt worden, auch wenn die betreffenden Witwen darum nicht ansuchen, oder angesucht haben sollten, auszudehnen, und in Anwendung zu bringen sey.

Sollten jedoch derley Witwen allenfalls bereits günstiger behandelt worden seyn, als diese allerhöchste Willensmeinung mit sich bringt; so sey es allerhöchsten Orts anzuzeigen, ohne vor der Hand dießfalls etwas zu verfügen.

Die Landesstelle hat also hiernach künftig die Abfertigung der, nach Italienischen Normen pensionirten Witwen, welche unter dem Normal-Alter stehende, zur Pensions-Erlangung geeignete Kinder haben, wenn sie sich wieder vermählen, ebenfalls jedesmahl, zwar nicht mit einem dreyjährigen, jedoch mit einem achtzehn monathlichen Pensions-Betrage, zu bemessen und anzuweisen.

*) Beylage.

Hofkammer-Decret vom 19ten September 1816, an die Länderstellen in Mailand, Venedig, Laibach, Zara, Innsbruck, Triest und Linz.

Seine Majestät haben unter dem 12. September 1816, allergnädigst zu bewilligen geruhet: daß die in den Alt-Oesterreichischen Provinzen bestehende Wohlthat, wodurch den Witwen, und den über das Normal-Alter hinaus, mit einem Gnadengehalte betheilten weiblichen Waisen, sowohl vom Militär- als Civil-Stande, bey ihrer Verehelichung die Wahl zwischen der Abfertigung, und zwar den Witwen mit einem dreyjährigen, und den Waisen mit einem zweyjährigen Betrage, und der Reservation der Pension oder des Gnadengehaltes freygelassen wird, auch auf die mit den neuen Provinzen übernommenen, und nach den unter den vorigen Regierungen bestandenen Pensions-Grundsätzen behandelten Witwen und weiblichen Waisen, sowohl aus dem Militär- als Civil-Stande, welche in dem Genusse einer lebenslänglichen Pension sich befinden, in so fern als den Witwen und Waisen, vermöge der Normal-Vorschriften der vorigen erloschenen Regierung der Fortgenuß ihrer Pension nicht auch während

1827. November. der Verehelichung gebührt, ausgedehnet werde; welche allerhöchste Entschließung der Landesstelle mit dem Beysatze bekannt gegeben wird, daß bey den vorkommenden Fällen immer die dießortige Genehmigung hierüber anzusuchen sey.

2319.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten November 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 7. November 1827, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben über die der allerhöchsten Entscheidung unterzogenen Anstände, gegen die durch das Hofdecret vom 17. Junius 1825, Nr. 2107 der J. G. S., vorgeschriebene Form der Kundmachung der Normal-Verordnungen in Justiz-Sachen, Folgendes zu beschließen geruhet:

Alles, was als Gesetz dem Richter sowohl, als dem Publicum zu wissen nöthig ist, und entweder neu verordnet, oder wodurch ein schon bestehendes Gesetz erläutert wird, kann nur durch die politischen Behörden gültig publicirt werden; die Form eines Patentes oder eines Gubernial-Circulares ist hier ganz gleichgültig. Alles, was hingegen die richterliche Manipulation, die Abstellung eingeschlichener Mißbräuche in gerichtlichen Verhandlungen, Weisungen an Richter einer abgesonderten Provinz, an Advocaten derselben betrifft, ist durch Appellations-Circulare oder Anordnungen, sey es gedruckt oder geschrieben, bekannt zu machen.

2320.

December. den 1ten. **Hofdecret** vom 1ten December 1827, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley.

Ueber die Anfrage: ob der Bezirksrichter bey Bezirks-Commissariaten erster Classe unabhängig von dem Bezirks-Commissär das Civil-Richteramt auszuüben befugt sey? wird bedeutet: daß der Bezirksrichter nach der bestimmten Anordnung des Organisirungs-Hofdecretes vom 4. May 1816, Nr. 1240 der J. G. S., allerdings in Disciplinar-Hinsicht dem Bezirks-Commissär untergeordnet sey; daß der Letztere über die Verwendung und das Benehmen des Ersteren zu wachen, diesen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht anzuhalten, und überhaupt über die angemessene Vertheilung der Arbeiten unter die Bezirksbeamte zu verfügen berechtiget sey; daß aber die Civil-Richteramtsgeschäfte der eigenen, von dem Bezirks-Commissär

1827. December.

unabhängigen Erledigung des Bezirksrichters zu überlassen, und ihm zu diesem Ende die nöthigen Unterbeamten beyzugeben seyen.

2321.

den 3ten.

Hofkanzley-Decret vom 3ten December 1827, an das Landes-Gubernium in Tirol und Vorarlberg, in Folge allerhöchster Entschließung vom 26. November 1827, über Vortrag der vereinten Hofkanzley.

Seine Majestät haben zu bewilligen geruhet: daß der Bezirk Wangen von dem Landgerichte Karneid getrennet, und dem Landgerichte Ritten zugetheilt werde.

2322.

den 15ten.

Hofdecret vom 15ten December 1827, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, im Einverständnisse mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

In so fern die Gefälls-Verwaltung zum eigenen Amtsgebrauche die Acten von bereits geschlossenen und abgeurtheilten Criminal-Untersuchungen bedürfen, und dieselben von den Criminal-Gerichten zur Einsicht verlangen sollte, können ihr sämmtliche Acten unbedenklich mitgetheilet werden.

2323.

1828. Januar. den 19ten.

Hofdecret vom 19ten Januar 1828, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Note der allgemeinen Hofkammer.

Das Nieder-Oesterreichische Mercantil- und Wechselgericht hat künftig bey der Erledigung einer Börse- und Wechsel-Sensalen-Stelle nicht bloß die getroffene Wahl dem Appellations-Gerichte zur Genehmigung anzuzeigen, sondern einen Vorschlag zur Besetzung der Stelle mit Bezeichnung der drey Bittsteller, welche das Wechselgericht am ersten, zweyten und dritten Platze vorschlägt, zu überreichen; damit sodann ein gleicher Vorschlag von dem Appellations-Gerichte der obersten Justizstelle vorgelegt, und von dieser gemeinschaftlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, über die Benennung eines neuen Sensalen der Beschluß gefaßt werden könne.

1828. Januar.

2324.

den 26sten. **Hofdecret** vom 26sten Januar 1828, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Ueber den erhobenen Zweifel: ob bey getheilter Gerichtsbarkeit dem erkennenden oder dem vollziehenden Richter zustehe, die gestämpelte Abschrift von Schätzungsurkunden auszufertigen, und von Amts wegen zuzustellen? wird bedeutet: daß der requirirte Richter verpflichtet sey, die Original-Schätzungsurkunde dem requirirenden Richter zuzusenden, daß dieser sohin die Zustellung der gestämpelten Abschrift zu besorgen, und in jenen Fällen, wo die Aufbewahrung des Original-Schätzungs-Actes dem Richter der Liegenschaft (judici rei sitae) nach den bestehenden Gesetzen zukommt, denselben dahin zurück zu senden habe; daß übrigens nicht nothwendig befunden worden sey, rücksichtlich des Gerichtes, bey welchem der Original-Schätzungs-Act aufbewahrt werden soll, eine allgemeine Vorschrift zu erlassen, oder in den schon bestehenden Anordnungen, z. B. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches §§. 225, 226, 240, der Galizischen Gerichtsordnung §. 98, 428, und der Galizischen Gerichts-Instruction vom Jahre 1802, §. 183, eine Aenderung zu treffen.

2325.

den 26sten. **Hofdecret** vom 26sten Januar 1828, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinigten Hofkanzley.

Da die Mitwirkung der politischen Behörde bey den gerichtlich aufzunehmenden Güterschätzungs-Inventaren entbehrlich gefunden worden: so hat es von jenem Absatze des Hofdecretes vom 13. Februar 1792, Nr. 249 der J. G. S., wornach dergleichen Schätzungs-Inventare dem Kreisamte zur Vidirung und Unterfertigung mitgetheilt werden sollen, abzukommen.

2326.

Februar. den 1sten. **Hofdecret** vom 1sten Februar 1828, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, über Note der vereinigten Hofkanzley vom 14. Januar 1828.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat über die Anfrage wegen Veräußerlichkeit und Zuweisung der auf Gemeinden lautenden Getreidelieferungs- und Kriegsdarlehens-Obligationen von den Jahren 1794 bis 1801, im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle, in einem an das Steyermärkische Gubernium erlassenen Hofdecrete vom 14. Januar 1828, zu bestim-

men befunden: daß die für Getreidelieferungen ausgestellten Obligationen von den Jahren 1794 bis 1801, zu dem Vermögen der Gemeinden gehören, worüber nur die rechtmäßigen Vertreter derselben, nach den für das Eigenthum der Gemeinden überhaupt bestehenden Vorschriften verfügen können; daß dagegen in Rücksicht der Kriegsdarlehens-Obligationen die einzelnen Personen, welche sie erlegt haben, und sonach auch ihre Erben, nach Verhältniß der von ihnen geleisteten Beyträge, als Eigenthümer der Forderungen, und der darüber ausgestellten Obligationen zu betrachten, und über ihre einzelnen Antheile zu verfügen berechtiget seyen.

2327.

den 1sten.

Hofdecret vom 1sten **Februar** 1828, an das **Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht**, im Einverständnisse mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen und der vereinten Hofkanzley.

Die Kirchen sind nach dem Sinne des Hofdecretes vom 2. November 1790, Nr. 74 lit. h der J. G. S., wie die Klöster, Lehranstalten und anderen geistlichen Stiftungen, ein Depositen-Zählgeld von den ihnen zufallenden Erbschaften zu entrichten nicht verbunden.

2328.

den 8ten.

Hofdecret vom 8ten **Februar** 1828, an das **Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht**, in Folge allerhöchster Entschließung vom 1. Februar 1828, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben rücksichtlich der Frage: ob und in wie fern das Patent vom 25. October 1798, Nr. 436 der J. G. S., wegen des Schuldenmachens der Beamten, auf das Hoftheater-Personale anzuwenden sey? anzuordnen geruhet: in Betreff der Hofschauspieler hat es bey der höchsten Entschließung vom 25. Junius 1803 (Hofdecret vom 1. Julius 1803, Nr. 614 der J. G. S.), zu verbleiben. Die Hoftheater-Beamten sind hingegen in dieser Hinsicht, wie die Beamten der übrigen Hofämter, zu behandeln.

2329.

den 8ten.

Hofkammer-Decret vom 8ten **Februar** 1828, an sämmtliche Länderstellen, in Folge allerhöchster Entschließung vom 29. Januar 1828, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer.

Nur in jenem Falle, wenn ein Quiescent in einem stabilen, systemisirten Dienstposten mit dem Genusse der systemmäßigen Besoldung wieder an-

1828. Februar.

gestellt wird, kann diese spätere, seiner früheren Dienstzeit zugerechnet, und bey seiner sodann erfolgenden definitiven Pensionirung diese Gesammt-Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden; in dem Falle dagegen, wo ein Quiescent nur provisorisch oder zeitlich zur Aushülfe bey einer Behörde verwendet worden ist, hat die Zurechnung dieser provisorischen oder aushülfsweisen Dienstleistung zu seiner früheren Dienstzeit nicht Statt zu finden.

2330.

den 22sten.

Hofdecret vom 22sten **Februar** 1828, an das Böhmische Appellations-Gericht, über Note der vereinigten Hofkanzley.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat dem Böhmischen Landes-Gubernium unter dem 11. Februar 1828 die Weisung ertheilet, daß die Vorsteher der Judengemeinden bezüglich der ihnen obliegenden Pflichten und anvertrauten Amtsgewalt, allerdings als Beamte anzusehen sind.

2331.

den 23sten.

Hofdecret vom 23sten **Februar** 1828, an das Böhmische und Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über Note der vereinigten Hofkanzley vom 11. Februar 1828.

Ueber die Anfrage: ob der mit dem Hofkanzley-Decrete vom 12. März 1812, Nr. 977 der J. G. S., den Kreisämtern bey Urlaubsertheilungen an städtische Beamte eingeräumte Wirkungskreis, durch das spätere Hofkanzley-Decret vom 30. November 1826, (Hofdecret vom 27. December 1826, Nr. 2245 der J. G. S.), in Folge dessen die Urlaubsertheilungen an Concepts-Beamte der gemischten ersten Instanzen nur den beyden Landesbehörden zustehen, aufgehoben oder abgeändert worden sey? hat die vereinigte Hofkanzley im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle zu beschließen befunden: daß es in Ansehung der Urlaubsertheilungen bey der Vorschrift vom 12. März 1812, Nr. 977 der J. G. S., zu verbleiben habe, und daß sonach nur jene Urlaubsgesuche gemeinschaftlich von dem Gubernium und dem Appellations-Gerichte zu erledigen seyen, in welchen es sich bey den Bürgermeistern und Amtsvorstehern um einen Urlaub über 14 Tage, bey anderen Concepts-Beamten aber um einen Urlaub über einen Monath handelt.

1828. März. den 28sten.

2332.

Hofdecret vom 28sten März 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 24. März 1828, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben das Substitutions-Normale (Siehe Hofdecret vom 29. Januar 1813, Nr. 1029 der J. G. S.), ganz aufzuheben, und nur zu gestatten geruhet, daß Beamte, welche zur einstweiligen Versehung eines erledigten Dienstplatzes außer ihrem Dienstorte abgesendet werden, nebst der vorschriftmäßigen, ihrem eigenen Dienstrange entsprechenden Vergütung der Kosten der Hin- und Rückreise, dann der allenfälligen, in den Pflichten des substituirten Amtes liegenden Dienstreisen, die ihnen nach ihrer eigenen Dienst-Classe gebührenden Diäten erhalten; wogegen der mit dem substituirten Amte verbundene Gehalt, dann die Nebenbezüge und Emolumente, für das Aerarium einzuziehen sind.

Wenn Individuen, die keine Beamte sind, einem Amte substituirt werden, so sind ihnen die Genüsse, welche mit diesem Amte systemmäßig verbunden sind, zu erfolgen, und bey Substitutionen außer ihrem Wohnorte die Reisekosten, dann für die Dauer der Reise die Diäten, nach der Analogie ihres persönlichen Ranges, oder wenn sie keinen haben, des Amtes, das sie vertreten, zu vergüten.

Wenn endlich Quiescenten und Pensionisten zu Substitutionen außer ihrem gewählten Wohnorte bestimmt werden; so sind sie wie die wirklichen Beamten zu behandeln. Bey Substitutionen in ihrem gewählten Aufenthaltsorte tritt aber ihre Verbindlichkeit ein, sich im Dienste nach Maß ihrer Kräfte gebrauchen zu lassen; doch kann in solchen Fällen nach gut vollbrachter Substitution eine angemessene Belohnung, nach Maßgabe des Wirkungskreises der Behörden, bewilliget oder angetragen werden.

Außer den hier bezeichneten Fällen hat kein Beamter für die ihm übertragene Vertretung eines Amtes auf besondere Gebühren Anspruch; nur unter außerordentlichen Umständen, wo ein substituirter Beamter durch eine längere und besondere Anstrengung sich auf eine für den Dienst vortheilhafte Weise auszeichnet, gestatten Seine Majestät, daß angemessene Belohnungen nach Maßgabe des Wirkungskreises der Behörden, bewilliget oder angesucht werden dürfen.

Diese allerhöchste Entschließung hat übrigens auf Fälle, wo bereits Ansprüche auf die Behandlung nach dem bestandenen Substitutions-Normale gegründet oder erworben worden sind, dann vor der Hand auf das Lehr-Personale, keine Anwendung.

1828. Aprill.

2333.

den 8ten. **Hofdecret** vom 8ten Aprill 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 26. März 1828, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben zu erklären geruhet, daß Professoren in Zukunft nicht mehr zugleich in Privat- oder Ständischen Diensten stehen, oder zugleich die Advocatie ausüben sollen; diese höchste Anordnung jedoch nicht zurück zu wirken habe.

2334.

den 11ten. **Hofdecret** vom 11ten Aprill 1828, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, im Einverständnisse mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen und der vereinten Hofkanzley.

Die angesuchte Belehrung: ob mehrere unter 100 fl. W. W. oder 40 fl. C. M. betragende, verschiedenen Waisen gehörige Capitalien, einem Anleiher gegen Eine den Gesammtbetrag derselben umfassende, jedoch die Nahmen der daran Theil nehmenden Waisen, und die Beträge ihrer einzelnen Antheile, ausweisende Schuldverschreibung dargeliehen, bey der Abfertigung der Waisen aber die jedem einzelnen gehörigen Antheile bey dem gemeinschaftlichen Schuldner zur eigenen Einhebung zugewiesen werden dürfen? wird dahin ertheilt: daß die Obrigkeiten in dem angeführten Falle die zur Abfertigung gelangenden Mündel und Pflegebefohlenen mit barem Gelde abzufertigen nicht schuldig, sondern befugt seyen, den Abzufertigenden die auf ihren Nahmen angelegten Capitals-Beträge bey dem Schuldner zu ihrer eigenen Einhebung zuzuweisen. Dabey versteht sich aber von selbst, daß in jeder auf die Nahmen verschiedener Theilnehmer auszustellenden Schuldverschreibung, die Zuläßigkeit der Aufkündigung und Zurückzahlung jedes einzelnen Antheiles auszudrücken sey.

2335.

den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten Aprill 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 22. März 1828, über Vortrag der vereinigten Hofkanzley.

Damit in Zukunft bey Privat-Herrschaften die Beamtenstellen, welche die Justizpflege oder die öffentliche politische Geschäftsverwaltung zu besorgen haben, mit makellosen Individuen besetzt werden, haben Seine Ma-

jestät zu befehlen geruhet, daß in Zukunft eine dergleichen Stelle keinem Individuum mehr verliehen, oder von keinem bekleidet werden dürfe, welches eines Criminal-Verbrechens schuldig befunden, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen, oder überhaupt nicht ganz tadellos ist, daß jedoch diese Anordnung nur für die nach deren Kundmachung angestellt werdenden Individuen zu gelten habe.

2336.

Hofdecret vom 12ten Aprill 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 15. December 1827, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer.

den 12ten.

Seine Majestät haben in Ansehung der Berechnung und Abnahme von Percentual-Gebühren aus Verlassenschaften, oder des Abfahrtsgeldes in jenen Fällen, wo das Vermögen oder ein Theil desselben in Staatspapieren und Bank-Actien besteht, folgende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen geruhet:

Wenn Erbsteuer, Mortuarium, Abfahrtsgeld oder andere Gebühren, welche sich nach dem Betrage des Vermögens richten, von Staatspapieren was immer für einer Gattung, oder von Bank-Actien entrichtet werden sollen, und den Betrag nicht erreichen, der in Papieren gleicher Gattung berichtiget werden kann: so sind die Staatspapiere oder Bank-Actien in Conventions-Münze nach dem Course in Anschlag zu bringen, in dem sie an dem Tage der Zahlungsverbindlichkeit auf der Wiener Börse, bey den Renturkunden des Monte des Lombardisch-Venetianischen Königreiches aber auf der Mailänder Börse, gestanden sind.

Ist an diesem Tage kein Börsezettel erschienen: so wird der Cours des letzt vorhergegangenen Börsetages zur Richtschnur genommen.

Von dem nach dem Course berechneten Capital sind die Gebühren in Conventions-Münze, oder Banknoten bar zu entrichten. Sind der Staatspapiere oder Bank-Actien so viele, daß die Gebühren in einer verhältnißmäßigen Anzahl von Staatspapieren gleicher Art, oder in Bank-Actien entrichtet werden können: so hat die zur Zahlung verpflichtete Partey die Wahl, die Gebühren in Papieren gleicher Gattung, oder nach dem auf oberwähnte Art berechneten Course im baren Gelde, zu entrichten.

Gegenwärtige Verordnung gilt auch für die Gebühren der Städte und Gutsherren.

1828. April.

2337.

den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten April 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mitgetheilt durch Note der geheimen Hof- und Staatskanzley vom 31. März 1828.

Die Beylage*) enthält den Handels- und Schiff-Fahrts-Tractat zwischen Oesterreich und Brasilien, welcher dem Appellations-Gerichte zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

*) Beylage.

Handels- und Schiff-Fahrts-Tractat zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Kaiser von Brasilien, unterzeichnet zu Wien den 16. Junius 1827, wovon die Ratifications-Urkunden den 16. März 1828 ausgewechselt worden sind.

I. Artikel.

Es wird für die Oesterreichischen, eben so wie für die Brasilianischen Schiffe, eine gegenseitige Freyheit des Handels und der Schiff-Fahrt zwischen den Unterthanen beyder hohen contrahirenden Theile in allen Häfen, Orten und Gebiethen beyder Reiche, welche dermahlen schon jeder anderen fremden Nation geöffnet sind, oder künftig geöffnet werden sollten, Statt finden.

II. Artikel.

Die Unterthanen beyder hohen contrahirenden Theile können, in Folge dieser gegenseitigen Freyheit des Handels und der Schiff-Fahrt, mit ihren Schiffen in allen Häfen, Bayen, Buchten, Ankerplätzen und Flüssen des jedem derselben gehörigen Gebiethes einlaufen, daselbst ihre Ladungen ganz oder theilweise an das Land bringen, auch Ladungen dort einnehmen, und dieselben nach Maßgabe der bestehenden Zollverordnungen ausführen; sie können dort ihren Aufenthalt wählen, Häuser und Magazine miethen, reisen, Handel treiben, Kaufläden eröffnen, Waaren, Metalle und gemünztes Geld verführen, und ihre Geschäfte entweder selbst oder durch ihre Bestellten und Handelsdiener besorgen, ohne dazu der Sensalen oder anderen Personen sich bedienen, oder diesen einen Entgeld oder Sold bezahlen zu müssen, wenn anders sie solche nicht freywillig gebrauchen; und es wird in jedem Falle den Verkäufern, sowohl als den Käufern volle Freyheit gegönnt seyn, die Preise aller und jeder in das Gebieth beyder hohen contrahirenden Theile eingeführten oder aus denselben ausgeführten Waaren und Güter, nach eigenem Gutbefinden zu regeln und zu bestimmen.

III. Artikel.

In Folge wechselseitiger Uebereinkunft sind hiervon jedoch ausgenommen die Artikel der Kriegs-Contrabande, und die den Kronen beyder hohen contrahirenden Theile vorbehaltenen Gegenstände; gleichwie auch der Küstenhandel von einem Hafen zum anderen, so fern derselbe in einheimischen oder fremden, zum Verbrauche bereits verzollten Erzeugnissen beste-

hen sollte; indem dieser Küstenhandel nur mittelst National-Fahrzeugen getrieben werden darf, wobey es indessen den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile unbenommen bleibt, ihre Güter und Waaren auf derley Fahrzeugen, gegen Erlegung derselben Gebühren, die einen wie die anderen, zu verladen.

IV. Artikel.

Die Fahrzeuge und Schiffe der Unterthanen beyder hohen contrahirenden Theile werden in den Häfen und auf den Ankerplätzen des anderen Gebiethes unter der Benennung von Leuchtthurm-, Tonnen-, Hafen-, Lotsen-, Quarantaine oder anderen dergleichen Gebühren, welchen Nahmen sie auch haben mögen, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen seyn, als jenen, wozu die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation in denselben Häfen beym Ein- und Auslaufen gehalten sind, oder künftig gehalten seyn werden.

V. Artikel.

Um die Nationalität der Oesterreichischen und Brasilianischen Schiffe zu bestimmen, kommen die hohen contrahirenden Theile dahin überein, daß jene als Oesterreichische Schiffe betrachtet werden sollen, welche ein Eigenthum Oesterreichischer Unterthanen, und in Gemäßheit der Oesterreichischen Gesetze und Anordnungen gebauet, einregistrirt und bemannt sind; gleichwie anderer Seits jene, welche in Brasilien gebauet und ein Eigenthum Brasilianischer Unterthanen sind, und wobey der Capitän nebst den drey Viertheilen der Mannschaft ebenfalls aus Brasilianischen Unterthanen bestehen, als Brasilianische Schiffe angesehen werden sollen. Und da Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Brasiliens Schiff-Fahrt zu begünstigen die Absicht haben: so verbinden Allerhöchstdieselben Sich, auf der vollständigen Erfüllung dieser letzteren Bestimmung provisorisch nicht zu bestehen; nur müssen auf jeden Fall der Eigenthümer und der Capitän Brasilier, und die Schiffe selbst mit den erforderlichen Seeurkunden und Documenten in gesetzlicher Form versehen seyn.

VI. Artikel.

Alle und jede Güter, Waaren und Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens, der Handarbeit oder des Kunstfleißes der Unterthanen und Länder Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich sind, und aus Oesterreichischen Häfen zum Verbrauch ausgeführt werden, können, an wen immer sie auch gerichtet, oder wem sie auch zugefertiget seyn mögen, in allen und jeden Häfen des Brasilianischen Reiches ungehindert eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Eingangsgebühren, als jenen unterworfen zu seyn, welche die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation für dieselben Güter, Waaren und Artikel jetzt schon entrichten, oder künftig in Folge des allgemeinen Zoll-Tariffes zu entrichten haben werden, welcher zu solchem Ende in allen Häfen Brasiliens, wo Zollämter bestehen, oder noch aufgestellt werden sollen, bekannt gemacht werden wird.

1828. April.

Man ist jedoch zugleich übereingekommen, daß bey Erwähnung der am meisten begünstigten Nation, jene der Portugiesen nicht zum Vergleichungspunct dienen könne, selbst wenn solche in Brasilien besondere Handels-Privilegien erhalten sollte.

VII. Artikel.

Eben so ist man darüber einig, daß, so oft der Werth von Erzeugnissen des Oesterreichischen Bodens oder des Oesterreichischen Kunstfleißes, welche bey den Zollämtern Brasiliens zum Verbrauche eingebracht werden, in dem Tariffe nicht bestimmt angesetzt wäre, demjenigen, welcher derley Artikel einführt, gestattet seyn solle, über deren Werth eine Erklärung abzugeben, damit besagte Gegenstände in Gemäßheit dieser Erklärung von dem Zollamte behandelt werden; im Falle jedoch, wo die mit Einhebung der Gebühren beauftragten Zollbeamten erachteten, daß bey der Angabe des Werthes ein zu großer Irrthum untergelaufen wäre, soll es ihnen frey stehen, die in der Art geschätzten Gegenstände für eigene Rechnung zu übernehmen, wogegen sie aber dem Verkäufer, binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Anhaltens der Waare an gerechnet, zehn vom Hundert über die Schätzung zu bezahlen, und die bereits erlegten Gebühren zurück zu ersetzen haben.

VIII. Artikel.

In Erwiederung vorstehender Artikel sollen alle Güter, Waaren und Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens, der Handarbeit oder des Kunstfleißes der Unterthanen und Länder Seiner Majestät des Kaisers von Brasilien sind, und unmittelbar in die Oesterreichischen Häfen zum Verbrauche eingeführt werden, keine anderen Gebühren zu entrichten haben, als jene, welche die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation für dieselben auf gleiche Art eingeführten Artikel entrichten, oder künftig entrichten sollten.

IX. Artikel.

Alle Erzeugnisse und Waaren der Unterthanen und Länder jedes der zwey contrahirenden Theile sollen bey ihrer Einfuhr in die Staaten des anderen Theiles mit Ursprungszeugnissen, nach den in den beyderseitigen Staaten dießfalls bestehenden Vorschriften, versehen seyn.

X. Artikel.

Alle Güter, Waaren und Manufacturen der Unterthanen und Länder des Oesterreichischen Kaiserthums, welche in den Häfen des Brasilianischen Kaiserthums zur einstweiligen Lagerung oder zur Wiederausfuhr abgefertigt werden, sollen keine anderen als jene Gebühren entrichten, welche für die am meisten begünstigte Nation jetzt schon festgesetzt sind, oder künftig noch festgesetzt werden dürften.

XI. Artikel.

Beyde hohen contrahirenden Theile kommen überein, daß Ihre Unterthanen in Ihren rücksichtlichen Ländern und Staaten alle und jede Frey-

1828.
April.

heiten, Privilegien und Ausnahmen, welche was immer für einer anderen Nation in Beziehung auf Handel und Schiff-Fahrt bewilligt werden dürften, genießen sollen; wobey zugleich verstanden ist, daß denselben wechselseitig diese günstigen Bedingungen unmittelbar von Rechts wegen und unabhängig von jeder anderen Stipulation dergestalt zu Gute kommen sollen, als ob solche im gegenwärtigen Tractate ausdrücklich angeführt wären.

XII. Artikel.

In Allem, was das Ein- und Ausladen der Schiffe, so wie die Sicherheit des Eigenthums, der Waaren und Effecten der Unterthanen der hohen contrahirenden Theile belangt, werden die beyderseitigen Unterthanen sich aller der Sicherheit, Begünstigungen und Freyheiten zu erfreuen haben, welche der am meisten begünstigten Nation zugestanden sind; sie können über ihr Eigenthum durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letztwillige Anordnung, oder auf jede andere Weise frey, ohne allem Anstand oder Hinderniß verfügen; ihre Häuser, ihr Besitzthum und ihre Effecten sollen geschützt und in Ehren gehalten, auch durch keine Behörde wider ihren Willen in Beschlag genommen werden, ohne Gefährde jedoch des gesetzlichen Rechtsganges; sie sind überdieß jedes Militärdienstes zu Land und zu Wasser enthoben, so wie auch jedes anderen öffentlichen Dienstes, jedes gezwungenen Darlehens, oder jeder militärischen Requisition, und können zu keiner gewöhnlichen Steuer verhalten werden, die höher wäre, als jene, welche die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation bezahlen, oder künftig bezahlen sollten.

XIII. Artikel.

Jeder der zwey hohen contrahirenden Theile hat das Recht General-Consule, Consule und Vice-Consule zu ernennen, welche in den Häfen oder Städten des andern Staates zum Schutze des Handels sich aufhalten werden; bevor selbe jedoch ihre Amtsverrichtungen ausüben können, müssen sie von der Regierung, bey welcher sie zu verweilen bestimmt sind, in der herkömmlichen Form zugelassen und anerkannt worden seyn.

Dieselben werden übrigens, sowohl was ihre Person, als auch die Erfüllung ihrer ämtlichen Obliegenheiten und den ihren Landesleuten schuldigen Schutz betrifft, in den beyderseitigen Staaten dieselben Privilegien genießen, welche den Consulen der am meisten begünstigten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden sollten.

XIV. Artikel.

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien räumt den Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich die Befugniß ein, daß sie bey den Brasilianischen Zollämtern desselben Rechtes der Zoll- und Gebühren-Vormerkung und unter denselben Bedingungen und Gewährschaften, wie die Unterthanen Brasiliens, sich zu erfreuen haben sollen, wogegen, dem gemeinschaftlichen Uebereinkommen gemäß, auch die Brasilianischen Unter-

1828. April.

thanen bey den Oesterreichischen Zollämtern jede, mit den bestehenden Gesetzen und Anordnungen vereinbarliche Begünstigung genießen werden.

XV. Artikel.

Gegenwärtiger Handels- und Schiff-Fahrts-Tractat soll durch einen Zeitraum von sechs Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, in voller und unbeschränkter Wirksamkeit bleiben.

XVI. Artikel.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Tractates sollen zu Wien binnen neun Monathen, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

2338.

den 15ten. **Hofkanzley-Decret** vom 15ten **April** 1828, an sämmtliche Länderstellen, in Folge allerhöchster Entschließung vom 15. März 1828, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Ueber die Frage: ob der erste Satz des §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich auch auf provisorische öffentliche, nicht stabile, nicht definitive Dienstleistung anwenden lasse? haben Seine Majestät zu erklären geruhet: daß unter dem öffentlichen Dienste, durch dessen Antretung Fremde nach dem §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Oesterreichische Staatsbürgerschaft erwerben, in Hinkunft bloß ein wirklicher Staatsdienst, und keine provisorische oder andere öffentliche Dienstleistung zu verstehen sey; diese Anordnung jedoch nicht für die bereits in provisorischer oder anderer öffentlicher Dienstleistung stehenden Individuen zu gelten habe.

2339.

den 16ten. **Hofkammer-Decret** vom 16ten **April** 1828, an das Illyrische Landes-Gubernium, in Folge allerhöchster Entschließung vom 24. März 1828, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer.*)

Seine Majestät haben wegen Bestimmung der Diäten für die landesfürstlichen Bezirks-Commissäre in dem Laibacher Gouvernements-Gebiethe, zu beschließen geruhet: daß dieselben gleich den landesfürstlichen Bezirks-Commissären anderer Provinzen noch ferner in der neunten Diäten-Classe zu belassen seyen, in so fern sie Diäten aus dem Staatsschatze anzusprechen haben.

*) Dem Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen Appellations-Gerichte bekannt gemacht, mit Hofdecret vom 9. May 1828.

1828. April.

In jenen Fällen aber, wo landesfürstliche Bezirks-Commissäre auf Kosten der Gemeinden, Bezirks-Cassen, oder Parteyen Diäten beziehen, haben sie nur gleich den herrschaftlichen Bezirksbeamten auf die zehnte Diäten-Classe Anspruch.

2340.

den 18ten.

Hofdecret vom 18ten April 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme des Dalmatinischen und jener des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, in Folge allerhöchster Entschließung vom 22. März 1828, über Vortrag der vereinigten Hofkanzley.

Seine Majestät haben wegen Behandlung der Dienstlohns-Streitigkeiten, nach aufgehobenem Dienstverhältnisse, anzuordnen geruhet: daß Streitigkeiten zwischen Dienstbothen und Dienstgebern, welche aus dem Dienstvertrage hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses, oder wenigstens vor Verlauf von dreyßig Tagen, vom Tage als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, von den politischen Behörden zu verhandeln sind; daß aber jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden gehören, und daß hiernach die dieser allerhöchsten Entschließung widersprechenden früheren Anordnungen aufgehoben sind.

2341.

den 24sten.

Hofkanzley-Decret vom 24sten April 1828, an sämmtliche Länderstellen, in Folge allerhöchster Entschließung vom 12. April 1828, über Vortrag der vereinten Hofkanzley.

Seine Majestät haben zu verordnen geruhet: daß der §. 30 I. Theiles des Strafgesetzbuches in Hinkunft, nach hierwegen erfolgter Kundmachung, auch auf die im Auslande von einem Inländer begangene, und dort nicht bestrafte, oder nicht nachgesehene Polizey-Uebertretung, bey seiner Betretung im Inlande auszudehnen sey.

2342.

May. den 2ten.

Hofdecret vom 2ten May 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 4. April 1828, über Vortrag der vereinten Hofkanzley.

Seine Majestät haben die seit dem Jahre 1820 in Galizien bestehende Jesuiten-Ordensprovinz für dermahl, und bis Allerhöchstdieselben etwas

1828. May.

anderes darüber verordnen, von dem allgemeinen Amortisations-Gesetze in der Art, wie es zu Gunsten einiger anderen Ordensgemeinden bereits geschehen ist, gegen dem allergnädigst zu befreyen geruhet, daß sie jedesmahl, wenn ihnen bewegliche oder unbewegliche Güter oder Capitalien durch Schenkungen oder Vermächtnisse, oder auf eine andere Art zufallen, die Anzeige an die Landesstelle zu machen haben.

2343.

den 2ten.

Hofdecret vom 2ten May 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 26. April 1828, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet, daß die Ausweise der Dienstveränderungen bey Justiz-Behörden künftig nicht mehr vierteljährig, sondern nur Einmahl im Jahre, und zwar sechs Monathe nach Herausgabe des Provinzial-Schematimus, zu verfassen, und Höchstdenselben vorzulegen seyen.

Diese allerhöchste Entschließung wird dem Appellations-Gerichte zur genauen Befolgung und mit dem weiteren Auftrage bekannt gemacht, die sich ergebenden Dienstveränderungen in dem bestimmten Zeitraume, und der vorgezeichneten Form, in Zukunft der obersten Justizstelle dergestalt anzuzeigen, damit von hieraus sechs Monathe nach Erscheinung des Hof- und Staats-Schematismus die Total-Tabelle Seiner Majestät vorgelegt werden könne.

2344.

den 30sten.

Hofdecret vom 30sten May 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 12. April 1828.

Seine Majestät haben bezüglich auf die Suspension der Beamten vom Amte und Gehalte, und auf die Bemessung der Alimentation, unter dem 16. Februar 1828, folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Die Suspension eines Beamten vom Amte hat in den Fällen sogleich Platz zu greifen, wenn es die Sicherheit des Dienstes, oder das Ansehen des Amtes erfordert, oder endlich, wenn gegen einen Beamten das gesetzliche Verfahren wegen einer voraus gesetzten Schuld, in Ansehung welcher die Dienstentlassung Statt finden kann, eingeleitet wird.

Mit der Suspension vom Amte ist, wenn sie wegen des Verdachtes oder der Wirklichkeit einer Schuld des Beamten verhängt wird, jedesmahl auch die Suspension vom Gehalte zu verbinden, und davon zugleich

1828. May.

jener Behörde, von welcher die Ernennung und Entlassung der Kategorie, zu welcher der suspendirte Beamte gehört, abhängt, wenn das Ernennungsrecht der suspendirenden Behörde nicht selbst zusteht, die Anzeige zu erstatten.

In den Fällen, wo für suspendirte Beamte die Alimentation einzutreten hat, ist bey Ausmaß derselben in der Regel die Quiescenten-Gebühr, jedoch nur bis auf zwey Drittheile des Gehaltes, zum Anhaltspuncte zu nehmen, und die geringste in solchen Fällen, wo in Ermanglung der vorgeschriebenen Zahl der Dienstjahre keine anzusprechen wäre, zuzugestehen.

Die Bestimmung zwischen der höchsten und geringsten Gebühr haben Seine Majestät den Behörden zu überlassen geruhet, welche dabey auf alle eintretenden Umstände Rücksicht zu nehmen haben.

Auch ist dafür zu sorgen, daß die dießfällige Untersuchung möglichst beschleuniget, und sonach die definitive Behandlung der suspendirten Beamten ohne Verzögerung eingeleitet werde. In Beziehung auf die Fälle, in welchen die Suspension vom Gehalte allein, als Zwangsmittel oder als Strafe verhängt wird, hat es bey den bestehenden Verordnungen, und dem bestehenden Wirkungskreise der Präsidien und Behörden, zu bewenden.

2345.

Hofdecret vom 30sten May 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 17. Aprill 1828.

den 30sten.

Seine Majestät haben zur Bestimmung des Ranges für alle, sowohl von der allerhöchsten Ernennung, als von der Verleihung der Behörden abhängenden Dienstplätze, Folgendes zu beschließen geruhet:

Der eigentliche Dienstrang eines jeden Beamten ist nicht vom Datum des ihm zugekommenen Anstellungs-Decretes, sondern von dem Tage der Entschließung, durch welche seine Ernennung ausgesprochen wird, welcher Tag jedesmahl in dem Anstellungs-Decrete aufzuführen ist, zu rechnen; und zwischen mehreren Beamten, die an eben demselben Tage zu einer gleichen Kategorie ernannt worden sind, hat derjenige in der neuen Kategorie vor dem anderen den Rang zu nehmen, der ihm schon in der früheren Anstellung vorgegangen ist.

Nachträglich zu dieser allerhöchsten Entschließung haben Seine Majestät unter dem 5. Februar 1828, Folgendes anzuordnen geruhet:

Da es Fälle gibt, wo Allerhöchstdieselben Sich Anstellungen oder Beförderungen, die zwar in der Regel in dem Wirkungskreise der Behörden liegen, unter Bedingungen vorbehalten haben, wie z. B. die Ernennung der Kreis-Commissäre bey getheilten Meinungen der Länderstellen

1828. May.

und der Hofkanzley; oder wo Anstellungen und Beförderungen sonst aus speciellen Gründen und Veranlassungen Allerhöchst Ihrer Entscheidung unterzogen werden: so kann es geschehen, daß während ein solcher Fall von Seiner Majestät noch unentschieden ist, die dazu berechtigten Behörden eine Anstellung oder Beförderung gleicher Kategorie an ein Individuum verfügen, welches sonst demjenigen nachgegangen seyn würde, das von Seiner Majestät späterhin ernannt oder befördert wird.

Um nun durch solche zufällige Umstände keine unbilligen Zurücksetzungen zu veranlassen, ist in den bezeichneten Fällen immer die Rangsbestimmung, bis die allerhöchste Entschließung erfolgt, vorzubehalten, und sodann gehörig auszumitteln.

2346.

Junius. den 13ten.

Hofdecret vom 13ten Junius 1828, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Ueber die Anfrage: ob gerichtlich geschlossene Vergleiche, Schuldgeständnisse und Liquidirungs-Erklärungen außer dem Executions-Wege, und in so fern sie nicht vertragsmäßig den Hypothekar-Titel enthalten, zur Einverleibung (Intabulation) oder lediglich zur Vormerkung (Pränotation) geeignet seyen? wird bedeutet: daß gerichtliche Vergleiche, oder über die Richtigkeit einer Schuld vor Gericht abgegebene Erklärungen, wenn nicht entweder dem Gläubiger ausdrücklich ein Pfandrecht bestellt worden ist, oder der Fall der Execution eintritt, nicht unbedingt einverleibt, sondern nur pränotirt werden können.

2347.

den 13ten.

Hofdecret vom 13ten Junius 1828, an das Galizische Appellations-Gericht, im Einverständnisse mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Ueber die Anfrage: ob nach dem §. 1336 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bey dem Darlehen, nebst den vertragsmäßigen oder Zögerungszinsen, auch noch ein vertragsmäßiger Entschädigungsbetrag für die verzögerte Zahlung Statt finde? wird die angesuchte Belehrung mit Hinweisung auf die §§. 1333 und 1336 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dahin ertheilet: der Entschädigungsbetrag, worauf nach dem §. 1336 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Richter bey Darlehen, wegen verzögerter Zahlung erkennet, dürfe bey gegebenem Unterpfande Fünf, ohne Unterpfand Sechs vom Hundert auf Ein Jahr, mit Inbegriff der gesetzlichen oder bedungenen Zinsen, nicht übersteigen.

1828. Junius.

2348.

den 17ten.

Hofdecret vom 17ten Junius 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 25. April 1828.

Um das Aerarium und die Cassen vor ungebührlichen Auszahlungen der, nach dem Tode von Beamten, pensionirten, provisionirten oder mit Gnadengaben betheilten Individuen, gebliebenen Ausstände an Gehalten, Pensionen, Provisionen, Gnadengaben oder sonstigen Aerarial-Gebühren sicher zu stellen, wurde nachstehende Weisung zu erlassen befunden:

Erstens. Wenn Besoldungs-, Pensions-, Provisions- oder Gnadengaben-Ausstände verstorbener Individuen

a) noch vor Beendigung der gerichtlichen Verlassenschafts-Abhandlung derselben liquidirt werden, und bey der Casse zur Zahlung bereit liegen, und

b) zugleich die Abhandlungsbehörde eine inländische ist, sind die dießfälligen Beträge gegen gehörige Quittungen jener Person zu verabfolgen, welche von Seite der Abhandlungsbehörde besonders hierzu ermächtiget wurde.

Zweytens. In dem Falle hingegen, wenn

a) entweder die erwähnte Liquid-Erkennung erst nach bereits beendigter Abhandlungspflege über den Nachlaß der verstorbenen Aerarial-Gläubiger bewirkt wurde; oder

b) der Tod derselben in den wieder erworbenen Illyrischen oder Italienischen Provinzen zu einer Zeit erfolgte, wo dort das Oesterreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch noch nicht galt, und den Erben damahl die Verlassenschaft ihres Erblassers ipso jure zugefallen war; oder endlich

c) die Abhandlungsbehörde eine ausländische ist, genügt die Beybringung einer in befugter Form ausgefertigten Legitimations-Urkunde der betreffenden inländischen oder ausländischen Abhandlungs- oder sonst competenten Behörde zur Erhebung für die Erben; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß eine solche Urkunde, wenn sie im Auslande ausgestellt wurde, mit der schriftlichen Bestätigung ihrer Echtheit und Richtigkeit von Seite der k. k. Gesandtschaft, oder eines Oesterreichischen Consuls, versehen seyn muß.

2349.

den 30sten.

Hofdecret vom 30sten Junius 1828, an das Galizische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 24. März 1828.

Das Taggeld für die gerichtlichen Feldmesser wird auf den früheren, durch das Hofdecret vom 31. October 1785, Nr. 489 ddd der J. G. S.,

1828. Junius.

bestimmten Betrag von 3 Gulden Conventions-Münze zurück geführet, und in Hinsicht der Fuhrkosten gestattet, daß die Feldmesser, wenn zwischen ihnen und den Parteyen wegen einer vorzunehmenden Mappirung, und insbesondere wegen der Fuhrkosten kein anderes Uebereinkommen getroffen worden wäre, gleich den Schätzleuten und den Gränzkämmerern, vier Postpferde in Aufrechnung bringen dürfen.

2350.

Julius. den 11ten.

Hofdecret vom 11ten Julius 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 6. März 1828.

Seine Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß die in Ansehung der bisherigen Banknoten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, auch auf die neuen Banknoten, die von der Bank-Direction in Umlauf gesetzt werden, ihre volle Anwendung finden.

2351.

den 11ten.

Hofdecret vom 11ten Julius 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 13. Junius 1828.

Die Beylage *) enthält die, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18. November 1826, von der k. k. allgemeinen Hofkammer am 13. Junius 1828, an sämmtliche Länderstellen erlassene Verordnung, wegen der Eigenschaften und Prüfungen der Bewerber um Fiscal-Adjuncten-Stellen.

*) Beylage.

Seine Majestät haben anstatt der unter dem 12. October 1824 (Hofdecret vom 19. November 1824, Nr. 2049 der J. G. S.), zu Erlangung von Fiscal-Adjuncten-Stellen, als erforderlich vorgezeichneten Eigenschaften, für die Zukunft Folgendes als allgemeine Richtschnur festzusetzen geruhet:

Erstens. Die Candidaten zu Fiscal-Adjuncten-Stellen müssen 24 Jahre alt, Doctoren der Rechte, unbescholtenen Leumunds, und von der Zeit des erworbenen Doctorats an gerechnet, drey Jahre entweder bey einem Advocaten, bey einem Fiscal-Amte oder bey einer landesfürstlichen Justiz-Behörde in der Praxis gewesen seyn.

1828. Julius.

Zweytens. Die gemäß der Verordnungen vom 9. May 1785, Nr. 427 und 16. May 1788, Nr. 828 der J. G. S., in allen Provinzen, außer Galizien, bey Erledigung einer Fiscal-Adjuncten-Stelle übliche Ausschreibung eines besonderen Concurses, zur Prüfung der um diese Stelle sich meldenden Bewerber, so wie die Concurs-Prüfung, haben nicht mehr Statt zu finden.

Drittens. Mit Ausnahme von Oesterreich ob der Enns, Steyermark, Illyrien und des Küstenlandes werden, vom Jahre 1829 angefangen, für jede Provinz für die Zukunft beyzubehaltende Prüfungs-Termine festgesetzt, in denen es Jedem, der sich um eine Fiscal-Adjuncten-Stelle in der Folge in Bewerbung setzen will, frey stehen wird, sich der strengen Fiscal-Prüfung zu unterziehen, und ein Zeugniß darüber anzusuchen; und zwar wird zur Vornahme dieser Qualifications-Prüfungen

für Nieder-Oesterreich der Monath März,
» Mähren der Monath April,
» Galizien der Monath May,
» Böhmen der Monath Junius,
» Dalmatien der Monath April, und
» Tyrol der Monath September jeden Jahres festgesetzt. Im Laufe des Jahres 1828 bleibt die Bestimmung der Prüfungs-Termine in diesen Provinzen dem Einvernehmen der Landesstelle und des Appellations-Gerichtes überlassen; für die Provinzen Mailand und Venedig aber wird dieselbe nachträglich erfolgen.

In den im Eingange dieses Absatzes erwähnten vier Provinzen, in denen ohnehin wegen des Verhältnisses, daß in der Hauptstadt der Provinz kein Appellations-Gericht seinen Sitz hat, weniger Candidaten sich melden dürften, wird jeder, der darum bey der Landesstelle ansucht, sogleich zur Prüfung, welche auf die im fünften Absatze angedeutete Art vorzunehmen ist, zugelassen werden. Obschon übrigens die für die anderen Provinzen festgesetzten verschiedenen Termine den Candidaten, welche sich für mehrere Provinzen befähigen wollen, es möglich machen, in einem und demselben Jahre ihre Qualification für dieselben zu erwirken: so sollen die Landesstelle und das Appellations-Gericht doch ausnahmsweise Jeden, welcher erhebliche Gründe dafür geltend machen kann, auch außer den oben angeführten allgemeinen Terminen zur Prüfung zulassen.

Viertens. Das Zeugniß über die bestandene Prüfung ist auf die bey den Appellations-Prüfungen übliche Weise auszustellen, und hat sich Jeder, welcher sich nach Erledigung einer Fiscal-Adjuncten-Stelle binnen einer, in dem Amtsblatte der Wiener-Zeitung und in der Provinzial-Zeitung, anzuberaumenden sechswochentlichen Frist um diese Stelle bewirbt, mit diesem Zeugnisse über die bestandene Prüfung auszuweisen.

1828. Julius.

Fünftens. Die Prüfungs-Commission hat aus zwey Räthen der Landesstelle und zwey Appellations-Räthen, und dort, wo sich das Appellations-Gericht nicht in demselben Sitze mit der Landesstelle befindet, einstweilen, und bis dießfalls nicht etwas Anderes angeordnet wird, aus zwey Räthen der Landesstelle und zwey Räthen des Land- oder Stadt- und Landrechtes, dann in beyden Fällen aus dem Kammer-Procurator zu bestehen; und es bleiben für die Wesenheit und die Form dieser Prüfungen die Bestimmungen der Hofdecrete vom 9. May 1785 und 16. May 1788 aufrecht erhalten. Die Prüfungs-Commission hat sämmtliche Ausarbeitungen der Landesstelle mit ihrem Gutachten vorzulegen, welche im Einvernehmen mit dem Appellations-Gerichte über die Qualification des Geprüften, und über das ihm auszustellende Zeugniß erkennen, und im Falle einer Meinungsverschiedenheit im Wege der k. k. allgemeinen Hofkammer die Entscheidung der Hofbehörden einholen wird. Gegen das übereinstimmende Erkenntniß der Landesstelle und des Appellations-Gerichtes findet keine Berufung an die höhere Behörde Statt.

Sechstens. Die Candidaten, welche die Fiscal-Prüfung in einer Provinz mit gutem Erfolge bestanden haben, müssen, wenn sie um Fiscal-Adjuncten-Stellen in anderen Provinzen einschreiten wollen, sich vorläufig auch einer Prüfung aus den in diesen Provinzen bestehenden besonderen Gesetzen und wesentlichen Provinzial-Verhältnissen unterzogen haben, und ihr Einschreiten um eine dort erledigte Fiscal-Adjuncten-Stelle mit dem Zeugnisse über die dießfalls bestandene Prüfung belegen.

2352.

den 11ten. **Hofdecret** vom 11ten **Julius** 1828, an das Appellations-Gericht in Böhmen, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Ueber die Frage: ob das Hofdecret vom 4. September 1818, Nr. 1494 der Justiz-Gesetzsammlung, auch in Böhmen zu beobachten sey, und hiernach an Orten, wo keine aufgenommenen Rechtsfreunde bestehen, die Satzschriften von Parteyen, welche sie selbst zu verfassen nicht vermögen, von einem bey einem anderen Ortsgerichte berechtigten Rechtsfreunde unterfertigt seyn, oder bloß von der Partey selbst unterschrieben, zu Gericht angenommen werden müssen? wird dem Appellations-Gerichte bedeutet:

Das Hofdecret vom 4. September 1818, Nr. 1494 der Justiz-Gesetzsammlung sey auf schriftliche Klagen nur in den zu dem schriftlichen Verfahren geeigneten Fällen, und auf die weiteren Satzschriften, wenn die Parteyen sich anstatt des in den gesetzlich bestimmten Fällen vorgeschriebenen mündlichen, auf das schriftliche Verfahren einverstehen, anwendbar. Da aber in den zu dem mündlichen Verfahren geeigneten Fällen, gemäß

1828. Julius.

§. 17 der allgemeinen Gerichtsordnung, dem Kläger gestattet ist, seine Klage mündlich oder schriftlich anzubringen: so wird durch eine schriftliche Klage nicht nothwendig auch das schriftliche Verfahren begründet, sondern es kann ungeachtet einer vorliegenden schriftlichen Klage allerdings noch die mündliche Verhandlung eintreten.

2353.

Hofdecret vom 15ten **Julius** 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchsten Cabinets-Schreibens vom 7. Julius 1828.

den 15ten.

Da der §. 288 I. Theiles des Strafgesetzbuches den Zweck der Beyziehung der Criminal-Beysitzer sehr deutlich bezeichnet, dieser Zweck aber in jenem Falle, wenn diese Beysitzer den bey dem Criminal-Gerichte aufzunehmenden Verhören nicht vom Anfange bis zum Ende ununterbrochen beywohnen, nicht erreicht werden kann: so ist alles Ernstes über die genaue Befolgung dieser gesetzlichen Anordnung zu wachen, und der angezeigte Unfug, daß die Criminal-Beysitzer erst zu Ende der Verhöre zur Unterfertigung der Protokolle gerufen zu werden pflegen, dort, wo er etwa besteht, sogleich abzustellen.

2354.

Hofdecret vom 18ten **Julius** 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 29. May 1828, über Vortrag der vereinigten Hofkanzley.

den 18ten.

Die Beylage enthält die von der k. k. vereinigten Hofkanzley unter dem 5. Junius 1828, an sämmtliche Länderstellen erlassene Verordnung, wegen Beschränkung der Execution, der Verbothe und Cessionen, in Rücksicht der Zahlungen der Feuerversicherungs-Cassen an die Eigenthümer abgebrannter Gebäude.

*) Beylage.

Hofkanzley-Decret vom 5ten **Junius** 1828, an sämmtliche Länderstellen.

Seine Majestät haben nach dem einverständlichen Antrage des obersten Gerichtshofes, der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen und der Hofkanzley, mit allerhöchster Entschließung vom 29. May 1828, zu genehmigen geruhet, daß die den Inhabern assecurirter Gebäude von den Feuer-Assecuranz-Anstalten zu leistenden Brandschadens-Vergütungen, künftig weder

1828. Julius.

durch Cessionen, noch durch gerichtliche Verbothe und Executionsführungen ihrem Zwecke zur Wiederherstellung der durch Feuer beschädigten Gebäude, entzogen werden dürfen.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung, die den Gerichtsbehörden durch den obersten Gerichtshof zur Nachachtung bekannt gemacht wird, ist die allerhöchst ausgesprochene Unstatthaftigkeit solcher Cessionen, und die Befreyung der Brandschadens-Vergütungen von gerichtlichen Verbothen und Executionen, als Norm für die Zukunft, allgemein bekannt zu machen.

Da dieser Bestimmung die allerhöchste Absicht zum Grunde liegt, daß die Vergütungsgelder unfehlbar ihrem Zwecke gemäß zur Herstellung der beschädigten Gebäude verwendet, und daß insbesondere die Hypothekar-Gläubiger im entgegengesetzten Falle nicht an ihren Pfandrechten verkürzet werden: so muß zugleich dafür gesorget werden, daß da, wo bereits Feuer-Assecuranz-Anstalten bestehen, die Assecuranz-Vereine nicht nur diese neue allerhöchste Anordnung nachträglich in ihre Statuten einschalten, sondern auch den weiteren Vorschlag an die Landesbehörde erstatten, auf welche Weise sich der unfehlbaren Verwendung der Entschädigungsgelder zur Gebäudeherstellung zu versichern, und welche ergänzende Bestimmung zu diesem Behufe in die Statuten aufzunehmen wäre? und eben so wird bey neu entstehenden Feuer-Versicherungs-Unternehmungen, hierauf bey dem Entwurfe der Statuten der gehörige Bedacht zu tragen seyn.

2355.

den 18ten. **Hofdecret** vom 18ten Julius 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen und dem Lombardisch-Venetianischen Senate der obersten Justizstelle, über Note des Hofkriegsrathes vom 10. Julius 1828.

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß mehrere Criminal-Gerichtsbehörden die ihnen zum Behufe von Criminal-Untersuchungen mitgetheilten Original-Rechnungsbelege länger zurück halten, als nothwendig ist, und dadurch nicht nur die Gefahr des Verlustes derselben vergrößern, sondern auch die Amtshandlungen der Buchhaltungen hindern: so wird dem Appellations-Gerichte aufgetragen, sämmtlichen ihm untergeordneten Criminal-Gerichtsbehörden die Weisung zu ertheilen, und darüber zu wachen, daß sie in Fällen, wenn ihnen von irgend einer Staatsbuchhaltung Original-Urkunden ausgefolgt werden, den Gebrauch davon möglichst beschleunigen, und dieselben, sobald sie entbehrt oder durch beglaubigte Abschriften ersetzt werden können, ohne Verzug der Behörde zurück stellen sollen, von welcher sie ihnen mitgetheilt wurden.

1828.
Julius.

2356.

den 19ten.

Hofdecret vom 19ten Julius 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 13. Junius 1828.

Bey Bestimmung der Entschädigung für Hausgeräthe (Mobilien), welche nach dem Hofdecrete vom 16. October 1804, Nr. 697 der J. G. S., bey Uebersiedlung eines Beamten Statt finden kann, darf nur jene Anzahl der Kinder angerechnet werden, welche der Beamte bey der Uebersiedlung mitnimmt; und derselbe hat auch nur dann den für einen Verheiratheten bestimmten Besoldungsbetrag zu erhalten, wenn er seine Gattinn an seinen neuen Anstellungsort kommen läßt; widrigens, und bis seine Gattinn dahin abgeht, ist ihm bloß der für einen Ledigen bestimmte Besoldungsbetrag zu erfolgen.

2357.

August.
den 8ten.

Hofdecret vom 1sten August 1828, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Ueber die Anfragen:

a) Ob die mehreren Stimmen der ungeprüften Räthe bey einem unvollständig besetzten Magistrate die Einleitung einer Criminal-Untersuchung beschließen können, und

b) ob ein in die Execution verfallener Schuldner, durch Verzehrung oder Veräußerung seiner von den Gläubigern gepfändeten Fahrnisse im Allgemeinen, oder doch wenigstens im Falle einer sein Vermögen übersteigenden Schuldenlast, ein Verbrechen begehe? wird bedeutet: So viel die erste Frage betrifft, ist bey den mit einem geprüften Syndicus, nebst einem ungeprüften Bürgermeister und ungeprüften Räthen besetzten Gerichten der Städte und Märkte, auch über die Einleitung einer Criminal-Untersuchung, im Falle einer Verschiedenheit der Meinungen, der Beschluß nach Mehrheit der Stimmen zu fassen. In Ansehung der zweyten Frage werde das Appellations-Gericht auf den §. 163 und den §. 178 Lit. f, des I. Theiles des Strafgesetzbuches mit der Bemerkung gewiesen, daß von dem Gläubiger gepfändete, aber in der Verwahrung des Schuldners gelassene Fahrnisse, allerdings als dem Schuldner anvertraute Sachen zu betrachten seyen.

1828.
August.

2358.

den 8ten. **Hofdecret** vom 8ten August 1828, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 29. Aprill 1828.

Ueber die Anfragen: wie erstens bey der durch das Hofdecret vom 20. Julius 1821, Nr. 1780 der J. G. S., gestatteten Delegation, die Entfernung des delegirten Justiziärs von dem Gerichtsbezirke, worüber ihm die Jurisdiction delegirt wird, zu berechnen sey; und ob zweytens Gerichtsherren, die einen eigenen im Gerichtsbezirke wohnenden Justiziär halten, durch diesen über alle zum Gerichtsbezirke gehörige Unterthanen, ohne Rücksicht auf ihre auch noch so weite Entfernung von dem Wohnsitze des Justiziärs, die Gerichtsbarkeit auszuüben befugt sind, oder in Ansehung der über zwey Meilen entfernten Unterthanen sich eines näheren, eigenen oder delegirten Justiziärs zu bedienen schuldig seyen? wird auf die erste Frage erwiedert: daß nach dem Inhalte des Hofdecretes vom 20. Julius 1821, die Delegation Statt finde, wenn nur der Wohnort des Justiziärs von dem Gerichtsbezirke, worüber ihm die Jurisdiction delegirt wird, mithin von der nächsten Gränze desselben, nicht über zwey Meilen entfernt ist, und der delegirte Justiziär in der Amtskanzley des delegirenden Gerichtes wochentlich einen Amtstag hält.

So viel aber den zweyten Punct betrifft, kann zwar nicht als allgemeine Regel angenommen werden, daß auf Gütern, für welche ein eigenes gutsherrliches Gericht bestellt ist, das Justizamt von der äußersten Gränze des Gerichtsbezirkes nirgends über zwey Meilen entfernt seyn dürfe, mithin für weiter entfernte Gerichtsunterthanen ein anderes Gericht bestellt oder delegirt werden müsse. Das Appellations-Gericht hat jedoch in Fällen einer ungewöhnlich weiten Entfernung einzelner Gemeinden und Unterthanen von dem Gerichtsorte, wo daraus besondere Beschwerden für die Gerichtsinsassen entstehen können, für die Bestellung oder Delegirung eines näheren Gerichtes zu sorgen.

2359.

den 22sten. **Hofdecret** vom 22sten August 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 14. August 1828, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß auch die dem Justiz-Fache sich widmenden Zöglinge der Theresianischen Ritter-Akademie und des Wiener Stadt-Convictes, die ihnen von Allerhöchstdenselben verliehenen Auscultanten-Stellen nicht vor Ablegung der Auscultanten-Prü-

1828. August.

fung antreten dürfen, und zugleich die weitere allerhöchste Entschließung zu fassen befunden:

Erstens, daß Seine Majestät Sich die Verleihung der Auscultanten-Stellen an Zöglinge des Theresianums und des Wiener Stadt-Convictes vorbehalten;

Zweytens: daß vor Ausfertigung des Anstellungs-Decretes jederzeit auszumitteln sey, ob der von Allerhöchstdenselben neu ernannte Auscultant mittellos sey oder nicht, für welchen ersteren Fall ihm in seinem Anstellungs-Decrete sogleich das Adjutum von 300 Gulden oder 400 Gulden; letzteres, wenn er nach Triest oder Zara bestimmt werden sollte und nicht von dort gebürtig ist, vom Tage des Austrittes aus dem Theresianum oder Wiener Stadt-Convicte zu bewilligen ist;

Drittens: daß in dem Anstellungs-Decrete eines solchen Individuums ausdrücklich beyzufügen sey, daß er diese Stelle nur jenen Falls, und nicht eher anzutreten befugt sey, als er sich bey der obersten Justizstelle mit dem Zeugnisse der mit dem Calcul wenigstens guter Fähigkeit zurückgelegten Auscultanten-Prüfung auszuweisen im Stande ist. Zu dieser Prüfung sey ihm ein peremtorischer Termin von sechs Monathen einzuräumen, nach dessen fruchtlosem Verlaufe, oder im Falle einer nicht mit dem Calcul guter Fähigkeit abgelegten Auscultanten-Prüfung, derselbe seiner Stelle und des Adjutums ohne weiters verlustig zu erklären, und hierwegen die Anzeige an die allgemeine Hofkammer wegen Einziehung des Adjutums zu erstatten sey.

Viertens. Die Frist zur Ablegung dieser Auscultanten-Prüfung könne von der obersten Justizstelle aus erheblichen Gründen auf weitere drey Monathe verlängert werden.

2360.

Septemb. den 4ten.

Hofkanzley-Decret vom 4ten September 1828, an sämmtliche Länderstellen, über Note des Hofkriegsrathes vom 5. August 1828.

Zu Folge einer allerhöchsten Entschließung sind künftig die aus der Neustädter Militär-Akademie wegen Untauglichkeit zu Feldkriegsdiensten ausgemusterten, und mit der stiftmäßigen Pension jährlicher 150 Gulden betheilten Zöglinge, zur möglichsten Ersparung ihrer Pension für den Staatsschatz, in Absicht auf deren Unterbringung in Civil-Anstellungen eben so, wie die hierzu aspirirenden pensionirten Officiere und Militär-Parteyen zu behandeln.

Nachdem der k. k. Hofkriegsrath hiernach sämmtliche Militär-Commanden beauftragt hat, dergleichen Zöglinge, vorausgesetzt, daß sie zu einer Anstellung wirklich geeignet sind, von nun an, in die vierteljährigen Verzeichnisse über die um Civil-Anstellungen sich bewerbenden pensio-

1828. Septemb.

nirten Officiere aufzunehmen und den betreffenden Civil-Behörden mitzutheilen; so wird solches der Landesstelle mit dem Auftrage bekannt gemacht, sich in Bezug auf dergleichen Zöglinge in gleicher Art, wie es wegen Unterbringung der pensionirten Militär-Individuen vorgeschrieben ist, zu benehmen.

2361.

den 12ten. Hofdecret vom 12ten September 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einverständnisse mit der vereinten Hofkanzley und der allgemeinen Hofkammer.

Bey Gelegenheit einer Verhandlung über die Pensions- oder Provisions-Fähigkeit des Kerker-Aufsichtspersonales in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, hat es sich entdeckt, daß in dem dispositiven Theile des Hofdecretes vom 18. September 1820, Zahl 1704 der J. G. S., welches über die Anfrage erfloß, ob gemeine Gefangenwärter, welche wegen Alters oder Krankheit dienstuntauglich werden, ohne weiters zu entlassen seyen, oder ob für dieselben um eine Provision eingeschritten werden dürfe, diese gemeinen Gefangenwärter als pensionsfähig erklärt werden, daß folglich der Ausdruck: „pensionsfähig", irriger Weise, anstatt jenem: „provisionsfähig", in das erwähnte Hofdecret aufgenommen wurde.

In Folge der gepflogenen Rücksprache mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, und der k. k. vereinigten Hofkanzley wird daher erklärt: daß die gemeinen Gefangenwärter nicht pensionsfähig, sondern nur provisionsfähig seyen.

2362.

den 13ten. Hofdecret vom 13ten September 1828, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Ueber die Anwendbarkeit des §. 182, I. Theiles des Strafgesetzbuches wird die Belehrung dahin ertheilet: daß der darin vorkommende Ausdruck: Betrag, nicht bloß von barem Gelde, sondern auch von dem Werthe einer Sache, zu verstehen sey; daß daher die Anwendung dieses Paragraphes ebenfalls eintrete, sobald der Verbrecher eine Sache, welche über 300 fl. werth ist, sich betrüglich zugewendet oder zugeeignet hat, wenn er auch die Sache noch nicht in Geld umgesetzt, oder den Werthsbetrag bar erhalten hätte.

1828. October.

2363.

Hofkanzley-Decret vom 9ten October 1828, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium. — den 9ten.

Die vereinigte Hofkanzley findet im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle zu bestimmen: die Obrigkeiten seyen berechtiget, von den Magistraten schutzobrigkeitlicher Städte, wo gemeinschaftliche Waisen-Cassen, und verzinsliche sogenannte Depositen bestehen, die jährlichen Waisen- und Depositen-Amtsrechnungen zur Einsicht zu verlangen, sich von dem Bestande der Barschaften zu überzeugen, und zugleich die Sicherstellung der Capitalien ausweisen zu lassen; so wie die Magistrate dagegen verpflichtet sind, diese jährlichen Amtsrechnungen künftig nach Ausgang eines jeden Jahres, wenn es die Schutzobrigkeiten fordern, der schutzobrigkeitlichen Revision zu unterziehen.

Jene Schutzobrigkeiten, welche diese Revision übernehmen werden, werden jedoch darauf sehen müssen, daß solche Amtsrechnungen künftig nach Ausgang eines jeden Jahres richtig eingebracht und ordnungsmäßig erlediget werden.

2364.

Hofdecret vom 10ten October 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der geheimen Hof- und Staatskanzley vom 30. September 1828. — den 10ten.

Die Beylage *) enthält den von Seiner Majestät ratifizirten Vertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher. Ueber die genaue Befolgung dieses Vertrages ist zu wachen, besonders was die Beobachtung der in den Artikeln V, VI, VII und VIII vorgeschriebenen Förmlichkeiten betrifft, damit nicht durch irgend eine Unterlassung Anlaß zu Reclamationen oder zu einer mißgünstigen Stimmung von Seite der dem Vertrage beygetretenen Cantone gegeben werde.

---

*) Siehe die Beylage.

*) Beylage.

Vertrag zwischen dem Oesterreichischen Kaiserstaate und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Unterzeichnet zu Zürich den 14. Julius 1828, und von welchem die Ratificationen Seiner k. k. Apostolischen Majestät einer-, und anderer-Seits des Schweizerischen Vororts Zürich im Nahmen der Eidgenössischen Stände und Cantone Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg, am 13. September 1828 zu Bern ausgewechselt wurden.

Artikel I.

Die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher, welche in dem gegenwärtigen Vertrage festgesetzt wird, soll nur schwerer Verbrechen wegen Statt finden. Unter schweren Verbrechen werden verstanden: Hochverrath und Aufruhr; ein mit Vorsatz und Ueberlegung unternommener Mord; Giftmischung; vorsätzliche Brandstiftung; Diebstahl mit Einbruch oder Gewalt gegen die Person; Diebstahl auf öffentlichen Bleichen; Entführung von Pferden und Vieh von öffentlichen Weiden; Straßenraub; Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher Gelder; Verfälschung von Staatspapieren, die entweder als Münze gelten, oder als Schuldverschreibungen von einer öffentlichen Casse ausgestellt werden; Verfälschung von Privat-Schuldscheinen und Wechseln; Falschmünzerey und betrügerische Bankerotte.

Artikel II.

Oesterreichische Unterthanen, welche a) in den Oesterreichischen Staaten ein schweres Verbrechen, oder b), welche in der Schweiz ein auf die Oesterreichischen Staaten sich beziehendes Verbrechen des Hochverraths, des Aufruhrs, der Verfälschung der Staats-Credits-Papiere oder der Münzen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, sollen an Oesterreich ausgeliefert werden.

Schweizerische Angehörige, welche a) in der Schweiz ein schweres Verbrechen, oder b), welche in den Oesterreichischen Staaten ein auf die Eidgenossenschaft oder auf die verschiedenen Cantone derselben sich beziehendes Verbrechen des Hochverraths, des Aufruhrs, der Verfälschung der Staats-Credits-Papiere oder der Münzen begangen haben, und in den Oesterreichischen Staaten betreten werden, sollen an die Schweiz ausgeliefert werden.

Artikel III.

Oesterreichische Unterthanen, welche in der Schweiz was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in den Oesterreichischen Staaten betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an die Schweiz nicht abzuliefern.

Schweizerische Angehörige, welche in den Oesterreichischen Staaten was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in der Schweiz be-

treten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an Oesterreich nicht auszuliefern.

Die Beurtheilung geschieht jedesmahl nach den Gesetzen des Landes, dessen Behörden sprechen.

Artikel IV.

Wenn ein von einem der contrahirenden Staaten reclamirter Verbrecher in dem Gebiethe des anderen Staates ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte: so hat die Auslieferung in diesem Falle nur nach erfolgtem Urtheile und vollzogener Strafe zu geschehen.

Artikel V.

Wäre es nothwendig, daß zur Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, Oesterreichische Unterthanen oder Schweizerische Angehörige zur Ablegung eines Zeugnisses vernommen werden müßten: so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter der Regel nach ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann auch in außerordentlichen Fällen, wenn nähmlich solche zur Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder der Sachen nothwendig ist, von der Regierungs-Behörde begehrt, und, in so fern dadurch eine bloße freywillige Aussage des Zeugen beabsichtiget wird, kann diese mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freywillige Aussage, oder gar auf eine Verflechtung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, so muß diese Absicht in dem Ersuchschreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des angerufenen Zeugen hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung zu bewilligen, oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen sey.

Artikel VI.

Wenn ein Oesterreichischer Unterthan oder ein Schweizerischer Angehöriger innerhalb des Gebiethes des Staates, zu welchem er gehört, in Untersuchung kommt, und eines schweren Verbrechens schuldig befunden wird, das er in dem Gebiethe des anderen contrahirenden Staates begangen hat: so soll davon der betreffenden Behörde dieses Staates Kenntniß gegeben, und insbesondere dasjenige, was zur Auffindung allenfallsiger Mitschuldigen, die sich in dem letzteren Staate befinden würden, oder für dessen Justizpflege von Wichtigkeit seyn könnte, aus den Acten mitgetheilt werden.

Artikel VII.

In den zur Auslieferung geeigneten Fällen ist hierfür weder das Geständniß noch die Ueberweisung des Verbrechers nothwendig; sondern es ist genug, daß von dem Staate, der die Auslieferung verlangt, der Beweis geleistet werde, daß von einer hierzu competenten Behörde, nach gesetzlicher Form und Vorschrift, die Untersuchung wegen eines der im Arti-

1828. October.

kel I benannten Verbrechen gegen das reclamirte Individuum erkannt worden sey, und die Beweise oder erheblichen Inzichten, auf welche sich diese Erkenntniß gründet, mitgetheilt werden.

Artikel VIII.

Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege angesucht, inzwischen aber die Verhaftung auch auf das Ansuchen der Untersuchungsbehörde oder der Ortsobrigkeit vorgenommen werden. Zu diesem Ende haben sich die Oesterreichischen Gerichte an die Cantons-Regierungen, und diese sich hinwieder unmittelbar an die Oesterreichischen Gerichte zu wenden. Die Vollziehung der Auslieferung wird aber erst dann Statt finden, wenn die Identität des Angeschuldigten ausgemittelt und die im Artikel VII bestimmte Mittheilung gemacht seyn wird.

Artikel IX.

Bey der Auslieferung sind in der Regel

a) für die erste Verhaftung und Abführung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse 2 fl. C. M.;
b) für jeden Bogen der Inquisitions-Acten 10 kr. C. M.;
c) für Bothengänge auf jede Meile 10 kr. C. M.;
d) für die Verpflegung des Beschuldigten täglich 20 kr. C. M., nebst den bey seiner Ueberlieferung bis zum nächsten Gränzorte aufgelaufenen und jedesmahl gehörig zu bescheinigenden Kosten zu vergüten. Für alle übrige Verrichtungen, als: Commissionen, Verhöre, oder was sie sonst für einen Nahmen haben mögen, findet keine Zahlung Statt.

Artikel X.

Sollten jedoch, durch eingetretene Erkrankung des Verhafteten, die Verpflegungskosten desselben vermehret werden: so soll auch eine verhältnißmäßige Erhöhung der Kostenvergütung Statt finden.

Artikel XI.

Alle Gegenstände, die der Verbrecher in dem einen Lande durch das Verbrechen an sich gebracht hat, und die in dem anderen Lande vorgefunden worden, sind unentgeltlich zurück zu stellen. Die Uebergabe, sowohl dieser als diejenige des Verbrechers selbst, soll jedesmahl an die nächste Gerichts- oder Polizey-Stelle des reclamirenden Staates geschehen.

Artikel XII.

Sollten in der Folge einige Artikel des gegenwärtigen Vertrages einer Erläuterung bedürfen, so wird durch diplomatische Verhandlungen hierüber ein gütliches Uebereinkommen getroffen werden.

Artikel XIII.

Denjenigen Eidgenossischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Vertrage bis zum Zeitpunct der Ratification nicht beygetreten sind, soll, auch nach geschehener Auswechslung derselben, der Beytritt zu jeder Zeit frey stehen.

1828. October.

Artikel XIV.

Gegenwärtiger Vertrag soll spätestens binnen sechs Wochen ratificirt werden, und nach förmlicher Auswechslung der Urkunden, als ein Staatsvertrag von beyden Seiten unter allen Verhältnissen während der nächsten fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Auswechslung an gerechnet, unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, ohne jedoch früheren Verträgen des einen oder anderen Staates mit einem dritten Staate Abbruch zu thun. Nach Ablauf des festgesetzten Termines kann dieser Vertrag mit gegenseitigem Einverständnisse erneuert werden.

2365.

Hofdecret vom 10ten **October** 1828, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 7. October 1828, über Vortrag der obersten Justizstelle. — den 10ten.

Zur Beseitigung unrichtiger Auslegung des §. 148, I. Theiles des Strafgesetzbuches und des Erläuterungs-Decretes vom 7. May 1813, Nr. 1046 der J. G. S., wird dem Appellations-Gerichte bedeutet: daß nach dem Wortlaute und dem Sinne dieser Gesetze die Wiederholung der Brandlegung, folglich schon die zweyte Verübung dieses schweren Verbrechens, an dem nähmlichen oder einem anderen Gegenstande dann, wenn das Feuer auch nur einmahl, sey es das erste oder das wiederholte Mahl wirklich ausbricht, mit dem Tode zu bestrafen sey.

2366.

Hofdecret vom 17ten **October** 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 15. Julius 1828, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer. — den 17ten.

Auch jene Vater- und Mutterlosen Waisen eines Beamten, welche das Normal-Alter bereits überschritten haben, jedoch zur Zeit des Todes ihres Vaters in dessen Versorgung gestanden sind, haben, in so fern sie alle übrige gesetzliche Erfordernisse auszuweisen vermögen, Anspruch auf das Conduct-Quartal.

2367.

Hofdecret vom 17ten **October** 1828, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 27. August 1828. — den 17ten.

Seine Majestät haben über eine Anfrage der allgemeinen Hofkammer, über den eigentlichen Sinn und die Anwendung des §. 17 der Vorschrift

1828. October. vom 19. November 1819, Nr. 1626 der J. G. S., über die Quartier-Gelder, unter dem 22. April 1828, zu beschließen geruhet:

„Wenn ein Beamter oder Staatsdiener bey Erlangung eines Quartier-Geldes nicht gegen jenes, was er bis dahin bezogen hatte, oder gegen den ihm bis dahin zugestandenen Genuß eines Natural-Quartieres, gewinnt: so ist ihm dafür keine Quartier-Taxe vorzuschreiben."

2368.

den 19ten. **Hofkanzley-Decret** vom 19ten October 1828, an die Nieder-Oesterreichische Landesregierung, in Folge Einverständnisses mit der allgemeinen Hofkammer.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Verordnung vom 23. April 1828, die schon früher bey Gelegenheit einzelner Fälle erlassene Bestimmung erneuert, daß bey Bemessung des landesfürstlichen Mortuars die Catastral-Einlagen von landtäflichen Realitäten in allen jenen Fällen in Conventions-Münze anzunehmen seyen, wo die Verlassenschafts-Abhandlung mit oder nach dem 1. August 1816 anhängig geworden ist.

Nach dieser Anordnung ist sich auch bey Bemessung des obrigkeitlichen Mortuars zu benehmen, wenn die Abnahme desselben von unterthänigen Realitäten nach der Einlage Statt zu finden hat; mit Ausnahme des Falles jedoch, wo die Einlage der Realität etwa erst nach dem Jahre 1799 erfolgt seyn sollte, in welchem Falle das Mortuar in jener Geldwährung abzunehmen wäre, in welcher der Einlagswerth der Realität berechnet wurde.

2369.

den 30sten. **Hofdecret** vom 30sten October 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 24. October 1828, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben der obersten Justizstelle die Pflicht auferlegt, dafür zu sorgen, daß in den Competenten-Tabellen für erledigte Justiz-Dienstplätze genau und verläßlich die Sprachen, welche die darin aufgeführten Individuen vollkommen besitzen, ausgewiesen werden.

Das Appellations-Gericht hat demnach sowohl bey Verfassung der eigenen Competenten-Tabellen, als bey Vorlage jener der untergeordneten ersten Instanzen, darüber zu wachen, daß dem allerhöchsten Befehle gemäß, die Sprachkenntnisse der Bittwerber glaubwürdig ausgewiesen werden.

1828. October.

2370.

den 31sten.

Hofkammer-Decret vom 31sten October 1828, an das Böhmische Landes-Gubernium, über dessen Bericht vom 25. September 1828.

Bey Einbegleitung der Unterstützungsgesuche der Beamten sind nicht nur die Unglücksfälle, die sie betroffen haben, sondern auch ihre amtlichen Verhältnisse, und zwar in Absicht auf ihre Verwendung, Brauchbarkeit und ihre Moralität näher darzustellen; indem diese Verhältnisse zum wesentlichen Anhaltspuncte bey der Bestimmung des Unterstützungsbetrages dienen.

2371.

Novemb. den 13ten.

Hofdecret vom 13ten November 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der geheimen Hof- und Staatskanzley vom 8. November 1828.

Durch die Hofdecrete vom 31. März und 8. Julius 1791, ist das Appellations-Gericht angewiesen worden, durch die demselben unterstehenden Behörden die Einleitung zu treffen, damit jeder ihnen zur Kenntniß kommende Todesfall eines k. k. wirklichen geheimen Rathes, unter Beysetzung seines Vornahmens und Charakters, mit der Bemerkung, ob er ledig, verheirathet oder Witwer gewesen, unverweilt der obersten Justizstelle angezeigt werde.

Da diese Anordnung nicht immer befolgt zu werden scheint, wird das Appellations-Gericht beauftragt, die unterstehenden Behörden zur Befolgung des erwähnten Befehles nachdrücklichst anzuweisen, damit das Protokoll über die geheimen Räthe in verläßlicher Ordnung erhalten, und hiernach der Hof- und Staats-Schematismus berichtiget werden könne.

2372.

December. den 3ten.

Hofkammer-Decret vom 3ten December 1828, an sämmtliche Länderstellen.

Bey Gelegenheit einer Stämpel-Untersuchung hat sich die Frage ergeben, ob die Herrschaften für die richtige Stämpel-Gebahrung ihrer Beamten verantwortlich seyen.

Hierüber hat man im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzley, und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen sich dahin auszusprechen beschlossen: daß die Dominien für die zu den als stämpelgebrechlich erkannten Protokollen jeder Gattung ohne Unterschied, ob sie über rechtsbindende Privat-Geschäfte der Unterthanen, oder in Verlassenschafts-Abhandlungs-Angelegenheiten errichtet wurden, nachzutragenden Stämpel mit

1828. December.

dem Regresse an die Schuld tragenden Beamten, und die zahlungspflichtigen Parteyen zu haften, und somit für die bey allfälligen Stämpel-Revisionen hervorkommenden Stämpel-Nachträge Ersatz zu leisten haben.

Von dieser in den Stämpel-Gesetzen und dem Rechts- und Pflichten-Verhältnisse der Unterthanen und Obrigkeiten gegründeten, erläuternden Vorschrift, sind die Dominien zu ihrem Benehmen zu verständigen.

2373.

den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **December** 1828, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 26. April 1828, über Vortrag des Hofkriegsrathes.

Seine Majestät haben die bisher in Venedig bestandenen Prisen-Gerichte erster und zweyter Instanz für aufgelöst zu erklären, und anzuordnen geruhet: daß etwaige Klagen Griechischer Piraten oder Unterthanen, an die für sie als Ottomannische Unterthanen in jedem einzelnen Falle competente Behörde, daher auch, wo es sich um Beschwerden und Klagen gegen der Militär-Jurisdiction unterstehende Individuen handelt, an die betreffenden Militär-Behörden oder Gerichte zu weisen seyen.

2374.

den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **December** 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 11. November 1828.

Die Beylage *) enthält die von dem Hofkriegsrathe zu Folge allerhöchster Entschließung vom 31. October 1828 erlassene Verordnung, wegen Beeidigung der Feldgeistlichen, die bey Criminal-Untersuchungen als Zeugen oder Beschädigte abgehört werden.

*) Beylage.

Verordnung des Hofkriegsrathes vom 11ten **November** 1828, an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht.

Zu Folge einer über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, am 31. October 1828 erflossenen allerhöchsten Entschließung, ist für die Zukunft die katholische Feldgeistlichkeit in Criminal-Angelegenheiten, der Geistliche möge als Zeuge oder als Beschädigter vor Gericht erscheinen, nach dem Hofdecrete vom 12. October 1789 zu beeidigen; wornach auch der in causis civilibus sowohl als criminalibus den allgemeinen Gesetzen, und der

weltlichen Obrigkeit unterstehende Griechische nicht unirte Clerus fortan zu behandeln kommt. Dagegen hat es rücksichtlich der katholischen Geistlichkeit in den Militär-Gränzen, so weit diese in causis criminalibus den Ungarischen Diöcesan-Consistorien zugewiesen ist, bey den bisher daselbst bestehenden Gesetzen, und bey der seitherigen Beobachtung sein Bewenden.

2375.

Hofdecret vom 12ten **December** 1828, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 16. September 1828. — den 12ten.

Ueber die Anfrage: ob das Gubernium für sich allein mit der Pensionirung solcher städtischen Beamten, deren Ernennung den beyden Landesbehörden gemeinschaftlich zusteht, vorzugehen berechtiget sey? wird im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzley hiermit bedeutet: daß über die Frage, ob solche städtische Beamte, deren Ernennung den beyden Landesbehörden gemeinschaftlich zusteht, zur Pensionirung geeignet sind, immer von Fall zu Fall das Einvernehmen zwischen beyden Landesbehörden zu pflegen sey.

2376.

Hofdecret vom 23sten **December** 1828, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 14. December 1828, über Vortrag der obersten Justizstelle. — den 23sten.

Künftig ist den bedingt ernannten Auscultanten der Dienstrang von dem Zeitpuncte auszumessen, wo sie wirklich Dienste zu leisten anfangen.

2377.

Hofdecret vom 27sten **December** 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen. — den 27sten.

Ueber die vorgekommene Frage: ob vermöge der Vorschrift des §. 435, lit. a, I. Theiles des Strafgesetzbuches das Urtheil des Criminal-Gerichtes auch in solchen Fällen dem Obergerichte von Amts wegen vorzulegen sey, wenn der Beschuldigte zwar die That gesteht, jedoch des geläugneten bösen Vorsatzes nach dem §. 413, I. Theiles des Strafgesetzbuches für überwiesen gehalten wird? wird dem Appellations-Gerichte bedeutet: daß die Bestimmung des §. 435, lit. a, I. Theiles des Strafgesetzbuches auf den

1828.
December.

Fall, wenn der Beschuldigte die That gesteht, aber den bösen Vorsatz läugnet, und desselben nach der Vorschrift des §. 413 für überwiesen gehalten wird, keine Anwendung finde.

2378.

den 27sten.

Hofdecret vom 27sten December 1828, an das Appellations-Gericht in Böhmen, bey Erledigung eines Criminal-Prozesses.

Der oberste Gerichtshof hat bemerkt, daß die Criminal-Gerichte in Böhmen nicht immer die Vorschrift des §. 539, I. Theiles des Strafgesetzbuches sich gegenwärtig halten, und daher unterlassen, den Untersuchungs-Acten das Verzeichniß der aufgelaufenen Kosten beyzuschließen.

Um nun dergleichen Mängel zu beseitigen, sind sämmtliche unterstehende Criminal-Gerichte anzuweisen, daß sie jeder Untersuchung, nach Vorschrift des §. 539, I. Theiles des Strafgesetzbuches, das Kostenverzeichniß beylegen.

2379.

den 27sten.

Hofdecret vom 27sten December 1828, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Ueber die Anfrage: ob gegen die Aussteller und Giranten in Wien zahlbarer förmlicher Wechsel der Auftrag, binnen 24 Stunden zu bezahlen, Statt finde? wird erwiedert: daß die allgemeinen Ausdrücke des Hofdecretes vom 16. März 1811, Nr. 933 der J. G. S., auch die in Wien zahlbaren förmlichen Wechsel in sich begreifen.

1829.
Februar.

2380.

den 6ten.

Hofdecret vom 6ten Februar 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 25. April 1828, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer.

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet: daß künftig die aus der Neustädter Militär-Akademie wegen Untauglichkeit zu Feldkriegsdiensten entlassenen, mit der stiftmäßigen Pension von 150 fl. jährlich betheilten Zöglinge, zur möglichsten Ersparung ihrer Pension für den Staatsschatz, in Absicht auf deren Eingabe und Vormerkung zu Civil-Anstellungen eben so, wie die hierzu aspirirenden pensionirten Officiere und Militär-Parteyen behandelt werden sollen.

1829. Februar.

In Folge dieser allerhöchsten Entschließung hat der Hofkriegsrath mittelst einer Verordnung vom 5. August 1828, an sämmtliche General-Commanden den Auftrag erlassen, dergleichen, in dem Bezirke eines jeden derselben befindliche Zöglinge, voraus gesetzt, daß sie zu einer Anstellung wirklich geeignet sind, von nun an in die vierteljährigen Verzeichnisse der um eine Civil-Anstellung sich bewerbenden pensionirten Officiere, welche den Civil-Behörden mitgetheilt werden, aufzunehmen, auch die Qualifications-Listen über diese Zöglinge dem Hofkriegsrathe vorzulegen; dabey insbesondere ausdrücklich und zuverlässig anzugeben, ob der beschriebene Pensionist ein militärischer oder ständischer Stiftling war, und im letzteren Falle, von den Ständen welchen Landes er präsentirt gewesen ist; ferner sowohl die physischen und geistigen Eigenschaften, als auch die sonstigen Verhältnisse desselben ersichtlich zu machen, und dabey zu bemerken, für welche Anstellung ein solcher Zögling nach seinem Wunsche und nach seinen Eigenschaften geeignet wäre.

Eben so seyen auch alle von Zeit zu Zeit mit diesen Zöglingen sich ergebende Veränderungen, so wie es mit den in Vormerkung befindlichen pensionirten Officieren geschieht, anzuzeigen.

2381.

den 6ten.

Hofdecret vom 6ten **Februar** 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jener von **Dalmatien**, und des **Lombardisch-Venetianischen Königreiches**, über Eröffnung der vereinigten Hofkanzley vom 9. Januar 1829.

Die vereinigte Hofkanzley hat unter dem 28. August 1828 den politischen Länderstellen die Weisung ertheilet: daß die durch rechtskräftige Urtheile ausgesprochene Anhaltung der Verbrecher zur öffentlichen Arbeit, wenigstens einige Mahl in der Woche in Vollzug gesetzt werden müsse, und daß, wenn doch in einzelnen Fällen unbesiegbare Hindernisse entgegen stehen, von Fall zu Fall unverweilt hiervon die Anzeige zu machen sey.

In Anbetracht jedoch, daß die Strafhäuser ohnehin von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete des Guberniums und des Appellations-Gerichtes untersucht werden, ist nun das Uebereinkommen getroffen worden, daß einzelne Abweichungen von der in den Criminal-Urtheilen ausgesprochenen Strafe der öffentlichen Arbeit aus vollwichtigen Gründen zu bewilligen, der gemeinschaftlichen Amtshandlung des Guberniums und des Appellations-Gerichtes überlassen werde.

1829. Februar.

2382.

den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **Februar** 1829, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der allgemeinen Hofkammer.

Sowohl der auf Ansuchen einer Partey aufgenommene Schätzungs-Act, als auch andere Urkunden, welche dem Erbsteuer-Ausweise zugelegt werden, und nicht vielleicht ihrer Eigenschaft nach vom Stämpel befreyt sind, unterliegen dem classenmäßigen Stämpel.

2383.

den 13ten. **Hofdecret** vom 13ten **Februar** 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 7. Februar 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Es ist durchaus nicht zu gestatten, daß Criminal-Practikanten als Verhörs-Beysitzer, wie sie der §. 288, I. Theiles des Strafgesetzbuches fordert, verwendet werden; und ist dieser Gebrauch dort, wo er allenfalls besteht, als ein Unfug alsogleich, und mit allem Ernste abzustellen. Dagegen unterliegt es aber keinem Anstande, daß geübtere und in jeder Hinsicht verläßliche Practikanten, zu ihrem besseren Unterrichte, als Actuare bey Criminal-Untersuchungen gebraucht werden.

2384.

den 15ten. **Hofkammer-Decret** vom 15ten **Februar** 1829, an die Landesstelle in Tirol und Vorarlberg.

Aus Veranlassung eines besonderen Falles, und um für die Zukunft dießfalls jedem Zweifel vorzubeugen, wird erklärt: daß die Substitutions-Vollmachten gleich anderen Vollmachten nach der Vorschrift des §. 20 des allerhöchsten Stämpel-Patentes vom 5. October 1802, Nr. 577 der J. G. S., dem Stämpel nach der Eigenschaft des Ausstellers zu unterziehen seyen; da eine Substituirung nichts Anderes als eine Bevollmächtigung ist, und eine Substitutions-Vollmacht nur dann ausgestellt werden kann, wenn der Substituent rücksichtlich seines Principales, Vollmachthaber, und rücksichtlich seines Substituirten, Vollmachtsgeber ist.

1829. Februar.

2385.

Hofkammer-Decret vom 17ten Februar 1829, an die Landesregierung in Oesterreich ob der Enns. den 17ten.

Aus Veranlassung eines besonderen Falles wird bedeutet: daß es von den über die Behandlung suspendirter Beamten erflossenen früheren Bestimmungen, durch die mit Verordnung vom 4. April 1828, Nr. 2344 der J.G.S., bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 16. Februar 1828 sein Abkommen gefunden habe, und die in der letzt erwähnten allerhöchsten Entschließung festgestellten Bestimmungen auf Beamte und mindere Diener gleiche Anwendung finden.

2386.

Hofkammer-Decret vom 18ten Februar 1829, an sämmtliche Länderstellen. den 18ten.

Die allgemeine Hofkammer hat sich bewogen befunden, sowohl die landesfürstlichen Behörden, als die nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonial-Gerichte, dann die Dominien und Magistrate, bey Versendung oder Empfang von Packeten in officiosen Judicial-Gegenständen, in Castral-, Steuer-Regulirungs- und landesfürstlichen Steuer-Angelegenheiten mit Post- oder Brancard-Wägen, von der Entrichtung des Postwagens-Porto unter der Bedingung zu befreyen:

Erstens, daß diese Portofreyheit unter keinem Vorwande auf Partey-Sachen ausgedehnet, oder Partey-Sachen den Packeten beygeschlossen werden;

Zweytens: daß jede Bevortheilung des Gefälles durch Unterschleife in der eben erwähnten Art, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen strenge zu bestrafen ist, und

Drittens: daß die Behörden auf der Adresse jedesmahl den Gegenstand beyzusetzen und die vorgeschriebenen Journale zu führen haben.

2387.

Hofdecret vom 21sten Februar 1829, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, über Note der vereinigten Hofkanzley vom 12. Februar 1829. den 21sten.

Die Beylage *) enthält jene Verordnung, welche die vereinigte Hofkanzley wegen der Rechte der Grund- und Urbars-Herren in dem Görzer

*) Siehe die Beylage.

1829. Februar.

Kreise, hinsichtlich der Veräußerung und Theilung von Bauerngütern und Eintreibung der Gebühren, an das Gubernium des Küstenlandes am 12. Februar 1829 erlassen hat.

*) Beylage.

Hofkanzley-Decret vom 12ten Februar 1829, an das Gubernium im Küstenlande.

Um die Anstände zu heben, welche sich im Görzer Kreise in Ansehung der Besitzveränderungen auf unterthänigen oder urbarpflichtigen Gründen, besonders aus der Ursache von Grundzerstückungen, hinsichtlich auf die grundherrliche Einhebung der Urbarial-Zinse, und der hierzu angesprochenen politischen Execution ergeben haben, werden auf dem Grunde der bestehenden Gesetze folgende Vorschriften ertheilet:

Erstens. Jede Vererbung, Veräußerung oder Zerstückung eines mit Urbarial-Grundzinsen belegten Grundes, muß vor der gerichtlichen Besitzumschreibung dem Grund- oder Urbars-Herrn angezeigt, und es muß zum Behufe derselben die Erklärung des Grund- oder Urbars-Herrn, daß er gegen den Besitznachfolger nichts einzuwenden habe, oder im Falle einer Grundzerstückung dessen Einwilligung hierzu, und der von ihm nach der organischen Gubernial-Currende vom 17. Januar 1815 verfaßte, auch kreisämtlich bestätigte Gabenvertheilungs-Ausweis, beygebracht werden.

Zweytens. Im Falle der Grund- oder Urbars-Herr jene Erklärung oder Einwilligung und Ausfertigung des Gabenvertheilungs-Ausweises verweigern, oder über einen Zeitraum von 30 Tagen verzögern sollte, steht es dem Grundholden oder seinen berufenen Nachfolgern frey, hierüber bey dem Kreisamte nach Vorschrift des Unterthans-Patentes Abhülfe zu suchen.

Drittens. Das Gericht wird die Besitzumschreibung in der Landtafel oder in dem Grundbuche nur über solche Gesuche bewilligen, welche mit jener grundherrlichen Erklärung oder Einwilligung, und im Falle einer Zerstückung mit dem vorgeschriebenen Gabenvertheilungs-Ausweise, oder mit dem Erkenntnisse der politischen Behörde, daß die allfällige Weigerung des Grund- oder Urbars-Herrn nicht Statt finde, belegt seyn werden.

Viertens. So lange die Besitzumschreibung nicht auf vorgedachte Weise geschehen, ist der Grund- oder Urbars-Herr berechtiget, sich wegen der Leistung der Urbarial-Grundzinse an den bey ihm vorgemerkten Besitzer, und an das Ganze in seinen Registern auf dessen Nahmen geschriebene Besitzthum, zu halten.

1829. Februar.

Fünftens. In Folge dessen ist dem Grund- oder Urbars-Herrn, gegen einen über die Gabenrückstände beygebrachten grundämtlichen Auszug aus dem Stift- oder Eindienungs-Register, die politische Execution ohne weiters zu bewilligen; wogegen jedoch dem Grundholden seine allfälligen Einwendungen nach Maßgabe des Unterthans-Patentes, anzubringen und auszutragen unbenommen bleibt.

Sechstens. Eine solche Einwendung oder Beschwerde, wenn sie auf eine Veränderung des Besitzthumes gegründet ist, kann aber nur dann eine Hemmung der politischen Execution zur Folge haben, wenn der Grundhold über die Veränderung des Besitzthumes einen Landtafel- oder Grundbuchs-Auszug mit dem grundherrlichen Gabenvertheilungs-Ausweise, beyzubringen im Stande ist.

Siebentens. Die bisher bloß factisch bestehenden Besitzveränderungen und Grundzerstückungen sind, wenn sie gegen den Grund- oder Urbars-Herrn eine rechtliche Folge haben sollen, auf gleiche Art, wie die neuerlichen Veränderungen des unterthänigen Besitzthumes in die Ordnung zu bringen; wozu das Kreisamt, wenn sich die Gesuche häufen sollten, den Grund- oder Urbars-Herren angemessene längere Fristen zuzugestehen haben wird.

2388.

den 21sten.

Hofdecret vom 21sten Februar 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Finanz-Ministeriums vom 15. Februar 1829.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchsten Cabinet-Schreibens vom 12. Februar 1829 zu befehlen geruhet: daß von nun an in keinem Falle mehr auf die Nachsicht der Taxen für Beförderungen und Würdenverleihungen, und eben so wenig auf die Belassung des Quartier-Geldes, als Personal-Zulage bey Pensionirung der Wiener Beamten, angetragen werde.

2389.

März. den 21sten.

Hofdecret vom 21sten März 1829, an die Appellations-Gerichte in Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich und dem Küstenlande, Böhmen und Galizien, über Eröffnung der vereinigten Hofkanzley vom 15. März 1829.

Nach einer von der vereinigten Hofkanzley mitgetheilten Anzeige des Mährisch-Schlesischen Guberniums werden Ausländer, wenn sie die ihnen im Inlande zuerkannte Strafe überstanden haben, von den Gränzbehör-

1829. März. den des Auslandes ohne entsprechenden Ausweis ihrer Nationalität nicht angenommen und weiter befördert.

Um nun solchen Anständen vorzubeugen, hat das Appellations-Gericht den ihm unterstehenden Criminal-Gerichten aufzutragen, in Fällen, wenn Verbrecher, die Ausländer sind, zur Vollstreckung der Strafe auf den Spielberg bey Brünn abgeliefert werden, jedesmahl der Auskunfts-Tabelle die erforderlichen Ausweise über ihre Nationalität beyzuschließen.

2390.

den 27sten. Hofdecret vom 27sten März 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 21. März 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß die Justiz-Behörden bey Besetzung erledigter Dienstesstellen jederzeit die verdientesten Individuen, auch wenn sie nicht darum competiren, hierzu in Vorschlag bringen sollen.

2391.

April. den 10ten. Hofdecret vom 10ten April 1829, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische und das Tirolische Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 4. April 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß die mit der Gerichtsbarkeit in Wechselsachen versehenen landesfürstlichen Collegial-Gerichte in Handels- und Wechselgeschäften auch dann die Jurisdiction ausüben sollen, wenn daran Türkische Unterthanen als Kläger oder Beklagte Theil nehmen.

2392.

den 10ten. Hofdecret vom 10ten April 1829, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 4. April 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben hinsichtlich der Gerichtsbarkeit des Oberst-Hofmarschallamtes über Oesterreichische Unterthanen, welche dermahlen von fremden Regierungen bey Allerhöchst Ihrem Hofe als diplomatische Personen accreditirt sind, im Allgemeinen zu befehlen geruhet: daß, da die-

selben nie aufgehört haben, Oesterreichische Staatsbürger zu seyn, sich diese Competenz nur auf die rein aus ihrer diplomatischen Eigenschaft entspringenden Rechtsverhältnisse zu erstrecken habe.

2393.

Hofdecret vom 11ten Aprill 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 21. März 1829. — den 11ten.

Auf Ansuchen der allgemeinen Hofkammer wird dem Appellations-Gerichte verordnet, den unterstehenden Gerichtsbehörden zu bedeuten: daß den Gefällsbehörden durch die Verfügung des Hofdecretes vom 10. Aprill 1794, Nr. 169 der J. G. S., das Recht nicht benommen worden ist, zur Sicherstellung ärarischer Forderungen, auch ohne Mitwirkung des Fiscal-Amtes und ohne Mitfertigung eines Advocaten, bey der zuständigen Ortsbehörde in allen jenen Fällen die entsprechenden Gesuche einzureichen oder mündlich anzubringen, in welchen solche Gesuche nach den Gesetzen auch von anderen Parteyen ohne Unterfertigung eines Advocaten überreicht oder mündlich angebracht werden können.

2394.

Hofdecret vom 11ten Aprill 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der vereinigten Hofkanzley vom 26. März 1829. — den 11ten.

Die Beylage *) enthält die von der vereinigten Hofkanzley an die genannten Länderstellen erlassene Verordnung, betreffend die von Seiner Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 2. März 1829 sanctionirten Grundsätze, über die Befreyung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten von der Militär-Dienstpflicht.

*) Beylage.

Verordnung der vereinigten Hofkanzley vom 26. März 1829, an die Länderstellen in Oesterreich unter und ob der Enns, in Galizien, Böhmen, Mähren, Steyermark, Illyrien und dem Küstenlande.

Schon in der mit den neuen Recrutirungs-Grundsätzen unter dem 7. August 1827, erlassenen Weisung, ist hinsichtlich der Befreyung der Staatsbeamten von der Militär-Dienstpflicht bemerkt worden, daß es bey dem bisherigen Verfahren so lange zu verbleiben habe, bis hierüber nähere Bestimmungen erfolgen werden; und diese Vorschrift ist auch unter dem

1829. April.

15. Januar 1828, und unter dem 12. März 1829, bestätiget worden. Nun haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 2. März 1829, dießfalls folgende Grundsätze zu sanctioniren geruhet:

Es werden zwey Haupt-Kategorien von Beamten angenommen:

A) Staatsbeamte;

B) solche obrigkeitliche Beamte, welche vermöge ihres Wirkungskreises die Stelle der Staatsbeamten ersetzen.

Ad A) Die Staatsbeamten theilen sich wieder in folgende Unter-Kategorien:

aa) Staatsbeamte im engeren Sinne, die als solche bey den Hofstellen, und bey denselben unmittelbar untergeordneten Behörden, angestellt sind;

bb) Beamte, die bey den Staats- und ständischen Gefällen, als: dem Tabak-, Mauth-, Stämpel-, Münz-, Lotto-, Salz-, Post-Gefäll u. dergl. angestellt sind;

cc) Staatsgüter-Administrations-Beamte; endlich

dd) landesfürstliche Beamte, welchen die Verwaltung von Staats-Entreprisen, das ist: von solchen Unternehmungen anvertraut ist, womit sich auch Private beschäftigen können und dürfen; z. B. dem Staate oder dem Landesfürsten eigenthümliche Fabriken, Bergwerke, Hammerwerke rc.

In Ansehung der ersteren zwey Unter-Kategorien aa) und bb) von Staatsbeamten wird nach dem im ersten Puncte des §. 10 des Conscriptions-Patentes vom Jahre 1804 ausgesprochenen Regulative festgesetzt: „daß alle Beamte, welche bey landesfürstlichen, landschaftlichen und geistlichen Stellen und Aemtern, bey Universitäten, Lyceen, Gymnasien und allen übrigen öffentlichen Lehranstalten, wie auch bey den Akademien der bildenden Künste, angestellt sind, so wie die bey landesfürstlichen und anderen organisirten Stellen beeidigten Practikanten, zu deren Aufnahme die Zeugnisse der vollendeten juridischen Studien erfordert werden, von der Militär-Dienstpflicht befreyt, von dieser Befreyung aber die Hausinspectoren, Thürhüther, Kanzleydiener und das noch mindere Personale, ausgeschlossen sind. Eben so haben diese Befreyung zu genießen, jene Beamte der ärarial- und ständischen Gefälle, als: der Tabak-, Mauth-, Stämpel-, Salz-, Münz-, Lotto-, Post-Gefäll u. dergl., welche bey den Directionen der Länder, dann bey den Inspectoraten, Administrationen u. s. w. angestellt sind, keineswegs aber bloße Aufseher, Ueberreiter rc."

Hinsichtlich der dritten Kategorie cc) nähmlich der bey der Staatsgüter-Administration angestellten landesfürstlichen Beamten, sind nur jene von der Militär-Dienstpflicht zu befreyen, „welche mit Ausnahme der Dienerschaft bey der dießfälligen Central-Verwaltung in jeder

1829. April.

Provinz angestellt sind; die übrigen sind wie privatobrigkeitliche Beamte zu behandeln."

Zu dieser letzteren Classe wird endlich auch die vierte Unter-Kategorie dd), nähmlich jene Beamte gerechnet, die bey Staats-Entreprisen angestellt, „die daher nach den für Geschäftsbesorger von derley Privat-Unternehmungen bestehenden Grundsätzen zu behandeln sind, folglich als nicht befreyt erklärt werden; jene jedoch ausgenommen, die schon ihrer Rangstellung gemäß, als k. k. Räthe, der Militär-Dienstleistung nicht unterliegen."

Zur zweyten Haupt-Kategorie von Beamten

Ad B) gehören solche obrigkeitliche Beamte, die vermöge ihres Wirkungskreises die Stelle der Staatsbeamten ersetzen. Dieses sind:

aa) Magistratsbeamte;

bb) obrigkeitliche oder herrschaftliche Beamte.

In Ansehung der ersteren, nähmlich:

aa) der Magistratsbeamten wird nach der Vorschrift des zweyten Punctes des §. 10 des Conscriptions-Patentes vom Jahre 1804 festgesetzt: „daß die in Städten und Märkten unter landesfürstlicher Genehmhaltung bey organisirten Magistraten für beständig angestellten Magistratualen, Räthe, Secretäre und Syndiker, von der Militär-Dienstpflicht befreyt sind."

bb) Hinsichtlich der obrigkeitlichen oder herrschaftlichen Beamten wird bestimmt: „daß jene obrigkeitliche Beamte, welche als Oberbeamte die politischen oder Justiz- oder Steuergeschäfte besorgen, die Befreyung von der Militär-Dienstpflicht zu genießen haben."

2395.

Hofdecret vom 24sten April 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 27. März 1829. — den 24sten.

Auf Ersuchen des Hofkriegsrathes werden die beyden Verordnungen desselben vom 3. November 1812 *) und 31. December 1821 **), zu Folge deren jedes Urtheil, wodurch gegen einen Officier auf Cassirung, gegen die übrige Mannschaft auf öffentliche Züchtigung mit Stockstreichen, Gassenlaufen, oder mit einer noch schwereren Strafe, erkennet wird, den Verlust der Tapferkeits-Medaille und der damit verbundenen Zulage, wie auch des Invaliden-Gehaltes nach sich ziehen soll, dem Appellations-Gerichte zur Nachachtung mitgetheilt.

*) Siehe die Beylage I.
**) Siehe die Beylage II.

1829.
April.

*) Beylage I.

Verordnung des Hofkriegsrathes vom 3ten November 1812, an die ihm unterstehenden Behörden.

Da die im §. 13 der im Jahre 1809 kundgemachten Vorschrift über die militärische Tapferkeits-Medaille enthaltene Bestimmung, daß jede kriegsrechtliche Aburtheilung und Bestrafung den Verlust der Medaille und der damit verbundenen Zulage nach sich ziehe, in verschiedenen Fällen auf eine dem Sinne und Geiste des Gesetzes zuwider laufende Weise angewendet worden: so haben Seine Majestät, um dergleichen Fälle für die Zukunft zu verhüten, zu befehlen geruhet:

Jede Aburtheilung ohne Unterschied, wodurch gegen einen Officier auf die Cassirung, gegen die übrige Mannschaft aber auf eine öffentliche Bestrafung mit Stockstreichen, Gassenlaufen, oder eine noch schwerere Strafe erkennet wird, hat den Verlust der Tapferkeits-Medaille und der damit verbundenen Zulage nach sich zu ziehen; so wie gegen die mit der Tapferkeits-Medaille gezierte Mannschaft keine dieser vorerwähnten öffentlichen Bestrafungen angewendet werden soll, wenn nicht zugleich durch richterlichen Ausspruch auf den Verlust der Tapferkeits-Medaille erkennet wird. Uebrigens kann die Tapferkeits-Medaille keine Schutzwehr gegen die mit Ausschluß der öffentlichen Stockstreiche und des Gassenlaufens bestehenden Compagnie- und Regiments-Strafen seyn. Bey dem übrigen Inhalte des §. 13 der neuen Medaillen-Vorschrift hat es sein Verbleiben.

**) Beylage II.

Circular-Verordnung des Hofkriegsrathes vom 31sten December 1821.

Seine Majestät haben über erstatteten alleruntertänigsten Vortrag des Hofkriegsrathes, durch allerhöchste Entschließung vom 24. December 1821 verordnet: daß der im Invaliden-Beneficium Stehende in allen jenen Fällen, in welchen die Tapferkeits-Medaillen, und die mit denselben verbundenen Zulagen verwirket werden, des Invaliden-Beneficiums, und zwar auf eben die Art, wie es in Hinsicht der Tapferkeits-Medaillen und des damit verbundenen Beneficiums vorgeschrieben ist, verlustiget seyn soll; übrigens aber diese Anordnung erst nach vollzogener Kundmachung derselben, gesetzliche Kraft zu erhalten, daher auf vergangene Fälle nicht zu wirken habe.

1829. Aprill.

2396.

Hofdecret vom 25sten Aprill 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 17. Februar 1829, über Vortrag der vereinigten Hofkanzley. — den 25sten.

Seine Majestät haben zu verordnen geruhet, daß in Zukunft die durch das Hofdecret vom 30. August 1817, Nr. 1368 der J. G. S., bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 19. August 1817, vermöge welcher diejenigen Beamten, die eines Verschuldens wegen in gleicher Eigenschaft anders wohin übersetzt werden, jederzeit in den letzten Rang ihrer Kategorie zu setzen sind, auch für solche Beamte zu gelten habe, welche wegen eines Verschuldens in eine mindere Dienstes-Kategorie übersetzt werden.

2397.

Hofdecret vom 25sten Aprill 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 10. März 1829. — den 25sten.

In Betreff der Verzichts-Reverse der Ehegattinnen der in Verrechnung stehenden Beamten, deren Dienstleistung mit einer Caution verbunden ist, und die zugleich eine ordentliche Hauptrechnung zu führen und zu legen haben, hat die allgemeine Hofkammer für nöthig erachtet, zu verordnen: daß in Zukunft derley vorzulegenden Reversen jedesmahl der Taufschein der Ausstellerinn beygeschlossen, und falls dieselbe noch minderjährig ist, nebstdem auch die gesetzlich vorgeschriebene Legitimation der Vormundschafts- oder Curatels-Behörde beygebracht werde.

2398.

Hofdecret vom 25sten Aprill 1829, an die Appellations-Gerichte in Brünn und in Klagenfurt, in Folge allerhöchster Entschließung vom 13. Aprill 1829, über Vortrag der vereinigten Hofkanzley. — den 25sten.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß diejenigen Sträflinge aus Steyermark, welche bisher zum Vollzuge ihrer Strafe auf den Brünner Spielberg abzuliefern waren, ihre Strafe künftig in dem Strafhause zu Gradisca zu bestehen haben werden.

1829. May.

2399.

den 8ten.

Hofdecret vom 8ten May 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließungen vom 7. Februar und 2. May 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Zu Behebung der, über die Ausführung des Hofdecretes vom 13. Aprill 1827, Nr. 2272 der J. G. S., entstandenen Zweifel, wird dem Appellations-Gerichte die in der Beylage*) befindliche Verordnung zur Nachachtung und Kundmachung zugesendet.

*) Beylage.

Zu Behebung der, über die Ausführung des, hinsichtlich der Richteramts- und Auscultanten-Prüfungen, ergangenen Hofdecretes vom 13. Aprill 1827, Nr. 2272 der J. G. S., entstandenen Zweifel, wird in Gemäßheit der höchsten Entschließungen vom 7. Februar und 2. May d. J., Folgendes erklärt:

Erstens. Durch die Verordnung vom 13. Aprill 1827 ist an der bisherigen Uebung, vermöge deren die Civil-Praxis auch bey Advocaten gültig genommen werden kann, nichts geändert.

Zweytens. Bey reinen landesfürstlichen Civil-Gerichten oder solchen Magistraten, welche die Civil- und Criminal-Jurisdiction in förmlich abgesonderten Senaten verwalten, sind auch fernerhin keine Civil-Rechts-Practikanten gestattlich. Dagegen wird als Ausnahme von der Anordnung des Hofdecretes vom 18. August 1820, Zahl 1688, J. G. S. gestattet, bey jenen landesfürstlichen Collegial-Gerichten und organisirten Magistraten, welche die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit ungetrennt ausüben, nebst der bisher gestatteten Criminal-Praxis, auch jene aus dem Civil-Justizfache, zu nehmen.

Diese Practikanten sind gegen Ablegung des Verschwiegenheitseides zu Ausarbeitungen für die Räthe, zum Actuariate bey Untersuchungen und Tagsatzungen, und zur Verfassung von Expeditionen zu verwenden, zu den Rathssitzungen aber nicht zuzulassen, und nach vollendeter einjähriger Praxis ist ihnen der fernere Zutritt nicht zu gestatten, wenn sie auch die Prüfung nicht sogleich ablegen.

Drittens. Der Schlußsatz des §. 2 der Verordnung vom 13. Aprill 1827 findet auf die landesfürstlichen Land- und Pfleggerichte in Tirol, Salzburg und dem Innkreise, und auch auf die Banngerichte in Steyermark keine Anwendung, wohl aber auf Vorarlberg bey jenen Landgerichten, welche die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit vollständig ausüben.

Viertens. Die Begünstigung, die Praxis aus beyden Fächern zugleich in Einem Jahre zu vollenden, findet auch bey organisirten Magi-

straten, welche die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit ungetrennt verwalten, nicht aber bey jenen Statt, bey welchen der Criminal-Senat von dem Civil-Senate abgesondert ist.

Auch kann die Criminal-Praxis zugleich mit jener aus dem Civil-Justizfache bey verschiedenen Gerichtsbehörden, oder solchen, die getrennte Senate haben, oder an verschiedenen Orten, weder in Einem Jahre, noch halbjährig bey einem oder dem anderen, vollstreckt werden.

Fünftens. Die Vorschrift des Hofdecretes vom 13. April 1827, daß man, um auch nur in Einem Zweige das Richteramt zu erlangen, auch aus dem anderen geprüft seyn müsse, ist auf diejenigen, welche zur Zeit der Kundmachung jenes Hofdecretes das Amtszeugniß des Appellations-Gerichtes über ihre Fähigkeit zum Civil- oder zum Criminal-Richteramte bereits erhalten haben, nicht anzuwenden, wenn sie auch noch nicht angestellt sind.

Sechstens. Den Appellations-Gerichten wird die Macht eingeräumt, den Auscultanten reiner Civil- oder Criminal-Gerichte, zur Praxis aus dem anderen Fache, auf ihr Ansuchen und nach Vernehmung der Gerichtsvorsteher, den erforderlichen Urlaub zu ertheilen.

Bey Uebersendung dieses Hofdecretes wurde den Appellations-Gerichten in Nieder-Oesterreich, Tirol, Böhmen und Galizien insbesondere bedeutet, und zwar:

den Appellations-Gerichten

a) in Nieder-Oesterreich;

b) in Tirol und Vorarlberg: daß rücksichtlich der erhobenen Zweifel: ob der Calcul: „hinlänglicher Fähigkeit" noch ferner zulässig sey, und ob das Appellations-Gericht ferner die Stadt- und Landrechte, (in Tirol: die Collegial-Gerichte) zu Prüfungen delegiren dürfe? auf den §. 4 des Hofdecretes vom 13. April 1827 gewiesen werde, wornach an der bisherigen Art der Calculation und dem Delegirungs-Befugnisse der Appellations-Gerichte, nichts geändert wurde.

Rücksichtlich der besonderen Anfrage des Tirolischen Appellations-Gerichtes: ob ausgezeichneten Auscultanten noch künftig die Richter-Prüfung nachgesehen werden dürfe, werde dasselbe auf das Hofdecret vom 3. Januar 1810, Zahl 895 der J. G. S., gewiesen, wornach den Appellations-Gerichten die Macht, von Richter-Prüfungen zu dispensiren, nicht zusteht.

c) Dem Appellations-Gerichte in Böhmen: daß die von Auscultanten bey dem Appellations-Gerichte zeitlich geleisteten Dienste die vorgeschriebene Criminal-Praxis nicht ersetzen können, und daß die Verordnung vom 13. April 1827 auf die berggerichtlichen Prüfungen offenbar keine Beziehung habe; da nur jene zur

1829. May.

berggerichtlichen Prüfung zugelassen werden, welche das Wahlfähigkeits-Decret zum Civil-Richteramte bereits erlangt haben.

d) Dem Appellations-Gerichte in Galizien: es sey allerdings in dem nunmehr für das Civil- und Criminal-Richteramt auszufertigenden Wahlfähigkeits-Decrete, für jeden der beyden Gegenstände der Calcul insbesondere, nach dem Ausschlage der aus diesem Fache bestandenen Prüfung, auszudrücken. Die Prüfungen seyen künftig von dem Appellations-Gerichte, ohne Festsetzung von Terminen nach Maß der Zahl der Candidaten, wie sich dieselben melden, und nach Umständen vorzunehmen. Das Appellations-Gericht habe sich bey den Auscultanten- und Richter-Prüfungen nach den, im zwanzigsten Hauptstücke der Galizischen Amts-Instruction vom 27. November 1801, Nr. 543 der J. G. S., für Advocaten-Prüfungen enthaltenen Vorschriften, zu benehmen, in so fern dieselben nicht insbesondere nur auf diese Gattung der Prüfungen passen. Doch werde dasselbe von der in dem §. 259 dieser Instruction angeordneten Aufnahme der Antworten des Geprüften in das Protokoll enthoben, und der in dem §. 260 daselbst erwähnte schriftliche Aufsatz, habe bey Auscultanten- und Richter-Prüfungen in der Entwerfung des vollständigen Referates über einen Prozeß zu bestehen.

Die Zulassung zur Praxis stehe unter den gesetzlichen Beschränkungen dem Appellations-Gerichte ohnehin zu; daher es dießfalls keiner neuen Ermächtigung bedürfe.

Endlich wurde den bey a), c) und d) genannten Appellations-Gerichten bemerkt:

Es unterliege keinem Anstande, jenen, welche zur Zeit der Kundmachung des Hofdecretes vom 13. April 1827 schon aus dem Civil- oder Criminal-Fache geprüft waren, das allenfalls zurück gehaltene Befähigungs-Decret aus diesen einzelnen Fächern auf Ansuchen auszufertigen.

2400.

den 8ten. **Hofdecret** vom 8ten **May** 1829, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinigten Hofkanzley.

Ueber die Frage: in wie fern an Orten, wo keine Facultät besteht, dem medicinischen Lehrkörper das Befugniß zustehe, auf Ansuchen der Civil- oder Criminal-Gerichte, wissenschaftliche Gutachten abzugeben, und wohin, wenn dieses nicht der Fall seyn sollte, sich die Gerichtsbehörden zu wenden hätten? wird bedeutet: es sey nicht thunlich, die medicinisch-chirurgischen Professoren an Lyceen zur Abgabe von Kunstgutachten zu

1829. May.

ermächtigen; daher sey sich in Zukunft in allen jenen Fällen, wo sich die Criminal-Behörde nicht mit dem durch die §§. 240 und 241 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen Befunde einzelner Kunstverständigen begnügen zu können, sondern ein Collegial-Gutachten zu benöthigen glaubt, an die nächste Universität, wo eine medicinische Facultät besteht, zu verwenden.

2401.

Hofdecret vom 16ten May 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 7. May 1829.

den 16ten.

Amtserinnerungen, welche über Recurse und Beschwerdeführungen in Rechtsangelegenheiten von den Unterbehörden abgefordert werden, sind nicht nur von Taxen und Stämpeln, sondern auch vom Postporto frey zu lassen, und ist bloß für die Erledigung von dergleichen Recursen, in Gemäßheit des Hofdecretes vom 22. December 1788, Zahl 942 der J. G. S., das Postporto in Aufrechnung zu bringen.

2402.

Hofdecret vom 19ten May 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 17. Januar 1829, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer.

den 19ten.

Mit Beziehung auf das Hofdecret vom 11. Julius 1828, Nr. 2351 der J. G. S., in Betreff der allerhöchst vorgeschriebenen Eigenschaften und der Prüfungen der Candidaten für Fiscal-Adjuncten-Stellen, wird dem Appellations-Gerichte das Hofkammer-Decret vom 22. März 1829 *), womit sämmtlichen Länderstellen die wegen der Qualifications-Prüfungen zu Fiscal-Adjuncten-Stellen nachträglich erflossenen allerhöchsten Anordnungen eröffnet wurden, zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

*) Beylage.

Hofkammer-Decret vom 22sten März 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 13. Junius 1828, in Betreff der allerhöchst vorgeschriebenen Eigenschaften und der Prüfungen der Candidaten für Fiscal-Adjuncten-Stellen, wird der Landesstelle hiermit eröffnet, daß Seine Majestät mit nachträglicher allerhöchster Entschließung vom 17. Januar 1829 nunmehr definitiv anzuordnen geruhet

1829. May.

haben, daß in den Provinzen, wo die Landesstelle und das Fiscal-Amt nicht zugleich mit dem Appellations-Gerichte ihren Sitz haben, zwey Räthe des Landrechtes oder des Stadt- und Landrechtes, bey den Fiscal-Qualifications-Prüfungen, als Prüfungs-Commissäre, die Stelle der in den übrigen Provinzen dazu berufenen Appellations-Räthe vertreten sollen.

Als Prüfungs-Commissäre für das Justizfach werden somit in Linz, Grätz, Laibach und Triest, über Einschreiten der Landesstelle, zwey Räthe des Landrechts oder des Stadt- und Landrechtes, von ihrem Präsidium zu ernennen seyn, und die Landesstelle wird dafür zu sorgen haben, daß der Bericht der Prüfungs-Commissäre, vor Ausfertigung der Prüfungs-Zeugnisse, dem Appellations-Gerichte zur vorläufigen Würdigung mitgetheilt, und jedes Prüfungs-Zeugniß erst nach erfolgter zustimmender Aeußerung des Appellations-Gerichtes ausgestellt, oder bey getheilten Meinungen die Entscheidung der Hofbehörden eingeholt werde; wie dieses auch in den Provinzen, wo die Landesstelle zugleich mit dem Appellations-Gerichte ihren Sitz hat, für dergleichen Fälle angeordnet worden ist.

2403.

den 19ten. **Hofdecret** vom 19ten **May** 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der geheimen Hof- und Staatskanzley.

Die Redaction der königlich Preußischen Staatszeitung ist ermächtiget worden, in den allgemeinen Anzeiger für die königlich Preußischen Staaten, welcher seit dem 1. Januar 1829, als Anhang jener Zeitung, in Berlin wochentlich erscheint, alle Nachrichten, Vorladungen und Edicte, um deren Bekanntmachung im Königreiche Preußen, sie von auswärtigen Behörden ersucht wird, gegen die üblichen Insertions-Gebühren aufzunehmen.

Diese von der königlich Preußischen Regierung getroffene Verfügung wird dem Appellations-Gerichte zur Wissenschaft und Mittheilung, an die ihm untergeordneten landesfürstlichen Gerichte und die Magistrate der Hauptstädte mit der Bemerkung bekannt gemacht: daß die Gerichtsbehörden, welche sich wegen der Einrückung eines Edictes in den Anzeiger für die Preußischen Staaten, an die Redaction der Preußischen Staats-Zeitung wenden, derselben zugleich die Vergütung der Druckkosten anzubiethen haben werden.

1829.
May.

2404.

den 19ten.

Hofdecret vom 19ten May 1829, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 30. April 1829.

Seine Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 27. April 1829, die Vereinigung der Direction der fahrenden Post, mit der Oberst-Hofpost-Verwaltung in Wien mit dem Beysatze, daß diese Central-Stelle auch künftig den Nahmen der obersten Hofpost-Verwaltung führen solle, anzuordnen geruhet.

In der zugleich von Seiner Majestät genehmigten Instruction für die oberste Hofpost-Verwaltung ist dieselbe angewiesen worden, zu ihren Berathschlagungen über die Dienstentsetzung eines Postbeamten, zwey Nieder-Oesterreichische Appellations-Räthe zuzuziehen.

Diese Anordnung wird daher dem Appellations-Gerichte, nebst Mittheilung der §§. 44, 45 und 46 der oberwähnten Instruction, zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 44.

Die Leitung der obersten Hofpost-Verwaltung ist ausschließlich dem Amtsvorsteher, als Chef der obersten Hofpost-Verwaltung inner den Gränzen des festgesetzten Wirkungskreises anvertrauet. Er öffnet die Amts-Correspondenz; alle Erlässe an untergeordnete Aemter, wie auch die Dienstnoten werden von ihm allein unterzeichnet. Die Berichte an die vorgesetzten Hofstellen sind von dem Amtsvorsteher und einem der Adjuncten zu unterfertigen.

§. 45.

Die ämtlichen Eingaben werden von dem Adjuncten, und von dem Secretär bearbeitet. Die Wahl der übrigen Individuen aus dem Manipulations-Personale zu Concepts- und Schreibgeschäften ist dem obersten Hofpost-Verwalter überlassen.

§. 46.

Derselbe ist berechtiget, und in wichtigeren Fällen auch verpflichtet, die Adjuncten zusammen zu berufen, und die Einsicht, Erfahrung und Kenntnisse derselben auf jene Art, die ihm die angemessenste scheint, zum Besten des Dienstes zu benützen. In der Regel ist er jedoch an den Ausspruch ihrer Meinungen nicht gebunden, sondern befugt, sich von ihren Ansichten zu entfernen, und nach seiner Ueberzeugung und unter seiner Verantwortung vorzugehen. Der Gremial-Behandlung sind außer allen Anträgen die sich auf legislative Gegenstände beziehen, oder die Verbesserung der Postanstalten und Vermehrung des Post-Gefälles zum Gegenstande haben, insbesondere:

1829. May.

a) der jährliche Voranschlag und der Ertrags-Ausweis;
b) alle Dienstesbesetzungen und Bewilligung von Diensttauschen und Annahme von Resignationen;
c) die Suspendirung oder Dienstesentsetzung eines Beamten, in welchem letzteren Falle der Berathung zwey Appellations-Räthe beyzuziehen sind;
d) die Bewilligung von Belohnungen und Aushülfen;
e) die Bewilligung der normalmäßigen Bezüge für Witwen;
f) die Verhängung und Nachsicht von Strafen;
g) die Bewilligung von Schadenersätzen;
h) die Verhandlungen über Baugegenstände, über Anschaffungen und über die Genehmigung von Contracten, von Pauschal-Bemessungen, zu unterziehen.

2405.

den 21sten. **Hofkanzley-Decret** vom 21sten **May** 1829, an das Steyermärkische Gubernium.

Ueber die Anfrage, ob den Gerichtsdienern für die Ergreifung und Einbringung eines Räubers die gesetzliche Taglia gebühre? wird bedeutet: daß, da die Handhabung der Polizey-Aufsicht, und insbesondere die Ergreifung beschriebener oder sonst verdächtiger Personen unter die Amtspflichten und Obliegenheiten der Gerichtsdiener gehören, und diese zu einer solchen Ergreifung sohin schon von Amts wegen verpflichtet sind, die Gerichtsdiener auf die Taglia für die Einbringung eines Räubers in der Regel keinen Anspruch haben, und dieses nur bey besonderen Fällen ausnahmsweise Platz greifen könne.

2406.

den 22sten. **Hofdecret** vom 22sten **May** 1829, an das Tirolische Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 16. May 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Ueber die Anfrage wegen der Criminal-Jurisdiction über die in dem §. 221, Absatz 1, des I. Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten, in Vorarlberg befindlichen Personen, haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet, daß die Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechtes zu Innsbruck in peinlichen Rechtsfällen sich auch auf jene Classen von Personen in der Provinz Vorarlberg auszudehnen habe, die in dem ersten Absatze des §. 221, I. Theiles des Strafgesetzbuches bezeichnet werden.

1829. May.

2407.

den 29sten.

Hofdecret vom 29sten May 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 16. May 1829.

Wenn Oesterreichische Gerichte in Civil- oder Criminal-Sachen des Beystandes einer königlich Französischen Gerichtsbehörde bedürfen, haben sie sich dahin nie unmittelbar, sondern durch das Appellations-Gericht und die Oesterreichische Gesandtschaft zu Paris zu verwenden. Die Präsidenten der Appellations-Gerichte sind ermächtiget, die Gesandtschaft zu Paris um die erforderliche diplomatische Unterstützung des Antrages der Oesterreichischen Behörde zu ersuchen.

2408.

den 29sten.

Hofdecret vom 29sten May 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 20. May 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Den wegen Hochverrathes oder Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere zur Kerkerstrafe überhaupt, und wegen eines anderen Verbrechens zu einer längeren als zehnjährigen schweren oder schweresten Kerkerstrafe Verurtheilten aus den Provinzen: Oesterreich unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien, ist der Spielberg zu Brünn; hingegen aus den Provinzen: Steyermark, Tirol, Illyrien, Küstenland und Dalmatien, die Citadelle zu Gradisca, in Zukunft als Strafort anzuweisen.

2409.

den 29sten.

Hofdecret vom 29sten May 1829, an das Galizische Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 20. May 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Den Gränzkämmerern ist wegen des schon ins Verdienen gebrachten, ihnen zugesprochenen, aber von den Parteyen noch nicht bezahlten Deservits die gerichtliche Execution gegen diese ihre Schuldner selbst vorzunehmen, niemahls zu gestatten, und wenn zwischen dem Gränzkämmerer und der zu exequirenden Partey eine offenbare Feindschaft obwaltet, jederzeit ein anderer, ganz unbefangener Kämmerer zur Vornahme des gerichtlichen Actes zu bestimmen.

Außer dem ist von den Criminal-Gerichten, wenn sie einen Inquisiten auf freyem Fuße zu belassen, nach dem Gesetze beschließen, der letzte Satz des §. 306, I. Theiles des Strafgesetzes zugleich in Vollzug zu setzen.

1829. Junius.

2410.

den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten Junius 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 5. May 1829, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer.

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, daß jene unbesoldeten Beamten, welche größere Schulden machen, als sie von ihrem Vermögen und Besitzthume bezahlen können, ihres Dienstes zu entsetzen seyen.

2411.

den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten Junius 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der vereinigten Hofkanzley.

Das Appellations-Gericht hat zu verfügen, daß, wenn die Abhandlungs-Behörden von dem Erlöschen des Mannsstammes einer adeligen Familie in die Kenntniß gelangen, hiervon die Eröffnung an die Landesstelle von denselben unmittelbar gemacht werde.

2412.

den 19ten. **Hofdecret** vom 19ten Junius 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 2. May 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben die öffentliche Bekanntmachung folgender Bestimmungen zur allgemeinen Warnung und Beobachtung anzuordnen geruhet:

„Die Verfälschung der zu was immer für einer Gattung von öffentlichen Staats-Credits-Papieren gehörigen Zinsabschnitte (Coupons) und Anweisungen auf Zinsabschnitte (Talons), dann die Verfälschung der Staats-Central-Casse-Anweisungen, und der von öffentlichen Staats-Cassen zur Erlangung einer Obligation oder Cartella del monte ausgestellten Anweisungen und Certificate, sind als Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere nach dem 12. Hauptstücke, I. Theiles, I. Abschnittes des Strafgesetzbuches zu behandeln."

„In Folge dieser allerhöchsten Bestimmung macht sich derjenige, der oberwähnte Urkunden nachahmet oder verfälschet, so wie derjenige, der hieran unmittelbar oder mittelbar Theil nimmt, des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere und der hierauf in dem XII. Hauptstücke des Strafgesetzbuches I. Theiles §. 92, 93, 97 bis 102 ausdrück-

1829. Junius.

lich für die Nachahmung oder Verfälschung der von öffentlichen Cassen ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentlichen Obligationen) festgesetzten Strafen schuldig.

2413.

den 26sten.

Hofdecret vom 26sten Junius 1829, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 20. Junius 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß die Bezirke von Monastero, Monfalcone und Duino dem Sprengel des Stadt- und Landrechtes in Görz; der Bezirk Pirano hingegen jenem des Stadt- und Landrechtes in Triest zugetheilt werden.*)

2414.

den 26sten.

Hofkanzley-Decret vom 26sten Junius 1829, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium.

Ueber die Fragen:

Erstens. Wenn eine schwere Polizey-Uebertretung sich als Verbrechen darzustellen scheint, und hierwegen dem Criminal-Gerichte übergeben, von diesem aber nicht als Verbrechen erkannt, und dem Gerichte über schwere Polizey-Uebertretungen zur Amtshandlung zugestellet wird, darf die Zeit der Untersuchung des Criminal-Gerichtes in die Verjährungszeit der schweren Polizey-Uebertretung eingerechnet werden?

Zweytens. Welcher Act ist als derjenige zu erkennen, mittelst welchem nach dem Sinne des §. 274, II. Theiles des Strafgesetzbuches der schwere Polizey-Uebertreter der Untersuchung unterzogen wird? und

Drittens: darf in die von dem Gesetze (§. 274) festgesetzte Verjährungszeit auch jener Zeitraum einbezogen werden, welcher durch die Nachlässigkeit des Richters verfließt, indem er die Untersuchung nicht beginnt? hat die vereinigte Hofkanzley schon bey anderer Gelegenheit, im Einvernehmen mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, einer Landesstelle folgende Erläuterung gegeben:

Zu 1 und 2:

Die wirkliche Vornahme des Verhöres des einer schweren Polizey-Uebertretung Beschuldigten, ist zur Hemmung des Laufes der Verjährung

*) Der Zeitpunct des Anfangs dieser Zutheilung, wurde von dem Küstenländischen Gubernium, einverständlich mit dem Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen Appellations-Gerichte, auf den 1. November 1829 festgesetzt.

1829. Junius. nicht als nothwendig anzusehen; weil schon die Vorforderung oder die Verhaftung des Beschuldigten Acte sind, welche ihn nach dem Sinne des Gesetzes zur Verantwortung, das ist: zur Untersuchung ziehen, indem nach §. 224, II. Theiles, nicht zu erweisen seyn dürfte, daß hierzu auch die Vornahme des Verhöres erforderlich wäre, und es genüget, daß, nachdem die Behörde die Einleitung der persönlichen Untersuchung beschlossen hat, dem Beschuldigten die Verordnung zur Erscheinung gemeldet, oder dessen Verhaftung vorgenommen werde, wenn er gleich durch Ungehorsam oder durch die Entweichung sich sodann der Untersuchung entziehen wollte.

Zu 3:

Wenn der Richter aus was immer für einem Grunde über die ihm nach Vorschrift des Gesetzes zur Kenntniß gekommene schweren Polizey-Uebertretung keine Erhebung einleitet, und so viele Zeit verstreichen läßt, als das Gesetz zur Verjährung einräumet; so hat der Thäter das Recht, die Verjährung geltend zu machen, und der Richter die Pflicht, sie anzuerkennen; weil es die Sache der Oberbehörden ist, dem Mangel der Beamten durch Zutheilung anderer abzuhelfen, oder Verhinderte durch andere zu substituiren, oder nachlässige Richter zur Ordnung und Strafe zu bringen.

2415.

den 27sten. **Hofdecret** vom 27sten **Junius** 1829, an sämmtliche Apellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 21. Aprill 1829, über Vortrag der vereinigten Hofkanzley.

Seine Majestät haben alle Länderstellen allergnädigst zu ermächtigen geruhet, für die Einbringung eines entwichenen Criminal-Sträflings, eine den Umständen angemessene Belohnung, welche jedoch den Betrag von 30 fl. C. M. nicht übersteigen darf, aus dem Criminal-Fonde anzuweisen.

Zugleich haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß bey der Bemessung dieser Belohnung stets die größere oder geringere Schwierigkeit der Einbringung, und die größere oder mindere Gefährlichkeit des Verbrechens, zu berücksichtigen sey, weßwegen der Entwichene zur Strafe verurtheilt wurde.

2416.

den 27sten. **Hofdecret** vom 27sten **Junius** 1829, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinigten Hofkanzley.

Der Antrag, die Herrschaft Radautz, Bukowiner Kreises, mit ihren unterstehenden Ortschaften, rücksichtlich der unadeligen Einwohner, denen

1829. Junius.

nicht sonst ein privilegirter Gerichtsstand zukommt, aus dem bisherigen Gerichtssprengel des Czernowitzer Stadt- und Landrechtes auszuscheiden, und jenem des Districtsgerichtes in Suczawa zuzuweisen, wird genehmiget.

2417.

Julius. den 10ten.

Hofdecret vom 10ten Julius 1829, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinigten Hofkanzley.

Auf die Anfragen in Hinsicht der Steckbriefe und Personsbeschreibungen, welche von politischen Behörden erlassen werden, und ihrer Wirkungen überhaupt, insbesondere aber auf Vergütung der Criminal-Gerichtskosten, wird erwiedert:

Erstens. Steckbriefe gegen eines Verbrechens beschuldigte Personen sind nach dem §. 487 I. Theiles des Strafgesetzbuches der Regel nach von dem Criminal-Gerichte auszufertigen.

Nur in besonders dringenden Fällen kann die politische Obrigkeit, anstatt des Criminal-Gerichtes, nach dem Sinne der §§. 276, 277 und 301, I. Theiles des Strafgesetzes selbst Steckbriefe erlassen.

In Rücksicht der Personsbeschreibungen, welche bloß wegen Verdachtes einer schweren Polizey-Uebertretung ausgefertiget werden, besteht kein Grund zu neuen Vorschriften.

Zweytens. Ein von politischer Behörde gegen einen Verbrecher erlassener Steckbrief begründet die Gerichtsbarkeit desjenigen Criminal-Gerichtes, in dessen Bezirke sich diese politische Behörde befindet.

Drittens. In Ansehung der Form der Steckbriefe und der Personsbeschreibungen ist nöthigen Falls auf die Zurechtweisung der einzelnen Behörden, die darin fehlen, anzutragen.

2418.

den 10ten.

Hofdecret vom 10ten Julius 1829, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Bey Anlegung der Gelder der Minderjährigen und Pflegebefohlenen auf Häuser in Wien und den Vorstädten Wiens, kann der Werth dieser Häuser ohne Anstand nach den von der Hauszins-Erhebungs-Commission beglaubigten Abschriften der Zins-Fassionen, jedoch mit gehöriger Rücksicht auf sämmtliche Lasten der Häuser, und auf die mit dem Besitze derselben verbundenen Auslagen, und nur unter der Bedingung berechnet werden, daß der gute Baustand der Häuser durch ein Zeugniß eidlich verpflichteter Kunstverständiger bescheiniget werde.

1829. Julius.

2419.

den 17ten. Hofdecret vom 17ten Julius 1829, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinigten Hofkanzley.

Die Beylage*) enthält jene Verordnung, welche die vereinigte Hofkanzley wegen Beeidigung der Beamten, denen gerichtliche Depositen anvertraut werden, unter dem 4. Julius 1829 an die Nieder-Oesterreichische Regierung erlassen hat.

*) Beylage.

Decret an die Nieder-Oesterreichische Landesregierung vom 4ten Julius 1829.

Da nicht selten Fälle sich ergeben haben, wo die Verwahrung gerichtlicher Depositen auf dem Lande von den die Gerichtsbarkeit ausübenden Dominien solchen Personen anvertraut wurde, die nicht schon nach ihrer Eigenschaft als herrschaftliche Beamte, oder insbesondere als Waisenamts-Verwalter, durch den Inhalt des von ihnen abgelegten allgemeinen Amtseides auch zur gehörigen Verwahrung und Verrechnung der Depositen eidlich verpflichtet waren: so wird, um auch für Fälle dieser Art die gehörige Vorsorge zu treffen, die Landesregierung angewiesen, durch die untergeordneten Kreisämter die geeignete Verfügung zu treffen, damit alle Beamte der Gutsherren, Städte und Gemeinden, welchen gerichtliche Depositen dermahl anvertraut sind, oder künftig werden anvertraut werden, auf getreue und sorgfältige Verwahrung derselben (wenn sie nicht schon einen allgemeinen Amtseid, der auch die Erfüllung dieser Pflicht in sich schließt, abgelegt haben) besonders beeidiget werden. Uebrigens ist die Beeidigung der Beamten, die wegen Gebahrung mit den Waisengeldern vorschriftmäßig bey den Kreisämtern Statt findet, für künftige Fälle auch ausdrücklich auf die Gebahrung mit den gerichtlichen Depositen auszudehnen, und die Ablegung eines besonderen Diensteides in der letzteren Beziehung zu vermeiden.

2420.

den 18ten. Hofdecret vom 18ten Julius 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 16. Junius 1829.

Die in der allerhöchsten Entschließung vom 16. Februar 1828 enthaltenen Grundsätze, welche dem Appellations-Gerichte über Einschreiten der allgemeinen Hofkammer mit der Verordnung vom 30. May 1828, Nr. 2344

der J. G. S., bekannt gemacht wurden, finden auch auf die minderen Diener und Gefälls-Aufseher im Falle ihrer Suspension vom Dienste und Gehalte ihre Anwendung. Denselben wird daher ebenfalls die Alimentation, mit Rücksicht auf die nach der Zahl der Dienstjahre im Quiescenten-Stande ihnen gebührende Provision, zwischen Einem und zwey Drittheilen des fixen Gehaltes zu bemessen seyn. Sollte jedoch die auf diese Weise ausgemittelte Alimentation, das mit dem Hofdecrete vom 2. September 1823, Nr. 1965 der J. G. S., bezeichnete Minimum von 12 Kreuzern Conventions-Münze nicht erreichen: so ist dieses Minimum auch künftig, und in so fern zur Alimentation zu bestimmen, als hierdurch keine Ueberschreitung des Activ-Gehaltes oder der Löhnung herbey geführt würde; in welchem Falle auch nur ein diesen letzteren Bezügen gleichkommender Betrag als Alimentation angewiesen werden darf.

2421.

August. den 1sten.

Hofdecret vom 1sten August 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Die allgemeine Hofkammer hat aus Gelegenheit der von einer Partey, auf die ihren Schuldnern angewiesenen aus dem Cameral-Zahlamte zu beziehenden Pains d'Abbayes angesuchten Execution eröffnet: daß diese Pains d'Abbayes, welche in Folge einer mit der königlich Niederländischen Regierung getroffenen Uebereinkunft, von dem k. k. Aerarium übernommen worden sind, nach der ursprünglichen Verleihungsurkunde Alimentationen seyen, die keiner Execution unterliegen.

Diesem nach sind die unter dem Ausdrucke: „Pains d'Abbayes" angewiesenen Alimentations-Beträge, welche von den Oesterreichischen Staats-Cassen bezahlt werden, unter diejenigen Bezüge zu rechnen, auf welche kein Verboth und keine Execution Statt findet.

2422.

den 5ten.

Hofkanzley-Decret vom 5ten August 1829, an die Nieder-Oesterreichische Landesregierung.

In Folge der mit der obersten Justizstelle getroffenen Uebereinkunft, wird die bey der Wiener Krankenanstalt bestehende, mit den allgemeinen Gesetzen nicht vereinbarliche Uebung, vermöge welcher die von den verstorbenen Kranken hinterlassenen Effecten nur binnen drey Monathen, vom Tode des Kranken gerechnet, den Erben erfolgt, nach Verlauf dieser Frist aber, als ein dem Krankenhause heimgefallenes Eigenthum betrach-

1829. August.

tet werden, in so fern diese Uebung nicht auf einem besonderen der Anstalt verliehenen Privilegium beruhet, abgestellt, und für die Zukunft Folgendes festgesetzt:

Nach dem Ableben eines Kranken ist der Abhandlungs-Behörde von der Krankenhaus-Direction ein Verzeichniß der von dem Verstorbenen hinterlassenen und in der Verwahrung der Krankenhaus-Verwaltung befindlichen Effecten, mit dem Ersuchen zu übergeben, längstens binnen des Zeitraumes von drey Monathen, der Krankenhaus-Direction die hinsichtlich dieser Effecten beabsichtigte Verfügung, eröffnen zu wollen. Sollte nach Verlauf dieses Zeitraumes eine solche Weisung der Krankenhaus-Direction nicht zukommen: so steht es sodann dieser letzteren frey, die in der Rede stehenden Effecten, um außer jeder Verantwortlichkeit gesetzt zu werden, bey der Abhandlungs-Behörde zu deponiren.

Sollte aber die Abhandlungs-Behörde nicht im Orte, und die Uebersendung der rückgelassenen Effecten mit Auslagen verbunden seyn, welche leicht außer Verhältniß mit dem Werthe derselben stehen könnten: so hat die Krankenhaus-Direction, falls binnen der bestimmten Frist keine Weisung der Abhandlungs-Behörde einlangt, die Anzeige an das Appellations-Gericht zu machen, welches sodann die geeignete Verfügung treffen wird.

2423.

den 8ten. **Hofdecret** vom 8ten August 1829, an die Appellations-Gerichte in Nieder-Oesterreich, in Inner-Oesterreich und dem Küstenlande und in Böhmen, über Note des Finanz-Ministeriums vom 15. Junius 1829.

Seine Majestät haben in Rücksicht der Entschädigung der Privat-Personen und Gemeinden, welche durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer bisher genossene Einkünfte verlieren, durch allerhöchste Entschließung vom 25. May 1829 anzuordnen geruhet:

In Ansehung der Privat-Personen ist in denjenigen Provinzen, wo der Fall eintritt, bey der Landesstelle eine Commission, mit Zuziehung des Kammer-Procurators und ständischer Mitglieder, zusammen zu setzen, bey welcher die Privat-Personen ihre Entschädigungsforderungen, mit den gehörigen Beweisen über Titel und Ziffer, anzumelden haben. Diese Commission hat über die Behandlung der angemeldeten Forderungen das Gutachten an die allgemeine Hofkammer zu erstatten, welche im Einverständnisse mit der Hofkanzley darüber zu entscheiden, oder bey verschiedenen Meinungen die allerhöchste Entschließung einzuholen hat. Jenen Parteyen, welche sich damit nicht zufrieden stellen, ist der Rechtsweg vorzubehalten, wo der §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches seine Anwendung findet. Sollte eine Partey, binnen einer angemessenen

1829. August.

Frist, sich weder für die Anerkennung des commissionellen Ausspruches erklären, noch den Rechtsweg ergreifen: so ist mit der Aufforderungs-Klage einzuschreiten. Bis zur definitiven Ausgleichung ist jeder in dem hier bezeichneten Falle befindlichen Partey auf ihr Begehren derjenige Betrag, den sie erweislich im Jahre 1828 aus der aufgelassenen Abgabe als reines Einkommen bezogen hat, auf Rechnung ihrer Forderung unter den gehörigen Rechtsvorsichten halbjährig ohne Schmälerung, als Vorschuß zu erfolgen; was ihnen bekannt zu machen ist.

Was endlich die Gemeinden betrifft, so sind sie in Ansehung derjenigen Bezüge, die sie aus Rechtstiteln, wie Privat-Personen genießen, auch nach denselben Grundsätzen zu behandeln. Sonst kann ihnen nach Maß ihres Gemeinde-Erfordernisses ein Zuschlag zu der allgemeinen Verzehrungssteuer bewilliget werden.

Durch die angeführte allerhöchste Entschließung haben Seine Majestät zugleich zu befehlen geruhet, daß in Rücksicht der den Privat-Personen gebührenden Entschädigung, in so fern es nothwendig seyn sollte, zur Sicherstellung der etwa einer Gefährde ausgesetzten Rechtsansprüche dritter Personen von Amts wegen einzuschreiten, das Erforderliche verfügt oder in Antrag gebracht werden solle.

2424.

Hofdecret vom 14ten August 1829, an das Tirolische Appellations-Gericht, einverständlich mit der allgemeinen Hofkammer. den 14ten.

Ueber die Anfrage: ob durch die Hofkammer-Verordnung vom 15. Februar 1829, Nr. 2384 der J. G. S., über den Gebrauch des Stämpels bey Substitutions-Vollmachten, der §. 546 (548) der Galizischen Gerichtsordnung aufgehoben worden sey? wird bedeutet: daß der §. 546 (548) der Galizischen Gerichtsordnung durch die Verordnung der allgemeinen Hofkammer vom 15. Februar 1829 nicht aufgehoben worden sey; daß jedoch, wenn die Partey in der dem aufgestellten Advocaten ertheilten Vollmacht den Substituten nicht selbst benannt hat, der Advocat aber nach §. 552 der Galizischen Gerichtsordnung dem Gegentheile einen Substituten nahmhaft zu machen veranlaßt, und diesem eine Substitutions-Vollmacht auszustellen bemüßiget wäre, diese gleich den andern Vollmachten nach Vorschrift des §. 20 des Stämpel-Patentes, dem Stämpel in Gemäßheit der erwähnten Hofkammer-Verordnung unterliege.

1829. August.

2425.

den 20sten. **Hofkanzley-Decret** vom 20sten August 1829, an das Galizische Landes-Gubernium, über dessen Anfragsbericht vom 25. Julius 1829.

Ueber die Anfrage: welcher Titel denjenigen Individuen in den ämtlichen Erlässen beyzulegen ist, die von Seiner Majestät die Bewilligung erhalten haben, den ihnen vom Auslande verliehenen Adel, oder die Standeserhöhung führen zu dürfen? wird die Landesstelle auf den §. 23, Lit. d, der für Galizien erlassenen Jurisdictions-Norme vom 9. Aprill 1784 gewiesen, wornach unter die Gerichtsbarkeit des Landrechtes jeder gehört, der sich über einen ihm eigenen in- oder ausländischen Adel auszuweisen vermag. Wenn also den ausländischen Adeligen sogar der privilegirte Gerichtsstand zugestanden ist; so kann es wohl keinem Anstande unterliegen, daß ihnen von den landesfürstlichen Behörden der ihrer Adelsstufe zusagende Titel nicht versagt werden kann. Der Umstand, daß derjenige, dem eine ausländische Adelsstufe verliehen wurde, ein Oesterreichischer Unterthan ist, ändert hier nur so viel, daß er zur Führung dieses Titels der landesfürstlichen Bewilligung bedarf. Hat er aber diese erhalten, so ist ihm schon durch die Jurisdictions-Norme der Gerichtsstand der Adeligen zuerkannt, und es bedarf folglich keiner besonderen Anordnung, daß er auch von den landesfürstlichen Behörden nach der von Seiner Majestät anerkannten Adelsstufe benannt werde.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß er dadurch jener Vorrechte nicht theilhaft wird, wozu allein der inländische Adel, oder gewisse Stufen desselben den Anspruch gewähren.

2426.

Septemb. den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten September 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der vereinigten Hofkanzley und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Aus Anlaß einer Anfrage: ob die fiscalämtliche Vertretung, und die Beyziehung eines politischen Repräsentanten, in Rechtsangelegenheiten über obrigkeitliche Rechte zwischen einer Herrschaft und einem Gegner, welcher seiner Person nach nicht zu dem unterthänigen Landvolke gehört, erforderlich sey? wird bedeutet: die in dem Hofdecrete vom 26. September 1797, Nr. 378 der J. G. S., unmittelbar nach den Worten: „in Ansehung ihrer Person" und vor den Worten: „oder ihrer Person und Sache" vorkommenden zwey Worte: „oder Sache" seyen in der Ausfertigung aus Irrung eingeflossen, daher als nicht beygesetzt anzusehen; woraus folgt, daß die fiscalämtliche Vertretung, und die

Beyziehung eines politischen Repräsentanten, in Rechtsangelegenheiten über grundobrigkeitliche Rechte einer Herrschaft gegen einen Grundbesitzer, über dessen Person ihr keine obrigkeitliche Gewalt zusteht, nicht erforderlich sey.

1829. Septemb.

2427.

Hofdecret vom 18ten **September** 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 8. September 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle.

den 18ten.

Ueber die zur Sprache gekommene Frage: ob die Anwendbarkeit der durch das Hofdecret vom 2. August 1819, Zahl 1588 der J. G. S., kundgemachten allerhöchsten Entschließung vom 3. Julius 1819, wegen Vorlegung der Beschlüsse auf Ablassung von Voruntersuchungen, rücksichtlich der dem höheren Erkenntnisse vorbehaltenen Verbrechen, auf jene Fälle, in denen bereits gegen eine bestimmte Person Anzeigungen, daß sie der Thäter des Verbrechens sey, vorgekommen sind, zu beschränken sey? haben Seine Majestät zu erklären geruhet, daß die allerhöchsten Entschließungen vom 3. Julius 1819 und 1. December 1821, (Hofdecret vom 22. December 1821, Nr. 1826 der J. G. S.), zum Zwecke haben, bey besonders gemeinschädlichen Verbrechen

Erstens: zu verhindern, daß gegen beinzichtigte Personen nicht zu voreilig, oder aus irrigen Ansichten, von der Untersuchung abgelassen werde; und

Zweytens: zu bewirken, daß der Thatbestand regelmäßig und mit der möglichsten Genauigkeit erhoben; auch die allfälligen Spuren des Thäters nicht außer Acht gelassen werden. Hiernach haben Seine Majestät der oben erwähnten Beschränkung nicht Statt zu geben, und dem obersten Gerichtshofe aufzutragen geruhet, dafür zu sorgen, daß bey den nach Maßgabe der §§. 433 und 442 I. Theiles des Strafgesetzbuches dem Erkenntnisse der höheren und der höchsten Behörden vorbehaltenen Verbrechen, die Acten dem Appellations-Gerichte in allen jenen Fällen vorgelegt werden, wo beschlossen wird, eine Criminal-Untersuchung nicht einzuleiten. Von dieser Regel seyen allein die Fälle ausgenommen, wo die Criminal-Gerichte bloße Anzeigen und Anklagen zu verwerfen, oder den Gegenstand sogleich zurück zu weisen finden.

1829. Septemb.

2428.

den 25sten. **Hofkammer-Decret** vom 25sten September 1829, an sämmtliche Länderstellen, in Folge allerhöchster Entschließung vom 11. September 1829.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet, daß auch den Witwen und Waisen nach Beamten, die eine Dienst-Caution geleistet haben, abgesehen von der erlegten Dienst-Caution, das Conduct-Quartal bewilliget werden dürfe; sich jedoch übrigens dabey strenge nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zu benehmen sey.

2429.

October. den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten October 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 26. September 1829.

Dem von der allgemeinen Hofkammer ausgedrückten Wunsche gemäß wird das Appellations-Gericht beauftragt, sämmtliche unterstehende Justiz- und vorzüglich die Criminal-Behörden zu belehren, daß sie in Fällen, wo es sich um Credits-Gegenstände handelt, sich niemahls unmittelbar an die Credits-Hofbuchhaltung, welcher strenge verbothen ist, dießfalls, es sey einer Behörde oder einer Privat-Person irgend eine Auskunft zu ertheilen, sondern immer an das vorgesetzte Appellations-Gericht, und durch letzteres an die oberste Justizstelle, zu wenden haben; damit die allgemeine Hofkammer auf diesem Wege um jene Einleitungen ersucht werden könne, wozu sie allein berufen ist.

2430.

den 8ten. **Hofkanzley-Decret** vom 8ten October 1829, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium, über Note der obersten Justizstelle vom 26. September 1829.

In Fällen, wo es sich um die Ankündigung eines ausländischen Straf-Urtheiles oder um die Auslieferung eines inländischen Verbrechers an eine fremde Regierung handelt, hat sich die Landesstelle jederzeit vorläufig mit dem Appellations- und Criminal-Obergerichte in das Einvernehmen zu setzen.

1829. October

2431.

Hofdecret vom 9ten October 1829, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, einverständlich mit der vereinigten Hofkanzley, der allgemeinen Hofkammer und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

den 9ten.

Der Antrag: daß die Acten verstorbener, oder aus anderen Gründen außer Wirksamkeit getretener Notare, der Gerichtsbehörde (dem Collegial-Gerichte oder der Prätur) des Bezirkes, in welchem der Notar seinen Wohnsitz hatte, ohne Unterschied, sie mögen vor oder nach Einführung der Gesetze der Italienisch- und Französisch-Illyrischen Regierung aufgenommen worden seyn, übergeben, für jeden Notar abgesondert, nach der Zeitfolge geordnet, mit fortlaufenden Nummern für jeden Jahrgang versehen, und darüber ein eigener die Nahmen der Parteyen, und den Gegenstand der Urkunde bezeichnender Index verfaßt werden solle, wird genehmiget, und ist in Ausführung zu bringen, in so fern es nicht schon mittlerweile geschehen ist.

In Hinsicht des Anspruches der Erben der Notare, auf einen Antheil der Gebühren von den in gerichtliche Verwahrung zu nehmenden Urkunden, hat es bey der Anordnung des §. 66 der, zu Folge der Hofdecrete vom 24. December 1825 und 10. März 1827 bekannt gemachten provisorischen Notariats-Ordnung, sein Bewenden.

2432.

Hofdecret vom 9ten October 1829, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, in Folge allerhöchster Entschließung vom 6. Februar 1829, über Vortrag des Hofkriegsrathes.

den 9ten.

Dem Appellations-Gerichte wird die allerhöchste Entschließung, wegen Auswahl der aus den Civil-Strafhäusern in das Bagno marittimo zu Venedig abzugebenden Sträflinge, mit der Weisung bekannt gemacht, bey vorkommenden Fällen das Nöthige mit dem Appellations-Gerichte zu Venedig zu verhandeln.

Die allerhöchste Entschließung lautet:

„Die Auswahl für das Bagno geeigneter, zur Ergänzung des jeweiligen Abganges, aus anderen Strafhäusern in das Bagno zu übersetzender Sträflinge, hat das Marine-Ober-Commando, einverständlich mit dem Venediger Appellations-Gerichte, welches nöthigen Falls mit anderen Appellations-Gerichten sich in ein Einvernehmen zu setzen hat, zu treffen. Dabey wird darauf zu sehen seyn, daß die Gewählten nicht etwa eine zu kurze Strafzeit mehr zu vollstrecken haben.“

1829. October.

„Inquisiten, die wegen Brandlegung verurtheilt, oder nur ab instantia losgesprochen worden, oder wegen Brandlegung schon einmahl bestraft worden sind, dürfen in das Bagno nicht angenommen werden. Es ist darauf zu halten, daß mit dem in das Bagno gebrachten Sträflinge, nebst dem ihn betreffenden Urtheile, auch das über seine körperliche Beschaffenheit ausgestellte Zeugniß, übergeben werde."

2433.

den 13ten.

Hofdecret vom 13ten **October** 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Intimat des Stellvertreters des ersten Obersthofmeisters Grafen v. Czernin, vom 29. September 1829.

Seine Majestät haben mit allerhöchstem Cabinets-Schreiben vom 21. September 1829, den durch Höchst Ihre Mitwirkung in der Sitzung vom 12. März 1829 gefaßten einstimmigen Beschluß sämmtlicher Deutschen Bundesglieder zu eröffnen geruhet: daß den mediatisirten, vormahls reichsgräflichen Häusern ein, ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern, angemessener Rang und Titel zu bewilligen, und somit nunmehr den Häuptern der vormahls reichsständischen gräflichen Familien, die Verleihung des Prädicates „Erlaucht" zu gewähren sey.

Zugleich befehlen Seine k. k. Majestät, daß das hiernach Statt habende neue Kanzley-Ceremoniel in der Art in Anwendung zu kommen habe, daß den Häuptern der mediatisirten reichsständischen gräflichen Familien, von den k. k. Behörden in deren Ausfertigungen, und zwar in der Anrede der Ausdruck: „Erlauchtig Hoch- und Wohlgeborner Graf" und im Contexte der Titel: „Erlaucht" gegeben werde.

Das angeschlossene Verzeichniß enthält die Nahmen der mittelbar gewordenen, ehemahls reichsständischen gräflichen Häuser, welche in der Oesterreichischen Monarchie domicilirt sind.

Verzeichniß

der mittelbar gewordenen, ehemahls reichsständischen gräflichen Häuser, welche in der Oesterreichischen Monarchie domicilirt sind:

Harrach;
Kuefstein;
Schönborn-Buchheim;
Stadion;
Sternberg-Manderscheid;
Wurmbrand.

1829.
October.

2434.

Hofdecret vom 17ten **October** 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme des Dalmatinischen, über Note der Studien-Hofcommission vom 23. September 1829. — den 17ten.

Aus Gelegenheit des Gesuchs eines Professors, der noch zur Advocatur befugt ist, um Bewilligung eines Urlaubs, hat die Studien-Hofcommission, im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle zu verordnen befunden: daß, weil die Professur, welche von einem zugleich die Advocatur ausübenden Individuum bekleidet wird, als Staatsdienst immer die Hauptbestimmung bleibt, in Zukunft allfällige Urlaubsgesuche solcher Professoren bey der Landesstelle einzubringen seyen; welche über derley Gesuche mit dem Appellations-Gerichte der Provinz, in welcher der Professor die Advocatur ausübet, die vorläufige Rücksprache zu nehmen hat; und daß sodann das Gesuch von der Landesstelle mit dem eigenen Gutachten, und der Aeußerung des Appellations-Gerichtes, der Studien-Hofcommission zur weiteren Amtshandlung vorzulegen sey.

2435.

Hofkanzley-Decret vom 22sten **October** 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener zu Mailand, Venedig und Zara. — den 22sten.

Aus Anlaß der von einer Landesstelle gemachten Anfrage: ob die Löhnungen der Straßen-Einräumer mit gerichtlichem Verbothe und solcher Execution belegt werden können? wird bedeutet:

Da die Einräumer, gleich gemeinen Taglöhnern, im Falle sie den Dienst nicht gehörig leisten, oder sich durch ihr sonstiges Betragen nicht empfehlen, ohne weiters entlassen werden können: so ist kein Grund vorhanden, für den Fall, als sie in Schulden gerathen, die sie aus Eigenem zu bezahlen nicht vermögen, eine besondere Fürsorge zu treffen, wie solche in Ansehung wirklicher Beamten und Diurnisten besteht; vielmehr ist der Einräumer, welcher solche Schulden macht, und auf dessen Lohn hierwegen ein gerichtliches Verboth gelegt würde, sogleich zu entlassen.

1829. October.

2436.

den 23sten. **Hofdecret** vom 23sten **October** 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme des Dalmatinischen, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 29. September 1829.

Die Beylage*) enthält eine von der allgemeinen Hofkammer an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme der Dalmatinischen, wegen Protokollirung der Firmen der im Fache der Industrie ausschließend Privilegirten, erlassenen Verordnung.

*) Beylage.

Hofkammer-Decret vom 29sten **September** 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme der Dalmatinischen.

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Protokollirung der Firmen, ist zur Ertheilung der dießfälligen Bewilligung, eine vorläufige Prüfung über die Eigenschaft der Person und der Unternehmung, erforderlich.

Da sich hingegen bey Ertheilung ausschließender Privilegien auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen im Fache der Industrie, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 8. December 1820, Nr. 1722 der J. G. S., in der Regel in keine vorläufige Prüfung der persönlichen Eigenschaften, der Neuheit oder Nützlichkeit der Unternehmung eingelassen werden darf; da vielmehr dergleichen Privilegien auf Gefahr nnd Verantwortung des Privilegium-Werbers ertheilt, in der Folge aber theils wegen Mangels der erforderlichen Eigenschaften und gesetzlichen Bedingungen, theils wegen Ablauf der Privilegien-Zeit, wieder annullirt werden können, und da folglich diese ausschließenden Privilegien nicht in die Reihe jener Befugnisse gehören, welche die Gesetze zur Protokollirung der Firmen erheischen: so kann auch bloß aus dem Besitze eines ausschließenden Privilegiums noch keineswegs das Recht oder die Verpflichtung zur Protokollirung der Firma gefolgert werden.

So lange daher noch die gegenwärtige Gesetzgebung über die Protokollirung der Firma besteht, kann auch die Bewilligung hierzu nur solchen Privilegien-Inhabern ertheilt werden, welche sich über alle jene Eigenschaften und Erfordernisse gehörig ausweisen, die das Gesetz vorschreibt.

1829. October.

2437.

den 28sten.

Hofkanzley-Decret vom 28sten October 1829, an das Steyermärkische Landes-Gubernium *), über Einvernehmen mit der obersten Justizstelle, und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Bey der Verehelichung eines minderjährigen, vaterlosen Grundbesitzers, genüget es nicht, daß er die grundherrliche Ehe-Licenz beybringe, sondern es ist auch die obervormundschaftliche Bewilligung hierzu erforderlich.

Die in dem §. 252 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorkommende Bestimmung, daß ein Minderjähriger, dem die Betreibung eines Gewerbes von der Behörde gestattet wird, dadurch für volljährig erkläret werde, ist nicht auch auf den Wirthschaftsbetrieb auszudehnen.

2438.

den 31sten.

Hofdecret vom 31sten October 1829, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Eröffnung der vereinigten Hofkanzley vom 22. October 1829.

Die Beylage *) enthält jene Verordnung, welche die vereinigte Hofkanzley über eine Anfrage der ob der Ennsischen Regierung, hinsichtlich der Form der Correspondenz zwischen den landesfürstlichen Pfleggerichten und Kreisämtern in Civil- und Criminal-Justiz-Angelegenheiten; mit der Weisung an dieselbe erlassen hat, daß die ämtliche Correspondenz in allen Civil- und Criminal-Justiz-Angelegenheiten zwischen den Kreisämtern in Oesterreich ob der Enns, und den sowohl in als außer ihren Kreisen bestehenden landesfürstlichen Pfleggerichten, mittelst Ersuch- und Antwortsschreiben zu geschehen habe.

*) Beylage.

Hofkanzley-Decret vom 22sten October 1829, an die ob der Ennsische Regierung.

Nach Anordnung des Hofdecretes vom 30. September 1784, Nr. 342 der J. G. S., ist für die ämtliche Correspondenz zwischen den Kreisämtern und den Justiz-Behörden in Justiz-Angelegenheiten, im Allgemeinen die Form der Ersuch- und Antwortschreiben vorgezeichnet worden.

---

*) Dem Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Hofdecret der obersten Justizstelle vom 13. November 1829.

1829. October.

Auf dem Grunde dieser Vorschrift, und einer im Jahre 1818 in Ansehung der Correspondenz zwischen dem Magistrate und dem Kreisamte zu Grätz erlassenen allerhöchsten Entschließung, ist bereits im Jahre 1822, Nr. 1874 der J. G. S., aus Anlaß einzelner Fälle, die sich in anderen Provinzen ergaben, von der Hofkanzley, im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle, erkannt worden, daß die Magistrate mit den vorgesetzten Kreisämtern in allen, die Criminal- oder Civil-Justizpflege betreffenden Angelegenheiten, mittelst Noten oder Ersuchschreiben zu correspondiren haben.

Da nun die Verhältnisse der Dienstesstellung zwischen den Magistraten und den vorgesetzten Kreisämtern, auch bey den landesfürstlichen Pfleggerichten im Lande ob der Enns eintreten, und da die Einwendungen, welche in Absicht auf die erwähnte Correspondenz-Form bey den landesfürstlichen Pfleggerichten erhoben werden könnten, sich auch auf die Magistrate beziehen lassen, rücksichtlich der letzteren aber bereits bey Gelegenheit der oberwähnten Verhandlungen als unstatthaft erkannt wurden, wird im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle bedeutet: daß die ämtliche Correspondenz in allen Civil- und Criminal-Justiz-Angelegenheiten zwischen den Kreisämtern und den sowohl in- als außer ihren Kreisen befindlichen landesfürstlichen Pfleggerichten, mittelst Ersuch- und Antwortschreiben zu geschehen hat.

2439.

November den 13ten.

Hofdecret vom 13ten **November** 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der vereinigten Hofkanzley vom 22. October 1829.

Der Hofkriegsrath hat am 22. Januar 1829 dem Militär-Appellations-Gerichte die Belehrung ertheilet: daß minderjährige Kinder von Militär-Personen (diese letzteren mögen nun am Leben oder schon verstorben seyn) wenn sie ihre Nahrung durch Dienen bey Civil-Personen gewinnen, der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen seyen, und daß die Militär-Jurisdiction nur in Waisen-Sachen der unter der Militär-Vormundschaft stehenden Kinder, welche sich ihr Fortkommen auf solche Art bey Civil-Personen verschaffen, eintrete.

2440.

den 20sten.

Hofkammer-Decret vom 20sten **November** 1829, an sämmtliche Länderstellen, in Folge allerhöchster Entschließung vom 5. September 1829.

Um in der Auslegung des Hofkammer-Decretes vom 4. Jannar 1815, Nr. 1122 der J. G. S., über den rechtlichen Beweis der durch die Gen-

1829. Novemb.

salen vermittelten Geschäfte, die entstandenen Zweifel zu beseitigen, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 5. September 1829 zu erklären geruhet, daß auch die Geschäfte, die nach den Gesetzen sowohl auf der Börse, als außer derselben geschlossen werden können, wenn sie dennoch von den Parteyen wirklich auf der Börse durch Sensalen verhandelt werden, nach dem §. 1 des bezogenen Hofkammer-Decretes vom 4. Januar 1815 zu beurtheilen, mithin sogleich als geschlossen und verbindlich anzusehen seyen, sobald sie der Sensal als geschlossen in sein Buch eingetragen hat.

2441.

den 20sten.

Hofkanzley-Decret vom 20sten **November** 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Nach einer von der geheimen Hof- und Staatskanzley erhaltenen Mittheilung wird der Landesstelle eröffnet: daß in Folge der mit allerhöchster Ermächtigung zwischen der geheimen Hof- und Staatskanzley und dem herzoglichen Parmaschen Ministerium gepflogenen Verhandlung, der zwischen beyden Höfen im Jahre 1818 auf zehn Jahre abgeschlossene, und der Landesstelle mit dem Decrete vom 21. November 1818 mitgetheilte Tractat, wegen Auslieferung der wechselseitigen Verbrecher, (Nr. 1470 der J. G. S.), auf weitere zehn Jahre, d. i. bis Ende 1839, erneuert wurde.

2442.

den 26sten.

Hofkanzley-Decret vom 26sten **November** 1829, an sämmtliche Deutsche Länderstellen, in Folge allerhöchster Entschließung vom 20. November 1829, über Vortrag der vereinigten Hofkanzley.

Seine k. k. Majestät haben, um rücksichtlich der Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Acte der Akatholiken, den möglichsten Grad von Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit zu erzielen, auch den akatholischen Seelsorgern die Befugniß, von nun an eigene Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Matrikel zu führen, wie sie schon bey den katholischen Pfarrern eingeführt und vorgeschrieben sind, unter folgenden Beschränkungen eingeräumt:

1) Der akatholische Seelsorger ist verpflichtet, jeden in seinem Sprengel bey einem seinigen Glaubensgenossen vorfallenden Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Act, nach den hierwegen schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften, in die dazu gewidmeten Bücher mit Anschluß der erforderlichen Urkunden einzutragen, und diese

1829.
November

Bücher sammt den dazu gehörigen Urkunden mit gesetzlicher Vorsicht aufzubewahren.

2) Jeder akatholische Seelsorger hat jeden derley Act nebstdem auf einem besonderen Bogen, welcher mit den gleichen vorgeschriebenen Rubriken, wie die Matrikel selbst, versehen ist, und mit Beobachtung aller, für die Führung dieser Matrikel selbst bestehenden Vorschriften einzutragen, eigentlich ein Duplicat der, in der Matrikel geschehenen Eintragung zu verfassen; mit dem einzigen Unterschiede, daß die der Matrikel selbst beygefügten Urkunden auf diesem Bogen, nur mit Hindeutung auf die Matrikel, bey welcher sie sich befinden, verzeichnet, diesem besonderen Bogen aber nicht angeschlossen werden.

3) Jeder akatholische Seelsorger ist schuldig, diesen Bogen, eigentlich dieses Duplicat der Eintragung in die Matrikel, sobald als möglich durch eine zuverlässige, seiner Wahl überlassene Person, dem betreffenden katholischen Pfarrer zuzusenden, sich von diesem Pfarrer den Empfang bestätigen zu lassen, und diese Empfangsbestätigung seiner Matrikel beyzulegen, und bey dem betreffenden Acte anzumerken.

4) Der katholische Pfarrer ist schuldig, das erwähnte Duplicat seiner eigenen Matrikel beyzulegen, und den Act selbst mit Beziehung auf dieses Duplicat in seiner Matrikel an der Stelle, wohin er nach der chronologischen Ordnung gehören würde, anzumerken.

5) Der akatholische Seelsorger ist zwar berechtiget, Tauf-, Trau- und Todtenscheine auszustellen; er darf aber dafür in keinem Falle eine Gebühr abnehmen, und derley Scheine an Parteyen erst dann erfolgen, wenn sie mit dem Vidit des katholischen Pfarrers versehen, und an diesen die Stollgebühr dafür entrichtet worden ist.

Die Verabfolgung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, ohne vorläufige Vidirung derselben durch den katholischen Pfarrer, und eben so die Abnahme von Stollgebühren von Seite des akatholischen Seelsorgers, ist an diesem als ein Eingriff in die Toleranz-Gesetze zu ahnden.

Sollte ein akatholischer Seelsorger von einer Behörde von Amts wegen um die Herausgabe eines Tauf-, Trau- und Todtenscheines angegangen werden: so sind derley Scheine mittelst des katholischen Pfarrers, welcher denselben sein Vidit beyzusetzen hat, den Behörden zu überreichen.

6) Ueber die genaue Befolgung dieser Vorschriften haben im Allgemeinen die Kreisämter, bey den katholischen Seelsorgern insbesondere die Bischöfe und ihre Vicarien bey den canonischen Visitationen, bey den akatholischen Seelsorgern ihre Vorsteher bey Bereisung der ihnen unterstehenden Pastorate, zu wachen.

2443.

1829. November den 27sten.

Hofdecret vom 27sten November 1829, an das Galizische Appellations-Gericht, über Note der vereinigten Hofkanzley vom 16. November 1829.

Die vereinigte Hofkanzley hat den Antrag genehmiget, daß in Zukunft zu den strafgerichtlichen Untersuchungen über Pestvergehen kein politischer Commissär beyzuziehen sey.

2444.

December. den 11ten.

Hofdecret vom 11ten December 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der vereinigten Hofkanzley vom 16. November 1829.

Seine Majestät haben Sich laut eines an die vereinigte Hofkanzley erlassenen allerhöchsten Cabinets-Schreibens vom 12. May 1829 veranlaßt gefunden, die allerhöchste Willensmeinung auszusprechen: daß die Verwandtschaft und Schwägerschaft der verdienten Beförderung eines Beamten, wenn er sonst in jeder Beziehung für den erledigten Posten der Geeigneteste ist, nicht im Wege stehen könne; indem in solchen Fällen durch Uebersetzungen abgeholfen werden kann. Eben so seyen Allerhöchstdenselben Beförderungsgesuche aus dem Grunde, weil der Besetzungsvorschlag bereits erstattet ist, nicht vorzuenthalten, und für künftige Fälle vorzubehalten; sondern im Falle der Bittsteller für die erledigte Stelle vollkommen geeignet ist, und Rücksicht verdienet, um so mehr nachträglich vorzulegen, da es leicht seyn kann, daß der spätere Competent auch der Vorzüglichste seyn dürfte.

2445.

1830. Januar. den 2ten.

Hofdecret vom 2ten Januar 1830, an das Tirolische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 1. December 1829.

Die allgemeine Hofkammer hat über die allgemeine Anfrage: ob den Concepts-Practikanten der Landgerichte in Tirol, wegen zeitweiser Aushülfe bey einem anderen Landgerichte, Diäten oder andere Gebühren als Entgelt zu bewilligen wären? festzusetzen befunden: daß die Concepts-Practikanten, welche, wie die Practikanten der Landgerichte kein festes Amts-Domicil haben, sondern zu ihrer eigenen Ausbildung von einem Amte zu einem anderen übersetzt werden, wenn sie einer anderen Behörde zur zeitweiligen Aushülfe zugewiesen werden, außer der Vergütung der normalmäßigen Reisekosten, keinen Anspruch auf irgend ein Entgelt für die von ihnen geleisteten Aushülfsdienste haben; es wäre denn, daß sie

1830. Januar. zur eigentlichen Substituirung eines wirklich erledigten Dienstpostens mit förmlicher Uebernahme der mit demselben verbundenen Dienstpflichten berufen würden, in welchem Falle sie nach den bestehenden Substitutions-Vorschriften zu behandeln sind; daß daher in Zukunft dem erwähnten Grundsatze gemäß den, anderen Landgerichten zur zeitweiligen Aushülfe zugewiesenen landgerichtlichen Concepts-Practikanten, weder Taggelder noch irgend eine andere Gebühr als Entgelt für die geleisteten Aushülfsdienste zugewiesen werden dürfe; daß aber für den Fall, als besondere Rücksichten eintreten, auf eine angemessene Entschädigung für einen oder den anderen, mit besonderer Rücksicht auf die Zeit der Verwendung und die Beschaffenheit der geleisteten Dienste, angetragen werden könne.

2446.

den 15ten. **Hofdecret** vom 15ten Januar 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 30. December 1829.

Es ist dafür zu sorgen, daß die bisher vorgeschriebenen jährlichen Geschäfts-Ausweise sowohl des Appellations-Gerichtes selbst, als auch der untergeordneten Gerichte erster Instanz, längstens bis 1. März des folgenden Jahres der obersten Justizstelle vorgelegt werden.

2447.

den 23sten. **Hofdecret** vom 23sten Januar 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 2. Januar 1830.

Seine Majestät haben über die der allerhöchsten Entscheidung unterzogene Frage: wie die Witwen und Kinder solcher Beamten oder minderen Staatsdiener, welche sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig gemacht haben, und während der Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorben sind, oder deren Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretung erst nach ihrem Tode entdeckt wurde, rücksichtlich der Pensionirung zu behandeln seyen? unter dem 22. December 1829 folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Wenn gegen einen Beamten oder minderen Staatsdiener noch vor seinem Tode, oder zwar nach demselben, aber noch eher, als über die Pensions- oder Provisions-Behandlung seiner zurückgelassenen Familie defini-

tiv entschieden ist, solche Verschuldungen, Dienstes- oder moralische Vergehen vorkommen, und gehörig dargethan sind, welche ihn nach den bestehenden Vorschriften des Dienstes oder der allenfalls genossenen Pension oder Provision verlustig, oder derselben unwürdig gemacht haben würden: so hat auch jeder Pensions-, Provisions- oder sonstiger Unterstützungs- und Versorgungs-Anspruch der zurück gelassenen Witwe oder Kinder desselben zu entfallen, wenn gleich wegen des früheren Todes eines solchen Beamten oder Dieners, gegen ihn selbst kein Strafurtheil oder Erkenntniß erfolgt wäre.

Um hiernach in jedem einzelnen Falle mit gehöriger Ordnung zu verfahren, ist vor Allem eine genaue Erhebung der Thatsachen und Beweismittel vorzunehmen, und sodann von der Administrations-Behörde, zu deren Wirkungskreise die Pensions-Bewilligung gehört, mit Beyziehung zweyer Räthe des betreffenden Justiz-Gremiums nach eben jenen Normen, welche für die Fälle der Dienstentlassung von Beamten vorgezeichnet sind, gründliche Berathung zu pflegen, und gewissenhaft zu entscheiden, ob die dem Verstorbenen zur Last gelegte Verschuldung oder das Vergehen als gehörig dargethan anzusehen, und von solcher Art sey, um den Verlust der Pensions-Fähigkeit für ihn und seine hinterlassene Familie mit Beruhigung aussprechen zu können.

Im Falle getheilte Meinungen zwischen der Administrations-Behörde und den beygezogenen Justiz-Räthen sich ergeben, ist die Entscheidung der höheren Behörde, die dabey ein gleiches Verfahren zu beobachten hat, und rücksichtlich die allerhöchste Schlußfassung hierüber anzusuchen.

Wenn jedoch den Witwen oder Waisen bereits Pensionen, Provisionen oder Erziehungsbeyträge normalmäßig angewiesen worden sind: so sind ihnen dieselben wegen eines erst nach der Hand hervor gekommenen Verschuldens des verstorbenen Vaters oder Gatten, woran sie selbst keinen Antheil haben, nicht wieder zu entziehen.

Uebrigens hat es in Beziehung auf Ersatz-Forderungen an das Ärarium, welche aus der Dienstleistung eines verstorbenen Beamten oder Dieners herrühren, bey den wegen Sicherstellung und Hereinbringung der Ersätze bestehenden Vorschriften zu bewenden.

Diese allerhöchste Anordnung hat nur von ihrer Kundmachung an zu gelten, und sind Fälle, welche Witwen und Waisen betreffen, die bis zu diesem Zeitpuncte sich in diesem Falle befinden, zur allerhöchsten Entscheischeidung vorzulegen.

1830. Januar.

2448.

den 23sten. Hofkanzley-Decret vom 23sten Januar 1830, an das Tirolische Landes-Gubernium *).

Die vereinigte Hofkanzley hat im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle die Anheimsagung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Landgerichtes Landek anzunehmen, und zu bewilligen befunden, daß statt diesem anheimgesagten Patrimonial-Gerichte, ein landesfürstliches Landgericht III. Classe, mit dem Gerichtssitze zu Ried, errichtet werde.

2449.

Februar. den 4ten. Hofkanzley-Decret vom 4ten Februar 1830, an die Länderstellen in Illyrien und dem Küstenlande, in Steyermark, Galizien, Nieder-Oesterreich und Oesterreich ob der Enns, in Folge allerhöchster Entschließung vom 26. Januar 1830, über Vortrag der vereinigten Hofkanzley.

Aus Anlaß der vorgekommenen Fragen:

a) ob überhaupt die theilweise Veräußerung eines Gutes, auf welchem der achte Theil des Werthes für die Unterthanen landtäflich vorgemerkt ist, zulässig sey;

b) ob im bejahenden Falle die Kammer-Procuratur diejenige Behörde sey, welche bey Veräußerung von Guts-Entitäten, hinsichtlich des Hypothekar-Rechtes der Unterthanen auf die Octava, in Gemäßheit des allerhöchsten Patentes vom 1. September 1798, um ihr Gutachten für die Ertheilung oder Verweigerung des Veräußerungs-Consenses im Nahmen der Unterthanen zu vernehmen ist;

c) innerhalb welcher Gränzen eine solche Veräußerung Statt finden, und bis auf welchen Quotienten die Octava vermindert werden dürfe;

d) ob in Illyrien und dem Küstenlande die Haftung der Octava auch jenen Bezirks-Insassen, welche nicht zugleich Unterthanen des delegirten Dominiums sind, zu Guten komme? haben Seine Majestät Folgendes zu bestimmen geruhet:

In Ansehung solcher Verträge, von welchen der §. 1 des Patentes vom 1. September 1798, Nr. 432 der J. G. S., handelt, ist sich genau an die in demselben vorgezeichneten Normen zu halten, und versteht sich

*) Dem Tirolischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 5. Februar 1830.

von selbst, daß da, wo das gesetzliche Pfandrecht der Octava eintritt, auch die Kammer-Procuratur, als Vertreterinn dieses Rechtes zu hören ist. 1830. Februar.

In Fällen, wo es sich um die Trennung der unter einer gemeinschaftlichen Rubrik inliegenden Bestandtheile eines Dominical-Gutes handeln sollte, ist sich nach den in jeder Provinz darüber bestehenden verfassungsmäßigen und anderen Vorschriften zu benehmen.

Was in Illyrien und dem Küstenlande die Haftung der Octava betrifft, so darf dieselbe nach dem Patente vom 10. Julius 1789, Nr. 1030 der J. G. S., nur auf die aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Forderungen angewendet, und daher nicht auf die Amtshandlungen der Bezirks-Obrigkeiten, als solche, ausgedehnt werden.

2450.

Hofdecret vom 5ten Februar 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 12. Januar 1830, über Vortrag der vereinigten Hofkanzley. den 5ten.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß für die Entdeckung von Brandlegern im Allgemeinen keine Taglia fest zu setzen sey. Doch wollen Allerhöchstdieselben gestatten, daß in jenen besonderen Fällen, wo sich die Brandlegungen in einer Provinz mehr häufen, von den Länderstellen im Einverständnisse mit den Appellations-Gerichten zeitweilige Belohnungen für die Entdecker der Brandleger fest gesetzt werden; worüber jedesmahl die Anzeige an die vereinigte Hofkanzley, und beziehungsweise die oberste Justizstelle, zu erstatten ist.

2451.

Hofdecret vom 13ten Februar 1830, an das Dalmatinische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 4. Januar 1830. den 13ten.

Da vorkommt, daß auch solche Todesfälle und Verwundungen, bey welchen keine Spur und kein Verdacht eines Verbrechens vorhanden ist, den Justiz-Behörden zur criminalgerichtlichen Behandlung angezeigt werden, und diese hierüber zu den Thaterhebungen, und Voruntersuchungen schreiten, welche ihnen nach dem Strafgesetze weder zustehen noch obliegen, und sie ihren eigentlichen Berufsgeschäften entziehen: so hat die vereinigte Hofkanzley die Verfügung getroffen, daß in Zukunft die Todesfälle und Verwundungen, die keine Spur und keinen Verdacht darbiethen, daß sie aus einem Verbrechen entstanden seyn könnten, der politischen Obrigkeit zur Amtshandlung angezeigt werden.

1830. Februar.

Das Appellations-Gericht hat daher die untergeordneten Criminal-Gerichte anzuweisen, falls ihnen derley Anzeigen dennoch zukämen, solche ohne weiters der competenten politischen Obrigkeit abzutreten, und hiervon auch die Landpräturen zu ihrem Benehmen zu verständigen.

2452.

März. den 12ten.

Hofdecret vom 12ten März 1830, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 29. December 1829.

Die Beylage*) enthält die Verordnung, welche die allgemeine Hofkammer am 29. December 1829, wegen des den Gerichtsdienern im Küstenlande, auch bey Zustellungen in fiscalämtlichen Angelegenheiten gebührenden Meilengeldes, an das Küstenländische Gubernium erlassen hat.

*) Beylage.

Hofkammer-Decret vom 29sten December 1829, an das Küstenländische Gubernium.

Da die Gebühren der Gerichtsdiener bey Zustellungen in fiscalämtlichen Angelegenheiten nicht als eine Gerichts-Taxe, von deren Entrichtung das Fiscal-Amt befreyt wäre, sondern als eine den Gerichtsdienern, für Zustellungen in der Entfernung von mehr als einer Meile, gesetzlich zukommende Entschädigung anzusehen ist, welche ihnen auch bey einer officiosen Zustellung nicht wohl verweigert werden kann: so findet man im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle den Anspruch der Gerichtsdiener im Küstenlande auf die Bezahlung der Ganggelder in fiscalämtlichen Angelegenheiten gegründet. Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch diese Gebühren, so wie andere Gerichtskosten, von den sachfälligen Parteyen nach Möglichkeit herein gebracht werden müssen.

Uebrigens wird dem Gubernium aufgetragen, im Einvernehmen mit dem Appellations-Gerichte dafür zu sorgen, daß die Zustellungen in fiscalämtlichen Angelegenheiten, so viel möglich, durch die Post, mit Vermeidung aller baren Auslagen, bewirkt werden.

2453.

den 19ten.

Hofdecret vom 19ten März 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der allgemeinen Hofkammer.

Die Erkenntnisse auf Leibesstrafen gegen Gefällsgesetz-Uebertreter sind von der Gerichtsbehörde unmittelbar der competenten Ortsobrigkeit zur

1830. März.

Kundmachung und Vollziehung mitzutheilen, und ist hiervon gleichzeitig die Gefälls-Administration in die Kenntniß zu setzen.

Die allgemeine Hofkammer hat zu diesem Ende alle Gefälls-Administrationen angewiesen, bey Zusendung der Acten an die zur Schöpfung des Erkenntnisses berufene Behörde, stets genau die Ortsobrigkeit zu bezeichnen, durch welche die Bekanntmachung und Vollziehung des Erkenntnisses zu geschehen haben wird; weil außer dem, und falls diese Obrigkeit nicht der Gerichtsbehörde zweifelsfrey bekannt ist, das Erkenntniß lediglich der Gefälls-Administration zur eigenen Veranlassung des Erforderlichen eröffnet werden müßte.

2454.

April. den 2ten.

Hofdecret vom 2ten April 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jener zu Mailand, Venedig und Zara, in Folge allerhöchster Entschließung vom 13. März 1830, über Vortrag der vereinigten Hofkanzley.

Ueber die verhandelte Frage: ob gegen einen Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, und gegen Magistratsräthe oder Beamte überhaupt, welche politische und Justiz-Geschäfte zu verrichten haben, die Gehaltssperre zu Betreibung politischer Aufträge von der politischen Landesstelle allein, ohne die Beystimmung des Appellations-Gerichtes zu erwarten, verhängt werden dürfe? haben Seine Majestät folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

In den Fällen, wo die Gehaltssperre nur als Mittel zur Vollziehung gegebener Aufträge oder zur Erfüllung der Amtspflicht verhängt wird, steht das Recht dazu, auch bey Beamten gemischter Behörden jener Autorität allein zu, deren Aufträge nicht vollzogen worden sind, oder welcher die Ueberwachung der unerfüllt gebliebenen Amtspflicht obliegt.

In allen anderen Fällen der Gehaltssperre bey Beamten gemischter Behörden ist sich nach den allerhöchsten Entschließungen vom 1. Julius 1819, und vom 26. April 1820, (in der J.G.S. Nr. 1584 vom 23. Julius 1819, und Nr. 1681 vom 28. Julius 1820) zu benehmen.

2455.

den 9ten.

Hofdecret vom 9ten April 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 16. März 1830, über Vortrag der vereinigten Hofkanzley.

Wenn ein landesfürstlicher Beamter einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig befunden, oder von derselben aus Abgang rechtlicher Be-

1830. April.

weise losgesprochen wird, hat immer diejenige Behörde, welcher dessen Entlassung nach den bestehenden Vorschriften zusteht, wenn sie keine Justiz-Behörde ist, mit Zuziehung zweyer Justiz-Räthe in Ueberlegung zu nehmen, ob er zu entlassen sey oder nicht? und bey Verschiedenheit der Meinungen der betreffenden Behörde, und der beygezogenen Justiz-Räthe, ist der Gegenstand der höheren Behörde, und bey abermahliger Verschiedenheit der Meinungen bey derselben, zur allerhöchsten Entscheidung vorzulegen.

2456.

den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **April** 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 13. Februar 1830, über Vortrag der Ungarischen Hofkanzley.

Seine Majestät haben über die Frage: in welchem Wege die bey den Deutschen Gerichtsstellen wider Ungarische Unterthanen gefällten Urtheilssprüche den betreffenden Geklagten zugestellt werden sollen? zu beschließen geruhet: daß, nachdem seit der aus Veranlassung des XVII. Diätal-Artikels des Ungarischen Landtages vom Jahre 1792 erfolgten gesetzlichen Anordnung, in Rücksicht auf die in Ungarn zu bewirkende Zustellung der von den Gerichtsbehörden Deutscher Provinzen in Gemäßheit des oberwähnten Gesetzes wider Ungarische Unterthanen gefällten Erkenntnisse, stets die Uebung bestand, ein dergleichen Erkenntniß durch Decret der k. Ungarischen Hofkanzley an die competente Ungarische Behörde zum Behufe der zu verfügenden Zustellung zu senden: so sey, um Collisionen vorzubeugen, diese Uebung auch noch ferner beyzubehalten.

2457.

den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **April** 1830, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinigten Hofkanzley, kundgemacht am 28. April 1830.

Die nachfolgenden Vorschriften I und II für Gemeinde-Vorsteher im Küstenlande, wo nach Maßgabe des §. 56 der Instruction vom 25. Julius 1825, Nr. 2024 der J. G. S., für die Bezirks-Gerichte in Geschäften außer Streitsachen, das Bedürfniß von Gerichtsgehülfen eintritt, sind in Wirksamkeit zu setzen.

1830. Aprill.

I. Instruction

für gerichtlich Bestellte, welche wegen der weiten Entfernung vom Sitze des Gerichtes ermächtiget sind, einige Geschäfte des adeligen Richteramtes im Rahmen ihres respectiven Gerichtes in Folge nachstehender Vorschrift zu besorgen.

§. 1.

Diese von den Bezirksgerichten gerichtlich Bestellten haben kein Recht und Gewalt, über vorkommende Geschäfte zu erkennen, und zu entscheiden, sondern sind bloß berechtiget, zum Behufe der den Bezirksgerichten allein zukommenden Justizpflege nachstehende Verrichtungen vorzunehmen.

§. 2.

Diese gerichtlich Bestellten haben von allen Sterbfällen, welche sich in den ihrer Aufsicht zugewiesenen Gemeinden ergeben, schleunige Kenntniß zu nehmen, und selbe dem Bezirksgerichte, welchem der Verstorbene unterstand, schriftlich anzuzeigen.

§. 3.

Zugleich haben sie nach dem Todfalle eines jeden Gemeinde-Gliedes, mit Ausnahme der eigenen Angehörigen des Bestellten, bey welchen der nächst wohnende gerichtlich Bestellte einzuschreiten hat, im Falle eines zurückgelassenen Vermögens noch am Tage des Todfalles in der Wohnung des Verstorbenen die Sperre vorzunehmen, und dazu jederzeit zwey rechtschaffene Männer, als Zeugen, und die anwesenden Erbs-Interessenten beyzuziehen.

§. 4.

Diese Sperre ist im Falle, daß keine Minderjährigen, Abwesenden oder Pflegebefohlenen vorhanden sind, oder wo sich jemand Vertrauter um die Erbschaft annehmen kann, endlich wo gegen Unterschlagung oder Verschleppung des Vermögens keine Gefahr zu befürchten wäre, so vorzunehmen, daß der gerichtlich Bestellte lediglich nur sein ämtliches Siegel auf einen schicksamen Ort, wo der zurück gelassene Erbe im Besitze und Gebrauche nicht gehindert wird, in Gegenwart genannter Zeugen aufdrücke; welche eine einfache Sperre genannt wird.

§. 5.

Wo aber die im vorhergehenden Paragraphe entgegen gesetzten Fälle eintreffen, hat der gerichtlich Bestellte das etwa vorhandene Geld und allenfällige Prätiosen, wie auch andere Sachen vom Werthe, dann Aufschreibbücher, welche auf die Seite geschafft werden könnten, entweder mit sich in seine Wohnung zu nehmen, oder bey einem dritten rechtschaffenen Manne gegen Erlagschein zu hinterlegen; die Mobilien aber, welche der Verzehrungs- oder der Verschleppungsgefahr ausgesetzt sind, und welche die Erben weder zum Unterhalte, noch in der Haushaltung oder zur

1830. April.

Förderung des Bauerngutes bedürfen, in der Wohnung des Erblassers in einem oder mehreren Zimmern zusammen zu legen, und mittelst Aufdrückung seines Sigills, so, daß dazu, ohne Gewalt anzuwenden, Niemand kommen kann, zu versperren, und davon dem Gerichte mittelst Beylegung eines ordentlichen Verzeichnisses, schleunige Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Ueber jeden Sperranlegungs-Act hat der gerichtlich Bestellte eine Sperr-Relation nach dem Muster I der Instruction für die Bezirksgerichte aufzunehmen, wovon ihm gedruckte Exemplare von Seite des Gerichtes gegeben werden; die Rubriken derselben, wie sie darin aufgeführet werden, genau auszufüllen, die Sperr-Relation selbst zu unterschreiben, und von den anwesenden Zeugen, dann den Erbs-Interessenten mitunterschreiben, oder wenn sie des Schreibens unkundig sind, mit ihrem Handzeichen bekräftigen zu lassen.

§. 7.

Wenn eine letztwillige Verfügung, oder darauf Bezug habende schriftliche Aufsätze, um die sich der gerichtlich Bestellte jederzeit zu erkundigen hat, vorhanden sind; oder wenn die bey einer letztwilligen mündlichen Verfügung gegenwärtigen Zeugen den letzten Willen zu Papier gebracht hätten: so hat der gerichtlich Bestellte solche Schriften der Sperr-Relation beyzulegen, sonst aber, wenn der Erblasser den letzten Willen mündlich erklärt hat, in der Sperr-Relation anzuführen, daß der Verstorbene seinen Willen in Gegenwart der Zeugen N. N. mündlich erkläret habe.

§. 8.

Die solchergestalt ausgefüllte Sperr-Relation hat der gerichtlich Bestellte dem gehörigen Gerichte zur Einsicht, Bestätigung und allenfälligen weiteren Verfügung unverzüglich einzuschicken, und in derselben auch anzumerken, wem er die einstweilige Verwaltung des Nachlasses, Führung der Wirthschaft, und Versorgung und Aufsicht über die etwa vorhandenen Pupillen anvertrauet habe.

§. 9.

Hat das betreffende Gericht den von dem gerichtlich Bestellten vorgeschlagenen Verwalter, Vormund oder Curator, oder auch einen Anderen ernannt: so liegt dem gerichtlich Bestellten ob, das gerichtliche Vormundschafts- oder Curatels-Decret dem bestellten Vormunde oder Curator gegen Empfangsschein einzuhändigen, und vom Vormunde das Handgelübde nach dem ihm vom Gerichte mitgetheilten, und alle Pflichten des Vormundes nach §. 205 oder 212 des bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenden Vormundschafts-Decrete abzunehmen, und das hierüber eigens aufgenommene Protokoll dem Gerichte unverweilt einzuschicken.

§. 10.

In den Fällen, wo Minderjährige, Blödsinnige, Abwesende oder sonst zur Verwaltung des Nachlasses unfähige Erben vorhanden sind, oder wo großjährige und übrigens zur Vermögens-Verwaltung geeignete Erben um schleunige Beschreibung des Vermögens ansuchen, hat der gerichtlich Bestellte im Rahmen des Gerichtes ein vorschriftmäßiges Inventar, wovon die vorgesetzten landesfürstlichen und Patrimonial-Gerichte den betreffenden gerichtlich Bestellten ein Exemplar hinaus zu geben haben, über den ganzen Nachlaß- und Vermögensstand aufzunehmen, dasselbe am Ende sowohl selbst zu unterschreiben, als von den immer beyzuziehenden zwey Zeugen, und den allenfalls zugegen gewesenen Erbs-Interessenten unterfertigen zu lassen, zu siegeln, und mit den zur Belegung des Vermögens dienlichen Urkunden dem Gerichte zur weiteren Verfügung einzuschicken.

§. 11.

Außer besagten Fällen hat der gerichtlich Bestellte nach der für die Vermögens-Verwaltung mittlerweile getroffenen Vorsorge lediglich die Befehle des Gerichtes abzuwarten, ob eine Vermögens-Inventur oder sonstige Vorkehrung in Absicht auf die Verwendung, Veräußerung und Sicherstellung des Vermögens vorzunehmen sey.

§. 12.

Bey jeder Inventurs-Aufnahme hat der gerichtlich Bestellte mit allem Fleiße, Aufmerksamkeit und Redlichkeit vorzugehen; alles, was zum Activ- und Passiv-Stande des Vermögens gehöret, genau zu beschreiben und endlich zu bewerthen; dabey sich alles Eigennutzes zu enthalten, und bey schwerer Verantwortung und unausbleiblicher Strafe es nicht zu wagen, auch das Geringste sich aus der Verlassenschaft zuzueignen, oder einem Andern zukommen zu lassen, selbst wenn es gegen Bezahlung des Schätzungswerthes oder gegen sonstige Vergütung genommen werden sollte.

§. 13.

Dem gerichtlich Bestellten wird auch zur Pflicht gemacht, das Benehmen der Vormünder und Curatoren genau zu beobachten, zur guten Erziehung der Waisen nach Kräften mitzuwirken, und auf die fortwährende Sicherheit und Verbesserung des Waisenvermögens besondere Aufmerksamkeit zu führen. Sollte er aber bemerken, daß ein Vormund oder Curator seine aufhabenden Pflichten vernachlässige: so hat er sogleich dem Gerichte die genaue und pflichtmäßige Anzeige über das Benehmen des Vormundes oder Curators zu machen.

§. 14.

Ueber alle Aufträge, die er vom Gerichte erhält, so wie auch über alle Berichte, Anzeigen und Auskünfte, die er dem Gerichte erstattet, hat er ein genaues Vormerkbuch zu halten, und die dahin bezüglichen

1830. Aprill.

Acten und Schriften in guter Ordnung bey sich zu bewahren, damit er sich jederzeit über die geleistete Befolgung der ihm aufgetragenen Geschäfte ausweisen, und sich selbst die Geschäfte gegenwärtig halten möge.

§. 15.

Zur Belohnung seiner Mühewaltung wird diesem gerichtlich Bestellten in Folge §. 56 der Instruction für Geschäfte außer Streitsachen der Bezug der Tax-Beträge, welche sonst bey unmittelbarer Einschreitung des Bezirksgerichtes, nach der Tax-Ordnung in nicht streitigen Rechtsgeschäften, von diesem aufzurechnen gewesen wären, mit dem Beysatze bewilliget, daß dieser Lohn daher nur in Diäten und nach Umständen in Reisekösten bestehen könne. Sollte er aber Gemeindebothen verwenden müssen, so sind diesen die für den Gerichtsdiener bestimmten Ganggebühren zu vergüten.

II. Vorschrift

über die Anstellung und Beeidigung dieser gerichtlich bestellten Aushülfspersonen.

§. 1.

Zu dem Amte eines gerichtlich Bestellten einer Gemeinde oder Untergemeinde, so wie zu jenem seines Gehülfen, kann Niemand gelangen, außer er ist in der Gemeinde oder Untergemeinde ansäßig, und des Lesens und Schreibens kündig.

§. 2.

Da von einem gerichtlich Bestellten und dessen Gehülfen keine Caution gefordert wird: so wird jeder Gemeinde oder Untergemeinde freygestellt, zu diesem Amte fähige und redliche Insaßen, unter denen die Ober- und Unterrichter besonders zu berücksichtigen sind, dem Bezirksgerichte mit der ausdrücklichen Erklärung des Angetragenen, daß er das Amt eines solchen Bestellten oder Gehülfen annehme, in Vorschlag zu bringen. Aus den Vorgeschlagenen hat das Bezirksgericht, über vorhergehendes Einvernehmen mit dem Bezirks-Commissariate, welchem als Polizey-Behörde die Rechtlichkeit der Vorgeschlagenen näher bekannt seyn muß, den für jede Ober- und Untergemeinde zu Bestellenden sammt dessen Gehülfen zu wählen, ihm darüber ein Decret auszufertigen, und in den vorgeschriebenen Eid zu nehmen. Sollte jedoch die Gemeinde unterlassen, Individuen zu den Gerichtsbestellten und ihren Stellvertretern vorzuschlagen, oder sind die von ihr Vorgeschlagenen alle unbrauchbar: so ist in diesen Fällen dem Bezirksgerichte gestattet, nach eigener Ueberzeugung ein geeignetes Individuum zu ernennen.

§. 3.

Sollte aber das Bezirks-Commissariat und das Bezirksgericht in der Wahl des Bestellten oder dessen Gehülfen nicht einig werden können, so

1830. April.

ist der Wahl-Act dem Kreisamte vorzulegen, und von diesem die weitere Erledigung abzuwarten. Diesem wird obliegen, nach reif erwogenen Umständen, und seiner Personen- und Local-Kenntniß die Wahl zu entscheiden, und dem Bezirksgerichte zur Ausfertigung des Decretes zurück zu senden.

§. 4.

Ehe zur Wahl dieser Bestellten oder ihrer Gehülfen geschritten wird, hat sich das Bezirksgericht auch die Ueberzeugung zu verschaffen, ob, und welcher von den Vorgeschlagenen zur Besorgung der durch die Instruction bestimmten Geschäfte genügende Kenntnisse besitzet; es hat nähmlich probweise derley einem Bestellten übertragene Amtshandlungen von ihm in der Amtskanzley vornehmen zu lassen, ohne ihn jedoch einer förmlichen Prüfung zu unterziehen, die manchen rechtlichen und vermöglichen Mann von der Uebernahme dieses Amtes nur abschrecken könnte.

§. 5.

Der gewählte, und mit Decret versehene Bestellte und Gehülfe ist mit nachfolgender Eidesformel in Eid und Pflicht zu nehmen.

„Ich N. N. gelobe und verspreche zu Gott dem Allmächtigen, daß ich bey den einem gerichtlich Bestellten, und in dessen Verhinderungsfalle seinen Gehülfen, durch die Instruction vom 28. April 1830, anvertrauten Amtshandlungen, mit Fleiß, Aufmerksamkeit und Redlichkeit vorgehen, mich alles Eigennutzes enthalten und nicht zugeben werde, daß ein Dritter von dem meiner Amtshandlung gesetzlich unterliegenden Verlassenschafts- oder Pupillar-Vermögen sich etwas zueigne oder entziehe; ich verspreche ferner, daß ich nach meinen Kräften das Wohl der Verlassenschaftsmasse, und der Waisen und Curanden zu befördern, die etwa mir auffallenden Gebrechen sogleich dem Gerichte anzuzeigen nicht unterlassen, und den Vorschriften der Instruction, wie den Aufträgen der Gerichte, die schleunigste und sorgsamste Folge leisten werde."

„So wahr mir Gott helfe."

§. 6.

Die geschehene Beeidigung ist im Anstellungs-Decrete von Seite des Bezirksgerichtes anzumerken, und von der Wahl sowohl als Beeidigung die betreffende Gemeinde zu verständigen. Eben so ist auch dem betreffenden Bezirks-Commissariate und dem Kreisamte davon Kenntniß zu geben, damit diese über das Betragen wachen, und bey sich zeigender Gefahr oder Amtsverletzung die Anzeige dem Bezirksgerichte zu machen wissen.

1830.
April.

2458.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten April 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jener in Tirol, Dalmatien und dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, in Folge allerhöchster Entschließung vom 30. März 1830, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Um vorgekommene Anstände zu beseitigen, und den Gebrauch der öffentlichen Bücher zu erleichtern, haben Seine Majestät zu erklären geruhet, daß bey den Landtafeln und Grundbüchern zur Eintragung der ersten und weiteren Cessionen von eingetragenen Schuldforderungen in die öffentlichen Bücher, wie auch zur Löschung von eingetragenen Forderungen und Rechten, es mögen diese in Folge eines Concurses, einer gerichtlichen Execution, oder eines anderen Rechtsgeschäftes angesucht werden, die Beybringung der in die öffentlichen Bücher schon eingetragenen Schuldscheine, Cessions- und anderen Urkunden, welche auf die abgetretenen Forderungen oder die zu löschenden Forderungen und Rechte Beziehung haben, nicht erforderlich sey, es also von allen bisher bestandenen, gegentheiligen, gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen abzukommen habe.

2459.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten April 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jener in Tirol, Dalmatien, Mailand und Venedig, in Folge allerhöchster Entschließung vom 16. März 1830, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben das Hofdecret vom 28. August 1804, Nr. 681 der J.G.S., aufzuheben und zu befehlen geruhet, daß künftig das Patent vom 14. Februar 1804, Nr. 652 der J. G. S., und die Erläuterung desselben vom 21. Junius 1805, Nr. 734 der J. G. S., auch bey den Gesuchen um eine Einverleibung (Intabulation), Vormerkung (Pränotation), Besitz- oder Gewähranschreibung oder Löschung (Extabulation) auf die zu den Grundbüchern der Städte und Obrigkeiten gehörigen unbeweglichen Güter befolgt; daß jedoch in Fällen, wo dergleichen Gesuche wegen unterlassener gehörigen Instruirung nicht sogleich bewilliget werden können, keine Vorbescheide ertheilt, sondern an deren Statt die Gesuche mit Anführung der Ursache lediglich abgeschlagen werden sollen.

1830. Aprill.

2460.

den 16ten.

Hofdecret vom 16ten Aprill 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 9. März 1830, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Seine Majestät haben in Beziehung auf die Prüfung für die Advocatur folgende Vorschriften zu ertheilen geruhet:

Erstens. Wer sich um die Ausübung der Advocatur bewerben will, muß sich vorläufig bey einem der, den drey Senaten der obersten Justizstelle untergeordneten Appellations-Gerichte, der für die Advocaten vorgeschriebenen Prüfung unterziehen, und von demselben tauglich befunden werden.

Zweytens. Zu dieser Prüfung werden alle jene ohne Anstand zugelassen, welche sowohl in Beziehung auf die theoretischen Studien und die Doctors-Würde, als auch in Beziehung auf die erforderliche Praxis, den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet haben.

Drittens. Die hiernach erhaltene Befähigung ertheilt keine Befugniß zur wirklichen Ausübung der Advocatur, sondern dieselbe hat nur zur Folge, daß der Befähigte unter Bescheinigung dieser Eigenschaft in allen Provinzen, in welchen das bürgerliche Gesetzbuch Gesetzeskraft hat, bey Besetzung der Advocaten-Stellen sich um dieselben bewerben kann.

Viertens. An den in Beziehung auf die Advocaten überhaupt bestehenden Vorschriften, in so fern dieselben der gegenwärtigen Verordnung nicht entgegen stehen, insbesondere rücksichtlich ihrer Zahl und der Classificirung der von den Geprüften an den Tag gelegten Fähigkeit, wird hierdurch nichts geändert.

Fünftens. Diese Anordnung hat auf den Fall, wo zur Besetzung einer Advocaten-Stelle vor dem Zeitpuncte, als dieselbe dem Appellations-Gerichte bekannt seyn wird, der Concurs schon ausgeschrieben oder ein Bewerber bereits mit der Bedingung der nachträglichen Prüfung aufgenommen worden wäre, keinen Einfluß.

2461.

den 23sten.

Hofdecret vom 23sten Aprill 1830, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 16. März 1830, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß in der Provinz Krain keinem Advocaten der Wohnsitz außer der Hauptstadt Laibach anzuweisen, oder auch nur zu erlauben sey.

1830. April. Uebrigens gestatten Seine Majestät, daß für jetzt die Zahl der dortigen Advocaten bis auf vierzehn gebracht werden dürfe; jedoch wird den Behörden strenge zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß die Zahl der Advocaten in Krain wieder allmählich vermindert, und bis auf zehn herab gebracht werde.

2462.

May. den 1sten. **Hofdecret** vom 1sten May 1830, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 10. März 1830.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. Junius 1828, um Ihren Unterthanen in Steyermark, gleich den übrigen, alle Wohlthaten und Vortheile der Oesterreichischen Strafgesetzgebung, so weit es nur immer thunlich ist, zukommen zu lassen, und um dem Abgange einer eigenen im Criminal-Fache urtheilenden ersten Instanz, wo solcher bisher Statt hatte, abzuhelfen, das Steyerische Landrecht, als rechtsprechende erste Criminal-Instanz in Steyermark zu bestellen, und diese Bestellung mit weiterer allerhöchster Entschließung vom 16. Januar 1830 dahin zu bestimmen geruhet, daß hierdurch in Hinsicht der Gerichtsbarkeit und eigenen Urtheilsschöpfung des Grätzer Magistrates, wie auch der Magistrate zu Cilly, Leoben und Marburg, nichts abgeändert werde, sondern sich diese allerhöchste Anordnung lediglich auf die freyen und nicht befreyten Landgerichte und Bannrichter Steyermarks zu erstrecken habe.

Es werden daher die Landgerichte und Bannrichter rücksichtlich der Frage: ob eine Criminal-Untersuchung einzuleiten sey, und rücksichtlich der etwaigen Ergänzungen der aufgenommenen Untersuchungen und der Urtheilsschöpfungen, ganz in dasselbe Verhältniß zu dem Steyerischen Landrechte gestellt, in welchem sie bisher zu dem Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen Appellations-Gerichte gestanden sind, in so fern dieses bis nun in erster Instanz das Amt handelte.

Dem zu Folge haben die nicht befreyten Landgerichte die Voruntersuchungs-Acten zur Entscheidung, ob das Criminal-Verfahren einzutreten habe, oder was noch allenfalls zu ergänzen kommt, und die befreyten Landgerichte die abgeführten Criminal-Processe, zur Urtheilsschöpfung dem Steyerischen Landrechte vom 1. September 1830, angefangen, vorzulegen, welches letztere über die Voruntersuchung, zur Abführung des Criminal-Processes entweder den bey dem nicht befreyten Landgerichte angestellten Criminal-Richter, oder einen Bannrichter, nach Gestalt der Sache abordnen wird.

Uebrigens haben sowohl die Landgerichte, als auch die Bannrichter, wie bisher, die vierteljährigen Criminal-Tabellen dem Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichte, nach

Weisung der §§. 550, 551, 552 und 553, I. Theiles des Strafgesetzbuches zu überreichen, und sich in Allem genau nach den bestehenden höchsten Anordnungen zu benehmen.

2463.

Hofkanzley-Decret vom 11ten May 1830, an die Illyrische Erbsteuer-Hofcommission.

den 11ten.

Es sind schon mehrere Fälle vorgekommen, wo die Bezirksgerichte für das unterthänige Bauernvolk die Erbsteuer-Freyheit von allem Vermögen, welches dem überlebenden Ehetheile Kraft eines Heiraths-Vertrages zufiel, mit Bezug auf den §. 9 des allerhöchsten Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810, Nr. 914 der J. G. S., in Anspruch genommen haben, indem sie behaupteten, daß bey einer communio bonorum universalis, die nach §. 9 des Patentes abgesonderte Vermögenshälfte des verstorbenen Ehetheiles, in allen Fällen erbsteuerfrey sey, weßhalb dem Bauernvolke durch die im §. 9 zugestandene Erbsteuer-Freyheit kein besonderer, sondern nur jener Vortheil eingeräumt werde, der jeder anderen Partey in diesem Falle zukomme. Dieses scheine jedoch nicht die Absicht des Gesetzes zu seyn, sondern es erhelle aus Allem, daß dem Bauernvolke eine besondere Begünstigung zu Theil werden sollte, welches jedoch nur dann bewirkt werde, wenn das unterthänige Bauernvolk in allen, somit auch den im §. 8 benannten Fällen, erbsteuerfrey erklärt würde.

Die Widerlegung dieser Meinung ist deutlich in den §§. 7, 8 und 9 des Erbsteuer-Patentes zu finden.

In dem §. 9 ist ausdrücklich und als Regel fest gesetzt, daß die abgesonderte Vermögenshälfte des verstorbenen Ehetheiles als Verlassenschaft anzusehen sey. Daß aber diese Verlassenschaft versteuert werden müsse, geht deutlich aus den §§. 7 und 8 hervor.

Es ist daher allerdings eine Ausnahme, somit eine besondere Begünstigung, wenn in dem §. 9 noch weiter gesagt wird, „nur bey dem unterthänigen Bauernvolke wird das Vermögen, welches dem überlebenden Theile kraft eines solchen", nähmlich eines die communio bonorum universalis bedingenden Heiraths-Contractes, und nicht wie mehrere Abhandlungs-Behörden diesen Paragraph citirten, „Kraft eines" also eines jeden Heiraths-Contractes zufällt, ganz von der Erbsteuer befreyt; und es bedarf sohin, um für das Bauernvolk eine Begünstigung zu finden, keineswegs der durch nichts begründeten Ausdehnung der im §. 9 des Patentes enthaltenen Ausnahme, auf den §. 8 des Patentes.

1830. May.

2464.

den 21sten. **Hofdecret** vom 21sten May 1830, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Die allgemeine Hofkammer hat erkläret, daß die Gefälls-Aufsichts-Individuen, welche nur mit Creditiv gegen den Bezug einer Löhnung angestellt, und sohin auch nur provisionsfähig sind, in die Classe jener landesfürstlichen Beamten im engeren Sinne des Wortes nicht gehören, welche mit einem Decrete und mit einem Gehalte angestellt und sohin auch pensionsfähig sind, und daß diesemnach dem Gefälls-Aufsichts-Personale der den landesfürstlichen Beamten durch den §. 221, I. Theiles des Strafgesetzbuches vorbehaltene privilegirte Gerichtsstand nicht zugedacht sey, wenn schon die Gefälls-Aufsichts-Individuen im weiteren Sinne des Wortes, unter den Beamten begriffen sind.

2465.

Junius. den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten Junius 1830, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinigten Hofkanzley und der allgemeinen Hofkammer.

Hinsichtlich der Vorschüsse zur Bestreitung der Kosten der Execution, die von den Fiscal-Aemtern wegen abgängiger Waisen- und Depositen-Gelder gegen Gutsherrn geführt werden soll, sind die Landesregierungen in Oesterreich unter und ob der Enns von der allgemeinen Hofkammer ermächtiget worden, den Fiscal-Aemtern auf ihr Ansuchen diejenigen Vorschüsse, deren sie bedürfen, um in Rücksicht der aus gutsherrlichen Amts-Cassen abgängigen Waisen- und Depositen-Gelder mit Erfolg die gerichtliche Execution zu führen, ohne weitere Anfrage, jedoch nur in dem Betrage, welcher unumgänglich nothwendig ist, und unter der Bedingung zu verabfolgen, daß darüber binnen 14 Tagen nach Beendigung des Commissions-Geschäfts Rechnung gelegt werde. Die Fiscal-Aemter in Wien und Linz sind zugleich angewiesen worden, die Vorschüsse zur Bestreitung der Schätzungskosten nur in den Fällen, wo die Schuld des Gutsherrn durch gerichtliche Sequestration, bey gehöriger Benützung des den Mündeln und Pflegebefohlenen zustehenden Vorrechtes vor allen Capitals- und Zinsen-Forderungen der Hypothekar-Gläubiger, nicht eingebracht werden kann, anzusuchen, und für jeden Fall dafür zu sorgen, daß die aus dem höchsten Aerarium verabfolgten Vorschüsse vor Allem eingebracht, und mit den ersten durch die Execution eingehenden Geldern wieder zurück bezahlt werden.

1830. Junius. den 4ten.

2466.

Hofkanzley-Decret vom 4ten **Junius** 1830, an die Nieder-Oesterreichische Regierung, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 30. April 1830.

Durch die Verordnung der allgemeinen Hofkammer, welche der Landesstelle unter dem 13. August 1823, eröffnet wurde, (Nr. 1962 der J. G. S.), ist der §. 8 der Quartier-Gelder-Vorschrift vom 12. August 1819, (Nr. 1626 der J. G. S.), dahin erläutert worden, daß der 7. May und 12. October, nähmlich die zwey letzten Tage der gesetzlichen Aufkündigungsfrist, als die zur Bestimmung des Ablaufes des Termines erforderlichen Tage anzunehmen sind, und daß daher, wenn das Anstellungs-, Pensionirungs- oder Quiescirungs-Decret am 8. May oder am 13. October oder später zugestellt worden wäre, der Beamte noch das Recht zum Bezuge des halbjährigen Quartier-Geldes vom nächsten Michaeli bis Georgi, oder vom nächsten Georgi bis Michaeli zu erhalten habe; im entgegen gesetzten Falle aber, wenn die Zustellung vor Verlauf dieser Termine erfolgt, der Anspruch auf den Bezug der nächstfolgenden Quartier-Gelds-Rate erloschen sey.

Die in Ansehung des §. 8 gegebene Erläuterung findet ihre gleichmäßige Anwendung auch auf den damit in Verbindung stehenden §. 7, das ist: auf die Sterbfälle der Beamten.

Um jedoch allen Anständen zu begegnen, hat die allgemeine Hofkammer ausdrücklich fest zu setzen befunden, daß die obige Verordnung auch auf den §. 7 der Quartier-Gelder-Vorschrift bey Sterbfällen der mit Quartier-Geld betheilten Beamten dergestalt anzuwenden sey, daß, wenn ein Beamter am 8. May, oder am 13. October oder später mit Tod abgeht, dessen Erben das Quartier-Geld noch für das nächstfolgende halbe Jahr von Michaeli bis Georgi, oder von Georgi bis Michaeli zu verabfolgen sey; daß aber, wenn derselbe während der gesetzlichen Aufkündigungsfrist, und zwar bis 7. May und 12. October inclusive sterben sollte, der Anspruch auf die nächstfolgende halbjährige Quartier-Gelds-Rate erloschen sey.

den 18ten.

2467.

Hofdecret vom 18ten **Junius** 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 14. May 1830, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer.

Schon im Monathe Junius 1790 erfloß die allerhöchste Entschließung: daß nur jene Witwen allein, so einen mehr als sechzigjährigen Beamten geheirathet, und nicht volle vier Jahre mit ihm im Ehestande, ohne Kinder zu erzeugen gelebt haben, nach dessen Tode von der Pensions-Fähigkeit auszuschließen seyen.

1830. Junius.

Ueber das Pensions-Gesuch einer Beamten-Witwe, welche ihren Gatten nach von demselben bereits überschrittenen sechzigsten Lebensjahre geehelichet, mit ihm zwar vorher außer der Ehe Kinder erzeugt hat, die durch die nachgefolgte Ehe legitimirt worden sind, in der Ehe selbst jedoch kinderlos geblieben, und vor Verlauf von vier Jahren Witwe geworden ist, haben Seine Majestät zu beschließen geruhet: da die oben erwähnte Entschließung vom Jahre 1790 klar ist, und die Unsittlichkeit nicht befördert werden darf: so sey die bittstellende Witwe hiernach zu behandeln, und sich in Hinkunft in ähnlichen Fällen gleichmäßig zu benehmen.

2468.

den 18ten. Hofdecret vom 18ten Junius 1830, an das Galizische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 11. May 1830.

Die von dem Appellations-Gerichte über die Anfrage eines ihm untergeordneten Criminal-Gerichtes: ob gegen Jemanden, welcher wegen Pest-Cordons-Uebertretung zur Untersuchung geeignet befunden wird, aber vor der Verhaftung entflieht, Steckbriefe zu erlassen seyen? gegebene Weisung: daß sich dießfalls nach den §§. 483 und 486, I. Theiles des Strafgesetzbuches zu benehmen sey, wird zur Wissenschaft genommen.

2469.

den 18ten. Hofdecret vom 18ten Junius 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 18. May 1830.

Die allgemeine Hofkammer hat zu bestimmen gefunden, daß die für Sendungen der Dienstbesetzungs-Vorschläge von einer Behörde an die andere, so wie für die im gleichen Wege zurück kehrenden Erledigungen derselben, entfallenden Post-Gebühren, künftig nicht mehr den Bittstellern oder Einem derselben zur Zahlung aufgerechnet werden sollen.

2470.

den 24sten. Hofkanzley-Decret vom 24sten Junius 1830, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener zu Mailand, Venedig und Zara, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 16. Junius 1830.

Ueber die von einer Landesstelle gemachte Anfrage: ob die wegen vernachlässigter Ausübung des Richteramtes über schwere Polizey-Uebertretungen,

1830. Junius.

landesfürstlichen und Patrimonial-Gerichtsbeamten aufgelegten Geldstrafen, zum allgemeinen Wohle des Staates, nach den Hofdecreten vom 31. März 1781 und 13. Julius 1782 zu verwenden, oder dem Tax-Fonde jedes Gerichtes, nach dem Hofdecrete vom 15. März 1790, Zahl 1 der J. G. S., zuzuweisen seyen? hat die vereinigte Hofkanzley, im Einverständnisse mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen und der allgemeinen Hofkammer zu erwiedern befunden: daß die an Disciplinar-Strafen der Beamten eingehenden Beträge stets in den Cameral-Fond fließen sollen; nachdem durch das erwähnte Hofdecret vom Jahre 1790, welches nur aus Anlaß der Anfrage einer Gerichtsbehörde, in welchen Fond die von den Parteyen in einem Rechtsstreite zu erlegenden Muthwillens-Strafen zu fließen haben, erlassen wurde, und daher einen ganz anderen Gegenstand betrifft; jenes vom Jahre 1782, womit die durch das Hofdecret vom 31. März 1781 gegen obrigkeitliche Beamte, und die Dominien selbst, wegen Unterlassung der gehörigen Justizpflege, verhängten Strafen den Staats-Cassen zugewiesen wurden, nicht aufgehoben erscheint, und nur diese letzteren zwey Decrete auf die vorliegende Anfrage Anwendung finden; übrigens es auch in jeder Hinsicht zweckmäßiger ist, daß ähnliche Strafbeträge in den Cameral-Fond, statt in den Tax-Fond jener Behörde, welche die Strafe verhängt, erlegt werden.

2471.

Julius. den 3ten.

Hofdecret vom 3ten **Julius** 1830, an das Galizische Appellations-Gericht.

Die Beylage *) enthält jene Verordnung, welche die vereinigte Hofkanzley, in Betreff der Form der Correspondenz zwischen den Kreisämtern und Magistraten in gerichtlichen Angelegenheiten, unter dem 25. Junius 1830 an das Galizische Landes-Gubernium erlassen hat.

*) Beylage.

Hofkanzley-Decret vom 25sten **Junius** 1830, an das Galizische Landes-Gubernium.

Nach dem Hofdecrete vom 30. September 1784, Zahl 342 der J. G. S., soll die Correspondenz zwischen Kreisämtern und Justiz-Behörden durch Ersuch- und Antwortschreiben geschehen. Dieses Hofdecret ist nicht nur anstandlos auf die bey den Magistraten einiger Provinzial-Hauptstädte bestehenden Civil- und Criminal-Senate, weil dieselben als bloße Justiz-Behörden betrachtet wurden, angewendet, sondern es ist auch in einzel-

1830. Julius.

nen Fällen, hinsichtlich anderer Magistrate, bey denen keine Abtheilung in Senate besteht; in Steyermark und Böhmen, theils mit einer allerhöchsten Entschließung vom 4. December 1818, theils im Einvernehmen zwischen der vereinigten Hofkanzley und der obersten Justizstelle entschieden worden, daß die ämtliche Correspondenz zwischen den Kreisämtern und Magistraten in Civil- und Criminal-Angelegenheiten nicht in der Form von Decreten und Berichten, sondern beyderseits durch Noten oder Ersuchschreiben zu geschehen habe; wie aus dem in der Sammlung der Justiz-Gesetze unter der Zahl 1874 vorkommenden Hofdecrete vom 28. May 1822 zu entnehmen, wornach sich also auch in Galizien zu benehmen ist.

2472.

den 4ten. **Hofkanzley-Decret** vom 4ten **Julius** 1830, an sämmtliche Länderstellen.

Mit Beziehung auf das Hofdecret vom 8. März 1826, (Hofdecret vom 10. März 1826, Nr. 2171 der J. G. S.), wird bedeutet, daß die unter dem 12. August 1823 zwischen Oesterreich und Modena abgeschlossene Freyzügigkeits-Convention, durch eine gegenseitige Erklärung der beyden Regierungen, auf Massa und Carrara ausgedehnt wurde.

Nach dem mit dem herzoglich Modenesischen Ministerium Statt gefundenen Uebereinkommen hat die Kundmachung nach dem beyliegenden Entwurfe*) am 1. August 1830 zu geschehen.

*) Kundmachungs-Entwurf.

Da über die Frage: ob die unter dem 12. August 1823 zwischen dem Oesterreichischen und Modenesischen Hofe abgeschlossene Freyzügigkeits-Convention, durch die nunmehr erfolgte Vereinigung des Herzogthumes Massa und des Fürstenthumes Carrara mit dem Modenesischen Gebiethe, auch auf dieselben anwendbar geworden ist, ein Zweifel entstehen könnte; so haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Seine königliche Hoheit der Herzog von Modena, in der Absicht, jeder Ungewißheit in diesem Bezuge vorzubeugen, beschlossen, die Bestimmungen der erwähnten Convention durch eine ausdrückliche Erklärung auf das Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carrara auszudehnen.

Es soll daher hinsichtlich dieser Länder besagte Convention von dem Tage der oberwähnten Gebiethsvereinigung an, eben so volle Wirksamkeit haben, als wenn dieselben darin ausdrücklich genannt wären.

1830. Julius. den 8ten.

2473.

Hofkanzley-Decret vom 8ten Julius 1830, an sämmtliche Länderstellen.

Seine k. k. Majestät haben mit Seiner königlichen Majestät von Dänemark die Uebereinkunft geschlossen, so wie solches bereits zu Folge des 18. Artikels der Deutschen Bundes-Acte vom 8. Junius 1815, und des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 23. Junius 1817, in Rücksicht der kaiserlich Oesterreichischen zum Deutschen Bunde gehörigen Länder, und der Herzogthümer Hollstein und Lauenburg geschehen, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld zwischen Ihren beyderseitigen Staaten überhaupt aufzuheben.

In Gemäßheit dessen haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 12. Aprill 1830 zu verordnen geruhet, daß

Erstens bey keinem Vermögensausgange aus den sämmtlichen k. k. Staaten im Allgemeinen, in das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig, oder aus den nicht zum Deutschen Bunde gehörigen k. k. Oesterreichischen Ländern in die Herzogthümer Hollstein und Lauenburg, so wie entgegen aus dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleswig in die sämmtlichen k. k. Oesterreichischen Staaten im Allgemeinen, oder aus den Herzogthümern Hollstein und Lauenburg in die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen k. k. Oesterreichischen Länder, es mag sich ein solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, oder Legat oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden soll; nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkauf ꝛc. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinaus gezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den k. k. Oesterreichischen und in den königlich Dänischen Staaten haben entrichtet werden müssen; wie z. B. Erbschaftssteuern, Stämpelabgaben, Zollabgaben und dergleichen.

Zweytens. Die vorstehend bestimmte Freyzügigkeit soll sich jedoch unbeschadet desjenigen, was in Ansehung der zum Deutschen Bunde gehörigen beyderseitigen Provinzen durch die Bundes-Acte und die Bundesbeschlüsse dießfalls festgesetzt ist, nur auf denjenigen Abschoß, und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließen würden, erstrecken; und werden den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen, die ihnen zustehenden Abzugsrechte vorbehalten.

Drittens. Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 treten vom 3. Junius 1830 in Wirksamkeit, und finden in allen Vermögens-Exportations-Fällen Anwendung, wo der Vermögensabzug wirklich noch zu geschehen hat.

1830. Julius.

Viertens. Die Freyzügigkeit, welche im 1.), 2.) und 3.) Artikel bestimmt ist, bezieht sich nur auf das Vermögen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen kaiserlich Oesterreichischen und königlich Dänischen Gesetze in ihrer Kraft, und es sind diejenigen gesetzlichen Gebühren zu entrichten, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtung zum Kriegsdienste, betreffen.

2474.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **Julius** 1830, an das Galizische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 23. Februar 1830.

In Rechtsstreiten, wobey Räthe oder Präsidenten des urtheilenden Gerichts als Parteyen eintreten, führt zwar die Unterlassung, die darüber mit Ausschluß derselben zu pflegende Berathung einem verstärkten Senate zuzuweisen, die Folge der Nullität nicht herbey; jedoch bleibt es ungeachtet der allgemeinen Bestimmung des Hofdecretes vom 9. Februar 1822, Zahl 1836 der J. G. S., dem Ermessen des Vorsitzenden anheim gestellt, nach Umständen, Angelegenheiten, wo Räthe und Präsidenten als Parteyen eintreten, in einem verstärkten Senate in Vortrag bringen zu lassen.

2475.

den 17ten. **Hofdecret** vom 17ten **Julius** 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jener zu Mailand und Venedig, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 6. Julius 1830.

Die allgemeine Hofkammer hat in Rücksicht der zur Umstaltung in vierpercentige Staatspapiere überbrachten fünf- oder sechspercentigen Dienst-Cautions-Obligationen, an die Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse den Auftrag erlassen, die über die bewilligte Aufgabe auszustellenden vierpercentigen Anweisungen, den Cautions-Legern frey zu erfolgen. Die vierpercentigen Obligationen, welche bey solchen Umstaltungen für die fünf- oder sechspercentigen Dienst-Cautions-Obligationen zu erfolgen sind, werden übrigens genau so vinculirt werden, wie es die zur Umstaltung überbrachten Obligationen sind.

2476.

1830. Julius. den 29sten.

Hofkanzley-Decret vom 29sten Julius 1830, an sämmtliche Länderstellen.

Es ist zur Kenntniß der Hofkanzley gekommen, daß die öffentlichen Sanitäts-Beamten Zeugnisse anderer Aerzte über Krankheitszustände von Impetranten oder Parteyen durch Beysetzung eines Vidi oder Coram me bestätigten, und als Grund dafür anführten, daß dieses Vidi lediglich als Legalisirung der Unterschrift des Arztes, keineswegs aber als eine Bestätigung der Krankheit selbst, zu betrachten sey.

Da die Vidirung der Zeugnisse von Seite der Protomediker oder der Sanitäts-Aerzte nicht die Legalisirung der Unterschrift des Zeugniß-Ausstellers und seiner Eigenschaft, sondern einzig die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Inhaltes dieser Zeugnisse zum Zwecke hat; am aller wenigsten aber die Unterschrift eines in einer Provinz ansäßigen Arztes, von einem öffentlichen Sanitäts-Beamten einer anderen Provinz, ohne Intervenirung des Kranken bestätiget werden kann: so ist von nun an, kein ärztliches Zeugniß über den Krankheitszustand einer Partey oder eines Bittstellers mehr, bloß mit Vidi oder Coram me zu bestätigen; sondern es ist von Seite der öffentlichen Sanitäts-Beamten, nach vorher vorgenommener ärztlichen Untersuchung des Kranken, jedesmahl mit Bestimmtheit auszudrücken, ob der Protomediker oder der Kreisarzt den Inhalt desselben richtig finde oder nicht; in welchem letzteren Falle das differirende Urtheil, wenn auch nur kurz, doch gehörig zu begründen ist.

Krankheitszeugnisse für abwesende Personen, welche von dem öffentlichen Sanitäts-Beamten nicht persönlich untersucht werden können, sind gar nicht zu bestätigen.

2477.

August. den 27sten.

Hofdecret vom 27sten August 1830, an die Appellations-Gerichte in Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich und dem Küstenlande, in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Tirol und Vorarlberg, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1830.

Seine Majestät haben mit allerhöchsten Entschließungen vom 23. Februar und 11. May 1830, die Errichtung von vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltungen für die Provinzen Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns und Salzburg, Böhmen, Mähren und Schlesien, Tirol und Vorarlberg, für Illyrien und das Küstenland mit dem Sitze in Laibach, endlich für Steyermark mit dem Sitze in Grätz, allergnädigst anzuordnen geruhet.

1830. August.

Die vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltungen sind in dem ihnen mit allerhöchster Genehmigung ertheilten Amtsunterrichte angewiesen worden, zu ihren Berathschlagungen über die Entlassung eines ihnen unterstehenden Beamten oder Dieners, jederzeit zwey Mitglieder des Appellations-Gerichtes, oder wenn sich an dem Orte, wo die Cameral-Gefällen-Verwaltung ihren Sitz hat, kein Appellations-Gericht befindet, zwey Räthe des landesfürstlichen Collegial-Gerichtes erster Instanz, zuzuziehen, und wenn diese Justizräthe der von der Cameral-Gefällen-Verwaltung beschlossenen Entlassung des Beamten oder Dieners nicht beystimmen, darüber an die der Verwaltung vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten.

2478.

Septemb. den 3ten.

Hofdecret vom 3ten September 1830, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 28. Julius 1830, einverständlich mit der vereinigten Hofkanzley.

Ueber den, wegen Abhandlung der Verlassenschaften nach den in dem Provinzial-Strafhause zu Brünn verstorbenen ausländischen Verbrechern, erstatteten Bericht, wird dem Appellations-Gerichte

Erstens bewilliget, daß in Todesfällen der in dem Provinzial-Strafhause zu Brünn verhafteten ausländischen Verbrecher, der Brünner Magistrat als delegirte Curatels-Instanz eintrete, und der ausländischen Abhandlungsbehörde davon Nachricht gebe.

Zweytens. Wird dem Appellations-Gerichte überlassen, die ihm unterstehenden Criminal-Gerichte zu erinnern, die durch das Hofdecret vom 30. November 1821, Zahl 1818 der J. G. S., vorgeschriebenen Auskunfts-Tabellen überhaupt, insbesondere aber die erste und zweyte Rubrik derselben, nach dem beygefügten Unterrichte so genau auszufüllen, damit außer Zweifel gesetzt werde, ob der in den Strafort abgelieferte, im Auslande gebürtige Verbrecher, ein Ausländer geblieben sey, mithin nicht etwa, nach den §§. 29 und 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, vor seiner Verurtheilung die Oesterreichische Staatsbürgerschaft erlangt habe.

Drittens. Wird dem Appellations-Gerichte bedeutet, daß die Verwaltungen des Spielberger und des Provinzial-Strafhauses zu Brünn, durch das Landes-Gubernium den Auftrag der vereinigten Hofkanzley erhalten werden, jeden Todesfall eines inländischen Sträflings der Personal-Behörde seines letzten gewöhnlichen Aufenthaltes, oder in dessen Ermanglung, seines Geburtsortes im Inlande, eines ausländischen Sträflings hingegen dem Brünner Magistrate, als delegirter Curatels-Instanz, mit Beylegung einer Abschrift der bey dessen Einlieferung einge-

langten Auskunfts-Tabelle und mit der Bemerkung, ob und was der Verstorbene an Geld oder Fahrnissen im Strafhause hinterlassen habe, von Fall zu Fall ungesäumt anzuzeigen.

1830. Septemb.

2479.

Hofdecret vom 3ten **September** 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 30. Julius 1830.

den 3ten.

Ueber eine vorgekommene Anfrage in Betreff der Ruhegebühren der, wegen nicht vollstreckten Dienstes-Decenniums, nach Oesterreichischen Pensions-Vorschriften bloß mit einer Abfertigung betheilten, in der Folge wieder angestellten Staatsdiener, hat die allgemeine Hofkammer unter dem 30. Julius 1830, an sämmtliche derselben untergeordnete Behörden folgende Weisung erlassen:

Da die Abfertigung mit einem Jahresbetrage des zuletzt bezogenen Gehaltes, welche den in den Quiescenten- oder Jubilations-Stand übertretenden Staatsdienern, in so fern ihre zur Anrechnung geeignete Gesammtdienstzeit nicht ein volles Decennium beträgt, nach den Oesterreichischen Pensions-Vorschriften ein für allemahl erfolgt wird, die Stelle des den länger dienenden Individuen zu verabreichenden fortlaufenden Ruhegenusses (Quiescenten-Gehaltes, der Pension oder Provision) vertritt: so liegt es in dem Geiste der erwähnten Vorschriften, daß, wenn ein derley abgefertigtes Individuum noch vor Verlauf eines Jahres, vom Tage der Einstellung des Activitäts-Bezuges an gerechnet, (gleichviel, ob provisorisch, substitutorisch oder stabil) mit Gehalt wieder angestellt wird, das mit der Abfertigung betheilte Individuum die empfangene Jahresbesoldung wieder pro rata dem Aerar zurück zu ersetzen habe, und daß nur dann keine Rückvergütung mehr zu leisten sey, wenn die Unterbringung in einem mit Gehaltsgenüssen verbundenen Dienstesposten, erst nach Verlauf des Abfertigungsjahres sich ergibt.

2480.

Hofdecret vom 3ten **September** 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchsten Cabinets-Schreibens vom 28. August 1830.

den 3ten.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Pflicht gemacht werden solle, in Zukunft über jedes mündliche Ansuchen um die Legalisirung einer Urkunde, ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und die Legalisirung nur auf der Grundlage eines solchen Protokolles auszufertigen.

1830.
Septemb.

2481.

den 17ten. **Hofdecret** vom 17ten **September** 1830, an das **Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht**, über dessen Bericht vom 18. August 1829, einverständlich mit dem Hofkriegsrathe und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Ueber die Bitte, um nähere Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die, außer dem standrechtlichen Verfahren, in der Militär-Gränze betretenen Verbrecher, welche keine Bewohner der Militär-Gränze sind, wird erkläret: daß, gleichwie außer dem Falle des Standrechtes nach den Bestimmungen des Hofdecretes vom 7. Julius 1821, Nr. 1776 der J. G. S., die Behörden der Militär-Gränze, über die in diesem Hofdecrete bezeichneten, nicht unbedingt der Gerichtsbarkeit der Militär-Gränzen in allen Fällen unterworfenen Gränz-Einwohner, die Gerichtsbarkeit nur dann verlieren, wenn diese ein Verbrechen außer der Gränze begehen, und außer der Gränze betreten werden, eben so nothwendiger Weise auch im umgekehrten Falle die Criminal-Behörden außer der Militär-Gränze ihre Gerichtsbarkeit nur dann verlieren, wenn Einwohner anderer Provinzen ein Verbrechen in der Militär-Gränze verüben, und auch daselbst angehalten werden.

2482.

den 23sten. **Hofkanzley-Decret** vom 23sten **September** 1830, an das **Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium**, über dessen Anfrage vom 10. September 1830.

Nach dem §. 8 des allerhöchsten Accidentien-Patentes vom 11. Junius 1779, ist von einer Grundverschreibung, die dem betreffenden Unterthane unter obrigkeitlichem Sigille hinaus gegeben wird, dem Wirthschaftsbeamten 1 Gulden, nebst dem auch von jedem Schock Meißnisch, oder von 1 Gulden 10 Kreuzern desjenigen Quantums, welches auf die ganze Verschreibungs-Summe, als eine Angabe bar erlegt wird, dem Wirthschaftsbeamten 1 Kreuzer, und eben so viel auch von den nachweiligen Fristenzahlungen zu entrichten.

Als eine Erläuterung dieses Patents-Paragraphes wird bedeutet: daß, da die Uebernahme der verbücherten Schulden die Leistung eines Kaufschillings an einen Verkäufer vertritt, die Accidentien-Gebühr nicht bloß von dem bar bezahlten Betrage, sondern auch von dem Betrage der an Zahlungsstatt überwiesenen Passiven, zu leisten sey.

1830. Septemb.

2483.

den 25sten. **Hofdecret** vom 25sten September 1830, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, bey Gelegenheit eines Besetzungs-Vorschlages.

Dem Antrage des Nieder-Oesterreichischen Landrechtes, die Gerichtsdieners-Stellen, ohne Ausschreibung eines Concurses zu vergeben, kann nach den allerhöchsten Entschließungen vom 10. August und 10. December 1819, (Nr. 1638 der J. G. S.), nicht Statt gegeben werden.

2484.

October. den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten October 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 23. September 1830, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, daß ein zwischen dem Richter und der rechtsuchenden Partey oder ihrem Bevollmächtigten oder Vertreter bestehender Mieth- oder Pachtvertrag, für die Zeit seines Bestandes, den Richter von jeder Ausübung des Richteramtes in den Streitsachen dieser Partey ausschließen solle.

2485.

den 5ten. **Hofkammer-Decret** vom 5ten October 1830, an sämmtliche politische, Cameral-, Gefälls- und montanistische Behörden, in Folge allerhöchster Entschließung vom 25. Junius 1830, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer.

Ueber einen in Bezug auf die Pensions-Fähigkeit der von ihren Gatten geschieden gewesenen Witwen der Staatsdiener erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, ist die allerhöchste Entschließung herab gelangt: daß es in dieser Sache bey den bestehenden Vorschriften zu bewenden habe.

Da nun wahrgenommen worden, daß sich hierinfalls nicht nach gleichen Grundsätzen benommen werde, nach der bisherigen Vorschrift aber nur diejenigen von ihren Gatten zur Zeit seines Todes geschieden gewesenen Witwen (die Scheidung mag gerichtlich oder außergerichtlich geschehen seyn), für pensions- oder provisionsfähig erkennet werden, welche den legalen Beweis herzustellen im Stande sind, daß sie an der erfolgten Scheidung von ihrem Gatten keine Schuld haben: so wird diese Vorschrift zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

1830. October.

2486.

den 8ten. **Hofdecret** vom 8ten October 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Intimat des Obersthofmeisteramtes vom 5. October 1830.

Seine Majestät haben mit allerhöchstem Cabinets-Schreiben vom 2. October 1830 zu eröffnen geruhet: daß nach der nun vollzogenen Krönung des Durchlauchtigsten Herrn Erzherzoges Ferdinand, Höchstderselbe den Titel: König von Ungarn und Kronprinz der übrigen kaiserlich Oesterreichischen Staaten, führen werde; wornach sich von selbst versteht, daß die gegen Denselben zu beobachtende Courtoisie: „Euere Majestät" seyn werde.

2487.

den 8ten. **Hofkanzley-Decret** vom 8ten October 1830, an das Dalmatinische Landes-Gubernium, in Folge allerhöchster Entschließung vom 2. März 1830, über Vortrag der obersten Justizstelle.

(Nur für Dalmatien gültig.)

Um bey Besitzstörungen jeder Art, in so weit sie zur Competenz der Civil-Gerichte ausschließend gehören, jene Rechtsmittel und richterlichen Verfügungen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch überhaupt, und insbesondere im ersten Hauptstücke des zweyten Theiles zum Schutze des bedrohten, oder zur Wiederherstellung des gestörten Besitzstandes angeordnet hat, ohne processualische Weitläufigkeit in Wirksamkeit zu setzen, wird den Parteyen und Gerichten (in Dalmatien) in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 2. März 1830, folgendes summarische Verfahren (in possessorio summarissimo) vorgeschrieben:

§. 1.

Streitigkeiten über eine Besitzstörung gehören ausschließend vor die Gerichtsbehörden, in deren Gerichtsbezirke der Gegenstand des Streites sich befindet. Hiervon sind jedoch ausgenommen: die Streitigkeiten zwischen den Eigenthümern und ihren Landleuten im Gebiethe von Ragusa, über Personal- und Real-Leistungen während des Besitzes derselben, so wie auch die Besitzstreitigkeiten, welche wegen der Benützung der Gemeinde-Weiden, Wälder und Wässer zwischen den Gemeinden der neuen und neuesten Erwerbung in Dalmatien entstehen könnten; in Rücksicht welcher die Untersuchung und Entscheidung den politischen Behörden, wie früher, vorbehalten bleibt.

§. 2.

Wenn Jemand in dem Besitze einer Sache oder eines Rechtes beeinträchtiget, oder wenn er dieses Besitzes widerrechtlich entsetzt worden, hat

derselbe sogleich, und längstens in dreyßig Tagen von der erlangten Wissenschaft der Störung, mit Einschließung der Ferial-Tage, die richterliche Hülfe anzusuchen, und sein Begehren genau auszudrücken. (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §§. 339, 345, 346, 347 und 851). Nach Verlauf dieser Zeit ist der angeblich gestörte Besitzer zur ordentlichen Besitzklage im Rechtswege (possessorium ordinarium) zu verweisen.

§. 3.

Ueber den gestörten Besitz ist auf das Schleunigste mündlich zu verhandeln. Die Verhandlung kann auch an jedem Ferial-Tage aufgenommen werden. Die Klage des gestörten Besitzers kann schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Im ersteren Falle sind auf der Eingabe von außen die Worte: „Dringend, wegen gestörten Besitzes" anzumerken.

§. 4.

Zu den Verhandlungen über gestörten Besitz sind keine Rechtsfreunde zuzulassen.

§. 5.

In diesem summarischen Verfahren hat der Richter von Amts wegen sich gegenwärtig zu halten, und die Parteyen dahin zu leiten, daß es einzig auf die Erörterung und den Beweis der Thatsache des letzten factischen Besitzstandes und der erfolgten Störung ankomme, und die richterliche Verfügung oder das Erkenntniß auf den Schutz und die Wiederherstellung des gestörten Besitzes beschränkt sey.

Wer einen Besitz erst erwerben oder ein stärkeres Recht zum Besitze geltend machen will, muß den ordentlichen Rechtsweg ergreifen; in welchem auch die Fragen über Titel, Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes, und die Entschädigungs-Ansprüche, zu verhandeln sind, wenn diese letzteren nicht freywillig anerkennet werden. (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §§. 320, 328, 335, 339, 372, 373 und 374). Der Kläger ist daher zu genauer Bestimmung des Begehrens, und jeder Theil zu deutlichen Erklärungen über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen, anzuhalten.

§. 6.

Der Richter hat beyde Theile auf eine möglichst kurze Zeit, allenfalls noch auf eben denselben oder den nächst folgenden Tag, mit dem Bedeuten vorzuladen, daß sie alle Urkunden oder Zeugen, worauf sie sich berufen wollen, mitzubringen haben werden, und daß im Falle des Ausbleibens einer Partey, den Angaben ihres Gegners Glauben beygemessen, und denselben gemäß entschieden werden würde.

§. 7.

Erhellet schon aus der Klage, daß ein gerichtlicher Augenschein vorzunehmen seyn werde: so kann der Richter sogleich die erste Tagsatzung an Ort und Stelle vornehmen, und Kunstverständige dazu vorladen.

1830.
October.

§. 8.

In so fern nach den §§. 340 bis 342 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gegen den Unternehmer eines neuen Baues oder Werkes ein Verboth Statt findet, den Bau vor Entscheidung der Sache fortzusetzen, soll darüber auf Ansuchen des Klägers sogleich bey Erledigung der Klage das Nöthige verfügt werden.

§. 9.

Auch in anderen Fällen der dringenden Gefahr widerrechtlicher Beschädigung, kann dem Beklagten unbedingt, oder gegen Sicherstellung, auferlegt werden, sich bis zum Ausgange der Sache aller Handlungen dieser Art, oder aller Veränderung mit dem Gegenstande des Streites, bey Vermeidung angemessener Geld- oder Arrest-Strafe zu enthalten.

§. 10.

Selbst während der angefangenen und noch nicht beendigten Verhandlung können einstweilige Verfügungen begehrt, und von dem Richter zur Verhütung von Gewaltthätigkeiten oder zur Abwendung eines unwiderbringlichen Schadens getroffen werden; insbesondere dann, wenn es streitig ist, wer sich im echten Besitze befindet. Der Richter hat zu solchem Ende entweder dem §. 347 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gemäß eine Sequestration anzuordnen, oder beyden Theilen alle Besitzhandlungen zu untersagen, oder den streitigen Gegenstand derjenigen Partey anzuvertrauen, welche ihrem Gegner Sicherheit leistet, oder in andern Rücksichten auf den Schutz des Gerichtes nach rechtlicher Erwägung aller Umstände größeren Anspruch hat.

§. 11.

Wenn bey der angeordneten Tagsatzung eine Partey nicht erscheint: so ist der Besitzstand, wie er von den anwesenden Parteyen angegeben worden, für wahr zu halten, und durch einen Contumaz-Bescheid zu handhaben. Erscheinen beyde Theile, so soll der Richter versuchen, über die Hauptsache, oder wenigstens über eine bis zur Entscheidung derselben gültige provisorische Verfügung, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Gelingt dieses nicht, so wird in gehöriger Ordnung, jedoch bloß über den gestörten Besitz verhandelt.

§. 12.

Eine Erstreckung soll ohne Einverständniß beyder Theile nicht Statt finden, wenn der Verhandlung der Sache nicht ein offenbar unüberwindliches Hinderniß entgegen steht.

§. 13.

Ueber die streitigen Thatumstände sind nöthigen Falls sogleich Zeugen oder Kunstverständige von Amts wegen zu Protokoll zu vernehmen.

Dem Ermessen des Richters bleibt überlassen, wie viele und welche Zeugen oder Kunstverständige vernommen, und welche Fragen ihnen gestellt werden sollen.

1830. October.

§. 14.

Die Zeugen oder Kunstverständigen sollen nicht beeidiget, jedoch ausdrücklich gewarnet werden, daß sie sich durch falsche Angaben oder Verhehlung der Wahrheit, Verantwortlichkeit und Strafe zuziehen würden. Eine Vereidigung der Parteyen findet in diesem Verfahren nicht Statt.

§. 15.

Nach geschlossener Verhandlung wird sogleich, und wo möglich noch an demselben Tage, durch einen Bescheid, welcher auch die Entscheidungsgründe enthalten muß, erkannt, und derselbe beyden Theilen unverzüglich zugestellt. Die Entscheidung gilt bloß als einstweilige Norm für den letzten factischen Besitzstand, oder sie spricht provisorisch nach dem Gesetze (allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §§. 340 bis 343) eine Untersagung oder eine Sicherstellung aus; sie hindert keinen Theil, ein stärkeres Recht zum Besitze und die davon abhängenden Rechtsansprüche im ordentlichen Verfahren nach obiger Anordnung (§. 5) geltend zu machen.

§. 16.

Ein Recurs hat, mit Ausschließung aller anderen Rechtsmittel und insbesondere der Restitution, nur gegen den erwähnten Definitiv-Bescheid des ersten Richters Statt, nicht aber gegen richterliche Verfügungen im Zuge des Verfahrens; wogegen die Beschwerde jedem Theile nach erfolgtem Endbescheide, zugleich mit dem Recurse, anzubringen vorbehalten bleibt.

§. 17.

Dieser Recurs ist bey der ersten Instanz binnen acht Tagen, mit Einschließung der Ferial-Tage, schriftlich zu überreichen, oder mündlich zu Protokoll zu geben, nach Verlauf dieser Frist aber von Amts wegen zu verwerfen. Wird in gehöriger Zeit der Recurs angebracht: so hat der Richter erster Instanz sämmtliche Acten sogleich, und ohne Anordnung einer Inrotulirungs-Tagsatzung, an das Appellations-Gericht zu befördern, und die Augenscheins-, Kunstbefunds- oder Zeugenverhörs-Protokolle, wenn sie die Parteyen nicht in Abschrift angeschlossen haben, im Original beyzulegen.

§. 18.

Auf den Bescheid der ersten Instanz ist dem obsiegenden Theile, ohne Rücksicht auf die noch nicht verstrichene Recurs-Frist oder auf einen wirklich angebrachten Recurs, die Execution sogleich zu bewilligen. Ob während des Recurses an den höheren Richter die bey der ersten Erledigung der Klage, oder die während der Verhandlungen getroffenen provisorischen Verfügungen (§. 8, 9, 10) sogleich wieder aufhören, oder bis nach eingetretener Rechtskraft des Bescheides fortdauern sollen, bleibt dem Ermessen des Richters erster Instanz überlassen.

§. 19.

Ergeben sich aus den Verhandlungen Anzeigen einer schweren Polizey-Uebertretung oder eines Verbrechens: so hat das Gericht die Vorschriften

1830. October.

des Strafgesetzes zu befolgen, zugleich aber über den Gegenstand des Streites, so weit er vor das Civil-Gericht gehört, nach den obigen Anordnungen unaufgehalten zu verfahren.

2488.

den 15ten. **Hofdecret** vom 15ten October 1830, an das Böhmische Appellations-Gericht, im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzley.

Den in criminalgerichtlichen Angelegenheiten auf Local-Commissionen, außer dem gewöhnlichen Wohnorte versendeten Criminal-Gerichts-Beamten gebühret, selbst innerhalb ihres Jurisdictions-Bezirkes, die gesetzlich zugestandene Vergütung der nöthigen Reisekosten, und der Bezug der charactermäßigen Diäten, nicht aber den unter gleichen Umständen jure delegato oder proprio einschreitenden Dominical-Gerichtsbeamten die Aufrechnung der gehabten Reisekosten und Diäten.

2489.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten October 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einvernehmen mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Die Beylage*) enthält die von der allgemeinen Hofkammer, wegen der Criminal-Praxis der Fiscal-Amts-Practikanten, am 23. Julius 1830 an sämmtliche Länderstellen erlassene Verordnung, welche den Appellations-Gerichten zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

*) Beylage.

Hofkammer-Decret vom 23sten Julius 1830, an sämmtliche Länderstellen.

Es hat sich schon mehrmahl der Fall ergeben, daß Concepts-Practikanten von Fiscal-Aemtern, cumulativ mit der Fiscal-Praxis, die Criminal-Praxis in der Absicht nehmen zu dürfen, bathen, um sich der Prüfung für das Criminal-Richteramt zu unterziehen, und auf diese Weise zum Criminal-Richteramte zu befähigen.

So lobenswerth auch dieses Bestreben ist, so war von Seite der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen doch der Anstand erhoben worden, daß die Candidaten für die Richterämter, den allerhöchsten Entschließungen vom 7. Februar und vom 8. May 1829 gemäß, nach dem Justiz-Hofdecrete vom 8. May 1829, Nr. 2399 der J. G. S., sich vor der Zulassung zur Richteramts-Prüfung ein ganzes

Jahr mit der Civil-Praxis, und ein ganzes Jahr mit der Criminal-Praxis, ausschließend beschäftigen müssen, und mit der Criminal-Praxis eine andere gleichzeitige Praxis an einem andern Orte, auch nicht bey einem Advocaten oder Fiscal-Amte verbunden werden darf.

1830. October.

Für den Bedarf des Fiscal-Dienstes ist es genügend, wenn die fiscalämtlichen Concepts-Practikanten das Criminal-Verfahren in jenem Umfange kennen lernen, um einstens bey Zoll- und Contreband-Fällen mit jener ähnlichen Fertigkeit ausgerüstet zu seyn, die in dem Criminal-Verfahren entscheidend ist.

Diese Fertigkeit wird schon durch die bloße Praxis, die sich größtentheils mit der Verfertigung der Protokolle bey Criminal-Verhören beschäftiget, erlangt, ohne die für den Fiscal-Dienst entbehrliche Criminal-Richteramts-Prüfung abzulegen.

Damit also einerseits gegen die positiven Anordnungen der Justiz-Gesetzgebung zum Nachtheile der Candidaten für die Richterämter nicht ohne erheblichen Grund ein Einspruch geschehe, andererseits hingegen dem fiscalämtlichen Dienste jegliche Förderung angedeihe, ist die allgemeine Hofkammer mit den oben genannten Justiz-Hofbehörden überein gekommen, zu bewilligen, daß die fiscalämtlichen Concepts-Practikanten, welche nebst der Fiscal-Dienstleistung, also cumulativ mit derselben, sich practische Kenntnisse in dem Criminal-Fache, ohne darauf die Befähigung zum Richteramte zu gründen, verschaffen wollen, diese Praxis, und zwar ohne Ertheilung eines eigenen Urlaubes hierzu, um so mehr nehmen dürfen, als sie nicht anstrengend, also neben der Fiscal-Dienstleistung zulässig ist.

Sollten hingegen fiscalämtliche Concepts-Practikanten sich melden, welche die Criminal-Praxis in der Absicht nehmen wollten, um nach der vorgeschriebenen einjährigen Praxis die Richteramts-Prüfung abzulegen, was jenen, welche diese Praxis cumulativ mit der Fiscal-Dienstleistung nehmen wollen, jedoch erst in dem dritten Jahre der Fiscal-Dienstleistung zugestanden werden könnte: so würde ersteren ein Urlaub auf Ein Jahr, binnen welchem sie die Criminal-Praxis abgesondert zu nehmen haben, zu ertheilen seyn; wobey sich die allgemeine Hofkammer vorbehält, für jene Practikanten, welche durch die Prüfung das Zeugniß ausgezeichneter Kenntnisse erlangen, bey Seiner Majestät aus allerhöchster Gnade um die Einrechnung dieses Jahres in die vorschriftmäßige dreyjährige Fiscal-Praxis, gehorsamst einzuschreiten.

Dieses wird der Landesstelle zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Zusatze bekannt gemacht, daß gleichzeitig die sämmtlichen Criminal-Behörden, welche in den Fall kommen können, Fiscalamts-Concepts-Practikanten zur Criminal-Praxis zuzulassen, hiervon auf geeignetem Wege in die Kenntniß gesetzt werden.

1830. October.

2490.

den 25sten. **Hofkanzley-Decret** vom 25sten October 1830, an sämmtliche Länderstellen, einverständlich mit der obersten Justizstelle.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage: ob die allerhöchste Entschließung vom 22. März 1828, (Nr. 2333 der J. G. S.), welche die eines Verbrechens schuldig befundenen, aus Mangel der Beweise losgesprochenen, oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuen von Bekleidung der Bezirks-Commissärs- und Richterstellen ausschließt, nicht auch auf Grundbuchsführer und Vogteyverwalter auszudehnen wäre? wird bedeutet: daß, da die Grundbuchsführung und Vogteyverwaltung ein Zweig der öffentlichen politischen Administration ist, und das eine wie das andere Geschäft nur ganz vorwurfsfreyen Männern mit Beruhigung anvertraut werden kann, sowohl Grundbuchsführer als Vogteyverwalter unter diejenigen Personen gehören, welche nach der allerhöchsten Entschließung vom 22. März nähmlichen Jahres zu behandeln sind; daher zu solchen Dienstplätzen Personen nicht zugelassen, oder bey denselben nicht belassen werden können, welche entweder eines Verbrechens bereits schuldig erkannt, oder nur aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen worden, oder überhaupt nicht ganz tadellos sind.

2491.

November den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten November 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 23. October 1830.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 17. October 1830 anzuordnen geruhet, daß die Amtsstunden bey allen Hülfs- und manipulirenden Aemtern, bey allen Cassen und Buchhaltungen, in Zukunft auf den Vormittag beschränkt, und nur da, wo es unumgänglich nothwendig ist, für den Nachmittag Dienst-Journalisten gehalten werden. Zugleich haben Seine Majestät die allgemeine Hofkammer zu ermächtigen befunden, über die von den Unterbehörden gemachten Anstände, im Einvernehmen mit den Hofstellen, die es betrifft, zu entscheiden, und solche nur dann Seiner Majestät vorzulegen, wenn die Ansichten der Hofstellen getheilt sind.

2492.

den 20sten. **Hofdecret** vom 20sten November 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 23. September 1830, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, daß die Auscultanten, welche ein Adjutum genießen, sich bey Verlust desselben und des Dienstes, bin-

nen drey Jahren der Prüfung für das Richteramt unterwerfen, und diese drey Jahre den bereits angestellten Auscultanten mit der Kundmachung dieser Verordnung; den künftig eintretenden aber mit dem Tage ihrer Beeidigung, wenn ihnen auch das Adjutum erst später verliehen werden sollte, zu laufen anfangen sollen.

2493.

den 27sten.

Hofdecret vom 27sten **November** 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jener zu Mailand, Venedig und Zara, über Note der vereinigten Hofkanzley vom 12. November 1830.

Die von der vereinigten Hofkanzley am 12. November 1830 erlassene Verordnung *) wegen der Pensions- und Provisions-Fähigkeit des Aufsichts-Personales der Untersuchungs-Gefängnisse und Strafanstalten, so wie jener der Witwen und Waisen desselben, wird dem Appellations-Gerichte zur Wissenschaft und Verständigung der untergeordneten Criminal-Gerichte und Magistrate mitgetheilt.

*) Beylage.

Hofkanzley-Decret vom 12ten **November** 1830, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener von Mailand, Venedig und Dalmatien.

Da die verschiedene Behandlung, welche bisher bey der Pensions- und Provisions-Betheilung des Aufsichts-Personales der Untersuchungs-Arreste für Verbrecher und schwere Polizey-Uebertreter, und der Strafanstalten, so wie bey jener ihrer Witwen und Waisen Statt fand, hauptsächlich ihren Grund darin hatte, daß noch keine genaue Bestimmung besteht, wer von diesem Personale mit seinen Angehörigen sich der Pensions-Fähigkeit, und wer nur der Provisions-Fähigkeit, zu erfreuen habe: so hat man, um diese Unzukömmlichkeit zu beseitigen, im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer und der obersten Justizstelle, mit Berücksichtigung der beyden Justiz-Hofdecrete vom 18. September 1820, Zahl 1704 und vom 12. September 1828, Zahl 2361 der J. G. S., dasjenige, was hierüber in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche eingeführt ist, auch in den übrigen Provinzen der Monarchie als Norm festzusetzen befunden, welchem gemäß von dem Eingangs erwähnten Personale jene Individuen, welche, (so wie in dem eben genannten Königreiche die Capo-Custodi und Vice-Capo-Custodi bey den Case di Pena, dann die Custodi und Sotto-Custodi bey den Inquisitions-Arresten der Tribunale und Prätturen), nebst dem, daß sie bey dem Dienstantritte in Eidespflicht genommen werden, Jahresgehalte beziehen und förmliche Anstellungs-Decrete erhal-

1830. November

ten, eine Oberaufsicht über die Inquisiten und Sträflinge führen, in welchen sich also die Obliegenheiten der Oberaufsicht oder der Leitung eines untergeordneten Aufsichts-Hülfs-Personales vereinigen, mit ihren Witwen und Waisen pensionsfähig; hingegen die ihnen allenfalls untergeordneten minderen Individuen, auf welche sich eigentlich der in den citirten beyden Justiz-Hofdecreten vorkommende Ausdruck: „gemeine Gefangenwärter" bezieht, gleich den Ajutanti und Secondini im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, mit ihren Angehörigen bloß provisionsfähig sind.

2494.

den 27sten. Hofkammer-Decret vom 27sten November 1830, an das Küstenländische Landes-Gubernium, in Folge allerhöchster Entschließung vom 17. November 1830, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer.

Seine Majestät haben der in Triest unter dem Nahmen: „Nuova Compagnia d'assicurazione" neu entstandenen Seeschaden-Versicherungs-Gesellschaft, nachstehende Vorrechte allergnädigst zu verleihen geruhet:

Erstens, daß sie den k. k. Adler führen darf;

Zweytens: daß ihre Actionäre in dieser Eigenschaft bloß dem Mercantil- und Wechselgerichte in Triest unterstehen;

Drittens: daß ihre Versicherungsscheine von der Verbindlichkeit der Mitfertigung zweyer Zeugen befreyt seyn sollen.

2495.

den 27sten. Hofkammer-Decret vom 27sten November 1830, an das Küstenländische Landes-Gubernium, in Folge allerhöchster Entschließung vom 17. November 1830, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer.

Seine Majestät haben der in Triest unter der Benennung: „Italico Banco d'assicurazione" entstandenen Seeschaden-Versicherungs-Gesellschaft, die nachbenannten von dieser Gesellschaft angesuchten Vorrechte allergnädigst zu verleihen geruhet:

Erstens: den k. k. Adler führen zu dürfen;

Zweytens: daß ihre Actionäre in dieser Eigenschaft bloß dem Mercantil- und Wechselgerichte in Triest unterstehen;

Drittens: daß ihre Versicherungsscheine von der Verbindlichkeit, von zwey Zeugen unterfertigt zu seyn, befreyt sind.

2496.

1830. December. den 17ten.

Hofdecret vom 17ten **December** 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 21. November 1830, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Da die gerichtlichen Schätzungen jeder Art, als gerichtliche Acte von höchster Verläßlichkeit, und somit von jedem Scheine einer Begünstigung einer oder der andern Partey unbedingt frey seyn müssen; dieser Zweck aber bey der Fortdauer des bisherigen außergerichtlichen freywilligen Uebereinkommens der Parteyen mit den Schätzleuten, wie auch des bisherigen Mißbrauches, wornach den Schätzleuten von der Schätzungs-Summe eine gewisse Quote bezahlt wird, sehr gefährdet ist, weßwegen Seine Majestät diese beyden Uebelstände von nun an abgestellt wissen wollen: so wird hiermit angeordnet, daß die den Schätzleuten von den Parteyen zu entrichtenden Gebühren künftig durch diejenigen Gerichte, welche die Schätzungen anordneten, und denen solche sodann vorgelegt werden müssen, unter Freylassung des Recurses an den höheren Ort, bestimmt werden sollen.

Es versteht sich von selbst, daß die Gerichte bey der Prüfung der von den Schätzleuten gleich mit dem Schätzungs-Acte beyzubringenden zergliederten Ausweise ihres bey der Schätzung gehabten Zeitversäumnisses von Tagen oder Stunden nicht bloß darauf, ob die angesetzte Zeit der Wahrheit gemäß seyn möge, sondern bey Bestimmung des verdienten Lohnes auch auf die Kenntnisse und den Wohnort des Schätzmannes, wie nicht minder auf die Verhältnisse der Parteyen, und die zeitweiligen Preise der Lebensbedürfnisse gehörige Rücksicht zu nehmen haben.

2497.

den 18ten.

Hofdecret vom 18ten **December** 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jener von Tirol, Dalmatien und dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, in Folge allerhöchster Entschließung vom 26. November 1830, über Vortrag der vereinigten Hofkanzley.

Seine Majestät haben über die Frage: ob die Ansprüche von Gemeinden auf die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit mittelst eines Magistrates, wenn diese Ansprüche von einem Dominium, welches bisher diese Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, bestritten werden, im Administrations-Wege, oder auf dem Rechtswege auszutragen seyen? folgende allerhöchste Entschließung herab gelangen zu lassen geruhet:

„Wenn es sich um das Recht einer Gemeinde, die Gerichtsbarkeit auszuüben, handelt, so gehört der Gegenstand, wenn dieses Recht angefoch-

1830. December.

ten oder bestritten wird, auf den Rechtsweg; ist aber das Recht ungezweifelt und nicht bestritten, und handelt es sich nur darum, ob die betreffende Gemeinde die Mittel hat, dieses Recht gehörig auszuüben: so ist der Gegenstand durch die hierzu berufenen Behörden einverständlich gehörig abzuthun."

2498.

den 23sten.

Hofkanzley-Decret vom 23sten December 1830, an sämmtliche Länderstellen, in Folge allerhöchster Entschließung vom 11. November 1830.

Seine Majestät haben die Errichtung eines Conventes der Redemptoristinnen in Wien zu gestatten, und dabey die Befreyung vom Amortisations-Gesetze nicht bloß auf das Institut selbst und auf Donationen inter vivos und mortis causa zu beschränken, sondern auch auf dessen einzelne Mitglieder, und bey diesen auch auf Erbschaften ab intestato auszudehnen geruhet. Nur ist davon die Erwerbung liegender Güter in der Art ausgenommen, daß dieselbe nach der allgemeinen Norm des Amortisations-Gesetzes ohne allerhöchste landesfürstliche Genehmigung nicht Statt finden dürfe.

Alphabetisches Register

über die siebente Fortsetzung

der

Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache unter Seiner jetzt regierenden Majestät Kaiser Franz.

Von dem Jahre 1826 bis Ende des Jahres 1830.

A.

Abfahrtgeld. Staatsvertrag mit dem Herzogthume Modena über die Freyzügigkeit. Hofdecret vom 10. März 1826. S. 9. Nr. 2171.

—— Aufhebung des Abfahrtsgeldes bey Erfolglassung der Erbschaften an Unterthanen der freyen Stadt Krakau. Hofkanzley-Decret vom 8. März 1827. S. 71. Nr. 2264.

—— Nähere Bestimmung des Termins, mit welchem die Freyzügigkeit unter den Deutschen Bundesstaaten eintritt. Hofkanzley-Decret vom 12. October 1827. S. 101. Nr. 2312.

—— Vorschrift über die Berechnung des Abfahrtsgeldes von Staats-Papieren und Bank-Actien. Hofdecret vom 12. April 1828. S. 113. Nr. 2336.

—— S. Freyzügigkeit.

Abfertigung, der nach den Italienischen Normen pensionirten Beamten-Witwen bey ihrer Wiederverehelichung. Hofkammer-Decret vom 12. November 1827. S. 104. Nr. 2318.

—— der Beamten-Witwen bey ihrer Wiederverehelichung in den neu erworbenen Provinzen. Hofkammer-Decret vom 19. September 1816. S. 105.

—— Vorschrift über die Abfertigung der Waisen, Mündel und Pflegebefohlenen in dem Falle, wenn verschiedenen Waisen, Mündeln oder Pflegebefohlenen gehörige Capitalien demselben Schuldner gegen eine die Nahmen und Antheile der einzelnen Gläubiger ausweisende Obligation dargeliehen worden sind. Hofdecret vom 11. April 1828. S. 112. Nr. 2334.

—— Verpflichtung der vor Verlauf eines Jahres nach Einstellung des Activitäts-Gehaltes wieder angestellten Quiescenten zu verhältnißmäßiger Rückvergütung des als Abfertigung bezogenen Jahrsgehaltes. Hofdecret vom 3. September 1830. S. 207. Nr. 2479.

Abhandlung. Versieglung der Amtsschriften verstorbener acatholischer Superintendenten. Hofdecret vom 16. Junius 1826. S. 21. Nr. 2191.

—— der Verlassenschaften der im Provinzial-Strafhause zu Brünn verstorbenen Verbrecher. Hofdecret vom 3. September 1830. S. 206. Nr. 2478.

—— S. Bezirksgerichte, Verlassenschafts-Abhandlung.

Abhandlungs-Behörde. S. Verlassenschafts-Behörde.

Beamte sollen Amtsgeschäfte oder Dienstbesetzungs-Gegenstände nicht zum Gegenstande ihrer Privat-Correspondenz machen. Hofdecret vom 10. Februar 1826. S. 4. Nr. 2160.

—— Die Ausstellung der Dienst-Zeugnisse wird auch den Magistraten nicht gestattet. Hofdecret vom 17. März 1826. S. 13. Nr. 2174.

—— der Collegial-Gerichte. Ihre Diäten bey Dienstreisen in Criminal-Geschäften. Hofdecret vom 20. März 1826. S. 14. Nr. 2176.

—— Behandlung der Sanitäts-Beamten hinsichtlich der Vergütung der Fuhrkosten und Diäten. Hofdecret vom 20. März 1826. S. 14. Nr. 2176.

—— Die Aufnahme der nicht systemisirten Concepts-Practikanten bey den landesfürstlichen Pfleggerichten in Oesterreich ob der Enns bleibt der Landesregierung überlassen. Hofdecret vom 21. Aprill 1826. S. 17. Nr. 2182.

—— Bey der Entlassung der Magistrats-Beamten, die von der politischen Landesstelle und dem Appellations-Gerichte gemeinschaftlich angestellt oder bestätiget werden, oder in politischen und Justiz-Geschäften Dienste leisten, hat eine beyderseitige Gremial-Berathung einzutreten. Die Berathung über die Entlassung der Magistrats-Beamten, welche bloß politische Dienste leisten, oder auf deren Ernennung oder Bestätigung das Appellations-Gericht keinen Einfluß nimmt, hat bey der politischen Landesstelle mit Zuziehung zweyer Justiz-Räthe zu geschehen. Hofdecret vom 12. May 1826. S. 17. Nr. 2184.

—— Verboth jeder Anstellung nahe verwandter oder verschwägerter Personen bey derselben Gerichtsbehörde. Ausdehnung desselben auf alle landesfürstlichen und anderen Justiz-Behörden mit Ausnahme der Patrimonial-Gerichte. Anzeigen über die Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnisse. Beförderung oder Uebersetzung der bereits bey derselben Behörde angestellten verwandten oder verschwägerten Beamten. Hofdecret vom 9. Junius 1826. S. 19. Nr. 2189.

—— Die Bewerber um eine Dienstesstelle sind, wenn ihnen die erforderlichen Eigenschaften fehlen, oder ihrem Gesuche besondere Vorschriften entgegen stehen, über die Gründe ihrer Abweisung zu belehren. Hofdecret vom 9. Junius 1826. S. 20. Nr. 2190.

—— Die entstehenden Zweifel, ob der Bewerber alle zur angesuchten Dienstesstelle erforderlichen Eigenschaften besitze, sind vor der Besetzung der Stelle oder der Erstattung des Vortrages zu heben. Hofdecret vom 9. Junius 1826. S. 20. Nr. 2190.

—— Den Magistrats-Beamten ist nicht erlaubt, neben ihrem Amte einen andern Privat-Dienst anzunehmen oder Justiziariate zu besorgen. Hofdecret vom 24. Junius 1826. S. 29. Nr. 2195.

—— Bey Ausfertigung der Eigenschafts-Tabellen und Erstattung der Dienstbesetzungs-Vorschläge ist mit aller Gewissenhaftigkeit vorzugehen, und nur das Beste des Dienstes zu berücksichtigen. Hofdecret vom 1. Julius 1826. S. 30. Nr. 2196.

—— Ohne Seiner Majestät ausdrückliche Genehmigung dürfen weder wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigung des Dienstes entsetzte Beamte in Staatsdienste wieder angestellt, noch Personen, die in eine Criminal-Untersuchung verfallen, und nicht für unschuldig erklärt worden sind, in den Staatsdienst aufgenommen werden. Ueber den ganzen Lebenslauf derjenigen, die einen Dienstposten erhalten sollen, sind umständliche Nachweisungen zu fordern, und Personen, die gegen diese Vorschriften dennoch eine Anstellung erschlichen haben, wieder zu entlassen. Hofdecret vom 11. Julius 1826. S. 31. Nr. 2199.

Beamte. In den eigenen Angelegenheiten des Gerichtsherrn kann auch die freywillige Gerichtsbarkeit von seinen Beamten nicht ausgeübt werden. Hofdecret vom 26. Junius 1827. S. 86. Nr. 2288.

—— Einrichtung der Pensions-Ausweisungen, welche den Berichten wegen Jubilirung der Beamten beyzulegen sind. Hofdecret vom 21. September 1827. S. 98. Nr. 2308.

—— Die Auszahlung der Geld-Emolumente der Beamten hat immer gleichzeitig mit den Gehalten zu geschehen. Hofdecret vom 29. September 1827. S. 100. Nr. 2310.

—— Hoftheater-Beamte sind in Rücksicht ihrer Schulden nach dem Patente vom 25. October 1798 zu behandeln. Hofdecret vom 8. Februar 1828. S. 109. Nr. 2328.

—— Die provisorische oder zeitliche Aushülfe eines Quiescenten wird bey endlicher Pensionirung nicht in die Dienstzeit eingerechnet. Hofkammer-Decret vom 8. Februar 1828. S. 109. Nr. 2329.

—— Als Beamte sind die Vorsteher der Juden-Gemeinden anzusehen. Hofdecret vom 22. Februar 1828. S. 110. Nr. 2330.

—— Bestimmung der Behörden, welche den Magistrats-Beamten Urlaub ertheilen können. Hofdecret vom 23. Februar 1828. S. 110. Nr. 2331.

—— Beschränkung der Substitutions-Gebühren. Hofdecret vom 28. März 1828. S. 111. Nr. 2332.

—— Suspension der Beamten vom Amte und Gehalte, und Bemessung der Alimentations-Gebühren. Hofdecret vom 30. May 1828. S. 120. Nr. 2344.

—— Nähere Bestimmungen des Grundsatzes, daß der Dienstrang sich nach dem Tage der Ernennung eines Beamten richte, für die Fälle, worüber die Beschlüsse der Behörden die allerhöchste Entschließung einzuholen ist. Hofdecret vom 30. May 1828. S. 121. Nr. 2345.

—— Vorschrift über die Auszahlung der nach dem Tode von Beamten gebliebenen Ausstände an Gehalten oder sonstigen Aerarial-Gebühren. Hofdecret vom 17. Junius 1828. S. 123. Nr. 2348.

—— Nähere Bestimmung der einem Beamten bey der Uebersiedlung gebührenden Entschädigung für das Hausgeräthe (die Mobilien). Hofdecret vom 19. Julius 1828. S. 129. Nr. 2356.

—— Anspruch der Waisen eines Beamten auf das Conduct-Quartal. Hofdecret vom 17. October 1828. S. 137. Nr. 2366.

—— haben, wenn sie durch Verleihung des Quartier-Geldes keinen Gewinn erlangen, die Quartier-Gelds-Taxe nicht zu entrichten. Hofdecret vom 17. October 1828. S. 137. Nr. 2367.

—— Vorschrift über die Einbegleitung der Unterstützungsgesuche der Beamten. Hofkammer-Decret vom 31. October 1828. S. 139. Nr. 2370.

—— Die Pensionirung solcher Städtischen Beamten, deren Ernennung den beyden Landesbehörden gemeinschaftlich zusteht, hat im Einvernehmen zwischen beyden Landesbehörden zu geschehen. Hofdecret vom 12. December 1828. S. 141. Nr. 2375.

—— Die früheren Verordnungen über die Behandlung suspendirter Beamten und Diener sind durch die auch auf mindere Diener anwendbare allerhöchste Entschließung vom 16. Februar 1818 aufgehoben worden. Hofkammer-Decret vom 17. Februar 1829. S. 145. Nr. 2385.

Beamte. Auf Nachsicht der Taxen für Würdeverleihungen und Beförderungen überhaupt, oder auf die Belassung des Quartier-Geldes als Personal-Zulage bey Pensionirung der Wiener Beamten darf nicht mehr angetragen werden. Hofdecret vom 21. Februar 1829. S. 147. Nr. 2388.

—— Zu erledigten Dienststellen sollen jederzeit die verdientesten Individuen, wenn sie auch nicht darum competiren, in Vorschlag gebracht werden. Hofdecret vom 27. März 1829. S. 148. Nr. 2390.

—— Grundsätze über die Befreyung der mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdiener und der obrigkeitlichen Beamten von der Militär-Dienstpflicht. Hofdecret vom 11. April 1829. S. 149. Nr. 2394.

—— welche wegen eines Verschuldens in eine mindere Dienstes-Kategorie übersetzt werden, haben den letzten Rang dieser Kategorie einzunehmen. Hofdecret vom 25. April 1829. S. 153. Nr. 2396.

—— Den Verzichts-Reversen der Ehegattinnen der in Verrechnung stehenden Beamten soll jedesmahl der Taufschein der Ausstellerinn, und, wenn diese minderjährig ist, auch die gerichtliche Genehmigung beygeschlossen werden. Hofdecret vom 25. April 1829. S. 153. Nr. 2397.

—— Unbesoldete Beamte, welche größere Schulden machen, als sie von ihrem Vermögen bezahlen können, sind zu entlassen. Hofdecret vom 12. Junius 1829. S. 162. Nr. 2410.

—— Den Witwen und Waisen der Beamten darf auch in dem Falle einer geleisteten Dienst-Caution ein Conduct-Quartal bewilliget werden. Hofkammer-Decret vom 25. September 1829. S. 172. Nr. 2428.

—— Die Verwandtschaft und Schwägerschaft kann der verdienten Beförderung eines Beamten nicht im Wege stehen. Hofdecret vom 11. December 1829. S. 181. Nr. 2444.

—— Beförderungsgesuche der Beamten sind Seiner Majestät, wenn der Besetzungsvorschlag bereits erstattet ist, nachträglich vorzulegen. Hofdecret vom 11. December 1829. S. 181. Nr. 2444.

—— Vorschrift über die Behandlung der Witwen und Kinder solcher Beamten oder minderen Staatsdiener, welche sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung, oder eines andern Vergehens schuldig gemacht haben, und während der Untersuchung, jedoch vor dem Urtheile oder Erkenntnisse gestorben sind, oder deren pflichtwidrige Handlungen erst nach ihrem Tode, jedoch vor der Anweisung der Pension, Provision oder der Unterhaltsbeyträge entdeckt worden sind. Hofdecret vom 23. Januar 1830. S. 182. Nr. 2447.

—— Bestimmung der Behörden, welche zur Betreibung politischer Aufträge die Gehaltssperre gegen Beamte zu verhängen haben, die politische und Justiz-Geschäfte zugleich besorgen. Hofdecret vom 2. April 1830. S. 187. Nr. 2454.

—— Zuziehung zweyer Justiz-Räthe zu den Berathschlagungen der Behörden, die nicht selbst Justiz-Behörden sind, über die Entlassung der einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig befundenen, oder von derselben aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochenen Beamten. Hofdecret vom 9. April 1830. S. 187. Nr. 2455.

—— Die nur mit Creditiv mit einer Löhnung angestellten Gefälls-Aufsichts-Individuen genießen des den landesfürstlichen Beamten in dem §. 221 I. Theiles des Strafgesetzbuches

gesetzbuches als dem Schuldner anvertraute Sachen zu betrachten. Hofdecret vom 1. August 1828. S. 129. Nr. 2357.

Betrug. Der in dem §. 182, I. Theiles des Strafgesetzbuches vorkommende Ausdruck: „Betrag" ist nicht bloß von barem Gelde, sondern auch von dem Werthe der sich betrüglich zugewendeten oder zugeeigneten Sache zu verstehen. Hofdecret vom 13. September 1828. S. 132. Nr. 2362.

Bevollmächtigter. Bestellung eines Bevollmächtigten bey der Uebergabe des Scheidebriefes jüdischer Ehegatten, wovon einer zur katholischen Religion übergetreten, der andere aber im Judenthume geblieben ist. Hofdecret vom 19. May 1827. S. 80. Nr. 2277.

Beweggründe. S. Bescheide.

Beweis. Vorschrift über den rechtlichen Beweis der von den Theilnehmenden freywillig auf der Börse durch Sensalen verhandelten Geschäfte. Hofkammer-Decret vom 20. November 1829. S. 178. Nr. 2440.

Beweis. S. Kunstverständige.

Beweis durch Zeugen. S. Zeugenbeweis.

Beysitzer. Die Criminal-Beysitzer haben den Criminal-Verhören vom Anfange bis zum Ende ununterbrochen beyzuwohnen. Hofdecret vom 15. Julius 1828. S. 127. Nr. 2353.

—— Als Verhörs-Beysitzer bey Criminal-Untersuchungen dürfen Practikanten nicht verwendet werden. Hofdecret vom 13. Februar 1829. S. 144. Nr. 2383.

Bezirks-Commissäre. Behandlung der Urlaubsgesuche herrschaftlicher Bezirks-Commissäre in Steyermark. Hofdecret vom 4. August 1827. S. 89. Nr. 2298.

—— Der Bezirksrichter ist in Disciplinar-Hinsicht dem Bezirks-Commissär untergeordnet, jedoch hat er die Civil-Richteramtsgeschäfte unabhängig von dem Bezirks-Commissär zu erledigen, wozu ihm auch die nöthigen Unterbeamten beyzugeben sind. Hofdecret vom 1. December 1827. S. 106. Nr. 2320.

—— Die landesfürstlichen Bezirks-Commissäre im Laibacher Gouvernements-Gebiethe erhalten aus den Staats-Cassen die Diäten der neunten; von Gemeinden, Bezirks-Cassen oder Parteyen aber der zehnten Classe. Hofkammer-Decret vom 16. April 1828. S. 118. Nr. 2339.

Bezirks-Commissariate. Rang der Beamten der landesfürstlichen Bezirks-Commissariate. Hofkanzley-Decret vom 6. December 1826. S. 57. Nr. 2237.

Bezirksgerichte. Bedingung der Zulassung der Rechts-Practikanten bey landesfürstlichen Bezirksgerichten. Hofdecret vom 1. September 1826. S. 46. Nr. 2218.

—— Instruction für die zur Besorgung einiger Geschäfte des adeligen Richteramtes bestellten Gemeindevorsteher und Gerichtsgehülfen im Küstenlande; Anstellung und Beeidigung derselben. Hofdecret vom 9. April 1830. S. 188. Nr. 2457.

Bezirksobrigkeiten in Illyrien dürfen nur für wirklich zu Stande gebrachte Vergleiche eine Taxe von 15 kr. beziehen; die Zeugnisse über den fruchtlos versuchten Vergleich haben sie unentgeldlich auszufertigen. Hofdecret vom 19. Januar 1827. S. 64. Nr. 2251.

Bezirksrichter ist in Disciplinar-Hinsicht dem Bezirks-Commissär untergeordnet, jedoch hat er die Civil-Richteramtsgeschäfte unabhängig von dem Bezirks-Commissär zu erledigen, wozu ihm auch die nöthigen Unterbeamten beyzugeben sind. Hofdecret vom 1. December 1827. S. 106. Nr. 2320.

C.

Criminal-Gerichte, haben bey Beschließung der Untersuchung auf freyem Fuße den letzten Satz des §. 306, I. Theiles des Strafgesetzbuches zugleich in Vollzug zu setzen. Hofdecret vom 29. May 1829. S. 161. Nr. 2409.

—— Bey den dem Erkenntnisse der höheren und höchsten Behörden vorbehaltenen Verbrechen sind auch die Beschlüsse der ersten Instanz über Ablassung von der Voruntersuchung mit den Acten dem Appellations-Gerichte vorzulegen; davon findet nur eine Ausnahme Statt, wenn die Criminal-Gerichte bloße Anzeigen verwerfen, oder den Gegenstand sogleich zurück weisen. Hofdecret vom 18. September 1829. S. 171. Nr. 2427.

—— haben sich um Auskünfte über Credits-Gegenstände nie an die Credits-Hofbuchhaltung, sondern mittelst des vorgesetzten Appellations-Gerichtes an die oberste Justizstelle zu wenden. Hofdecret vom 2. October 1829. S. 172. Nr. 2429.

—— Todesfälle und Verwundungen, wobey sich keine Spur eines Verbrechens zeigt, sind nicht den Justiz-Behörden, sondern der politischen Obrigkeit anzuzeigen. Hofdecret vom 13. Februar 1830. S. 185. Nr. 2451.

Criminal-Gerichte. S. Criminal-Gerichtsbarkeit; Criminal-Kosten.

Criminal-Gerichtsbarkeit wird durch die von der politischen Obrigkeit anstatt des Criminal-Gerichtes erlassenen Steckbriefe begründet. Hofdecret vom 10. Julius 1829. S. 165. Nr. 2417.

—— Bestellung des Steyerischen Landrechtes als rechtsprechenden ersten Criminal-Instanz in Steyermark. Verhältnisse desselben gegen die Steyerischen Bann- und Landgerichte. Hofdecret vom 1. May 1830. S. 196. Nr. 2462.

—— Die nur mit Creditiv mit einer Löhnung angestellten Gefällsaufsichts-Individuen genießen des den landesfürstlichen Beamten in dem §. 221, I. Theiles des Strafgesetzbuches eingeräumten privilegirten Gerichtsstandes nicht. Hofdecret vom 21. May 1830. S. 198. Nr. 2464.

—— Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die außer dem standrechtlichen Verfahren in der Militär-Gränze betretenen Verbrecher, welche keine Bewohner der Militär-Gränze sind. Hofdecret vom 17. September 1830. S. 208. Nr. 2481.

Criminal-Gerichtsbarkeit. S. Gerichtsbarkeit; Bucowina; Innsbruck; Vorarlberg.

Criminal-Gerichtsbeamte. S. Beamte.

Criminal-Inquisiten. Criminal-Gerichte haben, wenn sie einen Inquisiten auf freyem Fuße zu belassen beschließen, den letzten Satz des §. 306, I. Theiles des Strafgesetzbuches zugleich in Vollzug zu setzen. Hofdecret vom 29. May 1829. S. 161. Nr. 2409.

Criminal-Kosten. Die gegenseitige Vergütung der Criminal-Kosten für Verhaftete, die von Militär- an landesfürstliche Civil-Behörden, oder von diesen an jene, abgeliefert werden, hat ganz aufzuhören; bey den gutsherrlichen Gerichten und jenen der freyen Städte und Märkte bleibt es bey der bisher üblichen Vergütung der Kosten. Hofdecret vom 3. November 1826. S. 52. Nr. 2229.

Criminal-Kosten. S. Kosten.

Criminal-Practikanten. S. Practikanten.

Criminal-Praxis. S. Praxis.

Criminal-Richteramt. S. Richteramt.

Criminal-Sträflinge. S. Sträflinge.

D.

E.

Cessions- und anderer Urkunden, welche hierauf Bezug haben, nicht erforderlich. Hofdecret vom 16. April 1830. S. 194. Nr. 2458.

Einverleibung. Vorschrift über die Einverleibung und Vormerkung dinglicher Rechte auf Schiffmühlen. Hofdecret vom 23. Junius 1827. S. 85. Nr. 2287.

—— Gerichtliche Vergleiche, Schuldgeständnisse, oder Liquidirungs-Erklärungen können, außer dem Falle der ausdrücklichen Bestellung einer Hypothek, oder der gerichtlichen Execution, nicht einverleibt, sondern nur prânotirt werden. Hofdecret vom 13. Junius 1828. S. 122. Nr. 2346.

Einvernehmen zwischen der Landesstelle und dem Appellations-Gerichte in Fällen, wo es sich um die Ankündigung eines ausländischen Strafurtheils, oder um die Auslieferung eines Verbrechers an eine fremde Regierung handelt. Hofkanzley-Decret vom 8. October 1829. S. 172. Nr. 2430.

Elementar-Versicherungs-Anstalt. Vorrechte und Privilegien der Triester Elementar-Versicherungs-Anstalt. Hofdecret vom 25. November 1826. S. 56. Nr. 2235.

Emolumente. S. Geld-Emolumente.

Enneberg. Dem Landgerichte Enneberg in Tirol wird die bisher zum Gerichte Gufidaun gehörige Gemeinde Kallfuschgg zugewiesen. Hofdecret vom 16. Junius 1827. S. 85. Nr. 2286.

Entdeckung der **Brandleger.** S. Brandlegung.

Entlassung. Bey der Entlassung der Magistrats-Beamten, die von der politischen Landesstelle und dem Appellations-Gerichte gemeinschaftlich angestellt oder bestätiget werden, oder in politischen und Justiz-Geschäften Dienste leisten, hat eine beyderseitige Gremial-Berathung einzutreten. Die Berathung über die Entlassung der Magistrats-Beamten, welche bloß politische Dienste leisten, oder auf deren Ernennung oder Bestätigung das Appellations-Gericht keinen Einfluß nimmt, hat bey der politischen Landesstelle, mit Zuziehung zweyer Justiz-Räthe zu geschehen. Hofdecret vom 12. May 1826. S. 17. 2184.

—— Die wegen bereits früher erfolgter Dienstentsetzung oder wegen eines Verbrechens vom Staatsdienste ausgeschlossenen Personen sind, wenn sie dennoch eine Anstellung erschlichen haben, wieder zu entlassen. Hofdecret vom 11. Julius 1826. S. 31. Nr. 2199.

—— Die Verhandlung über die Dienstentlassung eines ab instantia von dem Criminal-Gerichte losgesprochenen Beamten ist der Hofstelle vorzulegen. Hofdecret vom 10. März 1827. S. 72. Nr. 2266.

—— Der Berathschlagung über die Dienstentlassung eines in Criminal-Untersuchung gerathenen, und wegen Mangels rechtlicher Beweise losgesprochenen Beamten sind zwey Justiz-Räthe beyzuziehen. Hofdecret vom 16. März 1827. S. 72. Nr. 2267.

—— Den Berathschlagungen über die Dienstentlassung eines Postbeamten sind bey der Oberst-Hof-Postverwaltung zwey Nieder-Oesterreichische Appellations-Räthe beyzuziehen. Hofdecret vom 19. May 1829. S. 159. Nr. 2404.

—— Unbesoldete Beamte, die größere Schulden machen, als sie von ihrem Vermögen bezahlen können, sind zu entlassen. Hofdecret vom 12. Junius 1829. S. 162. Nr. 2410.

—— Straßen-Einräumer, auf deren Lohn Schulden halber ein gerichtliches Verboth gelegt würde, sind sogleich zu entlassen. Hofkanzley-Decret vom 22. October 1829. S. 175. Nr. 2435.

Execution. Erwerbungs- und Einantwortungs-Urkunden über die im Executions-Wege versteigerten unbeweglichen Güter. Hofdecret vom 11. August 1827. S. 90. Nr. 2300.

—— Brandschaden-Vergütungen dürfen durch Execution ihrem Zwecke zur Wiederherstellung der beschädigten Gebäude nicht entzogen werden. Hofdecret vom 18. Julius 1828. S. 127. Nr. 2354.

—— Bestimmung der Rechte der Grund- und Urbars-Herrn in dem Görzer Kreise bey Veräußerung, Theilung und Besitzumschreibung der Bauerngüter und Eintreibung der Gebühren. Hofdecret vom 21. Februar 1829. S. 145. Nr. 2387.

—— Die Gränzkämmerer in Galizien dürfen, wegen nicht bezahlten Deservits, die gerichtliche Execution nicht selbst führen, und überhaupt gegen Parteyen, mit denen sie in offenbarer Feindschaft leben, keine Execution vornehmen. Hofdecret vom 29. May 1829. S. 161. Nr. 2409.

—— Auf die unter dem Ausdrucke: Pains d'Abbayes, angewiesenen Alimentations-Beträge findet keine Execution Statt. Hofdecret vom 1. August 1829. S. 167. Nr. 2421.

Execution. S. Waisen- und Depositen-Gelder.

Expeditionen. S. Titel.

Expedits-Tabellen. In die den Tax-Aemtern zu übergebenden Expedits-Tabellen sind die Expeditionen über die Bemessung der Sterb- und Rait-Taxen aufzunehmen. Hofdecret vom 4. November 1826. S. 53. Nr. 2230.

Extabulation. S. Grundbuch; Landtafel.

F.

Facultät. Criminal-Gerichte haben sich, wenn sie ein medicinisches Collegial-Gutachten benöthigen, an die nächste Universität, wo eine medicinische Facultät besteht, zu verwenden. Hofdecret vom 8. May 1829. S. 156. Nr. 2400.

Fahrnisse. Von den Gläubigern gepfändete, aber in der Verwahrung des Schuldners gelassene Fahrnisse sind bey Anwendung der §§. 163 und 178, lit. f des I. Theiles des Strafgesetzbuches als dem Schuldner anvertraute Sachen zu betrachten. Hofdecret vom 1. August 1828. S. 129. Nr. 2357.

Feilbiethung. In Dalmatien dürfen an Sonn- und Feyertagen keine gerichtlichen Feilbiethungen abgehalten werden. Hofdecret vom 1. Julius 1826. S. 30. Nr. 2197.

—— In Böhmen dürfen Juden zur Feilbiethung der Realitäten der Christen als Käufer nicht zugelassen werden. Hofdecret vom 20. Julius 1827. S. 88. Nr. 2294.

Feld-Geistliche. Beeidigung der katholischen und nicht unirten Griechischen Feld-Geistlichen, die bey Criminal-Untersuchungen als Zeugen oder Beschädigte abgehört werden. Hofdecret vom 5. December 1828. S. 140. Nr. 2374.

Feldkirch. Dem Landgerichte zu Feldkirch wird die Criminal-Gerichtsbarkeit über den Umfang der Landgerichte Lustenau, Dornbirn und Feldkirch zugetheilt; die im §. 221 I. Theiles des Strafgesetzbuches ausgenommenen Verbrechen werden jedoch dem Innsbrucker Stadt- und Landrechte vorbehalten. Die Beamten des Landgerichtes zu Feldkirch werden um einen Adjuncten, einen Kanzlisten und einen Gerichtsdieners-Gehülfen vermehrt. Hofdecret vom 11. Februar 1826. S. 5. Nr. 2162.

64 *

G.

Görz. Dem Görzer Stadt- und Landrechte werden die Bezirke von Monastero, Monfalcone und Duino zugetheilt. Hofdecret vom 26. Junius 1829. S. 163. Nr. 2413.

Goldstickerey. Welche Beamte sich derselben auf ihren Uniformen nicht bedienen dürfen. Hofdecret vom 22. September 1826. S. 49. Nr. 2222.

Gradisca. Die Sträflinge aus Steyermark, welche bisher auf den Brünner Spielberg abzuliefern waren, sind künftig in dem Strafhause zu Gradisca unterzubringen. Hofdecret vom 25. April 1829. S. 153. Nr. 2398.

—— Den wegen Hochverrathes oder Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere zur Kerkerstrafe überhaupt, und wegen eines andern Verbrechens zu einer längeren als zehnjährigen schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilten Verbrechern aus Steyermark, Tirol, Illyrien, Küstenland und Dalmatien wird die Citadelle zu Gradisca als Strafort angewiesen. Hofdecret vom 29. May 1829. S. 161. Nr. 2408.

Gränzkämmerer in Galizien dürfen wegen nicht bezahlten Deservits die gerichtliche Execution nicht selbst führen, und überhaupt gegen Parteyen, mit denen sie in offenbarer Feindschaft leben, keine Execution vornehmen. Hofdecret vom 29. May 1829. S. 161. Nr. 2409.

Grätz. Die vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark hat ihren Sitz in Grätz. Hofdecret vom 27. August 1830. S. 205. Nr. 2477.

Grätzer Magistrat. S. **Magistrat.**

Grafen. Titulatur der Häupter der vormahls reichsständischen gräflichen Familien. Hofdecret vom 13. October 1829. S. 174. Nr. 2433.

Griechische Unterthanen oder Piraten haben sich mit ihren Klagen in Prisen-Sachen an die für sie als Ottomanische Unterthanen competenten Civil- und Militär-Gerichte zu wenden. Hofdecret vom 5. December 1828. S. 140. Nr. 2373.

Gröden. Das Thal Gröden in Tirol wird dem Landgerichte Kastelruth zugetheilt. Hofdecret vom 16. Junius 1827. S. 85. Nr. 2286.

Großjährigkeit. Ein Minderjähriger erlangt durch die Bewilligung zum Wirthschaftsbetriebe nicht die Großjährigkeit. Hofkanzley-Decret vom 28. October 1829. S. 177. Nr. 2437.

Grundbesitzer. Zur Verehelichung eines minderjährigen vaterlosen Grundbesitzers ist die grundherrliche Ehe-Licenz allein nicht hinreichend, sondern auch die obervormundschaftliche Bewilligung erforderlich; auch wird der Minderjährige durch die Bewilligung zum Wirthschaftsbetriebe nicht für volljährig erklärt. Hofkanzley-Decret vom 28. October 1829. S. 177. Nr. 2437.

Grundbuch. Bestätigung der bisher geltenden Vorschriften über die Grundbuchs-Taxen in Mähren und Schlesien; Bestimmung der Taxen für die Pränotation bey den Grundbüchern dieser Provinzen. Hofdecret vom 8. Julius 1826. S. 30. Nr. 2198.

—— Zur Führung des Grundbuches bey Pfarr- und Kirchengütern ist jederzeit ein dazu eigens beeidigtes Individuum zu bestellen. Hofdecret vom 18. November 1826. S. 55. Nr. 2233.

—— In den Grundbüchern sollen die Rubriken der schuldenfreyen Schiffmühlen sogleich, die Rubriken jener Schiffmühlen aber, worauf Schulden haften, dann erst gelöscht werden, wenn die Schulden getilgt und auf gesetzmäßige Art gelöscht sind. Hofdecret vom 23. Junius 1827. S. 85. Nr. 2287.

H.

J.

69 *

M.

Magistrate, die mit keinem geprüften Vorsteher versehen sind, haben die Eigenschafts-Tabellen über ihre Beamte dem vorgesetzten Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen. Hofdecret vom 17. März 1826. S. 13. Nr. 2174.

—— Bey dem Civil-Justiz-Senate des Wiener Magistrates wird die Zahl der Auscultanten auf vier und zwanzig festgesetzt. Hofdecret vom 14. April 1826. S. 16. Nr. 2180.

—— Den bey Magistraten angestellten Bürgermeistern, Räthen und subalternen Beamten wird die Besorgung von Justiziariaten neben ihrem Amte nicht gestattet. Hofdecret vom 24. Junius 1826. S. 29. Nr. 2195.

—— Der Concurs ist bey Magistraten nur für die letzte Dienststelle jener Kategorie, in welcher ein Platz leer geworden ist, auszuschreiben. Hofkanzley-Decret vom 19. Julius 1826. S. 34. Nr. 2203.

—— Dem Magistrate in Grätz werden zwey Auscultanten des Steyerischen Landrechtes, die jährlich auszuwechseln sind, zur Aushülfe im Criminal-Fache zugetheilt. Hofdecret vom 21. Julius 1826. S. 35. Nr. 2205.

—— Den organisirten Magistraten in Galizien wird gestattet, eine angemessene Zahl von Auscultanten aufzunehmen. Hofdecret vom 22. Julius 1826. S. 36. Nr. 2207.

—— Vertheilung der Adjuten unter die bey dem Lemberger Magistrate angestellten Auscultanten und Concepts-Practikanten. Hofdecret vom 23. September 1826. S. 49. Nr. 2223.

—— Die Magistrate auf dem Lande sind bey Einsendung der Sterb-Tabellen und Erbsteuer-Ausweise von Entrichtung des Post-Porto gegen Journalisirung befreyt. Hofkammer-Decret vom 20. October 1826. S. 52. Nr. 2227.

—— Zahl, Verwendung und Ernennung der Auscultanten bey dem Magistrate zu Prag. Hofdecret vom 5. Januar 1827. S. 63. Nr. 2249.

—— Die zwischen organisirten Magistraten und Dominien entstehenden Jurisdictions-Streitigkeiten sind auf dem Rechtswege von den Landrechten der betreffenden Provinz in Gegenwart des politischen Repräsentanten zu verhandeln. Hofdecret vom 27. Januar 1827. S. 65. Nr. 2252.

—— Die Recurse und Gesuche der Magistrate um Nachsicht oder Mäßigung der wider sie verhängten Geldstrafen unterliegen den Tax-, Stämpel- und Postporto-Gebühren. Hofkammer-Decret vom 30. May 1827. S. 82. Nr. 2280.

—— sind in ihrer ämtlichen Correspondenz über die Einhebung der Aerarial-Taxen von Entrichtung des Post-Porto befreyt. Hofdecret vom 9. Junius 1827. S. 84. Nr. 2284.

—— Bestimmung der Behörden, welche den Magistrats-Beamten Urlaub ertheilen können. Hofdecret vom 23. Februar 1828. S. 110. Nr. 2331.

—— Auch bey den nur mit einem geprüften Syndicus, mit einem ungeprüften Bürgermeister und ungeprüften Räthen besetzten Magistraten ist der Beschluß über die Einleitung einer Criminal-Untersuchung nach Mehrheit der Stimmen zu fassen. Hofdecret vom 1. August 1828. S. 129. Nr. 2357.

—— der schutzobrigkeitlichen Städte haben jährlich ihren Schutzobrigkeiten die Waisen- und Depositenamts-Rechnungen zur Revision vorzulegen. Hofkanzley-Decret vom 9. October 1828. S. 133. Nr. 2363.

N.

O.

P.

Q.

73 *

R.

S.

Strafgesetz. Erläuterung der §§. 240 und 241, I. Theiles des Strafgesetzbuches, über die Einholung eines medicinischen Collegial-Gutachtens in Civil- und Criminal-Angelegenheiten. Hofdecret vom 8. May 1829. S. 156. Nr. 2400.

—— Bey Beschließung der Untersuchung auf freyem Fuße, haben die Criminal-Gerichte zugleich den letzten Satz des §. 306, I. Theiles des Strafgesetzbuches in Vollzug zu setzen. Hofdecret vom 29. May 1829. S. 161. Nr. 2409.

—— Die nur mit Creditiv mit einer Löhnung angestellten Gefälls-Aufsichts-Individuen genießen des den landesfürstlichen Beamten in dem §. 221, I. Theiles des Strafgesetzbuches eingeräumten privilegirten Gerichtsstandes nicht. Hofdecret vom 21. May 1830. S. 198. Nr. 2464.

Strafgesetz. S. Schweiz; Strafe; Verjährung; Voruntersuchung.

Strafhäuser. Die Sträflinge aus Steyermark, welche bisher auf den Brünner Spielberg abzuliefern waren, sind künftig in das Strafhaus zu Gradisca zu bringen. Hofdecret vom 25. Aprill 1829. S. 153. Nr. 2398.

—— Behandlung der Verlassenschaften der in dem Spielberger Strafhause bey Brünn verstorbenen Verbrecher. Hofdecret vom 3. September 1830. S. 206. Nr. 2478.

Strafhäuser. S. Arbeit; Bagno marittimo; Gradisca; Spielberg.

Strafurtheile. Für jeden Mitschuldigen ist ein eigenes Criminal-Urtheil auszufertigen. Hofdecret vom 13. Januar 1826. S. 1. Nr. 2156.

—— In Urtheilen, wodurch mehrere Individuen zugleich zum Tode verurtheilet werden, ist die Ordnung, in welcher die Todesstrafe zu vollziehen ist, anzuzeigen. Hofdecret vom 14. Aprill 1826. S. 16. Nr. 2179.

—— Das wider einen Studierenden gefällte Strafurtheil ist dem Studien-Directorate mitzutheilen. Hofdecret vom 9. Februar 1827. S. 65. Nr. 2253.

—— Urtheile der Gerichte auf körperliche Strafen wegen Vergehen wider die Gesetze in Gefällssachen; Zuziehung eines Repräsentanten zur Berathschlagung; Sistirung des Beschlusses; Kundmachung und Zustellung des Urtheiles; Beschwerden gegen dasselbe. Hofdecret vom 2. November 1827. S. 102. Nr. 2314.

—— Die Vorlegung des Urtheils des Criminal-Gerichtes an das Obergericht hat in Fällen, wo der Beschuldigte die That gesteht, aber des geläugneten bösen Vorsatzes für überwiesen gehalten wird, nicht Statt. Hofdecret vom 27. December 1828. S. 141. Nr. 2377.

—— Jedes Urtheil, wodurch gegen einen Officier auf Cassirung, gegen die übrige Mannschaft auf öffentliche Züchtigung mit Stockstreichen, oder Gassenlaufen oder auf eine noch schwerere Strafe erkannt wird, zieht den Verlust der Tapferkeits-Medaille und der damit verbundenen Zulage, wie auch des Invaliden-Gehaltes nach sich. Hofdecret vom 24. Aprill 1829. S. 151. Nr. 2395.

—— In Fällen der Ankündigung eines ausländischen Strafurtheiles hat sich die Landesstelle mit dem Appellations-Gerichte in das Einvernehmen zu setzen. Hofkanzley-Decret vom 8. October 1829. S. 172. Nr. 2430.

—— Die Urtheile auf Leibesstrafen gegen Gefälls-Uebertreter sind von der Gerichts-Behörde unmittelbar der competenten Ortsobrigkeit zur Kundmachung und Vollziehung zuzusenden. Hofdecret vom 19. März 1830. S. 186. Nr. 2453.

Suspendirte Beamte. S. Beamte.

Suspendirte Diener. S. Dienerschaft.

Suspension. Vorschrift über die Suspension der Beamten vom Amte und Gehalte. Hofdecret vom 30. May 1828. S. 120. Nr. 2344.

Suspension. S. Beamte.

Syndiker. Vorschrift über die Besetzung der Syndiker-Stellen bey Landmagistraten und Gemeinden in Böhmen. Hofdecret vom 4. Februar 1826. S. 2. Nr. 2159.

—— Welchen Syndikern die Besorgung der Justiziariate sogleich einzustellen ist. Hofdecret vom 18. August 1826. S. 41. Nr. 2214.

T.

Tabellen. Die Justiz-Tabellen der ersten und zweyten Instanzen sollen längstens bis 1. März des folgenden Jahres der obersten Justizstelle vorgelegt werden. Hofdecret vom 15. Januar 1830. S. 182. Nr. 2446.

—— Die Landgerichte und Banngerichte in Steyermark haben die vierteljährigen Criminal-Tabellen, wie bisher dem Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen Appellations-Gerichte zu überreichen. Hofdecret vom 1. May 1830. S. 196. Nr. 2462.

Taggeld. Mit einem Taggelde können pensionirte Officiere betheilt werden. Hofdecret vom 18. Februar 1826. S. 6. Nr. 2164.

Taglia. Gerichtsdiener haben für die Ergreifung und Einbringung eines Räubers keinen gesetzlichen Anspruch auf die Taglia, jedoch kann ihnen dieselbe ausnahmsweise in besonderen Fällen bewilliget werden. Hofkanzley-Decret vom 21. May 1829. S. 160. Nr. 2405.

—— Für die Entdeckung der Brandleger wird im Allgemeinen keine Taglia festgesetzt; doch dürfen in besonderen Fällen, wo sich die Brandlegungen häufen, zeitweilige Belohnungen dafür bewilliget werden. Hofdecret vom 5. Februar 1830. S. 185. Nr. 2450.

Talons. Strafbestimmung auf die Verfälschung der zu was immer für einer Gattung von öffentlichen Credits-Papieren gehörigen Talons. Hofdecret vom 19. Junius 1829. S. 162. Nr. 2412.

Tapferkeits-Medaille. S. Ehrenzeichen.

Tarnow. Für das Landrecht zu Tarnow in Galizien wird die Zahl der Auscultanten auf sechs ohne Vermehrung der schon bestehenden Adjuten systemisirt. Hofdecret vom 22. Julius 1826. S. 36. Nr. 2207.

Taufbuch. Vorschrift über die Führung der Taufbücher (Protokolle) bey akatholischen Seelsorgern. Hofkanzley-Decret vom 26. November 1829. S. 179. Nr. 2442.

Taufscheine. Vorschriften über die Ertheilung der Dispensen von Beybringung der Taufscheine bey Eheverbindungen. Hofdecret vom 22. December 1826. S. 59. Nr. 2242.

—— Den Verzichts-Reversen der Ehegattinnen der in Verrechnung stehenden Beamten soll jedesmahl der Taufschein der Ausstellerinn, und wenn diese minderjährig ist, auch die gerichtliche Genehmigung beygeschlossen werden. Hofdecret vom 25. April 1829. S. 153. Nr. 2397.

—— Vorschrift über die Ausstellung und Verabfolgung der Taufscheine von akatholischen Seelsorgern. Hofkanzley-Decret vom 26. November 1829. S. 179. Nr. 2442.

U.

V.

W.

Achte Fortsetzung.

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache

vom Jahre 1831,

für die deutschen Staaten der Oesterreichischen Monarchie.

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache.

2499.

1831. Januar. den 7ten.

Hofdecret vom 7ten **Januar** 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Die beyliegende, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20. November 1830, von der allgemeinen Hofkammer erlassene Verordnung vom 26. November 1830 ist, soviel die Unterbringung der für die Gränzaufsicht nicht brauchbaren, in einem Aerarial-Genusse stehenden Personen betrifft, von den Appellations-Gerichten und den ihnen untergeordneten landesfürstlichen Gerichten zur Nachachtung zu nehmen.

*) Beylage.

Hofkammer-Decret vom 26. **November** 1830, an sämmtliche Gefällen-Administrationen und die Cameral-Magistrate in Mailand und Venedig.

Seine Majestät haben über einen von der Hofkammer erstatteten Vortrag in Ansehung jener Individuen der Gränzaufsicht, welche bey der neuen Gränzwache nicht untergebracht werden, und die in diesem Falle, oder durch die normalmäßige Behandlung keinen Genuß mehr erhalten, oder wenn sie zu dem Militär- oder Invaliden-Stande gehören, dahin zu treten haben, und daher daselbst ihren Unterhalt bekommen, aus allerhöchster Gnade zu bestimmen geruhet, daß

a) jene, welche nur provisorisch angestellt waren, so wie die stabil Angestellten behandelt werden, wenn sie nicht noch im Militär-Stande geführt werden, oder von einer anderen Anstellung wegen solchen moralischen Gebrechen ausgeschlossen zu bleiben haben, welche das damit behaftete Individuum für jeden Fall von einer definitiven Anstellung ausgeschlossen haben würden;

b) daß jene Individuen, welche aus dem Invaliden-Stande mit dem Vorbehalte der Invaliden-Versorgung übernommen wurden, und

sich ohne Bewilligung der Militär-Behörde verehelichet haben, mit dem ihnen sonst gebührenden Invaliden-Genusse aus den Gefälls-Cassen, die es betrifft, betheilt werden;

c) daß jenen Individuen, die vom Militär-Stande in den Aufsichts-dienst freywillig nach erhaltenem Militär-Abschied mit Unterbrechung eingetreten sind, die gesetzlichen Folgen dieser Unterbrechung dann nachgesehen werden dürfen, wenn solche die Dauer von zwey Monathen nicht überschritten hat; endlich

d) daß den reducirten Aufsichts-Individuen ihre dermahligen Bezüge noch durch drey Monathe, vom Tage ihres Dienstaustrittes erfolgt werden, ausgenommen jenen, welche die Abfertigung erhalten, oder welche als provisorisch verwendete Individuen wegen moralischer Gebrechen, wie es zu a) bestimmt ist, von der Wiederanstellung ausgeschlossen wurden.

Den Gefälls-Administrationen und Cameral-Magistraten wird zur besonderen Pflicht gemacht, für die Unterbringung solcher noch in einem Aerarial-Genusse verbleibenden Individuen in erledigte Dienststellen, für welche sie vollkommen geeignet sind, zu sorgen.

Es muß daher über die aus Anlaß der Errichtung der Gränzwache von dem Gränzdienste entfernten, und in den zeitlichen Ruhestand versetzten, jedoch zu einer anderen Dienstleistung geeigneten Individuen, eine umfassende Vormerkung geführet werden, in welcher das Alter, die Dienstzeit, die Verwendung und die Eigenschaften, endlich die Dienststellen, zu denen dieselben geeignet sind, zu erscheinen haben.

Auszüge aus dieser Uebersicht sind der Landesstelle und dem Appellations-Gerichte, rücksichtlich der Individuen, die bey einer politischen oder gerichtlichen Behörde untergebracht werden können, zur Bedachtnehmung mitzutheilen; vorzüglich muß aber dafür Sorge getragen werden, daß alle bey der inneren Gefällen-Aufsicht sich ergebenden Bedienstungen an Individuen von der oben bezeichneten Classe, so weit dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, verliehen werden. Mit Ende December und Junius eines jeden Jahres hat dieselbe einen Ausweis hierher vorzulegen, a) über die Zahl der aus Anlaß der Errichtung der Gränzwache in den zeitlichen Ruhestand versetzten, noch dienstfähigen Individuen der Gränzaufsicht, und die Summe der denselben angewiesenen Bezüge; b) über die im Laufe des vorhergehenden halben Jahres durch das Ableben, die Versetzung in den dauernden Ruhestand, oder die Unterbringung auf andere Dienstplätze, aus der Vormerkung gebrachten Individuen, und die hierdurch für den Staatsschatz erzielte Verminderung des Kostenaufwandes; c) über die im Laufe desselben halben Jahres bey der inneren Gefällenaufsicht Statt gefundenen Erledigungen von Dienstplätzen und über die Zahl der Gränzaufsichts-Individuen, die aus diesem Anlasse untergebracht wurden.

2500.

Hofdecret vom 11ten Januar 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchsten Cabinets-Schreibens vom 6. Januar 1831. — den 11ten.

Die allerhöchste Entschließung vom 17. October 1830, wodurch die Amtsstunden bey allen Hülfs- und Manipulations-Aemtern landesfürstlicher Behörden bis auf die zweyte Nachmittagsstunde beschränkt worden sind, hat an den für die Einreichungs-Protokolle der Gerichtsbehörden in dem 4ten §. der ersten Abtheilung der Instruction vom 9. September 1785 und im 6ten §. der Instruction vom 27. November 1801 festgesetzten Amtsstunden, welche auch künftig genau zu beobachten sind, nichts geändert.

2501.

Hofkanzley-Decret vom 11ten Januar 1831, an das Landes-Gubernium in Tirol und Vorarlberg, im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer und der obersten Justizstelle. — den 11ten.

1) Die Anheimsagungen des Patrimonial- und Pfandgerichtes Kaltern und Laimburg, dann jene der lehenbaren Gerichtsbarkeit Kurtatsch und Neumarkt werden angenommen.
2) An die Stelle dieser anheimgesagten zwey Gerichte werden zwey landesfürstliche Landgerichte, ein Landgericht zweyter Classe zu Kaltern und ein Landgericht dritter Classe zu Neumarkt errichtet. Dem Landgerichte zu Kaltern werden die Gerichtsbezirke Kaltern, Kurtatsch und das bisher dem Landgerichte zu Karneid zugewiesene Gericht Altenburg zugetheilt. Dem Landgerichte zu Neumarkt bleibt sein bisheriger Gerichtsbezirk. Die Gemeinden Nats und Adrian werden von dem Gerichtsbezirke des Landgerichts zu Karneid getrennt, und jenem des Landgerichts Lana einverleibt.

2502.

Hofdecret vom 21sten Januar 1831, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, mit Beystimmung der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen. — den 21sten.

Den politischen Behörden kann das ihnen durch die Versteigerungs-Ordnung vom 15. Julius 1786, Nr. 565 der J. G. S. und das Hofdecret vom 18. März 1801, Nr. 527 der J. G. S. eingeräumte Recht, eine von den Theilnehmenden bey ihnen angesuchte freywillige Versteigerung unbeweglicher Güter zu bewilligen und vorzunehmen, nicht entzogen, und von dem Vorschlage, die mit der Real-Jurisdiction versehenen Gerichtsbehörden allein zu dergleichen Versteigerungen zu ermächtigen, kein Gebrauch gemacht werden.

1831.
Februar.

2503.

den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **Februar** 1831, an das Dalmatinische Appellations-Gericht.

Die als Vorbereitung zur Prüfung für das Richteramt gestattete, der wirklichen Anstellung vorausgehende Praxis bey Gerichtsbehörden darf nicht länger als ein Jahr dauern, und in die Dienstzeit nicht eingerechnet werden.

2504.

den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **Februar** 1831, an das Böhmische Appellations-Gericht.

Die Expeditionen der Ortsgerichte über Justiz-Geschäfte, deren Erledigung nach den Gesetzen ausschließend dem Justitiär zusteht, sind auch nur von diesem allein, dagegen die Expeditionen über solche Justiz-Geschäfte, welche nach dem Hofdecrete vom 21. August 1788, Nr. 879 der J. G. S. das Wirthschaftsamt zu behandeln hat, von dem obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten zu unterfertigen.

2505.

den 10ten. **Schiff-Fahrts- und Handels-Vertrag** zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät und den vereinigten Staaten von Amerika; abgeschlossen zu Washington am 27. August 1829, und wovon die Ratifications-Urkunden am 10. Februar 1831 ebendaselbst ausgewechselt worden sind.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und die vereinigten Staaten von Amerika, beseelt vom gleichen Verlangen, die bisher zwischen beyden Mächten so glücklich bestehenden Freundschafts-Verhältnisse zu unterhalten, wie auch den Handelsverkehr zwischen denselben zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daß diese Absicht am besten durch die Einführung einer gänzlichen Schiff-Fahrts-Freyheit, und einer vollkommenen, auf Grundsätze einer beyden Staaten gleich vortheilhaften Billigkeit sich stützenden Reciprocität erreicht werden könne, sind überein gekommen, Unterhandlungen zur Abschließung eines Schiff-Fahrts- und Handelsvertrages einzugehen, und zu dem Ende haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Aloys Freyherrn von Lederer, Seiner kaiserlichen Majestät Consul zu New-York, und der Präsident der vereinigten Staaten den Herrn Martin Van Buren, Staats-Secretär der auswärtigen Angelegenheiten, mit den erforderlichen Vollmachten versehen, welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und richtig befunden, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben.

1831. Februar.

I. Artikel.

Es soll zwischen den Ländern der hohen contrahirenden Mächte eine wechselseitige Handels- und Schiff-Fahrts-Freyheit bestehen. Die Einwohner beyder Staaten sollen gegenseitig alle Plätze, Häfen und Flüsse des anderen, in welchen der auswärtige Handel gestattet ist, besuchen dürfen. Sie sollen das Recht haben, in was immer für einem Theile ihrer wechselseitigen Gebiethe zu verweilen und zu wohnen, um ihren Handelsgeschäften nachgehen zu können, und sie sollen zu diesem Zwecke dieselbe Sicherheit, denselben Schutz und Privilegien als die Einwohner des Landes, in welchem sie wohnen, genießen; jedoch mit der Bedingung, daß sie sich allen daselbst bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen haben.

II. Artikel.

Oesterreichische Fahrzeuge, die entweder in Ballast, oder mit einer Ladung in irgend einem Hafen der vereinigten Staaten von Amerika, und gegenseitig Nordamerikanische Fahrzeuge, die entweder in Ballast, oder mit einer Ladung in irgend einem Hafen der Dominien Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät anlangen, sollen bey ihrem Einlaufen, während ihres Aufenthalts, und bey ihrer Abfahrt, sowohl in Rücksicht der Tonnen-, Leuchtthurm-, Lotsen- und aller anderen Hafen-Gebühren, als auch in Rücksicht anderer Abgaben und Taxen aller Art, sie mögen unter was immer für Benennung, im Nahmen, und zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, auf gleiche Weise wie die National-Fahrzeuge behandelt werden, die von denselben Hafen kommen.

III. Artikel.

Alle Gattungen Waaren und Handels-Artikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der Oesterreichischen Monarchie, oder irgend eines anderen Landes seyn, welche gesetzlich in den Nordamerikanischen vereinigten Staaten, in Nordamerikanischen Fahrzeugen eingeführt werden können, sollen eben so in Oesterreichischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was solche immer für Benennung haben mögen, die im Nahmen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu entrichten hätten, wenn sie in Nordamerikanischen Fahrzeugen eingeführt würden. Und gegenseitig alle Gattungen Waaren und Handels-Artikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der vereinigten Staaten, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich in den Häfen der Oesterreichischen Monarchie, in Oesterreichischen Fahrzeugen eingeführt werden können, sollen eben so in Nordamerikanischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden dürfen, ohne höhere oder andere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was solche immer für Benennung haben mögen, die im Nahmen oder zum Vortheile

1831. Februar.

der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu entrichten hätten, wenn sie in Oesterreichischen Fahrzeugen eingeführt würden.

IV. Artikel.

Um aber der Möglichkeit eines Mißverständnisses vorzubeugen; so wird hiermit erklärt, daß die in den zwey vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, in ihrem vollen Umfange, auf Oesterreichische Schiffe und deren Ladungen, die in irgend einem Hafen der vereinigten Staaten anlangen, und gegenseitig, auf Nordamerikanische Fahrzeuge, die in Oesterreichischen Häfen anlangen, anwendbar seyen, die genannten Schiffe mögen nun direct von einem Hafen des Landes kommen, zu welchem sie gehören, oder von irgend einem Hafen eines andern Landes.

V. Artikel.

Es sollen von sämmtlichen Artikeln, welche in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich erzeugt oder fabricirt sind, bey der Einfuhr in die vereinigten Staaten von Amerika, und von sämmtlichen Artikeln, welche in den vereinigten Staaten erzeugt oder fabricirt sind, bey ihrer Einfuhr in die Oesterreichischen Staaten, keine höhere oder andere Zölle bezahlt werden, als diejenigen, welche von denselben Artikeln, wenn sie Erzeugnisse eines andern Landes sind, erlegt werden müssen. Auch soll kein Verboth, weder auf die Ein- noch Ausfuhr der Oesterreichischen oder Nordamerikanischen Grund- oder Industrie-Erzeugnisse, von oder nach den Oesterreichischen Häfen, oder von und nach den Häfen der vereinigten Staaten gelegt werden, wenn solches nicht zugleich auf dasselbe Erzeugniß anderer Länder ausgedehnt wird.

VI. Artikel.

Alle Gattungen Waaren und Handels-Artikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der Dominien Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich von den Oesterreichischen Häfen in National-Schiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden können, dürfen auch in Schiffen der vereinigten Staaten ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Zölle oder Abgaben aller Art zu entrichten, sie mögen unter was immer für Benennung im Nahmen, und zum Vortheile der Regierung, der Ortsobrigkeiten, oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in Oesterreichischen Schiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt würden.

Eine vollkommene Reciprocität soll in dieser Rücksicht in den Häfen der vereinigten Staaten beobachtet werden; so zwar, daß alle Gattungen Waaren und Handels-Artikel, sie seyen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der vereinigten Staaten von Amerika, oder irgend eines andern Landes, die gesetzlich von den Nordamerikanischen Häfen in National-

Fahrzeugen ausgeführt oder wieder ausgeführt werden können, gleichfalls von Oesterreichischen Fahrzeugen ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Zölle oder Abgaben aller Art zu entrichten, sie mögen unter was immer für Benennung im Nahmen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in Fahrzeugen der vereinigten Staaten von Nordamerika ausgeführt, oder wieder ausgeführt würden.

Eben so sollen dieselben Prämien und Rückgaben von Zöllen bey Gelegenheit einer solchen Ausfuhr oder Wiederausfuhr erlaubt werden, sie mag nun in Fahrzeugen der einen oder der andern Nation gemacht werden.

VII. Artikel.

Es ist ausdrücklich verstanden und bestimmt, daß die Küsten-Schiff-Fahrt der beyden contrahirenden Mächte gänzlich von aller Wirkung dieses Tractats und jedes Artikels desselben ausgeschlossen bleibt.

VIII. Artikel.

Keine der contrahirenden Mächte soll weder selbst, noch durch irgend eine unter ihrer Vollmacht, und zu ihrem Behuf handelnde Privat- oder privilegitte Gesellschaft, oder Agenten, im Ankauf eines gesetzlich eingeführten Handels-Artikels irgend einen Vorzug, oder sonstige Priorität wegen oder in Rücksicht des Charakters des Schiffes zugestehen, das Schiff, in welchem der Artikel eingeführt wurde, mag nun dem einen oder dem andern Theile zugehören; indem es der ausdrückliche Wunsch und die Absicht der beyden contrahirenden Mächte ist, daß kein Unterschied und keine Distinction, von was immer für Art in dieser Hinsicht gemacht werde.

IX. Artikel.

Wenn immer in der Folge Eine der beyden contrahirenden Mächte eine besondere Begünstigung in der Schiff-Fahrt oder im Handelsverkehr einer andern Nation zugestehen sollte, so soll der andere Theil alsogleich derselben theilhaft werden, und zwar unentgeldlich, wenn sie der andern Nation unentgeldlich bewilligt wurde, oder für dieselbe Entgeltung, wenn die Bewilligung bedingungsweise gemacht wurde.

X. Artikel.

Die beyden contrahirenden Mächte gestehen sich hiermit wechselseitig das Recht zu, in den Handelsplätzen des andern Staates Consuln, Vice-Consuln, Consular-Agenten und Commissäre aufzustellen, welche in Hinsicht ihrer Gerechtsame, Vorzüge, und Freyheiten mit jenen der meist begünstigten Nation ganz gleich gestellt werden sollen. Sollten jedoch Consuln einen Handel treiben, so sollen sie in Rücksicht ihrer Handelsgeschäfte denselben Gebräuchen und Gesetzen unterworfen bleiben, welchen die Privat-Individuen ihrer Nation, die in demselben Platze wohnen, unterworfen sind.

1831. Februar.

XI. Artikel.

Die Unterthanen und Bürger jeder der contrahirenden Mächte sollen das Recht haben, von ihrem persönlichen Vermögen, das sie unter der Gerichtsbarkeit der Anderen besitzen, Kraft eines Testaments, durch Schenkung oder auf irgend eine andere Weise zu disponiren, und ihre Repräsentanten, wenn sie Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles sind, sollen das Recht der Erbfolge in Hinsicht des persönlichen Vermögens, sowohl Kraft eines Testaments, als auch ab intestato genießen, von demselben entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten Besitz nehmen, und nach Willkühr darüber schalten dürfen, wofür sie bloß dieselben Abgaben oder Taxen zahlen sollen, welche die Einwohner des Landes, in dem das genannte Vermögen sich befindet, in einem gleichen Falle zu zahlen hätten. Und im Falle der Erbe abwesend wäre, so soll das Vermögen mit derselben Sorgfalt aufbewahrt werden, als in einem gleichen Falle ein solches Vermögen für einen Einwohner des Landes aufbewahrt zu werden pflegt, bis der rechtmäßige Eigenthümer Maßregeln für dessen Beziehung treffen kann. Und wenn die Frage sich erheben sollte, welchem von mehreren Individuen, die auf die Erbfolge Ansprüche machen, dieselbe zugehöre, so soll diese Frage von den Gerichtsbehörden, und nach den Gesetzen des Landes entschieden werden, in welchem das Vermögen sich befindet. Dieser Artikel soll jedoch auf keine Weise der Kraft der schon bestehenden oder in der Zukunft von Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät zu erlassenden Gesetze, die zur Absicht haben, der Auswanderung Seiner Unterthanen vorzubeugen, den geringsten Eintrag thun.

XII. Artikel.

Gegenwärtiger Handels- und Schiff-Fahrts-Vertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratifications-Urkunde zehn Jahre in Wirksamkeit bleiben. Doch erlischt selber nach Verlauf dieses Zeitraums nur in dem Falle, wenn er von dem einen oder dem andern Theile zwölf Monathe früher aufgekündigt wurde. Geschieht keine Aufkündigung zu der bestimmten Frist, so dauert der Vertrag auf unbestimmte Zeit fort, bis eine der contrahirenden Mächte ihn aufkündigt, wo sodann derselbe zwölf Monathe nach erfolgter Aufkündigung aufzuhören hat, wenn immer diese Aufkündigung geschehen sollte.

XIII. Artikel.

Dieser Vertrag soll von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und dem Präsidenten der vereinigten Staaten von Amerika, nach und mit der Zustimmung des Senats, genehmigt und ratificirt werden, und die Ratifications-Urkunden sollen in Washington zwölf Monathe nach dem Datum des Vertrags, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Instrument sowohl in der Deutschen als in der Englischen Sprache unterzeichnet und besiegelt, jedoch mit der Erklärung, daß indem dieser Vertrag ursprünglich in der Englischen Sprache verfaßt wurde, der Englische Text zur Richtschnur di-

nen soll, wenn unglücklicher Weise irgend ein Zweifel über dessen Auslegung sich erheben sollte.

1831. Februar.

2506.

Hofdecret vom 19ten Februar 1831, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

den 19ten.

Auf die Anfragen des Appellations-Gerichtes wird erwiedert:

Erstens. Die Fiscal-Adjuncten-Prüfung gilt allerdings auch für eine Advocaten-Prüfung; nur müssen die als Fiscal-Adjuncten geprüften Rechtsgelehrten, die sich noch keiner Prüfung aus dem Criminal-Rechte bey einem Appellations-Gerichte unterworfen haben, die durch Hofdecret vom 17. May 1816, für Advocaten vorgeschriebene Prüfung aus dem Strafgesetzbuche nachhohlen, wozu es aber der Ausweisung einer Criminal-Praxis nicht bedarf.

Zweytens. Jeder Doctor der Rechte, welcher diese Würde an der Wiener Universität erlangt hat, aber der juridischen Facultät noch nicht einverleibt ist, kann nach Verhältniß seiner Fähigkeiten und Verdienste zum Advocaten unter der Bedingung in Vorschlag gebracht werden, daß er binnen einer bestimmten Frist und vor Ablegung des Advocaten-Eides seine Aufnahme in die Facultät bewirke.

2507.

März. den 14ten.

Hofkammer-Decret vom 14ten März 1831, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen, im Einverständnisse mit der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen.

Aus Anlaß einer gemachten Anfrage: auf welche Weise in Concurs-Fällen Ansprüche des Aerars, die demselben aus einer Pauschal-Abfindung mit verzehrungssteuerpflichtigen Parteyen, und an Pachtschillingen für verpachtete Verzehrungssteuer gegen den Pächter zustehen, geltend zu machen, und von den Concurs-Behörden bey der Classificirung und Vertheilung des Concurs-Vermögens zu behandeln seyen, wird Folgendes eröffnet:

1) Pachtschillings- und Abfindungsrückstände der Verzehrungssteuer müssen bey der Concurs-Behörde gehörig angemeldet werden.
2) Dem Aerar steht auf die von den steuerpflichtigen Parteyen schuldigen Abfindungs-Pauschalien dasselbe gesetzliche Vorzugsrecht zu, das es in Beziehung auf die übrigen landesfürstlichen Steuern und Abgaben genießt.
3) Auf Forderungen hingegen, die das Aerar gegen einen Verzehrungssteuer-Pächter aus dem mit ihm geschlossenen Vertrage zu stellen hat, kommt demselben das oberwähnte Vorzugsrecht nicht zu.

1831.
März.

2508.

den 24sten. **Hofdecret** vom 24sten **März** 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der vereinigten Hofkanzley vom 4ten März 1831.

Um irrigen Auslegungen der Verordnung vom 23. December 1830, Nr. 2498 der J. G. S. vorzubeugen, wird bemerkt: daß die Redemtoristinnen in Wien durch keine feyerliche Gelübde gebunden sind, und daß aus dieser Rücksicht auch den einzelnen Gliedern dieser Congregation das Befugniß zu erwerben, selbst ab intestato zugestanden wurde.

2509.

den 26sten. **Hofdecret** vom 26sten **März** 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Ungarischen Hofkanzley, der allgemeinen Hofkammer und der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen.

Um die Zustellung der von einer Gefälls-Administration gegen einen minderjährigen Ungar geschöpften Notion dem Hofdecrete vom 13. Junius 1818, Nr. 1466, der J. G. S. gemäß vollziehen zu können, soll dem Verurtheilten von der Gerichtsbehörde des Ortes, wo er sich befindet, und zwar von derjenigen Behörde, welcher er nach seinem persönlichen Charakter unterstehen würde, ein Curator für diesen besondern Fall auf Ansuchen der Gefällsbehörde bestellt werden.

2510.

April.

den 15ten. **Hofkammer-Decret** vom 15ten **April** 1831, an die Kammer-Procuratur zu Laibach, und an das Fiscal-Amt zu Klagenfurt.

Die allgemeine Hofkammer hat in Uebereinstimmung mit der vereinigten Hofkanzley und der obersten Justizstelle zu bestimmen befunden, daß künftighin für die Befähigungs-Decrete für eine Fiscal-Adjuncten-Stelle eben jene drey Abstufungs-Noten: hinreichend, gut, und sehr gut (ausgezeichnet) vorzuzeichnen sind, welche auch bey den Zeugnissen über Richteramts- und Advocaten-Prüfungen beobachtet werden.

2511.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **April** 1831, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinigten Hofkanzley.

Auch mittellosen, auf freyem Fuße befindlichen Inquisiten kann zu Folge Hofdecretes vom 8. März 1816, Nr. 1218 der J. G. S. eine Verzichtleistung auf die dreytägige Bedenkzeit nicht gestattet werden; jedoch ist

den auf freyem Fuße befindlichen, im Gerichtsorte nicht wohnenden, und mittellosen Criminal-Inquisiten, für die Dauer ihres Aufenthaltes im Orte des Criminal-Gerichtes, zum Behufe ihrer Verpflegung der Betrag von fünf Kreuzern in Conventions-Münze täglich aus den Verlagsgeldern des Criminal-Gerichtes zu verabreichen.

2512.

Hofdecret vom 22sten April 1831, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 14. April 1831, über Vortrag der obersten Justizstelle. den 22sten.

Die Zahl der Advocaten für Wiener Neustadt wird auf drey bestimmt.

2513.

Hofkammer-Decret vom 22sten April 1831, an sämmtliche Länderstellen, vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltungen, und die Cameral-Magistrate in Mailand, Venedig und Dalmatien. den 22sten.

Da sich der Fall ergeben hat, daß ein in Quiescenten-Stand versetzter Staatsbeamter während seiner Quiescenz eine besoldete Dienstesstelle bey dem Magistrate eines landesfürstlichen Marktes erhalten, und neben der damit verbundenen Besoldung zugleich den aus der Aerarial-Casse ihm angewiesenen Quiescenten-Gehalt fort bezogen hat; so findet man nachträglich zu der unter dem 16. Julius 1826 *), wegen der Pensionisten und Provisionisten erlassenen Verordnung zu verfügen: daß auch die in Quiescenten-Stand versetzten Beamten und minderen Diener, welche während ihrer Quiescenz in eine besoldete Dienstesstelle bey einer Fonds- oder ständischen Behörde, bey dem Magistrate einer landesfürstlichen Stadt, oder eines landesfürstlichen Marktes (einer städtischen oder Fonds-Verwaltung) treten, denen daher bey ihrer einstigen Pensionirung die bey einer der obbenannten Behörden oder Magistrate oder Cameral-Verwaltungen zugebrachte Dienstzeit, ihren früheren, in Aerarial-Diensten zurück gelegten Dienstjahren zugerechnet wird, den Quiescenten-Gehalt fort zu beziehen nicht berechtiget seyen, sondern derselbe während ihrer Dienstzeit einzubeziehen sey.

*) Hofkammer-Decret

vom 16ten Julius 1826, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme des Lombardischen, Venezianischen und Dalmatinischen Guberniums.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein provisionirtes Individuum in städtische Dienste getreten ist, und während dieser Dienstleistung die Aerarial-Provision ungebührlich fort bezogen hat.

1831. April.

Aus diesem Anlasse wird der Landesstelle die unter dem 6. April 1787 bekannt gegebene Normal-Vorschrift, wornach jene landesfürstliche Beamte und Diener, welche eine Pension oder Provision von dem Aerarium beziehen, wenn sie bey einer städtischen oder Fonds-Verwaltung eine Anstellung erhalten, auf den Genuß der Aerarial-Pension oder Provision Verzicht zu leisten, und nur dann in den Genuß derselben zurück zu treten haben, wenn sie auch nach der neuen Dienstleistung wieder dienstunfähig werden, und ihnen in Ansehung dieses neuen Amtes gar keine, oder nur eine geringere, als die früher aus dem Aerarium genossene Pension oder Provision zu Theil werden würde, hiermit in Erinnerung gebracht.

2514.

den 23sten. **Hofkanzley-Decret** vom 23sten **April** 1831, an das **Tirolische Gubernium** erlassen zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16. April 1831, und dem Tirolischen Appellations-Gerichte mitgetheilt, durch Decret der obersten Justizstelle vom 6. May 1831.

Seine Majestät haben den barmherzigen Schwestern zu Zams die Befreyung von dem Amortisations-Gesetze in der Art zu ertheilen geruhet, wie dieselbe den gleichartigen, der Krankenpflege und dem Unterrichte sich widmenden, und durch Gelübde gebundenen religiösen Corporationen bewilliget ist.

2515.

May. den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **May** 1831, an das **Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht**, über dessen Bericht vom 3. Februar 1831.

Die Landgerichte in Steyermarkt, und das Steyerische Landrecht haben auch in den Gegenständen, welche das letztere, als für Criminal-Sachen bestelltes Spruchgericht erster Instanz betreffen, die im Allgemeinen vorgeschriebene Form ihrer wechselseitigen Correspondenz zu beobachten; die Landgerichte sind also auch in diesen Angelegenheiten nicht schuldig, sich der Form der Berichtserstattung gegen das Landrecht zu bedienen.

Uebrigens bleiben sie darum nicht minder verpflichtet, dem, was das Landrecht rücksichtlich der Frage: ob eine Criminal-Untersuchung einzuleiten ist, dann rücksichtlich der Erkundigungen und Ergänzungen der aufgenommenen Untersuchungen und der Urtheilsschöpfungen, zu verfügen und zu verlangen findet, eben so zu entsprechen, wie zuvor den Verfügungen des Appellations-Gerichtes in diesen Gegenständen.

1831. Junius. den 17ten.

2516.

Hofkammer-Decret vom 17ten **Junius** 1831, an das Küstenländische Gubernium, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9. Junius 1831.

Seine Majestät haben der Seeschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Triest: Nuovo greco Banco d'assicurazione nachstehende Vorrechte allergnädigst zu bewilligen befunden:

1) daß sie den k. k. Adler führen darf;
2) daß die Actionäre in dieser Eigenschaft, dem Mercantil- und Wechselgerichte unterstehen;
3) daß die Versicherungsscheine der Gesellschaft von der Formalität der Unterschrift zweyer Zeugen befreyet sind.

Julius. den 8ten.

2517.

Hofdecret vom 8ten **Julius** 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte *), über Note der vereinigten Hofkanzley vom 20. May 1831.

Um die Anstände zu beseitigen, welche sich aus den bisherigen bloß auf die Vorschriften des §. 446, I. Theils des Strafgesetzbuches, und der allerhöchsten Entschließung vom 14. December 1820, (Hofdecret vom 31. Januar 1821, Nr. 1735, der J. G. S.) sich beschränkenden Anzeigen von den auf Verlust des Adels ergehenden Criminal-Urtheilen wegen Evidenzhaltung der Adels-Matrikel ergeben haben, hat die oberste Justizstelle im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzley und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen zu verordnen befunden, daß außer den obigen Anzeigen in Folge des §. 446, I. Theils des St. G. B. und Hofdecretes vom 31. Januar 1821, welche auch fortan zu geschehen haben, die Criminal-Gerichte sogleich nach Kundmachung jener Urtheile, welche keinem weiteren Zuge unterliegen, eine Abschrift des Urtheiles mit Anmerkung des Tages der geschehenen Kundmachung; bey Urtheilen aber, über welche nach erfolgter Kundmachung noch ein Recurs gestattet ist, wenn kein Recurs ergriffen oder dieser verworfen wurde, sogleich eine Abschrift des Urtheiles mit Anmerkung des Tages, an welchem dasselbe in Vollzug gesetzt worden ist, unmittelbar der betreffenden Landesstelle einsenden sollen.

den 8ten.

2518.

Hofkammer-Decret vom 8ten **Julius** 1831, an das Küstenländische Gubernium, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 28. Junius 1831.

Seine Majestät haben der Triester Versicherungs-Gesellschaft: Società slava d'assicurazioni marittime nachstehende Vorrechte allergnädigst zu verleihen geruhet:

*) An das Appellations-Gericht in Dalmatien ausgefertigt am 24. September 1831.

1831. Julius.

1) daß sie den k. k. Adler führen darf;
2) daß ihre Actionäre als solche dem Mercantil- und Wechselgerichte unterstehen;
3) daß ihre Versicherungsscheine, gleich förmlichen Wechselbriefen von der Formalität der Unterschriften zweyer Zeugen befreyt sind.

2519.

den 8ten. **Hofdecret** vom 8ten **Julius** 1831, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht.

Dem Mährisch-Schlesischen Appellations-Gerichte wird das Decret der vereinigten Hofkanzley wegen der Vertretung des Fiscal-Amts in Lehenssachen vom 23. Julius 1829 *) mitgetheilt.

*) Beylage.

Hofkanzley-Decret vom 23sten **Julius** 1829, an das Mährisch-Schlesische Gubernium.

Die Vertretung des obersten Lehensherrn liegt dem Fiscal-Amte nur dann ob, wenn zwischen diesem und seinen Vasallen Streitigkeiten obwalten.

Ist dagegen der Vasall als After-Lehensherr entweder mit seinen After-Vasallen, oder ist Einer und der Andere als Gutsbesitzer mit seinen Gutsunterthanen in einen Rechtsstreit verwickelt; so haben die Ersteren, nähmlich der Vasall und After-Vasall, auf die fiscalämtliche Vertretung keinen Anspruch, sondern sie haben sich selbst durch ihre Bevollmächtigten auf eigene Kosten zu vertheidigen, und dann kann das Fiscal-Amt seine Vertretung den Unterthanen der Lehengüter ohne Anstand leisten, wenn nicht dabey eine Collision mit den Rechten des obersten Lehensherrn eintritt, für welchen Fall dasselbe allerdings darauf anzutragen hätte, daß den Unterthanen allein von der Landesstelle ein besonderer Vertreter zugetheilt werde.

Eine solche Collision läßt sich jedoch damahl nicht behaupten, wenn darüber im Rechtswege zu streiten gestattet bleibt, ob die Folgen landesfürstlicher allgemeiner Anordnungen in Finanz- und Steuersachen, die auf den Werth landesfürstlicher Lehen Einfluß haben können, die Lehenbesitzer oder ihre Unterthanen treffen sollen.

Außer dem ist durch das Hofdecret vom 23. September 1785, Nr. 469, lit. a der Justiz-Gesetzsammlung zum Schutze der Rechte des obersten Lehensherrn schon vorgeschrieben, daß in allen Streitsachen, wobey das Interesse der landesfürstlichen Lehensherrlichkeit unterwaltet, das Fiscal-Amt, wenn es an der Verhandlung nicht Theil genommen hat, sondern die Vasallen unter sich, oder gegen einen Dritten gestritten haben, vor Schöpfung des ersten Urtheiles vernommen werden soll, ob nicht der Vasall etwa zum Schaden des obersten Lehensherrn den Proceß geführet hat.

1831. Julius.

2520.

Hofdecret vom 22sten **Julius** 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 30. Junius 1831, über Vortrag der vereinigten Hofkanzley. — den 22sten.

Durch die allerhöchste Entschließung vom 19. August 1817 (Hofdecret vom 30. August 1817, Nr. 1368 der J. G. S.) ist denjenigen Beamten, welche aus wichtigen Gründen ihre Uebersetzung an einen andern Ort ansuchen und erhalten, nur ihr Rang, keineswegs aber auch ihr früherer Gehalt in dem Falle vorbehalten worden, wo dieser höher wäre, als derjenige, welcher für den Posten systemmäßig besteht, an welchen der Beamte übersetzt wird.

2521.

Hofdecret vom 26sten **Julius** 1831, an das Tirolische Appellations-Gericht, im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzley und der allgemeinen Hofkammer. — den 26sten.

Die Anheimsagung des Patrimonial-Gerichts zu Sterzing wird angenommen, und anstatt desselben ein landesfürstliches Landgericht zweyter Classe zu Sterzing errichtet.

2522.

Hofdecret vom 26sten **Julius** 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23. Julius 1831, über Vortrag der obersten Justizstelle. — den 26sten.

Seine Majestät haben zu verordnen befunden, daß die aus Anlaß der Cholera-Krankheit ausgestellten Sanitäts- und Contumaz-Pässe für öffentliche Urkunden anzusehen seyen, und jede Verfälschung derselben im Sinne des §. 178, lit. d, I. Theiles des Strafgesetzbuches, als Verbrechen des Betruges, bestraft werden soll.

2523.

August.

Hofdecret vom 25sten **August** 1831, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29. Julius 1831, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer. — den 25sten.

Seine Majestät haben die Anstellung eines Vice-Kammer-Procurators bey der Hof- und Nieder-Oesterreichischen Kammer-Procuratur mit dem Titel eines Nieder-Oesterreichischen Regierungsrathes zu genehmigen und zu bestimmen geruhet, daß demselben die Leitung der Nieder-Oester-

1831. August.

reichischen Fiscal-Geschäfte unter seiner Verantwortung übertragen werden, dem Hofkammer-Procurator aber hierauf der controllirende Einfluß und die Disciplinar-Oberleitung nebst den eigentlichen Geschäften der Hofkammer-Procuratur vorbehalten bleiben solle.

2524.

den 26sten. **Hofdecret** vom 26sten **August** 1831, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 30. Junius 1831, über Vortrag der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley.

Die zur vormahligen Dienerschaft Ihrer königlichen Hoheit der Frau Erzherzoginn Maria Beatrix gehörigen Personen, welche Pensionen genießen, haben sich fortan des Privilegiums des obersthofmarschallämtlichen Gerichtsstandes in so weit zu erfreuen, als sie durch Dienstesannahme bey einer anderen Herrschaft, oder auf irgend eine andere Weise nicht in solche Verhältnisse kommen, bey denen dieselben nicht mehr als zum Hause der erwähnten Frau Erzherzoginn gehörig, betrachtet werden können.

2525.

den 27sten. **Hofdecret** vom 27sten **August** 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der Central-Sanitäts-Hof-Commission vom 25. August 1831.

Seine Majestät haben über allerunterthänigsten Vortrag der Central-Sanitäts-Hof-Commission, durch allerhöchste Entschließung vom 22. August 1831 anzuordnen geruhet, daß die für Pestvergehen bestehenden Strafgesetze auch auf die Uebertreter der wider die Cholera eingeführten Sanitäts-Maßregeln auszudehnen, und in so weit es nicht schon geschehen seyn sollte, da, wo sie einzutreten haben, oder bereits eingetreten sind, allgemein kund zu machen, und auch durch die Geistlichkeit von den Kanzeln zu publiciren seyen, welches jederzeit, bevor erwähnte Maßregeln irgendwo zur Anwendung gelangen, zu geschehen habe.

2526.

Septemb. den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **September** 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzley.

Die Vorschrift des Hofdecretes vom 3. December 1824, Nr. 2053 der J. G. S., wird dahin ausgedehnet, daß künftig auch die Verlassenschaften der in Verrechnung gestandenen Magistrats-Beamten außer dem Executions-Wege, auch nicht jure crediti Jemanden einzuantworten seyen, ohne vorläufig die Zustimmung des Magistrates beygebracht zu haben.

1831. Septemb. den 7ten.

2527.

Hofkammer-Decret vom 7ten **September** 1831, an das **Steyerische Gubernium**, von der obersten Justizstelle den Appellations-Gerichten von **Nieder-Oesterreich**, **Inner-Oesterreich** und **Küstenland**, dann **Böhmen**, mitgetheilt durch Decret vom 24. September 1831.

In Erledigung der Anfrage: ob die Executions-Bewilligungen von Seite der Personal-Behörden der Taz-Inhaber auch auf solche Vorschuß-Raten Statt finden können, die noch nicht verfallen und erhoben sind, wird nach vorläufig mit der vereinigten Hofkanzley und obersten Justizstelle gepflogenem Einvernehmen eröffnet.

Da an die Stelle des aufgehobenen Tazes, das Recht auf die Entschädigung getreten ist, welche von der Staatsverwaltung geleistet wird, und dermahlen in Gestalt einer Jahres-Rente erfolgt wird, so dauert in dem Befugnisse, diese Entschädigung und die Vorschüsse darauf zu erheben, das frühere den Eigenthümern des Tazes zugestandene Recht noch immer fort, und es sind demnach die rechtlichen Verhältnisse gegen dritte Personen in Hinsicht auf jene Forderungen noch unverändert.

In so fern demnach der Taz als ein eigenes unbewegliches Gut, oder als Bestandtheil eines anderen Gutes betrachtet worden ist, muß er es auch nach seiner Umstaltung in eine Forderung an die Staats-Cassen so lange bleiben, als nicht die Trennung desselben von dem Gute, womit er vereiniget, oder die Löschung der Rubrik, womit er bezeichnet war, bey der Landtafel bewirkt worden ist.

Vor dieser Trennung oder Löschung können die mittelst der öffentlichen Bücher erlangten dinglichen Rechte nicht außer Kraft gesetzt, mithin von den Staats-Cassen keine Zahlungen geleistet werden, ohne auf den Inhalt der Landtafelbücher Rücksicht zu nehmen.

Die Vorschüsse auf die Entschädigung sind dem zu Folge noch immer als Gefälle eines unbeweglichen Gutes, oder als Zahlungen an einer auf ein unbewegliches Gut versicherten Forderung zu betrachten, und bey der gerichtlichen Execution nach den §§. 315 und 320 der Gerichtsordnung und dem Hofdecrete vom 4. Junius 1792, Nr. 22, zu behandeln.

Nach diesen Gesetzen und nach der damit übereinstimmenden Vorschrift des Hofdecretes vom 10. Januar 1790, Nr. 1090, ist auch der persönliche Richter des Schuldners zur Bestellung des Sequesters über das, unter fremder Gerichtsbarkeit befindliche unbewegliche Eigenthum des Letzteren berechtiget, und hat nur die Real-Instanz um die Eintragung des Executions-Bescheides in die Landtafel oder das Grundbuch zu ersuchen.

In so fern es sich aber um den Vollzug der bewilligten Execution handelt, so wird, da es einer Seits zur Sicherstellung der Finanzen nothwendig ist, anderer Seits aber hierdurch wohlerworbene Rechte nicht beeinträchtiget werden, jede dergleichen Executions-Führung, die nicht

1831. Septemb. mittelst der Real-Behörde intimirt, oder bey der nicht wenigstens die Dazwischenkunft derselben ausgewiesen ist, unberücksichtiget zu lassen, und sonach zurück zu weisen seyn.

In Beziehung auf die Flüssigmachung der ordnungsmäßig in Execution gezogenen Beträge hat zur Regel zu dienen, daß derley Intimationen der Real-Instanz von dem ständischen Collegium sogleich angenommen werden können, daß jedoch dasselbe immer sogleich unter Mittheilung des Ansuchens der Real-Instanz hiervon der Landesstelle, welcher das Befugniß zur Anweisung der Taz-Entschädigungs-Vorschüsse zustehet, Behufs der Zahlungsanweisung die Eröffnung zu machen, und von derselben die Bestimmung zu erwarten hat.

2528.

den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **September** 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1831.

Gerichtliche Verfügungen, wodurch eine Execution, Vormerkung oder ein Verboth auf die Interessen der bey der Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien anliegenden Capitalien bewilliget oder aufgehoben wird, sind, wenn auch diese Interessen an andern Orten bey den daselbst errichteten Provinzial-Credits-Cassen erhoben werden, den Verordnungen vom 22. November 1782, Nr. 102 der J. G. S. und 25. May 1804, Nr. 669 der J. G. S. gemäß, von dem Gerichte an die Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien zu befördern, und zugleich der allgemeinen Hofkammer anzuzeigen. Dagegen kann die Zustellung der erwähnten Bescheide an die Provinzial-Casse, bey welcher die Interessen angewiesen sind, unterbleiben.

2529.

den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **September** 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 5. August 1831.

Um der ungebührlichen Bezahlung der Erziehungsbeyträge und Pensionen an diejenigen Söhne verstorbener Beamten und Officiere, welche bereits in Militär-Dienste und in Aerarial-Löhnung und Verpflegung eingetreten sind, vorzubeugen, hat die allgemeine Hofkammer angeordnet, daß künftig Pensionen, Erziehungsbeyträge, Gnadengaben, Provisionen und andere dergleichen Genüsse für männliche Militär- und Staatsdieners-Waisen (sie mögen nur bis zum erreichten Normal-Alter oder darüber bewilliget seyn) in so fern nicht besondere allerhöchste Entschließungen vorliegen, welche diese Vorsicht ganz oder zum Theile unnöthig machen, von den Staats-Cassen nie mehr ohne eine der Quittung, nebst dem Lebenszeugnisse auch noch beygefügte legale Bestätigung, daß der

1831. Septemb.

Waise weder in einer ärarischen Löhnung, Gage, Adjutum oder Gehalt, als Soldat und Beamter stehe, noch sonst versorgt sey, erfolgt werden dürfen.

Die Abhandlungs- und Vormundschafts-Behörden haben daher nach dem Tode von Staatsdienern, deren Kinder auf eine Unterstützung aus den Staats-Cassen Anspruch machen können, die Mütter und Vormünder auf ihre Verantwortlichkeit für die im Nahmen der Mündel ungebührlich erhobenen Beträge aufmerksam zu machen.

2530.

Hofdecret vom 24sten **September** 1831, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht. — den 24sten.

In Ansehung der neuen 4percentigen Schuldverschreibungen des Monte lombardo-veneto und der dazu gehörigen Coupons und Talons ist die Erledigung der Amortisations-Gesuche ausschließend dem Civil-Tribunale erster Instanz zu Mailand zugewiesen worden.

2531.

October.

Hofdecret vom 14ten **October** 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 25. September 1831. — den 14ten.

Die Gerichtsbehörden haben sich bey Bestimmung der durch Vergehen gegen die Gefällsgesetze, und durch Tobak-Schwärzungen insbesondere, verwirkten körperlichen Strafen nach dem Hofdecrete vom 5. November 1813, Nr. 1076 der J. G. S., zu benehmen, welches die ältere Verordnung vom 22. Julius 1802, Nr. 571 der J. G. S., außer Kraft setzt, und vorschreibt, daß im Falle eines Widerspruchs in den Entscheidungen der Gefälls-Administration und der Gerichtsbehörde vor Ausfertigung des Strafurtheils die höhere Entscheidung eingehohlt werden solle. Wenn daher der Beschluß des Landrechts, welcher mit Zuziehung des Cameral-Repräsentanten zu fassen ist, mit dem Erkenntnisse der Gefälls-Administration über die Strafe in Widerspruch steht, so muß derselbe vor der Ausfertigung dem Appellations-Gerichte vorgelegt werden, welches gleichfalls mit Zuziehung eines Cameral-Repräsentanten, nach den Gesetzen zu entscheiden hat.

2532.

Hofdecret vom 14ten **October** 1831, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische, Galizische, Tirolische und Böhmische Appellations-Gericht, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 15. September 1831. — den 14ten.

Auf Muthungen zum Bergbau und auf die darüber ausgefertigten, keine Belehnung enthaltenden Muthscheine findet keine gerichtliche Einverleibung oder Vormerkung Statt.

1831.
Novemb.

2533.

den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **November** 1831, an das Nieder-Oesterreichische, Inner-Oesterreichisch-Küstenländische, Böhmische und Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzley und der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen.

Da bey Concursen und bey der gerichtlichen Execution Zweifel über das Verhältniß der landesfürstlichen Steuern gegen die grundherrlichen Abgaben erhoben worden sind, wird dem Appellations-Gerichte zur Nachachtung hiermit eröffnet:

Den dreyjährigen Rückständen an landesfürstlichen Grundsteuern gebührt in Rücksicht des unbeweglichen Gutes, worauf sie haften, das Vorrecht vor allen grundherrlichen Forderungen.

Im Concurse und bey der gerichtlichen Execution sind daher aus dem Kaufschillinge für das Gut, oder aus den Einkünften zuerst die landesfürstlichen Steuer-Rückstände, und nur nach deren vollständiger Bezahlung die grundherrlichen Forderungen zu berichtigen.

2534.

den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **November** 1831, an die Appellations-Gerichte in Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich und Küstenland, Tirol, Böhmen, Mähren und Galizien, über Note der vereinigten Hofkanzley vom 6. October 1831.

In einem wieder vorgekommenen Falle ist neuerdings zu behaupten gesucht worden, daß durch das Hofdecret vom 1. Julius 1803, Nr. 615 der J. G. S., gegen die früheren und späteren Gesetze, welche die Veräußerung einer verkäuflichen Gewerbsgerechtsame über den Normal-Preis ohne Ausnahme verbiethen, in Executions- und Concurs-Fällen die Schätzung und Versteigerung einer solchen Gewerbsgerechtsame über den Einlagswerth gestattet werde; obgleich dadurch bloß bewilliget wurde, den Werth von verkäuflichen Gewerbsgerechtsamen nach den eingetretenen Zeitumständen geringer, als die ursprüngliche Einlage ausweiset, in Anschlag zu bringen, um die Versteigerung einer solchen Gerechtsame, welche in ihrem vorigen Werth durch die erfolgte Vermehrung von persönlichen Gewerbsbefugnissen eine Verminderung gelitten hat, nach dem damahl bestandenen Patente vom 31. Januar 1801, Nr. 519 der J. G. S., aber gerichtlich unter dem Schätzungswerthe nicht verkauft werden durfte, durch Herabsetzung des Ausrufspreises zu erleichtern, und dadurch die Executions-Führer sowohl, als die Concurs-Gläubiger von einer Verlegenheit zu befreyen, welcher sie durch die Einantwortung einer solchen Gewerbsgerechtsame um den Einlagswerth zu ihrem Eigenthume ausgesetzt werden konnten.

Damit nun irrigen Auslegungen des angeführten Hofdecretes künftig durchaus vorgebeugt werde, wird das Appellations-Gericht sich diese Erklärung gegenwärtig zu halten, und wenn die ihm unterstehenden Behörden eine entgegen gesetzte Ansicht äußern sollten, sie darnach zu belehren haben.

1831. November

2535.

Hofdecret vom 11ten **November** 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 14. October 1831.

den 11ten.

Die Suspension der Pension, Provision, oder des Quiescenten-Gehalts findet zu Folge Decrets der allgemeinen Hofkammer vom 11. August 1821, gegen Personen, die wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung in Untersuchung verfallen sind, während dieser Untersuchung nicht Statt, indem erst nach erfolgtem Urtheile das Erkenntniß zu fällen ist, ob wegen des begangenen Verbrechens, oder der schweren Polizey-Uebertretung der Verlust der Pensions- oder Provisions-Gebühr vom Tage des Urtheiles einzutreten habe.

2536.

Hofdecret vom 11ten **November** 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 31. October 1831.

den 11ten.

Unbeschadet der künftigen Bestimmung des Dienstranges der Räthe der Justiz-Behörden und der vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltungen ist inzwischen den als Repräsentanten bey den Rathssitzungen der Justiz-Behörden erscheinenden Räthen der genannten Verwaltungen, welche den Rang des ältesten Hof-Secretärs haben, der Sitz vor den Justiz-Räthen eben so anzuweisen, wie den Justiz-Räthen, wenn sie als Repräsentanten bey den Sitzungen der obberührten Verwaltungen erscheinen, der Platz vor den Cameral-Gefälls-Räthen bisher eingeräumt wurde, und auch ferner anzuweisen ist.

2537.

Hofdecret vom 11ten **November** 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Eröffnung der vereinigten Hofkanzley vom 18. August 1831.

den 11ten.

Die königlich Ungarische Hofkanzley hat über die Fähigkeit minderjähriger Ungarn, gültige Ehen und Ehe-Verträge zu schließen, und nahmentlich über nachstehende vier Fragen:

1831.
November

1) Welches Alter ein minderjähriger Ungar nach den vaterländischen Gesetzen, um eine Ehe gültig einzugehen, mindestens erreicht haben müsse?
2) Ob die Gültigkeit der Ehe nicht etwa von der Beystimmung des Vaters oder der Mutter, falls solche am Leben sind, abhänge, oder ob hierzu, wenn diese nicht am Leben sind, nicht etwa die Einwilligung eines andern Vertreters derselben erforderlich sey?
3) Ob ein minderjähriger Ungar für sich allein die einwilligende Erklärung zur Ehe gültig abgeben könne?
4) Ob und wie fern die bey Gelegenheit der Verehelichung häufig zu treffenden Verfügungen über das Vermögen des Minderjährigen einer Genehmigung bedürfen?

durch Note vom 20. May 1831, folgende Aufklärung gegeben:

Rücksichtlich der Katholiken ist die Erste Frage durch die Canonischen Gesetze entschieden, daß die minderjährigen Jünglinge das 14te, die Mädchen das 12te Jahr erreicht haben müssen, um eine gültige Ehe eingehen zu können. Ja, in besonderen Fällen sind die Bischöfe ermächtiget, zu gestatten, daß die Minderjährigen sich auch etwas früher verehelichen können, wenn nach reifem Ermessen aller Umstände eine schnellere Entwickelung physischer und intellectueller Kräfte solche Verehelichung, mit Rücksichtnahme auf den Endzweck der Ehe, zulässig macht. Zugleich haben alle, denen die Seelsorge anvertraut ist, die denselben durch die allerhöchste unter dem 6. Junius 1812, und 22. August 1815 erlassenen Verordnungen zur genauen Befolgung vorgeschriebene Pflicht, die allzufrühen Ehen solcher Minderjährigen, bey welchen die zur Haushaltung und Erfüllung der den Aeltern obliegenden Pflichten erforderlichen Eigenschaften noch vermißt werden, durch Anwendung zweckmäßiger Mittel zu verhindern.

Die Zweyte Frage wird den Ungarischen Gesetzen gemäß so gelöset, daß zur Gültigkeit der von Minderjährigen eingegangenen Ehe die Einwilligung der Aeltern, der Vormünder und der betreffenden Behörden nicht unumgänglich nothwendig ist. Auch nach der Entscheidung der Kirchenversammlung von Trient ist die ohne Beystimmung der Aeltern eingegangene Ehe deßhalb nicht ungültig.

Drittens kann nach diesen Prämissen keinem Zweifel unterliegen, daß ein minderjähriger katholischer Ungar für sich allein auch die einwilligende Erklärung zur Ehe gültig abgeben könne.

Die nicht unirten Griechen befolgen hierin die Landesgesetze; daher sind die in Betreff der Katholiken aufgestellten Grundsätze auch auf die nicht unirten Griechen anzuwenden. Die minderjährigen Jünglinge der Augsburgischen Confession werden vor dem 18ten, die Mädchen vor dem 15ten Jahre; die minderjährigen Jünglinge der Helvetischen Confession werden vor dem 18ten, die Mädchen vor dem 14ten Jahre nicht zur Ehe zugelassen.

Minderjährige beyder evangelischen Confessionen, welche das 24ste Jahr nicht zurück gelegt haben, können nach der von wailand Sr. Majestät dem Kaiser und König Joseph dem II., den 6. März 1786 in Ehesachen erlassenen Normal-Resolution, welche durch den 26sten Artikel des im Jahre 1791 abgehaltenen Landtages bestätiget wurde, ohne schriftliche Einwilligung des Vaters oder Großvaters und nach deren Ableben des Vormundes sich nicht verehelichen.

Die Vierte Frage kömmt nach der Vorschrift der Landesgesetze, in Betreff der Minderjährigen aller Religionen, gleichförmig zu beantworten.

Die Minderjährigen können nach dem zurück gelegten 12ten Jahre über das selbst erworbene Vermögen unbeschränkt verfügen, und die in Betreff eines derartigen Vermögens gemachten Verträge bedürfen keiner Genehmigung.

Rücksichtlich der den Minderjährigen durch die Erbfolge zugefallenen beweglichen und unbeweglichen Güter räumt denselben der 11te Titel partis I., des Verböczy'schen Tripartitums mit dem fortschreitenden Alter größere Vorrechte ein. Verträge, welche über solche geerbte Güter nach Vorschrift der Gesetze eingegangen sind, benöthigen zu ihrer Gültigkeit keiner Genehmigung.

Pupillen, welche unter der Vormundschaft der Aeltern oder deren Vertreter stehen, sind nach dem Inhalte des 51sten und 126sten Titel part. I des Verböczy'schen Tripartitums und des 68sten Artikels 1715 nicht befugt, ohne Einwilligung der Aeltern oder Vörmünder über das Mobilar- und Immobilar-Vermögen, welches dieselben mit avitischem Erbfolgrechte betrifft, gültig zu verfügen; bey Verträgen, welche in diesem Zustande, und in Betreff derartiger Güter abgeschlossen werden, ist die Zustimmung der Aeltern und Vormünder erforderlich. Einzelne besondere Fälle werden durch die betreffenden Gerichte nach Vorschrift der Landesgesetze und billiger Berücksichtigung aller obwaltenden Umstände entschieden.

2538.

Hofdecret vom 11ten **November** 1831, an das Galizische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 1sten August 1831. — den 11ten.

In den Zeugnissen über die Prüfungen für das Richteramt, und für Auscultanten- oder Advocaten-Stellen, sind noch ferner die in den Hofdecreten vom 12. December 1807, Nr. 829, und vom 28. Februar 1824, Nr. 1991 der J. G. S., vorgezeichneten Noten: „hinlänglich, gut, ausgezeichnet," auszudrücken.

2539.

Hofkanzley-Decret vom 18ten **November** 1831, an sämmtliche Länderstellen. — den 18ten.

Die Verhandlungen, welche über die Schätzungen der Realitäten verunglückter Unterthanen vorgenommen werden, um sie mit Darleihen aus

1831. November Waisen-, Kirchen- oder öffentlichen Fonds-Cassen zu unterstützen, sind als streng officiose Acte anzusehen, und stämpelfrey zu lassen.

Jedoch ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß dergleichen Urkunden in keinem Falle zu einem anderen als dem beabsichtigten Zwecke, nähmlich zur Erlangung eines Darleihens aus oberwähnten Cassen verwendet, daher nach hiervon gemachtem ämtlichem Gebrauche niemahls den Parteyen weder im Originale, noch in Abschrift hinaus gegeben, sondern jederzeit ämtlich aufbewahrt werden.

2540.

den 19ten. **Hofdecret** vom 19ten **November** 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 30. October 1831.

Eine erledigte Stelle darf nicht früher besetzt werden, als der damit verbundene Gehalt wirklich erlediget ist; der Gehalt ist aber erst von dem Tage als erlediget anzusehen, an welchem das damit betheilte Individuum ihn zu genießen aufgehört hat.

2541.

December. den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **December** 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23. März 1830, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer.

Die in der allerhöchsten Entschließung vom 16. März 1830, (Hofdecret vom 9. April 1830 Nr. 2455 der J. G. S.) enthaltene Vorschrift über die Behandlung der einer schweren Polizey-Uebertretung schuldigen, oder von derselben bloß aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochenen Beamten ist auch auf diejenigen Beamten anzuwenden, welche von einem ihnen angeschuldigten Verbrechen bloß aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen worden sind. Uebrigens steht die Entlassung derjenigen Justiz-Beamten, deren Ernennung nicht Seiner Majestät vorbehalten ist, wie bisher der obersten Justiz-Stelle allein zu.

2542.

den 23sten. **Hofdecret** vom 23sten **December** 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 18. April 1831, über Vortrag der vereinigten Hofkanzley.

Seine Majestät haben es von der bisherigen Anordnung, vermöge welcher Urlaubs-Bewilligungen für Provinzial-Beamte zur Reise nach Wien

von dem Ausspruche der Hofbehörden abhängig waren, so wie von der wegen der Taxabnahme für diese Urlaube bestandenen besonderen Vorschrift abkommen zu lassen, zugleich aber zu befehlen geruhet, daß sich in Zukunft in Bezug auf die Urlaubs-Bewilligungen, und die dafür zu entrichtenden Taxen an die sonst hierüber bestehenden Vorschriften genau zu halten sey, und daß die Behörden wegen Rücksichten die Nichtbefolgung der bestehenden Vorschriften sich nicht erlauben sollen.

2543.

Hofdecret vom 30sten **December** 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme des Tirolischen und Dalmatinischen, im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer.

den 30sten.

Es ist die Einleitung zu treffen, daß von den Gerichten und Wirthschaftsämtern, welche Abhandlungs- und Vormundschafts-Geschäfte besorgen, um eine unverhältnißmäßige Erhöhung der Taxen und Stämpel zu vermeiden, in Erbschafts- und Vormundschafts-Angelegenheiten so viel möglich darauf Bedacht genommen werde, die Geld-Summe nicht in Wiener Währung, sondern in Conventions-Münze anzusetzen.

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache

vom Jahre 1832,

für die deutschen Staaten der Oesterreichischen Monarchie.

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache.

2544.

1832. Januar. den 10ten.

Hofkammer-Decret vom 10ten Januar 1832, an sämmtliche Landesstellen, mit Ausnahme der Gubernien in Mailand und Venedig; sämmtlichen Appellations-Gerichten, mit Ausnahme des Mailändischen und Venetianischen, mitgetheilt durch Hofdecret vom 10. Februar 1832.

Da die Anwendung des §. 1 des allerhöchsten Stämpel-Patentes vom 5. October 1802, auf die, von den Obrigkeiten und Magistraten aufgenommenen Protokolle, theils ganz unterblieb, theils sich als unrichtig darstellte, so wurde mit dem allgemein kund gemachten Hofdecrete vom 13. October 1819 (J. G. S. Nr. 1613) festgesetzt, daß alle obrigkeitlichen Protokolle, welche die Stelle verbindlicher Urkunden zwischen Parteyen, oder zwischen Obrigkeiten und Parteyen vertreten, zum Beweise eines Anspruches dienen, oder zur grundbücherlichen Amtshandlung bestimmt sind, entweder selbst, oder in Abschrift, oder im Auszuge mit jenem Stämpel versehen seyn müssen, welchem die durch selbe vertretenen Urkunden unterliegen würden.

Ueber die in Beziehung auf diese Verordnung entstandenen Zweifel:

a) in welcher Frist solche Protokolle gestämpelt hinaus zu geben seyen, und

b) wie vielfach der Werths-Stämpel bey obrigkeitlichen Abhandlungs-Protokollen auf dem Lande angewendet werden soll, hat man beschlossen:

ad a) daß die Abschriften oder Auszüge der obrigkeitlichen Protokolle binnen einer vierwochentlichen Frist, vom Tage der Errichtung des Originals, während welcher sie sowohl als das Original gegen die einfache Gebühr gestämpelt werden dürfen, den Parteyen hinaus zu geben seyen;

ad b) daß bey Abhandlungs-Protokollen auf dem Lande der Werths-Stämpel nur einmahl für das Inventar und die Schätzung zusammen genommen, dann einmahl für die Abhandlung und im Falle

1832. Januar.

einer gerichtlichen Erbtheilung, einmahl entweder für das Theil-Libell, oder für den, an dessen Stelle tretenden Uebernahms-Vertrag, somit niemahls öfter als dreymahl angerechnet, und hierbey die einem überlebenden Ehegatten Kraft der Gütergemeinschaft gebührende Vermögenshälfte nicht in Anschlag gebracht werden dürfe.

Man findet ferner zur größeren Erleichterung der Obrigkeiten und der Parteyen zu gestatten, daß, nach der, zur einfachen Stämplung der obrigkeitlichen Protokolle eingeräumten vierwochentlichen Frist, diese Protokolle entweder im Original, oder in Abschrift, oder im Auszug binnen einer weiteren vierwochentlichen Frist, dem Erfüllungs-Stämpel gegen Entrichtung der doppelten Gebühr unterzogen werden, und erst nach unbenütztem Verlaufe dieser weitern Frist, die im allerhöchsten Stämpel-Patente vom 5. October 1802 enthaltenen Strafbestimmungen Platz greifen, alle diese Beschlüsse aber nicht nur auf künftige Fälle, sondern auch auf die bereits aufgenommenen obrigkeitlichen Protokolle angewendet werden, in so fern diese erst zur Stämplung gelangen, oder den Parteyen hinausgegeben werden.

Die Beträge der, zu den Protokollen erforderlichen Stämpel, für deren richtigen Gebrauch die Obrigkeiten zu haften haben, sind übrigens gleich den Taxen einzubringen, und ihre Einbringung kann um so leichter geschehen, als die Obrigkeiten nur für die, bey der Verwaltung der streitigen, oder freywilligen Gerichtsbarkeit, und insbesondere in Abhandlungs- Vormundschafts- und Curatels-Geschäften vorkommenden gerichtlichen Verträge, Vergleiche und Amts-Urkunden, bey welchen keine Verzögerung eintreten darf, die Stämpelgebühren vorzuschießen, nach den Gesetzen verbunden sind, während sie, wenn die Partey eine Urkunde, welche auch außergerichtlich errichtet werden könnte, aus eigenem Antriebe gerichtlich zu errichten wünschet, den dazu erforderlichen classenmäßigen Stämpel jedoch nicht sogleich beyschaffet, die Amtshandlung zu verweigern berechtiget sind.

2545.

den 13ten. **Hofdecret** vom 13ten **Januar** 1832, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 12. November 1831.

Seine Majestät haben die Errichtung eines Instituts der barmherzigen Schwestern in Wien zu gestatten, und dieselben auf die nähmliche Art von dem Amortisations-Gesetze zu befreyen geruhet, wie dieses laut der Hofkanzley-Decrete vom 23. December 1830 und 17. Februar 1831 für die Redemptoristinnen angeordnet worden ist.

1832. Januar.

2546.

den 16ten.

Allerhöchste Entschließung vom 16ten **Januar** 1832, über einen Vortrag der vereinigten Hofkanzley.

In Zukunft sind Seiner Majestät keine Lehens-Allodialisirungs-Gesuche mehr vorzulegen, denen nicht die Erklärungen aller zur Nachfolge berufenen Personen und des Curatoris nasciturorum rücksichtlich der angesuchten Allodialisirung beyliegen.

2547.

den 27sten.

Hofkanzley-Decret vom 27sten **Januar** 1832, an das küstenländische Gubernium, dem Inner-Oester. küstenländischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Hofdecret vom 10. Februar 1832.

Die Anfrage wegen Behandlung der Criminal-Gerichtsbeysitzer rücksichtlich der Fuhr- und Zehrungskosten, im Falle sie außer ihrem Wohnsitze zu Thaterhebungen beygezogen werden, findet man über vorläufiges Einvernehmen mit der obersten Justizstelle und der allgemeinen Hofkammer, dahin zu erledigen, daß jenen Personen, welche nach dem §. 237 des I. Theiles des Straf-Gesetzbuches zu Thaterhebungen beygezogen werden, in dem Falle, als sie sich hierzu außer ihren Wohnorte zu verfügen haben, (was jedoch nur in sehr seltenen Fällen von Erhebungen in unbewohnten Orten Statt finden kann, weil bey Erhebungen in bewohnten Ortschaften immer aus dem Orte selbst zwey Vertrauen verdienende Personen beyzuziehen sind), die ihren persönlichen Verhältnissen angemessene Fuhr und Kost nach der Analogie des §. 528 des I. Theils des Straf-Gesetzbuches zu vergüten oder zu verschaffen ist, daß jedoch hierbey alle unnöthige Kosten vermieden, und dergleichen Beysitzer, so weit es thunlich ist, in dem Wagen des abgeordneten Gerichts-Beamten mitgenommen werden sollen.

2548.

Februar. den 10ten.

Hofdecret vom 10ten **Februar** 1832, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme des Dalmatinischen.

Die beyliegende Verordnung der allgemeinen Hofkammer vom 27. December 1831 *) wird dem Appellations-Gerichte mit dem Auftrage übermacht, dieselbe auch den ihm untergeordneten Gerichtsbehörden zur Wissenschaft, und in so fern sie sich auf gerichtliche Vorkehrungen beziehet, zur Nachachtung mitzutheilen.

*) Sieh die Beylage.

1832.
Februar.

*) Beylage.

Decret der allgemeinen Hofkammer vom 27sten **December** 1831, an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen von Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Laibach, Grätz und Innsbruck.

Da sich Zweifel über die, zur Einbringung rückständiger Zölle und Verzehrungssteuer-Gebühren anzuwendenden Executions-Arten ergaben, so hat man im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justiz-Stelle und der k. k. vereinten Hofkanzley folgende Bestimmungen beschlossen:

1) Die Anwendung der Executions-Mittel zur Eintreibung aushaftender Zoll- oder Verzehrungssteuer-Gebühren, kann entweder bey den politischen oder gerichtlichen Behörden angesucht werden.

2) Diejenige Executions-Art ist zu wählen, welche die Eintreibung der Gebühr, unter Beobachtung der Gesetze am schleunigsten und mit dem geringsten Kostenaufwande erwarten läßt.

3) Gegen Grundbesitzer, vorzüglich von der unterthänigen Classe muß, wo die Tilgung auf eine, denselben minder schädliche Art bewirkt werden kann, das leichtere Tilgungsmittel ergriffen, daher, ehe zur Veräußerung der Realität geschritten wird, die Einbringung durch Versteigerung der leichter entbehrlichen Mobilar-Effecten, versucht werden.

4) In den Fällen, wo es wahrscheinlich ist, daß der rückständige Betrag durch die Pfändung und den Verkauf von Fahrnissen, oder die Sequestrirung der Einkünfte einer Realität werde eingebracht werden können, ist die Execution im politischen Wege anzusuchen. Dieses hat insbesondere in der Regel gegen unterthänige Grundbesitzer zu geschehen.

5) Zur Erwirkung dieser Execution hat die Gefällen-Bezirks-Behörde sich an die politische Ortsobrigkeit zu wenden. Bey dem Kreisamte ist das Einschreiten bloß dann zu stellen, wenn die Ortsobrigkeit die Eintreibung unterläßt, oder, wenn es sich um die Eintreibung eines Rückstandes von einem Dominical-Grundbesitzer handelt.

6) Auf liegende Güter und Grundstücke, oder auf Rechte, die auf liegenden Gütern und Grundstücken haften, oder versichert sind, kann im politischen Wege keine andere Executions-Art, als die Sequestration der Einkünfte Platz greifen. So oft im politischen Wege diese Executions-Art verfügt wird, muß durch die Behörde, welche diese Execution bewilligte, hiervon zugleich die Landtafel- oder Grundbuchs-Behörde in die Kenntniß gesetzt werden, damit die hängende Sequestration in die öffentlichen Bücher eingetragen werde. Eine ähnliche Verständigung hat auch, sobald die Seque-

stration aufhört, zum Behufe ihrer Löschung in den öffentlichen Büchern zu geschehen.

7) Ist die Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden, daß der Rückstand durch die, den politischen Behörden eingeräumten Executions-Mittel, schleunig und mit geringer Schwierigkeit werde können eingebracht werden, so hat die Cameral-Gefällen-Verwaltung der Kammer-Procuratur eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses oder Zahlungsauftrages sammt der Nachweisung, daß solches in Rechtskraft überging, oder von der Oberbehörde bestätigt wurde, mitzutheilen. Der Kammer-Procuratur liegt ob, um die Execution im gerichtlichen Wege einzuschreiten.

8) In Absicht auf die Bewilligung und Vollstreckung der Executions-Mittel, sind von den Behörden die bestehenden Gesetze und Vorschriften genau zu beobachten, wobey übrigens die Intabulation der, von den Gefälls-Behörden geschöpften Erkenntnisse, auch auf beglaubigte Abschriften derselben zu bewilligen ist.

9) Wegen Erlangung der provisorischen Sicherstellungs-Maßregeln bey Erkenntnissen, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, ist sich nach denselben Grundsätzen, als für die Erwirkung der Execution vorgezeichnet wurden, zu benehmen. Handelt es sich um die Sicherstellung einer, durch ein Faustpfand nicht vollständig versicherten Zahlung auf einem Grundbesitze, so ist sich stets an die Kammer-Procuratur, wegen Vornahme der erforderlichen Schritte zu wenden.

10) Die, den Gefälls-Bezirks-Behörden übertragene Amtshandlung ist in den Gegenden, wo für das in der Rede stehende Gefäll kein Bezirksamt besteht, von der Gefällen-Landes-Behörde vorzunehmen.

11) Die gegenwärtige Vorschrift findet auch auf die allgemeine Verzehrungssteuer Anwendung. Die in dem Gesetze über die eben genannte Steuer §§. 28 bis 32, und in den nachgefolgten Verordnungen enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich des Executions-Verfahrens, bleiben jedoch gleichfalls in Wirksamkeit.

Durch diese Bestimmungen wird an den bestehenden Grundsätzen über den Weg, auf welchem die Richtigkeit (Liquidität) und das Ausmaß einer Gefällsgebühr zu verhandeln ist, nichts geändert.

Um aber gleich bey der ursprünglichen Verhandlung den Gegenstand erschöpfend zu erörtern, und um zu verhindern, daß nicht wegen unvollständiger Beleuchtung desselben, unstatthafte Forderungen, von denen bey einer genauen Aufklärung später wieder abgegangen werden müßte, gestellt werden, ist in den Fällen, in denen es sich nicht bloß um die Einbringung einer Gebühr handelt, zu deren Entrichtung der Partey eine Zufristung zugestanden wurde, stets die Partey über den Anspruch, der gegen sie erhoben wird, im kürzesten Wege zu vernehmen, und mit ihren

1832. Februar. allfälligen Einwendungen anzuhören, wie auch derselben nach Erwägung der, von ihr vorgebrachten Bemerkungen, dann nach vollständiger Erörterung des Sachverhaltes mittelst einer, den Letztern deutlich darstellenden Verordnung, die zu entrichtende Gebühr bekannt zu machen.

In diesen Verordnungen soll immer ausdrücklich beygesetzt werden, daß der Partey die Berufung an die Oberbehörde binnen vierzehn Tagen freygestellt sey.

2549.

den 25sten. **Hofdecret** vom 25sten **Februar** 1832, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme des Dalmatinischen, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 5. Februar 1832.

Da die vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltungen in ihrer dermahligen Stellung sowohl über das Interesse des Gefälls-Aerars, als jenes der Staats- und Stiftungs-Fonds-Güter zu wachen haben, so ist von der allgemeinen Hofkammer im Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzley und der obersten Justizstelle beschlossen worden, daß die bisher den politischen Länderstellen zugestandene Befugniß der Ernennung der Vertreter bey Rechtsstreiten zwischen dem Gefälls-Aerar und einer Staats- oder Stiftungsherrschaft nunmehr an die vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung übertragen werde, welche bey künftigen Rechtsstreiten zwischen dem Gefälls-Aerar und einer Staats- oder Stiftungs-Fonds-Herrschaft nach Maßgabe des Hofdecretes vom 30. November 1789, Nr. 1080 der Just. Ges. Samml., für beyde Theile über den Vorschlag des Fiscal-Amtes, den Vertreter auf die bisher von der politischen Landesstelle beobachtete Weise zu bestellen haben wird; und diesen beyden Vertretern bleibt es mit Rücksicht auf das bezogene Hofdecret überlassen, sich bey dem Fiscal-Amte in Absicht auf die Führung des Processes Raths zu erhohlen.

Was hingegen die aus politischen Verhandlungen entspringenden Rechtsstreite zwischen Staats- oder Stiftungs-Fonds-Gütern und Unterthanen betrifft, so wird die Ernennung des Vertreters für die Herrschaft von der Gefällen-Verwaltung, jene des Vertreters für den Unterthan aber von der politischen Landesstelle auszugehen, und zu diesem Ende das Fiscal-Amt in solch einem Falle in Bezug auf den ersteren den Vorschlag an die vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung, in Bezug auf den letzteren aber an die politische Landesstelle zu erstatten haben.

2550.

März. den 1sten. **Hofdecret** der vereinigten **Hofkanzley** vom 1sten **März** 1832, an sämmtliche Länderstellen, im Einvernehmen mit der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley.

Die positiven Bestimmungen des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Erwerbung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft

für Fremde, können den tractatmäßigen, somit staatsrechtlichen Bestimmungen der verschiedenen Cartelle mit auswärtigen Regierungen keinen Eintrag thun; diese enthalten aber keine Zeitbeschränkung, bis wann ein Deserteur oder Militär-Pflichtiger reclamirt werden kann, sie setzen vielmehr, nahmentlich das Bundes-Cartell ausdrücklich fest, daß der Deserteur, auch wenn er sich im fremden Staate ansässig gemacht hätte, auf die erste Requisition ausgeliefert werden müsse.

1832. März.

Der Uebertreter eines Cartells ist sowohl gegen den Staat, welchen er verläßt, als gegen jenen, in welchen er sich flüchtet, als im Zustande der Schuld zu betrachten, und dadurch nicht geeignet, staatsbürgerliche Rechte zu erwerben.

Es wird daher erforderlich und zur allgemeinen Richtschnur für die politischen Behörden hiermit vorgeschrieben, daß bey Verleihung des Bürger- und Meisterrechtes an solche der Militär-Pflicht unterliegende Ausländer, die aus Staaten sind, mit welchen Cartells-Conventionen bestehen, vorläufig die Beybringung des Auswanderungs-Consenses, oder einer glaubwürdigen Nachweisung der erfüllten oder nachgesehenen Militär-Pflicht gefordert werden müsse.

2551.

Decret der vereinigten **Hofkanzley** vom 7ten **März** 1832, an das Küstenländische Gubernium, dem Inner-Oester. küstenländischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 23. März 1832.

den 7ten.

Die nachfolgenden bisher zu dem Jurisdictions-Bezirke von Grafenberg gehörigen Ortschaften und Häuser, nahmentlich:

1) die Ortschaften Zengraff und Prestau in ihrem ganzen Umfange mit Ausnahme des Schlosses Grafenberg;
2) die zum Grafenberger Bezirke gehörigen Häuser der Vorstadt Studenitz;
3) die nach Grafenberg gehörigen Theile der Vorstadt St. Rochus, mit Ausnahme der entfernten Ortschaft Starogora;
4) das Haus des Dr. von Catterini, nebst den Gründen bis zu dem gegen Salcano hin befindlichen Mauthschranken, werden dem Jurisdictions-Bezirke der Stadt Görz einverleibt, und in politischer Beziehung dem Magistrate der Stadt Görz, in gerichtlichen Angelegenheiten dem Stadt- und Landrechte daselbst zugewiesen.

2552.

Hofkanzley-Decret vom 8ten **März** 1832, an das Illyrische und Küstenländische Gubernium, in Folge allerhöchster Entschließung vom 31. Januar 1832, dem Inner-Oester. küstenländischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 22. Junius 1832.

den 8ten.

Die in dem Hofdecrete vom 13. Julius 1827, (J. G. S. Nr. 2291) enthaltene Vorschrift über die Strafen der Veruntreuung der Waisen-

1832. März.

und Depositen-Gelder, wird auf den Villacher Kreis, Krain und die Küstenlande ausgedehnt.

2553.

den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **März** 1832, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht.

Die Anfrage: ob in Rechtsangelegenheiten des k. k. Fiscal-Amtes wider Unterthanen des exvenetianischen Istriens die Josephinische Gerichtsordnung vom Jahre 1781, oder jene, welche im Jahre 1803 für die Oesterreichischen Staaten in Italien kund gemacht wurde, zu befolgen sey; wird dahin erledigt: daß bey Verhandlungen und Entscheidungen über Klagen, welche von dem küstenländischen Fiscal-Amte gegen Individuen aus dem hier in Frage stehenden küstenländischen Landestheile angebracht werden, wo die Italienische Gerichtsordnung vom Jahre 1803 eingeführt ist, allerdings eben so wie es unter dem 5. August 1823 wegen des Bezirks zu Capo d'Istria bestimmt wurde, auch diese Gerichtsordnung zu beobachten sey, worüber es keiner besonderen erst zu erlassenden Vorschrift bedarf, da hierwegen nirgends eine Ausnahme für das Fiscal-Amt festgesetzt ist.

2554.

den 23sten. **Hofdecret** vom 23sten **März** 1832, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzley und der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen.

Ueber die Frage: ob die Diäten und Reisekosten der Aerzte und Wundärzte, welche zu den Criminal-Untersuchungen beygezogen werden, dem Inquisiten, wenn er zu dem Ersatze der Criminal-Kosten verurtheilet wird, aufzurechnen seyen? wird bedeutet: daß unter den Diäten und Reisekosten, von welchen das Hofdecret vom 10. October 1818 (J. G. S. Nr. 1508) spricht, nur jene der Beamten, nicht aber auch jene der Aerzte und Wundärzte zu verstehen sind, und daß daher dieses Hofdecret durch den auf die im Eingange voraus gehenden Worte: bey Criminal-Untersuchungen sind die Diäten und Reisekosten etc. unmittelbar zu folgen habenden Ausdruck: der Beamten etc. seine nähere und klare Bestimmung erhalte.

2555.

den 29sten. **Hofkammer-Decret** vom 29sten **März** 1832, an sämmtliche Länderstellen, den sämmtlichen Appellations-Gerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 20. April 1832.

Zu Prüfungen für Fiscal-Adjuncten-Stellen können nach dem Sinne des Hofdecretes vom 13. Junius 1828 (J. G. S. Nr. 2351) nur die-

jenigen zugelassen werden, welche die vorgeschriebene dreyjährige Praxis bereits vollständig, und zwar nach erlangtem Doctorate zurück gelegt haben.

1832. März.

2556.

Patent vom 31sten **März** 1832.

den 31sten.

Da seit Unserem Patente vom 8. December 1820, (J. G. S. Nr. 1722) über die Verleihung ausschließender Privilegien verschiedene in der Ausübung vorgekommene Zweifel und gewonnene Erfahrungen einige Veränderungen in den Bestimmungen jenes Gesetzes zu erfordern schienen, so haben Wir eine neue Prüfung desselben angeordnet.

Mit Rücksicht auf das Resultat derselben finden Wir nunmehr Folgendes festzusetzen:

I. Abschnitt.

Von dem Gegenstande der ausschließenden Privilegien und dem Verfahren zur Erlangung derselben.

§. 1.

Zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums in Unseren Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, sind alle neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im gesammten Gebiethe der Industrie geeignet, es möge das Privilegium von einem In- oder Ausländer angesucht werden.

§. 2.

Auf Bereitung von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneyen findet kein Privilegium Statt.

Auf neue Erfindungen und Verbesserungen des Auslandes, welche in die Oesterreichischen Staaten eingeführt werden wollen, können dann und in so fern, als die Ausübung derselben im Auslande auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist, dem Inhaber eines solchen Privilegiums oder dessen rechtmäßigen Cessionarien und nur auf die Dauerzeit des ausländischen Privilegiums, jedoch in keinem Falle ohne Unsere besondere Bewilligung über fünfzehn Jahre Privilegien ertheilt werden.

Auf solche ausländische Erfindungen und Verbesserungen aber, welche im Inlande zwar noch nicht in Ausübung, im Auslande aber auf kein Privilegium beschränkt sind, und in die Oesterreichischen Staaten, sey es von In- oder Ausländern eingeführt werden wollen, können keine Privilegien mit rechtsgültiger Wirkung zugestanden werden.

§. 3.

Wer ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie zu erlangen wünscht, hat bey dem Kreisamte, in dessen Bezirk er sich aufhält, sein Gesuch nach dem beyliegenden Formulare A einzureichen, in demselben

A

1832. März.

seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der Wesenheit anzugeben, die Anzahl von Jahren, auf welche er das Privilegium zu erhalten wünscht, auszudrücken, die darnach entfallende Taxe nach den weiter unten (§. 12—17) vorkommenden Bestimmungen zur Hälfte zu erlegen, und eine versiegelte genaue Beschreibung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung beyzulegen, welche mit folgenden Erfordernissen versehen seyn muß:

a) Die Beschreibung ist in der Deutschen oder in der Geschäftssprache der Provinz, wo das Gesuch eingereicht wird, einzulegen;

b) sie muß so abgefaßt seyn, daß jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beyfügen zu müssen;

c) dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht, muß in der Beschreibung genau unterschieden und angegeben seyn;

d) die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muß klar und deutlich und ohne Zweydeutigkeiten, die irre leiten könnten, und dem in b) angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt werden;

e) es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlicht werden: es dürfen daher weder theurere oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operation gehören, verschwiegen werden.

Wo es thunlich ist, sind zur besseren Versinnlichung der Gegenstände der Beschreibung Zeichnungen oder Modelle beyzufügen, obwohl dieselben nicht unumgänglich erfordert werden, wenn anders der Gegenstand durch die Beschreibung allein, nach dem in b) ausgedrückten Erfordernisse deutlich genug gemacht werden kann.

§. 4.

B.

Das Kreisamt hat dem Privilegienwerber über die gedachten Eingaben einen Empfangsschein (Certificat) nach dem beyliegenden Formulare B auszufertigen, in welchem nebst dem Nahmen und Wohnorte des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Ueberreichung, die Bestätigung der bezahlten Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung anzusetzen sind.

§. 5.

Von diesem Tage und dieser Stunde an hat die Priorität der angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu gelten, das ist: jede Einwendung einer nach diesem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung wird als ungültig betrachtet, und kann die Neuheit der von dem Privilegienwerber ordnungsmäßig angezeigten und beschriebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nicht widerlegen, und aufheben.

1832. März.

§. 6.

Auf den Umschlag der versiegelten Beschreibung hat das Kreisamt den Nahmen und Wohnort des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Ueberreichung, die bezahlte Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, unter Mitfertigung des Privilegienwerbers, sogleich bey der Ueberreichung nach dem beyliegenden Formulare C anzusetzen, diese Beschreibung sammt dem Gesuche ohne Verzug längstens binnen drey Tagen unerbrochen an die Landesstelle der Provinz zu übersenden, und die empfangene Taxe auf dem gewöhnlichen Wege an die Landesstelle abzuführen.

C.

§. 7.

Die Landesstelle hat sich in keine, wie immer geartete Erhebung über die Neuheit oder Nützlichkeit der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einzulassen, sondern nur zu beurtheilen, ob die in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in keiner öffentlichen Hinsicht schädlich, oder den Landesgesetzen zuwider, und nach diesem Patente zur Ertheilung eines Privilegiums geeignet sey oder nicht.

Nach Maßgabe der Umstände hat sie sodann entweder das Privilegium zu verweigern, oder im vorgeschriebenen Wege nach dem beyliegenden Formulare D zu erwirken, und die Aushändigung desselben an die Privilegirten, die Einrückung in die Zeitungsblätter und die Kundmachung im Wohnbezirke des Privilegirten zu veranlassen.

D.

Im Falle die Landesstelle dem Privilegiumswerber das angesuchte Privilegium verweigert, steht demselben der Recurs an die k. k. Hofkammer frey.

§. 8.

Die eingelegten versiegelten Beschreibungen sollen, wenn der Privilegiumswerber nicht ausdrücklich die Geheimhaltung angesucht hat, nach Erfolglassung und Kundmachung des Privilegiums bey der Landesstelle eröffnet, dort in das §. 23 vorgeschriebene Register eingetragen, und Jedermann zur Einsicht offen gehalten werden.

Fordert der Privilegiumswerber aber in seinem Gesuche um das Privilegium, oder vor Ausfertigung desselben die Geheimhaltung, so werden die Beschreibungen während der Dauer des Privilegiums versiegelt aufbewahrt. Eine Eröffnung darf in diesem Falle nur bey solchen Gegenständen Statt finden, welche in das Sanitäts-Fach einschlagen, und worüber nach den Landesgesetzen eine vorläufige genaue Untersuchung von der medicinischen Facultät erforderlich ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn die auch bey anderen Gegenständen in den Gesuchen um Privilegien allenfalls verschwiegenen, aber in den versiegelten Beschreibungen enthaltenen Mittel oder Verfahrungsarten gegen Polizey- oder Sanitäts-Rücksichten, oder gegen das allgemeine Staats-Interesse streiten, die Anwendung und Ausübung der-

1832. März. selben eben so wenig mit einem ausschließenden Privilegium, als ohne ein solches gestattet werden könne, und daß die Bewilligung des Privilegiums in solchen Fällen sich von selbst aufhebe.

II. Abschnitt.

Von den mit den ausschließenden Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen.

§. 9.

Das ausschließende Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in seiner vorgelegten Beschreibung dargestellt worden ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet.

§. 10.

Der Privilegirte ist berechtigt, alle jene Werkstätten zu errichten, und jede Art von Hülfsarbeitern in denselben aufzunehmen, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in jeder beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, folglich überall in Unseren Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiße des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten, und Andere zu ermächtigen, seine Erfindung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen, und seine Erfindungsbenützung nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten, oder sonst nach Belieben zu veräußern, und auch im Auslande auf seine Erfindung ein Privilegium zu nehmen. Diese Rechte sind aber nur auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung beschränkt, und dürfen daher nicht auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden Gewerbsgesetzen oder anderen Gerechtsamen zuwider ausgeübt werden.

§. 11.

Das Privilegium auf eine Verbesserung oder Veränderung einer privilegirten Erfindung hat sich einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst zu beschränken, und dem privilegirten Verbesserer oder Veränderer auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung, oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht zu geben, wogegen der Haupterfinder eben so wenig die von einem Andern gemachte privilegirte Verbesserung oder Veränderung benützen darf, wenn er sich nicht mit demselben deßhalb einversteht.

III. Abschnitt.

Von den Privilegien-Taxen.

§. 12.

Die Privilegien-Taxen sind nach Verhältniß der Dauerzeit der Privilegien (§. 13) zu entrichten, und hat der Privilegienwerber selbst zu be-

stimmen, auf wie viele Jahre bis zur höchsten Dauerzeit hinauf er das Privilegium zu erhalten wünsche.

§. 13.

Für jedes Jahr der Dauerzeit eines Privilegiums, es laute dieses auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ist, so viel die ersten fünf Jahre anbelangt, eine Privilegien-Taxe von zehn Gulden Conventions-Münze, zusammen also für alle fünf Jahre 50 fl. C. M.

für das 6te Jahr	....	15 » » »
» » 7te »	....	20 » » »
» » 8te »	....	25 » » »
» » 9te »	....	30 » » »
» » 10te »	....	35 » » »
» » 11te »	....	40 » » »
» » 12te »	....	45 » » »
» » 13te »	....	50 » » »
» » 14te »	....	55 » » »
» » 15te »	....	60 » » »

zusammen also für die höchste Dauerzeit
von 15 Jahren .... 425 fl. C. M. zu entrichten.

§. 14.

Die Hälfte der hiernach für die ganze Dauerzeit entfallenden Privilegien-Taxe ist, wie gesagt (§. 3) gleich mit dem Ansuchen um das Privilegium, die andere Hälfte aber in eben so vielen Jahres-Raten, als die Dauerzeit des verliehenen Privilegiums ausmacht, mit Anfange eines jeden Jahres, bey sonstiger Einziehung des Privilegiums, zu entrichten.

§. 15.

Um den Erfindern die Erlangung von Privilegien zur probeweisen Ausübung ihrer Erfindung zu erleichtern, kann derjenige, der Anfangs ein Privilegium auf eine geringere Zeit als 15 Jahre erhalten hat, vor dem Ablaufe des Privilegiums die Verlängerung desselben bis höchstens zur Zeit von 15 Jahren gegen dem erlangen, daß er für die Verlängerung des Privilegiums von der stufenweisen Tax-Bemessung der verlängerten Jahre, die Hälfte dieses hiernach für die Dauerzeit dieser Verlängerung entfallenden Betrages bey Bewilligung der Verlängerung, und die andere Hälfte in eben so vielen Jahres-Raten, als die Verlängerung dauert, mit Anfang eines jeden dieser verlängerten Jahre bey sonstigem Verluste dieser Verlängerung entrichte.

§. 16.

Jede bezahlte Taxe ist als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung derselben gemacht werden, wenn auch in der Folge Umstände hervorkommen, welche die Nullität eines Privilegiums herbeyführen, es sey denn, daß der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein Privilegium zu anulliren, oder nicht zu ertheilen finde, in welchem Falle die bezahlte Taxe zurück zu erstatten ist.

1832.
März.

§. 17.

Außer der gedachten Taxe, der Expeditions-Gebühr von drey Gulden Conventions-Münze für jede Privilegiums-Urkunde und der vorgeschriebenen Stämpelgebühr (dann der Gebühren für die ebenfalls erforderlich gewordenen Untersuchungen über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Gegenstandes der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung) hat der Privilegirte für die Verleihung des Privilegiums keine wie immer geartete Gebühr, Honorirung oder Expeditions- und Kanzley-Spesen unter irgend einem Vorwande zu entrichten, und die Privilegien-Urkunden sind künftig, wie jedes andere Befugniß-Decret ex officio zu expediren.

IV. Abschnitt.

Von dem Anfange, der Dauer, dem Umfange, der Kundmachungsart und Erlöschung der ausschließenden Privilegien.

§. 18.

Die höchste Dauerzeit der Privilegien wird auf fünfzehn Jahre festgesetzt. Die Bewilligung auf eine längere Dauerzeit behalten Wir Uns vor, und soll diese von den Behörden nur in besonderen Fällen bey Uns angesucht werden.

§. 19.

Die Zeit der Dauer eines Privilegiums beginnet von dem Datum der Privilegien-Urkunde, jedoch kann die Wirksamkeit des Privilegiums in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung des privilegirten Gegenstandes erst mit dem Tage der Kundmachung des Privilegiums in den öffentlichen Blättern beginnen.

§. 20.

Der Umfang der Privilegien erstreckt sich auf alle Unsere Staaten, wo dieses Patent mit Gesetzeskraft kund gemacht worden ist.

§. 21.

Die Privilegien erlöschen:

a) wenn es der genauen Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, worauf das Privilegium angesucht worden ist, an den im §. 3 (a—e) vorgeschriebenen Erfordernissen oder auch nur an einem derselben fehlt;

b) wenn Jemand gesetzmäßig erweiset, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten ämtlichen Certificats im Inlande nach den weiter unten (§. 25 d) vorkommenden Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte, oder, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur aus dem Auslande eingeführt wurde, und das Privilegium darauf nicht nach §. 2 dem Inhaber eines ausländischen Privilegiums oder seinem Cessionar gewährt worden wäre;

c) wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweiset, daß die später privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung mit seiner eigenen früher ordnungsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sey;

d) wenn der Privilegirte binnen Jahresfrist nach dem Tage der Ausfertigung des Privilegiums seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung noch nicht auszuüben angefangen hat, er sey ein In- oder Ausländer;

e) wenn er diese Ausübung Ein Jahr lang während der Privilegienzeit unterbricht, ohne sich darüber mit genügenden Gründen auszuweisen;

f) wenn die zweyte Hälfte der Privilegien-Taxe nicht in den oben vorgeschriebenen Jahres-Raten entrichtet wird;

g) endlich mit dem Verlaufe der ursprünglich ertheilten oder durch Verlängerung erhaltenen Privilegienzeit.

Es versteht sich von selbst, daß diese Erlöschungsarten auch für einen jeden, der ein Privilegium an sich bringt, so wie für den ursprünglich Privilegirten zu gelten haben. Nach der Erlöschung eines Privilegiums wird die Benützung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, auf welche das Privilegium ertheilt war, allgemein frey gegeben.

V. Abschnitt.

Von der Einregistrirung der Privilegien.

§. 22.

Damit derjenige, welcher ein Privilegium ansuchen will, in den Stand gesetzt werde, zu seiner größeren Sicherheit die bereits ertheilten Privilegien zu durchsehen, ist bey sämmtlichen Länderstellen ein Register zu eröffnen, in welches die sämmtlichen Privilegien, wie sie ertheilt werden, sammt der Angabe der Personen, welchen sie ertheilt worden sind, ihrer Wohnsitze, des Datums der Ausfertigung der ämtlichen Certificate, der Privilegiums-Urkunde und der Erlöschungszeit des Privilegiums einzutragen, und in welchem eine besondere angemessene Rubrik für Anmerkungen über den Stand der nachherigen Ausübung, und über die in dem Besitze der Privilegien geschehenen Veränderungen offen zu lassen ist.

Bey der zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmten Hofbehörde ist das Haupt-Register zu führen.

§. 23.

Wenn das Privilegium an einen Anderen übergeht, sey es durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Verpachtung oder sonstige Veräußerung, so ist davon die beglaubigte Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, von welcher auf der Rückseite der Privilegiums-Urkunde die Veränderung des Besitzes zu bemerken, zu bestätigen, in das Register einzutragen, und darüber an die zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde die Anzeige zu erstatten ist, um diese Veränderungen auch dort in dem Haupt-Register anmerken zu lassen.

1832. März.

§. 24.

Wenn das Privilegium unter einer Firma, welche einen anderen als den wahren Nahmen des Eigenthümers bezeichnet, ausgeübt werden will; so muß der wahre Nahme der Behörde immer angezeigt, und die gewählte Firma, welche jedoch mit keiner anderen schon bestehenden Firma ohne Zustimmung der Firmaführer übereinstimmend seyn darf, neben dem wahren Nahmen in den Registern vorgemerkt werden.

VI. Abschnitt.

Von dem Verfahren bey entstehenden Streitigkeiten und von der Straf-Sanction.

§. 25.

Zur Vorbeugung und zweckmäßigen Entscheidung von Streitigkeiten werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

Das Privilegium gründet sich auf die von dem Besitzer desselben eingelegte Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung (§. 9). Bey entstehenden Streitigkeiten wird daher die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur nach dem Zustande beurtheilt, in welchem sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist.

a) Als eine Entdeckung ist jede neue Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen oder überhaupt einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise anzusehen.

b) Als eine Erfindung ist jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen, von denjenigen, welche schon für denselben Gegenstand angewendet werden, verschiedenen Mitteln zu betrachten.

c) Als eine Verbesserung oder Veränderung ist jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenstande anzusehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes oder in seiner Darstellungsweise ein günstigerer Erfolg oder eine größere Oekonomie erzielt werden sollen.

d) Als neu ist irgend eine Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Veränderung zu betrachten, wenn sie im Inlande weder in der Ausübung, noch durch eine in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltene Beschreibung bekannt ist; jedoch kann die Neuheit einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung aus einer in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltenen Beschreibung nur in dem Falle angefochten werden, wenn diese Beschreibung so genau und deutlich ist, daß hiernach jeder Sachverständige den Gegenstand, worauf ein Privilegium angesucht oder erlangt worden ist, zu verfertigen oder auszuüben vermag.

§. 26.

Ueber die Fragen: ob ein ertheiltes Privilegium aus öffentlichen Rücksichten, oder wegen unterlassener Ausübung oder wegen von dem

Privilegiumsbesitzer nicht erfüllter oder von ihm verletzter Bedingnisse der Verleihung aufzuheben sey, haben die politischen Behörden nach Maßgabe ihres allgemeinen Wirkungskreises und mit dem Vorbehalte des in der gesetzlichen Frist zulässigen Recurses an die höhere Behörde zu erkennen.

§. 27.

Das Erkenntniß über die Existenz eines Eingriffes oder einer Verletzung, über die Anwendung der gesetzlichen Strafe, über den Ersatz des von der einen oder anderen Seite erwiesenen Schadens, so wie über einen Streit um das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums, er möge wegen der Priorität der Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, oder aus einem privatrechtlichen Titel entspringen, steht dem ordentlichen Richter zu, und ist in dem vorgeschriebenen Rechtswege auf die gesetzmäßige Art zu erwirken.

Streitigkeiten über die Neuheit einer privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, die vor Ertheilung des Privilegiums schon bekannt war, oder über die Frage: ob sie nicht aus dem Auslande nur eingeführt worden, und nach §. 2 für ein Privilegium nicht geeignet sey, wobey es also nicht auf ein Erkenntniß zwischen zwey Privilegirten ankommt, gehören aber nach §. 26 zur Wirksamkeit der politischen Behörden.

§. 28.

Bey diesem oder demjenigen Richter, welcher sich im Orte, wo die Verletzung Statt findet, befindet, und der zuständige des Verletzers wäre, wenn dieser sich dort befände, ist auch der Privilegirte im Falle, als er glaubt, daß Jemand sich einen Eingriff in seine privilegirten Rechte erlaubt, oder dieselben verletzt hätte, berechtigt, gegen den unbefugten Nachahmer des Gegenstandes seines Privilegiums die Einstellung der ferneren Nachahmung desselben zu verlangen.

Wenn die Beschreibung des Gegenstandes des Privilegiums nach §. 8 geheim gehalten wird; so ist dem unbefugten Nachahmer das erstemahl nur die fernere Nachahmung und die Veräußerung der nachgeahmten Erzeugnisse einzustellen.

Wäre aber die Beschreibung in die öffentlichen Register zu Jedermanns Einsicht eingetragen, oder wenn im Falle der Geheimhaltung ein zweyter oder wiederhohlter Eingriff Statt fände, kann der Privilegirte auch die unverzügliche Beschlagnahme des nachgeahmten Gegenstandes begehren, es möge sich dieser bey dem Nachahmer selbst oder bey einem Dritten vorfinden, oder von dem Auslande hereingebracht worden seyn, worüber dann der Richter, den es betrifft, ohne Zeitverlust zur Handhabung des Privilegiums sein Amt zu handeln hat.

Der Richter wird sich dabey nach den Vorschriften der Gerichtsordnung, insbesondere nach der Analogie der Vorschriften von Verbothen und Sequestrationen benehmen, und überhaupt das Augenmerk darauf richten, daß der beklagten Partey ohne dringende Noth kein unersetzbarer Schaden zugehe, und daß in allen Fällen die bewilligte Vorsichtsmaßregel nur auf denjenigen Gegenstand beschränket werde, welcher die Nachahmung des Privilegiums betrifft.

1832. März.

§. 29.

Eingriffe in solche Privilegien, deren Beschreibung nach §. 8 geheim gehalten wird, unterliegen das erstemahl keiner Strafe, sondern sind nach §. 28 abzustellen.

Bey einer nach erfolgter Abstellung eingetretenen Wiederhohlung werden solche, so wie bey Privilegien, deren Beschreibung in die offen gehaltenen Register eingetragen ist, alle, also auch schon die ersten Eingriffe mit einer Strafe von Einhundert Species-Ducaten, wovon die eine Hälfte dem Privilegirten und die andere Hälfte dem Armen-Fonde des Orts, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, gehört, nebst der Confiscation der nachgemachten Gegenstände des Privilegiums zum Vortheile des Privilegirten verpönt.

§. 30.

Durch dieses Gesetz finden Wir das Patent vom 8. December 1820, so wie alle nachgefolgte sich darauf beziehenden kundgemachten Erläuterungen, unbeschadet der aus jenen Gesetzen bereits erworbenen, gehörig zu schützenden Rechte, außer Wirksamkeit zu setzen.

Formular A.

Löbliches (Hier ist das Kreisamt, an das man sich zu wenden hat, zu nennen.)

N. N. (Tauf-, Zunahme, Charakter, Wohnort des, oder der Privilegienwerber) zeigt (zeigen) hiermit geziemend an, eine neue Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) gemacht zu haben, welche in der Wesenheit darin bestehet, daß:

(Hier hat die Darstellung derselben zu folgen.)

Die genaue Beschreibung davon nach der Vorschrift des §. 3 des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 entworfen liegt bey.

(Wenn der Privilegiumswerber die Geheimhaltung der versiegelten Beschreibung wünscht, so hat er dieß beyzusetzen, und wenn Zeichnungen, Modelle, Muster 2c. 2c. zugleich beygebracht werden, ist dieses mit genauer Angabe der Anzahl der Stücke anzusetzen.)

Auf diese angezeigte und vorschriftmäßig beschriebene Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) welche der (die) obgedachte (n) und unterzeichnete (n) Privilegiumswerber nach besten Wissen und Gewissen für privilegirbar und neu nach den Bestimmungen der §§. 2 und 25 des gedachten allerhöchsten Patentes und folglich auf seine (ihre) Gefahr und Verantwortung zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums gesetzmäßig geeignet hält (halten), sucht derselbe (suchen dieselben) hiermit um ein solches Privilegium auf die angezeigte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) in der Art, wie sie in der angeschlossenen versiegelten Beschreibung dargestellt

ist, unter den gesetzmäßigen Klauseln und Bedingungen auf . . . Jahre an, zu welchem Ende die hiernach in Folge des §. 13 des gedachten allerhöchsten Patentes entfallende halbe Privilegien-Taxe mit . . . Gulden Conventions-Münze entrichtet, und um die Ausfertigung des ämtlichen Certificats zur Sicherung meiner (unserer) Prioritäts-Ansprüche angelangt wird.

1832. März.

(Ort, Jahr und Tag der Ausfertigung dieser Anzeige.)

(Unterschrift (en).

Formular B.

Von dem unterfertigten Amte wird hiemit bestätigt, daß heute (den Tag, Monath und die Jahreszahl) um . . . Uhr, Vor- (Nach-) Mittags N. N. (Tauf-, Zunahme, Charakter und Wohnort des oder der Privilegienwerber) in dem hierortigen Amte erschienen ist (sind) sammt dem vorschriftmäßigen Anbringen ein versiegeltes Packet, in welchem angeblich seine (ihre) neue Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) beschrieben ist, und welche nach dem obigen Anbringen in der Wesenheit darin bestehen soll, daß (hier hat die Darstellung derselben wörtlich, wie sie in dem Anbringen angezeigt ist, nebst der Anmerkung der allenfalls noch beygefügten Zeichnungen, Modelle, Muster rc. rc. zu folgen) bey dem hierortigen Amte überreicht, und für die hierauf angesuchte Dauerzeit eines ausschließenden Privilegiums von . . . Jahren die Hälfte der hiernach in Folge des §. 13 des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 mit . . . Conventions-Münze entfallenden Privilegien-Taxen entrichtet hat (haben).

Gegeben am

Formular C.

Beylage ad Num. Exhibiti . . . . des Kreisamtes . . . .

Beschreibung.

Der von N. N. (Tauf-, Zunahme, Charakter und Wohnort) angeblich gemachten neuen Entdeckung (Erfindung, Verbesserung), welche im Wesentlichen darin besteht: (mit dem Anbringen gleichlautende Darstellung)

Empfangen den (Jahr, Monath, Tag und Stunde)

Aemtliche Unterschriften.

Mitfertigung des (der) Privilegiumswerber.

Zuletzt ist hier unten der Tag der Einlangung bey der Landesstelle, der Nrus. Exhibiti der Landesstelle, und der Tag der Weiterbeförderung nach Hof genau anzusetzen.

1832. März.

Formular D.

Nachdem Uns N. N. (Tauf-, Zunahme, Charakter und Wohnort des oder der Privilegienwerber) allerunterthänigst vorgestellt hat (haben), daß er (sie) eine nach seinem (ihrem) besten Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des §. 2 und 25 Unseres Patentes vom 31. März 1832 als privilegirbar und neu anzusehende Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) gemacht habe (n), darin bestehend:

(Darstellung aus dem Anbringen) auf welche Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) er (sie) um ein ausschließendes Privilegium auf die Dauer von . . . Jahren bittet (n), und nachdem dießfalls alle in dem besagten Patente vom 31. März 1832, vorläufig vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind; so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem N. N. seinen (ihren) Erben und Cessionaren, für seine (ihre) genannte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) ein ausschließendes Privilegium auf . . . nach einander folgende Jahre in Unseren Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, unter den in Unserem Patente vom 31. März 1832 enthaltenen Bedingungen und nahmentlich gegen dem zu verleihen:

Erstens. Daß, wenn in der versiegelten genauen Beschreibung dieser Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) wider alles Vermuthen solche Mittel und Verfahrungsarten enthalten seyn sollten, die in dem oben erwähnten Anbringen und in der daselbst vorkommenden Darstellung der Wesenheit der gedachten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) verschwiegen worden wären, und welche gegen die Landesgesetze streiten sollten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit dem ertheilten ausschließenden Privilegium, als ohne ein solches gestattet werden könne, und daß die Bewilligung dieses Privilegiums in einem solchen Falle sich von selbst aufhebe.

Zweytens. Daß das gedachte Privilegium erlösche, sobald irgend ein wesentlicher Mangel der vorschriftmäßigen Eigenschaften dieser Beschreibung gesetzmäßig erwiesen wird.

Drittens. Daß, sobald irgend Jemand mittelst gesetzlichen Beweises darthun könnte, daß die privilegirte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) schon von dem Tage und der Stunde des ausgefertigten ämtlichen Certificats im Inlande nach den im §. 25 d Unseres Patentes vom 31. März 1832 vorkommenden Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte, oder daß die privilegirte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung), welche aus dem Auslande eingeführt wurde, daselbst auf kein Privilegium beschränkt, folglich nach §. 2 des gedachten Patentes nicht privilegirbar war, das Privilegium als erloschen oder vielmehr als nicht ertheilt betrachtet werden soll.

Viertens. Daß das Privilegium erloschen, oder vielmehr als nicht ertheilt angesehen seyn soll, wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweiset, daß die neu privilegirte Entdeckung (Er-

findung, Verbesserung) mit seiner eigenen früher angezeigten und privilegirten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) identisch sey.

1832. März.

Fünftens. Daß das Privilegium erloschen seyn soll, wenn der (die) Privilegirte (n) binnen Jahresfrist nach dem heutigen Tage seine (ihre) Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) noch nicht auszuüben angefangen hat (haben), oder wenn er (sie) diese Ausübung Ein Jahr lang während der Privilegiumszeit unterbricht (unterbrechen), ohne sich darüber durch genügende Ursachen auszuweisen.

Sechstens. Daß das Privilegium erloschen seyn soll, wenn die noch zu entrichtende halbe Privilegiums-Taxe nicht in den gesetzlichen Fristen berichtiget wird.

Siebentens. Daß mit dem Verlaufe der gesetzmäßigen Privilegienzeit die Benützung der gedachten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) Jedermann frey seyn soll.

Wenn nun die gesetzmäßigen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er (sollen sie) nicht nur dieses ihm (ihnen) allergnädigst verliehenen Privilegiums sich zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während . . . Jahren, von dem Tage der öffentlichen Kundmachung dieser Urkunde angefangen, in allen Unseren Staaten, wo dieses Patent mit Gesetzkraft kund gemacht worden ist, sich außer ihm (ihnen), seinen (ihren) Erben oder Cessionaren Jedermann enthalten soll, die von ihm (ihnen) angezeigte und beschriebene Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) auszuüben, bey Vermeidung der im §. 29 Unseres Patentes vom 31. März 1832 bestimmten gesetzlichen Folgen, wobey in jenen Fällen, wo die Confiscation und die Geldstrafe einzutreten hat, der confiscirte nachgeahmte Gegenstand des Privilegiums zum Nutzen des (der) N. N. verfallen seyn soll, von der Geldstrafe von Ein hundert Species-Ducaten aber die Hälfte dem Armen-Fonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, und die andere dem (den) N. N. zuzufallen hat.

Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade treffen, und es dem (den) N. N. insbesondere vorbehalten seyn soll, ihn wegen alles erweislichen Schadens zum Ersatze vor dem ordentlichen Richter zu belangen.

Den Behörden, die es betrifft, ertheilen Wir den gemessensten Befehl, über die Handhabung dieses Privilegiums und die damit verbundenen Bedingungen zu wachen.

Urkund dessen 2c. 2c.

Wien den

(Folgen die Unterschriften).

1832.
April.
den 2ten.

2557.

Hofdecret der vereinigten **Hofkanzley** vom 2ten **April** 1832, an sämmtliche Länderstellen.

Der Landesstelle wird das von Seiner Majestät unter dem 24. März 1832 Allerhöchst sanctionirte Auswanderungsgesetz *) zur Kundmachung mitgetheilt, und zugleich Folgendes eröffnet:

Seine Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß diejenigen k. k. Unterthanen, welche nicht erklärt haben, von der Befugniß, sich in das Ausland zu begeben, nach Maßgabe des 17. Artikels des Pariser Tractates vom 30. May 1814 **) Gebrauch zu machen, und welche noch immer aus den k. k. Staaten abwesend sind, ohne daß sie die Bewilligung hierzu erhielten, aufzufordern sind, ihre Rückkehr auszuweisen, indem sie sich einem Kreisamte oder einer Delegation, oder auch unmittelbar der Landesstelle in der Zeitfrist eines Jahres, wenn sie in Europa sind, oder dreyer Jahre vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, wenn sie außer Europa sich befinden, vorstellen, und zwar unter der Drohung, entweder als unbefugt Abwesende, oder nach Beschaffenheit der Umstände auch als unbefugte Auswanderer angesehen, und den vorgeschriebenen Strafen unterworfen zu werden.

Wenn solche Abwesende, wegen ihrer besonderen Verhältnisse nicht im Stande seyn sollten, binnen der oben festgesetzten Frist in die k. k. Staaten zurück zu kehren, so haben sie binnen derselben Frist den k. k. Gesandten, Ministern und Consuln, die ihrem Wohnorte zunächst sich aufhalten, sich vorzustellen, und förmlich zu versprechen, der gedachten Verbindlichkeit nachzukommen, oder derselben das Gesuch um eine dießfällige Verlängerung oder um die Befugniß zu übergeben, in einem bestimmten Staate zu verbleiben, welches Gesuch in diesem Falle die Gründe enthalten muß, aus welchen für sie die Fortsetzung der Abwesenheit nothwendig wird.

*) Beylage.

Patent vom 24ten **März** 1832.

Um in Unseren deutschen Staaten und Unserem Königreiche der Lombardey und Venedig, Dalmatien, Galizien und Lodomerien ein, den Ver-

**) Der 17te Artikel des Friedens-Tractates vom 30. May 1814 lautet: In allen Ländern, welche, es sey durch den gegenwärtigen Tractat, es sey durch die in Verfolg desselben Statt habenden Einrichtungen, unter eine andere Herrschaft kommen, soll den Einwohnern, sie mögen nun Landesgeborne oder Fremde, und von was immer für einer Nation oder Abkunft seyn, ein Zeitraum von sechs Jahren, von der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, verstattet werden, um ihre, es sey vor oder seit dem jetzigen Kriege erworbenen Güter, wenn sie es nöthig finden, zu veräußern, und sich in das von ihnen selbst gewählte Land zu begeben.

hältnissen angemessenes gleichförmiges Gesetz über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit Unserer Unterthanen festzusetzen, finden Wir Folgendes anzuordnen:

1832. April.

Erstes Hauptstück.

Von der Auswanderung.

§. 1.

Als ein Auswanderer ist derjenige Unserer Unterthanen anzusehen, der aus Unseren Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurück zu kehren.

Die Auswanderung ist entweder eine gesetzliche oder eine unbefugte.

Zweytes Hauptstück.

Von der gesetzlichen Auswanderung.

§. 2.

Wer auswandern will, muß die Bewilligung um die Entlassung aus der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft durch die Ortsobrigkeit und das Kreisamt, oder die Delegation, wozu sein Wohnsitz gehört, bey der Landesstelle ansuchen.

In Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle stehen, ist das Gesuch durch den Magistrat einzubringen.

§. 3.

Das Gesuch muß enthalten:

a) den Beweis, daß die bittstellende Person selbstständig ist, und in freyer Ausübung ihrer Rechte sich befindet; außerdem ist das Gesuch durch den gesetzlichen Vertreter anzubringen;

b) wenn sie eine Familie hat, die sie mit sich nehmen will, die Angabe der Familienglieder beyderley Geschlechtes und ihres Alters, welche mit ihr auswandern sollen;

c) den Beweis, daß sowohl sie selbst, als die Personen ihrer mitzunehmenden Familie, welche der Militär-Pflichtigkeit unterliegen, den dießfälligen Verpflichtungen genügt haben;

d) wenn sie selbst oder Jemand aus ihrer mitzunehmenden Familie noch in besonderen Standes- oder öffentlichen Amtsverpflichtungen steht, oder zunächst gestanden ist, auch den Beweis, daß von Seite dieser Verpflichtungen keine Hindernisse dagegen obwalten.

§. 4.

Die Landesstelle wird das Gesuch im Falle der Erfüllung aller im §. 3 bezeichneten Erfordernisse in dem nähmlichen Wege, in welchem es angebracht wurde, gewähren, oder bey Ermanglung eines oder des anderen Erfordernisses mit Anführung der Gründe abweisen. Im letzteren Falle steht der Partey der Recurs an die politische Hofstelle offen.

1832. April.

§. 5.

Der Landesstelle ist es aber unbenommen, bey besonders rücksichtswürdigen Umständen für Personen, die noch militärpflichtig sind, nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Militär-Commando, um die Auswanderungsbewilligung bey der Hofstelle selbst einzuschreiten.

Drittes Hauptstück.

Von der unbefugten Auswanderung.

§. 6.

Diejenigen, welche sich ohne die oberwähnte Bewilligung in das Ausland begeben, mit dem ausdrücklich erklärten, oder durch andere Handlungen zu erkennen gegebenen Vorsatze, nicht mehr zurück zu kehren, sind als unbefugte Auswanderer anzusehen.

§. 7.

Als Handlungen, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben, werden erklärt:

a) die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft, oder ausländischer Civil- oder Militär-Stellen ohne besondere hierzu erhaltene Bewilligung;

b) der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut oder in was immer für eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert;

c) ein durch fünf Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, ohne daselbst Güter oder Anstalten des Handels oder der Industrie zu besitzen, wenn auch die Familie und das ganze oder ein Theil des Vermögens durch vorläufigen oder nachgefolgten Verkauf mit sich genommen wurde. Die fünfjährige Abwesenheit ist vom Tage des unbefugten Austrittes aus der Oesterreichischen Monarchie, oder der Verfallszeit des Passes an zu rechnen;

d) eine auf gleiche Art zu berechnende Abwesenheit von zehn Jahren, wenn die im vorstehenden Absatze Lit. c angeführten Bedingungen nicht eintreten;

e) die Nichtbefolgung der Einberufung, welche in besonderen Fällen von den betreffenden Länderstellen entweder mit einem allgemeinen auf gewisse Staaten sich beziehenden Edicte, oder mit einem individuellen und kundgemachten Decrete, unter Bestimmung einer verfänglichen Frist und unter Bedrohung mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Folgen, zur Rückkehr in die Oesterreichischen Staaten erlassen wird. In dieser Beziehung findet zwischen einer befugten oder unbefugten Abwesenheit kein Unterschied Statt.

§. 8.

Die im vorstehenden Paragraph unter c) und d) festgesetzten Fristen finden jedoch auf jene Unserer Unterthanen keine Anwendung, welche in

einem Staate wohnen, mit welchem Freyzügigkeits-Verträge der Personen oder sonstige Bestimmungen dieser Art in einem Tractate bestehen, durch welche Wir Uns ausdrücklich verbindlich gemacht haben, Unseren Unterthanen das Domicil oder das Verweilen im fremden Staate zu gestatten.

1832. April.

Viertes Hauptstück.

Von den Wirkungen der Auswanderung.

§. 9.

Die mit Bewilligung Ausgewanderten verlieren die Eigenschaft von Oesterreichischen Unterthanen, und werden in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde behandelt.

§. 10.

Die ohne Bewilligung Ausgewanderten und sonach der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten werden

a) des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig, und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen;

b) sie verlieren den Rang und die Vorzüge, in deren Besitz sie sich in den betreffenden Oesterreichischen Staaten befinden, und werden aus den ständischen oder Universitäts- oder Lyceal-Matrikeln ausgestrichen;

c) sie werden unfähig erklärt, in den Ländern, für welche dieses Gesetz gegeben ist, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben, oder hindanzugeben.

Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung wird rücksichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungültig. Die Erbschaften, zu denen sie durch Testament oder durch das Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermanglung entweder als gesetzliche Erben des Erblassers oder durch testamentarische Erbfolge, oder durch das Recht des Heimfalls darauf Anspruch haben.

§. 11.

Das Vermögen (§. 28) der unbefugt Ausgewanderten wird während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Auswanderer schuldigen Alimente, in jedem Falle sequestrirt.

§. 12.

Wenn Kinder oder Descendenten solcher Ausgewanderten vorhanden sind, die im Staate domiciliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der ausgewanderten Aeltern aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt.

§. 13.

In dem einen und dem anderen Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehö-

1832. April.

riger Sicherheit auf die bestmögliche Art fruchtbringend angelegt, und gleich dem Stamme in Sequestration behalten.

§. 14.

Nach dem natürlichen Tode solcher Ausgewanderten wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinaus gegeben.

§. 15.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domiciliren, vorhanden sind, den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bey Uns um die Erfolglassung des sequestrirten Vermögens an dieselben mit Anführung der Gründe einzuschreiten.

Fünftes Hauptstück.

Von den Kindern der unbefugt Ausgewanderten.

§. 16.

Die Kinder der unbefugt Ausgewanderten, welche im Oesterreichischen Staate geboren sind, und jene, welche im Auslande noch früher geboren wurden, als der Urtheilsspruch gegen den Vater als Auswanderer erfolgte, wenn sie auch mit ihm im Auslande wohnen, verlieren während ihrer Minderjährigkeit das Recht der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft, und ihre erblichen Rangs- und Standesverhältnisse nicht.

Diese Rechte werden ihnen auch noch durch zehn Jahre nach erreichter Großjährigkeit, so lange der Vater lebt, und noch ein Jahr nach seinem Tode, wenn er vor jenen 10 Jahren stirbt, oder durch drey Jahre nach erreichter Großjährigkeit, Falls der Vater vor derselben verstorben ist, vorbehalten, und sie treten in die volle Ausübung derselben ein, wenn sie binnen dieser festgesetzten Fristen in die Oesterreichischen Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, zurück kehren, und förmlich erklären, ihr Domicil daselbst nehmen zu wollen, und es wirklich nehmen.

§. 17.

Diese Wohlthat mit Beobachtung der Gesetze über die Vormundschaften, über den öffentlichen Unterricht und die Militär-Pflichtigkeit wird auch den Kindern eines Unterthans gewährt, der persönlich im Inlande wohnt, aber seine Kinder ins Ausland geschickt hat, um daselbst zu wohnen, wenn sie bis zum Tode des Vaters daselbst geblieben sind.

§. 18.

Die Individuen, welche in den vorhergehenden zwey Paragraphen begriffen sind, werden, wenn sie die Staatsbürgerschaft im Auslande erlangt, oder, wenn sie von dem ihnen vorbehaltenen Rechte in den festgesetzten Fristen keinen Gebrauch gemacht haben, als Ausländer angesehen.

Sechstes Hauptstück.

1832. April.

Von den mit einem Ausländer verheiratheten Unterthaninnen.

§. 19.

Die Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen, und welche sich mit einem Ausländer verheirathen, verlieren, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hierdurch die Eigenschaft von Oesterreichischen Unterthaninnen.

§. 20.

Falls sie Witwen werden, können sie die Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie eine andere Ausländerinn, wieder erwerben.

Siebentes Hauptstück.

Von der Rehabilitirung.

§. 21.

Jenen, die ohne Bewilligung ausgewandert, und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind, kann die Staatsbürgerschaft nur in Folge Unserer gnädigen Bewilligung wieder zu Theil werden.

§. 22.

Jene aber, die mit der gehörigen Bewilligung ausgewandert sind, können die Oesterreichische Staatsbürgerschaft auf die in den §§. 29 und 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Art wieder erlangen.

§. 23.

Die Individuen, welche in den Fällen, die in vorstehenden zwey Paragraphen angegeben sind, die Staatsbürgerschaft mit Unserer Bewilligung oder durch Verfügung des Gesetzes erlangen, können dieselbe gegen dritte Personen nur dann geltend machen, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und nur in Bezug auf jene Rechte, welche sie später erworben haben.

Achtes Hauptstück.

Von der unbefugten Abwesenheit.

§. 24.

Jeder Unterthan, der aus dem Staate geht, ohne mit einem nach den polizeylichen Verfügungen eingerichteten ordentlichen Passe oder einer Bewilligung versehen zu seyn; oder der sich im Auslande über die in seinem Passe festgesetzte Zeit aufhält, wird im Zustande der unbefugten Abwesenheit angesehen.

§. 25.

Die Unterthanen, welche sich dieser Abwesenheit schuldig machen, und sich hierüber nicht durch besondere Umstände oder unwillkührliche Hindernisse der Rückkehr zu rechtfertigen vermögen, werden unabhängig von anderen Verfügungen und Strafen, denen sie nach den Gesetzen und Ein-

1831. April. richtungen in allen anderen Beziehungen unterliegen, schon wegen der bloßen Thatsache der unbefugten Abwesenheit zu einer Strafe von 5 bis 50 fl. verurtheilt, und wenn die unbefugte Abwesenheit über drey Monathe dauert, mit dem Doppelten dieser Strafe belegt.

Im Falle der Unvermögenheit werden sie mit einem Arreste von 3 bis 14 Tagen bestraft, welcher mit wochentlichem ein- bis zweymahligem Fasten zu verschärfen ist, wenn die Abwesenheit über drey Monathe gedauert hat.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verfahren gegen unbefugt Ausgewanderte.

§. 26.

Jedem Auswanderungsurtheile muß ein Einberufungs-Edict des Abwesenden voran gehen, daß er erscheine, und seine Rückkehr in die Oesterreichischen Staaten in dem Zeitraume eines Jahres, bey Vermeidung der in dem gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen, erweise. Wäre von der Landesstelle nach §. 7 schon eine besondere oder individuelle Einberufung mit Festsetzung eines eigenen Termins veranlaßt worden, so hat eine solche Einberufung statt des hier angeordneten Edictes zu gelten.

§. 27.

Die eigene Vorladung wird drey Mahl nach einander, jedes Mahl durch ein besonderes Edict von dem betreffenden Kreisamte oder von der betreffenden Delegation, oder in Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle stehen, von der Landesstelle selbst erlassen, und auch drey Mahl in das Zeitungsblatt der Provincial-Hauptstadt, nebst dem aber auch in das Amtsblatt der Wiener Zeitung eingerückt, ferner bey dem Kreisamte und in der Gemeinde, zu welcher der Einberufene gehörte, kund gemacht und angeheftet.

Die Frist der Einberufung nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das erste Edict in die Zeitung der Provinzial-Hauptstadt eingeschaltet wird.

§. 28.

Auf gleiche Weise ist mit der Bekanntmachung der individuellen Einberufungs-Decrete zu verfahren, welche von den Länderstellen in besonderen Fällen und mit Bestimmung einer eigenen verfänglichen Frist (§. 7 lit. e) erlassen werden.

Bey den allgemeinen dießfälligen Einberufungs-Edicten der Länderstellen genügt die dreymahlige Einrückung in die Amtsblätter der betreffenden Provinzial-Hauptstädte und in das Amtsblatt der Wiener Zeitung, ohne eine weitere Bekanntmachung in den Kreisen und Gemeinden.

§. 29.

Nach Verlauf der in den Einberufungs-Edicten oder Decreten bestimmten Termine verfahren auf Verlangen des hierzu vom Gubernium ermächtigten Fiscus die Civil-Gerichtsstellen der ersten Instanzen in den

Provinzial-Hauptstädten gegen den nicht erschienenen Abwesenden, wie in jedem anderen Rechtsfalle, nach den allgemeinen Vorschriften des Civil-Processes.

1832. April.

Zu gleicher Zeit, als die Gubernien und Kreisämter die in den §§. 7 und 26 vorgeschriebenen Vorladungs-Edicte erlassen, müssen sie auch von der Gerichtsstelle den unverzüglichen Sequester des beweglichen und unbeweglichen Vermögens verlangen, welches der Abwesende im Augenblicke seiner Entfernung besaß, oder das ihm inzwischen zufiel, und welches durch keine Urkunde, welche auch einen vollen Beweis gegen dritte Personen begründet, gesetzlich und in der That vor der durch die Gubernien oder Kreisämter veranlaßten Kundmachung der Edictal-Vorladung veräußert worden ist.

Dem Fiscus bleiben übrigens alle Klagen, die ihm zustehen, um die Gültigkeit solcher Acte anzugreifen, und die Vorsichtsmaßregeln nach Bestimmung der Gesetze zu verlangen, vorbehalten.

Doch wird dieser Sequester in Folge eines Gubernial-Edictes nach §. 7 nur dann Statt finden, wenn die Einberufung individuell geschah, und nur auf das Vermögen der im Edicte einzeln genannten Individuen.

Wenn das Edict allgemein in Bezug auf gewisse Länder Statt gehabt hätte, so wird der Sequester erst auf das vom Fiscus gestellte, oben erwähnte Begehren verhängt.

§. 30.

Die Urtheile der Tribunale werden auch zum Vortheile dritter Personen zur Erreichung der beabsichtigten Wirkung volle Kraft haben.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren gegen unbefugt Abwesende.

§. 31.

Das Urtheil gegen die unbefugt Abwesenden und die Verhängung der Strafe nach dem §. 25 steht außer den Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar der Landesstelle untergeordnet sind, den Kreisämtern oder Delegationen zu. In gedachten Hauptstädten wird das Urtheil von der Landesstelle selbst gefällt.

§. 32.

Der Abwesende wird vorläufig durch ein Edict einberufen, nach Umständen seines bekannten oder unbekannten Aufenthalts im Auslande, in dem Zeitraume von 3 bis 6 Monathen zu erscheinen, um sich wegen der ihm zur Last gelegten Uebertretung zu verantworten.

Diese Einberufung hat auf die im §. 27 vorgeschriebene Weise zu geschehen, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur ein einziges Edict erlassen wird.

1832. April.

§. 33.

Binnen der festgesetzten Frist steht es sowohl dem Abwesenden, als seinen Verwandten oder Vormündern frey, die gebührenden Rechtfertigungen anzubringen.

§. 34.

Nach Verlauf des Termins erkennt das Kreisamt oder die Delegation, oder in unmittelbar untergeordneten Hauptstädten die Landesstelle.

Ueber Urtheile des Kreisamtes oder der Delegation kann an die Landesstelle, jedoch nicht weiter, über Urtheile der Landesstelle an die vereinigte Hofkanzley recurrirt werden.

Auf gleiche Weise finden auch Gnadengesuche Statt.

§. 35.

Die Oberbehörde kann die im Recurs- oder Gnadenwege an sie gelangenden Urtheile nur bestätigen oder mildern, oder die Strafe auch ganz nachsehen; eine Verschärfung findet nicht Statt.

§. 36.

Wenn der Abwesende erweiset, noch vor der Einberufung in die Oesterreichischen Staaten rückgekehrt zu seyn, so ist das weitere Verfahren einzustellen.

Eilftes Hauptstück.

Verfügungen, welche bey beyden Verfahren dieselben sind.

§. 37.

Wenn der contumazirte Abwesende, oder der Auswanderer noch anderer Handlungen beschuldigt wäre, welche die Gesetze als Verbrechen erklären; so sind diese ohne Verzug dem competenten Criminal-Gerichte anzuzeigen, welches nach seinem Wirkungskreise zu verfahren hat; indessen ist aber das Civil- und politische Verfahren einzustellen.

§. 38.

Nachdem das Criminal-Gericht sein Verfahren geendigt hat, so wird es die Acten der civilgerichtlichen oder der politischen Instanz übergeben, damit über die besonderen Folgen der Abwesenheit oder der Auswanderung erkannt werde.

§. 39.

In den Fällen jedoch, in welchen durch das gegenwärtige Gesetz der Sequester des Vermögens des Ausgewanderten angeordnet ist, wird auch während des Criminal-Verfahrens das betreffende Decret in Wirkung bleiben, welches mittlerweile erlassen wurde, und wo es noch keinen Erfolg hatte, sind die nöthigen Einleitungen, um ihn zu erlangen, zu veranlassen.

1832. April.

Zwölftes Hauptstück.

Vorübergehende Anordnungen.

§. 40.

Die Auswanderungen, die aus Handlungen herrühren, die diesem Patente vorher gingen, und die fortgesetzt werden, die auch in demselben vorhergesehen sind, und worüber noch kein rechtskräftiges Urtheil besteht, werden nach den Vorschriften dieses Patentes, und Falls oder in so weit die früher bestandenen Gesetze mildere Bestimmungen enthalten, nach diesen letzteren beurtheilt.

Die vor Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes schon rechtskräftig gewordenen Urtheile über Auswanderungsfälle bleiben in ihrer vollen Wirksamkeit.

§. 41.

Die über frühere Auswanderungsfälle bey Einführung dieses Gesetzes noch nicht beendigten Processe, wenn gleich das Verfahren schon geschlossen, und das Urtheil schon gesprochen, dieses aber noch nicht rechtskräftig geworden wäre, sind sonach an die Gerichtsstelle zu weisen, um von ihr mit Aufrechthaltung des schon kund gemachten Einberufungs-Edicts und der verhängten Sequestration neuerlich der Ordnung nach verhandelt zu werden.

§. 42.

Mit der Kundmachung dieses Patentes werden alle Gesetze und Verfügungen, die von Uns, von Unseren Vorfahren oder von den vorigen Regierungen in den wieder eroberten Provinzen in Bezug auf Ausgewanderte und Abwesende erlassen worden sind, aufgehoben, jedoch ausdrücklich die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Abwesende, so wie alle Militär-Conscriptions- und Polizey-Gesetze, welche auf Abwesende oder Auswanderer Anwendung finden können, in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit erhalten.

2558.

Hofdecret vom 14ten April 1832, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 31. März 1832, über Vortrag der obersten Justizstelle. — den 14ten.

Aerztliche Befunde über die Diensttauglichkeit eines Staats-Beamten, welche die Behörden von Amts wegen einhohlen, sind von den landesfürstlichen Sanitäts-Beamten unentgeldlich abzugeben; welchen jedoch, wenn sie sich von ihrem Wohnorte entfernen müssen, nach der Analogie des §. 528 des I. und des §. 446 des II. Theiles des Strafgesetzes die Vergütung der Fuhr und Kost, und zwar aus dem Staatsschatze gebührt,

1832. April.

wenn der Untersuchte nicht etwa durch eine gesetzwidrige Handlung selbst die Veranlassung zu einer solchen Untersuchung gegeben hat.

2559.

den 14ten. **Hofdecret** vom 14. April 1832, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchsten Handschreibens vom 7. April 1832.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß auch auf die mit Adjuten betheilten landesfürstlichen Auscultanten, welche ihre Urlaubszeit überschreiten, die gegen besoldete Beamte hierwegen bestehenden Vorschriften der Gehaltssperre in verhältnißmäßige Anwendung zu bringen seyen.

2560.

May. den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten May 1832, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 9. April 1832.

Das wegen der Anzeigen der Todesfälle der Vasallen ergangene, auch für Böhmen verbindliche Hofdecret vom 9. März 1811, Nr. 935, ist in der Justiz-Gesetzsammlung nur durch einen Druckfehler in der Aufschrift, in welcher anstatt: mit Ausnahme von Böhmen und Galizien zu lesen ist: mit Ausnahme des Galizischen, für eine dem Böhmischen Appellations-Gerichte nicht mitgetheilte Verordnung erklärt worden.

2561.

den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten May 1832, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 27. März 1832.

Die Vorschriften des eilften Hauptstückes des I. Theils des Strafgesetzbuches sind auch auf die an die Stelle und Bestimmung des vorigen Gränz-Cordons, und der an den Gränzen bestandenen Civil-Aufsicht getretenen Individuen der Gränzwache anzuwenden.

2562.

den 9ten. **Hofkanzley-Decret** vom 9ten May 1832, an das Küstenländische Gubernium, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 22. April 1832, dem Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 25. May 1832.

Die Heimsagung der delegirten Bezirks-Verwaltung des Raymund Grafen Montecucoli, zu Fünfenberg wird angenommen, der Bezirk derselben den

landesfürstlichen Districts-Commissariaten zu Capo d' Istria und Castel nuovo zugetheilt, das letztere zu einem Districts-Commissariate erster Classe erhoben, und der Antrag, sieben Untergemeinden von dem Districte des Commissariates zu Capo d' Istria zu trennen, und den Commissariaten zu Montona und Pinquente zuzutheilen, genehmigt.

2563.

Hofkanzley-Decret vom 13ten **May** 1832, an sämmtliche Länderstellen, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 7. May 1832, sämmtlichen Appellations-Gerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 28. September 1832.

den 13ten.

Die Vergütung der durch die Aufstellung der Sanitäts-Cordone an dem Eigenthume der Privaten eingetretenen Beschädigungen aus dem Staatsschatze findet nur in denjenigen Fällen Statt, wenn die Beschädigung eine Folge des Anspruches ist, welchen die hierzu berufene Authorität an ein Privat-Eigenthum gestellt hat, um die zur Errichtung und Aufrechthaltung des Cordons nothwendigen Anstalten zu treffen, und wenn die Entschädigung von dem Beschädigten wirklich angesprochen wird.

Ueber die Bestimmung des Entschädigungsbetrages ist vorerst im politischen Wege zu verhandeln, und mit dem Beschädigten eine gütliche Ausgleichung zu versuchen; die Bewilligung der Entschädigung aus dem Staatsschatze selbst hat aber die vereinte Hofkanzley im Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer zu ertheilen.

In Fällen, wo im politischen Wege keine gütliche Ausgleichung zu Stand gebracht werden kann, und auf der Entschädigung von Seite der Partey bestanden wird, ist der Anspruch auf den Rechtsweg zu verweisen.

2564.

Hofkammer-Decret vom 15ten **May** 1832, an die Tabak- und Stämpelgefällen-Direction; sämmtlichen Appellations-Gerichten, mit Ausnahme des Dalmatinischen, mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 2. Junius 1832.

den 15ten.

Mit Decret vom 19. October 1826 ist festgesetzt worden, daß hinsichtlich der Stämpel-Patents-Uebertretungen, welche bey den Dominien und nicht regulirten Magistraten gelegenheitlich der periodischen Stämpel-Untersuchungen entdeckt werden, die Unterthanen von jeder Strafe loszuzählen, und nur zur Berichtigung der Stämpel-Nachträge zu verhalten seyen.

1832. May.

Diese Begünstigung findet man hinsichtlich der unclassenmäßigen oder indorsirten Stämpel dahin zu deuten: daß

1) mit Ausnahme von Tyrol und Dalmatien in allen übrigen Provinzen, wo der deutsche Stämpel besteht, hinsichtlich jener classenwidrig, oder bloß durch Indorsirung gestämpelten Urkunden, welche bey den Gerichtsbehörden auf dem Lande betreten werden, die Unterthanen nicht nur in dem Falle, wenn diese Betretung bey einer periodischen Stämpel-Untersuchung geschieht, sondern auch dann von der Stämpelstrafe frey gehalten werden sollen, wenn solche Urkunden bey den bemerkten Gerichtsstellen in Folge einer vorhergegangenen Anzeige entdeckt werden; und daß

2) bey der Vorschreibung der Gebühr für die nachträgliche Stämplung dieser Urkunden den Unterthanen der bereits durch die unclassenmäßige Stämplung, oder durch die Indorsirung verwendete Stämpelbetrag zu Gute zu rechnen sey.

2565.

den 24sten. Hofkammer-Decret vom 24sten May 1832, an das Küstenländische und Dalmatinische Gubernium, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 22. April 1832, dem Inner-Oester. Küstenländischen und dem Dalmatinischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 20. Julius 1832.

Die königlich Französische Regierung hat für ihre Consuln einige Zugeständnisse in Sauvetage-Fällen in Anspruch genommen.

Die angesprochenen Befugnisse bestehen darin, daß dieselben in Abwesenheit der Eigenthümer, oder Superkargos der gescheiterten Schiffe und ihrer Bevollmächtigten, jedoch nur in eigener Person, selbst mit Ausschluß ihrer eigenen Beamten, dann den Rechten der Marine und Zollverwaltung unbeschadet, zu allen Anstalten für die Sicherung der Ueberbleibsel der gescheiterten Schiffe und für die Interessen der abwesenden Eigenthümer zugelassen werden, dergestalt, daß sie die Ursache des Strandens oder des Schiffbruches erheben, die Art und Zahl der geretteten Waaren aufnehmen, über deren Erhaltung wachen, und deren Verkauf besorgen können, kurz so, daß die Consuln ganz an die Stelle der Eigenthümer treten, welche außerdem von den Local-Behörden von Amts wegen vertreten werden müßten.

Auf den über diesen Gegenstand erstatteten alleruntertänigsten Vortrag haben Seine Majestät zu gestatten geruhet, daß den Französischen Consuln die von ihrer Regierung angesprochenen Befugnisse in Sauvetage-Fällen Französischer Schiffe an Oesterreichischen Küsten gegen Zusicherung des vollkommenen Reciprocums innerhalb jener Gränzen, welche die bestehenden Zoll-, Sanitäts- und Hafengesetze vorzeichnen, und in so weit

1832. May.

zugestanden werden, als keine Ansprüche von dem Oesterreichischen Aerar, von Oesterreichischen Unterthanen, oder von Unterthanen eines dritten Staates vorkommen; es sey aber der Französischen Regierung zugleich zu erklären, daß sich die Oesterreichische Regierung den Zeitpunct, wann sie von der gleichen Befugniß Gebrauch machen wolle, anzuzeigen, vorbehalte, mittlerweile aber die Amtshandlungen der Französischen Behörden in Schiffbruchs-Fällen Oesterreichischer Schiffe an Französischen Küsten wie bisher in Anspruch nehme.

2566.

den 25sten.

Hofdecret vom 25sten **May** 1832, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme des Tirolischen und Dalmatinischen; zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18. May 1832, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Ueber die Wirkung der gutsherrlichen Entlassungen rücksichtlich der Jurisdictions-Verhältnisse wird folgende Belehrung ertheilt:

Die Uebertragung der Gerichtsbarkeit ist keineswegs von der obrigkeitlichen Entlassung aus dem Unterthansverbande abhängig.

Wenn also ein Gutsunterthan seinen bleibenden Wohnsitz an einem anderen Orte genommen hat; so untersteht derselbe, auch ohne von seinem ursprünglichen Gutsherrn die Entlassung erhalten zu haben, der durch seinen neuen Wohnsitz begründeten Gerichtsbarkeit. Dagegen kann auch die Obervormundschaft oder die Ober-Curatel und der damit verbundene Gerichtsstand in und außer Streitsachen über unterthänige Waisen, oder denselben gleichzuhaltende Personen nicht durch die Entlassung, oder durch ein Einverständniß der ersten Instanzen, sondern nur durch die erwirkte Bewilligung des Appellations-Gerichtes an ein anderes Gericht übertragen werden.

2567.

Junius. den 8ten.

Hofdecret vom 8ten **Junius** 1832, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 1. Junius 1832, über Vortrag der obersten Justizstelle.

Auf die vor politischen Magistraten ordnungsmäßig geschlossenen, protokollirten und ausgefertigten Vergleiche kann eben so, wie auf jene, die vor Polizey-Directionen und obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern geschlossen werden, die gerichtliche Execution angesucht und ertheilt werden.

2568.

Julius. den 6ten.

Hofdecret vom 6ten **Julius** 1832, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme des Dalmatinischen.

Durch das wegen Erweiterung der Amtsbefugnisse der höheren politischen Behörden, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 1. May 1832,

1832. Julius.

von der allgemeinen Hofkammer erlassene Decret vom 15. May 1832, ist den Regierungen und Gubernien insbesondere auch die Bestimmung und Flüssigmachung der normalmäßigen Bezüge unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften für diejenigen Beamten und minderen Diener, welche von den Provinzial-Gerichtsbehörden unmittelbar ernannt werden, so wie für deren Witwen und Waisen, gegen dem eingeräumt worden, daß die Tabellen, so wie die monathlichen Ausweisungen über die angewiesenen Beträge theils an die allgemeine Hofkammer, theils an die vereinigte Hofkanzley, je nachdem die Bezahlung aus dem Cameral- oder aus dem Criminal-Fonde zu geschehen hat, richtig vorgelegt werden.

2569.

den 6ten.

Hofdecret vom 6ten **Julius** 1832, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 14. Januar 1832, und über Einvernehmen der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen.

Auf die Anfrage: ob und in wie fern mit dem Uebertritt des Vaters in eine andere Gerichtsbarkeit auch die Ober-Curatel über seine Kinder Kraft des Gesetzes an sein neues Gericht übergehe, mithin sammt dem Vermögen dieser Kinder ohne weiters an die neue väterliche Personal-Instanz abzugeben, oder bey der vorigen zu lassen, und zu welcher von beyden Behörden ein denselben Kindern in der Folge wieder zufallendes Vermögen mit der Ober-Curatel zu verweisen sey? wird hiermit erwidert: da Minderjährige, deren Vater lebt, nach dem 12. §. der Jurisdictions-Norme für Oesterreich unter der Enns vom 27. September 1783, und nach dem 11. §. der Jurisdictions-Norm für Oesterreich ob der Enns vom 24. May 1784, keinen eigenen Gerichtsstand haben, sondern dem Gerichtsstande ihres Vaters folgen, mithin, wenn dieser seinen Wohnsitz ändert, mit ihm unter die Jurisdiction des Gerichtes treten, dem er selbst durch Veränderung seines Aufenthaltsortes sich unterworfen hat, so habe eben diese Gerichtsbehörde, ohne daß es hierzu einer besondern Delegation bedürfe, auch die Obsorge über die Curatels-Geschäfte seiner minderjährigen Kinder, und über das ihnen vor der Veränderung des Wohnsitzes des Vaters angefallene, oder später anfallende Vermögen zu übernehmen.

2570.

den 7ten.

Hofdecret vom 7ten **Julius** 1832, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 30. May 1832.

Den vermögenslosen Witwen der in Untersuchung verfallenen, vom Amte und Gehalte suspendirten, mit Alimentationen betheilt gewesenen, jedoch vor vollendeter Untersuchung verstorbenen Beamten soll, so lange

nicht über ihren Pensions-Anspruch erkannt wird, vom Tage der Einstellung der Alimentation ihres Gatten an, gleichfalls eine Alimentation verabfolgt werden, welche denselben mit einem Drittheil oder nach Verhältniß ihrer Umstände und des Erfordernisses zum Lebensunterhalte, so wie der größeren oder minderen Zahl der vorhandenen unversorgten Kinder mit der Hälfte der normalmäßigen Pension, die ihnen, wenn sie pensionsfähig erkannt worden wären, gebühret haben würde, zu bemessen ist *).

2571.

den 17ten.

Hofdecret vom 17ten **August** 1832, an das Tirolisch-Vorarlbergische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 30. Junius dieses Jahres.

Ein Candidat zum Civil- und Criminal-Richteramte, welcher auch in der zweyten mit ihm vorgenommenen Prüfung nicht Genüge geleistet hat, ist zu einer dritten Prüfung nicht zuzulassen.

2572.

den 24sten.

Hofdecret vom 24sten **August** 1832, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, im Einvernehmen mit der vereinten Hofkanzley.

Bey dem Magistrate zu Grätz können, in so fern sich ohne Concurs-Ausschreibung in jeder Beziehung vollkommen geeignete Individuen um unentgeldliche Auscultanten-Stellen bey diesem Magistrate bewerben, die Auscultanten bis auf sechs vermehrt werden.

2573.

den 30sten.

Hofkanzley-Decret vom 30sten **August** 1832, an sämmtliche Länderstellen, im Einverständnisse mit der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen.

Die Erwerbung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft hat in den Fällen der §§. 29 und 30 des B. G. B. nicht die Wirkung, daß auch die zur Zeit dieser Erwerbung bereits großjährigen Kinder des Ausländers, welcher Oesterreichischer Staatsbürger geworden ist, diese Staatsbürgerschaft erlangen.

*) Diese Verordnung ist durch Decret der Hofkanzley vom 12. Julius 1832 auf die Witwen der Beamten, welche aus politischen Fonds oder Commun-Cassen eine Alimentation bezogen haben, ausgedehnt worden.

1832. August.

2574.

den 31sten. **Hofdecret** vom 31sten **August** 1832, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster, auf einen Vortrag der allgemeinen Hofkammer erfolgter Entschließung vom 8. Junius 1832.

Hinsichtlich der in Folge Uebereinkunft mit der königl. Niederländischen Regierung von dem allerhöchsten Aerarium übernommenen Pains d'Abbayes ist sich, in so fern die ursprünglichen Verleihungs-Urkunden die ausdrückliche Beschränkung enthalten, daß sie ohne Bewilligung der Regierung weder veräußert, noch verpfändet werden dürfen, was die seit der Uebernahme der Pains d'Abbayes auf das Oesterreichische Aerarium fällig gewordenen, oder noch fällig werdenden Bezugs-Raten betrifft, genau nach dem Wortlaute jener Beschränkung zu benehmen; die Wirkung derselben ist aber keineswegs auf die schon vor dem Zeitpuncte der Uebernahme, das ist, vor dem 5. März 1828 verfallenen Rückstände auszudehnen.

Septemb.

2575.

den 12ten. **Hofkammer-Decret** vom 12. **September** 1832, an alle ihr unterstehenden Cameral-Behörden und Cassen, mit Ausnahme der montanistischen, sämmtlichen Appellations-Gerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 2. November 1832.

Um den, durch die Saumseligkeit mancher Rechnungsleger so sehr verzögerten Fortgang der Rechnungs-Processe zu beschleunigen, und diese letztern zum offenbaren Vortheile für die Rechnungsleger selbst, in einem möglichst kurzen Zeitraume ihrer Beendigung zuzuführen, zugleich aber auch, um die betreffenden Fonde vor einem Verluste an den ihnen, in Folge der buchhalterischen Rechnungs-Erledigungen, von den Rechnungslegern zu leisten schuldigen Ersätzen möglichst zu verwahren, hat die allgemeine Hofkammer, im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle, der vereinigten Hofkanzley, und dem General-Rechnungs-Directorium, folgende Bestimmungen festzusetzen befunden:

Erstens. Die mit dem Hofkammer-Decrete vom 16. Julius 1825, zur Nachachtung erhaltene Vorschrift des General-Rechnungs-Directoriums vom 22. Junius 1825, ist strenge zu handhaben.

Die Provinzial- und sonstigen Buchhaltungen haben demnach fortan sogleich bey Zustellung der Rechnungsmängel einen peremtorischen Termin zur Erstattung der Erläuterungen mit dem Beysatze zu bestimmen, daß nach Ablauf dieses Termines, wenn die Erläuterungen oder Super-Erläuterungen nicht erstattet würden, oder eine weitere Frist hierzu nicht erwirkt worden wäre, mit der Erledigung nach Maßgabe der zugestell-

ten Mängel, von Amts wegen (in contumaciam) werde vorgegangen werden.

Sind die Erläuterungen innerhalb des hierzu bestimmten, oder auf Ansuchen der Rechnungsleger erweiterten Termines nicht eingelangt, so hat die Buchhaltung zur Ausfertigung der Contumaz-Erledigung, nach der oben angeführten Vorschrift, zu schreiten.

Langen jedoch die Erläuterungen zwar erst nach Verstreichung des festgesetzten oder erweiterten Termines, aber doch noch vor der ausgefertigten, oder zwar ausgefertigten, aber noch nicht an die Rechnungsleger hinaus gegebenen Contumaz-Erledigung ein, so hat die Hinausgabe der Erledigung in contumaciam zu unterbleiben und die gewöhnliche Erledigung mit Berücksichtigung der eingelangten Erläuterungen zu erfolgen. Auf jene Erläuterungen aber, die erst nach bereits hinaus gegebener Contumaz-Erledigung überreicht werden, ist schlechterdings keine Rücksicht zu nehmen, sondern diese zu spät überreichten Erläuterungen sind lediglich, mit Hinweisung auf die hinaus gegebenen Contumaz-Erledigungen, ohne Verzug den Rechnungslegern zurück zu senden.

Damit jedoch die Buchhaltung mit Verläßlichkeit den Zeitpunct zur Ausfertigung der Contumaz-Erledigung bestimmen könne, ist nicht nur von den Rechnungslegern jederzeit eine gehörige datirte Empfangsbestätigung, über die ihnen übergebenen buchhalterischen Mängel abzufordern, und solche der Buchhaltung zuzusenden, sondern diese Letztere auch von jeder auf Ansuchen der Rechnungsleger bewilligten Verlängerung des Termines zur Erstattung der Erläuterungen in Kenntniß zu setzen.

Zweytens. Gegen die Contumaz-Erledigungen ist den Rechnungslegern, so wie gegen jede andere buchhalterische Erledigung in Folge des Patentes vom 16. Januar 1786, J. G. S. Nr. 516, sowohl der Rechts- als der Gnadenweg, jedoch in der gesetzlich bestimmten Frist offen, so wie ihnen auch nicht verwehrt ist, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen die verstrichene Fallfrist, zur Einbringung der Erläuterungen oder Super-Erläuterungen zu begehren.

So wie aber diese nach der allgemeinen Vorschrift nur dann von dem Verkürzten angesucht, und ihm bewilligt werden kann, wenn die Fallfrist ohne dessen Verschulden verstrichen ist, und wenn die dießfällige Wiedereinsetzung binnen 14 Tagen angesucht wird; eben so kann auch hier die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im administrativen Wege, gegen die verstrichene Fallfrist zur Einbringung der Erläuterungen oder Super-Erläuterungen, nur binnen 14 Tagen, von dem Tage der den Rechnungslegern zugestellten Contumaz-Erledigung, angesucht werden, und darf auch in diesem Falle, von den administrirenden Behörden, über Einvernehmen der betreffenden Buchhaltung, nur jenen Rechnungslegern ertheilt werden, die grundhältig nachgewiesen haben, daß sie gänzlich außer Stande waren, innerhalb der zur Einbringung der Erläuterungen

1832. Septemb. oder Super-Erläuterungen festgesetzten Frist, ihre Erläuterungen, oder ein Gesuch um Fristerweiterung zu überreichen.

Drittens. Die mit dem Hofdecrete vom 16. Februar 1792, (J. G. S. Nr. 251) und in denjenigen Provinzen, wo die Westgalizische Gerichtsordnung Gültigkeit erlangt hat, durch den §. 498 derselben, hinsichtlich der Notionen erflossene Bestimmung, wird auch auf die Buchhalterey-Erledigungen ausgedehnt und somit verordnet, daß die Fristen, welche das Patent vom 16. Januar 1786, im §. 2, zur Einbringung von Beschwerden gegen Buchhalterey-Erledigungen vorschreibt, Fallfristen seyen, bey welchen also, wenn sie ohne Verschulden verfallen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen 14 Tagen im gerichtlichen Wege begehrt werden muß, widrigen Falls die Aufforderung des Fiscal-Amtes nicht mehr Statt findet, und der Partey binnen der allgemein bestimmten Verjährungsfrist nur noch freysteht, wegen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch als Kläger aufzutreten, und zur Behauptung ihres vermeintlichen Rechtes, die Beweise wider die zu Rechtskräften erwachsene Buchhalterey-Erledigung zu führen.

Viertens. Wenn der in einer Contumaz-Erledigung auferlegte Ersatz, mit Ausschluß der sogenannten Suspenso-Posten, das ist derjenigen Beträge, deren Liquidität nur noch von der Beybringung der abgeforderten Administrations-Verordnungen oder Passirungen abhängt, eine so bedeutende Summe erreicht, daß er durch die Dienst-Caution der Rechnungsleger nicht bedeckt wird, so müssen die Rechnungsleger mit der Erledigung sogleich angewiesen werden, binnen vierzehn Tagen, vom Tage des zu bescheinigenden Empfanges, bey Vermeidung der Gehaltssperre und anderer Zwangsmittel, für den Ersatz Sicherheit zu leisten, und sich über die geschehene Sicherheitsleistung bey der administrativen Behörde verläßlich auszuweisen.

Wird dieser Auftrag nicht befolgt, so hat die Verwaltungs-Behörde nach Verlauf der Frist sogleich die Gehaltssperre einzuleiten, und sich zugleich, wenn dadurch allein keine hinreichende Bedeckung der Forderung erlangt werden könnte, mit Anschließung einer vidimirten Abschrift der Contumaz-Erledigung, an das Fiscal-Amt zu wenden, um die Sicherstellung des Ersatzes den bestehenden Vorschriften gemäß zu erwirken; zu welchem Ende dem Fiscal-Amte auch das Vermögen der Rechnungsleger, wodurch allenfalls die Sicherstellung erlangt werden könnte, bekannt zu machen ist.

Die Vollziehung des in einer Contumaz-Erledigung enthaltenen Auftrages zur Sicherstellung, wird weder durch Beschwerden oder Wiedereinsetzungs-Gesuche, noch durch Aufforderung des Fiscal-Amtes zur Klage aufgehalten.

Fünftens. Ist gegen eine Buchhalterey-Erledigung, diese mag nun in contumaciam, oder über vorläufige Erläuterungen erfließen, bin-

nen der im §. 2 des Patentes vom 16. Januar 1786 bestimmten Frist, weder der Rechts- noch der Gnadenweg ergriffen, noch der in der Erledigung abgeforderte Beweis über den Vollzug der darin enthaltenen Aufträge beygebracht worden, so hat die Verwaltungsbehörde, in so fern ihr im administrativen Wege ein hinreichendes Zwangsmittel nicht zu Gebothe steht, von dem Landes-Fiscal-Amte sogleich die Execution anzusuchen, und der Ordnung nach vollführen zu lassen, ohne sich durch eine von den Rechnungslegern etwa angesuchte Restitution, welche die Vollziehung der bereits rechtkräftig gewordenen Buchhalterey-Erledigung, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften, nicht hindern kann, oder durch eingebrachte Recurse oder Aufforderungen beirren zu lassen.

1832. Septemb.

2576.

Hofkanzley-Decret vom 15ten **September** 1832, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

den 15ten.

Ueber das Gesuch der eilf ältesten Auscultanten des Criminal-Senats des hiesigen Magistrats um Ernennung zu wirklichen Criminal-Actuarien, ist unter dem 7. September dieses Jahres folgende allerhöchste Entschließung erflossen:

„Ich gestatte, daß bey dem Criminal-Senate des Wiener Magistrats, in so weit es nothwendig ist, eben so viele Actuare angestellt werden, als Räthe vorhanden sind, und daß für die Actuare dieses Senats die Besoldung zu Fünf- und Vierhundert, und das Quartier-Geld zu sechzig Gulden festgesetzt werde; und will, daß künftig den Auscultanten dieses Senats keine Adjuten mehr bewilliget werden.“

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird die Regierung, nachdem der von Seiner k. k. Majestät vorausgesetzte Fall der Nothwendigkeit nach der einstimmigen Ueberzeugung der Behörden wirklich eintritt, mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, zur Ernennung eilf neuer Actuarien die vorschriftmäßige Einleitung zu treffen, und nach erfolgter Anstellung derselben, den zwölf ältesten Actuarien den Gehalt von Fünfhundert, den eilf jüngeren den Gehalt von Vierhundert Gulden, und jedem Actuar ein Quartier-Geld von sechzig Gulden jährlich anweisen zu lassen.

2577.

Hofdecret vom 21sten **September** 1832, an das Inner-Oesterreichische, Böhmische und Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 7. September 1832, über Vortrag der obersten Justizstelle.

den 21sten.

Bey Wucheruntersuchungen sind die Verhöre der Beschädigten und Zeugen, welche sich außer dem Gerichtsbezirke des die Untersuchung führen-

1832. October. den Landrechts, und an einem Orte, wo ein anderes Landrecht seinen Sitz hat, befinden, durch Ersuchschreiben an dieses Landrecht zu bewirken und von demselben vorzunehmen.

2578.

den 26sten. **Hofdecret** vom 26sten **October** 1832, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchsten Cabinets-Schreibens vom 26. September 1832.

Seine Majestät haben dem Oberst-Hofmarschallamte über den Prinzen Gustav Wasa, seine Familie und dessen gesammte Dienerschaft die Gerichtsbarkeit sowohl in persönlichen Streitsachen, als in Gegenständen des adeligen Richteramts einzuräumen geruhet.

2579.

den 31sten. **Hofkanzley-Decret** vom 31sten **October** 1832, an die Nieder-Oester. Regierung, dem Nieder-Oester. Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 10. November 1832.

Die Vorschläge des hiesigen Magistrates zu denjenigen Dienstbesetzungen im Justizfache, worüber einverständlich von der Regierung und dem Appellations-Gerichte entschieden wird, sind entweder sogleich unmittelbar von dem Magistrate an das Appellations-Gericht und sohin erst von diesem an die Regierung zu befördern, oder von der Regierung ohne vorläufige Aeußerung ihrer Ansicht an das Appellations-Gericht um Eröffnung seiner Meinung zu leiten.

2580.

Novemb. den 16ten. **Hofkanzley-Decret** vom 16ten **November** 1832, an sämmtliche Länderstellen.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer dießjährigen 33sten Sitzung vom 6. September nachstehenden Beschluß gefaßt:

Beschluß.

Um nach Artikel 18 der deutschen Bundes-Acte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bey Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinigten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in

der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem anderen Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

1832. November

Dieser Beschluß der deutschen Bundesversammlung wird hiermit mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß dessen Bestimmungen vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung in Wirksamkeit zu treten haben.

2581.

Hofdecret vom 24sten **November** 1832, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließungen vom 22. May 1830 und 20. August 1832, und Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. November 1832.

den 24sten.

Seine Majestät haben über die Pensions-Behandlung der aus dem Militär-Stande in Civil-Dienste eingetretenen Individuen Folgendes anzuordnen geruhet:

Erstens. Den Militär-Individuen, welche aus der activen Militär-Dienstleistung unmittelbar in Civil-Staatsdienste eintreten, ist bey ihrer sodannigen Pensionirung nach den Civil-Pensions-Normen die Militär-Dienstzeit zu Guten zu rechnen. Jene Militär-Individuen aber, welche als Real- oder Halb-Invaliden nicht unmittelbar aus der Militär-Dienstleistung, sondern erst nach einer kürzeren oder längeren in dem Invaliden-Stande zugebrachten Zeit aus selbem in Civil-Dienste treten, sind nur nach zehn im Civil-Dienste zurück gelegten Jahren zur Erlangung einer Civil-Pension oder Provision fähig.

Werden sie vor zurück gelegten zehn Civil-Dienstjahren zum Dienste unfähig, so treten sie in die Invaliden-Versorgung oder sonstigen Militär-Ruhegenüsse wieder ein, die sie, als sie in Civil-Staatsdienste traten, genossen haben. Wenn sie aber nach vollstreckter zehnjähriger Civil-Dienstleistung pensionirt werden, so sind ihnen auch die im Militär vollbrachten Dienstjahre (jedoch mit Ausschluß der im Invaliden-Stande zugebrachten Zeit) bey Bemessung der Civil-Pension oder Provision zu Guten zu rechnen. Bey solchen Individuen aber, welche die Militär-Dienste quittirt, oder ihre Entlassung aus selben genommen oder erhalten haben, versteht es sich von selbst, daß ihnen die im Militär-Dienste zugebrachten Jahre, wenn sie nach der Hand in Civil-Staatsdienste treten sollten, bey ihrer Pensionirung oder Provisionirung nicht einzurechnen sind.

Uebrigens hat es in Bezug auf die Behandlung der Militär-Individuen bey ihrem Uebertritt in Civil-Dienste lediglich bey den betreffenden Vorschriften zu bewenden, und hat diese gegenwärtige Anordnung nicht zurück zu wirken.

Zweytens. Bey jenen Invaliden, welche ihren Abschied freywillig angesucht und erhalten, oder der Invaliden-Versorgung für immer frey-

1832. December. willig entsagt haben, und dadurch aus dem Militär-Stande getreten sind, ist, wenn sie später in Civil-Dienste treten, im Falle ihrer Pensionirung oder Provisionirung die Militär-Dienstzeit nicht einzurechnen.

2582.

den 21sten. Hofdecret vom 21sten December 1832, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20. October 1832, über Vortrag der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen.

Die Vorschrift des Hofdecretes vom 17. November 1826, Nr. 2231 der J. G. S., über die Feyerlichkeit bey Ablegung des Eides findet, in so fern sie die Aufstellung eines Crucifixes und zwey brennender Wachskerzen betrifft, auf Eide, welche von Helvetischen Confessions-Verwandten abgelegt werden, keine Anwendung.

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache

vom Jahre 1833,

für die deutschen Staaten der Oesterreichischen Monarchie.

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache.

2583.

1833. Januar. den 4ten.

Hofdecret vom 4ten **Januar** 1833, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, im Einvernehmen mit der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen.

Die in dem Hofdecrete vom 20. April 1809, (J. G. S. Nr. 888) ertheilte Vorschrift über die Verpflichtung der Mitschuldigen, für den ganzen Betrag der Criminal-Kosten zu haften, findet keine Anwendung auf diejenigen, die wegen Verdachts eines gemeinschaftlich verübten Verbrechens in Untersuchung gezogen, aber wegen Mangels am rechtlichen Beweise losgesprochen worden sind.

2584.

den 7ten.

Hofkanzley-Decret vom 7. **Januar** 1833, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 1. May 1832.

Das Berggericht zu Hall wird mit der Berg- und Salinen-Direction daselbst unter dem Nahmen: k. k. Tirolisch-Vorarlbergische Berg- und Salinen-Direction und Berggericht, vereinigt.

2585.

den 10ten.

Hofkanzley-Decret vom 10ten **Januar** 1833, an sämmtliche Länderstellen; zu Folge allerhöchster Entschließung vom 31. December 1832.

Ueber die Frage: Ob und wann in dem Falle, wenn der nach §. 241, II. Theil des S. G. B., beleidigte Theil von der Klage absteht, sowohl das begonnene Verfahren, als auch die Wirkung des schon gefällten Urtheiles aufhöre; haben Seine Majestät zu erklären geruhet: der §. 241 des II. Theiles des Strafgesetzbuches ist genau nach dessen Wortlaute zu verstehen, wornach ein Widerruf des von dem Mißhandelten gestellten Verlangens nicht mehr von Wirkung zu seyn hat.

1833.
Januar.

2586.

den 11ten. **Hofdecret** vom 11ten **Januar** 1833, an das Galizische Appellations-Gericht, im Einvernehmen der vereinten Hofkanzley.

Die durch allerhöchste Entschließung vom 16. November 1817, (Hofdecret vom 17. Januar 1818, J. G. S. Nr. 1405) ertheilte Vorschrift über die Festtage der Juden ist auf Bußtage nicht auszudehnen, mithin auf die Bußtage der Juden bey gerichtlichen Vorladungen zur Eidesablegung keine Rücksicht zu nehmen.

2587.

den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten **Januar** 1833, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische und Tirolisch-Vorarlbergische Appellations-Gericht.

Dem Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen und dem Tirolisch-Vorarlbergischen Appellations-Gerichte wird die Verordnung der vereinigten Hofkanzley wegen einiger Anfragen über die gerichtlichen Leichenbeschauen in den Städten Innsbruck, Laibach und Triest vom 19. Julius 1832 mitgetheilt.

*) Beylage.

Hofkanzley-Verordnung vom 19ten **Julius** 1832, an die Gubernien zu Innsbruck, Laibach und Triest, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 30. Junius 1832.

Ueber die Bedenken, welche in Beziehung auf die Vornahme der gerichtlichen Leichenbeschauen erhoben wurden, und die im Wesentlichen darin bestanden, ob

a) solche Beschaue, welche in der Regel im allgemeinen Krankenhause vorgenommen werden müssen, nicht auch ausnahmsweise an dem Orte, wo der Leichnam gefunden wurde, dann vorgenommen werden dürften, wann hierzu nach dem Ermessen des Criminal-Gerichtes besondere Gründe vorhanden sind, und

b) ob und in welcher Art die Zuziehung von Schülern zu den gerichtlichen Leichenbeschauen zulässig sey, indem es Fälle gebe, wo das Gericht die absolute Nothwendigkeit der Geheimhaltung der bey solchen Beschauen vorkommenden Umstände anerkenne, ist die allerhöchste Entschließung dahin erfolgt: daß es

zu a) bey der sämmtlichen Länderstellen der altdeutschen Provinzen eröffneten allerhöchsten Entschließung vom 19. Julius 1812, (J. G. S. Nr. 998), zu verbleiben habe, vermöge welcher alle gerichtlichen Leichenbeschauen ohne Ausnahme und Rücksicht auf Stand und Ver-

mögen der Angehörigen in dem allgemeinen Krankenhause vorgenommen werden müssen, jedoch gestatten Seine Majestät

1833. Januar.

zu b) daß in jenen einzelnen Fällen, wo das Gericht die absolute Nothwendigkeit der Geheimhaltung der bey den gerichtlichen Leichenbeschauen vorkommenden Umstände anerkennt, eine solche Leichenbeschau auch außer den Vorlesungen, somit in Abwesenheit der Schüler der gerichtlichen Arzneykunde vorgenommen werden könne.

2588.

Hofdecret vom 12ten **Januar** 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

den 12ten.

Die allgemeine Hofkammer hat den Cameral-Gefällen-Verwaltungen über die Stämpel zu den Güterverzeichnissen, welche bey Errichtung einer Gütergemeinschaft aufgenommen werden, am 24. December 1832 folgende Belehrung ertheilt:

Ein Vertrag über eine Gemeinschaft der Güter ist nach dem §. 1178 des bürgerlichen Gesetzbuches ungültig, wenn das von dem einen und dem andern Theile eingebrachte Gut nicht ordentlich beschrieben und verzeichnet worden ist. Die Verzeichnisse der Frage sind also wesentliche Bestandtheile solcher Verträge, und können von diesen nicht getrennt werden. Besteht der Vertrag nebst dem Güterverzeichnisse aus mehreren Bogen, so findet für diese (mit Ausschließung des ersten) nach den §§. 7 und 15 des höchsten Stämpel-Patentes ein Stämpel der minderen Classe in den angedeuteten Abstufungen Statt. Besteht aber der Vertrag nebst dem Güterverzeichnisse aus einem Bogen, so unterliegt derselbe nur ein Mahl dem classenmäßigen Stämpel. Wenn aber dem Güterverzeichnisse selbst durch die Beyrückung einer Verbindlichkeits-Erklärung die Eigenschaft eines Vertrags gegeben würde, so müßte dasselbe, wie es sich von selbst versteht, in Beziehung auf die Stämpelpflichtigkeit auch als Vertrag behandelt werden.

2589.

Hofkanzley-Decret vom 15ten **Januar** 1833, an das Tirolisch-Vorarlbergische Gubernium, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. Januar 1833.

den 15ten.

Seine Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß die Verordnung der ehemahligen Central-Organisirungs-Hof-Commission vom 1. April 1816, womit die Polizey- und Sicherheitswachen gegen Verfolgte und Flüchtlinge, die auf dreymahliges Anrufen der Wachen zum Haltmachen nicht stehen bleiben, zu schießen berechtiget wurden, für Tirol und Vorarlberg außer Wirksamkeit gesetzt, auch sich in dieser Beziehung nach den Bestimmungen des §. 284 I. Theils des Strafgesetzes benommen werde.

1833. Januar. den 29sten.

2590.

Hofkanzley-Decret vom 29sten Januar 1833, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

In der durch Regierungs-Circulare vom 22. März 1828 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 15. December 1827, (Hofdecret vom 12. April 1828, J. G. S. Nr. 2336) ist der Tag der Zahlungsverbindlichkeit als derjenige ausgedrückt, von welchem der Curs-Werth der Staatspapiere oder Bank-Actien in Conventions-Münze in Anschlag zu bringen ist, wenn die von Papieren jener Gattung zu entrichtenden Percentual-Gebühren aus Verlassenschaften den Betrag nicht erreichen, der in Papieren gleicher Gattung berichtigt werden kann, oder wenn Parteyen nach der ihnen freygestellten Wahl es vorziehen, die vorgeschriebene Gebühr statt in Papieren der entsprechenden Gattung nach dem auf oberwähnte Art berechneten Curse im baren Gelde zu entrichten.

Da sich über die Anwendung jener Verordnung in Erbsteuerfällen neuerlich Zweifel erhoben haben, so hat die Hofkanzley erklärt, daß bey der Erbsteuer-Entrichtung nicht der Todestag des Erblassers, sondern der Tag der Zahlungsverbindlichkeit, das ist derjenige Tag zur Ausmittlung des Curs-Werthes in den bezeichneten Fällen anzunehmen sey, an welchem die Vorschreibung der Steuergebühr und die Ausfertigung des Zahlungsauftrages Statt fand.

Diese Erläuterung ist mit der Bemerkung kund zu machen, daß durch die Eingangs gedachte Circular-Verordnung vom 22. März 1828, die über diesen Gegenstand früher bestandenen Vorschriften außer Wirksamkeit getreten sind.

Februar. den 1sten.

2591.

Hofdecret vom 1ten Februar 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. Januar 1833.

Dem durch ein Verbrechen Beschädigten ist die Einsicht der Criminal-Acten, wenn der Beschuldigte nicht verurtheilt wird, nicht zu gestatten, und hierin auch dem Fiscus kein in den Gesetzen nicht gegründetes Vorrecht einzuräumen.

2592.

den 8ten.

Hofdecret vom 8ten Februar 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. Januar 1833.

Da Zweifel darüber erhoben worden sind, ob die gerichtliche Aufkündigung vermietheter Wohnungen und anderer Bestandtheile der Gebäude binnen der bestimmten Frist zugestellt werden müsse, oder ob es hinreiche

dieselbe binnen dieser Frist bey Gericht zu überreichen, oder zu Protokoll zu geben; dann ob diese Aufkündigung demjenigen, gegen welchen sie gerichtet ist, in seine eigene Hände zugestellt werden müsse; so wird hiermit Nachstehendes angeordnet:

1833. Februar.

Erstens. Die Aufkündigung ist nicht von dem Tage, an dem sie bey Gericht überreicht, oder zu Protokoll gegeben wird, sondern nur von dem Tage der wirklich erfolgten Zustellung an die Partey an wirksam; die Zustellung muß daher vor Verlauf der in den Auszieh-Patenten, in dem bürgerlichen Gesetzbuche, oder in dem Miethvertrage zur Aufkündigung festgesetzten Frist geschehen. Es ist die Sorge der Partey, welche gerichtlich aufkündigt, sich zu einer Zeit an das Gericht zu wenden, wo die Zustellung der Aufkündigung noch vor Ablauf der Frist füglich erfolgen kann. Die Gerichte haben diese Zustellung so viel möglich zu beschleunigen.

Zweytens. Die gerichtliche Aufkündigung muß, wenn dem Miethsmanne aufgekündigt wird, ihm selbst zugestellt, und in seine Hände übergeben werden. Ist er abwesend oder nicht anzutreffen, so hat der zur Zustellung abgeordnete Gerichtsdiener die Aufkündigung sogleich in Gegenwart der allenfalls anwesenden Hausgenossen und zweyer Zeugen in dem Innern der Wohnung, oder wenn sie verschlossen wäre, von Außen bey dem Eingange anzuschlagen. Wird dem Eigenthümer des Hauses aufgekündigt, so ist die Aufkündigung entweder ihm selbst, oder wenn er nicht anwesend oder in seiner Wohnung nicht zu treffen wäre, demjenigen, welcher über das Haus die Aufsicht führt, zuzustellen.

Findet sich Niemand, dem die gegen den Hauseigenthümer gerichtete Aufkündigung zugestellet werden könnte, so ist sie im Hause in Gegenwart zweyer Zeugen anzuschlagen. Das Anschlagen der Aufkündigung gilt in allen diesen Fällen für die Zustellung. Nach Umständen kann auch für abwesende Personen, denen aufgekündigt wird, von dem Gerichte ein Curator bestellt, und diesem die Aufkündigung übergeben werden.

2593.

Hofdecret vom 15ten **Februar** 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9. Februar 1833.

den 15ten.

Da ungeachtet der bestimmten Vorschrift der Gerichtsordnung und des Hofdecretes vom 3. Julius 1795, Nr. 240 der J. G. S., daß gegen ein von dem Appellations-Gerichte bestätigtes Urtheil der ersten Instanz keine Revision Statt finde, die Revisions-Anmeldung gegen dergleichen Urtheile immer mehr zur Gewohnheit wird, so haben Seine k. k. Majestät dem obersten Gerichtshofe die nachdrückliche Ahndung muthwilliger Revisionen an den Parteyen, oder ihren Vertretern neuerdings zur Pflicht zu machen, und zugleich anzubefehlen geruhet, daß von denjenigen, welche wegen Richtigkeit oder offenbarer Ungerechtigkeit der Erkenntnisse auf das außer-

1833. Februar. ordentliche Rechtsmittel einer Revision gegen gleichlautende Urtheile Anspruch zu haben vermeinen, die Revision jederzeit binnen der in der Gerichtsordnung zur ordentlichen Revisions-Anmeldung festgesetzten Frist bey dem Gerichte erster Instanz angemeldet, und in so fern dieses nicht geschehen wäre, auf unmittelbar an Seine Majestät, oder an den obersten Gerichtshof, oder sonst wo immer überreichte Revisions-Anmeldungen, oder Gesuche um Zulassung zur Revision durchaus keine Rücksicht genommen, für keinen Fall aber durch eine, obgleich am gehörigen Orte angemeldete Revision die Execution eines bestätigenden Erkenntnisses des Appellations-Gerichtes aufgehalten werden solle.

2594.

den 18ten. **Hofkanzley-Decret** vom 18ten **Februar** 1833, an das Gubernium von Illyrien, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. Februar 1833.

Seine k. k. Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß in Krain der Zehent von Erdäpfeln auf zehentbaren Gründen künftig im Allgemeinen mit dem 20ten Theile der Ernte zu entrichten; wo jedoch bereits gesetzmäßig erworbene Rechte auf einen höheren oder andern Theil der Erdäpfel-Ernte, oder wo eine rechtmäßig erworbene Zehentfreyheit der Zehentholden gehörig erwiesen werden kann, die erworbenen Rechte zu schützen seyen.

Nach dieser allerhöchsten Entschließung hat ferner die Art der Behebung des Erdäpfel-Zehents darin zu bestehen, daß der Zehentherr über die Anmeldung der Ernte die 20te Furche, und wo nicht 20 Furchen sich vorfinden, die 20te Klafter für sich aussteckt, und dann die Ausgrabung, so wie die Ansichbringung der gezehenten Frucht auf eigene Kosten besorgt.

Sollte der Zehentherr nicht binnen 24 Stunden nach der angemeldeten Ernte ausstecken, so ist der Zehentholb berechtigt, den Zehent von Richter und Geschwornen ausstecken zu lassen, sonach mit seiner Ernte vorzugehen, und dem Zehentherrn die 20te Furche und beziehungsweise 20te Klafter unausgegraben zurück zu lassen.

Im Uebrigen ist sich bey Behebung dieses Zehents und rücksichtlich der mit Uebertretungen verbundenen nachtheiligen Folgen nach den allgemeinen Vorschriften des Patentes vom 12. December 1786 (J. G. S. Nr. 602), und der Inner-Oesterreichischen Gubernial-Currende vom 24. October 1788, zu benehmen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, so lange die gegenwärtige Besteuerungsart der Urbarial- und Zehent-Nutzungen besteht, auch von der Zehentschuldigkeit der Erdäpfel der Abzug des Fünftels als Steuervergütung Statt zu finden habe.

2595.

1833. Februar. den 23sten.

Hofkanzley-Decret vom 23ten Februar 1833, an sämmtliche Länderstellen, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. Januar 1833.

Seine k. k. Majestät haben nachträglich zu den in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche festgesetzten Arten, die Oesterreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben, und in Uebereinstimmung mit dem §. 32 desselben, und mit dem §. 19 des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832, (J. G. S. N. 2557) zu bestimmen geruhet, daß die Oesterreichische Staatsbürgerschaft auch von einer Ausländerinn durch ihre Verehelichung mit einem Oesterreichischen Staatsbürger erworben werde.

2596.

März. den 1sten.

Hofdecret vom 1sten März 1833, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 5. Februar 1833.

Die Dominien in Nieder-Oesterreich sind in jenen Fällen, in denen sie als Verlassenschafts-Abhandlungsbehörden eintreten, in dem bisherigen Bezuge des Mortuars auch dann zu erhalten, wenn sie nicht zugleich Grundobrigkeiten des Abhandlungs-Objectes sind. Hiernach hat es daher von dem Circular der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 16. Februar 1824, und der hierauf Bezug nehmenden Entscheidung der vereinigten Hofkanzley vom 6. September 1825, Nr. 2130 der Justiz-Gesetzsammlung, abzukommen.

2597.

den 1sten.

Hofkanzley-Decret vom 1sten März 1833, an sämmtliche Länderstellen erlassen zu Folge allerhöchster Entschließung vom 5 Februar 1833, von der obersten Justizstelle sämmtlichen Appellations-Gerichten mitgetheilt durch Hofdecret vom 12. April 1833.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß von nun an durch einen in den Ländern, für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verbindlich ist, vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz die Oesterreichische Staatsbürgerschaft von einem Fremden erst dann erworben seyn soll, wenn er sich hierüber bey der Landesstelle seines letzten Wohnortes gehörig ausgewiesen, auf deren Anordnung bey ihr selbst, oder bey dem zuständigen Kreisamte den Unterthans-Eid geleistet, und darüber eine Beglaubigungs-Urkunde erhalten hat. Zu dieser Eidesablegung soll jedoch der Fremde nicht eher zugelassen werden, als nachdem die gedachte Landesstelle sich die volle Ueberzeugung verschafft hat, daß er die erwähnte Zeit hindurch sich nicht nur wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, sondern auch fortwährend ruhig,

1833. März.

den Gesetzen und den Anordnungen der gesetzlichen Behörden gehorsam und gut gesittet betragen und durch seine Aufführung und gezeigte Denkungsart niemahls zu einem gegründeten Verdacht oder Beschwerde Anlaß gegeben habe. Denjenigen Fremden hingegen, welche am Tage der Kundmachung dieser allerhöchsten Entschließung in den gedachten Ländern den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt bereits vollendet haben, ist zu gestatten, sich der dadurch erworbenen Oesterreichischen Staatsbürgerschaft durch die Führung des Beweises zu entledigen, daß sie die Absicht nicht hatten, Oesterreichische Staatsbürger zu werden. Diese Beweisführung muß aber längstens binnen sechs Monathen vom Tage der Bekanntmachung dieser allerhöchsten Entschließung so gewiß angetreten werden, als dieselbe sonst nicht mehr gestattet werden würde.

2598.

den 2ten. **Allerhöchste Entschließung** vom 2ten **März** 1833, über einen Vortrag des obersten Kämmerers.

Durch Verleihung der geheimen Raths- oder Kämmerers-Würde wird die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

2599.

den 2ten. **Hofkanzley-Decret** vom 2ten **März** 1833, an sämmtliche deutsche Länderstellen, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. Februar 1833.

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet, die in Ansehung ungebührender Abnahme von Grundbuchs-Taxen für Steyermark erflossene Verordnung vom 26. August 1797, welche sich auf die allgemeine Vorschrift vom 8. Julius 1788 (J.G.S. Nr. 855) bezieht, dahin zu modificiren, daß es zwar bey der vierfachen Strafe zu verbleiben, davon aber dem Beschädigten nur der Ersatz dessen, was von ihm zu viel gefordert wurde, zuzugehen habe, und der Rest gleich andern Strafgeldern zu verwenden sey. Zugleich haben Seine Majestät allergnädigst befohlen, daß diese allerhöchste Entschließung allgemein kundgemacht, und in Ansehung der vor Kundmachung der allerhöchsten Entschließung sich ereigneten Fälle nach den damals bestandenen Gesetzen und Anordnungen sich benommen werden solle.

2600.

den 8ten. **Hofdecret** vom 8ten **März** 1833, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 6. December 1832.

Seine k. k. Majestät haben in Rücksicht der Intabulation und Pränotation auf freyeigene Güter, mit welchen Lehen unter eben derselben

1833. März.

landtäflichen Rubrik vereinigt sind, nachstehende Vorschrift zu genehmigen geruhet:

Bey Gütern, die zum Theil freyes Eigenthum des Besitzers sind, zum Theil aus landesfürstlichen Lehen derjenigen Gattung, wobey keine Lehengnade Statt findet, oder aus Privat-Lehen bestehen, kann bis auf weitere Verordnung eine Einverleibung, oder Vormerkung auf den freyeigenen Antheil allein, auch ohne vorläufige Absonderung von dem Lehen bewilliget werden. Sie ist jedoch sowohl bey der Besitzanschreibung, als bey Eintragung der Lasten durch den Beysatz: mit Ausnahme der Lehen auf das freye Eigenthum ausdrücklich zu beschränken. Die Beystimmung der landesfürstlichen Lehenstube, oder bey Privat-Lehen des Lehensherrn ist zu solchen Einverleibungen, oder Vormerkungen nicht erforderlich. Mit dem oberwähnten Vorbehalte kann bey landesfürstlichen Lehen, deren Besitzern die Lehengnade zu Statten kommt, die Besitzanschreibung des Käufers auch vor Beybringung des in dem Hofdecrete vom 26. April 1819, (J. G. S. Nr. 1555), Lit. c Nr. 1 erwähnten Bescheides der Lehenstube Statt finden. Im Uebrigen hat es bey den Anordnungen dieses Hofdecretes sein Bewenden.

2601.

Hofdecret vom 8ten **März** 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16. Februar 1833. den 8ten.

Um den Zweifeln und Streitigkeiten zu begegnen, welche sich über die Frage ergeben haben: bis wann bey einem wider einen Schuldner von seinem Gläubiger erwirkten Personal-Arrest die ferneren, oder fortlaufenden Raten der durch richterliche Erledigung dem Arrestwerber aufgetragenen Alimentations-Abreichung entrichtet, oder erfolgt seyn müssen; haben Seine k. k. Majestät zu verordnen befunden:

Jede fernere Rate des vom Arrestwerber seinem Schuldner, gegen welchen er den Arrest erwirkt hat, abzureichenden Alimentations-Betrages muß bey dem Amte, welches für die Verpflegung des Letzteren im Arreste zu sorgen hat, jedesmahl spätestens vor Verlauf der Amtsstunden des letzten Tages des Zeitraumes, für welchen der frühere Erlag geschehen ist, geleistet werden; widrigen Falls ist der Arretirte, wenn er nicht etwa den verspätet erlegten Betrag bereits angenommen hat, berechtigt, mit Vorlegung des Zeugnisses des angeführten Amtes, daß der vorgeschriebene Erlag nicht gehörig innerhalb der erwähnten Zeit erfolget ist, seine Entlassung aus dem Arreste gegen diesen Gläubiger zu begehren, welche ihm sogleich ohne eine weitere Vernehmung, oder Verhandlung einzuleiten, zu bewilligen ist.

1833.
März.

2602.

den 15ten. **Hofdecret** vom 15ten März 1833, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht; zu Folge allerhöchster Entschließung vom 1. März 1833.

Ueber die Aufkündigung und Räumung vermietheter Wohnungen und anderer Bestandtheile der Häuser in der Hauptstadt Linz, und über die Klagen wegen der dafür bedungenen Miethzinse, wird hiermit nachstehende, für alle Häuser, welche zur Stadt Linz oder zum Markte Urfahr nummerirt sind, oder künftig noch nummerirt werden, gültige Vorschrift ertheilt.

§. 1.

Alle gerichtlichen Verhandlungen über die Aufkündigung und Räumung der Wohnungen, und über die während der Dauer des Miethvertrages verlangte Bezahlung oder Sicherstellung der Miethzinse gehören in erster Instanz vor das Stadt- und Landrecht zu Linz.

Diese ausschließende Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechts erstreckt sich auf sämmtliche, was immer für einer Real-Gerichtsbarkeit unterworfene Häuser ohne Ausnahme und auf alle Hauseigenthümer und Miethleute mit Einschluß der Militär-Personen. Nur ist gegen die Letzteren die Execution durch Ersuchschreiben an die Militär-Behörde zu bewirken.

§. 2.

Die Aufkündigung der Miethe muß entweder durch einen gerichtlichen Zustellungsschein, oder durch eine schriftliche, den Tag des Empfanges bezeichnende Bescheinigung des Hauseigenthümers oder Miethsmannes, welchem aufgekündigt wird, dargethan werden. Eine außergerichtliche Aufkündigung, worüber kein solcher Empfangsschein beygebracht werden kann, ist ungültig, und jeder andere Beweis darüber unzulässig.

§. 3.

Eine gerichtliche Aufkündigung kann bey dem Stadt- und Landrechte schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

§. 4.

Die gerichtliche Aufkündigung muß, wenn dem Miethsmanne aufgekündigt wird, ihm selbst zugestellt, und in seine Hände übergeben werden. Ist er abwesend, oder nicht anzutreffen, so hat der zur Zustellung abgeordnete Gerichtsdiener die Aufkündigung sogleich in Gegenwart der allenfalls anwesenden Hausgenossen und zweyer Zeugen in dem Innern der Wohnung, oder wenn sie verschlossen wäre, von außen bey dem Eingange anzuschlagen. Wird dem Eigenthümer des Hauses aufgekündigt, so ist die Aufkündigung entweder ihm selbst, oder wenn er nicht anwesend, oder in seiner Wohnung nicht zu treffen wäre, demjenigen, welcher über das Haus die Aufsicht führt, zuzustellen. Findet sich Niemand, dem die gegen den Hauseigenthümer gerichtete Aufkündigung zugestellt werden könnte, so ist sie im Hause in Gegenwart zweyer Zeugen anzuschlagen. Das An-

schlagen der Aufkündigung gilt in allen diesen Fällen für die Zustellung. Nach Umständen kann auch für abwesende Personen, denen aufgekündigt wird, von dem Gerichte ein Curator bestellt, und diesem die Aufkündigung übergeben werden.

§. 5.

Die Aufkündigung der Wohnungen kann, in so fern nicht darüber eine andere ausdrückliche Uebereinkunft getroffen ist, nur in bestimmten Fristen, und so geschehen, daß die Miethe sich mit einem der 4 auf Lichtmessen, Georgi, Jacobi und Michaelis fallenden allgemeinen Termine der Wohnungs-Veränderungen endigt.

Für Lichtmessen muß die Aufkündigung längstens am 13. October des vorhergehenden Jahres;

für Georgi längstens am 16. Februar desselben Jahres;

für Jacobi längstens am 8. May desselben Jahres; und

für Michaelis längstens am 8. August desselben Jahres

erfolgen. Eine nach Verlauf dieser Tage geschehene Aufkündigung ist für den nächstfolgenden Termin der Wohnungs-Veränderungen ungültig, sie kann nur für einen später folgenden Termin gelten, wenn sich der Aufkündigende hierüber bestimmt geäußert hat. Gerichtliche Aufkündigungen müssen, um gültig zu seyn, binnen den oben bestimmten Fristen nicht nur bey Gericht überreicht, sondern auch demjenigen, gegen welchen sie gerichtet sind, zugestellt werden. Sie sind also bey dem Stadt- und Landrechte zu einer Zeit einzureichen, oder zu Protokoll zu geben, wo die regelmäßige Zustellung noch füglich vor Ablauf der Frist erfolgen kann.

§. 6.

Nach gehörig geschehener Aufkündigung soll der Miethsmann binnen der auf den Lichtmeß-, Georgi-, Jacobi- oder Michaels-Tag nächstfolgenden sieben Tage mit der Räumung der Wohnung den Anfang machen, und demjenigen, welcher sie nach ihm bezieht, einen zur Verwahrung eines Theiles der Fahrnisse des Letzteren hinreichenden schicklichen Platz, wo möglich die Hälfte der Wohnung, einräumen. Binnen der auf den Lichtmeß-, Georgi-, Jakobi- oder Michaels-Tag nächstfolgenden 14 Tage muß die Wohnung vollständig geleert und übergeben werden. Wenn nicht am 7ten Tage Mittags ein Theil der Wohnung oder am 14ten Tage Mittags die ganze Wohnung geräumt wäre, so soll diese Räumung auf schriftliches oder mündliches Ansuchen desjenigen, dem daran gelegen ist, noch an demselben Tage von dem Gerichte mit Hülfe der Wache bewirkt werden; es sey denn, daß die Nothwendigkeit einer polizeylichen Vorsorge von den dazu berufenen Behörden erkannt wird.

§. 7.

Wenn derjenige, welchem aufgekündigt worden ist, dagegen aus rechtlichen Gründen Widerspruch erheben will, so soll er binnen der auf den Tag des Empfangs der Aufkündigung nächstfolgenden 4 Tage seine Erklärung hierüber bey dem Stadt- und Landrechte überreichen, oder zu Pro-

1833. März.

tokoll geben und zugleich die Gründe, aus denen er die Aufkündigung für unzulässig hält, anführen. Nach Verlauf dieser Frist wird er mit keinen Einwendungen mehr gehört, und die Aufkündigung, selbst wenn sie zu spät geschehen wäre, für gültig angesehen.

§. 8.

Wird binnen der festgesetzten Frist die Erklärung, welche den Widerspruch gegen die Aufkündigung enthält, überreicht oder zu Protokoll gegeben, so ist sie als eine Klage zu betrachten, und darüber zur mündlichen Verhandlung auf möglichst kurze Zeit eine Tagsatzung mit dem Anhange anzuordnen, daß im Falle des Ausbleibens des einen oder des andern Theils ohne weitere Vorladung desselben sogleich das Erkenntniß erfolgen würde. Das Urtheil soll nach geschlossener Verhandlung unverzüglich geschöpft, und wo möglich noch an demselben Tage sammt den Entscheidungsgründen beyden Theilen zugestellt werden.

§. 9.

Gegen das Urtheil findet keine Appellation, sondern nur ein Recurs Statt. Die Recurs-Schrift, in welcher allenfalls zugleich die Beschwerden anzuführen sind, muß binnen der auf den Tag der Zustellung des Urtheils nächstfolgenden 3 Tage an das Stadt- und Landrecht zu Linz überreicht werden. Das Stadt- und Landrecht hat den zu gehöriger Zeit übergebenen Recurs sammt allen Acten und den Entscheidungsgründen ohne Anordnung einer Inrotulirungs-Tagsatzung sogleich an das Appellations-Gericht einzusenden, und hiervon dem Gegner des Recurrenten Nachricht zu geben, zu spät angebrachte Recurse aber selbst und von Amts wegen zu verwerfen.

§. 10.

Hat das Appellations-Gericht das Urtheil der ersten Instanz abgeändert, so kann dagegen mit Beobachtung der Vorschriften des vorhergehenden Paragraphs der Recurs an die oberste Justizstelle ergriffen werden.

§. 11.

Wird ein Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige angebothen, so hat das Gericht, in so fern es denselben entscheidend findet, nicht durch Beyurtheil zu erkennen, sondern die Zeugen oder Kunstverständigen sogleich durch Bescheid vorzuladen, der Gerichtsordnung gemäß zu vernehmen, und nach beendigtem Zeugenverhöre oder Augenschein unverzüglich die Hauptsache zu entscheiden. Den streitenden Theilen soll die Vorladung der Zeugen oder Kunstverständigen bekannt gemacht und gestattet werden, der Beeidigung der Zeugen oder dem Augenscheine beyzuwohnen. Besondere Fragstücke können bey der zum Zeugenverhöre angeordneten Tagsatzung übergeben werden. Beweisschriften oder Beweiseinreden sind nicht anzunehmen.

§. 12.

Gegen die Vorladung der Zeugen oder Kunstverständigen findet kein Recurs Statt. Den streitenden Theilen, welche den zugelassenen Beweis

1833. März.

überflüssig oder unerheblich finden, steht frey, sich in den Beschwerden gegen das Urtheil über die Hauptsache zugleich gegen die Folgen des Beschlusses über die Beweisführung zu vertheidigen.

§. 13.

Zeugen, die nicht in den 4 Kreisen der Provinz Oesterreich ob der Enns wohnen, oder wegen anderer Hindernisse nicht sogleich abgehöret werden können, werden nicht zugelassen.

§. 14.

Der Beweis durch den Eid soll, wenn in letzter Instanz darauf erkannt worden ist, binnen 3 Tagen nach Zustellung des Urtheils angetreten werden.

§. 15.

Alle schriftlichen Eingaben, welche sich auf die Aufkündigung einer Wohnung beziehen, sind von außen mit den Worten: „In Ausziehsachen" zu bezeichnen.

§. 16.

Die in den §§. 5, 6, 7, 9, 12 und 14 dieser Verordnung festgesetzten Fristen laufen auch an Sonn- und Feyertagen und andern Ferial-Tagen ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder gebothenen Feyertag fallen würde, verlängert sich dieselbe bis an das Ende, oder in dem Falle des §. 6 bis zum Mittage des nächstfolgenden Werktages.

§. 17.

Ueber die im §. 1 dieser Verordnung bezeichneten Klagen wegen rückständiger Miethzinsen, ist nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung jedoch mündlich zu verhandeln.

§. 18.

Die für Wohnungen hier ertheilten Vorschriften gelten auch für vermiethete Keller, Ställe, Gewölber und andere Bestandtheile und Zugehörungen der Gebäude.

§. 19.

In so fern dem Stadt- und Landrechte zu Linz durch den §. 1. der gegenwärtigen Verordnung eine früher anderen Gerichten zugestandene Jurisdiction übertragen wird, sind für die dießfälligen Amtsverrichtungen nur jene Taxen abzunehmen, welche bey den gedachten Gerichten gesetzlich bestehen.

2603.

Hofdecret vom 15ten **März** 1833, an das Böhmische Appellations-Gericht, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 5. Februar 1833.

den 15ten.

Seine k. k. Majestät haben über einen von der vereinigten Hofkanzley in Betreff der Frage: Ob die über Grundbesitzungen abgeschlossenen Ver-

1833. März.

träge auf eine gewisse Anzahl von Leibern bey den bestehenden Grundzerstückungs- und Ausgedings-Vorschriften in Böhmen zu verbiethen seyen? erstatteten allerunterthänigsten Vortrag anzubefehlen geruhet:

Daß in Zukunft in Böhmen nicht mehr gestattet seyn solle, Verträge abzuschließen, vermöge welcher Grundeigenthümer einen Theil ihrer Realitäten auf die Lebenszeit gewisser Personen gegen Vorbehalt des Rückfalls mit dem Tode derselben überlassen; daß dieselben daher, in so fern sie nach Kundmachung dieser Verordnung abgeschlossen werden, weder intabulations- noch executionsfähig, noch von irgend einer Wirkung seyn sollen.

2604.

den 22sten. **Hofdecret** vom 22sten **März** 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3. März 1833.

Ueber die Vergütung der Kosten des eingeleiteten Standrechtes in den Fällen, wo das versammelte Standrecht kein Urtheil fällt, sondern die Untersuchung dem ordentlichen Criminal-Gerichte zuweiset, haben Seine k. k. Majestät Folgendes anzuordnen geruhet:

Jene Inquisiten, welche das Standrecht dem ordentlichen Criminal-Gerichte übergibt, haben nur dann, wenn sie von diesem des Verbrechens, das die Zusammenberufung des Standrechtes veranlaßt hat, schuldig erkannt werden, den Ersatz der durch das Standrecht veranlaßten außerordentlichen Kosten zu tragen, nicht aber, wenn sie ab instantia losgesprochen werden.

2605.

den 26sten. **Hofkanzley-Decret** vom 26sten **März** 1833, an sämmtliche Länderstellen; zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16. März 1833, im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle und der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen.

Das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen hat im II. Theile §. 78 Lit. e falsche Angaben in den Meldzetteln für eine schwere Polizey-Uebertretung erklärt, und bestimmten Strafen unterworfen. Da sich aber in der Erfahrung schon mehrere Fälle ergeben haben, welche, wenn sie gleich unter dem Wortlaute dieses Gesetzes nicht begriffen sind, doch nach dem Geiste desselben, nicht minder strafwürdig erscheinen; so haben Seine k. k. Majestät allerhöchst zu entschließen geruhet, daß, wer überhaupt die Polizey oder sonst eine öffentliche Behörde mit falschen Angaben über seinen Nahmen, seinen Geburtsort, seinen Stand oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann, (er mag dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder anderen Ur-

kunden veranlassen, oder sich fremder Pässe und Urkunden bedienen, und bey den Behörden fälschlich den Nahmen der Person, auf welche diese lauten, annehmen, oder endlich auch abgesehen von beygebrachten Pässen und Urkunden der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben machen), ebenfalls eine schwere Polizey-Uebertretung begeht, und nach den in dem obgedachten §. 78 Lit. e enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen ist.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch immerhin die Fälle von falschen Angaben, wegen deren Behandlung durch die bestehenden Gesetze bereits hinreichende Vorsehungen getroffen sind, nähmlich:

a) wenn der Befragte, der einer falschen Angabe beschuldiget wird, sich in einer Untersuchung wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung befindet;

b) wenn derselbe in einer Untersuchung anderer Art, die eine Strafe oder sonst einen Verlust am Vermögen nach sich ziehen kann, z. B. wegen Gefälls-Uebertretungen, wegen des Tragens verbothener Waffen u. s. w., verwickelt ist;

c) wenn wider ihn zwar noch keine Untersuchung der erwähnten Gattung anhängig ist, aber im Verfolge der mit ihm vorgenommenen Amtshandlungen und Vernehmungen, bey welchen die falsche Angabe erfolgt ist, eine solche Untersuchung eingeleitet wird.

2606.

den 29sten.

Hofdecret vom 29sten März 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte der deutschen Provinzen; zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. Januar 1833.

Ueber die Frage: in wie fern die von Gläubigern durch Verboth, Vormerkung, oder Execution auf Pensionen der Beamten-Witwen und Waisen erlangten Rechte auch auf die denselben für den Fall der Wiederverehelichung und rücksichtlich Verehelichung zu bewilligende Abfertigung von Wirksamkeit seyen, ist die allerhöchste Entschließung erfolgt: daß die auf die Pensions-Hälfte, oder einen andern Theil der Pension der Witwen und Waisen erwirkten Verbothe, Vormerkungen und Executions-Verordnungen auch auf die Hälfte der Abfertigung, oder denjenigen Theil derselben, welcher dem Theile der Pension entspricht, auf dem die Verbothe, Vormerkungen oder Executions-Verordnungen haften, ohne weiteres gerichtliches Einschreiten, so weit die Forderung reicht, überzugehen haben.

2607.

April. den 15ten.

Hofkanzley-Decret vom 15ten April 1833, an sämmtliche Länderstellen; zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9. März 1833.

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß es von dem mit den Hofkanzley-Decreten vom 6. Julius 1797 und vom 26. October 1802

1833. April.

bekannt gemachten Verbothe der Herausgabe von Gesetzsammlungen durch Private abzukommen habe, solchen Privat-Gesetzsammlungen aber nicht die Authenticität einer gesetzlichen Kundmachung mit den daraus fließenden rechtlichen Folgen zugestanden werde; daß die Herausgabe solcher Gesetzsammlungen den allgemeinen Censurs-Vorschriften zu unterliegen habe, und darin keine Verordnungen aufgenommen werden dürfen, gegen deren Kundmachung ein Bedenken obwaltet.

2608.

den 16ten.

Hofkanzley-Decret vom 16ten **April** 1833, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9. April 1833 an die Landesstellen erlassen, und von der obersten Justizstelle den Appellations-Gerichten mitgetheilt durch Decret vom 5. Julius 1833 *).

Seine Majestät haben in Betreff des Institutes der Hof-Agenten auf der Grundlage der wesentlich geänderten Bedürfnisse und Verhältnisse der Staatsgesellschaft, folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

Erstens. Bey der schon jetzt bestehenden Freyheit, sich in seinen Geschäften selbst zu vertreten, oder durch andere nach eigener Wahl vertreten zu lassen, hat es auch ferner mit Ausnahme derjenigen Fälle zu verbleiben, in welchen die Gesetze die Vertretung durch dazu berechtigte Personen ausdrücklich fordern.

Zweytens. Das Institut der Hof-Agenten hat einzugehen. Es sind daher keine neuen Hofagentenstellen mehr zu verleihen, die bestehenden Hofagenten aber in dem Genusse ihrer erworbenen Rechte und Vorzüge gehörig zu schützen.

Drittens. An die Stelle des Institutes der Hof-Agenten haben berechtigte öffentliche Agenten oder Geschäftsführer zu treten.

Viertens. Um das Recht zur öffentlichen Agentie zu erlangen, muß der Bewerber:

a) das Alter von 24 Jahren überschritten,
b) die vorgeschriebenen Rechts-Studien an einer inländischen Universität, oder an einem inländischen Lyceum gut vollendet,
c) wenigstens durch drey Jahre entweder in einem öffentlichen Staats- oder Patrimonial-Amte, oder bey einem Advocaten, oder einem berechtigten öffentlichen Agenten practicirt, und sich mit vortheilhaften Zeugnissen ausgewiesen, und

*) In den Decreten an das Nieder-Oesterreichische und Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht ist im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzley bemerkt worden, daß in Linz, Grätz, Triest und Laibach anstatt eines Appellations-Rathes ein Rath des Landrechts oder Stadt- und Landrechts zu den in der allerhöchsten Entschließung angeordneten Prüfungen zuzuziehen sey.

1833. April.

d) in einer Prüfung, welche von einem Gubernial- und einem Appellations-Rathe über die wichtigsten Gegenstände der einschlagenden Geschäfte vorzunehmen ist, gut bestanden haben; er muß ferner

e) sich über seine Sittlichkeit und Rechtlichkeit gehörig ausweisen, und

f) eine Caution von Zehntausend Gulden Conventions-Münze in derselben Art einlegen, wie sie für die Staatsbeamten, da, wo der Fall eintritt, vorgeschrieben ist.

Fünftens. Jede Landesstelle ist berechtiget, für die ihrer Leitung anvertraute Provinz Concessionen zur öffentlichen Geschäftsführung oder Agentie, jedoch nur dann zu gewähren, wenn alle in dem vierten Puncte vorgeschriebenen Bedingnisse genau erfüllet sind. Gegen eine von der Landesstelle verweigerte Concession kann der Recurs an die vereinigte Hofkanzley ergriffen werden.

Sechstens. Die berechtigten öffentlichen Agenten, oder Geschäftsführer haben das Befugniß, sich zu allen Geschäften anzubiethen und sie zu führen, welche nicht durch die bestehenden Gesetze ausdrücklich andern Personen vorbehalten sind, Geschäfts-Kanzleyen und Auskunfts-Bureaux zu eröffnen, und dafür diejenigen Gebühren von den Parteyen abzunehmen, über welche sie mit diesen übereinkommen.

Siebentens. Die dermahl bestehenden Hof-Agenten genießen außer den ihnen schon jetzt zustehenden Rechten auch alle Befugnisse der berechtigten öffentlichen Geschäftsführer, ohne neue Bedingungen zu erfüllen.

Achtens. Die dermahl bestehenden Privat-Geschäfts-Kanzleyen sind genau zu überwachen, und bey der ersten Unregelmäßigkeit, die sie sich zu Schulden kommen lassen, aufzuheben.

2609.

Hofdecret vom 19ten April 1833, an das Galizische Appellations-Gericht, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 1. April 1833. — den 19ten.

Seine k. k. Majestät haben zu gestatten geruhet, daß alle jene zum Lande nicht habilitirten Individuen, welche Gutsantheile vor dem Patente vom 30. December 1814, (Hofdecret vom 8. December 1814, J. G. S. Nr. 1112), erworben haben, und daher dieselben nicht nur selbst nach dem §. 3. dieses Patents besitzen, sondern auch im Grunde der allerhöchsten Entschließung vom 29. Julius 1818, (Hofdecret vom 3. August 1818, J. G. S. Nr. 1483), auf ihre Erben übertragen dürfen, diese Besitzungen durch Erwerbung anderer Antheile derselben Güter erweitern können.

2610.

May.

Hofdecret vom 10ten May 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 4. May 1833. — den 10ten.

Um dem erhobenen Zweifel zu begegnen, ob nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Adoptiv-Kindern der Pflichttheil

24*

1833. May.

vom Nachlasse derjenigen Personen gebühre, von denen sie adoptirt wurden, wird hiermit erklärt, daß Wahlkinder allerdings auch unter die Kinder gehören, welchen nach §. 763 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Pflichttheil gebührt.

2611.

den 11ten. **Hofdecret** vom 11ten May 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzley und der allgemeinen Hofkammer.

Die allgemeine Hofkammer hat im Nachhange zu der unterm 27. December 1831 erlassenen Vorschrift (Hofdecret vom 10. Februar 1832, J. G. S. Nr. 2548), durch Verordnung vom 2. April 1833, wegen Eintreibung der Rückstände an den als Pachtschilling, oder Abfindung für die Verzehrungssteuer zu entrichtenden Zahlungen Folgendes zur allgemeinen Nachachtung vorgeschrieben:

Erstens. Wenn bey Eintreibung der auf die allgemeine Verzehrungssteuer sich beziehenden Abfindungs-Pauschalien und Pachtzins-Rückstände von Seite der zahlungspflichtigen Parteyen zwar die Richtigkeit des schuldigen Betrages anerkannt, jedoch irgend eine Gegenforderung gestellt, und wegen dieser die Zahlung des Ausstandes ganz, oder theilweise verweigert wird, so ist die rückständige Abfindungs-Rate, sie mag nun dem Aerar, oder einem in dessen Rechte getretenen Pächter zu entrichten seyn, nach ihrer Eigenschaft als landesfürstliche Steuer in dem von dem Verzehrungssteuer-Gesetze vom Jahre 1829, §§. 28 und 29 vorgezeichneten Wege ohne Rücksicht auf allfällige Gegenforderungen des Zahlungspflichtigen einzubringen. Gegenforderungen, welche der Zahlungspflichtige an den Gefällspächter stellen zu können meint, sind abgesondert im vorschriftmäßigen Wege geltend zu machen.

Zweytens. Rücksichtlich der Pachtzins-Rückstände, welche ein mit der Staatsverwaltung in einem Vertrags-Verhältnisse stehender Pächter der Verzehrungssteuer-Einhebung dem Aerar schuldig ist, soll zunächst nach der Vorschrift des §. 30 des Verzehrungssteuer-Gesetzes vom Jahre 1829 vorgegangen werden. In Ansehung jener Forderungen aber, welche die Staatsverwaltung an den Verzehrungssteuer-Pächter zu stellen hat, und durch den Cautions-Betrag nicht bedecket findet, sind mit Rücksicht auf den, in die Aerarial-Pachtverträge nach dem Hofkanzley-Decrete vom 29. Junius 1820 aufgenommenen Vorbehalt alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, daher erforderlichen Falls der ausständige Pachtzins auch im politischen Wege eingetrieben werden soll.

Drittens. Um bey Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen durch willkührliche Benennungen der Verträge nicht irre geführt zu werden, wird erklärt, daß jener Vertrag, in welchem der Pächter die Steuer-

verbindlichkeit anderer Personen pachtet, ohne Rücksicht auf seine Benennung nach §. 21 des Verzehrungssteuer-Gesetzes als ein Pachtvertrag, jenes Uebereinkommen aber, in welchem der Pächter lediglich seine eigene Steuerverbindlichkeit pachtet, und mit einem bestimmten Betrage reluirt, nach §. 18 desselben Gesetzes als eine Abfindung anzusehen sey.

1833. May.

2612.

Hofdecret vom 11ten May 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16. Februar 1833.

den 11ten.

Die in der Gerichtsordnung ertheilte Vorschrift über die Zustellung der Klagen an außer Landes wohnende Personen, deren Aufenthaltsort bekannt ist, wird dahin abgeändert: der Richter soll die Zustellung an den Beklagten, der sich an einem bekannten Orte im Auslande befindet, entweder durch ein an das Gericht des Wohnortes des Beklagten unmittelbar erlassenes Ersuchschreiben, oder durch Vermittlung höherer Behörden zu bewirken suchen; zugleich aber einen Curator für den Beklagten bestellen, welcher ihn so lange zu vertreten hat, als er nicht selbst einen Sachwalter wählt, und dem Gerichte nahmhaft macht. Nur wenn der Richter von der um die Zustellung angegangenen ausländischen Behörde in einer angemessenen Zeit die Bestätigung über die geschehene Zustellung nicht erhält, hat er auf weiteres Ansuchen des Klägers den Beklagten nach der für Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, in der Gerichtsordnung ertheilten Vorschrift durch Edict vorzuladen. Hierüber ist jedoch, Falls die erste Instanz der Zustellung wegen sich an höhere Behörde verwendet hätte, bey dieser letzteren vorläufig anzufragen. Fremden Gerichten, welche um die Zustellung angegangen werden, ist zugleich zu eröffnen, daß die Gesetze dem Kläger, Falls binnen einer angemessenen Zeit die Bestätigung der Zustellung nicht eingeht, auf eine Edictal-Vorladung anzutragen gestatten.

2613.

Hofdecret vom 17ten May 1833, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 13. May 1833.

den 17ten.

In Rücksicht der gerichtlichen Beglaubigung der Urkunden hat es im Allgemeinen bey den hierüber bereits erlassenen Verordnungen zu verbleiben. Dem Magistrate in Wien wird jedoch gestattet, die Legalisirungen zwar mit genauer Beobachtung der erwähnten Vorschriften, aber durch jedes dort angestellte zum Richteramte befähigte und beeidigte Individuum mit Zuziehung eines beeidigten Kanzleybeamten, als Actuars vornehmen zu können.

1833.
May.

2614.

den 17ten. **Hofkanzley-Decret** vom 17ten May 1833, an sämmtliche Länderstellen, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27. April 1833, von der obersten Justizstelle allen Appellations-Gerichten mitgetheilt durch Decret vom 14. Junius 1833.

Es ist vorgekommen, daß in den Strafhäusern in jenen Fällen, wenn von den Sträflingen Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretungen begangen werden, bey deren Bestrafung sich nicht gleichförmig benommen werde. Um dießfalls ein gleichförmiges Verfahren einzuleiten, haben Seine k. k. Majestät befohlen, daß in so fern von Sträflingen ein Verbrechen begangen wird, sogleich das betreffende Criminal-Gericht zur vorzunehmenden weiteren gesetzlichen Amtshandlung in die Kenntniß zu setzen sey. In dem Falle aber, wenn von einem Sträflinge während der Strafzeit eine schwere Polizey-Uebertretung begangen würde, was bey nur einigermaßen zweckmäßiger Aufsicht sich nur höchst selten ereignen kann, hat die betreffende Behörde, welche die unmittelbare Aufsicht über das Strafhaus hat, die Untersuchung sogleich vorzunehmen, und nach hergestelltem Beweise der Schuld, auf eine den Umständen und Verhältnissen angemessene correctionelle Strafe zu erkennen, welche möglichst schnell auf das Vergehen zu folgen hätte.

2615.

den 21sten. **Hofkammer-Decret** vom 21sten May 1833, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14. May 1833.

Seine k. k. Majestät haben anzuordnen geruhet, daß sich rücksichtlich der Lose und Partial-Obligationen der beyden Rothschildischen Anlehen aus den Jahren 1820 und 1821, wo sie in einem erbsteuerpflichtigen Vermögen vorkommen, nach dem §. 23 des Erbsteuer-Patentes zu benehmen, und auch die bisher von den Losen und Partial-Obligationen der beyden Rothschildischen Anlehen bezogene Erbsteuer den Parteyen, die es betrifft, wieder zurück zu stellen sey.

2616.

den 24sten. **Hofdecret** vom 24sten May 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Eröffnung der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley.

Da von den k. Russischen Behörden in Gemäßheit einer im Jahre 1827 ergangenen Russisch-kaiserlichen Verordnung auf auswärtige Urtheile ohne vorläufiger Prüfung keine Execution ertheilt werden darf, so wird hiervon das Appellations-Gericht zu dem Ende zur weiteren Verständi-

gung seiner Unterbehörden in die Kenntniß gesetzt, damit bis auf weitere Verordnung die strengste Reciprocität beobachtet werde.

1833. Junius.

2617.

Hofkanzley-Decret vom 4ten Junius 1833, an sämmtliche Erbsteuer-Hof-Commissionen, dann an das Galizische und Mährisch-Schlesische Gubernium, über Bericht der Nieder-Oesterreichischen Erbsteuer-Hof-Commission.

den 4ten.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels wird bemerkt, daß die Frage: ob die dem Convente der barmherzigen Brüder überhaupt vermachten Legate erbsteuerfrey seyen, bereits durch eine der Nieder-Oesterreichischen Erbsteuer-Hof-Commission unter dem 26. November 1812 ertheilte Erläuterung bejahend entschieden worden sey, indem einer Seits die Betrachtung vor Augen lag, daß der §. 13 lit. c. des Erbsteuer-Patentes unter den erbländischen frommen Stiftungen, denen die Befreyung von der Erbsteuer zu Statten kommt, alle Erbschaften und Legate zur Verpflegung der Kranken in den unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Instituten, zum Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen u. s. w. verstanden erklärt, anderer Seits aber erkannt wurde, daß die barmherzigen Brüder und die Elisabethinerinnen solche unter der Aufsicht der Staatsverwaltung zur Verpflegung der Kranken, und die Ursulinerinnen und Piaristen solche zum Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen bestehende Institute seyen, deren Einkünfte eben zu dem Zwecke ihres Daseyns gestiftet sind.

Hiernach ist sich im Allgemeinen zu benehmen.

2618.

Hofdecret vom 7ten Junius 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 5. May 1833.

den 7ten.

Seine k. k. Majestät haben die Errichtung eines Klosters für die Erziehung der weiblichen Jugend in Verona unter dem Nahmen: Sorelle della sacra famiglia, gegen dem zu genehmigen geruhet, daß dieses Kloster niemahls einen Anspruch auf eine Unterstützung aus dem Aerar, oder sonst einem öffentlichen Fonde zu machen berechtiget seyn soll, daß es sich bey der Besorgung des Unterrichtes und der Erziehung nach den von der Studien-Hof-Commission angedeuteten Normen zu benehmen habe, daß dessen Mitglieder vor dem vollendeten 24sten Lebensjahre keine perpetuirlichen Kloster-Gelübde ablegen dürfen, und daß zwar das Institut selbst berechtiget seyn soll, per actus inter vivos et mortis causa zu erwerben, mit der Verbindlichkeit, einen derley Zuwachs seines Vermögens zur Kenntniß des Guberniums zu bringen, daß jedoch dessen Mitglieder von

1833. Junius. dem Augenblicke an, da sie feyerliche Kloster-Gelübde abgelegt haben, nicht ferner fähig seyn sollen, Vermögen zu erwerben.

2619.

den 27sten. **Hofkanzley-Decret** vom 27ten **Junius** 1833, an das Steyermärkische Gubernium, von der obersten Justizstelle dem Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Decret vom 12. Julius 1833.

Die vereinigte Hofkanzley findet in Uebereinstimmung mit der obersten Justizstelle, unter Aufhebung des Hofkanzley-Decretes vom 10. Februar 1815 (Hofdecret vom 1. Februar 1815, J. G. S. Nr. 1131) künftighin die Prüfung und Beeidigung der Landgerichtsdiener den Landgerichts-Herrschaften in Steyermark unter ihrer strengsten Verantwortlichkeit für alle Folgen eines ordnungswidrigen Benehmens in diesem Gegenstande und gegen dem, daß die Landgerichte die Prüfung und Beeidigung der Landgerichtsdiener dem betreffenden Kreisamte von Fall zu Fall anzuzeigen haben, zu überlassen, den Kreisämtern hierbey aber zugleich zur Pflicht zu machen, sorgfältig darüber zu wachen, daß diese Anordnung genau befolgt werde.

2620.

Julius. den 2ten. **Hofkammer-Decret** vom 2ten **Julius** 1833, an das Tirolische Gubernium, dem Tirolischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 23. August 1833.

Da in dem Falle, wenn in Parteysachen die gerichtlichen Protokolle gleich ursprünglich auf dem classenmäßigen Stämpel ausgefertiget werden, der Zweck der wegen ihrer nachträglichen Stämplung oder ihrer Hinausgabe in classenmäßig gestämpelten Abschriften bisher erlassenen Verordnungen schon erreicht, und den Gefällen die Verwendung des classenmäßigen Stämpels zu den in Protokolls-Form errichteten verbindlichen Privat-Urkunden gesichert ist, so wird sonach auch gestattet, daß die Hinausgabe der Abschriften von denselben nur auf Verlangen der Parteyen und auf ungestämpeltem Papier jedoch gegen dem geschehen könne, daß diese Abschriften mit dem Amtssiegel und mit der Anmerkung des Stämpelbetrages, womit das Original bezeichnet wurde, zu versehen sind.

Dabey versteht es sich von selbst, daß den Landgerichten zwischen der ursprünglichen Ausfertigung der gerichtlichen Protokolle auf dem classenmäßigen Stämpel und der Nachstämplung der Protokolle oder der Verwendung der Stämpel zu den Abschriften derselben unter den im Hofdecrete vom 10. Januar 1832 (J. G. S. Nr. 2544) festgesetzten Bedingungen die Wahl überlassen bleibt.

1833.
Julius.

2621.

Hofdecret vom 5ten **Julius** 1833, an das Mährisch=Schlesische Appellations=Gericht; zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. Junius 1833. — den 5ten.

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die nach dem Patente vom 4. Junius 1749 gesetzlich für Mähren bestehende Invaliden- und Normalschul=Fonds=Legats=Gebühren auch auf Schlesien ausgedehnt, und beyde Provinzen hierinfalls ganz gleich behandelt werden sollen. Nur von einem die Summe von 1000 fl. nicht erreichenden Verlassenschafts=Betrage ist keine Abgabe an den Invaliden=Fond zu bezahlen; und eben so wenig soll in diesem Falle eine Entrichtung an den Normalschul=Fond Statt haben, wenn der Erblasser für selben bereits einen die cathegoriemäßige Summe erreichenden oder noch höheren Betrag bestimmt hat.

2622.

Patent vom 6. **Julius** 1833. — den 6ten.

Bey Anwendung der in dem §. 412 des ersten Theils des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände (Anzeigungen) haben sich Schwierigkeiten ergeben. Wir haben Uns daher bestimmt gefunden, in Beziehung auf die nach Kundmachung dieses Gesetzes einzuleitenden Criminal=Untersuchungen diesen Paragraph aufzuheben, und an dessen Stelle Folgendes festzusetzen:

§. 1.

Ein die That läugnender Untersuchter kann nur dann durch das Zusammentreffen der Anzeigungen für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende drey Bedingungen zugleich eintreten:

I. Es muß die That mit den Umständen, die sie zum Verbrechen eignen, vollständig bewiesen seyn.

II. Es müssen gegen den Beschuldigten die in den folgenden Paragraphen bezeichneten Anzeigungen in der daselbst festgesetzten Zahl zusammen treffen.

III. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Anzeigungen, Umstände und Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Beschuldigten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse nicht angenommen werden kann, es habe ein Anderer als der Beschuldigte die That begangen.

1833. Julius.

§. 2.

Allen oder doch mehreren Verbrechen gemeinschaftliche Anzeigungen sind:

1) wenn der Beschuldigte um die Zeit der Verübung der That eben dasselbe Werkzeug oder Mittel besessen hat, womit das Verbrechen begangen worden ist;

oder wenn er zur Ausführung des Verbrechens dienliche Werkzeuge oder Mittel, die ihm nach seinem Berufe oder nach seiner Beschäftigung überflüssig und bey Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat;

oder wenn bey ihm oder in seiner Wohnung oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden.

2) Wenn der Beschuldigte einen Andern zur Verübung des Verbrechens zu verleiten gesucht hat;

oder wenn er über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat.

3) Wenn er die Absicht, das Verbrechen zu begehen, durch vorausgegangene Drohungen oder durch schriftliche oder mündliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben hat.

4) Wenn der Beschuldigte in Gestalt, Waffen, Kleidung, oder nach andern besondern Kennzeichen genau so erscheint, wie der Thäter von demjenigen, an dem das Verbrechen verübt worden ist, oder von einem Zeugen beschrieben wird.

5) Wenn der Beschuldigte Versuche, die sich auf das Verbrechen beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat.

6) Wenn der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens zu der Zeit, als es verübt wurde, gegenwärtig war;

oder wenn daselbst eine Sache angetroffen wird, welche derselbe um die Zeit der Verübung des Verbrechens besessen hat, ohne daß in diesen beyden Fällen eine andere Ursache davon mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht;

oder wenn er sich an dem Orte des Verbrechens oder in dessen Nähe kurz vor oder nach der That vermummt, lauernd oder versteckt befunden hat;

oder wenn er an diesem Orte und zu dieser Zeit in Handlungen, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben oder die wirkliche Verübung des Verbrechens erklären lassen, begriffen war.

7) Wenn bey dem Beschuldigten, oder in seiner Wohnung, oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschädigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder Gegenstände des Verbrechens gefunden werden.

8) Wenn an der Person oder an den Kleidungsstücken des Beschuldigten oder an andern ihm gehörigen oder bey ihm angetroffenen

Sachen Merkmahle des Verbrechens oder der Verübung desselben, oder der dabey eingetretenen Gewalt entdeckt werden.

9) Wenn der Beschuldigte nach der Zeit des begangenen Verbrechens ohne andere glaubwürdige Veranlassung entflohen ist, oder sich verborgen gehalten hat.

10) Wenn er Spuren des Verbrechens entfernt, unterdrückt, oder vertilgt hat, oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist.

§. 3.

Besondere aus der eigenthümlichen Beschaffenheit einzelner Verbrechen entstehende Anzeigungen sind:

A. Bey dem Hochverrath, Aufstand oder Aufruhr:

1) Briefwechsel verdächtigen Inhalts, oder verdächtige geheime Zusammenkünfte mit einer Person, gegen welche ein solches Verbrechen erwiesen, oder welche desselben rechtlich beinzichtigt ist, oder welche zu einer von der öffentlichen Verwaltung für staatsgefährlich erklärten Partey gehört;

oder Annahme geheimer aus anderer Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person.

2) Auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaffte Waffen oder zu deren Gebrauche dienliche Erforderniſſe.

B. Bey den Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht eine besondere Anzeigung aus den nach dem Ausspruche der Kunstverständigen bey der Beschuldigten entdeckten sichern Merkmahlen oder aus dem rechtlichen Beweise einer kurz vorhergegangenen Geburt oder Fehlgeburt, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird.

C. Bey Verbrechen, die aus Gewinnsucht entstehen, sind besondere Anzeigungen:

1) Wenn der Beschuldigte, nachdem das Verbrechen begangen worden ist, einen sein Vermögen offenbar übersteigenden Aufwand gemacht hat.

2) Wenn er Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens gleichen, und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht angemessen ist, heimlich oder auf verdächtige Weise oder weit unter dem wahren Werthe veräußert oder zu veräußern gesucht hat;

oder wenn die bey dem Beschuldigten vorgefundenen oder von ihm ausgegebenen Geld- oder Münz-Sorten in der Menge und Beschaffenheit mit denjenigen, welche der Gegenstand des Verbrechens waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können.

1833. Julius.

§. 4.

Als Anzeigungen sind ferner anzusehen:

1) Ein freywilliges mit den im §. 399 Lit. b, c, d, e, des ersten Theils des Strafgesetzbuches angegebenen Eigenschaften versehenes außergerichtliches mündliches oder schriftliches Geständniß.

2) Die mit allen Erfordernissen des §. 403 des ersten Theils des Strafgesetzbuches versehene Aussage Eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung des Verbrechens durch den Beschuldigten bezieht, und der Zeuge zur Zeit der That das vierzehnte Jahr zurück gelegt hatte.

3) Die eben so beschaffene unbeschworene Aussage zweyer Zeugen, welche zur Zeit der Verübung des Verbrechens auch nur das zehnte Jahr zurück gelegt hatten, wenn sie nur darum nicht beeidiget worden sind, weil sie zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt hatten, oder weil sie sich zu dieser Zeit wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder in der Strafe befunden haben.

4) Die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidigt werden konnte, bey herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche den von ihm deutlich erkannten Beschuldigten als Thäter bestimmt bezeichnet.

5) Die mit den Erfordernissen des §. 410 des ersten Theils des Strafgesetzbuches versehene Aussage Eines Mitschuldigen.

6) Die eben so beschaffene Aussage mehrerer Mitschuldigen, bey denen die Bestätigung nach Ankündigung des Urtheiles nicht Statt finden konnte.

§. 5.

Zum rechtlichen Beweise aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen sind, in so fern auch die übrigen im §. 1 festgesetzten Bedingungen eintreten, drey der in den vorhergehenden §§. 2, 3, 4, bestimmten und in jedem Paragraphe durch eigene Zahlen abgesonderten Anzeigungen erforderlich.

Treffen mehrere unter derselben Zahl in einem Paragraphe vorkommende Anzeigungen ein, so sind sie nur für Eine zu rechnen.

Ueberhaupt kann ein einzelner Thatumstand immer nur einmahl in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt mehrere Anzeigungen bilden.

§. 6.

Jedoch sind auch zwey der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigungen unter den Bestimmungen des §. 5 zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn aus der Untersuchung, unabhängig von den erwähnten Anzeigungen, mit Rücksicht auf den Ruf, die Verhältnisse, den Lebenswandel oder die Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten, für ihn ein besonderer Beweggrund oder eine Geneigtheit desselben zur Verübung des

ihm angeschuldeten oder eines auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens klar hervorgeht, als zum Beyspiele:

a) Wenn derselbe wegen eines früheren auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens oder einer solchen schweren Polizey-Uebertretung entweder schon früher von der Behörde in Untersuchung gezogen, und durch das darüber erfolgte Urtheil nicht für schuldlos erklärt worden ist, oder in der gegenwärtigen Untersuchung für schuldig erkannt wird.

b) Wenn er mit einer oder mehreren Personen, die ihm als Verbrecher bekannt sind, vertrauten und verdächtigen Umgang gehabt hat.

c) Bey Verbrechen aus Gewinnsucht, wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermag.

§. 7.

Zwey der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigungen sind unter den Bestimmungen des §. 5 auch in dem Falle zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung der gegen ihn vorhandenen Anzeigungen angebracht hat, rechtlich bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist.

§. 8.

Die in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigungen, so wie die in dem §. 6 erwähnten Umstände müssen für sich rechtlich bewiesen seyn, und weder durch die Verantwortung des Beschuldigten noch durch entgegenstehende Anzeigungen oder andere Verhältnisse, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen, und von dem Richter nach der Bestimmung des §. 414 des ersten Theils des Strafgesetzbuches sorgfältig zu würdigen sind, entkräftet werden, oder ihre Wichtigkeit verlieren.

§. 9.

Außer dem §. 412 wird durch gegenwärtiges Gesetz an den übrigen Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches nichts geändert.

2623.

Hofkammer-Decret vom 11ten **Julius** 1833, an das Küstenländische Gubernium; zu Folge allerhöchster Entschließung vom 8. Julius 1833.

den 11ten.

Seine k. k. Majestät haben der unter dem Titel Intrepida Compagnia d' assicurazione zu Triest errichteten Versicherungs-Gesellschaft die auch andern Gesellschaften dieser Art zugestandenen Vorrechte zu bewilligen geruhet, und zwar:

1) Die Führung des k. k. Adlers auf ihren Urkunden und in ihrem Schilde;

2) Das Vorrecht, daß ihre Versicherungsscheine von der Unterschrift zweyer Zeugen enthoben werden;

3) Unterordnung ihrer Actionäre, als solcher ausschließend unter das Mercantil- und Wechselgericht.

1833. August. den 2ten.

2624.

Hofdecret vom 2ten **August** 1833, an die Appellations-Gerichte von Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich und den Küstenlanden, Galizien, Tirol und Dalmatien, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 30. April 1833.

In den Provinzen, in welchen die Galizische Gerichtsordnung eingeführt ist, sind über den Beweis durch Kunstverständige eben so, wie über den Beweis durch Zeugen Beweisschriften zuzulassen.

2625.

den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **August** 1833, an die Appellations-Gerichte von Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich und den Küstenlanden, Tirol, Galizien und Dalmatien, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 4. May 1833.

Die Vorschriften der Galizischen Gerichtsordnung über die Beyurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige werden, um neuen Zweifeln zu begegnen, dahin erläutert:

Da diese Beyurtheile keine bedingte Entscheidung der Hauptsache enthalten, so sind Gerichte erster oder höherer Instanz bey endlicher Entscheidung des Processes an das vorhin ergangene, obgleich rechtskräftige Beyurtheil auf den Zeugenbeweis oder Augenschein, oder an die Entscheidungsgründe desselben nicht gebunden. Nur darf nicht auf eine neue Beweisführung durch Zeugen oder Kunstverständige erkannt werden. Uebrigens steht den Parteyen frey, auch gegen Beyurtheile auf den Beweis die allgemein zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen.

Die gegenwärtige Verordnung gilt auch für bereits anhängige Rechtssachen.

2626.

den 13ten. **Hofkanzley-Decret** vom 13ten **August** 1833, an alle Länderstellen mit Ausnahme jener von Mailand, Venedig, Dalmatien und Tirol erlassen zu Folge allerhöchster Entschließung vom 8. Junius 1833, den Appellations-Gerichten in Wien, Klagenfurt, Prag, Brünn und Lemberg mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 30. August 1833.

Zur näheren Bestimmung der Vorschriften, welche den gutsherrlichen Gerichten in eigenen Angelegenheiten des Gutsherrn und der gemeinschaftlichen Waisen-Casse seiner Unterthanen die Ausübung der Gerichtsbarkeit untersagen, haben Seine k. k. Majestät Folgendes anzuordnen geruhet:

Erstens: In Rücksicht der Schuldforderungen der Gutsherrn an ihre eigenen Unterthanen und Gerichts-Insassen ist die gerichtliche Exe-

cution bey eben dem Gerichte anzusuchen und zu bewilligen, welchem nach den Gesetzen die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten über solche Forderungen zusteht. Jedoch kann die Vollziehung der bey dieser Behörde erfolgten Executions-Bescheide dem Justiz- oder Wirthschaftsamte des Gutsherrn, welcher die Execution führt, überlassen, mithin von dem gedachten Justiz- oder Wirthschaftsamte insbesondere die Pfändung, Schätzung und Feilbiethung der Fahrnisse und unbeweglichen Güter des Schuldners, den Anordnungen des unbefangenen Gerichtes gemäß, vorgenommen werden. Das Recht des Gutsherrn zur politischen Execution ist nach den hierüber bereits ertheilten Vorschriften zu beurtheilen.

Zweytens. Gesuche um Einverleibung oder Vormerkung der Forderungen des Gutsherrn auf die seiner Grundherrlichkeit unterworfenen unbeweglichen Güter, oder um Löschung der auf solchen Gütern haftenden Schuldposten, sind bey dem nächsten unbefangenen Gerichte anzubringen und zu erledigen. Die Vollziehung der von diesem Gerichte ertheilten Bescheide und die Eintragung in die öffentlichen Bücher ist dem Grundbuchsamte des Grundherrn, welchem die Forderung zusteht, zu gestatten.

Drittens. In Ansehung der Forderung einer gemeinschaftlichen Waisen-Casse an die Unterthanen oder Gerichts-Insassen des vormundschaftlichen Gerichtes wird dieses Gericht ermächtiget, nicht nur die von der nächsten unbefangenen Gerichtsbehörde erlassenen Executions-Bescheide in Vollzug zu bringen, sondern auch die Einverleibung, Vormerkung und Löschung im Grundbuche selbst zu bewilligen und vorzunehmen.

2627.

Hofdecret vom 23sten **August** 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer und der vereinigten Hofkanzley.

den 23sten.

Die vereinigte Hofkanzley und die allgemeine Hofkammer haben den ihnen untergeordneten Behörden eröffnet, daß in allen jenen Fällen, wo beeidigte Concepts- oder Manipulations-Practikanten landesfürstlicher Behörden wegen Vergehen zu entlassen sind, bey den dießfälligen Verhandlungen die für die wirklichen Staatsbeamten bestehenden Normen zu beobachten, sohin denselben auch stets zwey Justizräthe beyzuziehen, dagegen aber die Verhandlungen wegen Entlassung beeidigter Practikanten im Disciplinar-Wege bey sich zeigender Unfähigkeit und Unbrauchbarkeit wie bisher nach den allgemeinen Vorschriften zu pflegen seyen.

2628.

Hofdecret vom 30sten **August** 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9. März 1833.

den 30sten.

Nachdem sich der Zweifel ergeben hat, ob nach dem Sinne des Gesetzes das Laub der Maulbeerbäume zu den Baumfrüchten gehöre, wovon der

1833. August. §. 155 des Gesetzbuches über Verbrechen handelt, so haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet, daß in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, unter dem im §. 155 Nr. II. lit. a. des Gesetzbuches über Verbrechen vorkommenden Ausdrucke: Baumfrüchte, auch das Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dienet, zu verstehen, und daß daher der Diebstahl an diesem Laube, wie der Diebstahl an Baumfrüchten nach Vorschrift des besagten §. 155 Nr. II. lit. a. zu behandeln und zu bestrafen sey.

2629.

den 30sten. **Hofdecret** vom 30sten **August** 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 6. Julius 1833.

Die Vorschriften wegen Behandlung der in Verlassenschaften vorgefundenen Bücher sind auch auf Kupferstiche, Landkarten und Steinabdrücke auszudehnen. Die in Verlassenschaften vorfindigen anstößigen, oder unsittlichen Gemälde, Zeichnungen und andere Kunstgegenstände, oder mit derley Mahlereyen oder Zeichnungen verzierte Sachen dürfen nie öffentlich verkauft, oder zum Verkaufe ausgebothen werden.

2630.

Septemb. den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **September** 1833, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, im Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer.

Die allgemeine Hofkammer hat mittelst Verordnung vom 13. August 1833 sämmtlichen Cameral-Gefällen-Verwaltungen und dem Dalmatinischen Landes-Gubernium bedeutet, daß in Zukunft, wenn einer Partey zur Führung eines Rechtsstreites bey einem landesfürstlichen Gerichte erster Instanz, oder, wenn der Rechtsstreit in erster Instanz bey einem nicht landesfürstlichen Gerichte geführt würde, zur Ergreifung der Appellation die Vormerkung bewilliget wird, diese Bewilligung im ersten Falle nicht nur für die erste, sondern auch für die zweyte und dritte Instanz, und im zweyten Falle außer der Appellations- auch für die Revisions-Verhandlung zu gelten habe.

2631.

den 7ten. **Hofkammer-Decret** vom 7ten **September** 1833, an die Tabak- und Stämpelgefällen-Direction.

Die Vice-Präsidenten der Hofstellen unterliegen in den Fällen, wo sich der Stämpel nach ihrer persönlichen Eigenschaft richtet, so wie die

Staatsräthe dem Stämpel von 7 fl., die Vice-Präsidenten der Länderstellen und der Gerichtsbehörden erster und zweyter Instanz eben so, wie die Hofräthe dem Stämpel von 4 fl.

1833. Septemb.

2632.

den 27sten.

Hofdecret vom 27sten **September** 1833, an das Galizische Appellations-Gericht, über Eröffnung der allgemeinen Hofkammer.

Das Districtual-Berggericht zu Bohorodzan in Galizien wird mit 1. November 1833 nach Stanislawow übersetzt.

2633.

October. den 4ten.

Hofdecret vom 4ten **October** 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 5. April 1833.

Seine k. k. Majestät haben in Betreff des von den Advocaten bey Liquidirung und Einbringung ihrer Gebühren zu beobachtenden Verfahrens Folgendes zu erklären geruhet: Die Gebühren der Advocaten sind von jenem Richter, vor welchem das Geschäft, woraus sie entstanden, verhandelt wurde, im ämtlichen Wege, und Falls es nöthig wäre, nach vorläufigem Einvernehmen der Parteyen, ohne jedoch einem förmlichen Processe Statt zu geben, zu liquidiren.

Ueber das Begehren des Advocaten den Clienten zur Bezahlung der obbemeldtermaßen liquidirten, oder von dem Clienten als richtig anerkannten Gebühren zu verhalten, hat der competente Richter dieses letzteren nach vorläufigem contradictorischen Verfahren durch Urtheil zu entscheiden.

2634.

November den 6ten.

Hofkanzley-Decret vom 6ten **November** 1833, an sämmtliche Länderstellen.

Nachträglich zu dem Hofdecrete vom 15. April 1833 (J. G. S. Nr. 2607), wird sämmtlichen Länderstellen eröffnet:

Erstens. Daß sich die allerhöchste Entschließung vom 9. März 1833, die Herausgabe von Privat-Gesetzsammlungen betreffend, nicht bloß auf politische, sondern ohne Ausnahme auch auf Gesetze und Verordnungen im Gebiethe der Rechtspflege beziehe.

Zweytens. Daß es bey der bisherigen Uebung ferner zu verbleiben habe, nach welcher jedes Werk, das eine Justiz-Gesetzsammlung enthält, oder die Justizgesetze commentirt, vor der Drucklegung der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen von der Polizey- und Censurs-Hofstelle mitgetheilt wird.

1833. November den 14ten.

2635.

Hofdecret vom 14ten **November** 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9. November 1833.

Seine Majestät haben aus Veranlassung eines allerunterthänigsten Vortrages über eine Dienstbesetzung den Behörden zur Pflicht gemacht, bey Dienstbesetzungen und Vorschlägen nicht bloß auf ihre eigenen Subalternen, sondern auf alle Bittwerber, die ihren Eigenschaften und Dienstjahren gebührende Rücksicht zu nehmen.

December. den 27sten.

2636.

Hofdecret vom 27sten **December** 1833, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht.

Ueber die Frage: welche Behörde in Steyermark und welche Behörde im Klagenfurter Kreise in dem Falle, wenn einem Findlinge oder Waisenkinde, welches noch keinen Vormund hat, und dem auch kein privilegirter Gerichtsstand eigen ist, ein Vormund bestellt werden soll, als Obervormundschaft einzuschreiten habe, wird die Belehrung ertheilt, daß bey Aufstellung eines Vormundes für ein Findel- oder Waisenkind, welches bisher noch keinen Vormund hatte, und dem kein privilegirter Gerichtsstand eigen ist, in dem Klagenfurter Kreise, wo zu Folge der Kärnthnerischen Jurisdictions-Norm §. 25 nur der Besitzer des unter eine Grundobrigkeit gehörenden Hauses unter der Gerichtsbarkeit der Grundobrigkeit, der bloße Inwohner aber unter der Gerichtsbarkeit des Landgerichts- oder Burgfriedens-Herrn steht, in dem Falle, wenn das Findel- oder Waisenkind ein unterthäniges Haus besitzet, die Grundobrigkeit dieses Hauses, außer diesem Falle aber die Landgerichts- oder Burgfriedens-Obrigkeit, in deren Bezirke sich dasselbe zur Zeit der Vormundschaftsbestellung aufhält, als Obervormundschaft einzuschreiten habe, daß hingegen in Steyermark, wo die Grundherrschaften die Gerichtsbarkeit nicht bloß über die Besitzer, sondern auch über die Inwohner der ihnen unterstehenden Häuser, in so fern denselben kein privilegirter Gerichtsstand eigen ist, ausüben, die Grundobrigkeit des Hauses, worin sich das Findel- oder Waisenkind zur Zeit der Vormundschaftsbestellung aufhält, als Obervormundschaft einzuschreiten habe.

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache

vom Jahre 1834,

und den Monaten Januar und Februar

des Jahres 1835,

für die deutschen Staaten der Oesterreichischen Monarchie.

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache.

2637.

1834. Januar. den 4ten.

Patent vom 4ten **Januar** 1834.

Zu mehrerer Befestigung der zwischen Uns und Ihren Majestäten dem Kaiser von Rußland, Könige von Pohlen, und dem Könige von Preußen, und Unseren Staaten bestehenden innigen freundschaftlichen und nachbarlichen Verhältnisse, und bey dem gleichen Interesse der drey Mächte an der Aufrechthaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung in den Ihrer Herrschaft unterworfenen Pohlnischen Provinzen, sind Wir mit gedacht Ihren Majestäten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Wer in den Oesterreichischen, Russischen und Preußischen Staaten sich der Verbrechen des Hochverrathes, der beleidigten Majestät, oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich in eine gegen die Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen hat, soll in dem anderen der drey Staaten weder Schutz noch Zuflucht finden.

Die drey Höfe verbinden sich vielmehr, die unmittelbare Auslieferung jedes, der erwähnten Verbrechen beinzichtigten Individuums anzuordnen, wenn dasselbe von der Regierung, welcher es angehört, reclamirt wird; dabey ist aber verstanden, daß diese Bestimmungen keine rückwirkende Kraft haben sollen.

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, Könige von Pohlen, und Seiner Majestät dem Könige von Preußen übereingekommen sind, daß vorstehende Verabredungen gleichzeitig in den drey Staaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen; so machen Wir selbe mit gegenwärtigem Edicte Unseren Unterthanen zu ihrer Wissenschaft und Richtschnur bekannt, und befehlen zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Obrigkeiten, darauf zu halten, daß selbe vom 1. März 1834 angefangen, ihrem ganzen Umfange und Inhalte nach vollzogen werden.

1834.
Januar.

2638.

den 20sten. **Hofkanzley-Decret** vom 20sten Januar 1834, an das Böhmische Gubernium, dem Böhmischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 8. März 1834.

Die Frage: ob das Hofdecret vom 12. October 1790, (J. G. S. Nr. 63) wegen der Berichtigung der Interessen von den auf einer sequestrirten Realität früher intabulirten Capitalien auch auf politische Sequestrationen anzuwenden sey, wird dahin entschieden, daß nicht bloß der gerichtliche, sondern auch der politische Sequester die Interessen dem Tabular-Gläubiger aus den Einkünften der sequestrirten Realität zu berichtigen hat, weil das bezeichnete Hofdecret vom 12. October 1790 von der Sequestration überhaupt, ohne zwischen einer gerichtlichen und politischen einen Unterschied zu machen, spricht, und eben so das spätere Hofdecret vom 6. May 1814, (J. G. S. Nr. 1085), im Allgemeinen und ohne Unterschied verordnet, daß, da durch die Sequestration die landtäflichen und grundbücherlichen Rechte der Gläubiger nicht beirret und verändert werden, jeder Sequester sich in Hinsicht des sequestrirten Guts nach Maßgabe des Hofdecretes vom 12. October 1790 zu benehmen habe.

Genießt demnach die Forderung, zu deren Eintreibung die Sequestration gleichviel, ob im politischen, oder im gerichtlichen Wege verhängt worden ist, vor den früher intabulirten Capitalien einen Vorzug; so wird sie nach Maßgabe desselben auch vor den Zinsen dieser Capitalien zu bezahlen seyn; genießt sie aber einen solchen Vorzug nicht, so wird sie den Zinsen dieser Capitalien nachstehen müssen.

2639.

den 24sten. **Hofdecret** vom 24sten Januar 1834, an das Böhmische Appellations-Gericht, im Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer.

Die allgemeine Hofkammer hat die Böhmische Cameral-Gefällen-Verwaltung zu dem Schriftenwechsel mit den für gleiche Zwecke bestellten ausländischen Behörden, ohne weitere Dazwischenkunft, jedoch unter den in dem Hofdecrete vom 11. Junius 1807, (J. G. S. vom Jahre 1819, Seite 90), ausgedrückten Beschränkungen ermächtiget, ihr aber hierbey bemerkt, daß nichts destoweniger in jenen Fällen, wo der den Staats-Gefällen nöthige richterliche Schutz vorschriftmäßig durch die Vermittlung der Gerichtsbehörden bey den Gerichten fremder Staaten gewährt werden muß, in Ansehung der dießfälligen Correspondenz fortan die Intervention des Böhmischen Appellations-Gerichtes in Anspruch zu nehmen seyn werde.

1834. Februar.

2640.

Hofkanzley-Decret vom 3ten Februar 1834, an die Regierungen von Oesterreich unter und ob der Enns, dem Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 1. März 1834. — den 3ten.

Die wegen Prüfung und Beeidigung der Landgerichtsdiener für Steyermark erlassene Verordnung vom 27. Junius 1833, (J. G. S. Nr. 2619), wird auf Oesterreich unter und ob der Enns mit dem Beysatze ausgedehnt, daß die Anzeigen der Patrimonial-Gerichte an die Kreisämter über die Prüfungen stets mit einer genauen Angabe der persönlichen Eigenschaften des Anzustellenden zu versehen seyen.

2641.

Hofdecret vom 7ten Februar 1834, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 1. Februar 1834. — den 7ten.

In Betreff der Jurisdiction über die aus Unterthanen Oesterreichischer, oder dritter Staaten bestehende Privat-Dienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten haben Seine k. k. Majestät zu verfügen geruhet, daß diejenigen Hausleute und Dienstbothen eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehöret, der ordentlichen Civil-Gerichtsbarkeit nicht unterworfen seyen, daß dagegen Unterthanen Oesterreichischer Staaten und dritter Mächte der Civil-Gerichtsbarkeit der ordentlichen Justiz-Behörden unterstehen, in so fern nicht rücksichtlich einzelner Gesandtschaften ein abweichendes Uebereinkommen zu Stande gebracht wird.

2642.

Hofdecret vom 14ten Februar 1834, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29. December 1833. — den 14ten.

Seine k. k. Majestät haben über die Gesuche um allerhöchste Dispensation von dem Gesetze: daß Niemand in dem Alter über 40 Jahre im Staatsdienste angestellt werden soll, Folgendes allgemein anzuordnen geruhet:

1) Alters-Nachsichts-Ertheilungen können für ein Individuum niemahls im Allgemeinen und unbedingt Statt finden, sondern sind von dem-

1834. Februar.

selben immer nur für einen bestimmten Dienst, welchen es zu erhalten wünscht, nachzusuchen.

2) Dem Gesuche zur Erlangung einer Alters-Nachsicht ist immer der Taufschein beyzulegen.

Diese allerhöchste Resolution wird dem Appellations-Gerichte mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß, wenn über die Besetzung eines Dienstpostens ohnehin an den obersten Gerichtshof Bericht erstattet werden muß, zugleich auch der Bericht über das allenfalls angebrachte Dispensations-Gesuch eines Bittstellers, der das 40ste Jahr überschritten hat, abgesondert zu überreichen sey.

2643.

den 18ten. **Hofdecret** vom 18ten **Februar** 1834, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 13. Februar 1834.

Seine k. k. Majestät haben anzuordnen geruhet, daß so oft in Zukunft von den landesfürstlichen Gerichten erster oder zweyter Instanz zeitweilige Aushülfen durch zu berufende Referenten nachgesucht werden, immer zugleich die hierzu zu bestimmenden geeigneten Individuen dem obersten Gerichtshofe vorgeschlagen werden sollen.

Dieser allerhöchste Befehl wird dem Appellations-Gerichte mit dem Beysatze eröffnet, daß den Vorschlag zu Aushülfsräthen bey dem Appellations-Gerichte, das Appellations-Präsidium, zu jenen aber bey den landesfürstlichen Collegial-Gerichten erster Instanz, nach vorläufiger Vernehmung ihres Präsidiums das Appellations-Gericht an den obersten Gerichtshof zu erstatten haben werde.

2644.

den 21sten. **Hofdecret** vom 21sten **Februar** 1834, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 28. Januar 1834.

Seine k. k. Majestät haben anzubefehlen geruhet:

Es sey für die Zukunft, also ohne Rückwirkung, Concepts-Practikanten, oder Auscultanten, welche mit einem Adjutum betheilt werden, zur Pflicht zu machen, in dem Falle, als sie zu einem ihr Adjutum übersteigenden, bis zur Erlangung einer mit Besoldung verbundenen Anstellung gesicherten Einkommen durch eigenes Vermögen, oder aus anderen Quellen gelangen, davon die Anzeige zu machen und auf den Fortbezug des Adjutums zu verzichten, was übrigens auch von Amts wegen zu veranlassen sey.

1834. März.

2645.

Hofkanzley-Decret vom 14ten **März** 1834, an sämmtliche Länderstellen, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 25. Januar 1834. den 14ten.

Seine k. k. Majestät haben in Bezug auf das Verfahren gegen Uebertreter des Pest-Cordons folgende Anträge zu genehmigen geruhet:

a) Sobald der Pest-Cordon gezogen ist, soll die Wache den Auftrag haben, gegen jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurück weichet, oder wohl gar Gewalt brauchet, wenn kein anderes Mittel erübriget, auf der Stelle Feuer zu geben, ohne Unterschied, ob der Pest-Cordon auf den ersten, zweyten oder dritten Grad gezogen ist.

b) Der 21ste Kriegs-Artikel ist in der Textirung dahin abzuändern: Der Contumaz-Uebertreter soll nach den bestehenden Gesetzen scharf bestraft, und wenn schon der Pest-Cordon gezogen ist, derjenige, der auf Anrufen nicht zurück kehrt, von der Wache, wenn kein anderes Mittel erübriget, niedergeschossen, derjenige aber, der, wenn schon der engste Pest-Cordon gezogen ist, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Cordon bricht, oder sich heimlich einschleicht, standrechtmäßig behandelt, und mit Pulver und Bley hingerichtet werden.

2646.

Hofdecret vom 15ten **März** 1834, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 1. Februar 1834. den 15ten.

Die noch gegenwärtig von fremden Regierungen bey dem Hofe Seiner Majestät als diplomatische Personen beglaubigten Unterthanen der Oesterreichisch-kaiserlichen Staaten stehen in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 4. April 1829, (J. G. S. Nr. 2392), nicht bloß in Real-Sachen, sondern auch in persönlichen Rechtsangelegenheiten unter den ordentlichen Gerichten.

2647.

Hofkammer-Decret vom 15ten **März** 1834, an sämmtliche Länderstellen, und die oberste Hofpost-Verwaltung; sämmtlichen Appellations-Gerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 29. März 1834. den 15ten.

Um in Beziehung auf die Postporto-Gebühren-Einhebung von gerichtlichen Verordnungen, welche bey Prozessen der Fiscal-Aemter in Vertretung des Aerars und in Geschäften außer Streit, nahmentlich in Vor-

1834. März.

mundschafts- und Curatels-Angelegenheiten von Amts wegen erlassen, und mittelst der Post zugestellt werden, die vermißte Gleichförmigkeit zu erzielen, werden folgende Bestimmungen zur Richtschnur festgesetzt:

In Uebereinstimmung mit dem bereits beobachteten Verfahren ist

a) von gerichtlichen Erlässen in Streitsachen des Fiscus gegen Parteyen, in Gemäßheit des k. k. Justiz-Hofdecretes vom 12. Junius 1818 (Nr. 1465 der J. G. S.), für die Zukunft keine Porto-Gebühr vom Postamte abzunehmen, sondern solche ist durch das Landes-Taxamt zu bemessen, und nach Maßgabe des richterlichen Urtheils gleichzeitig mit den Tax- und Stämpel-Gebühren entweder einzubringen, oder Falls der Fiscus sachfällig geworden, von seiner Klage abgestanden, oder die Aufhebung der gegenseitigen Gerichtskosten decretirt worden ist, zu löschen;

b) die gerichtlichen Zustellungen, welche nicht auf Begehren oder Anlaß der Vormünder und Curatoren, sondern von Amts wegen erlassen werden, sind so, wie sie tax- und stämpelfrey behandelt werden, für die Zukunft auch ohne Abnahme eines Porto zu befördern, und mit der Aufschrift: ex offo franco tutto, zu bezeichnen.

2648.

den 18ten. **Hofkanzley-Decret** vom 18ten März 1834, an das Tyroler Gubernium, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 8. März 1834.

Anstatt des anheim gesagten Patrimonial-Gerichtes von Königsberg und Grumes zu Lavis wird ein landesfürstliches Landgericht zweyter Classe zu Lavis errichtet, und demselben die bisher zu dem Landgerichte zu Civezzano gehörige Gemeinde Meano zugetheilt.

2649.

April. den 10ten. **Hofkanzley-Decret** vom 10ten April 1834, an sämmtliche Länderstellen, im Einverständnisse mit der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen.

Die Hofkanzley findet zur näheren Aufklärung der §§. 7, Lit. e, 26, 27, 28 und 32 des allerhöchsten Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832, (J. G. S. Nr. 2557), folgende Erläuterung zu erlassen:

Aus der Zusammenstellung der §§. 7, Lit. e, 26, 27, 28 und 32 des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832, ergibt sich, daß in dem Falle des §. 7., Lit. e, und des §. 32 das einzige zu erlassende Einberufungs-Edict drey Mahl, in dem Falle des §. 27 aber jedes der drey zu erlassenden Edicte Ein Mahl mithin alle zusammen drey Mahl auf die dort vorgeschriebene Art durch die Zeitungen bekannt zu machen sind.

1834. April.

2650.

Hofdecret vom 11ten **April** 1834, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9. März 1834. den 11ten.

Seine k. k. Majestät haben zu verordnen geruhet, daß die allerhöchste Entschließung vom 6. September 1816, (J. G. S. Nr. 1284), nach welcher Niemand vor dem vollendeten 18ten Lebensjahre zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse übertreten darf, auch für jene Kinder zu gelten habe, die vermöge ihrer Geburt und Taufe der katholischen Religion angehören, wenn auch ihre Aeltern in der Folge zu einer anderen Religion übergetreten sind.

2651.

Hofdecret vom 11ten **April** 1834, an das Tirolisch-Vorarlbergische Appellations-Gericht, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14. Januar 1834. den 11ten.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage: Ob, und in welchem Zeitraume die Uebertretungen gegen das in Süd-Tirol kund gemachte allerhöchste Waffen-Patent vom 18. Januar 1818, der gesetzlichen Verjährung unterliegen? folgende gesetzliche Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

1) Nach den in der allerhöchsten Entschließung vom 16. März 1833 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen werden die Uebertretungen des allerhöchsten Patentes vom 18. Januar 1818, wegen der verbothenen Waffen in einem Zeitraume von drey Monaten verjährt.
2) Bey dem Zusammentreffen solcher Uebertretungen mit Verbrechen ist das durch die Kundmachung des Tirolisch-Vorarlbergischen Appellations-Gerichts vom 29. October 1825, (Hofdecret vom 2. September 1825, J. G. S. Nr. 2128), vorgeschriebene Verfahren dahin abzuändern, daß zur Untersuchung solcher Uebertretungen nicht das Ende der Criminal-Untersuchung abzuwarten, sondern schon während der Criminal-Untersuchung, in so fern es nach den Umständen zuläßig ist, in jedem Falle aber nach erfolgter criminneller Aburtheilung durch den Criminal-Richter der zum Verfahren gegen Uebertretungen des Waffen-Patentes bestimmten Behörde die Gelegenheit zu verschaffen ist, die Untersuchung wegen Uebertretung des Waffen-Patentes abzuführen, und ihren Spruch zu schöpfen, wornach die Strafe, in so fern sie eine Freyheits- oder körperliche Strafe ist, erst nach Vollendung der Criminal-Strafe auszustehen seyn wird.

1834. April.

3) Die Verjährung der Uebertretungen des allerhöchsten Patentes vom 18. Januar 1818, in so fern dieselben nicht schon durch die Amtshandlung der zur dießfälligen Procedur bestimmten Behörde früher unterbrochen worden wäre, wird durch Einleitung der Criminal-Untersuchung bis zu dem Zeitpuncte gehemmt, wo der hierzu berufenen Behörde die Einleitung der Untersuchung möglich wird.

2652.

den 18ten. **Hofdecret** vom 18ten **April** 1834, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische **Appellations-Gericht**, im Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzley.

Die Küstenländischen Stadt- und Landrechte haben die Instruction für das Sanitäts-Personale der Prager Strafhaus-Anstalt mit den von dem Appellations-Gerichte vorgeschlagenen Modificationen in ihren Criminal-Inquisitions-Arresthäusern zu beobachten.

2653.

May. den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **May** 1834, an das Dalmatinische Appellations-Gericht, im Einvernehmen mit der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen.

Das Patent vom 6. Julius 1833, (J. G. S. Nr. 2622), ist in dem Gerichtsbezirke eines jeden der mit Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Tribunale von dem Tage an für kundgemacht zu halten, an welchem die öffentliche Bekanntmachung desselben an dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, erfolgt ist. Die Criminal-Untersuchung muß von dem Tage an als eingeleitet betrachtet werden, an welchem das die Criminal-Gerichtsbarkeit verwaltende Collegial-Gericht den Beschluß gefaßt hat, eine bestimmte Person in Criminal-Untersuchung zu ziehen. Das Patent vom 6. Julius 1833 ist auf Verbrechen, worüber in diesem Sinne die Untersuchung erst nach Kundmachung des Gesetzes eingeleitet worden ist, anzuwenden, wenn sie auch vor der Kundmachung verübt worden sind.

2654.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **May** 1834, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer.

Die allgemeine Hofkammer hat die den Behörden in Rücksicht der Vorschläge zu Dienstbesetzungen laut Hofdecretes vom 18. Junius 1830, (J. G. S. Nr. 2469), eingeräumte Befreyung vom Postporto auf dieje-

1834. May.

nigen ämtlichen Schreiben ausgedehnt, mit welchen das Gesuch eines bey einem öffentlichen Amte angestellten Bittwerbers von seiner vorgesetzten Behörde an jene, von welcher die Besetzung oder der Vorschlag abhängt, geleitet, oder von dieser nach erfolgter Erledigung an die erste zurückgesendet wird.

2655.

Hofkammer-Decret vom 28sten **May** 1834, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9. Julius 1833, **sämmtlichen Appellations-Gerichten** mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 5. Julius 1834.

den 28sten.

Seine Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß bey allen weiblichen über das Normal-Alter geschrittenen Civil-Beamtens- oder Dieners-Waisen, welche in einem jährlichen Aerarial-Bezuge unter der Benennung: Pension, Gnadengehalt, Gnadengabe, Krankheits- oder Unterhalts-Beytrag, Unterstützung u. s. w. stehen, und denen dieser Bezug entweder mit der Bezeichnung lebenslänglich, oder bis zur Herstellung ihrer Gesundheit oder allenfälligen Versorgung (Verehelichung) bewilliget worden, oder wo die Verleihung vielleicht ganz ohne Beysetzung einer Dauerzeit geschehen ist, bey ihrer Verehelichung die Begünstigung der freygestellten Wahl zwischen der Reservation ihres Bezuges auf den Fall ihres Wittwenstandes, oder der Abfertigung mit dem zweyjährigen Betrage desselben ohne Unterschied ihre Anwendung zu finden habe, und daß nur in dem Falle, daß einer solchen Waise ein Aerarial-Bezug auf die bestimmte Dauer von einem, zwey, oder mehreren Jahren bewilliget werden, und sie sich während dieses Zeitraumes verehelichen sollte, diese Begünstigung nicht anzuwenden sey, sondern bloß die Einstellung ihres Bezuges mit dem Tage ihrer Verehelichung für immer zu erfolgen habe.

2656.

Junius.

Hofkanzley-Decret vom 6ten **Junius** 1834, an sämmtliche Länderstellen.

den 6ten.

Es wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß Se. k. k. Majestät nicht gestatten, daß k. k. Unterthanen Standeserhöhungen und Ehrentitel bey fremden Regenten ansuchen, oder selbe ohne allerhöchste Bewilligung annehmen, und sich derselben in den k. k. Staaten bedienen.

1834.
Junius.

2657.

den 8ten. **Hofkanzley-Decret** vom 8ten **Junius** 1834, an das Steyermärkische Gubernium, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3. Junius 1834.

Seine Majestät haben der Vorstellung der Steyermärkischen Stände gegen das ihnen abgesprochene Recht, über den catastralmäßigen Dominical- und Rustical-Besitzstand einer Realität zu entscheiden, keine Folge zu geben befunden, weil die Stände ihre dießfälligen Ansprüche weder auf noch gültige Urkunden noch auf eine Observanz zu gründen vermögen.

2658.

den 9ten. **Hofkanzley-Decret** vom 9ten **Junius** 1834, an das Galizische Gubernium.

Dem Gubernium wird eröffnet: daß man keinen genügenden Grund habe, bey Seiner Majestät auf Aenderungen in der allerhöchst angeordneten, durch das Hofdecret vom 25. Junius 1830, (J. G. S. Nr. 2471), dem Gubernium gegenwärtig gehaltenen Correspondenz-Form zwischen den Kreisämtern und den Magistraten in Civil- und Criminal-Angelegenheiten anzutragen; indem einer Seits nicht einleuchtet, wie das Ansehen und die Wirksamkeit der Kreisämter leiden könne, wenn selbe sich in den bemerkten Angelegenheiten, deren Behandlung ohnehin ganz außer dem Bereiche der Kreisämter liegt, um die nöthigen Auskünfte an die Magistrate ersuchsweise verwenden; anderer Seits aber die vorliegenden Verhandlungen entnehmen lassen, daß die bemerkte Correspondenz-Form zum Gegenstande wechselseitiger Beschwerden der Kreisämter und der Magistrate vorzüglich deßwegen geworden ist, weil die Kreisämter es versuchten, sich über diese Form wegzusetzen, und selbst in gerichtlichen Angelegenheiten Aufträge an die Magistrate zu erlassen. Diese Form der Correspondenz zwischen den Magistraten und den Kreisämtern ist übrigens auch dann zu beobachten, wenn die Magistrate als delegirte Gerichtsbarkeit von Dominien handeln, weil das bezogene Hofdecret keinen Unterschied macht, ob die Magistrate in Civil- und Criminal-Angelegenheiten im eigenen Nahmen oder als delegirte Behörde bey den Kreisämtern einschreiten, und durch die Delegation die Eigenschaft der delegirten Behörde nicht geändert wird.

2659.

den 10ten. **Hofkanzley-Decret** vom 10ten **Junius** 1834, an das Böhmische Gubernium, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 5. Junius 1834.

Seine Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß, nachdem die bey dem Obersthoflehen-Richteramte bisher bestandene Lehen-Tax-

Norm vom Jahre 1722 keine höhere Sanction erhalten hat, die Lehen-Taxen bey Einverleibung von Besitzveränderungs-Urkunden, Cessionen, Quittungen, Obligationen und Pränotationen künftig im Allgemeinen nach der Böhmischen Landtafel-Tax-Ordnung vom 1. April 1812, (J. G. S. Nr. 983), für das Cameral-Aerar vorgeschrieben und eingehoben werden, daher es auch von der bisher üblich gewesenen Ingrossations-Taxe pr. 1 fl. 10 kr. vom Bogen bey Lehens-Consensen und Homagien abzukommen hat, da im §. 17 der Landtafel-Tax-Ordnung auch für die Ingrossirungen eine eigene Taxe vorgeschrieben ist.

2660.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 21sten Junius 1834, an sämmtliche Länderstellen, zu Folge allerhöchsten Cabinets-Schreibens vom 15. Junius 1834. den 21sten.

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet, zukünftig dafür zu sorgen, daß dem auf einen geringeren Platz übersetzten Beamten, in so weit er es durch ein Verschulden verdient, auch nur der mit selbem verbundene geringere Gehalt angewiesen, oder im entgegen gesetzten Falle der von demselben früher bezogene höhere Gehalt einstweilen an Niemand anderen verliehen, und die Sache so eingerichtet werde, daß kein Fond durch ein entgegen gesetztes Benehmen zu einer höheren, als der systemisirten Auslage verhalten werde.

2661.

Julius.

Hofdecret vom 18ten Julius 1834, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der geheimen Haus- Hof- und Staatskanzley vom 9. Julius 1834. den 18ten.

Den Appellations-Gerichten wird der unterm 12. Februar 1834 mit dem Könige von Dänemark abgeschlossene Handels- und Schiff-Fahrtsvertrag mitgetheilt.

Beylage.

Handels- und Schiff-Fahrts-Convention zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät und dem Könige von Dänemark vom 12. Februar 1834, dessen Ratifications-Urkunden ausgewechselt worden sind am 1. Junius 1834.

Artikel I.

Die Oesterreichischen Schiffe, welche — es sey mit oder ohne Ladung — in den Häfen der Dänischen Staaten, ausgenommen in jenen der Däni-

1834. Julius.

schen Colonien, Grönland, Island und die Inseln von Ferroë mit einbegriffen, ankommen, sollen die nähmlichen Vorrechte genießen, deren sich die National-Schiffe erfreuen, und derselbe Vortheil soll auch den Dänischen Schiffen, welche mit oder ohne Ladung in den Oesterreichischen Häfen eintreffen, gewährt seyn.

Es ist indeß wohl zu verstehen, daß alle Handels- und Schiff-Fahrts-Vortheile, die in Zukunft einer andern Nation in den Dänischen Colonien oder in den Inseln von Ferroë gestattet werden könnten, auch den Oesterreichischen Unterthanen zu Theil werden sollen.

Die Zahlungen der Hafen-, der Ein- und Ausfuhrs- und der Zoll-Gebühren, dann des Tonnen-, Leucht-, Lootsen- und Rettungsgeldes, so wie jede andere Abgabe oder Last, welche, unter was immer für einem Nahmen es auch seyn möge, der Krone, den Städten, oder was immer für besonderen Anstalten zufließen, sollen in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Dänemark für die Oesterreichischen Schiffe ganz dieselben, wie für die National-Schiffe seyn. Alle diese Vortheile sollen gleichmäßig den Dänischen Schiffen in den Oesterreichischen Häfen zugestanden werden.

Artikel II.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, sie seyen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Oesterreichischen Staaten oder anderer Länder, deren Einfuhr in die Dänischen Häfen erlaubt ist, oder gesetzmäßig auf Dänischen Schiffen gestattet werden wird, sollen gleichmäßig auch auf Oesterreichischen Schiffen eingeführt werden können, ohne höheren oder anderen Abgaben unter was immer für einer Benennung zu unterliegen, als wenn die nähmlichen Waaren oder Erzeugnisse auf Dänischen Schiffen eingeführt worden wären; und wechselseitig alle Waaren und Handelsgegenstände, es seyen Erzeugnisse des Bodens oder des Dänischen Kunstfleißes oder jedes anderen Landes, deren Einfuhr in die Häfen der Oesterreichischen Staaten auf Oesterreichischen Schiffen erlaubt ist, oder gesetzmäßig gestattet werden wird, sollen auf gleiche Weise durch Dänische Schiffe eingeführt werden können, ohne höheren oder anderen Abgaben unter was immer für einer Benennung zu unterliegen, als wenn diese Waaren oder Erzeugnisse durch Oesterreichische Schiffe eingeführt worden wären.

Artikel III.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, es seyen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Oesterreichischen Staaten, es seyen jene anderer Länder, deren Ausfuhr aus den Oesterreichischen Häfen in eigenen Schiffen gesetzmäßig erlaubt ist, oder gestattet werden wird, sollen eben so aus besagten Häfen durch Dänische Schiffe verführt werden dürfen, ohne höheren oder anderen Abgaben unter was immer für einer Be-

nennung zu unterliegen, wie wenn die Ausfuhr durch Oesterreichische Schiffe bewerkstelliget worden wäre.

Die genaueste Reciprocität wird in den Häfen des Königreiches Dänemark beobachtet werden, so, daß alle Waaren und Handelsgegenstände, seyen es Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten Sr. Majestät des Königs von Dänemark, seyen es jene jedes anderen Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen der besagten Staaten in eigenen Schiffen gesetzmäßig erlaubt ist, oder gestattet werden wird, sollen eben so aus besagten Häfen durch Oesterreichische Schiffe ausgeführt werden können, ohne höheren oder anderen Abgaben unter was immer für einer Benennung zu unterliegen, als wenn die Ausfuhr durch Dänische Schiffe geschehen wäre.

Artikel IV.

Beym Waarenankaufe soll weder mittelbar noch unmittelbar in Anbetracht der Nationalität des Schiffes, welches mit einer gesetzmäßig erlaubten Ladung in einen Hafen der Oesterreichischen Staaten oder des Königreiches Dänemark eingelaufen wäre, einiger Vorzug eingeräumt werden; da es die Willensmeinung der hohen contrahirenden Mächte ist, daß in dieser Hinsicht gar kein Unterschied Statt finde.

Artikel V.

Die Oesterreichischen Schiffe, von welchem Hafen sie auch ankommen oder nach welchem sie sich begeben, und was immer für eine Ladung sie führen mögen, es seyen Erzeugnisse oder Waaren ihres eigenen oder eines fremden Landes, sollen bey der Durchfahrt des Sundes und der beyden Belte keine höheren oder anderen Abgaben als jene bezahlen, welche von den meistbegünstigten Nationen entrichtet oder in der Folge werden entrichtet werden.

Artikel VI.

Die Unterthanen Sr. k. k. Majestät in den Dänischen und jene Sr. Majestät des Königs von Dänemark in den Oesterreichischen Staaten, sollen in Gemäßheit der zwischen den hohen contrahirenden und anderen Mächten bestehenden Handels-Tractate immer als Individuen der meist begünstigten Nationen angesehen und behandelt werden.

Die hohen contrahirenden Mächte verbinden sich überdieß, ihren beyderseitigen Unterthanen alle Leichtigkeit, Schutz und Handelsvortheile angedeihen zu lassen, welche natürlich aus einem solchen Vorzuge entspringen können; indeß ist wohl zu verstehen, daß die Oesterreichischen oder Dänischen Unterthanen sich in ihrem Handel oder Gewerbe den Gesetzen und Vorschriften des Landes zu unterwerfen haben werden.

Die in den Oesterreichischen Staaten den Ottomanischen Unterthanen durch frühere zwischen Oesterreich und der Ottomanischen Pforte

1834. Julius.

geschlossene Tractate zugestandenen besonderen Vortheile sind indeß in den Stipulationen des vorliegenden Artikels nicht mit einbegriffen.

Artikel VII.

Gegenwärtige Convention soll vom heutigen Tage durch zehn Jahre und auch noch fernerhin in Kraft bleiben, wenn nicht in der Folge eine oder die andere der hohen contrahirenden Mächte ihre Willensmeinung, deren Wirkung einzustellen, deutlich erklärte. In diesem Falle wird gegenwärtige Convention noch bis zum Ablaufe jener zwölf Monathe, welche auf die von einer der beyden Mächte wegen Außerkraftsetzung derselben der andern gemachte officielle Notification folgen, verbindend bleiben.

Artikel VIII.

Gegenwärtige Convention wird ratificirt, die Ratificationen aber werden in Copenhagen in achtwochentlicher Frist, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

2662.

den 18ten.

Hofdecret vom 18ten **Julius** 1834, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 17. April 1834.

Die Vormundschafts- und Abhandlungs-Behörden erster Instanz haben in Fällen, wo eine mit einem Aerarial-Bezuge, Erziehungs-Beytrage, einer Pension, Provision oder Gnadengabe betheilte minderjährige Waise mit Tod abgeht, oder eine der in dem §. 5 der Verordnung für die Pfarrvorsteher vom 17. April 1834 *) bezeichneten Versorgungsarten erhält, davon jedesmahl der betreffenden Landesbehörde die Eröffnung zu machen.

---

*) Der 5. §. der Verordnung für die Pfarr-Vorsteher vom 17. April 1834 ist folgenden Inhalts:

Unter der Versorgung der Waisen wird verstanden, wenn dieselben ein Vermögen, oder Einkünfte erlangen, welche zu ihrem Unterhalte hinreichen, insbesondere aber bey Knaben

a) der Eintritt in das Militär mit Bezug einer Gage oder Löhnung;
b) die Aufnahme in ein geistliches Seminarium, Stift oder Kloster, oder in eine unter der Oberleitung des Staates stehende öffentliche Erziehungs- oder Versorgungs-Anstalt, in welcher alle Bedürfnisse der Zöglinge aus den betreffenden Fonds oder Anstalten bestritten werden;
c) die Erlangung eines öffentlichen oder Privat-Dienstes mit Gehalt, oder Lohn; endlich
d) die Unterbringung in die Lehre bey einem Handelsmanne, Professionisten, Künstler u. s. w., wo der Waise von dem Lehrherrn oder Meister die unentgeldliche Wohnung, Kost, Kleidung und Wäsche erhält.

Bey Mädchen:

a) Der Eintritt in den Ehestand;
b) in ein Nonnenkloster, welches sich nicht mit der Erziehung beschäftiget;
c) in eine Stiftung oder Stiftplatz;
d) in einen mit Gehalt oder Lohn verbundenen öffentlichen oder Privat-Dienst.

1834. Julius.

2663.

Hofkanzley-Decret vom 19ten Julius 1834, an sämmtliche Länderstellen; zu Folge allerhöchster Entschließung vom 30. May 1834.

den 19ten.

Seine k. k. Majestät haben in Uebereinstimmung mit der wegen Einziehung des Instituts der Hofagenten, und Einführung öffentlicher Agenten in den Provinzen kundgemachten allerhöchsten Entschließung vom 9. April vorigen Jahres, (J. G. S. Nr. 2608), nunmehr auch in Ansehung des Instituts der Hofkriegs-Agenten und künftiger Aufnahme von Militär-Agenten, folgende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

Erstens. Das Institut der Hofkriegs-Agenten hat einzugehen. Es sind daher nicht weiter mehr solche Stellen zu verleihen, die bestehenden Hofkriegs-Agenten aber im Genusse ihrer erworbenen Rechte zu schützen.

Zweytens. Die General-Commanden außer Ungarn, Siebenbürgen und der Militär-Gränze werden dagegen ermächtiget, denjenigen der bereits vorschriftmäßig berechtigten öffentlichen Agenten, welche darum ansuchen, nach einer vorläufigen gut bestandenen Prüfung für den General-Commando-Bezirk die Befugniß zu ertheilen, die an sie sich wendenden Parteyen bey den Militär-Behörden zu vertreten, in so fern nicht ausdrückliche Gesetze derley Vertretungen anderen dazu berechtigten Personen vorbehalten.

Drittens. Die Prüfung aus den für die Militär-Verwaltung vorgeschriebenen Gesetzen und Normen, in so weit solche Agenten deren Kenntniß benöthigen, hat der Justiz- und politische Referent des General-Commando's vorzunehmen.

Viertens. Jede Concession ist an die Bedingung zu knüpfen, daß der Agent die von der Militär-Behörde ihm übertragenen Vormundschaften und Curatelen dürftiger Parteyen unentgeldlich zu übernehmen sich verpflichte.

Fünftens. Gegen die von einem General-Commando verweigerte Befugniß-Ertheilung kann der Recurs an den Hofkriegsrath ergriffen werden.

Sechstens. Den zur Vertretung der Parteyen bey der Militär-Behörde berechtigten Agenten ist zu gestatten, sich zu allen dießfälligen nicht andern Personen gesetzlich vorbehaltenen Geschäften anzubiethen, und sie zu führen, dann die Gebühren von den Parteyen anzunehmen, über welche sie mit diesen übereinkommen.

Siebentens. In Ansehung der Militär-Gränz-Agenten-Stelle hat es bey den bestehenden Anordnungen zu verbleiben.

1834.
August.

2664.

den 5ten. **Hofkammer-Decret** vom 5ten **August** 1834, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener von Mailand, Venedig und Zara.

Seine Majestät geruheten mit allerhöchstem Handschreiben vom 21. May dieses Jahrs, in Absicht auf die Beweisführung durch Zeugen in dem Verfahren über Gefällsübertretungen festzusetzen:

Erstens. Die Gefällsämter und Behörden, welche die Untersuchung über Gefällsübertretungen abführen, sind ermächtigt zu fordern, daß die, bey diesen Untersuchungen vernommenen Zeugen, welche nicht zu Folge der Gerichtsordnung als verwerflich zu betrachten sind, ihre zu Protokoll genommenen Aussagen in Gegenwart eines, von der politischen oder gerichtlichen Obrigkeit abgeordneten Beamten, mit einem Eide bekräftigen.

Zweytens. Die Gerichte haben bey der Entscheidung der Straffälle die Zeugenaussagen, welche mit dem Eide in dieser Art bekräftigt wurden, in dem Maße, in welchem dieses rücksichtlich der, zum ewigen Gedächtnisse abgehörten Zeugen zuläßig ist, zu beachten.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge des, von der k. k. allgemeinen Hofkammer mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen gepflogenen Vernehmens, mit folgenden Zusätzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Drittens. Den Zeugen, die zum Behufe der gedachten Untersuchungen vernommen werden, ist vor der Abhörung zu erinnern, daß sie ihre Aussage beschwören müssen. In dem Verhör-Protokolle soll ausdrücklich erwähnt werden, daß diese Erinnerung an den Zeugen gerichtet worden sey.

Viertens. Ehe zur Aufnahme des Eides geschritten wird, sind dem Zeugen die von ihm abgelegten Aussagen in Gegenwart des von der politischen oder gerichtlichen Obrigkeit abgeordneten Beamten mit dem Beysatze, daß der Zeuge dieselben nun zu beschwören habe, deutlich vorzulesen, und es soll der Umstand, daß dieses geschah, in dem Verhör-Protokolle ausdrücklich aufgeführt werden. Sollte der Zeuge bey dieser Vorlesung Bemerkungen vorbringen, so sind dieselben gleichfalls dem Protokolle einzuschalten.

Fünftens. Die bemerkten allerhöchsten Bestimmungen werden bloß bey den Untersuchungen, die entweder noch nicht anhängig sind, oder die nicht vor Verlautbarung der gegenwärtigen Kundmachung durch ein Straferkenntniß, oder die Lossprechung des Beschuldigten beendigt wurden, und zwar auf diejenigen Vernehmungen, die nach diesem Zeitpuncte mit Beobachtung des hier vorgezeichneten Verfahrens Statt finden, angewendet.

2665.

Hofdecret vom 16ten **August** 1834, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 1. Junius 1834. — den 16ten.

Wenn es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob ein landesfürstlicher Beamter, welcher einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig befunden, oder von derselben, oder von einem ihm angeschuldeten Verbrechen bloß ab instantia losgesprochen worden ist, des Dienstes zu entlassen sey, oder nicht, hat die Beyziehung zweyer Justizräthe auch dann Statt zu finden, wenn der Antrag der betreffenden Behörde selbst nicht auf die Entlassung des Beamten gerichtet ist.

2666.

Hofdecret vom 16ten **August** 1834, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 6. August 1834. — den 16ten.

Seine Majestät haben anzubefehlen befunden, daß in Hinkunft in Wien nur siebzig Advocaten bestehen sollen, und daß die oberste Justizstelle von zwey erledigten Advocaten-Stellen immer nur eine besetzen solle, bis die Zahl der in Wien bestehenden Advocaten auf siebzig beschränkt seyn wird.

2667.

Hofdecret vom 22sten **August** 1834, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 6. August 1834. — den 22sten.

Dem Appellations-Gerichte wird eröffnet, daß den Gerichtsgehülfen im Küstenlande überhaupt keine besondere Vergütung an Diäten und Reisekosten zugestanden werde, und daß

1) die Geschäfte der Sperr-Anlegung, Inventur und Versteigerung, wenn solche in ihrem Wohnorte vorgenommen werden, da, wo die Erbs-Massa nach Abzug der Passiven, oder der aus den versteigerten Fahrnissen gelöste Betrag die Summe von Ein Hundert Gulden nicht erreicht, unentgeldlich von ihnen und den Zeugen verrichtet werden müssen, wo aber in diesem Falle die erwähnten Geschäfte von den Gerichtsgehülfen außer ihrem Wohn-

1834. August.

orte besorgt werden, wird ihr Lohn für jeden Act dieser drey Gattungen, wenn sie nicht zusammen an einem Tage vorgenommen werden, auf Fünf und vierzig Kreuzer bestimmt.

2) In Fällen, wo jener Betrag der Erbs-Massa, oder der Licitations-Gelder die Summe von Ein Hundert Gulden erreicht, oder höher ist, aber vier Hundert Gulden nicht erreicht, hat der Gerichtsgehülfe ohne Unterschied, wo diese Acte vorgenommen werden, unter gleicher Bedingung für den Act Einen Gulden dreyßig Kreuzer; und

3) bey Vier Hundert Gulden erreichenden, oder übersteigenden Beträgen eben so zwey Gulden zu erhalten. Wird zur Vornahme der Inventur oder Versteigerung mehr als Ein Tag verwendet, so wird zwar für jeden mehr verwendeten Tag eine besondere Belohnung zugestanden, jedoch im verminderten Maßstabe und zwar im ersten Falle mit zwanzig Kreuzern, im zweyten mit Einem Gulden und im dritten Falle mit Einem Gulden dreyßig Kreuzer. In derley Fällen ist aber vorläufig das Verzeichniß der Gebühren dem Bezirksgerichte zur Prüfung vorzulegen.

Sollten zu derley Acten Zeugen außer ihrem Wohnorte verwendet werden, was aber zur Ersparung der Unkosten nur im Nothfalle Statt zu finden hat, so haben dieselben ohne Unterschied des Betrages der Erbs-Massa, oder der Licitations-Gelder für jeden Tag zwanzig Kreuzer zu erhalten.

2668.

den 28sten. Hofkanzley-Decret vom 28sten August 1834, an sämmtliche Länderstellen.

Der Landesstelle wird der zwischen Seiner k. k. Majestät und Seiner k. k. Hoheit dem Erzherzoge Großherzoge von Toscana, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, am 12. October 1829 abgeschlossene Vertrag *) mit dem Auftrage zugestellt, denselben im gewöhnlichen Wege baldmöglichst kund zu machen.

*) Beylage.

Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Sr. k. k. Hoheit dem Herrn Erzherzog, Großherzog von Toscana, abgeschlossen zu Florenz den 12. October 1829, und dessen Ratificationen ausgewechselt wurden eben daselbst den 6. August 1834.

Artikel I.

Jeder, der angeklagt ist, entweder in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers oder im Großherzogthume Toscana eines der nachbenannten Verbrechen begangen zu haben:

1) Hochverrath oder auf Störung der öffentlichen Ruhe im Staate gerichtete Handlungen;
2) Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Widersetzlichkeit gegen die bewaffnete Macht, gewaltsame Handlungen gegen die Staatsobrigkeiten, oder gegen in Ausübung ihres Amtes stehende obrigkeitliche Personen;
3) Münzverfälschung;
4) Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere;
5) Verfälschung öffentlicher Urkunden, Wechsel, Bankscheine oder anderer ähnlicher im Handelsverkehre circulirender Papiere;
6) Erpressung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, und Betrug von Seite öffentlicher Beamten in Ausübung ihres Amtes durch Zueignung oder Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder oder Effecten, es sey zum Nachtheile des Staates oder einzelner Gemeinden, öffentlicher Anstalten oder anderer was immer Nahmen habenden Individuen;
7) Brandlegung oder beträchtliche und vorsätzliche Beschädigung von Dämmen, in der Absicht, Ueberschwemmungen herbey zu führen;
8) Mord oder Todtschlag jeder Art, mit Ausnahme jedoch des unfreywilligen, und Verwundung mit Gefahr der Verstümmelung oder des Todes;
9) Entführung oder Nothzucht;
10) Diebstahl mit angewandter oder angedrohter Gewalt gegen die Person;
11) Diebstahl an Kirchengut, an Vieh, und überhaupt jede Art qualificirten Diebstahls, jedoch, den im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Diebstahl ausgenommen, nur wenn der Werth des entwendeten Gutes in jedem der Fälle, auf die sich gegenwärtiger Paragraph bezieht, den Betrag von 300 Toscanischen Lire oder 100 fl. C. M. erreicht;
12) Betrügerisches Falliment oder Betrug überhaupt, wenn er einen Werth von 900 Toscanischen Lire oder 300 fl. C. M. übersteigt;
13) Verleumdung, in so fern sie die vorangeführten Verbrechen beträfe;
14) Mitschuld, verbunden mit thätiger Mitwirkung bey eben diesen Verbrechen, und
15) der Versuch aller dieser Verbrechen, sobald die Vollbringung aus Ursachen, welche außer dem Willen des Verbrechers lagen, unterblieb; so wie nicht minder jene Individuen, gegen welche wegen eines der angeführten, in dem einen oder dem andern der beyden Staaten nach der in jedem Staate bestehenden gesetzlichen Erklärung begangenen Verbrechens, wirklich ein Strafurtheil erfolgt wäre, sollen in dem andern Staate nicht geduldet, sondern ergriffen, und der bewaffneten Macht des Staates, in dessen Gebieth das Verbrechen begangen worden, ausgeliefert werden.

1834. August.

Die Anhaltung soll nicht bloß auf Verlangen jener der beyden Regierungen, in deren Gebiethe das Verbrechen begangen worden, sondern von Amts wegen erfolgen.

Es versteht sich jedoch, daß die hohen contrahirenden Theile in keinem Falle noch aus irgend einem Grunde zur Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen verbunden seyn sollen. Wenn also ein Unterthan des einen derselben in den Staaten des andern ein Verbrechen der oben bezeichneten Art begangen hätte, und hierauf in sein Vaterland zurück gekehrt wäre; so darf derselbe nicht ausgeliefert werden: allein es soll von den Gerichten des Staates, dem er angehört, von Amts wegen gegen ihn verfahren, und eintretenden Falls die nach den dort geltenden Gesetzen bestimmte Strafe über ihn verhängt werden. Zu diesem Ende sind die Behörden des anderen Staates gehalten, den bezeichneten Gerichten die Zeugenverhöre und die auf das Verbrechen Bezug habenden Acten entweder im Originale, gegen Verbindlichkeit der Rückstellung, oder in authentischer Abschrift, wie nicht minder das, was zum corpus delicti gehört, und überhaupt alle zur Ueberführung des Verbrechers dienlichen Beweismittel mitzutheilen.

Wenn eine der beyden Regierungen von der andern die Auslieferung eines ihrer Unterthanen, welcher außerhalb beyder Gebiethe eines der in dem ersten Theile dieses Artikels aufgeführten Verbrechen begangen hätte, oder eines anderen zu keinem der beyden Staaten gehörenden Individuums verlangen sollte, das sich, gleichfalls außerhalb ihres Gebiethes, eines der in den §§. 1, 2, 3 und 4 dieses ersten Artikels bezeichneten Verbrechens schuldig gemacht hätte; so behalten sich beyde Regierungen vor, eine solche Auslieferung, nach Beschaffenheit der den Fall begleitenden Umstände, und mit Rücksicht auf die mit anderen Staaten bestehenden Verträge zu bewilligen oder zu verweigern.

Artikel II.

Wenn ein in dem einen der beyden Staaten angehaltener Verbrecher daselbst ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen als jenes, dessen er sich in dem anderen Staate schuldig gemacht, begangen hätte; so kann dessen Auslieferung an diesen letzteren so lange aufgeschoben werden, bis die Aburtheilung, und nach Beschaffenheit des Falles, die Bestrafung hinsichtlich des von ihm in dem Lande, wo er angehalten worden, begangenen Verbrechens erfolgt ist, mit dem Vorbehalte, daß gleich nach erfolgtem richterlichen Ausspruche, wenn nähmlich dieser kein Strafurtheil ist, oder im entgegen gesetzten Falle, nachdem der Schuldige die über ihn verhängte Strafe ausgestanden haben wird, zu dessen Auslieferung geschritten werden soll.

Artikel III.

Die Auslieferungsbegehren sollen jedesmahl im diplomatischen Wege gestellt, und mit der Angabe des Verbrechens, dessen das recla-

mirte Individuum angeklagt ist, oder wegen welchem es verurtheilt worden, begleitet seyn. Zur Erleichterung der Auffindung und Verhaftnahme des Uebelthäters wird es nützlich seyn, daß zugleich seine Personс-Beschreibung beygefügt werde.

Was die Vollziehung der Auslieferung betrifft, so sollen, in Folge der hierüber mit der Modenesischen Regierung zu pflegenden Rücksprache, die Gerichtsbehörden des Staates, an den die Aufforderung ergangen, den Angeklagten oder Verurtheilten an jene des erwähnten Zwischenstaates überliefern, die es übernehmen werden, ihn an die Gerichte des requirirenden Staates zu übergeben.

Artikel IV.

Bey der Auslieferung des Verbrechers sind von den Gerichten des Staates, in welchem die Verhaftung geschehen, sämmtliche Untersuchungs- und andere von besagten Gerichten aufgenommene Acten, wie nicht minder alles, was das corpus delicti bildet, die dem Angeklagten zustehenden Effecten, so wie auch jene, welche anderen Unterthanen des Staates, an welchen die Auslieferung geschieht, gehören, zu übergeben, jedoch gegen Entrichtung der Schreibgebühren und gegen Ersatz der etwa für die Wiedererlangung und Erhaltung jener Effecten aufgewendeten Kosten.

Die Kosten für den Unterhalt der Verbrecher von der Zeit ihrer Verhaftung bis zur Auslieferung an die bewaffnete Macht des Zwischenstaates, so wie die dem letzteren gebührende Vergütung, fallen der Regierung, auf deren Verlangen die Auslieferung geschieht, zur Last, und haben dabey die in dem Staate, an welchen die Anforderung geschehen, geltenden Unterhalts-Tariffe für Verbrecher zum Vergütungsmaßstabe zu dienen, unbeschadet der Ersatzansprüche für jene mehreren Kosten, welche der höhere Rang oder Personal-Verhältnisse des verhafteten Individuums oder andere Motive veranlassen dürften. Diese Kosten, so wie die Schreibgebühren und die übrigen vorerwähnten Auslagen, sollen nach Ablauf jedes halben Jahres, nach gegenseitiger Zustellung der dießfälligen Uebersichten, gezahlt werden.

Artikel V.

Keiner der contrahirenden Theile wird Gnadenbriefe, freyes Geleit, oder sonst Versicherungen irgend einer Art für ein in dem Gebiethe des andern Staates begangenes Verbrechen bewilligen, wenn selbes zu den im ersten Artikel gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Gattungen gehört.

Artikel VI.

Die Gerichte des einen oder des anderen Staates, in deren Gewalt des Diebstahls beschuldigte Individuen und zugleich die gestohlenen Sachen sich befinden, werden die Zurückgabe dieser letzteren kostenfrey

1834. August.

und ohne weiteren Verzug als den, welcher zur Erhebung des Thatbestandes nothwendig ist, an die Eigenthümer dieser Gegenstände, oder an jene, denen selbe entwendet worden, bewilligen, sobald diese ihr Recht durch Zeugen oder durch irgend ein anderes gesetzliches Beweismittel darthun, und entweder selbst oder durch einen mit gehöriger Vollmacht versehenen Bestellten vor dem Gerichte, bey welchem gedachte Gegenstände in Verwahrung sind, erscheinen, um selbe zurück zu verlangen.

Artikel VII.

Wenn der Fall eintreten sollte, daß zur Instruirung eines vor den Gerichtshöfen des einen der beyden Staaten anhängigen Criminal-Prozesses Confrontirungen und Personal-Erkennungen mit den Schuldigen oder Angeklagten nothwendig würden; so sollen diese Confrontirungen und Erkennungen in der Regel in dem Gebiethe des Staates, zu welchem das requirirende Gericht gehört, Statt haben; und wenn besondere Umstände die Wahl eines in dem Gebiethe des anderen Staates gelegenen Ortes veranlassen sollten; so würde in diesem Falle die Vornahme der Confrontirung oder Erkennung immer einem Richter des ersteren Staates obliegen.

Artikel VIII.

Die Verbrecher, welche, um den gerichtlichen Verfolgungen des einen Staates zu entgehen, in die Militär-Dienste des anderen getreten wären, sollen darum nicht weniger in jenen Fällen, auf welche gegenwärtige Convention anwendbar ist, der Auslieferung und den von den Behörden des Landes, wohin sie sich geflüchtet, gegen sie zu ergreifenden Maßregeln unterworfen seyn. Zur Vermeidung der Anstände, die wegen der Kosten der an solche Individuen verabfolgten Militär-Equipirung oder wegen des ihnen bezahlten Handgeldes erhoben werden könnten, wird festgesetzt, daß bey der Auslieferung eines Verbrechers dieser Art von der übernehmenden Behörde, wegen dieser Kosten ein Betrag von 50 Franken bar bezahlt werden soll.

Artikel IX.

Gegenwärtiger Vertrag soll während eines Zeitraumes von zehn Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen anzufangen, seine volle und gänzliche Wirksamkeit haben, nach dessen Ablauf derselbe, mit gegenseitiger Einwilligung beyder Regierungen, wieder erneuert werden kann.

Septemb. den 19ten.

2669.

Hofkanzley-Decret vom 19ten September 1834, an das Galizische Gubernium.

Der Stadtmagistrat in Czernowitz und die Stadtgemeind-Gerichte zu Suczawa und Sereth in der Bucowina haben die Gerichts-Taxen von den

ihrem Wirkungskreise zustehenden Justiz-Geschäften nach der dritten Classe der für Galizien bestehenden Taxordnung vom 27. April 1786 einzuheben.

1834. Septemb.

2670.

Hofdecret vom 26sten September 1834, an das Tirolisch-Vorarlbergische Appellations-Gericht, im Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzley und der allgemeinen Hofkammer.

den 26sten.

Da das Gubernial-Circular vom 12. September 1816, womit die bestehenden Gewerbs-Directiven in Tirol eingeführt worden sind, im §. 6 ausdrücklich festsetzt, daß alle Gewerbe, deren radicirte oder verkäufliche Eigenschaft nicht erwiesen ist, und alle in Zukunft zu verleihenden Befugnisse, sie mögen Polizey- oder Commerzial-Gewerbe betreffen, im strengsten Sinne persönlich seyen, und ausschlüßlich der Person des Befugten ankleben, so liegt es schon in dem Begriffe dieser Gewerbe, daß sie nicht nur nicht veräußert oder vererbt werden können, sondern die Ausübung derselben eben so wenig bestandweise an eine dritte Person überlassen werden dürfe.

2671.

Hofkammer-Decret vom 27sten September 1834, an das Gubernium in Triest.

den 27sten.

In Betreff der Rechtskräftigkeit der von den k. k. Oesterreichischen Consular-Aemtern im Ponente in Schiffbruchsfällen aufgenommenen Acte, und die Art und den Umfang ihres dießfälligen åmtlichen Einschreitens, hat die allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. geheimen Haus- Hof- und Staatskanzley und der k. k. obersten Justizstelle die bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in nachstehende Zusammenstellung vereinigt.

Von den Oesterreichischen Gerichtsbehörden sind alle Documente, welche von Oesterreichischen Consuln in ihrer Eigenschaft als solche und innerhalb ihres Wirkungskreises ausgestellt sind, als öffentliche vollen Glauben verdienende Urkunden anzuerkennen. Nach dem politischen Marine-Edicte steht den Oesterreichischen Consulaten in Schiffbruchsfällen Oesterreichischer Handels-Fahrzeuge die Aufnahme der sogenannten prova di fortuna, und nach der Analogie dieser Vorschrift überhaupt die Erhebung und Bestätigung der einschlägigen Thatsachen zu.

Alle jene Amtshandlungen hingegen, welche darüber hinausgehen, irgend eine Entscheidung über Rechtsverhältnisse enthalten, haben die Oesterreichischen Consuln sowohl nach dem Marine-Edicte, als nach den

1834. Septemb.

besonderen ihnen ertheilten Instructionen nur auf Verlangen der Parteyen als Schiedsrichter vorzunehmen, in so fern die Gesetze des Landes, wo sie sich befinden, dieß gestatten. Sowohl den über die erwähnten Thatsachen, als den über Rechtsverhältnisse in Folge eines Compromisses ausgestellten Documenten der Consuln gebührt demnach vor den Oesterreichischen Gerichten der volle Glaube von öffentlichen Urkunden. In Beziehung auf die den Oesterreichischen Consulaten directe zugewiesenen Amtshandlungen bey Schiffbruchfällen Oesterreichischer Fahrzeuge, sind die Oesterreichischen Unterthanen im Auslande verpflichtet, sich an selbe zu wenden, und es ist ihnen nicht freygestellt, dießfalls mit Umgehung der Consulate bey den auswärtigen Behörden einzuschreiten. In der Regel wird sodann das Oesterreichische Consulat selbst die zur Erhebung und officiellen Bestätigung des Sachverhaltes nothwendigen Amtshandlungen vorzunehmen haben. Wo jedoch die Landesgesetze die Vornahme derselben von Seite der Local-Behörden und sonach ein dießfälliges Einschreiten bey den letzteren bedingen, oder wo dieß von den Parteyen zur Sicherung ihrer Privat-Rechte für nothwendig erachtet wird, haben zwar die Parteyen immer die Pflicht, die Oesterreichischen Consulate von dem Factum des Schiffbruches und dessen Umständen genau zu benachrichtigen, die letzteren haben sich aber dann lediglich auf die Intervenirung bey den Amtshandlungen der Local-Authoritäten zur Erhebung der Sachverhältnisse zu beschränken.

Uebrigens wird bemerkt, daß, in so fern Oesterreichische Unterthanen im Auslande sich in anderen dem Oesterreichischen Consular-Amte nicht directe zugewiesenen Personal- oder Handels-Angelegenheiten an die Local-Behörden wenden wollen, oder nach den Landesgesetzen wenden müssen, die Oesterreichischen Consulate ihnen lediglich auf ihr Ansuchen dabey mit Rath und That, so weit sie dieß auf ihrem Standpuncte vermögen, an die Hand zu gehen haben.

Die obigen Bestimmungen beziehen sich jedoch, da den Consulaten in der Levante bezüglich auf die dort sich aufhaltenden Oesterreichischen Unterthanen eine richterliche Gewalt zusteht, nur auf die Consulate des Abendlandes.

2672.

October. den 31sten.

Hofkammer-Decret vom 31sten **October** 1834, an die Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction.

Da Theil-Libelle, welche den Gerichten von Vormündern und Curatoren im Nahmen ihrer Pflegebefohlenen zur Genehmigung vorgelegt werden, vor dieser Genehmigung nur als Aufsätze betrachtet werden können, so können sie auch, so lange sie dieselbe nicht erhalten haben, rücksichtlich des Stämpels nur nach dem §. 10, Lit. F. des allerhöchsten Stämpel-Paten-

tes behandelt werden. Sobald aber ihre Genehmigung erfolgt ist, erscheinen sie nicht mehr als Aufsätze und unterliegen daher nach dem §. 21, Lit. K, des genannten Patents dem Stämpel nach dem Werthe ihres Gegenstandes.

1834. October.

Die Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Finanz-Intendenzen haben die Verfügung zu treffen, daß die Taxämter in den Provinzial-Hauptstädten den Theil-Libellen nach ihrer Genehmigung bey den dort befindlichen Stämpel-Aemtern den classenmäßigen Werth-Stämpel aufdrücken lassen, die Taxämter außer den Provinzial-Hauptstädten aber ihnen diesen Stämpel unter den im hierortigen Erlasse vom 23. April 1823 angeordneten Vorsichten indorsiren.

2673.

November den 14ten.

Hofdecret vom 14ten **November** 1834, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchsten Handschreibens vom 8. November 1834.

Seine k. k. Majestät haben Sich bewogen gefunden, das Münz- und Bergwesen von der allgemeinen Hofkammer zu trennen, dessen Verwaltung einer selbstständigen allerhöchst Ihren übrigen Hofstellen gleichgestellten Behörde, unter der Benennung: Hofkammer in Münz- und Bergwesen zu unterordnen, und einen eigenen Präsidenten dieser Hofstelle allergnädigst zu ernennen.

2674.

den 21sten.

Hofkanzley-Decret vom 21sten **November** 1834, an das Küstenländische Gubernium, im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle, und von letzterer dem Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Decret vom 5. December 1834.

Die Gemeinden der Grafschaften Görz und Gradiska können in Hinsicht auf das Hofdecret vom 23. August 1792 nur allein in den durch das Justiz-Hofdecret vom 17. Junius 1825, J. G. S. Nr. 2109, angedeuteten Fällen, nähmlich, wo die Gemeinden als Kläger auftreten, und es sich um die Geltendmachung neuer Ansprüche und um die Erwerbung neuer Rechte für die Gemeinden handelt, verhalten werden, vorher einen Vergleich zu versuchen. Es darf daher ohne die hierüber beygebrachte Bestätigung keine Klage dieser Gemeinden angenommen werden.

1834.
December.

2675.

den 1sten. **Hofkammer-Decret** vom 1sten December 1834, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 8. August 1834.

Seine Majestät haben festzusetzen geruhet, daß Abzüge an Gehalten oder Pensionen der Staatsdiener und Militär-Personen zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerarial-Forderungen von der einschlägigen administrativen Behörde ohne Dazwischenkunft der Gerichte angeordnet, und von den Cassen entweder unmittelbar, oder durch die denselben vorgesetzten Behörden erwirkt; daß ferner solche Abzüge durch die von Privaten auch früher erlangten Pfändungen oder Abtretungen auf keine Weise beirret, somit die dießfälligen Rechte der Privaten nur mehr auf jenen Theil des Gehaltes oder der Pension geltend gemacht werden können, dessen Zahlung nicht eingestellt worden ist, daß endlich solche Gehalts- und Pensions-Abzüge zur einstweiligen Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Haftungen, auch ehe über diese Haftung das definitive Erkenntniß erfolgt ist, ohne Anstand verfügt werden können, so bald aus den gepflogenen Erhebungen hinreichende Verdachtsgründe hervorgehen, daß dem in Frage stehenden Individuum eine Ersatzverbindlichkeit obliegt. Seine Majestät haben jedoch hiebey die Behörden dafür verantwortlich gemacht, mit reifer Ueberlegung und Vorsicht vorzugehen, zu solchen Maßregeln nur bey zureichenden Verdachtsgründen, und nur im Falle des Besorgnisses einer Gefährdung des Aerars zu schreiten, und sohin die zum definitiven Ausspruche über die Ersatzverbindlichkeit erforderliche Untersuchung und Verhandlung mit allem Eifer zu beschleunigen.

2676.

den 4ten. **Hofkammer-Decret** vom 4ten December 1834, an sämmtliche Länderstellen, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. November 1834.

Seine Majestät haben festzusetzen geruhet, daß die Waisen, die aus einer im Quiescenten-Stande geschlossenen Ehe herstammen, in Hinkunft keine Pension zu erhalten haben, wenn nicht etwa der Vater derselben später wieder in die active Dienstleistung getreten ist.

2677.

Hofkanzley-Decret vom 18ten December 1834, an sämmtliche Länderstellen; im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer. den 18ten.

Der Landesstelle wird bedeutet: daß vermöge eines in der Ausübung bestehenden Französischen Gesetzes vom 14. Julius 1819, Fremde, denen in Frankreich eine Erbschaft zufällt, dieselbe ohne Entrichtung irgend einer Exportations-Gebühr zu beziehen haben, und daß demnach in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Abfahrtgeld-Patentes vom 14. März 1785 von den aus dem Oesterreichischen Staate nach Frankreich abziehenden Erbschaften, in so lange über diesen Gegenstand in der Französischen Gesetzgebung keine Aenderung getroffen wird, weder ein landesfürstliches, noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtgeld anzusprechen ist.

2678.

Hofdecret vom 20sten December 1834, an das Galizische Appellations-Gericht; im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer. den 20sten.

Dem Appellations-Gerichte wird eröffnet, daß die Galizische Cameral-Gefällen-Verwaltung von der allgemeinen Hofkammer in Rücksicht der Stämpelfreyheit der Quittungen über die aus Criminal-Depositen-Aemtern erhobenen Gelder und Sachen durch Verordnung vom 11. November 1834 dahin belehrt worden sey:

Das Hofdecret vom 19. May 1825 erkläre zwar die Quittungen über ein bey Gericht erliegendes Depositum in dem Falle, wenn solches der Partey ohne Verbindlichkeit des Rückerlages ausgehändiget wird, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802 §. 21. Lit. w, für stämpelpflichtig. Dagegen seyen nach dem wörtlichen Inhalte des §. 9, Lit. x, dieses Patentes alle Criminal-Acten von dem Gebrauche des Stämpels ganz befreyt. Da nun die Quittungen über die aus den Criminal-Depositen-Aemtern zu erhebenden Gelder oder kostbaren Sachen unter die Criminal-Acten, das ist: unter die im Laufe einer Criminal-Untersuchung vorkommenden von Amtswegen zu verhandelnden Schriften und Expeditionen gehören; so unterliege es keinem Zweifel, daß solche in Gemäßheit des §. 9, Litt. x, des Stämpel-Patentes, keines Stämpels bedürfen.

1834.
December.

2679.

den 24sten. **Hofdecret** vom 24sten **December** 1834, an das Nieder-Oesterreichische, Inner-Oesterreichisch-Küstenländische, Böhmische, Mährisch-Schlesische und Galizische Appellations-Gericht; im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer.

In dem am 10. September 1812 bekannt gemachten, den Appellations-Gerichten durch Hofdecret vom 7. November 1812, (J. G. S. Nr. 1011), mitgetheilten Unterrichte über die Liquidation der Waisen-Cassen ist im sechsten Paragraphe den Waisenämtern zur Pflicht gemacht worden, die von fruchtbringender Anlegung derjenigen geringeren Interessen-Beträge, wovon die einzelnen Waisen keine Zinsen zu fordern hatten, herrührenden Casse-Ueberschüsse so lange in besonderer Verrechnung zu lassen, bis hierüber höheren Ortes verfügt werden wird.

Ueber diese in den Waisen-Cassen zurück behaltenen Ueberschüsse wird hiermit Folgendes angeordnet: in so fern sich bey vollkommen genauer und richtiger Berechnung aller den Mündeln und Pflegebefohlenen gebührenden Capitals- und Interessen-Beträge wirklich ein Ueberschuß von der in dem sechsten Absatze des Unterrichtes vom 10. September 1812 bezeichneten Art in der Waisen-Casse findet, ist derselbe als ein Eigenthum des Gutsherrn zu betrachten.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Herrschaften für den aus ihrem oder ihrer Beamten Verschulden, oder aus nachlässiger Gebahrung mit dem Waisen-Vermögen und nicht gehöriger oder nicht richtiger Vertheilung und Ausfolgung desselben an die Waisen, denjenigen Waisen, aus deren Vermögen diese Ueberschüsse entstanden sind, oder deren Vermögen bey der Theilung der Waisengelder sich noch in der Waisen-Casse befand, zugefügten oder entstandenen Schaden auch mit den obgedachten Ueberschüssen haften.

2680.

den 24sten. **Hofkammer-Decret** vom 24sten **December** 1834, an sämmtliche Länderstellen und an die Cameral-Magistrate von Mailand und Venedig; sämmtlichen Appellations-Gerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 16. Januar 1835.

Um künftig in Fällen, wo in einer Provinz mit Bewerbern um eine in einer andern Provinz erledigte Fiscal-Adjuncten-Stelle die zu deren Erlangung vorgeschriebene Provinzial-Prüfung im Delegations-Wege vorgenommen werden soll, ein gleichmäßiges Verfahren zu bewirken, wird festgesetzt:

1. Derley Delegationen können nur bey besonderen Provinzial-Fiscal-Prüfungen und nur über vorläufig eingehohlte Genehmigung der allgemeinen Hofkammer Statt finden.
2. Ist diese Genehmigung erfolgt, so hat die Landesstelle, oder der Cameral-Magistrat derjenigen Provinz, für welche der Candidat geprüft werden soll, von der zur Vornahme der Fiscal-Prüfungen daselbst bestehenden Commission die Prüfungsfragen gehörig verfassen zu lassen, und solche sodann der Landesstelle oder dem Cameral-Magistrate, wo die Prüfung im Wege der Delegation vorzunehmen ist, versiegelt einzusenden.
3. Die Amtshandlung der delegirten Behörde hat im Wesentlichen in der Fürsorge zu bestehen, daß diese Fragen von dem Candidaten in einem ihrer Amtszimmer schriftlich ohne irgend einem fremden Einflusse beantwortet werden. Zu diesem Ende bedarf es keiner Beyziehung von Appellations-Räthen, wohl aber ist der ganze Act, nähmlich die Eröffnung der Fragen und deren Beantwortung unter die Aufsicht eines Mittelsrathes zu stellen.
4. Das solchergestalt zu Stande gekommene Prüfungs-Elaborat ist sodann ohne Beyfügung eines Gutachtens, sondern bloß mit Angabe der auf die Arbeit verwendeten Zeit an die Behörde, welche die Fragen eingesendet hat, zu übermachen, von wo aus gemeinschaftlich mit dem Appellations-Gerichte der Provinz der Erfolg der Prüfung zu beurtheilen, und das Zeugniß hierüber auszufertigen seyn wird.

2681.

1835. Januar.

Hofdecret vom 9ten Januar 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte; zu Folge allerhöchster Entschließung vom 31. December 1834. — den 9ten.

Das Appellations-Gericht hat sämmtliche demselben unterstehende Collegial-Criminal-Gerichte anzuweisen, die besserungsfähigen Inquisiten thunlichst von der Gemeinschaft mit Verhafteten eines verdorbeneren Charakters entfernt zu halten.

2682.

Hofdecret vom 16ten Januar 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme des Nieder-Oesterreichischen; zu Folge allerhöchster Entschließung vom 8. Januar 1835. — den 16ten.

Die Criminal-Actuare bey den Gerichtsstellen sollen, damit sie ihrer Bestimmung und der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten vollständig entsprechen können, nebst den sonst erforderlichen Eigenschaften der Spra-

1835. Januar.

che des Landes vollkommen kündig seyn, in welchem sie ihre Anstellung als Actuare erhalten; wovon sich jederzeit die Ueberzeugung zu verschaffen ist, bevor ein Individuum zu einer derley Stelle ernannt wird.

2683.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **Januar** 1835, an das Dalmatinische Appellations-Gericht.

Bey der nunmehr erfolgten Zustandebringung der Dalmatinischen Provinzial-Zeitung genügt die Einschaltung der Edicte über die Erledigung von Dienstesplätzen in diese Zeitung, und eine Einschaltung in die Triester, Venediger oder Mailänder Zeitung ist nicht mehr erforderlich; jene über Erledigung der Rathsstellen aber muß nebst der Provinzial-Zeitung auch in die Wiener Zeitung geschehen.

2684.

den 17ten. **Hofdecret** vom 17ten **Januar** 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte; im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer.

Die allgemeine Hofkammer hat durch Verordnung vom 5. Januar 1835 der Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction bedeutet, daß die Ausfertigung der ersten Abschriften von Testamenten und Inventarien auf classenmäßigem Stämpel nicht von Amtswegen zu geschehen habe.

Damit aber die Behebung der Abschriften von den genannten Urkunden nicht dadurch zum Nachtheile des Stämpel-Gefälles entbehrlich gemacht werde, daß die Gerichtsbehörden bey der Abhandlungspflege den Parteyen die Einsicht der Originalien gestatten, und wenn die Abhandlungsgesuche nicht gehörig instruirt sind, sich bey ihrer Erledigung mit den Registraturs-Acten behelfen; so wird dem Appellations-Gerichte aufgetragen, mit aller Strenge darauf zu sehen, daß dieser Mißbrauch der Abhandlungsbehörden, wenn er wahrgenommen werden sollte, sogleich abgestellt, ihnen die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften eingeschärft und deren Nichtbefolgung gehörig geahndet werde.

2685.

den 23sten. **Hofkanzley-Decret** vom 23sten **Januar** 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. May 1834 die Auflösung der Bergwesens-Direction in Salzburg mit der Ueberwei-

sung der Geschäfte derselben an die Berg- und Salinen-Direction zu Hall in Tirol zu befehlen geruhet.

Dem zu Folge ist die neue vereinte Tirolisch-Salzburgische Berg- und Salinen-Direction am 1. November 1834 in Wirksamkeit getreten.

2686.

Hofdecret vom 24sten **Januar** 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte; im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer. *den 24sten.*

Eidesstättige Vermögens-Bekenntnisse unterliegen als Urkunden, die nicht sonst einer Classe zugewiesen, jedoch nicht ausdrücklich vom Gebrauche des Stämpelpapieres ausgenommen sind, nach dem §. 23, der 2ten Abtheilung Nro. 25 des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802 dem Stämpel der zweyten Classe zu sechs Kreuzer. Von der in mehreren Hofdecreten enthaltenen Anordnung, daß diese Urkunden in Betreff des Stämpels den Inventarien gleich zu halten seyen, hat es daher abzukommen.

2687.

Hofdecret vom 30sten **Januar** 1835, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht. *den 30sten.*

Dem Appellations-Gerichte wird bedeutet, daß von Beybringung der Studien-Zeugnisse über alle, an den erbländischen Universitäten vorgeschriebenen Theile der Rechtswissenschaft, und zwar durchaus wenigstens mit der ersten Fortgangs-Classe, um zur Civil- und Criminal-Richter-Prüfung von dem Appellations-Gerichte zugelassen zu werden, nicht abgegangen werden könne.

2688.

Februar.

Hofdecret vom 7ten **Februar** 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einverständnisse mit der geheimen Haus- Hof- und Staats-Kanzley. *den 7ten.*

Zwischen der k. k. Oesterreichischen Regierung und den großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach-, dann herzoglich Sachsen-Koburg- und Gotha-, wie auch herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierungen ist wegen gegenseitiger unentgeldlicher Justiz-Pflege in Criminal-Sachen die Uebereinkunft dahin abgeschlossen worden: daß hinfüro von den großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach-, dann herzoglich Sachsen-Koburg- und Gotha-, wie auch herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gerichtsbe-

1835. Februar.

hörden jeder Requisition der Oesterreichischen Gerichte in Criminal-Angelegenheiten tax- und kostenfrey entsprochen werden soll, mit einziger Ausnahme folgender gegenseitig zu erstattenden baren Auslagen, und zwar: für die Atzung mit Inbegriff von Arzt- und Cur-Kosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftigen Kleidungsstücken; für Transport der Verbrecher bis zu ihrer Auslieferung an die gegenseitigen Criminal-Gerichte; für Bothenlohn und Postporto, endlich für Zeugengebühren, unter welchen Letzteren jedoch nur solche verstanden werden, die gemäß §. 529 des ersten Theiles des Oesterreichischen Strafgesetzbuches einem Zeugen, der vom Tagelohne lebt, und wegen Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, mit dem gewöhnlichen Tagelohne zu leisten und zu ersetzen sind.

2689.

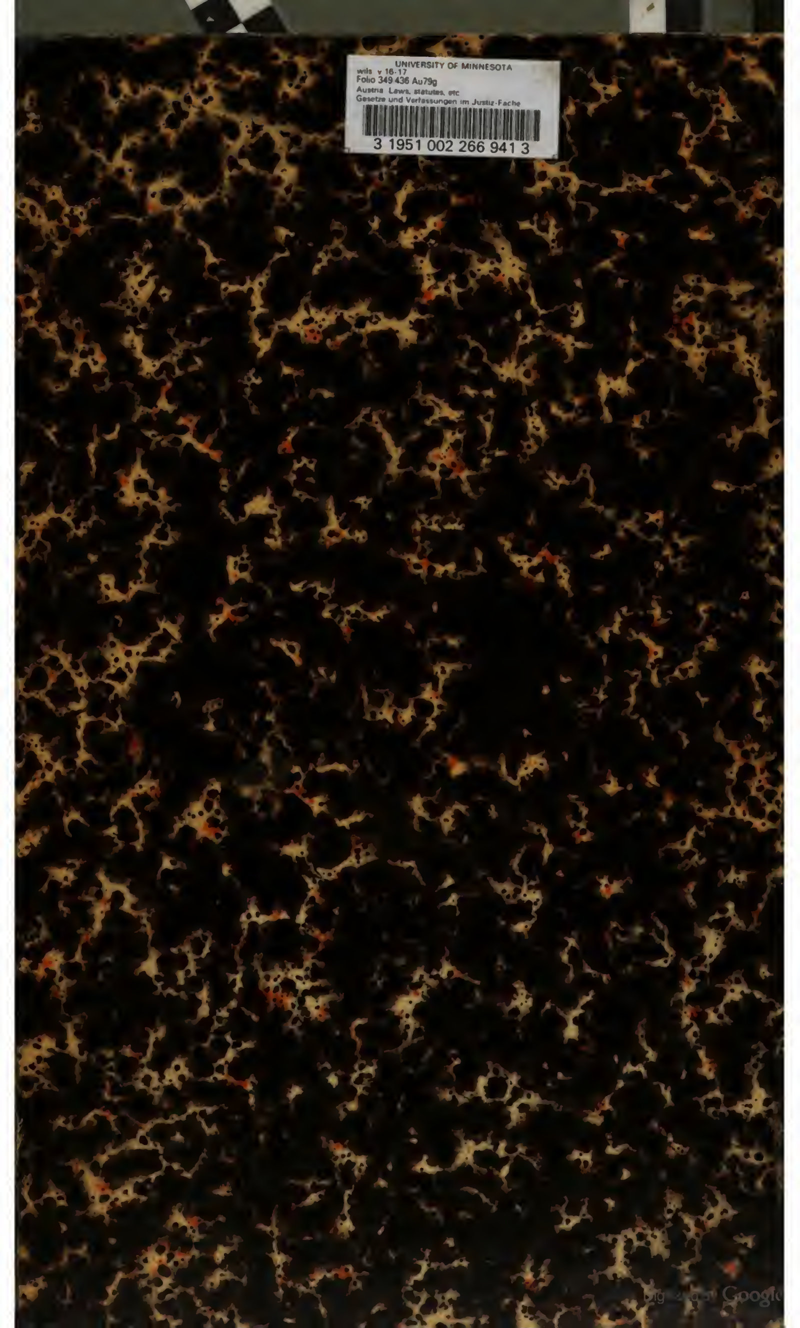
den 21sten. **Hofkanzley-Decret** vom 21sten **Februar** 1835, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Dalmatien und Tirol; im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer.

Duldungs-Consense und Wohlverhaltungs-Zeugnisse, welche den Unterthanen zum Behufe des zeitweiligen Aufenthaltes auf einem anderen Dominium ausgestellt werden, sind stämpelfrey.

2690.

den 27sten. **Hofdecret** vom 27sten **Februar** 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte; im Einvernehmen mit der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen.

In allen Fällen, wo nicht bloß zu dem Ersatze der nach Zulassung des 49. §. des I. Theils des St. G. B. abgekürzten untersten gesetzlichen Dauer der Kerkerstrafe, sondern zur Verschärfung der innerhalb des durch das Gesetz bestimmten längsten und kürzesten Raumes bemessenen gesetzlichen Strafzeit auf körperliche Züchtigung durch Streiche erkannt wird, ist das Urtheil sammt den Acten jederzeit vorläufig dem Obergerichte vorzulegen.


UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils v 16-17
Folio 349.436 Au79g
Austria Laws, statutes, etc
Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache
3 1951 002 266 941 3